NOBILIS TERRITORIO SVBJECTVS,

Oder

Verschiedene/ nach Veranlassung angestellter Processe an höchsten Reichs-Gerichten, und sonsten verfassete

Berichte/ Deductiones &c.

Daß denen Landes

Fürstl. Hohen Obrigkeiten

Im Heil. Römischen Reich

Die

Hoch- und niedere *JVRISDICTION*

Uber ihre im Landgesessene vom Adel

und deren Angehörige/

Unter keinen Schein der Immedietät zu benehmen/

Sondern vielmehr

Die von Alters wohlhergebrachte/ nach denen Verfassungen und Grund-Sätzen des Teutschen Reichs unwidersprechliche

Landes-herrliche Hoheit und Territorial-Superiorität gegen die an einigen Orten angemassete Exemtion billig zu mainteniren sey.

Aus ohnverdächtiger *Communication colligiret* und zum Druck befördert.

Zweyter Tomus.

Culmbach/ zu finden bey Nathanael Lumschern, 1726.

Avertissement.

Geneigter Leser! hier stellet sich der zweyte Tomus des Nobilis Territorio Subjecti vor deine Augen/ welcher mit dem Ersten Tomo nunmehro zusammen aus zwölff Stücken bestehet. Die gütige Aufnahme des Erstern Theils und der häuffige Abgang derer Exemplarien lässet mich nicht zweiffeln / es werde dieser Theil eben das Glück geniessen/ zumahlen da darinnen viele Realitäten ex Historia medii ævi, und die gründlichsten Erläuterungen derselben enthalten sind / als der vorige Theil gehabt. Gesetzt auch/ daß es vielen unbekannte Piécen/ so ich colligiret/ und daß mancher/ welcher von denen darinnen angeführten Ritter-Güthern und deren Beschaffenheit

mithin von derer Landes-Fürsten über selbige und deren Possessores bestgegründete Jurisdiction sonsten keine Wissenschafft hat / diese Collection keines gütigen Anblicks würdigen wolte: So wird sich doch eine grössere Anzahl derjenigen finden / welche es als ein nützliches und die Ritterschafftliche contra Principes bißhero gehegte Absichten deutlich entdeckendes Werck durchzulesen belieben tragen / und nicht / wie bißhero öffters geschehen / von ein- oder andern Casu, ohne die geringste Information davon zu haben / siniſtrè iudiciren / und ex præconcepta opinione denen hohen weltlichen Reichs-Fürsten an ihren wohlhergebrachten Prærogativen und der auf stattlichen Fundamentis gegründeten Superioritati Territoriali zu nahe treten werden. Gebrauche dich demnach geneigter Leser / dieser Arbeit zu deinem Nutzen / und bleibe gewogen dem auf alle Art und Weise dir zu dienen beflißenen

Verleger.

Innhalt des zweyten TOMI.

Siebendes Stück. Von des Hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthischen Hauses wohlgegründeten Jurisdiction über das in diesen Fürstenthum gelegene Ritter-Guth Thurnau/ was es mit solchem vor eine Bewandniß habe/ und wie die Ritterschafft auf dem Gebürg/ ohne die allermindesten Jura in loco zu haben/ durch Anspinnung schwerer Processe am allerhöchsten Reichs-Gericht/ eine gantz inapplicable Immediet̃t hierüber auswürcken wollen.

Achtes Stück. a) Rechtliches Responsum in der Tanneriſchen Sache von der Juriſten-Facultät zu Altdorff. b) Extract einer gründlichen Deduction de manutenenda Superioritate Territoriali contra frivolam Landsassii denegationem in Sachen Bühren contra Paderborn. c) Copia Sententiæ in Sachen Ortenburg contra Bayern/ wodurch die à Landsassio Comite Ortenburgico, qui Territorium Principis negaverat, contra Duces Bavariæ, welche deßhalb jenes Landsäßige Güther occupiret hatten/ extrahirte Mandata in revisorio wieder cassiret worden. d) Copia Rescripti des Herrn Administratoris der Chur-Sachsen/ Hertzogen Friederich Wilhelms de Anno 1601. den Graf Ernst zu Manns-

feld / so sich der Churfürstl. Jurisdiction eximiren/ und ein Reichs-Grafe seyn wollen/ zu arrestiren.

Neundtes Stück/ oder Fortsetzung des Achten. 1.) Abfertigung des 1721. über das dritte und vierdte Stück dieser Collection zum Vorschein gekommenen Ritterschafftlichen Gegen-Avertissements allwo solches integraliter inseriret/ und durch Anmerckungen refutiret wird. 2.) Einige Documenta die Landsässerey des Adels in Burggrafthum Nürnberg betreffend / wobey in fine eines jeden bemercket / wie es den Landsassiatum selbiger Fürstenthümer andeute. 3.) Abschied etlicher Chur-und Fürsten zusammen verordneter Räthe zu Maulbronn 1564. wider die in Schwaben sich consociirte Ritterschafft.

Zehendes Stück. Abdruck deß an die Römisch Kayserliche Majestät von Sr. Hochfürstl Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth erlassenen ausführlichen Schreibens die Hochfürstl. Landesherrliche Jurisdiction über das Ritter-Guth Weydenberg betreffend; worinnen denen falschen Suggestionibus eines an. 1724. herausgekommenen und in geheim distribuirten Ritterschafftlichen Impressi sub Rubro: Fernerweite documentirte Bescheinigung und Erläuterung antiquæ & momentaneæ possessionis immedietatis &c. einstweiln quoad Punctum Jurisdictionis mit Reservation der fernern Nothdurfft begegnet ist.

Eilff-

Eilfftes Stück. An die Römisch Kayserl. Majestät allerunterthäniaste Gegen-Submissions-Handlung mit kürtzlicher Repræsentation des gantzen Status Causæ in Sachen Hülß contra Brandenburgtus Culmbach / das in Hochfürstl. Brandenburgl. Amt Bayersdorff befindliche Burger- und Bauer-Lehen auf den sogenannten Rathsberg / welches die Possessores Hülßen zu einem immediaten Castro zu erheben attentiret / in specie aber die Inventur eines allda verstorbenen Lieutenants Dielthey anlangend.

Zwölfftes Stück. An die Römisch Kayserl. Majestät allerunterthänigster Bericht von des Regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Hochfürstl. Durchl. auf das von der Ritterschafft aufm Gebürg sub-& obrepirte Mandatum Cæsareum inhibitorium denen Hochfürstl. Brandenburgl. Afterlehen Leuten zu Planckenfelß / so über neuerliche / der Lehen-Pflicht entgegen aufbürdende Onera queruliren / kein rechtliches Gehör zu ertheilen. Dann 1.) Vergleich des Hochfürstl. Hauses Brandenburg-Bayreuth mit desselben Landsassen Baron von Tanner über die vormahlige Tannerische Güther Nemmersdorff / Goldcronach / Rodersberg / Seydenhof / Forthof / Sandreuth / item Waldthurnische und Hirschbergische Lehen / ꝛc. 2.) Etliche ohngefähr zu handen gekommene Ritterschafftliche Piécen / worinnen verschiedene

dene contra Principes hägende Absichten vorkommen. Als Lit. A. Formula des Eydes welchen die Mit Glieder des Ritter-Orths-Gebürg / und die sich dafür geriren / ablegen / wie selbe vor wenigen Jahren extendiret worden. Lit. B. Puncta worüber von dem Reichs-Adel der drey Crayße den 15. Julii 1709. in Nürnberg deliberiret worden. Und Lit. C. Proponenda, welche bey dem nach des Heil. Römischen Reichs Stadt Nürnberg auf den 9. Septembr. 1721. verkündeten Correspondenz-Tag beyläufftig zu erörtern.

NOBILIS TERRITORIO SVBIECTVS

Siebendes Stück

Oder

An die Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc.

erstatteter

Ausführlicher Bericht

Von des Regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth, Hoch-Fürstl. Durchl.

de dato 13. Octobr. 1721

Was es mit dem

in Dero Fürstenthum gelegenen Ritter-Gut Thurnau

für Bewandnüß habe

Und wie des hohen Landes-Herrn Jurisdiction über die Possessores gegründet.

CULMBACH, zu finden bey Nathanael Lumscher, 1722.

NOBILIS

TERRITORIO

SUBJECTUS

Thurnau, ein Ritter-Guth in dem Fürstenthum Brandenburg-Bayreuth gelegen, hat ehemahls das abgestorbene Geschlecht derer Förtzschen besessen, und einiges davon dem Stifft Bamberg zu Lehen aufgetragen, dann von dem Kayser Wenzeln ein Privilegium, daß sie, Förtzschen, ein eigen Cent-Gericht zu Thurnau haben sollen, erschlichen. Inmassen auf derer Herren Marggrafen zu Brandenburg, als Landes-Fürsten, Contradiction, sie sich, nach langen disputiren, gleichwohl submittiren müssen, dargegen selbe bemeldtes Cent-Gericht sub certis Limitibus von Brandenburg, deme die Landes-Fürstliche Hohe Obrigkeit dabey reserviret geblieben, Anno 1539. zu Reichs-Aftermannlehen empfangen; welches alles Kayser Carl der Fünffte confirmiret; Darauf ist circa annum 1565. derer Förtzschen Geschlecht abgestorben, und deren respectivè Tochtermänner und Schwägere, die von Giech und Künsperg, haben zur selben Zeit die Bambergischen Lehen nebst einigem Eigenthum Kauff- und Erblich acquiriret, auch gebeten, daß ihnen das Brandenburgische Lehen gleichfals allda möchte conferiret werden. Ohngeachtet aber der von Künsperg damahln Brandenburgischer Hauptmann auf dem Gebürg gewesen, haben sie doch mehr nicht als die gemeine Ritter-Lehen bekommen, dargegen das Halß-Gericht mit allerseitig-guter Zufriedenheit solenniter demoliret, die Zeichen davon nacher Culmbach gebracht, und solche Jurisdiction mit demselben Stadtvoigtey-Amt wieder consolidiret worden. Nach der Hand haben diese Possessores, Giech und Künsperg, unter Bambergischen Vorschub, solches Brandenburgische Halß-Gericht erst in Dispute ziehen wollen, es ward aber allezeit der nachdrücklich maintenir-ret. Letztlich Anno 1699. hat Herr Carl Gottfried Graf von Giech für sich und seine Herren Vettern zu Buchau solches den-

noch von Brandenburg wieder zu Reichs-Aftermann-Lehen erlanget, und weil er daſſelbe zugleich über den Künſpergiſchen Antheil an Thurnau mit acquiriret, und exerciret, auch zu deſſen Handhabung einen Ausſchuß ex Conceſſione Brandenburgica aufgerichtet, hat es bey dem Künſpergiſchen Geſchlecht ſo wohl als andern benachbarten von Adel viele Jalouſie darüber abgegeben. Weßhalben nicht nur Anno 1709. Künſperg ex Æmulatione gleichergeſtalt einen Ausſchuß eigenmächtig aufzurichten attentiret, ſondern auch Anno 1715. etliche von Adel ſich in Thurnau zuſammen rottiret, und mit Zuziehung des prätendirten Künſpergiſchen Ausſchuſſes verſchiedene Gewalt ausgeübet, auch über die Gräflich-Giechiſche Cent-Herrſchafft lediglich ihren Spott treiben wollen, worüber der jetzt regierende Herr Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth, als Hoher Lehens- und ſonſten Territorial-Herr, angeruffen, und Se. Hoch-Fürſtl. Durchl. bewogen worden das Gewehr denen Tumultuanten, oder ſo genannten Künſpergiſchen Ausſchüſſern abzunehmen, dann ein und andere Excedenten zur Straffe ziehen zu laſſen. Die Ritterſchafft auf dem Gebürg aber, ſo doch nicht die allermindeſte Jura in Loco zu ſuchen hat, unterſtunde ſich gleichwohl drein zu méliren, und unter nichtiger Vorſchützung ihrer vermeinten, zum wenigſten auf Thurnau keines wegs applicablen Immedietät, ſchwere Kayſerliche Proceſſe wieder das Hoch-Fürſtl. Hauß Brandenburg zu ſub- & obrepiren. Worauf zwar anfänglich Seremiſſimus Princeps ſich gar nicht einlaſſen wollen, endlich aber, da mit der Execution gedrohet worden, den folgenden Bericht an die Kayſerliche Majeſtät erſtattet, und darinnen, wie übel die Ritterſchafft gegen das Fürſtenthum handele und deſſen Landſaſſen zu eximiren ſich auf alle Art beſtrebe, mit vorgeſtellet.

Aller-

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Kayserl. Majestät löblicher Reichs-Hof-Rath hat durch mehrmahliges Anlangen der Ritterschafft aufm Gebürg und in specie der Künsperg-Thurnauischen Vormundschafft sich bewegen lassen am 10. Julii c. a. wieder Mich/ um willen vor 6. Jahren/ eines zu Thurnau durch etliche von Adel ausgeübten Tumults halber/ die nöthige Einsicht vorgekehret / declarationem in pœnam & executionem zu erkennen/ dann auch ratione des Gewehrs/ so man denen Tumultuanten abgenommen/ und ohne Præjudiz der gemeinen Securität und meiner Landes-Fürstl. Gerechtsamen nicht wieder in die Hand geben kan / Paritoriam zu ertheilen.

Nun habe dieser Sache wegen/ ausser was zu Contestation meiner allerunterthänigsten Devotion lediglich pro aliquali informatione in facto ohnverfänglich ist berichtet/ und an Ew. Kayserl. Majestät in allerunterthänigsten Vertrauen von mir sub 4. Junii 1717. per literas humillimas vorgestellet worden / mich einzulassen/ noch excipiendo zu handeln/ Bedencken getragen/ und verhoffet/es würden die Grafen von Giech/denen die Obrigkeit zu Thurnau in subfeudum Imperii concediret/ das nöthige zubesorgen sich angelegen seyn lassen ich aber mich weiters drein zu méliren darum nicht nöthig haben/weil ich bey dem Vorgang/da jeneu zu schwehr werden wollen/dem gefährlichen Aufruhr und Thathandlungen zu steuren/ nur als in casu necessitatis die Hand drein zuschlagen/ und der gedachten Grafen Obrigkeitliches Amt von Ober-Lehens-Herrschafft wegen/ in conformität ehemals errichteten / von des glorwürdigsten Kayserś Leopoldi Majestät confirmirten Recessus, zu handhaben vermüßiget worden.

Ob ich aber wohl gantz zuversichtlich vermuthet/es würde aus denen Actis und beschehenen grümdlichen Vorstellungen wenigstens so viel erhellen/daß meines innocenten Verfahrens halber/ man weiter in mich zu setzen keine Ursach hätte! So muß ich doch zu meiner nicht geringen Betrübniß und Disconsolation vermercken/ daß ich eine Zeithero bey dem Löblichen Reichs-Hof-Rath (ohne daß ich dem gantzen hohen Collegio noch denen/ die darinnen wegen ihrer berühmten Justiz-Liebe im gantzen Reich belobet/ hierunter einige Schuld beylege) sehr unglücklich / auch bey augenscheinlich-gerechten Sachen mich zu schätzen habe ; Wie ich solches durch verschiedene Exempla dergestalt darzuthun mir getraue/ daß Ew. Kayserl.

Majestät selbst es allergnädigst befinden/ und kein Unpartheylicher daran wird zweiffeln können; Dermahlen aber nur bey obiger Sache zu bleiben/ kan und will ich mit incontestablen Gründen erhärten/ daß Thurnau ursprünglich meinem Fürstenthum/ schon von den Zeiten meiner ältesten Vorfahren derer Hertzoge von Meran her/ beständig subject gewesen/ und noch seye/ obgleich mit Connivenz der Landes-Herrschafft die Possessores allda/ ein und andere Particular-Stücke/ wie die Bambergl. Räthe/ bezeuge
N. 1. Adjuncti N. 1. selbst angegeben (deren Vorbringen zwar/ so ohnehin dazumahl die Brandenburgl. Räthe in continenti wiedersprochen/ weiters als quoad utilia keineswegs eingestanden wird) dem Stifft Bamberg zu Lehen gemacht / selbe gleichwohl dabey meines Fürstenthums Landsassen und Unterthanen / nach wie vor/ geblieben.

Und wie die Nobiles überhaupt in hiesiger Gegend/ ohnangesehen ihrer im 16. Seculo angefangenen Consociation, die Landes-Fürstliche Jurisdiction in allewege agnosciren müssen/ da sie in ihrem Bündniß Anno
N. 2. 1517. expressis verbis, daß sie darunter gehörig/ laut N. 2. von selbsten angeführet/ auch ungeachtet ihrer Anno 1559. sub & obrepirten Privilegien actu ipso das Recht/ so offt sich Fälle zugetragen/ über sich ergehen lassen.
N. 3. Wovon ein Exempel bezeuge N. 3. Anno 1565. an Wolff Christophen von Lüchau/ so wegen ungebührlicher Aufführung gegen den Pfarrer und Burgermeister und Rath zu Bayreuth in Verhafft gezogen / und von Landes-
N. 4. Herrschafft wegen die Einsicht vorgekehret worden; Ingleichen laut N. 4. Anno 1570. an einem von Waldenfels sich ereignet/ so wegen Verwundung eines Burgers zu Culmbach zwar anfangs flüchtigen Fuß gesetzet hatte/ jedoch hernach/ da er Salvum Conductum erlanget/ vor der Fürstlichen Regierung zu Culmbach erschienen/ 200. fl. Abtrag dem Læso- und eben so viel dem Fürstl. Fisco bezahlet und Landes-Huldigung erlanget; Desgleichen Anno 1596. deß von Lüchau zu Dondorff Creditor-Werck bey hiesi-
N. 5. gen Fürstlichen Gerichten nach N. 5. verhandelt und ausgemacht; Anno 1597. Lorentz Groß wegen unfertiger Händel so er zu Bayreuth verübet/
N. 6. verstrickt und coerciret/ auch Reversales besage N. 6. auszustellen angehalten; Anno 1605. Adam von Wallenroth zu Streitau Schulden wegen
N. 7. bey der Brandenburgl. Fürstl. Regierung/ wie N. 7. zeiget/ verklagt, darauf beyde Theil citiret und endlich verglichen. Anno 1614. aber Bernhard Wilhelm von Seckendorff zu Adlitz auf Klage seiner Schwester ver-
N. 8. ehlichten von Gräfendorff puncto dotalitii juxta N. 8. zu Recht gewiesen/ und eodem Anno der von Lüschwi[illegible]u Glaßhütten wegen eines Guth-

Kauffs

Kauffs und Læsion. testante N. 9. verklaget/ citiret/ und auf gehorsamli- N. 9.
ches Erscheinen gleichfals verabschiedet/und in diesen allen/als in Personal-Sachen die Landesherrliche Gerichtbarkeit in Personas Nobilium exerciret worden. Andere viele Actus, wovon ein gantzer Catalogus gemachet werden könte/ dermahlen zugeschweigen; In Ansehung fürnehmlich quoad Criminalia (wovon jetzt die Rede) die Noblesse dem Gerichts-Zwang etiam ratione personarum sonst niemahls sich zu entziehen verlangt/ und ob sie wohl sonsten in neuern Zeiten mit höchstem Unfug sich zum Theil à Superioritate Territoriali zu eximiren getrachtet/ dennoch diese Anmassung ad causas delictorum von ihnen selbst nicht extendiret/ sondern vielmehr die Fraisch-Fälle in ihren eigenen muthwillig erhobenen Mandats-Processen und zwar sowohl in neuern- als ältern Zeiten/ excipiret und die gesuchte exemtion a Jurisdictione des Landes-Fürsten nur ad causas civiles limitiret worden/ wie e. g. Inhalts der Beylage N. 10. a usque 10. b Anno N. 10. a usque 10. b.
1590. & 1591. in causa Bamberg und Guttenberg zu Untersteinach contra Brandenburg/ Georgen von Guttenbergs gefängliche Abführung nacher Plassenburg betreffend/ desgleichen 1668. und 1670. in causa der gesamten Ritterschafft auf dem Gebürg contra Brandenburg-Culmbach/ die Verstrickung Heinrich Gerhardts von Wallenroth zu Ploß/ und Johann Sebastian von Waldenfels zu Wasserknoden betreffend beschehen/ da die Ritterschafft lediglich sub prætextu exemtionis IN CIVILIBVS prætendiret/ keine Verstrickungen derer Adels-Personen zu verhängen/ wann keine Malefiz-sondern blosse Civil-Sachen vorwalten/ oder wo die Delicta an denen von Adel albereit vom Landes-Fürsten abgestrafft/als welches sie vor bekannt angenommen/ nur querulirende/ daß/ ihrem falschen Vorgeben nach/ man die Delinquenten, nach erlittener poen, de novo wieder zu verhafften und secunda vice ob idem crimeu zu bestraffen gemeinet; Worneben sie auch allein an das forum delicti Commissi gebunden seyn wollen/ also daß sie doch bey dem Fürsten auf dessen Obrigkeit sie gefrevelt/ sich auszusöhnen selbst schuldig erachtet/ per b. N. 10. c. Andere dergleichen Be- N. 10. c
känntnisse kürtze halber zu übergehen. Zumahl diese Jurisdictionem Criminalem in Personas Nobilium nicht minder weyland Herr Peter Philipp Bischoff zu Bamberg und Würtzburg in zweyen Schreiben an meines hochseeligen Herrn Vaters Gnaden de 11. Febr. und 23. Martii 1680. observantiæ notoriissimæ zu seyn/ secundum N. 11. & 12. atteſtiret. N. 11. & 12.

Also haben insonderheit auch die von Adel zu Thurnau von etlichen seculis her vor hiesigen Gerichten in Personal-Klagen passivè würcklich gestanden/

standen/ und sind viele Actus Possessorii nicht allein in Criminalibus sondern auch in Civilibus über dieselbe quietissime exerciret worden/ davon Exempla in meinen alten Hof-Gerichts-Büchern und sonsten in Menge anzutreffen/ als da Anno 1468. Merthein Förtsch zu Thurnau (welchem Förtzschischen Adelichen Geschlecht dieses und andere Ritter-Güther in der Gegend zugestanden) auf Hanßen Franckens angestellte Klag um die Gewehrschafft eines verliehenen Hofs/ welcher von einem Tertio evinciret worden/ sich ohne Weigerung eingelassen/ und auf Rede/ Gegen-Rede/ Wiederrede/ Nachrede/ auch verführte Kundschafft/ rechtlich verabschiedet worden; Item da Anno 1477. Hannß Zeck wieder Merthein und Eberhardten beede Gebrüdere Förtzschen zu Thurnau ex capite spolii wegen etlicher mit Gewalt abgenommener Guth; Anno 1496. Cuntz Fuchs wieder Jörg und Merthein Förtzschen zu Pesten/ seine beede Schwägere/ um 700. fl. Heyraths-Gelder; Anno 1546. aber Jörg Förtzsch selbsten wieder Wolff Förtzschen zu Thurnau/ nicht minder Georg/ Albrecht und Hannß Förtzschen contra eundem Wolff Förtzschen Anno 1548. geklaget und die Beklagten in allen diesen und andern Sachen mehr ohne einzige Sperrung
N. 13. als in ihrem ordentlichen foro, bezeuge Extractus N. 13. a usque 13. e.
a. usq; erschienen/ geantwortet und Urthel angenommen/ mehrerwehnter Wolff
13. e. Förtzsch selbsten einer Inzicht halber 1546. sich an mein Hof-Gericht gewendet/ und da kein Einrede erschienen/ ihme hierauf/ was recht sey/ mitzutheilen gebetten/ N. 13. f. Ja Anno 1681. deß jetzo klagenden Eucharii Ferdinandi Carls von Künsperg zu Thurnau (so allbereit Majorenn, und keine
13. f. Vormundschafft nöthig hat) leiblicher Vater Johann Christoph/ als er seinen Bruder Johann Wilhelmen entleibet gehabt/ vor meines Fürstlichen Hauses von der Kayserl. Majestät zu Lehen empfangenen Kayserl. Land-Gericht zu Onolzbach (so dermahlen intuitu meines Ober-Fürstenthumb Burggrafthums Nürnberg nach der letztern Länder-Theilung den respect eines Obern-Hof-Gerichts noch bis dato hat) zu seiner Defension den Inzichts-Procels selbst angebracht und verführet/ bezeuge des ergangenen Ur-
N. 14. thels N. 14. Da benebst solche meines Fürstenthums Jurisdiction, Superiorität und Obrigkeit über Thurnau auch mit Kayserl. vielfältiger Agnition und Bestättigung corroboriret ist/ immassen Anno 1475. der glorwürdigste Kayser Friedrich der Vierde (aliis III.) denen Förtzschen zu Thurnau das Halß-Gericht über den Marck daselbst/ so sie per Privilegium von dem Kayser Wenceslao meinem Fürstl. Hause zum Præjudiz erschlichen gehabt/ anders nicht als mit der Clausula: daß es denen Marggräfl.

gräfl. Brandenburgl. Gerechtigkeiten unvorgreifflichen und unschädlichen seyn solle: verliehen / vid. N. 15. desselben gleichen als endlich Wolff N. 15.
Förtzsch beneldtes Halß-Gericht auf dem Marckt zu Thurnau und einem gewissen kleinen ordentlich versteinten Bezirck allda / mittelst eines zu Crailsheim Anno 1539. errichteten Recessus, als ein Brandenburgl. Reichs-Affter-Mannlehen zwar bekommen / dabey aber Jura fortalitiorum, conducendi, appellationis, als deutliche Kennzeichen der Hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit / meinem Fürstlichen Hause reserviret worden / hat die Kayserl. Majestät Carolus V. die allergnädigste Confirmation darüber ertheilet / wie ex N. 16. & 17. erscheinet. Anno 1583. aber weyland N. 16.
Kaysers Rudolphi II. Majestät zwey allergnädigste Rescripta an hiesige & 17.
Fürstliche Räthe ad promovendam executionem wider Georgen von Giech zu Thurnau / als einen ausdrücklich sogenannten hiesigen Amts-Verwandten / erlassen / N. 18. & 19. Weniger nicht giebet N. 18.
derer Förtzschen / und / nachdem diß Geschlecht abgestorben / auch derer & 19.
Giech- und Künsperger als allerseitiger Possessorum des Ritterguths Thurnau vielfältige eigene Confession, respective selbst wieder einander angebrachte Klagen / Denunciationes, und Reversales, meinen Gerechtsamen destomehr Befestigung; Wie dann zum Beyspiel da Anno 1481. Eberhardt Förtzsch zu Thurnau durch Heintzen von Waldenfels ex chirographo de anno 1427. belanget worden / der Beklagte Excipiendo mit vorkommen lassen / warum Kläger in so langer Zeit und über 54. Jahr die Schuld nicht gemahnet? da doch ihr beeder Eltern NB. **In einem Gerichts-Zwang und Herrschafft neben und bey einander gewohner / die sein (Klägers) Anherr und Vater wohl hätten mit Recht dazu bringen mögen; Wann ihnen die Förtzschen ichts schuldig gewesen / sie hätten sie wohl bezahlen müssen** ꝛc. N. 20. Womit N. 20.
dann sine ullo dubio meines Fürstl. Hauses Gerichts-Zwang als vor welchem Hof-Gericht auch diese Klage verhandelt worden / erkennet ist: welches der vorgemeldte Crailsheimische Recess 1539. (N. 16.) noch weiters bekräfftiget. Anno 1565. aber Hannß Friedrich von Künsperg / und Hannß Georg von Giech / weil sie die Thurnauischen Gütter respective mit des abgestorbenen Förtzschens Töchtern erheyrathet und / so viel die Bambergl. heimgefallenen Lehen betrifft / von selbigem Stifft erkaufft / die Fraischliche Obrigkeit bey meinem Fürstl. Hause ad exemplum der Förtzschen und eben

N.21. Maaß des jetztgedachten Receſſus Crailsheimenſis zu Lehen geſuchet N.21. mithin dasjenige was ihr Schweher/ der Förtzſch/ und ſeine Vorfahren der Landes-Fürſtl. Obrigkeit halben facto & verbis, beſonders aber in præfato Receſſu, eingeſtanden/ ihres Orts zugleich agnoſciret. Es haben auch dieſe beede/ ſcil. Hannß Friedrich von Künſperg und Hannß Georg von Giech Anno 1567. ein Lehen-Buch über ihre in Brandenburgiſcher Obrigkeit erkauffte Affter-Lehen-Leuthe verfertigen laſſen/ darein ſie
N.22. dann bezeuge N.22. Thurnau und Limmersdorff/ nebſt andern/ ſelbſt mit geſetzet/ zum Zeugniß/ daß ſolches damahln in unwiderſprechlicher Notorietät beruhet. Geſtalten ihnen/ wie ſie ihr Lehen-Buch einrichten ſollen/ niemand vorſchreiben können/ dahero ſie auch vor der agnitione meines Fürſtl. Hauſes Obrigkeit zu Thurnau ꝛc. wohl nichts inferiret haben würden/ wann ſie dieſes als eine Landkündige Beſchaffenheit/ zu ihr und ihrer Poſterität behöriger Nachacht und Erinnerung ihrer Subjection, mithin Vermeidung aller unnöthiger Irrungen/ nicht hätten ſelbſt dienlich ermeſſen. Wovon aber die Künſpergiſchen Succeſſores anders nicht als mala fide abgehen wollen: So ich wegen ihrer von mir tragenden und dadurch violirten Lehens-Pflichten an ſeinen Orth noch zu anthen haben werde. Anno 1576. da ſich ein Thurnauiſcher Hinterſaß/ Hannß Huther von Berndorff gegen Meines Stadtvoigtey-Amts Culmbach gefängliche Abholung wiederſetzet/ iſt er in 400. fl. Straffe nebſt allen Koſten condemniret
N.23. worden/ und hat aus der Brandenburgl. Obrigkeit ziehen müſſen/ N.23. welches die von Giech und Künſperg nicht ſtillſchweigend würden haben geſchehen laſſen/ wann ſie des Orts nicht die hieſige Fürſtl. Obrigkeit für bekandt angenommen hätten. Anno 1597. da ſich ein Fraiſch-Fall in Thurnau zugetragen/ haben Hermann Ambling/ Giechiſcher- und Johann Burckhardt/ Künſpergiſcher Voigt/ ſolches dem Fürſtl. Beamten zu Caſſendorff angezeiget/ mit dem ausdrücklichen Anhang: dieſer würde von Obrigkeit
N.24. wegen die Gebühr zuverfügen wiſſen N.24. daß ſolchem nach die Obrigkeit zu Thurnau Meinem Fürſtlichen Hauſe abermahln dadurch ausdrücklich bekennet worden. Anno 1627. hat Hannß Erhardt von Giech zu Thurnau durch ſeinen Anwalden beym Kayſerl. Cammer-Gericht/ einer Verſtrickung wegen/ Mandats-Proceſſe ausgewürcket/ und Supplicando ſich zwar mit Unfug berühmet/ daß man ihm und die ſeinigen zu verſtricken und gefänglich einzuziehen nicht Macht hätte/ dabey aber doch ausdrücklich die Limitation ſelbſt hinzu gefüget: Allein Malefiz ausgenommen:

Dahero

Dahero in delictis die Jurisdiction auch über derer Adelichen Possesso-
rum des Guths Thurnau Persohnen wiederum confessiret / N. 25. N. 25.
Anno 1680. aber des mitklagenden Georg Friedrichs von Künsperg Va-
ter/ auch Georg Friedrich/nebst seinem Bruder/ Johann Wilhelm/wegen
ihrer gegen meines Hochseel. Herrn Vaters Gnaden als Landes-Fürsten
begangenen Frevels und besonders daß sie die Landes-Fürstl. Hohe Obr-
keit über Thurnau verneinen wollen/ handvest gemachet und auf vielfältige
Interceſſion und ihr eigen wehmüthiges Anlangen endlich mit einer knienden
Abbitte in Præsenz des gantzen Hofes allhie auch Notarien und Zeugen
sich ausgesöhnet/ dann auf ausgestellte eigenhändig subscribirte Reversales
N. 26. worinn sie die Landes-Fürstl. Hohe Obrigkeit expressis verbis gar N. 26.
gerne zu respectiren angelobet/und um Landes-und Lehen-herrliche Gnade
gebeten/ wieder entlassen worden/ und darauf ohne eintzige Beschwehrung
acquiescıret: Wie dann ferner gedacht Meines Fürstl. Hauses Obrigkeit
so gar undisputirlich geblieben/ daß hernachmahls vorermeldter Johann
Christoph / von Künsperg zu Thurnau als der dritte Bruder und jetzigen
Haupt-Klägers Vaters/ Anno 1688. in Assidenz seines Vettern des von
Künsperg zum Wehrnstein vor Meiner Regierung als der ordentlichen
Obrigkeit proprio motu in Person erschienen und den Baron Christian
Carln von Giech denunciret/daß durch dessen Verschulden jenes Diener in
Thurnau entleibet worden sey; N. 27. Darauf meine Gerichte den De- N. 27.
nunciatum citiret/ und weiln er sich absentiret / wieder ihn mit Arr stı-
rung seiner Gefälle und sonsten/wie Recht/verfahren/wozu Künsperg allen
Vorschub gegeben. Wie denn ausser denen von Culmbach und Cassen-
dorff aus nacher Thurnau sine ulla Contradictione gethanen damahligen
verschiedenen Ausfällen/ auch derzeitige Vice-Stadtvoigt zu Culmbach
Johann Caspar Müller besage N. 28. in Thurnau selbst eine Zeugen-Exa- N. 28.
mination gehalten und nicht allein Giech- und Künspergl. Gemeinschafftli-
che/sondern auch zum Theil pur Künspergl. Hintersassen zu gedachten Thur-
nau/Limmersdorff und Felckendorff ohne einigen Künspergl. Wiederspruch
vielmehr mit ihrer besten Zufriedenheit abgehöret/ um die Inquisition de-
sto füglicher zu prosequiren. Weswegen die augenscheinliche Unbillig-
keit nicht zu excusiren ist/ wann die von Künsperg die Jurisdictions-Ubung
zwar wieder den von Giech (der in eben der Qualität und Rechten/darinn
jene sich befinden/ damahls gestanden ist) selbsten excitiret und gerne ange-
nommen/ wieder ihre eigene Persohnen aber in pari casu nicht gelten lassen
wollen. Ob aber gleich der Citatus Baron von Giech/ eine Immedietät

und Exemtion zur selbigen Zeit vorzuschützen gemeinet/ mithin am löblichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath Mandats-Processe extrahiret / dennoch am Ende/nachdem er sich eine Zeit lang mit allerhand nichtigen Einwürffen zu behelffen gesucht/ auf disseitige Vorstellungen nicht nur den Ungrund seiner Intention tacendo eingestehen müssen/ sondern auch / als er bald darüber verstorben/dessen Sohn/ jetziger Graf von Giech/ auf eine Transaction angetragen/und selbe 1699. dergestalt erlanget / daß zuförderst Meine ohnedem notorische Hohe Obrigkeit über Thurnau von ihme willig agnosciret/ dann selbigem auf gewisse verglichene Maase gegen einen Abtrag zu Reichs-Affter-Mann-Lehen mittelst eines Recessus verliehen/ auch die Kayserl. Confirmation darauf ausgebetten/und wie schon oben gedacht/ allergnädigst ertheilet/ auch mit nachgefolgten Kayserl. Manutenenz-Decreten
N. 29. N. 29. soûteniret worden.

Solchemnach bis auf die gegenwärtige Zeit aller Besitzere des Ritter-Guths Thurnau und in specie auch derer von Künsperg als unbefugter und contra facta propria Parentum angemaßter Klägere klares Eingeständniß sowohl als die Kayserl. allerhöchste wiederhohlte Approbatio, etiam recentissima, Meiner hohen Gerechtsamen/ absonderlich Agnitio Jurisdictionis Criminalis, wohin die quæstionirte Tumult-Sache gehörig/ ohnwidersprechlich vorhanden; Daß aber solche meine Jura fürnehmlich auch das Jus Armorum in sich begreiffen/dagegen denen Ritter-Guths-Besitzern dergleichen nicht zustehe/ noch in ihren Mächten beruhe/ jemanden armata manu sub quocunque prætextu zu kräncken noch zu beunruhigen/ oder mit einem bewehrten Ausschuß zu agiren/kan um so mehr ersehen werden/als die Förtzschen selbst/ da sie das Halß-Gericht über den Marckt zu Thurnau auf einen gewissen engen Bezirck durch den vorgedachten Recess N. 16. von Meinem Fürstlichen Hauß zu Lehen bekommen/ dennoch keine Statt noch Befestigung weder zu Thurnau noch im gantzen Fraisch-District aufbauen/ mithin also keiner Armatur sich anmassen dörffen/indem der Recess expresse dahin limitiret/ auch zugleich ferner dem Landes-Fürsten das Vergleitungs-Recht vorbehalten / und solches gegen alle Verbrechere seines Gefallens zu schützen Fug und Macht in salvo geblieben; Wie dann auch 9. Jahre hernach ein Casus existiret/ da Anno 1548. Cuntzen Müllern/ eines zu Thurnau begangenen Todtschlags halber/ zu Verführung des Inzichts-Processus der Salvus Conductus von meinem Hof-Gericht ohne
N. 30. männliches Wiederspruch ertheilet worden / bezeuge N. 30. vielweniger also denen von Künsperg die zu keinen Zeiten einige hohe Jurisdiction allda

erlan-

erlanget/und also weniger Jura, als die Förtzschen gehabt/überkommen/ eine affectirte Befugniß/ mit bewehrten Leuthen in und um Thurnau herum zu grassiren/ und Unruhe zu stifften/ zustehen kan. Gestalten dann die inngesessene Nobiles von Künsperg/ so nicht befugt sind/ ihre eigene Häuser und Aufenthalt zu fortificiren (wie vorberegter Recess nicht allein erweiset/ sondern auch denen alten Teutschen Rechten/ und insonderheit der Constitution des grossen Kayserś Rudolphi I. de Anno 1279. in verbis: quod nullus homo, qualiscunque Conditionis extiterit, in alicuius Comitis Comitia Castrum vel munitionem aliquam qualemcunque construere debeat, nisi prius ipsius Comitis super eo requisito beneplacito & obtento.

Limn. Addit. I. ad Lib. 4. c. 8. n. 228.

ebenfals gemäß ist) sich zu bewaffnen keine Gerechtsame zuzueignen vermögen. Zumahl da notorium daß das Jus Armorum, Folg und Musterung/ zu denen Fürstl. Regalien gehörig/ und von der hohen Jurisdiction, so mir in Thurnau / deducirter massen/ unlaugbar zustehet/ ein effectus sey/

Wehner voc. **Folge.**

Die Landes-Ingesessene vom Adel hingegen selbsten dem Fürsten zu folgen verbunden/ nicht aber für sich im Lande Rottirungen eigenmächtig anzufangen berechtiget, vielmehr/ da solches von ihnen tentiret werden wolte/ jeder Churfürst/Fürst und Standt des Reichs nach denen Legibus Imperii die Vorsehung thun solle / damit sich nicht muthwillige Leuth in seiner Obrigkeit zusammen schlagen und andere beschädigen ꝛc.

R. Abschied 1555. §. Nachdem aber ein jeder Churfürst ꝛc. 87.

Welchem heilsamen Reichs-Gesetze ich so wenig ein Gnügen leisten / als jemanden in Thurnau vergleiten noch Securität verschaffen könte / wann denen von Künsperg daselbst erlaubet wäre/ eine eigene neuerliche sonst nie erhörte Miliz aufzurichten und solche Gewalt-Thaten als in dem letzten Tumult vorgegangen/ pro lubitu damit auszuüben/ohne daß ich die Turbatores dörffte disarmiren/ noch selbigen Einhalt thun lassen? so mir desto sensibler fiele/ als ich juxta N. 31. derer Förtzschen zu Thurnau eigene Bekänntnissen aufweisen kan/ wie sie die erforderte Reyß und Folge Meinem Fürstl. Hause zu præstiren sich schuldig gewust / mithin sie selbsten für sich N. 31.

eine Militz wieder Mein Fürstenthum rebellischer Weise zu erfgiren keine prætension jemahls formiret. Inmassen solches Parodoxon novissimum erst Anno 1709. durch einen gewissen aufrührischen Consulenten inventiret worden. Zwar könte ich/ wann es vonnöthen/ meine Jurisdiction specialissime über die Personen derer von Adel zu Thurnau noch mit mehrern Gründen besteiffen/ wohlerwogen selbige in vorigen Seculis so undisputirlich gewesen/ daß schon Anno 1481. Eberhardt Förtzsch von Thurnau in dem Fürstl. Brandenburgl. Hofgericht als ein Urtheiler selbst beygesessen/ da in Schuld-Forderungs-Sachen Cunigunden Roßnerin wieder seine Agnaten/ Albrecht und Jorgen Förtzschen Gebrüdere auch zu Thurnau/ diese beede beklagte zur Zahlung condemniret/ eventualiter aber die Hülf-
N. 32. se wieder sie erkannt und decerniret worden; N. 32. welches gedachter Eberhardt gewißlich ohne Protestation nicht angesehen/ noch durch seinen Beysitz approbiret haben würde/wann die Jurisdictionem Personas Nobilium Turnavienſium nicht ihre unlaugbare Richtigkeit gehabt hätte. Die auch nicht etwan auf ein-von Ritterschafftlichen Consulenten neuerlich vorgemahltes Compromiss ankommen ist / sintemahln in eadem juridica auf Klage Heintzen von Künspergs wieder Albrecht Förtzschen zu Thurnau/ weil er gar nicht erschienen/ noch Helff-Rede gethan (mithin der Wahn eines Compromissi in solcher Sache keine statt findet) in contumaciam pro-
N. 33. cediret worden/ N. 33. Gleichwie auch Anno 1549. Georg / Albrecht/ Hannß und Adam Gebrüdere/ Förtzschen; als Appellaten, bey meinem Obern-Hofgericht/ weil sie nicht behörig erschienen/ zu Erlegung der noch
N. 34. heutiges Tages üblichen Contumacien-Straff/ laut N. 34. condemniret worden. Dahero die Comparition nicht auf derer von Adel guten Willen ankommen / sondern der obgedachte von Eberhardt Förtzschen selbst allegirte Gerichts-Zwang / sie dazu behörig compelliret. Zugeschweigen/daß die/ ad amputantos instantiarum circuitus, oder aus andern bewegenden Ursachen/auch zuweilen per modum Compromissi beym Hofgericht angebrachte Sachen/ von andern in formula pronunciandi distinguiret / und es bey jenem ausdrücklich geheissen: In der compro-
N. 35. mittirten Sache ꝛc. wovon ein Exempel N. 35. anlieget. Dergleichen formula pronunciandi aber in obgedachten Thurnauischen Klag-Sachen keineswegs adhibiret zusehen. Es wird aber Instar omnium genug seyn / daß die quæstio de Competentia Jurisdictionis über die Personen derer von Adel zu Thurnau allbereit Anno 1546. vorkommen und Contradictorio meinem Hofgericht behauptet worden; Denn als damahls

Georg

Georg Förtzsch wieder Wolff Förtzschen zu Thurnau bey eben gemeldten Hofgericht ex Capite Spolii geklaget/ das Stifft Bamberg aber durch seinen abgeschickten und judicialiter erschienenen Anwalden die Sache abzufordern/ mithin vor seine Gerichte (dann an die Immediatät hat man dazumahl noch nicht gedacht) zu ziehen gemeinet/ hat klagenden Georg Förtzschens Anwaldt darwieder eingewendet: **Daß Wolff Förtzsch/** (Notanter) **der Klagen seiner Persohn halber ohn Mittel an diesem Hof-Gericht zu stehen schuldig**; Zum klaren Merckmahl/ daß das Förtzschische Geschlecht/ als damahlige Possessores des Ritterguths Thurnau / dem Stifft Bamberg selbsten / von welchem doch der heutige Thurnauische Jurisdictions-Streit ursprünglichen herrühret (vid. Beylage N. 1. nota (a) confer. infra Beylage 39. & 40.) keine weitere Cognition, als etwann der Bambergischen Lehenschafft/ nach Lehen-Rechts Gewohnheit / anklebet/ eingeraumet/ in übrigen allen aber / sonderlich ratione personarum, den hiesigen Gerichts-Zwang erkennen müssen; Gestalten dann dazumahl der Spruch / daß der Beklagte vor diesem Judicio zu stehen verbunden/ würcklich erfolget/ N. 36. deme dieser nachgelebet und erschienen/ weiter gehandelt / Recht gegeben und genommen / mithin sowohl die Adelichen Possessores zu Thurnau / als die Bambergische Lehens-Herrschafft selbsten dabey acquiesciret hat. Alles dieses und anders vieles ist augenblicklich in Original-Documentis vorzulegen/ und ohnwidersprechlich ad oculum zu demonstriren; dann nebst dem zu erweisen/ daß das Stifft Bamberg/ so sehr es auch den Gegentheil portiret/ dennoch in delictis die Cognition über Personas Nobilium sich nicht nehmen lässet/ und unter andern Anno 1707. einen éclatanten Actum jurisdictionalem über etliche von Adel/ so eine Thätlichkeit zu Lonnerstadt nur vorgehabt / und nicht einmahl ins Werck gerichtet / worunter der im Thurnauischen Tumult mit interessirte Friedrich Julius von Schlammersdorff ebenfals begriffen gewesen/ ohne Bedencken/ bezeuge Reversalen N. 37. mit Nachdruck exerciret / also daß / obwohl der Reichs-Fiscal deswegen Verordnungen extrahiret / dennoch ad interventionem des Herrn Churfürsten zu Maynz und Bischoffens zu Bamberg Liebden N. 38. die Sach auf sich beruhet / und der Fiscalis davon abgelassen. N. 36. N. 37. N. 38.

Solte aber ich allein so unglückseelig seyn/ daß obige unumstößliche Fundamenta alle bey mir und in der vorgegangenen und abgehandelten

Tumult-

Tumult-Sache/ ceu Causa criminali, nicht attendiret/ sondern dessen unangesehen lediglich mit Mandatis, Paritoriis, Condemnation in die angekündigte Poenen und mit Executionibus gegen mich/ wie bishero ein ziemlicher Anfang in variis gemachet werden wollen / zu verfahren/ consequenter die Jurisdictionalia deren Befugniß Mein Fürstliches Hauß von drey Seculis her darzuthun hat / de facto zu entziehen/ die einmahl fest gesetzte Meinung derer von Adel schlechthin vordringen; So geruhen Ew. Kayserl. Majestät selbst allergnädigst zu behertzigen/ wie wenig Securität ich bey meinen Rechten und Gerechtsamen / Land- und Leuthen / welche etwan ein- oder anderer von Adel in Anspruch zuziehen sich einfallen lässet / mehr zufinden wüste? noch bey demselben des in Reichs-Satzungen und Kayserl. Wahl-Capitulationen allergnädigst versprochenen Kayserl. Schutzes mich zu getrösten vermöchte? Weil doch nichts leichter und compendiösers erfunden werden könte / als ein Mandatum & Paritoriam, welche mir so zu reden in continenti alles absprächen / zu extrahiren; Und wann in denen Possessionibus darüber ich / wie zu Thurnau mit Grundmäßigen- auf etliche hundert Jahr hinaus sich erstreckenden Belegen versehen / nicht gesichert bin / in andern / da die Registraturen und Documenta per temporum injuriam durch Brand oder sonsten verlohren gangen (dergleichen Unglück mein Fürstenthum gleich viele andere auch verschiedentlich betroffen) noch vielweniger Manutenenz mir zuversprechen; Sondern in eines jedweden unruhigen Privati Mächten stehen würde / alles was ihm beliebet mit der grösten Facilität vom Fürstenthum zu eximiren/und an sich zu ziehen. Wann man auch das Principium, wie es bishero gegen mich aufkommen wollen / einführte / daß die Præsumtio pro Actore quocunque contra Principem ohne Grund und Beweiß angenommen/ dagegen jedem beklagten Fürsten wieder die Natur der Rechte/ das Onus seine hergebrachten Obrigkeitlichen Jura erst beweißlich zu erhärten/ nicht nur aufgebürdet / sondern wohl gar schlechterdings alles vor der Hand abgesprochen/ und die ex superabundanti vorgestellte / mit ohnbeweglichen Grund deducirte oder zu deduciren offerirte Befugnissen gar nicht regardiret / vielmehr der Actor, den die gemeinen Rechte den Grund seiner Intention hinlänglich zu erweisen schuldig erkennen/ dieser Schuldigkeit entladen / mithin ad ferociter agendum durch solche angedeyhende Vortheile invitiret/ dann alles stattlichen Einwendens ungeachtet/ untern Vorwandt des von verschiedentlichen Nobilibus zeithero zu

ihrem

ihrem bloſſen Eigen-Nutz vorgeſchützten Intereſſe Caſarei wieder einen Fürſten des Reichs procediret, und er des ſeinigen per Mandata & Paritorias &c. entſetzet werden dörffte, ſo könte per neceſſariam conſequentiam nichts anders als der endliche Umſturtz des Fürſtenthums daraus erfolgen; Worzu dann die Waffen, ſo denen Privatis vom Adel zugelaſſen, und damit armirte Rotten nach dem Künſpergiſchen Exempel zu formiren geſtattet, folglich alle Gewaltthaten damit auszuüben die Mittel in die Händ gegeben werden wolten, den nechſten Weg bahnen und alle innerliche Ruhe zugleich aufheben könten.

Wiewohl aber **Ew. Kayſerl. Majeſtät** ohnedem die Juſtiz nicht nach dem Intereſſe zu reguliren, ſondern vielmehr jene indiſtincte vorzuziehen, die unwandelbahre Reichs-Reichs-Väterliche Abſicht hägen, ſo iſt doch auf das fortwährend- in allen Ritterſchafftlichen Scriptis und Handlungen wiederholte, und, wo ihnen der Rechts-Grund ermangelt, vel ad favorem captandum, vel ad Judicium terrendum zielende Anführen, de Intereſſe Cæſareo, nicht unangemerckt zu laſſen, daß am Ende aus dem erfolgenden Ruin eines oder mehr getreuer Fürſtenthume, der vorgebildete Nutzen von keiner Ritterſchafftlichen Feder in Ewigkeit darzuthun ſey, ſondern vielmehr das klare Wiederſpiel allen Unpartheylichen in die Augen leuchten müſſe.

Ich will hierbey aus allerunterthänigſter Devotion und Modeſtie nicht erwehnen, was **Ew. Kayſerl. Majeſtät** und Dero gloriöſem Ertz-Hauſe Oeſterreich ich für meine Perſohn vor treu-patriotiſche Dienſte zu leiſten, meine gantze Lebens-Zeit bis dahero alle Kräfften angewendet, und fürter ohnabläßig anzuwenden mit dem gröſten Eyffer mich beſtreben werde; Hingegen dörffte ſonſten unverborgen ſeyn, daß bey erregten Motibus mein Fürſtenthum den Cours der wiedrigen Bewegungen nicht ohne **Ew. Kayſerl. Majeſtät** Avantage nach aller Möglichkeit aufgehalten, da anderer Geſtalt, woferne es hie an der Landes-Herrſchafft ermangelt hätte, der geſamte Adel in dieſem Lande, wann er auch an der Zahl noch ſo ſtarck hätte ſeyn ſollen, als Scopæ diſſolutæ, in ſeinem ſtatu Anarchico wenig oder nichts zu præſtiren vermocht, ſondern jeder anruckenden bewehrten Hand, mit Verlaſſung **Ew. Kayſerl. Majeſtät** ſich ohne Reſiſtenz zu unterwerffen obligiret geweſen wäre; Und zum allerunterthänigſten Dienſt eine Gefahr über ſich zu nehmen, keines weges ſich entſchloſſen haben-noch auch fürohin auf den bedürfftigen Fall, den GOtt in Gnaden abwenden wol-

le/ sich jemahls entschlüssen würde. Allermassen man wohl observiret/ wie bey einem ohnweit von hier gelegenen bekandten Adelichen Groß-ischen Guth der Ritter-Orth Gebürg sich nach dem Tempo gerichtet/ lediglich unter Faveur derer Creyß-Stände Operationen zu profitiren gesuchet/ und seine prætendirte Collectation dahin erstrecket; Als aber jene cessiret/ so fort wiederum zurück gewichen/ und bis auf diese Stunde nicht das geringste mehr davon zu erheben sich unterstehet/ mithin durch Ew. Kayserl. Majestät vermeintlich-prætexirendes Interesse, so er stetigst im Munde führet, sich doch nicht animiren lässet/ die Ritterschafftlichen Charitativen an solchen Orthen/ da selbiger sich eines nachdrücklichen Einhalts besorget/ oder da ihre heimliche- in meinem Fürstenthum ehemahls gehabte und/ ihrer eigenen Jactanz nach/ bis dato habende gute Freunde ermangeln mögen/ proprio periculo ferner zu exigiren/ weniger die anmaßlichen Jura Exemtionis & Immedietatis sich weiter zu arrogiren. Weswegen höchlich zu bewundern/ daß die Ritterschafftlichen Consulenten gleichwohln eine hoch angezogene Beförderung des Kayserlichen Interesse sich nicht allein selbst beyzulegen/ sondern auch/ als ob solches durch ihre intendirte Unterdrückung getreuer/ und zu allen Nothfällen mit ansehnlicher Hülffe der Kayserl. Majestät erscheinender Reichs-Fürsten hergestellet werden könte/ ärgerlich und wieder alle Evidenz zu erdichten/ die Ritterschafft aber/ als ob gleichsam des gantzen Reichs Wohlfarth von derselben Exemtion allein dependirte/ ungereimter Dinges zu erheben keine Scheu tragen/ mithin die Fürstenthümer (so durch Absonderung des Adels ihrer Ritter-Dienste beraubet/ dismembriret und entkräfftet würden) dem Ritter Corpori am Ende gar aufzuopffern/ sich für ein grosses Meritum angeben dörfften. Worgegen ich aber mir um so gewisser die Zuversichtliche Hoffnung mache/ auch hiemit allerunterthänigsten Fleisses höchst inständig bitte/ daß Ew. Kayserl. Majestät dergleichen plausiblen an sich aber weder zu Recht gültig- noch in rei veritate gegründeten bodenlosen Prætext des Interesse Cæsarei worunter andere neben her/ wie sich bey genauer Untersuchung finde würde/ nach Proportion weit mehrers profitiren/ ja das meiste zu Erregung allerhand Confusion im Reich und Abschwächung der Ständte employiret wird/ kein Gehör noch Glauben beyzumessen/ sondern vielmehr/ weil ich/ im Fall es nöthig/ auf Kosten des Ursächers/ alles obangeführte vor einer Kayserlichen unpartheylichen Commission authentice vorzulegen erböthig/

die

die beschwerlichen Proceduren/ der Thurnauischen Tumult-Sache halber / gegen mich zu sistiren und klagende von Künsperg wegen der sich selbst zugezogenen Begegnüsse zur Ruhe und Einstellung unnützer Händel / auch Unterlassung weit aussehender unbefugter Privat-Armatur, mithin/ daß sie sich an dem/ was mit alters Herkommens/ und ihre Eltern und Vorfahren selbst münd- und schrifftlich confessiret/ sättigen lassen / anzuweissen / an Dero Löblichen Reichs-Hof-Rath aber solch nachdrücklichen Befehl zu thun allergnädigst geruhen möchten/ daß ich führohin ad nuda supplicantium narrata ohne hinlänglichen Beweiß/ der den Klägern oblieget / nicht graviret / noch als ein getreuer Fürst und Standt des Reichs durch beschwehrliche Mandata, Processe und Executiones ad extrema gebracht/ oder gar einem gegenseits interessirten Fürsten / (als wofür sich in materia proposita das Stifft Bamberg Acten-kundiger massen / bezeuge N. 39. re & verbis stetig geriret N. 39. und selbst der löbliche Reichs-Hof-Rath / occasione des von der Künspergischen Vormundschafft wieder die Grafen von Giech ohnnöthig angetriffelten Compossessions-Processus, besage N. 40. solches apprehendiret/ Mein Fürstliches Hauß auch gar wohl empfunden hat) die Commissiones wieder ausgedruckten Inhalt Ew. Kayserl. Majestät allergnädigsten Decreti de 14. Jan. 1714. (vid. N. 41.) zu meiner Beschwehrung aufgetragen/ sondern vielmehr ich bey dem meinen und bey unpartheylichen Recht und Gerechtigkeit / gestalten ein mehrers keines wegs verlange/ gelassen/ geschützet/ und gehandhabet werde. Welche Kayserl. allergnädigste Willfahrung der selbst redenden Æquität ohnehin gemäß / Ich und Mein Fürstliches Hauß aber mit allerunterthänigster Treue jederzeit allerschuldigst zu erkennen unermangeln werde/ darneben zu Kayserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden mich empfehle und unveränderlich verharre ꝛc. Bayreuth/ den 13. Octobr. 1721. N. 40. N. 41.

Ew. ꝛc.

Georg Wilhelm M. z. B.

ad

Imperatorem.

Beylagen.

N°. I.

Extract Abschied nnd Handlung beeder Fürsten Bamberg und Brandenburg Rethe uf den Tag, Montag nach Martini den 13. Nov. 1564. Gein Vorchheim verglichen.

ꝛc. Emter Kupfferberg (a) und Culmbach.

Item von den Bambergischen verordneten Räthen ist fürbracht, obwohl Thurnau mit aller seiner Zugehörung **Ober- und Nieder-Gerichtbarkeit** (b) Recht und Gerechtigkeit dem Stifft Bamberg zugehörig, wie dann Albrecht Förtzsch von Thurnau und Albrecht sein Sohn für sich, ihre Erben und alle ihre Nachkommen, alles das so sie (c) **an dem Hauß zu Thurnau** gehabt, und was da und ihr gewest, wie das geheissen, weyland Bischoff Arnolden von Babenberg und seinen GOtteshauß aufgegeben und wieder von ihm empfangen zu rechten Lehen, den **Thurn** (d) aber zu Thurnau Bischoff Berthhold von Bamberg von Dieterichen dem Berner und seiner Haußfrau Agnessen kaufft, mit allem dem **das der Berner und sein Hauß-Frau zu Thurnau** an Leuthen oder an Güthern (e) oder an dem Hauß uf dem Stein (f) es wäre verlehnet oder nit, es wäre eigen oder Lehen. ꝛc. (g)

Concordiret mit dem bey Hoch-Fürstl. Cantzley befindlichen alten authentischen Recess-Buch, sub Titulo: Verträg zwischen Bamberg und Brandenburg, Fol. 55. & 71. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) **Heinrich Carl Tungreau,**
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

Nota.

Nota.

(a) & (b) Hier siehet man, daß das Hoch-Stifft Bamberg selbsten der Ober- und Nieder-Gerichtbarkeit zu Thurnau sich anmassen wollen, ehe man von einer Ritterschafftlichen Superiorität gehöret. Und dieses ist der Anfang gewesen, dem Hoch-Fürstl. Hause Brandenburg die Landes-Fürstl. Obrigkeit bey Thurnau zu disputiren, und so viele Motus, die sich als dann in die prætendirte Ritterschafftliche Immediet ät erst neuerlich metamorphosiret haben, zu erregen. Gleich wie aber von dem Bambergischen Amt Kupfferberg aus, der Situation wegen, nicht möglich eine Obrigkeit auf Thurnau zu behaupten noch zu exerciren, Bamberg auch zu keinen Zeiten dergleichen bey selbigen Amt würcklich attentiret, wohl aber im Amt Culmbach und demselben incorporirter Voigtey Cassendorff Thurnau selbst gelegen, daselbst auch, bezeuge der Acten und Notorität ingleichen der ältesten Urbarien, die Jurisdiction über gemeldtes Thurnau allezeit beständig und uniformiter geübet worden; Also erscheinet hieraus, daß Anno 1564. die Bambergische Prætention ratione der Obrigkeit, weil sie das Amt Kupfferberg daher ziehen wollen, eben so wenig als die Ritterschafftlichen Anmassungen zu einem völligen Concept gediehen gewesen, gestalten dann Bamberg seine Intention selbst wieder changiret, und neuerlich das benachbarte Stifftische Amt Niesten oder Weißmayn sich erst zu Thurnau etwas anzumassen unterfangen; Wiewohl doch auch dieses an Thurnau nicht gräntzet, sondern durch andere in die Voigtey Cassendorff gehörige undisputirliche Dörffer davon abgeschnitten ist, daher kein Eingriff zu Thurnau von Bamberg, viel weniger von der Ritterschafft, ohne doppelte Violation derer Reichs-Satzungen und Land-Friedens, jemahls unternommen werden können.

(c) Waren also Albrecht Förtzsch und sein Sohn nicht Domini über gantz Thurnau, sondern hatten nur eine Portion an dem Hauß allda ꝛc. Worauf Bamberg eine Particular-Lehenschafft solle erlanget haben, wie denn auch Brandenburgl. Lehen in Thurnau und selbiger Gegend befindlich.

(d) Zeiget wiederum nur eine Particular-Acquisition.

(e) Hie kunte keiner Gerichtbarkeit Erwehnung geschehen, dieweil die Possessores des Ritterguts dergleichen selbst nicht gehabt.

(f) Dieses dermahlen in der Asche liegende Hauß, gehöret dem mitklagenden Georg Friedrichen von Künsperg, deme die übrigen Possessores zu Thurnau selbsten die Jura eines Ritter-Ansitzes gar nicht eingestehen. Dahero zu ermessen, daß nur gemeine Particular-Stücke, gleich des Berners Antheil an diesem Hause gewesen, dem Bischoffen mögen verkaufft worden seyn.

(g) Hie ist bekennet, daß vor der Bambergischen prætendirten Acquisition und Lehens-Machung schon Lehen in Thurnau gewesen, welche dann die Culmbachische Landes-Herrschafft eben selbst allda, zu Versicherung derer aus Thurnau competirenden Diensten gehabt, dahero zu schliessen, daß dieser Locus seinen Herrn schon gekennet, und ratione jurisdictionis kein Vacuum; Worein einige Bambergische oder andere fremde Obrigkeit ihren Sitz neuerlich hätte aufrichten können, in Thurnau sich befunden, gestalten die Particular-Lehens-Oblation, welche an das Stifft, pro more illorum temporum, ex religioso Zelo geschehen, der Landes-Obrigkeit zu keinem Abbruch gereichen können, noch dahin angesehen gewesen.

N°. 2.

Extract. Aus der Ritterschafft in Francken Vereinigung 1517.

Beym Lünig im Reichs-Archiv P. Spec. cont. III. II. Absatz. confer. Burgermeister Manual. Equestr. pag. 12.

Ob sich aber unter uns in diesen Vertrag Verwandten ꝛc. Irrung begeben ꝛc. sollen dennoch unser keiner mit der That in Ungut gegen den andern Vertrags-Verwandten fürnehmen, sunder das Recht, wie hernach folget, suchen, um Ehre und Glimpffs vor den **ordentlichen Richtern** (a) umb Lehen vor dem Lehen-Herrn von dem es herrühret, umb Erbschafft, Entsatzung oder anders **vor dem Fürsten oder ordentlichen Richter in den Gerichts-Zwangen da solche Güther verlassen und gelegen seynd ꝛc.** (b) & porro: daß wir nun auch hinführo dieselbige oder andere **Unser Gnädige Herrn die Fürsten als die von Römisch-Kayserl. Majestät das Ubel rechtlich zu straffen verordnet begnadt und belehnet seynd**, Wo die einen Unsers

fers Vertrags-Verwandten, das GOtt gnädiglich verhütte, um Rauberey oder andere unerbare unadeliche Thaten peinlich richten oder straffen würden, daß wir uns desselben gar mit nichte annehmen sollen oder wollen ꝛc.

Nota.

(a) Verstehet sich von dem Richter unter welchem jedesmahl der Beklagte sein Domicilium hat, wie der gantze context giebet, immassen, wann alleine die Kayserl. Majestät oder höchste Reichs-Gerichte darunter verstanden würden, solches exprimiret und gegen andere Gerichte eine Clausula Exclusionis beygeruckt werden, keines weges aber die Paciscenten in sequentibus hätten bekennen müssen, daß die Fürsten das übel zu straffen ihnen, Nobilibus, mit vorgesetzet, als in welchen Worten die Potestas Judicialis Principum deutlich agnosciret ist.

(b) Hieraus erscheinet, daß man auch Immedietatem Prædiorum equestrium sich zur selbigen Zeit noch nicht einfallen lassen, sondern gerne eingestanden, daß die Adelichen Güther in deren Hohen Chur- und Fürsten Gerichts-Zwang belegen, zu dessen Becräfftigung dienet eine Klage in Fürstl. Bayreuthischen Hof-Gerichts-Buch, Anno 1475. Fol. 3. a. befindlich, folgenden Innhalts: **Anwald Hannßen Stiebers des Eltern zu Buttenheim klagt zu allen dem Guth/ es sey Erb / aigen/ Lehen/ oder farende/ nichts ausgenommen/ wie das Nahmen hat/ oder gewynen mag / so Hannß von Wirsperg der Elter und Heintz von Wirsperg sein Bruder seeliger zu Lantzendorff hinter ihnen verlassen haben/ so viel des in meines Gnädigen Herrn Marggraffen Albrechts zu Brandenburg Churfürsten ꝛc. Fürstenthumb hie oben gelegen und in seiner Gnaden Herrlichkeit und Gerichts Zwang gehörig ist ꝛc. ꝛc.**

N°. 3.

Abschied und Cassation der Bedrohung und Injurien zwischen Wolff Christophen von Lüchau zu Thondorff, darüber derselbe in der Herrschafft-Verstrickung kommen, auch Bürgermeister und Rath zu Bayreuth aufgericht zu Onoltzbach An. 1565.

Von GOttes Gnaden Wir Georg Friedrich, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jägerndorff ꝛc. Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Als der Würdige und die Ehrsamen, Unsere liebe Getreue, Herr Jodanus Blochius Pfarrer und Superintendens zu Bayreuth, auch Burgermeister und Rath daselbsten, gegen uns als den Landes-Fürsten und ihr ordentliche Obrigkeit der Ursachen halben unterthänig zu klagen kommen, daß sie von Unsern lieben Getreuen Christoph von Lüchau zu Thondorff durch ein Schreiben welches er an nechstgemeldte Bürgermeister und Rath zu Bayreuth, verschiener Zeit gethan, unverschuldeter Sachen mit ungebührlichen Wortten, beschwerlich angezogen, auch daneben bedrohet worden, und derwegen um gebührlichen Einsehen gebethen. Und Wir nun den Wiederwillen und Zwitracht welcher zwischen gemelden Partheyen aus gedachts Christophs von Lüchau Schreiben entstanden, nicht gerne gesehen noch vernommen, und der wegen vor gemelde Partheyen uf den heute dato denselben angesetzten Tag, zu gütlicher Verhör und Handlung und darauf unsers Bescheids zu erwartten, vorbeschieden, welchen Tag gedachter Herr Pfarrer zu Bayreuth und Christoph von Lüchau eigner Persohn und dann Christoph von der Grün, Georg Königstein, beede des Raths, neben Joseph Michael Stadtschreiber zu Bayreuth, in crafft von einem gantzen Rath daselbst empfangenen und über gegebenen besiegelten Gewalts gehorsamlich besucht, und sie, die Partheyen, nach Nothdurfft gegen einander verhöret ꝛc.

Deme allen nach Wir hierauf erstlich erkannt, und ausgesprochen, sprechen auch hiermit und in crafft dieß Briefs, daß alle und jede in dieser Sache von Anfangs und bishero fürgeloffenen Handlung, häßige unzüchtige Schrifften, wort und reden, wie wo und von weme die ergangen, geschehen und herkommen; Zwischen allen obgemeldten Partheyen und sonsten männiglich, so in oder unter dem allen angezogen, begrief-

grieffen oder verdacht seyn möchten, und was sich sonsten allenthalben vor Unsern Hof-Räthen darunter verloffen und begeben, nichts ausgeschlossen noch hind an gesetzt, **von Landes-Fürstl. Obrigkeit wegen**/ gar und gäntzlich aufgehoben vernicht und cassirt haben, thun auch solches hiermit und in crafft diß Briefs also, daß desselb alles und jedes keinen Theil seinen Erben, Verwandten oder Nachkommen an seinen Ehren, Stand, guten Gericht oder Leumuth, noch sonsten in einig andere Wege verkleinerlich, nachtheilig oder verletzlich seyn soll oder mög, auch hinführo kein Theil noch Persohn gegen den andern in argen oder unguten nit mehr an dem anziehen äfen noch rechnen soll, weeder mit noch ohne recht, und sonst gar in keine Weiß noch Weg, wie das von jemand erdacht oder fürgenommen werden könte oder mögte, bey **Vermeidung Unserer ernsten Straff der wegen gegen deme**/ **so hier wieder handeln wird**/ **fürzunehmen.**

Zum andern der des Raths zu Bayreuth, von wegen ihnen von Christoph von Lüchau beschehener Bedrohung, fürgebrachte Beschwerung betreffend, dieweil sich erst gemelder von Lüchau in jetziger Verhör und Handlung ausdrücklich dahin erkläret, daß er weeder für sich noch von wegen seiner Hauß Frauen wieder die des Raths und gemeiner Stadt zu Bayreuth, mit der That nie nichts für zu nehmen willens gewest, und auch noch nicht Vorhabens seyn und sich derwegen weeder von ihme noch seiner Hauß Frau Freundschafft einiges ungute gar nicht zubefahren haben sollen, ist er bey solcher seiner Erclärung und Erbiethen gelassen, und soll auch demselben also zu geleben und nachzukommen schuldig seyn. Und hierauf soll viel gemelder Christoph von Lüchau der Pflicht und Verstrickung darein er aus unsern sondern Befehl verschiener Zeit genommen, wiederum frey und ledig seyn und hierdurch und mit, auch also diese Sache, Irrung und aller Wiederwill, so sich derhalben zwischen vielgemelten Partheyen erhalten, gäntzlich aufgehoben, vereiniget, gefallen tod und abseyn. Getreulich und ohne Gefährde. Zu Uhrkund mit unsern anhangenden Secret-Jansiegel besiegelt und geben zu Onolzbach Mitwochs nach Misericordias Domini den 9. Maji, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth 1565. Jahre.

G. F. M. Z. B.

Vorherstehende Copia ist mit dem alten bey hiesiger Raths-Registratur

befindlichen authentischen Stadt-Buch/ N. 5. fol. 122. 123. & 124. allerdings übereinstimmig/ welches bezeuget Bayreuth den 18ten Octobr. 1721.

(L.S.) Johann Wolffgang Christ,
Notar. Cæs. Publ. Jur. und Stadt-Schreiber allda.

N°. 4.

Extract. **Vertrags zwischen Martin von Wallenfels zu Lindenberg und Fritz Kadischen Wagnern und Burgern allhier zu Culmbach, hohe Beschedigung belangend.**

Der Beschedigung halber/ so Martin von Wallenfels zu Lindenberg/ den 6. Julii verschienenen ꝛc. 68ten Jahrs/ an Fritzen Kadischen Wagnern und Burgern allhier zu Culmbach/ mit einen ihnn sein Kadischen Behausung ihnn der Langgassen des Orts verbrachten Schuß begangen ꝛc.

Demnach und weil Fritz Kadisch zu Abtrag drey hundert Gulden gefordert/ und ihme der von Wallenfels nur funffzigk Gulden saint den Artztlohn gebotten. Haben Ihre Gestreng und Gunsten/ des Kadischen Schaden/ durch die geschwohrne Ertzt alhier besichtigen lassen/ und dieweil man aus derselben Bericht so viel vernohmen/ daß dieser Schuß demselben sehr nachtheilig/ bevorab/ daß ihme der rechte Arm/ dadurch dermassen geschwächt/ daß er sein Wagner-Handwerck/ drey viertel Jahrs/ welche Zeit man alle an ihme geheilet/ nach dem empfangenen Schaden/ gar nit arbeiten/auch besorglich/ er dasselbig ihn künfftig nit werde treiben können wie hie vor/ sonderlich weil er noch fünff Schrött in Leib hatt/ die nicht heraus zu bringen/ und ihme ihnn die sechzehen Pein und Splitter dieses Schuß halben aus der Achsel und Schulder genommen worden/ daher er und die seinen an Nahrung und Unterhaltung/ Mangel leyden müssen/ die er ohne das gewinnen können. So erkennen und sprechen offt wohl genannte Herren Ober-Hauptmanns Verweseere und Räthe/ nach Gelegenheit dieser Sachen auch allen denselben Umständen/ wie nach läng erzehlt/ daß Martin von Wallenfelß sich mit den Balbieren/ die den Beschädigten geheilet/ vor allen Dingen vergleichen/ auch

den

den Uncosten / so auf Besichtigung des beschedigten gangen / abtragen / wie er dessen statt haben kan / des gleichen fünff Gulden ein und zwantzig Pfenning auf geloffenen Gerichts-Kosten / dem Stadtvogt und Landknecht entrichten / alles förderlich und unverlengt / und dem Fritz Kadischen für seinen zugefügten Schaden / Versäumnüß / Schmertzen und allen andern hierunter ufgewandten Unkosten zwey hundert Gulden und ebener massen zwey hundert Gulden der Herrschafft zu Straff des Freuels uf den Casten Culmbach bezahlen solle / als 50. Gulden nechst künfftig Pfingsten / den beschädigten allhier / ein hundert Gulden Cathedra Petri des 71. Jahrs / ein hundert Gulden wiederum Petri des 72ten / hundert Gulden Petri des 73ten / alles halb den Kadischen und halb der Herrschafft / und dannoch 50. fl. meinem Gnädigen Fürsten und Herrn Petri des 74ten / Und solcher gestalt sollen beyde Theil dieser Beschedigung und alles andern halben so sich darunter verloffen / gäntzlich und allerdings vereiniget und vertragen / auch keiner dem andern derwegen Arges gewartten / noch ferner Spruch oder Forderung / inner oder ausser Rechtens gegen einander mehr haben / noch gewinnen.

Sondern dieses alles hiemit todt / ab und ufgehoben seyn / alsdann solchen allen statt / fest / unverbrüchlich und unwiederrufflich nachzukommen und zu geleben / Mertten von Wallenfelß / über sein hievorig Zuschreiben / auch Fritz Kadisch den Gestrengen Edlen und Ehrenvesten / Beringern von Kotzau Ober-Hauptmanns-Verwessern mit Hand gebenden treuen zugesagt.

Zu Uhrkund ist dieser Vertrag mit des **Durchl. Hochgebohrnen** meines Gnädigen Fürsten und Herrn Marggraff **Georg Friedrichs** zu Brandenburg ꝛc. Secret becräfftiget / denen Partheyen umb die Gebühr zugestellt: Actum Culmbach den 18. Monaths-Tag Martii Anno 70.

Præsentes

B. von Kotzau / Herr Verweser.
D. Stadmar.n.
Lauterbeck.
Landschreiber.
S. Jhann.

Concordiret mit dem bey Hoch-Fürstl. Cantzley befindlichen alten authentischen Receß-Buch/ sub Lit. D. Bayreuth/ den 18. Octobr. 1721.

(L.S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 5.

Extract. Abschieds und Erkänndnüß weyland Wolff Christophs von Lüchau zu Thandorff seeligen hinterlassene Schulden und Glaubigere betreffend.

Demnach so wohl bey Lebzeiten als uf Absterben des Edlen und Ehrenvesten Wolff Christophs von Lüchau zu Thandorff seeligen desselben Glaubigere/ bey dem Fürstl. Brandenburgl. Regiement des Gebirgs/ um Bezahlung ihrer zuermelten von Lüchau habenden Schuldforderung/ vielfältig angehalten/ auch zum theils uf etliche Stück und Gütter des Ritter-Guths Thandorff/ Hülff und würckliche Einraumung erlangt/ die andern aber so nicht Fürstl. Consens haben/ noch insonderheit privilegirt/ gemeine Glaubigere seynd/ und etlichmahl vor den hierzu geordneten Commissarien zu Bayreuth Handlung gepflogen/ und endlich Sigmund Alexander von Lüchau/ obgedachts Wolff Christophs von Lüchau seeligen Bruder/berürt Guth Thandorff/ mit aller seiner jetzigen Zu- und Eingehörung/ und meistentheils seines Bruders seeligen Gläubigern/ Wissen und Einwilligung/ gegen Nachlassung und Schwindung seiner Anforderung die er weit über ein tausend Gulden angegeben/ um fünff tausend Gulden Kauffsummen angenommen/ daran alle Jhar Cathedra Petri Anno &c. 93. anzufahen/ fünff hundert Gulden ohne allen Abgang doch ohne Verzinnsung inns Ambt Bayreuth den Gläubigern zu gut einzulegen/ und also von Jahren zu Jahren/ so lang bis die fünff tausend Gulden vollkömmlich und allerdings entrichtet seyn/ zuverfahren/ und im Monath Decembr. des &c. 92. Jahrs die Lüchauischen Gläubiger abermahls inns Ambt Bayreuth vor die deputirten Commissarios betaget/ und uf erscheinen von einen jeden/ seine Schuldforderung und was er zu Bestärckung derselben schrifftlich oder mündlich vorzubringen und ufzulegen gehabt/ angehö-

gehöret / und solches hernach / den Gestrengen / Edlen / Hochgelehrten / Ehrenvesten / Erbarn und Hochachtbarn Fürstl. Durchl. Brandenburg verordneten Räthen des Gebürgs / meinen günstigen Herrn zugeschicket worden.

Als haben Ihre Guaden und Gestreng sich inn denselben sowohl bey etlichen Puncten weiter zur Hand gebrachten Berichten ersehen / solches mit besten Fleiß erwogen und berathschlaget / und darauf Erkandnüß gethun / und Abschied gegeben / thun auch das hiemit und in crafft dessen ; Nehmlichen des Wolff Christophs von Lüchau seeligen Gläubigere von der Kauffsummen der fünff tausend Gulden wie solche von Jahren zu Jahren als obstehet / in Ambt Bayreuth eingelet werden / so weit solche reichet und sich etstrecket / bezahlt und befriediget werden sollen / wie unterschiedlich hernach folget ꝛc.

Und nachdem offt wohlermelte meine günstige Herrn die verordnete Räthe aus der Verzeuchnüß von den Lüchauerischen Glaubigern angegebener Forderungen und andern Handlungen befunden / daß sie neben der Hauptsummen / auch Zinnß und Uncosten begehret und mit solchen ihre Forderung erhöhet und überhäuffet.

Ob nun wohl Ihre Gestreng und Gunsten denselben gern gönnen möchten / das ihnen / den Glaubigern / neben der Haubtsummen zum wenigsten die gewöhnliche und zuleßige Zinnß / nach Anzahl der Jahren und Zeit wiederfahren könnten.

Dieweil aber das Guth Thandorff / über allen möglichen Fleiß höher nicht dann wie obstehet / uf fünff tausend Gulden zu bringen gewesen / und sich der vorhabende Lüchaurische Schulden-Last / allzu hoch sich darüber erstrecket / also das die gemeinen Glaubigere ihrer Hauptsummen bey weiten nicht völlig befriedet werden / sondern einen trefflichen Abgang und Einbuß dulden und tragen müssen / so haben es die verordnete Räthe / dahin gerichtet / und umb allerley hoch beweglichen wohlbefugten Ursachen willen hiemit verabschiedet / daß die Zinnß und Uncosten / ausserhalb weß bey etlich wenig Posten inn diesen Abschied hienehen innsonderheit gemeldet wird / schwinden und fallen / und wann ein Gläubiger der Gütter / so er durch die Hülff würcklich ein bekommen und genossen dieselbe Nutzung in das haupt Guth geschlagen und eingerechnet / und an solchen abgezogen werden soll / und wollen sich meine günstige Herrn die verordnete Räthe / zu den Glaubigern versehen und nicht zweiffeln / dieselben samt und sonderlich werden inn diesen Fall / der Sachen Beschaffenheit und Umbstände bey sich vernünfftig und Christ-

lich erwegen / und demnach dieses für billig und rechtmessig achten und halten / so sollen auch sonsten alle Zehrung / expens und Uncosten inn dieser Schuld-Sachen / von einen oder den andern aufgewand aus beweglichen Ursachen compensiret und aufgehoben seyn.

Sintemahl auch den Glaubigern inn etlichen Puncten und Posten / wie inn diesem Abschied unterschiedlich und ausdrücklich gesetzt ist / ihre fernere Nothdurfft oder andere und bessere Beweisung und dergleichen inn einer gewiesen Zeit / zu handeln und zu thun zugelassen und auferlegt werden / so sollen drey Monat von Eröffnung dieses Abschieds an zu rechnen solches in Ambt Bayreuth vor den Beambten daselbsten anzubringen / hiemit bestimbt und angesetzet seyn.

Do auch jemand aus den Gläubigern vermeinen wolte / oder würde / dieses Abschieds und Erkänntnüß beschwehret zu seyn / demselben soll das Fürstl. Brandenburgl. Hof-Gericht des Gebirgs vor demselben seine Beschwehrung innerhalb ob ermelter Zeit dreyer Monathen nach Eröffnung dieses Abschieds rechtlich anhängig zu machen / und ordentlich zu handeln und zu verfahren frey stehen und hiermit zugelassen seyn / hernach aber weiter nicht gehöret / sondern bey diesem Abschied und Erkantnuß allerdings bewenden und bleiben. Zu Uhrkund mit Fürstl. Durchl. Brandenburg meines gnädigsten Herrn Secret besiegelt / und geben zu Culmbach den 16. Febr. Anno &c. 96.

Concordirt mit dem bey hiesig Hoch-Fürstl. Cantzley asservirten authentischen Recess-Buch / sub lit. G. Bayreuth / den 18. Octobr. 1721.

(L. s.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 6.

Revers mit Burgschafft, den Lorentz Groß, einer von Adel wegen gebrochenen Kirchweyhe-Friedens, nach gefänglicher Enthaltung seiner Persohn, uf Befehl der Fürstl. Regierung zu Culmbach von sich geben müssen, um Pfingsten Anno 1597.

Ich Lorentz Groß mit dem Brief thue kund / als und nach deme ich eine zeithero vor und in der Stadt Bayreuth / aus Unbesonnenheit

und

und in voller weiße/ mit Einschlagung der Fenster/ loßschiessen der Büchsen ungebührlichen Umbsprengung/ auch Verunruhigung der Leuthe und andern Unwesen/ mich in viel Wege sträfflich erwiesen/ bevorab in jetzigen Pfingst-Marck oder Kirchweyhe über den Gassaten gehen und bey mir gehabten Spiel-Leuthen/ mit einen Bürger Simon Gebhard genannt in den Moritzhöfen wohnhafft/ inn Unwillen gerathen/ auch mein Rappier entblößet/ dardurch von vielen Volck/ so eben auf der Kirchweyhe gewesen ein groß Zulauff worden/ und also die Erbar/ achtbarn/ Fürsichtigen und Weissen/ Albrecht Ubelhack Stadtvoigt/ auch Burgermeister und Rath der Stadt Bayreuth/ nicht geringe Anlaß und Ursach gewonnen sich und ihre Ambts-Befohlen wieder dergleichen Ungebühr zu sichern und daraus leichtlich entstehenden künfftigen Unrath zu begegnen/ darum ich dann selbsten in Beschwehrung und Gefahr kommen mögen/ und mich demnach nicht unzeitig in Verwahrnüß eingemahnet/ darneben Inquisition über mich einnehmen/ und solches alles mit umbständigen Bericht an die Fürstlich Brandenburgische Regierung uffn Gebürg zu Culmbach um Bescheid gelangen lassen/ derwegen erkenne und bekenne Ich hiermit/ daß ich an diesen allen nicht recht gehandelt/ und die jetzige Züchtigung dardurch wohl verwürcket habe/ auch damit in Fürstl. Durchl. Brandenburgl. meines gnädigsten Herrn Straff gefallen bin.

Wann aber Ihren Fürstlich Durchl. Birgische Regierung hierauf schrifftlichen Bescheid in der Sache ergehen lassen/ welcher Gestalt ich gegen einen Revers und Obligation uf gewiesen maas wiederum der Gefängniß ledig kommen solle; als will ich mich crafft dieses Briefs verpflichtet und verbunden haben/ mich fürterhin alles dergleichen Muthwillens/ Trutz und Frevels gegen männiglich gäntzlich zuenthalten/auch diese Verwahrung gegen jemand/ wer der auch sey/ weeder mit Worten noch der That zu anthen euern oder rechnen/ vielweniger andern von meinet wegen solches zu thun gestatten/ auch höchst ernannter Fürstl. Durchl. Diener/ Unterthanen/ Angehörige und sonsten jedermänniglich anbedrängt und unbeschwehrt zu lassen/ mich auch dergleichen bey Vermeidung anderer ernster Straffe zu enteussern/ und davon abzustehen/ desgleichen das Wacherlohn und denjenigen Uncosten/ der uf wieder Zurichtung derer durch mich in Hörnlein ausgeschlagenen Fenster und offens/ gangen/ zu erstatteten und auszurichten/ immassen ich dieses also vestiglich und unverbrüchlich zu halten/ obernannten Stadtvoigt mit

Mund

Mund und Hand angelobet; Damit man aber solcher Assecuration desto mehr gewieser/ und männiglich/ der zu dieser meiner Custodia und Verwahrung Ursach / Rath oder That gegeben / ins künfftige von mir gesichert seyn/ habe ich mit Fleiß erbeten und vermöcht/ die edlen und Ehrenvesten/ Caspar von Brand zu Obern Leuß und Hannßen von Freudenberg zu Förbau/ meine freundliche lieben Schwägere/ daß sie hierunter meine Bürgen werden/ derowegen ob ich für mich oder andere von meinet wegen/ diese Gefängnüß und anders dabey fürgangen/ mich zu rechnen unterstehen würde aus meinen Geheiß oder Anleitung und jemand daraus an seinen Leben/ Leib/ Haab oder Güttere einiger Schaden erfolget/ daß sie sambt und sonders dafür hafften und denselben gelten sollen und wollen/ und wir die jetzt genannten Caspar von Brand zu Ober Leuß und Hannß von Freudenberg zu Förbau/ bekennen gleicher gestalt/ daß wir erwehnts Grossens Bürgen also worden seynd/ werdens auch hiemit sämbtlich und unverscheidentlich mit Verzeichung mein des Grossen und Unser der Bürgen des beneficii Epistolæ diui Adriani, Excussionis und Divisionis, Exceptionis quod vi metuque, auch aller anderer Rechten / Gnaden und Freyheiten / die seyen von welcher Obrigkeit geistliches oder weltliches Standes / verordnet/ oder sonsten durch langwierige Gewohnheiten hergebracht und aufgesetzt/ sowohl der Special-und sonderbahren Renunciation deren allen thun wir uns ausdrücklich begeben / getreulich und ohne Gefährte.

Zu Uhrkund dessen habe Ich der Hauptsacher und wir die Bürgen zu ende dis Unsere angebohrne Ring-Petschafft fürgedruckt/ und uns mit selbst eigenen Händ unterschrieben. Geschehen und geben an 27. Tag des Monaths Maji Anno Christi 1597.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Lorentz Groß von Trockau.	Caspar von Brand, uf Leubs und Mogeldorff.	Hannß von Freudenberg.

Daß vorherstehende Copia mit dem bey hiesiger Stadt-Registratur befindlichen wahren besiegelt und unterschriebenen Original von Wortt zu Wortt übereinstimme / attestirt mit Hand und Petschafft. Bayreuth/ den 18ten Octobr. 1721.

(L.S.) Johann Wolffgang Christ,
Notar. Cæs. Publ. Jur. und Stadt-Schreiber allda.

N.7.

N°. 7.

Extract Recessus zwischen Georg Christophen Raaben Fürstl. Anhaltischen Hof-Marschallen zu Tessau, und Adamen von Waldenroth zum Grünstein und Streitau, ihrer strittigen Schuldforderung halber.

Von GOttes Gnaden Wir Christian, Marggraff zu Brandenburg in Preussen ꝛc. Hertzog ꝛc. bekennen hiemit öffentlich, als sich Differenz und Irrungen, etlicher Schuldforderung halber, zwischen Georg Christoph Raaben Fürstl. Anhaltischen Hof-Marschallen zu Tessau und Adam von Wallenroth zu Streitau zugetragen, derowegen Wir sie für Unsere Cantzler, Hof-Räth anhero gen Culmbach vorbescheiden lassen, und dann ermelter Raab sich mit dem von Wallenroth gevollmächtigten des Haupt-Punctens halben in der Güte verglichen. So viel aber den uncosten anlangen thut ꝛc. haben darauf Sie (scil. Räthe) die von obbesagten Raaben übergebene und uf 68. Thlr. liquidirte Expens in allen uff 50. fl. moderirt und gemäßiget, damit sie also zur beederseits dieser ihren habenden Irrungen endlich verglichen und entschieden seyn, kein Theil deswegen in oder ausser Rechts einige Forderung haben, suchen oder gewinnen, getreulich und ohn Gefehrde. Zu Uhrkund mit Unsern Fürstl. Cantzley-Secret in duplo verfertiget, und jedem Theil einer zugestellet worden. Geben Dienstag den 4. Dec. nach Christi Geburth sechzehen hundert und fünfften Jahrs.

Concordirt mit dem bey Hoch-Fürstl. Canzelley hieselbst befindlichen alten authentischen Recess-Buch, sub lit. K. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Caes. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 8.

Extract Recessus zwischen Christian von Greffendorff zum Culm, dann Bernhard Wilhelm von Seckendorff zum Adlitz, 1000. fl. strittigen Ehegeldts halben.

Von GOttes Gnaden Wir Christian, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog ꝛc: Bekennen öffentlich und thun kund jedermänniglich: Nachdeme sich zwischen den Vesten Unsern lieben Getreuen und besondern Christian von Gräffendorff zum Culm an einen, dann Bernhard Wilhelm von Seckendorff zum Adlitz seinen Schwagern, andern theils, wegen ein tausend Gulden Ehe Gelds, welche ermeldtem von Greffendorff Hannß Philipps von Seckendorff, ihr respective Schwehr und Vater seeligen, versprochen, dann drey tausend sieben hundert und funffzig Gulden seiner gewesenen Haußfrauen Kunigunden Brigitin gebohrner von Seckendorff seeligen angebener mütterlicher Anforderung, Differenz und Irrung erhoben;

Wiewohl man nun verhofft, es solten sich beede Theil in der Güte mit einander verglichen haben, so hat jedoch Uns ermelter von Gräffendorff um Tagsfart, vor Unser Fürstl. Cantzley allhier unterthänig angesucht und gebeten, darauf wir dann ihnen hierzu Dienstags den eilfften dieß scheinenden Monaths Octobr. ernennt und angesetzt, darzu sie auch beeden theilen, gehorsamlich erschienen, da dann inn Anwesen ihrer Beyständ obgedachter von Gräffendorff vor- und anbringen lassen ꝛc.

Dann ermelte Unserer verordnete Räthe, nach gepflogener Verhör und Deliberation auch genugsamer Ersehung der hinc inde ergangenen Acten und Actitaten beeden Partheyen folgenden Abschied und Spruch gethun und eröffnet ꝛc.

Wormit dann offt und viel gedachte beede Partheyen als Gefreunde, ob erwehnter ihrer differenzien des Ehegelds, auch Vater- und Mütterlicher Anspruch und Forderung halben, hiemit gäntzlich vertragen, die Uncosten compensiret und alle vorgangene mißverständ, ex officio cassirt, und sie wiederum zu guten Schwägern und Freunden gesprochen sein sollen, Immassen sie denn auch solches also gutwillig acceptiret, und zu vollziehen beederseits zugesaget haben. Dessen zu Uhrkund ist dieser Recess in duplo verfertiget, mit Unsern Fürstlichen Cantzley-Secret corroboriret, und den Partheyen zu ihrer Nachrichtung um die Gebühr zugestellet worden. Geschehen und geben Bayreuth, den 13. Octobr. Anno sechzehenhundert und vierzehen.

Con-

Concordirt mit dem bey hiesig Hoch-Fürstl. Cantzelley verwahrlich-befindlichen alten authentischen Recess-Buch, sub lit. L. Bayreuth, den 18 Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Caes. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 9.

Extract Recessus zwischen Georgen von und zu Schönstädt, dann denen von Lüschwitz zur Glaßhütten und dem nunmehro verstorbenen Lorenz Geeauf ꝛc. das Guth Wolffslohe betreffend.

Demnach bey dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Marggrafen zu Brandenburg inn Preussen ꝛc. Hertzogen, Meinem gnädigen Fürsten und Herrn, der Edel und Ehrenvest, Georg von Schönstädt, wider weiland denn auch edlen Gestrengen und Ehrenvesten, Gerharden von Lüschwitz zur Glaßhütten ꝛc. und dessen nunmehr auch verstorbenen Verwaltern Lorentzen Geeauffen allbereit vor etlicher Zeit um deßwillen claghafft worden, das besagter Geeauff, sein von Schönstädts Tochtermann Wolff Rudolphen von Bach sein gehabtes Gut Wolffslohe nicht alleine, wieder geschehene Inhibition und geschlagene Arrest, die weiln ihme von Schönstädt, wegen seiner Tochter Heyrath-Gütter, als 300 fl. dann 300 fl. geliehen Geld und wiederum 85 fl. 8 gr. für gerichtliche Gebühr, so er Schönstädt wegen ermeltes seines Tochtermanns zu Coburg, inn der zwischen ihm und Hannßen Schmieden zu Braitenau gehabten Rechtfertigung willen, auszahlen müssen, dasselbe Guth Wolffslohe zuvorn schon verschrieben und verunterpfändet gewesen, nicht allein wieder geschehene Avisation und Verbot ab erhandelt, sondern auch über das gedachten von Bach, an dem pretio des Guths selbst als welches zu vor umb 4000 fl. anjetzten aber nur 2000 fl. verkaufft, als auch inn der Abwechslung des Höffleins zu Dreissendorff, das er ihme für 850 fl. angehängt, und doch nicht 300 fl. werth, mehr dann ultra dimidium lædi et ꝛc.

Als haben Se. Fürstl. Gnaden mehr gedachte verordnete Cantzler und Räthe nach Ersehung der Acten und Actitaten denn Partheyen folgenden Abschied hiemit gegeben nehmlichen ꝛc.

Dessen zu Urkund, seind dieser Recels zween gleichs Innhalts gefertiget, mit dem Fürstl. Cantzley-Secret becräfftigt, und jedem Theil einer um die Gebühr zugestellet worden. Actum Bayreuth den 3. Nov. Anno 1614.

Concordirt mit dem in hiesig Hoch-Fürstl. Canzelley befindlichen authentischen Recels-Buch sub lit. L. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) **Heinrich Carl Tungreau,**
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 10. a.

Extractus Replicarum **Herrn Ernsten Bischoffs von Bamberg und Georgen von Guttenberg Apellanten,** contra **Herrn Georg Friederichen Marggrafen zu Brandenburg.**
præs. Spiræ 11. Febr. 1590.

2c. Keiner Obrigkeit unangesehen sie die Fraischliche Obrigkeit oder aber Lehenschafft inne hat, gebühret einen der gefreiten Ritterschafft **in denen Fällen, so berührten beeden Puncten der Fraisch und Lehenschafft nicht anhängig,** mit ihren eigenen Gerichten zu Schmelerung Kayserl. Majest. und des Reichs Jurisdiction fürzunehmen 2c.

Das vorstehende Copia mit ihrem wahren Original prævia praelectione & auscultatione von Wort zu Wort gleich lautend befunden worden; solches attestirt mit vorgedruckten Pittschafft und Subscription. Bayreuth, den 6. Octobr. 1721.

(L. S.) **Martin Burckel,**
Process-Registrator.

N°. 10. b.

Extractus Conclusionum **Herrn Ernsten Bischoffen zu Bamberg, und Georgen von Guttenberg,** contra **Brandenburg.**
praes. Spirae 19. Maii 1591.

In

ꝛc. In Bedenckung daß in civilibus **die Gefreiten des Adels keinen andern** ordinarium **als die Austräg und diß löbliche Cammer-Gericht** uff dessen Ordnung gezogen, wird auch nimmermehr von Gegen-Anwaldt erwiesen werden, daß sich die Brandenburgische Obrigkeit auf die Untersteinachische und Guttenbergische Gütter, **weiters als uf Peinliche und Fraischfäll** erstrecket ꝛc.

Vorstehende Copia concordirt mit ihren wahren Original a verbis ad verba in allen, attestiret in fidem praemissorum mit eigenhändiger subscription und vorgedruckten Pittschafft. Bayreuth, den 8. Oct. 1721.

(L. S.) **Martin Burckel,**
Process-Registrator.

N°. 10. c.

Extractus Replicarum **der Ritterschafft Orts-Gebürg** contra **Brandenburg-Culmbach, die Verstrickung des von Wallenroth zu Alten-Ploß, und des von Wallenfels zu Wasserknoden** betreffend. praes. 11. Maji 1668. Reichs-Hof-Rath.

ꝛc. Anlangend dann ferners, daß auf gedachten von Waldenroth beschuldigte delictum, und daß dieser sich eines stück Holtzes, der Beren-Winckel genannt, so in Fürstl. Brandenburgischen Territorio gelegen seye, mit der niedern Jagens-Gerechtigkeit sich angemaßt haben solle, **so ist dieses noch lang kein** maleficium **um deß willen er** de facto captiviret **werden sollen**, sondern hat er hierunter anders nichts gethan, als daß er sein und seiner Vor-Eltern wohlhergebrachte Gerechtsame continuiret ꝛc.

Dieses aber ist gedachter von Waldenfels geständig, daß er allbereit vor 7 Jahren zu Wirsperg und nicht zu Stammbach (denn er allda seinem Vorgeben nach kein Kind beleidiget haben solle) im durchreiten von etlichen guten Leuthen aufgehalten, und ihme mit dem Trunck etwas zu viel zugesprochen worden, und unversehens der von Wallenroth auch dazu kommen, und sie bereits berauschet, mit Worten abermahls an einander kommen, der von Wallenroth ihn von Wallenfels abermahlen

zu Pferd heraus gefordert und weil jenen und nit diesen, wie ungleich vorgebracht, die Pistohl versaget sie mit Pistohlen schlagen an einander gerathen wären, wodurch der von Wallenroth, jedoch ohne eintzige tödtliche Verletzung, weil ihn kein Barbier oder Bader deswegen berührt, ist geschlagen worden.

Weiln aber umb dieses schlagens willens er von Wallenfels so balden verarrestiret und nachgehends gantz schimpfflicher weiß, nach der Vestung Plassenburg geführt, auch aldorten in das Stock-Hauß zu lossen und gefesselten Leuthen so lang gesetzet, bis Herr Obrist Muffel als Commendant diß Orts bey seiner Anheimkunfft ihm mit bessern Logiament versehen lassen, und endlich zu der grossen Versäumniß seines Haußhaltens, dessen Schaden sein Weib und Kinder wohl erfahren, **mit einer monathlichen Gefängniß beleget worden, so kan die Sache** in summum odium **allhier nicht wieder auf die Bahn neuerlich gebracht, solche für ein** Malefiz **ausgeruffen, und er derentwegen wieder rechtlich noch einmahl abgestrafft werden** ꝛc.

Und was dann drittens den entleibten Römer belanget, ist es ratione facti vorgebrachter massen bey weiten nicht also bewandt, denn dieweiln der entleibte Römer den von Wallenfels aus seinen eigenen Hauß vielfältig heraus gefordert, ja so gar auf drey Meil Wegs einen Bothen nach ihm geschicket, so hat er zur defension seiner Ehren und salvirung seines Lebens der darzu gegebenen Ursach willen nicht anders gekönnt, dieweiln er sich zumahln zu ihm gedrungen und genöthiget, daß aber er verbothene Künst und einer Kugel worauf nachdenckliche caracteres gezeichnet, sich gebrauchet haben solte, das wird von ihme widersprochen und thut das contrarium hiebey sub signo ⊙ allerunterthänigst beygefügtes vidimus attestiren und bezeigen. In übrigen **so ist auch das** factum **auf dem Fürstlichen Bambergischen** Territorio **geschehen, bey dero Fürstl. Gnaden er von Wallenfels allbereit ausgesöhnet worden, und demnach** als eine des Herrn Impetrati Fürstl. Durchl. gar nicht concernirende Sache zu berichten gar wohl verbleiben können, zumahln er von Wallenfels erbiethig und in dem Werck begriffen, von dem löblichen Land-Gericht allda, ein Attestat seiner, mit dem Römer rechtlich ausgeführten Sache und daß er deswegen weiter nicht zu bekümmern, oder ihme etwas aufzurücken, auszubringen ꝛc.

Gegen-

Gegenwärtige Copia iſt auſcultando & collationando mit ihren wahrem Original richtig befunden worden, atteſtirt in fidem præmiſſorum. Bayreuth den 6 Octobr. 1721

(L.S.) Martin Burckel,
Proceſs-Regiſtrator.

N°. 10.d.

Extract Schluß-Schrifft der Ritterſchafft Orths-Gebirg contra Brandenburg-Culmbach, die Verſtrickung des von Wallenroth zu Alten-Ploß betreffend.

præſ. 29 Octobr. 1670 Reichs-Hof-Rath.

ꝛc. Ferners und zum andern, will zwar von Fürſtl. Brandenburgiſcher Seiten eingewendet werden, es habe der von Wallenroth in dem ſogenannten Beren-Winckel den Fürſtl. Brandenburgiſchen Wildbahn de facto zu ſich ziehen, und Dero Fürſtl. Durchl. benebens ſein des von Wallenroths Vetter, Hannß Joachim von Wallenroth, welcher mit ſolchen Wildbahn von Sr. Fürſtl. Durchl. cumulative belehnet worden, daran turbiren wollen, es iſt aber auch wann gleich ſolches, wie doch nicht geſtanden wird, geſchehen wäre, **die** turbatio poſſeſſionis, **wie männiglich bekannt, kein Fraiſch- oder** malefiz-**Handel, viel weniger zu denen vier hohen haupt Rügen, ſo dis Orths dem Cent-Herrn allein zuſtehen,** (*) **qualificiret, daß um deßwillen gegen unſer wohl Adeliche Mitglied** criminaliter **verfahren werden könnte, oder ſolte,** ſondern ein Jagens-Streit, **und alſo bloſſe Civil-Sache** ꝛc.

Vorſtehende Copia hat ſich mit ihren wahrem Original in allen gleichlautend befunden, ſolches atteſtiret in fidem præmiſſorum. Bayreuth den 6 Octobr. 1721

(L.S.) Martin Burckel,
Proceſs-Regiſtrator.

(*) Dieſes Ritterſchafftliche Vorgeben iſt ohne Grund erdichtet.

N°. 11.

N°. II.

Copia Schreibens von des Herrn Peter Philipps Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg Hochfürstl. Gnaden an des Herrn Marggrafen Christian Ernsts zu Brandenburg-Bayreuth, Hoch-Fürstl. Durchl.

de dato 17. Febr. 1680.

Unser freundlich Dienst zuvor Durchlauchtiger Fürst, besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Bruder und Gevatter.

Aus Ew. Liebden an uns zu Ende des jüngst abgewichenen und Anfang des jetzo laufenden Jahrs erlassenen Schreiben, ist uns bey unserer Anherokunfft mit mehrern zu vernehmen gewest, was sie wegen des Kayserl. Reichs-Hof-Raths, dann etlicher, aus der in ihrem Territorio angesessenen Reichs-Ritterschafft, wiederwärtigen Attentirten uns in Vertrauen communiciren und darbey ersuchen wollen, ihre zu allgemeiner Ersprießlichkeit abziehlende Intention bey denen annoch zu Regenspurg versammleten Reichs-Ständen auch unser seits votando zu secundiren, wie ingleichen die zuverläßige Nachricht zu ertheilen, wie es in unsern Land und Fürstenthum mit dem Reichs-Adel und dessen Hintersassen sowohl der Lehen, als Allodien halb in puncto Jurisdictionis civilis & criminalis, auch jure collectandi und in andere Wege, nicht weniger denen von ihnen verleihenden walzenden oder einschichtigen Lehen-Stücken gehalten werde; damit diesen wiederrechtlichen conatibus zeitlich vorgebogen und die Landes-Fürstliche Obrigkeit in ihren vigore erhalten werden möchte. Nun erstatten wir förderist Ew. Liebden umb das hierbey erscheinende gute Vertrauen Dienstfreundlichen Danck, und mögen ihro in eben mäßiger confidenz nicht verhalten, wie wir eine zeithero des Kayserl. Reichs-Hof-Raths beschwehrliche proceduren und mittelst deren verschiedentlich auch wahrnehmen müssen, daß denen Fürsten und Ständen des Reichs an ihren juribus zunahe getretten, und auch nicht einmahl gleiche Justiz mit dem Reichs-Adel ertheilet werden wolle; also daß wir um so mehr veranlast worden, Unsern Gesandten zu Regenspurg in causa, des durch den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath jüngsthin abgeschlagenen Beneficii supplicationis, dann wieder die Ritterschafftlichen Anmassungen, so weit dardurch denen Juribus Statuum

ein-

eingegriffen werden will, der Sachen Bedürfftigkeit nach, würcklich zu instruiren, nicht zweifflende, daß dieses gar recht und billigmäßige Anbringen seine gewierige Endschafft erreichen werde. Anlangend die von Ew. Liebden zu dieser Sache mehrern felicitirung begehrte Information über die in Unsern Hoch-Stifft Bamberg gegen die Fränckische Ritterschafft übliche Observanz, ist es darmit notorie an deme, daß dieselbe auf ihren zu Lehen tragenden Adelichen Ansitzen und deren appertinentien die immedietät gefolglich alle darvon dependirenden Rechten gleich auch die jura collectandi seynd, habe und exercire. Worbey wir aber dahin gestellet seyn lassen, was etwan per singularia pacta aut legitimam præscriptionem an Ort und Ende darwieder erhalten worden, eine weit andere Meinung und Observanz hat es mit denen von dem Adel verleyhenden und in unsern Territorio a parte gelegenen einschichtigen Lehen-Stücken, worauf von Unsern Hoch-Stifft jederzeit die Jurisdiction samt allen Juribus behauptet und dem Adel, ausser der blossen Lehenschafft, nichts verstattet worden.

So viel sonsten und pro secundo die jurisdictionem civilem und criminalem betrifft; hat es in so weit auch seine Richtigkeit, daß die Edelmannische Unterthanen in puren Voigtey-Fällen bey ihren Adelichen Herrschafften Recht geben und nehmen; in causis feudalibus aber & quæ respiciunt acquisitionem, conservationem vel diminutionem feudi aut sævitiam vasalli in subditos, die Adeliche Vasallen denen gemeinen Lehen-Rechten und besonders ergangenen Kayserl. Rescripten nach, unsers Lehen-Hofs Jurisdiction dergestalten erkennen, daß auch von Ober-Lehen-Herrschafft wegen Immissiones **und** Executiones **in die Adeliche Lehen-Gütter** occasione der je zuweiln darauf hafftenden Schulden verfüget; **dann auch** in puncto Jurisdictionis criminalis per notoriissimam possessionem & observantiam **in denen auf Adelichen Güttern sich so wohl an Seiten der Adelichen Vasallen als ihrer Unterthanen** oder sonst erreigender Fraisch-Fällen, so weit sich unsers Hoch-Stiffts centbarer District erstrecket, die Cognition und befindenden Dingen nach die Execution vorgenommen und vollzogen werde.

So wir Ew. Liebden in diesen verlangten particularibus unverhalten wollen. Und wir verbleiben Ihro anbey zu Erweisung allangenehmer Freund-Brüderlicher Dienste stets willig und bereit ꝛc.

Concordirt mit dem bey hiesig-Hoch-Fürstl. Cantzley assevirten wahren Original. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L.S.) Heinrich Carl Tungreau,
Notar. Cæsar. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 12.

Copia eben dergleichen Schreibens, Datum Würtzburg, den 23. Martii 1680.

Unser freundliche Dienst zuvor Durchlauchtiger Fürst, besonders lieber Herr und Freund, auch Herr Bruder und Gevatter.

Aus Ew. Liebden untern 20. Augusti, so dann den 13. und 18. Dec. des jüngst verschienenen 1679ten Jahrs an uns verschiedentlich abgelassenen freundlichen Schreiben (die wir aus eingefallenen vielen verhinderlichen Ursachen sonderlich aber bis über ein- und anders der nöthige Bericht eingezogen worden, bis daher wieder Willen unbeantwortet lassen müssen) haben wir mit mehrern ersehen, was massen dieselbe den ihrigen Abgesandten zu Regenspurg umb Unser beym Reichs-Tag daselbsten in der Heynachischen Entleibungs-Sach, wieder die Fränckische Ritterschafft führende Gravamen mit seinem voto nachdrücklich zu secundiren, bereits würcklich instruiret, da hingegen weiln Ew. Liebden bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien in einigen wieder sie erwachsenen Reichs-Processen mit Mandaten übereilet, und so gar, das in denen Reichs-Constitutionen wohl fundirte beneficium supplicationis gäntzlich abgeschlagen worden, deroselben nicht allein uf ihro bey erwehnten Reichs-Tag vorhabendes beschwehrliche Anbringen hierinnen ebenmäßig an Hand zu gehen, sondern auch, wie es in unsern Hoch-Stifftern sowohl der Lehen als Allodialien halber in puncto Jurisdictionis Civilis & Criminalis, auch Juris Collectandi, gegen den Reichs-Adel gehalten werde, umständige Nachricht verlangen thun.

Gleichwie wir uns nun vor die gethane rühmliche Verfügung, damit daß von der Fränckischen Ritterschafft intendirende und so wohl uns, als allen Chur- und Fürsten per consequentiam höchst schädliche Præjudiz gesambter Hand abgewendet werden möchte, nochmahligen Danck

mit

mit dem angehängten freundlichen Erbiethen abstatten, Ew. Liebden in diesen und dergleichen occurentien reciproce nach Möglichkeit an Hand zu stehen. Also werden wir auch, in deme Uns des Kayserl. Reichs-Hof-Raths schnelles und denen Reichs-Ständen insgemein zu Zeiten höchst nachtheiliges Verfahren genugsam bekandt ist, in gedachten Heynachischen und andern Processen auch mehrmahlen erfahren haben, Unsern zu Regenspurg habenden Abgesandten demnechstens dahin gemässentlich instruiren, uf daß er Ew. Liebden bey dem daselbst noch versammleten Reichs-Convent hierin falls vorkommende Beschwehrnüß votando bestmöglichst befördern helffe. Wir mögen aber im übrigen Ew. Liebden verlangter massen unverhalten, daß in beeden Unsern Hoch-Stifften und sonsten im Land zu Francken, wo die Landsasserey nicht Herkommens, nicht nur die Reichs-Adelichen Mit-Glieder samt deren Unterthanen, sie seyen gleich Vasallen oder nicht, sondern auch deren Adeliche Gütter tam feudalia quam allodialia (**ausser der** Criminal- **und** Feudal-Jurisdiction, **womit selbige dem Landes-Fürsten / als Cent- und Lehen-Herrn** indistincte **unterworffen seind / und bey demselben in solcherley Vorfallenheiten recht nehmen und leyden müssen**) bis dahero jeund allezeit dergestalt exempt gehalten worden, daß auch kein Landes-Fürst auf solchen Adelichen Immediat Güttern einiger Territorial- oder Civil-Jurisdiction noch des Juris Collectandi, wo nicht ein- oder andere dergleichen Jura, uf Adelichen Güttern und Unterthanen specialiter hergebracht, sich regulariter anzumassen hat, sondern gleich wie die Fränckischen Ritterschafftlichen Mitglieder hierinnen als Reichs-freye von Adel tractiret, und bey ihren Juribus und Privilegiis exemptionis, **in quantum sie solche hergebracht/** jederzeit gelassen, also auch denenselben das Exercitium Jurisdictionis Criminalis, wann sie damit specialiter belehnet seind, verstattet worden. Womit hin Ew. Liebden alle angenehme Dienstgefälligkeit zuerweisen wir stets willig und geflissen verbleiben ꝛc.

Concordiret mit dem bey hiesig-Hoch-Fürstl. Regierungs-Cantzley-asservirten wahren Original-Schreiben. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 13. a.

Extract. Hof-Gerichts-Buch, ab anno 1466. fol. 259. 267. & 362.

Hof-Gericht am Montag, Dienstag und Mittwoch nach Jubilate anno &c. LXVIII.

Förtsch und Franck.

Antwort Mertein Förtschen zu des Francken Klag als er ihme zusprech ein Hofs halben, der von ihme zu Lehen gehe, sey nit mirder, der Franck habe sich mit ihme vertragen, und er ihme den Hof zu seiner Gerechtigkeit verliehen, sey darnach kommen sein Bruder hab vermeint besser Gerechtigkeit darzu zuhaben, ihm gebeten ihm darum gegen seinen Bruder zu Lehen Rechten für zu bescheiden, das hab er gethan, und sein Bruder ihm den Hof halben angewonnen und sey ihm um den Spruch mehrers schuldig, über daß dem also sey ziehe er sich an Kundschafft, getraue die werde pillig darum verhört und ihme des ein schub ertaylt, sulch Kundschafft und schub ist ihm also ertheilt nach Gerichts-Ordnung ꝛc.

Hof-Gericht am Montag, Dienstag und Mittwoch nach Exaudi Anno &c. LXIX.

Bescheid ꝛc. Auf beeder Theil Rechtsatz nach clag, antwort, rede, wiederrede, Verhörung aller Kundschafft der teydungs leut beden taylen fürbracht, ist ein helliglichen durch die Rethe zurecht erkannt, nachdem der Kundschafft keine nicht sage von eynicher Werschafft die Mertein Förtsch dem Francken versprochen habe, das Mertein Förtsch ihm um den Spruch nichts schuldig ist auf weyter frag Mertein Förtschen ist Im des ein Gewehr Brief under meyner als Hof-Richters Innsiegel zu geben, mit Vrtheil und Recht ertailt, und das die einbrachten Kundschafft die der Franck aus den Gericht wieder gefordert und aber die rechtlichen verlohren hatt nicht aus dem Gericht geben werden, sundern darinnen lygend pleyben sollen, act. am Mitwochen ꝛc.

Concordirt mit dem Originali. Bayreuth den 18 Octobr. 1721

(L.S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 13. b.

N°. 13. b.

Extract Hof-Gerichts-Buch ab anno 1475. fol. 166. 179. 180.

Hof-Gericht am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Obersten anno Domi Septuagesimo Septimo.

Zeck und Förtsch.

Hannß Zeck zu Cassendorff clagt zu Mertein und Eberharten Förtschen Gebrüdern zu Thurnau darum und sagt wie in sein Vater seliger dieweil er in leben gewesen ist bey gesuntten Leib wohlbedachten mut etlich Gut umb sein Lidlohn gegeben und geschafft hab, solche stück von dem Durchleuchten Hochgebohrn Fürsten und Herrn Herrn Albrecht Marggrauen zu Brandenburg, Kurfürsten zu Lehen herrührten, die er von seinen Gnaden zu Lehen empfangen hatt, sulcher obgemelter Lehen sich die Förtschen mit gewalt on recht underzogen, dem genannten Zecken genommen, der mocht und kont er an gerichten hilff von im nit erlangend, in getrauen die Förtschen wurden mit recht daran gewissen, daß sie in pillich solch Lehen on Eintrag folgen liessen, mit samt Ablegung hundert Gulden scheden, der sie im als erhoffte auch Ausrichtung thun zu recht erkandt werden solt, mit Vorbehaltnüß Pesserung seines Spruchs ein und Nachrede, als offt in des nit geschicht wie recht ist.

Do gegen ist in Antwortt getretten Mertein Förtsch von sein und seines Bruders wegen, in sey ungezweyvelt, dem Hauptmann in frischer Gedächtnüß wie er seinen Bruder und ihm, des Zecken seiner Söne und Schwagers halben geschrieben für bescheiden und Zeck zugesaget hab, sich mit denselben seinen Sunen und Schwager zu diesen Hofgericht zu fügen und sie zu rechfertigen, darauf der Hauptmann seinen Sönen und Schwager schrifftlich Glait geben und ime geschrieben hab sulchs Glaits zu verschonen wissen, nu stehet Zeck allein hie und er sähe seiner Sone und Schwagers nicht gegenwärtig hore auch nicht eynnig gewalt den er hab, oder von ihrn wegen einbreng, in getrauen so sie nicht dem für Beschaid nach gegenwärtig erscheinen sein Bruder noch er nit schuldig sein dem Zecken zu antwortten ꝛc.

Nach clag, antwortt, rede, wiederrede, ist zurecht erkannt, nach dem Zecken, Sone und Schwager die tatt des Brands gevbt haben mit Wortten und Wercken, der Sachen verwant sind und sie das mit berürt, so sey billich das Zeck ir macht breng, thue er das so geschehe

ferner so viel und recht ist, wo er aber das nicht thue geschee aber ferner so viel und recht wird auf weiter fragen welcher Zeit er solche macht bringen solle ist erkandt in XIIII. Tagen oder drey XIIII. Tagen oder III. Tagen wo im aber das zu kurtz wäre ungeuerlich in nährern Hof-Gericht nach Gerichts-Ordnung Act. am Mittwoch ꝛc.

Concordirt mit dem Original. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Notar. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 13.c.

Extract Hof-Gerichts-Buchs ab Anno 1496. fol. 57.

Cuntz Fuchs von Münfart Jörg und Mertein Förtschen.

Uf einprachte Clag Contzen Fuchß, haben inen Jorg und Mertein Förtschen Gebrüdere von Pesten durch Albrechten von Wirsperg iren zurecht angedingten erlaubten Fürsprecher reden lassen, sie haben gehört ein schwehr tapffer Clag darinn Königlich Reformation zehen jehriger erstreckter Frieden angezogen werden, dieweil nun diese Sache groß und durch Cuntze Fuchß in Clag nach der leng schrifftlich einpracht sey, well ihr Nothdurfft erfordern und getrauen anneben billich zu sein, das zu derselben clag Abschrifft und darüber zu bedencken gegeben werd die haben zu verantworten ꝛc.

Concordirt mit dem Originali. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Notar. Cæsar. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 13.d.

Extract Hof-Gerichts-Buchs ab anno 1544. fol. 342.

Judicium Montags nach Bartholomæi anno XLVIten.

Anwald Georg Förtschen zu Cassendorff als Clägers, legt hiemit ein, Ableynung-Schrifft contra Wolff Fortschen zu Turnau und desselben vermeinte Exception und bit Innhalt derselben.

Ist dem Gegentheil zugestelt.

Con-

Concordat cum Originali. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L.S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 13. e.

Extract Urtheils-Buchs ab anno 1544. fol. 218. b. & 217. a. Urtheil und Bescheid beschlossen, und publicirt zu gehaltenen grossen Hof-Gericht in der Wochen Invocavit, anno &c. im 84sten

In Sachen zwischen Georgen, Albrechten und Hannßen den Förtschen zu Pesten Gebrüdern eins, Wolff Förtschen zu Thurnau anders Theils, ist der Beschaid: wollen beede Partheyen uf die eingelegten Schrifften vermög der Hof-Gerichts-Ordnung mündlich und per Generalia beschlieſſen, damit sollen sie gehört und ferner ergeen und gescheen was recht ist ꝛc.

Concordirt mit dem Original-Urtheils-Buch. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 13. f.

Extract Hof-Gerichts-Buch ab anno 1544. fol. 342. b. & 343. a. Judicium Montags nach Bartholomæi anno &c. XLVI.

Anwald Wolffen Förtschen zu Turnau repetiret sein Petition-Schrifft und nachdem kein Eimreder erscheinen will und der rechtlich Termin überflüßig verschienen, so bittet er, im mit zu theilen was recht sey.

Ist kein Gegentheil vorhanden.

Concordirt mit dem Original-Urtheils-Buch. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L.S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N. 14.

N°. 14.

Copia Kayserl. Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg d. 9 Julii 1681. publicirten Urtheils in Inzichts-Sache Johann Christoph von Künsperg wegen seines entleibten Bruders.

In Inzicht-Sachen Johann Christoph von Künsperg zu Thurnau seines Brudern Johann Wilhelms von Künsperg Ableibung betreffend wird auf nunmehro würcklich præstirtes Juramentum, wie nemlich Inzichter keinen animum occidendi, sondern alleinig sich zu defendiren gehabt, zu recht ferners erkandt, daß er ab omni pœna zu absolviren, und ihm von diesem Kayserl. Land-Gericht, Fried zu bannen sey, massen Land Richter und Assessores ihme also absolviren und entledigen, auch hiemit Fried bannen, alles von Rechts und dieses Kayserl. Land-Gerichs uralten Kayserl. und Königl. Privilegien, herkommen und unterbrochener Observanz wegen.

Concordirt mit der bey denen hiesigen Actis befindlichen beglaubten Abschrifft. Bayreuth den 18ten Octobr. 1721.

(L. S.) **Heinrich Carl Tungreau,**
Notar. Cæsar. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 15.

Extract Lehen-Briefs von des glorwürdigsten Kayserś Friderici IV. (al. III.) Majest. über das Halß-Gericht in Marck zu Turnau denen Förtschen am ♀ vor St. Petri und Pauli 1475. ertheilet.

2c. Doch Uns und dem Heil. Reich Unsere Oberkeit, auch den Hochgebohrnen Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg 2c. Unsern lieben Oheim, Churfürst und Gevattern an seinen Gerechtigkeiten ob er die Einigerley daselbst hätte, unvorgreifflichen und unschädlichen 2c.

Weiln das Original in der Gräfl. Giechischen Registratur anzutreffen, indeme in Causa Künsperg contra Giech Compossessionis der sub 22. Martii 1709. an die Kayserl. Majestät erstattete Gräfl. Giechische Bericht sich auf solchen Belehnungs-Brief beziehet, und selben in lit. O. allegiret, worauf occasione der Litis-Denunciation obstehender Extract zu denen allhiesigen Actis kommen; Als wird solches hiemit in fidem attestiret. Bayreuth den 8. Oct. 1721.

(L. S.) **Martin Burckel,**
Process-Registrator.

N°. 16.

Vertrag zwischen Georg und Albrechten, Gevettern, beeden Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. eines, dann Wolffen Förtschen zu Thurnaw, andern Theils, in Sachen das Halß-Gericht zu Thurnaw, und anders betreffend. So zu Crailsheim Anno 1539. ufgericht.

Von GOttes Gnaden Wir Georg und Albrecht, Marggrafen zu Brandenburg zu Stettin/ Pommern der Cassuben und Wenden ꝛc. Hertzogen/ Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen/ bekennen öffentlich hiemit und in crafft dits Briefs für uns und alle Unsere Erben und Nachkommen. Nachdeme sich bishero etliche Irrung und Zwitracht zwischen uns und unsern lieben Getreuen/ Wolffen Förtschen zu Thurnaw gehalten haben ꝛc. daß wir uns aus Gnaden und etzlicher von Adel sunderlicher untertheniger Biet/ und Underhandlung derselben in der Güte mit ime Förtschen verglichen und veraint haben/ wie volgt:

Und erstlich/ der Fraischlichen Obrigkeit halben/ zu Thurnaw/ als Wolff Förtsch bis anhero vermaint hat/ dieselben nicht allein in Marck zu Thurnaw/ sondern auch ausserhalb desselben in etzlichen Flecken und auf dem Land dabey um zu haben/ zu üben und zugebrauchen/ welches aber weeder Unser Vor-Eltern/ noch wir seinen Vor-Eltern oder ime iemahls geständig gewest/ sunder innen der Ubung Fraischlicher Obrigkeit weiter nit dann im Marck zu Turnaw/ und so weit desselben Trüpf geganngenn/ vergonnt und zugelassen/ haben wir ihme doch jetzt aus Gnaden und sonderer unterthäniger Fürbitt seiner Freundschafft die Fraischlichen Obrigkeit nicht alleine im Marck zu Turnaw/ sondern auch ausserhalb desselben Gezircks weis/ bis an und zv den vier Creutzen/ oder Marter-Seulen/ wie die vor Alters her und jetzt hernach benannt/ umb Thurnaw gestanden sind/ und weiters nit zv haben/ zv vben und zu geprauchen vergunt/ zu geb nn und nachgelassen/ ohne Unser alle Unserer Erben auch sonsten menniglichs von unsern wegen Irrung/ Verhinderung oder Eintrag und seien nemblichen dieses die Seulen/ und Malstättenn/ dabey und dardurch die Fraischlich Obrigkeit/ wie nechst bemelt/ underscheiden sein sollen.

Die erst unnter dem Badersberg am dem Furweeg/ so von Turnaw uf Neundorff zugeet/ des Orts vor Alters ain steine Marter gestanden ist/ die anndere zwischen der Schormüel und Wiesenmüll/ ob Thur-

nau uf der Wiesen am steig da man von Thurnaw auf Petersdorff zugeet/ da vor Alters auch ein steinerne Marter gestanden ist/ die dritte/ zwischen Thurnau und dem Limmersdorffer Fluer/ wie dann jetzt noch ein gantz steinere Marter steht/ die vierdt ob Turnaw gegen dem Forst uf der vonn Turnaw gemein ann dem Ortt da vor Alters auch ein steinerne Marter gestanden ist/ an welche vier Seulen Unnser der Marggraffen/ an einer Seiten und an der andern gegen Thurnau wärtts/ das Förtschisch Wappen uf beeder Theil Costen gehieben werden soll.

Vnd nachdem auch Unnsere Vor-Eltern und wir vor Alters her/ so lange Zeit dero kein Mensch gedenket/ auch inn den Marckt zu Thurnau neben und mit samt den Förtschen/ mit der Fraischlichen Obrigkeit zu richten gehabt/ auch dessen in Gewehr und Brauch kommen sind/ und des mehrer/ daß auch die Förtschen oder jemandt von irentwegen denn Blut-Bann zu Turnau/ von unsern Vor-Eltern empfangen/zu samt dem/ daß das hoch-oder peinlich Gericht zu Thurnau mit etzlichen Bürgern aus unsern zweyen Stetten Culmbach und Bayreuth besetzet worden/ so haben wir doch alle Unsere solche von Alters her habende Gerechtigkeit/ zu Gnaden mehr gemelden Förtschen und seiner Freundschafft nachgeben/ und fallen lassen/ doch mit diesen sundern Gedingen und Ausnehmungen/ wie hernach stehet/ nehmlich und zum ersten das uns Unsere Glaitt wo und an welchen Orth dieselben diesen Fraisch-Gezirck berüren/ dardurch ungeschmelert und unverhindert pleiben/ also/ daß wir dieselben allerding wie mit Alters Herkommen/ und an ime selbst recht und gebräuchlich ist/ auch dergestalt haben/üben und gebrauchen mögen daß wir dasselbig gegen allen den jhenigen so uns solch Unsere Glaitt brechen/ darein fallen/ oder sich desselben unterstehen sollten/eben so wohl inn solchen Fraisch-Gezirck zwischen den Creutz-Seulen/als ausserhalb derselben sonsten in unser Obrigkeit Unsers Vermögens und Gefallens schützen und Handhaben mögen/ und darzu dieselbigen Glaits-Verbrechere inn und auf denselben Unsern Strassen und Glaiten/ ausserhalb des Marckts gefänclich annehmen/ die in Unsere Obrigkeit füren/ und daselbsten wie wir das vermeinen Fug und Recht zu haben/ rechtfertigen zulassen/alles ohne ainich Einred oder Verhindernuß Wolffen Förtschen seiner Erben und Nachkommen/ doch wo der Förtsch oder seine Erben/ als Fraisch-Herren/ einen solchen Fried-Verprecher/ der Ende eher/ dann wir/ betretten lassen/ oder in Verhafft bringen würde; daß der als dann im Halß-Gericht Turnau gelassen und daselbsten/ wie sich gebürt/ gerechtfertiget werden soll.

Zum Andern/ das auch er Förtsch seine Erben und Nachkommen zu Turnau und im zugelassenen Fraisch-Bezirck jetzt und hinfüro ewiglich kein Statt noch Bevestigung aufrichten oder erpauen sollen/ doch innen sunsten unbenommen Turnau den Marck für ein Anlauff oder Uberridt mit zimblicher Verwahrung/es sey an groben Schrancken/Thoren/Thorhäusern/ und ziemliche Mauern/ nicht über zween oder aufs maist drey Schuh dick/ oder dergleichen zu versehen.

Zum dritten/ daß auch Wolff Förtsch und seine Erben/das Halß-Gerichts-Zeichen zv Thurnaw zusammt der obbenannten Fraischlichen Obrigkeit/ von uns und unseren Erben hinführo wie sich gebürt und Lehens recht zu Lehen tragen und empfahen sollen. So vernn wir anderst dasselbig bey Röm. Käyserl. oder Königl. Majest. zu wegen bringen und erlangen können/ dazu unß dann der obbenannt Förtsch mit Schrifften und sonsten wie es die Nothdurfft erfordern möcht/ doch ohne sein Costen und Nachtheil mit allen getreuen Vleiß fürterlich und hilfflich sein solle.

Zum vierdten/ das auch gemelter Förtsch sein Erben und Nachkommen ann Thurnaw onn ainniche Verhinderung zu lassen/ und gestatten sollen/ wie vor Alters auch also gewest/ und bescheen ist/ das von iren Unter-Gerichten inn bürgerlichen Sachen/ an und für unser geordennt Hof-Gericht uf dem Gebirg zum Culmbach appelliret werde/doch haben wir aus sundern Gnaden hierinnen nachgelassen/ daß zum fürdersten ann inne Förtschen/ sein Erben und Nachkommen als denn Mittel-Richter die Appellation beschee/ und des mehrer/ das sein des Förtschen Unterthanen so uns mit Lehenschafft nit verwandt sind/ an inne appelliren mögen/ und zu der Appellation an vorbenannt Unser Hof-Gericht/als Appellanten unverbunden und ungenettiget sein sollen/ aber als Appellanten soll inen von ime Förtschen seinen Erben und Nachkommen vor obbemelten Unnsern Hof-Gericht/ ob daran und dafür appelliret würde/ zu erscheinen und daselbst so viel sich gebürt/ Rechts zu gewarten nicht gewehret werden.

Ferner ist der Behältzung halben aus den Jößler-Forst/ beredt und von uns genediglich bewilliget/ daß sich Unser Hauptmann uf den Gebirg Wolff von Schaumberg/ zusamt Sigmunden von Feilisch/ Amtmann zu Selb/ mit ime Wolffen Förtschen uf gehabte genugsame Bericht von Förstern und alten Leuthen/ auch Besehung der Register/ so von Unsern und auch des Förtschen wegen fürgelegt und angezeigt werden/ verainigen und vergleichen sollen/ welchen und wie viel denn Förtschischen

schischen Unterthanen Brennholtz von Alters her / dreyßig Jar oder langer gemeiniglig und ungevehrlich bis uf die Zeit als innen am jüngsten solche Behültzung abgebrochen worden / gegeben seye.

Im Fall aber / das unsere Verordnete und Förtsch sich angezeigter Gestalt nit verainichen solten / oder mechten / alsdann soll gemelten Förtschen deshalb sein Beweisung immassen / wie obstehet / zuthun bevorstehn / und zu solcher Beweisung Sigmund von Feilisch verordneter Commissarius sein. Was als dann gedachter Förtsch mit solcher Beweisung darthun würdet / welchen seinen Underthanen obgemeldter massen Holtz gegeben worden ist / denselben und ir idem insonderheit soll hinfähro dasselbig / wie anderer von Adel und Clostersleut an den Ortten nach Gelegenheit des Walds und der Personen / wiederum gegen den gewöhnlichen Forst-Zinnß von unser wegen gegeben werden.

Desgleichen als auch Wolff Förtsch angezaigt / daß seinen Vor-Eltern und ime vor Alters ie und allwegen zu ihrer Nothdurfft Brennholtz in die Küchen / aus bemelten Holtz / bis allererst von funffzehen Jaren her ungevehrlich da ime dasselbig von Unserntt wegen gewaigert worden / gegeben sey / ob er dann glaubwürdig beweisen und darthon würdet / daß ime solch Brennholtz vonn Alters und vor dreisig Jaren alle und jede jar besonder und an einander ungevehrlich / bis uf diese Zeiten / als ihme dasselbig seinem Anzeigen nach gewaigert / gegeben worden ist / so soll im hinfürter solch Brennholtz nach Gelegenheit des Walds auch gegeben werden / doch / daß diese Unser Bewilligung uns gar kein Abbruch oder Hinderung bringen und geberenn solle / so wir oder Unser Erben über kurtz oder lang nach Nothdurfft des Walds / als desselben aigen Herrn Unsere hievor aufgerichte Ordnung endern / oder andere machen würden / oder aber Verrödigung des Forsts halben dennselben aus der Noth ain Zeitlang gar sperren und heegen müsten / das Uns der Förtsch oder die Seinen darinnen nichts zu reden oder Moas darinnen zu geben haben sollen / sondern sich so wohl solcher Unserer Verordnung als andere von Adel unnd Closters-Leuth settigen und genügen lassen / wie es denn auch gegen innen denen Förtschischen / wie andern von Unsert wegen gleichmeßig gehalten werden soll / als obstehet.

Und nachdem auch der obgenannt Förtsch eines Viehe-Triebs halben / so seine Underthanen in Gößler-Forst gehabt haben sollen / Meldung gethun / sovern sich auch dasselbig also erfinden würde / wie wir doch des jetzt von den unsern inn Grund nit bericht werden mögen / ob /

wie /

wie/ und von wannen uns solcher Trieb beschеen/ so soll es mit solchen Trieb hinfürter gehalten werden/ wie man anderer von Adel oder Closters Underthanen derselben vor Alters hergebrachten Trieb/ der Ende nach Gelegenheit des Walds von Unsern wegen gestatt und zulest; Als auch Förtsch sonsten ferner Irrung angezogen/ weiland seines Bruders Christoph Förtschen seeligen verlassene Lehen/ auch etlicher eingenommener Brandschatzung von wegen Peuerischen Empörung/ so seien doch dieselben dermassen hingeleget und von Uns auch den Förtschen her wieder so gnediglich und gutwillig gegen einander nachgelassen/ daß dero ainicher sondern Meldung hierin von unnöthen. Und haben Unns/ also aller und jeder Irrung/ so wir gegen Wolff Förtschen auch er gegen Uns inn dieser Handlung angezogen/ auch sich daraus und darunter bis anher verloffen und begeben hat/ ob angezeigter gestalt/ gnediglichen mit ime verglichen und vertragen/ also/ daß dieselben gäntzlichen hingelegt/ todt und abseyn sollen/ doch also/ daß diese Unsere gnedige Bewilligung und Vertrags-Handlung/ Unns/ Unsern Erben und Nachkommen/ desgleichen auch dem Förtschen seinen Erben und Nachkommen ausserhalb des/so austrücklich hierinn vertragen und bewilliget/ sunsten im andere Weg an allen Unsern beederseits Rechten/ Gerechtigkeit/ und alten Herkommen/ kein Abbruch oder Nachtheil geben auch in alle Wege onne Nachtail und unvergrieffentlichen sein ohne Geverdte. Des alles zu wahren Urkund und steter unwiederrufflicher Haltung/ haben wir unser gemein Junsiegel an diesen Vertrags- und Bewilligungs-Brief der zween gleichs lauts gemacht/ und jeden Theil einer zugestellet ist/ gehangen.

So bekenne ich Wolff Förtsch obgemelt/ daß dieser Vertrag und Bewilligung zwischen obgemelten Meinen Gnedigen Herren denn Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. und mir mit meinen guten Wissen und Willen abgeredt und bedaitingt/ und also durch mich angenommen und bewilliget ist/ gerede und versprich auch darauf/ für mich/ meine Erben und Nachkommen/ solchem abgeredten und bedaitigten Vertrag/ in allen seinen Puncten und Articuln war/ stet/ vest und unverprechlich zu halten/ darwieder nit zu seyn/ noch zu schaffen/ gethun zu werden/ gar inn kein Weiß noch Weg wie ich mich dann des hiemit am leiblichs geschwohrns Aidstatt verbunden haben will/auch zu mehrer Sicherheit mein aigen angeborn Innsiegel neben obgemelter Meiner Gn. Herrn der Marggraffen Innsiegel gehenckt haben.

Geschehen zu Trailsheim am Abend Tome Apostoli nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt. Funffzehen hundert und im neun und dreißigsten Jahren.

Concordirt mit der/ bey denen allhiesigen Canzelley-Actis befindlichen von alter Hand geschriebenen beglaubten Copia, so ad interim, weil das Originale im Hoch-Fürstl. Archiv zu Plassenburg anzutreffen/ attestiret Bayreuth den 18. Octobr. 1721.

(L.S.) Heinrich Carl Tingreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 17.

Consensus in Meri Imperii translationem in Turnau, pro Georgio & Alberto Marchionibus Brandenburgensibus, Anno 1541. ultimo Martii.

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden, Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Hispanien beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund ꝛc. Graff zu Habspurg/ Flandern und Tyrol ꝛc. Bekennen für uns/ Unser Nachkommen am Reich öffentlich mit diesen Brief/ und thun kund allermänniglichen als Uns Unser und des Reichs lieber getreuer Wolff Förtsch zu Thurnau unterthäniglich zuerkennen geben/ welcher massen er von wegen des Hohen Gerichts zu Thurnau so von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühret/ gegen den hochgebohrnen Georgen und Albrechten Gebettern Marggraffen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pommern der Cassuben und Wenden Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen/ Unsern lieben Oheim und Fürsten/ in langwieriger Irrung gestanden/ und sich aber zuletzt auf unser als Röm. Kaysers gnedig bewilligen/ derselben Irrung halber mit ihren Liebden durch einen sonderlichen Vertrag gütlich vereiniget/ also daß ihr Beeder lieb und derselben Erben und Nachkommen nun hinführo solch Halß-Gericht zu Thurnau von uns und dem heiligen Reich zu Lehen empfahen/ und obgemelter Förtsch seine männliche Erben dasselb ferner von ihren Liebden und ihren Erben und Nachkommen zu rechten männlichen Affterlehen empfahen und tragen sollen.

len. Und uns darauf demüthiglichen angeruffen und gebeten / in solchen Vertrag gnediglichen zu bewilligen und denselben Marggrafen die gemelt Lehenschafft zuzustellen / daß wir demnach angesehen haben solch vorgemelts Wolff Förtschen demüthig ziemlich bete auch getreuen Dienste / so seine Vorwaltern und er uns und unsern Vorfahren am Reich bisher williglich erzeigt und bewaist und hinführo wohl thun sollen und mögen. Und darum mit wohl bedachten Muth / guten Rath und rechten Wissen in den berührten Vertrag bewilligt und dem genandten Marggraffen von Brandenburg und ihren Erben und Nachkommen die Lehenschafft desselben Halß-Gericht zu Thurnau gnediglich zugestelt und übergeben haben: Bewilligen und stellen zu / von Röm. Kayserl. Macht wissentlich in Krafft dieß Briefs also / daß die vor genannten Unsere liebe Oheim und Fürsten und Nachkommen solch Halß-Gericht hinführo so offt das zufellen kommt / von uns Unsern Nachkommen und dem Heiligen Reiche zu Lehen haben und tragen sollen / und ferner derselben Wolff Förtsch und seinen männdlichen Erben zu rechten Affterlehen verleyhen sollen und mögen. Doch uns und dem Heiligen Reiche und sonst männiglich an seinen Rechten unergrieffen / getreulich und ungevehrlich.

Mit Uhrkund dieß Brieffs besiegelt / mit unsern Kayserl. anhangenden Jnnsiegel. Geben in Unser und des Reichs-Stadt Regenspurg am letzten Tag des Monats Martii nach Christi Geburth funffzehenhundert und im ein und vierzigsten. Unsers Kayserthums in 21ten und Unserer Reiche in 26. Jahre.

Carol &c.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ
Majest. proprium.
Joh. Jebern Burger.

Collationata hæc Copia concordat cum originali
Sign. Plassenburg den
24. Sept. 1688.

Caspar von Brunnwasser.
Laurentius Schwalb.

Concordirt mit der bey allhiesigen Actis befindlichen glaubhafften Copia. Bayreuth / den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungrean,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

No. 18.

N°. 18.a.

Rudolph der Andere von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Böheim Künig ꝛc.

Ernveste Gelehrte liebe Getreuen. Wir haben gnedigist angehört und vernommen. Was ir an vnsere verordnete obriste Land-Officier vnd Räth Vnsers Künigreichs Behaimb / etzlich des Hochgebohrnen Georg Friedrichs Marggraffen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden auch in Schlesien zu Jägerndorff Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen / Vnsers lieben Ohaimbs und Churfürsten / Von dem Ehrenvesten Vnsern lieben getreuen Wolffen von Schirnding zu Kuttenplan arrestirten Vnnderthanen halb mit Beschwehr gelangen lassen / auch darauf zu desto bessern Vnsern gnedigsten Entschluß vnd Resolution von angeregten von Schirnding seinen begrunden Bericht abgefordert / yedoch auch beneben ime auferlegt bis auf waitern Beschaid dißfalls weiter nichts zu attentiren versehennlichen Er werde demselben gehorsamblichen geleben / wann nun sein Bericht einkommen wird / alßdann so wollen wir vns hierüber dermassen vnsers gnedigsten Willens entschliessen / damit sich ain und das ander Tail nit zubeschwehren haben wirdt. Wolten wir euch zur Nachrichtung gnediger Meinung nit pergen. Geben auff Vnsern Küniglichen Schloß Prag den zwelfften Julii Anno &c. Im ain und achzigsten. Vnserer Reiche des Röm. im Sechsten des Hungerischen im Neundten vnd des Behaimischen in Sechsten.

Rudolph ꝛc.

Wra: a Selvnestan S. R. Boemici Cancell.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Mtis proprium.

G. Mehl. Vice-Cancellarius.

Den Ehrenvesten Gelehrten Unsern lieben Getreuen N. Marggraff Georg Friederichs zu Brandenburg ꝛc. verordneten Ober-Hauptmann und Räthen auffn Gebirg / zu Culmbach.

præs. 4. Aug. 1581.

(L. S.) Seb. Hewgel.

Hie-

Hievor stehende Abschrifft ist mit ihren wahren Kayserl. Originali durch mich hierzu requirirten Notarium, geziemenden Fleisses collationiret, und demselben überall gleichstimmig und eines Innhalts heut dato erfunden worden, welches vermöge meiner eigenen Hand und subscription auch Vordruckung meines gewöhnlichen Tabellionat-Signets und Pitschaffts in fidem & veritatis praesidium bester massen bekenne und attestire. Signatum Bayreuth, den 23. Febr. Anno 1690.

(L. S.) **Johann Wunderlich,**
Caes. Maj. Author. Not. Publ. jurat. ac in augustissimo Cam. judicio immatriculat. mpr.

N°. 18. b.

Rudolph der Ander von GOttes Gnaden Erwelter Römischer Kayser auch zu Hungarn und Beheim Künig ꝛc.

Ernveste Gelerte, lieben Getreuen, Jr werdet Euch ungezweiffelt in Gehorsamb zu erinnern wissen, welcher massen Wolff von Schirnding zum Kuttenplan Underthan etlicher Weisen-Geldter halber, so Jme Hannß Georg von Giech vnder Euch wohnhafft vorenthalten solle, drey vnder Euch gesessene Vnderthan auf ermeldten seinen Guett Kuttenplan mit Jhren Rossen vnd Wagen arrestirt und durch Gefängnuß dahin gezwungen hat, das Sy Jme ainhundert und zehen Guldten Jnnerhalb Sechswochen zuerlegen, vngeacht das des Waisen-Geldes des von Giech anzaigen nach nur fünff vnd funffzig Gulden sein soll, zusagen müssen. An welchem des von Schirnding unbefügten fürnemben. Weiln es derzwischen Vnser Cron Behem vnd den Hauß Brandenburg angerichten Erbainigung gantz und gar zu wieder, wir ain sonders ungnädiges Mißfallen tragen, haben derowegen Jme dasselbe verwiesen, vnd beneben mit Ernst auferlegt. Das er den beschehenen Arrest sowohl die entzwungene Verpflichtung alspald relaxiren solle. Dieweil aber auch angeregte Erbainigung lauter vermag, da sich auf ainen oder dem andern Tail Stritt erregt, das ein Zusammenkunfft beederseits Räthe gen Eger fürgenommen. Vnd durch dieselben die fürgefallene Jrrung entschieden werden sollen.

Als haben zu Hinlegung solcher zwischen gedachten Wolffen von Schirnding vnd seinem Gegentailen erhaben Strittigkeiten, den gestrengen Vnsern lieben getreuen Hannß Sebastian von Zetwitz auf Liebenstain Vnsern Rath und Burggrafen zu Eger deputirt und Jme beneben

neben Befelch gethan, daß er sich mit Euch einer förderlichen Tagfarth vergleichen solle. Welchem nach hiemit Vnser gnedigs Begern ist. Befelhend das Jr zu solcher fürstehenden Handlung auch Eurs Thails etliche taugliche Personen absenden wollet, denen vnder Euch gesessenen Partheyen für Euch zu erscheinen auferlegt, vnd alsdann allen Vleiß anwendet, damit also diese Sach in der Güete hingelegt und die Partheyen von einander gesetzt werden mügen, wolten wir Euch zur Nachrichtung gnedigst nicht verhalten.

Es beschicht auch hieran vnser gnedigister Will und Mainung. Geben auf Vnsern Küniglichen Schloß Prag den Sechsten Novembr. Anno &c. in ain und achtzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im Siebenden, des Hungrischen im Zehenden, vnd des Behmischen im Siebenden.

Rudolph ꝛc.

Wra. a Selvnestan S. R.
Boemici Cancell.

Ad Mandatum Sacræ Cæs.
Mtis proprium.

Den Ernvesten gelerten vnsern
und des Reichs Lieben Getreuen N.
Fürstl. Marggräffl. Brandenburgl.
Räthen aufm Gebürg.

G. Mehl. Vice-Cancellarius.

(L.S.)

Hievor auf gegenwärtigen Bogen bestehende Copia ist mit ihrem wahren Original von mir gebührenden Fleisses collationirt, und demselben überall gleichstimmig und eines Inhalts erfunden worden, welches hiemit der Wahrheit zu Steuer, Notariat-Amts halber auf beschehene Requisition bekenn und attestire. Sig. Bayreuth, den 23. Febr. 1690.

(L.S.) Johann Wunderlich,
Cæs. Maj. author. Not. Publ. jurat. ac immatriculat. in fidem.

No. 18. c.

N°. 18. c.

Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Beheim König.

Gestreng und Ehrnvest, Liebe Getreue, ab dem Beyschluß habt ihr nach lenngs zuersehen, was massen sich der Ehrnveste unser lieber getreuer Wolff von Schirnding zu Kuttenplan über **Euern Ambts-Verwandten Georgen von Giech** von wegen Fürenthaltung etlicher Weisen-Gelder beschwehren und schlüßligen uns umb unser gnädigste Hülff alles gehorsamsten Fleisses bitten thut.

Weiln wir dann, nach Erwegung der Sachen Gelegenheit, wofern die Sachen des Supplicanten anzeigen nach beschaffen, gnedigst nit befinden können daß Jme Schirndinger von obermelten von Giech die berührten Wayfen-Gelder mit ainiger Fueg fürgehalten werden, derowegen so ist unser gnediger Befelch, ihr wollet diese Verordnung thuen, damit gedachter Schirndinger unverzüglichen contentiret, und Klagloß gemachet, auch dißfals fernere Weitläufftigkeit verhüttet werde. An deme vollbringt Jr unsern gnedigen Willen und Mainung, geben aufm Königlichen Schloß Prag den Vierzehenden Monaths Tag Decembris Anno &c. Im drey und achtzigsten Unserer Reiche des Römischen im VIIII. des Hungerischen im Zwölfften und des Beheimischen im Neundten.

Rudolph ꝛc.

Ad Mandatum Sacræ Cæs.
Mtis proprium.
G. Mehl. Vice-Cancellarius.
Seb. Hewgeldt RHR.

Den Gestrengen und Ernvesten,
unsern und des Reichs Lieben Getreuen,
N. verordneten Fürstl. Marggräfl. Räthen aufm Gebürge.

pt. 18. Maji 1584.

(L.S.)

Hievor auf einem Blat stehende Abschrifft ist mit ihrem wahren Original durch mich hiezu requirirten Not. geziehmenden Fleisses Collat. und demselben überall gleichstimmig und eines Innhalts heut dato erfunden worden, welches vermöge meiner eigenen Hand und subscription auch Vordruckung meines gewöhnlichen Tabellionats-Signet und Pitschafft in fidem & veritatis subsidium bester massen bekenn und attestire. Actum Bayreuth, den 23. Febr. 1690.

(L.S.) (L.S.) Johann Wunderlich, Caes. Majest. Author. Not. Publ. Jurat. ac in Augustis. Cam judicio immatriculat. mpr.

N°. 19.

Rudolph der Andere von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König ꝛc.

Gestrenge und Ernveste Liebe Getreuen, wir erinnern uns genedigist, welcher massen wir Euch noch von vierzehenden Decembr. des verflossenen drey und achzigsten Jares des Ernuesten vnsers lieben Getreuen Wolffen von Schirndings zu Kuttenplan über Euren Amts-Verwanten Georgen von Giech eingewandte Beschwehr übersandt und daneben auferlegt haben ermelten von Giech dahin anzuhalten Ihne Schirndingern von wegen etlicher vorenthaltenen Waisen-Gelder unverzveglichen zu contentiren und Clagloß zu machen. Ob Jr uns nun wol von 20 Oct. des abgelauffenen vier und achtzigsten Jahres sein des von Giech bey Euch eingebrachte Entschuldigung vberschickt, und darauf in Underthänigkait gebetten habt, den Schirndinger von seinen suchen abzuweisen. So werdet Jr doch aus inliegender Abschrifft nach lengs vernemen. Was erwenter Schirndinger welchen wir billich hierüber vernomben, ferners an Uns gelangen lassen. Weiln dann der von Giech selbst gestehet und bekennet, das Heintz Schmied seine vnder Ihm habende Güetter mit seinen gutten Willen verkaufft und sich under den Schirndinger begeben habe, inmassen dann solches die Abschrifft ermeltes Haintzen Weglaß-Brief bescheiniget, als khünnen wir nach vorgehabter Erwegung der Sachen kein anders befinden, dann das mehr erwehnten Haintz Schmiden nachgelassene Kinder dem Schirndinger vnnd gar nicht dem von Giech mit Underthenigkeit verpflicht und zugethan seyn. Vnd ist darnach Unser gnediger vnnd entlich Beuelich an Euch das Jr mit offtgedachten von Giech diese ernste Beschaffung vnd Anordnung thuet, damit Clagenden Schirndinger angeregter Waisen-Gelder one einigen weitter Aufzug gefolgt vnd disfalls Weitte-

rung

rung verhüttet werde. An dem vollziehet Jr Unsern gnedigen vnd entlichen Willen. Geben auf Unsern Königl. Jagthauß Brandeiß den drey vnd zwantzigsten Tag des Monaths Nov. Anno im 85ten Unserer Reiche des Röm. im ailfften des Hungarischen im vierzehenden vnd des Behaimischen im ailfften.

Rudolph ꝛc.

Adamus de nova Domo S. R. Bohemiae Cancellarius. praef. den 11. Dec. 1585.

Ad mandatum Sacrae Caes. Mtis proprium.

Oßwald von Schönfeld Seb. Hewgelt.

Den Gestrengen und Ehrnvesten,
Unsern vnd des Reichs Lieben Getreuen N. verordneten Fürstl. Marggräfft. Räthen aufn Gebürg.

(L.S.)

Hiervor stehende Abschrifft ist mit ihren wahren Kayserl. Original durch mich hierzu acquirirten Notarium, geziemender Fleiß collationiret, und denselben überall gleichstimmig vnd eines Anhalts heut dato erfunden worden, welches, vermöge meiner eigenen Hand vnd subscription auch Vordruckung meines gewöhnlichen Tabellionats-Signets vnd Pitschaffts in fidem & veritatis praesidium bester massen bekenn und attestire. Signatum Bayreuth den 23. Febr. 1690.

(L.S.) **Johann Wunderlich** Caes. Majest. Author. Not Publ Jurat ac in augustissimo Cam. Judicio immatriculat mpr.

NB. Der Hannß Georg von Giech, wie er oben N. 18. b. mit seinem ganzen Nahmen genennet, war ein successor derer Förtschen zu Thurnau, und erscheinet aus gegenwartigen Adjunctis N. 18. a. b. c. & 19. daß wegen seiner, als Marggräfft. Unterthans Schulden nicht nur in Böhmen repressalien gegen andere Brandenburgische Unterthanen vorgekehret, sondern auch jubente Caesare jener als ein Ambts-Verwandter vor Hoch-Fürstl. Brandenburgischer Regierung belanget worden.

N°. 20.

Extract Hof-Gerichts-Buchs. ab anno 1479. bis 1483. fol. 129. & 130.

Wallenfelß und Förtschen.

ꝛc. Der obgedacht Heintz von Waldenfelß hat durch Hannßen von Obernitz seinen zurecht angedingten Fürsprecher in Gericht eingelegt und fürbracht einen Schuld-Brieff etwan von Eberharden Förtschen zu Turnau seligen unter seiner auch seiner Bürgen mit Nahmen Mertein Förtschen, Jorgen von Planckenfelß und Clawsen von Egloffstein seeligen anhangenden Innsiegell, am Tag nach der Geburth X. XIIIIC. vnd im XXVI. Jare am Sontag vor Letare vßgangen des Innhalts ꝛc.

Zu dem Eberhardt Förtsch (alß nepos **vorgedachtes Eberhard Förtschens so den Schuld-Brieff ausgestellet**) durch Heintz von Künsperg auch seinen zurecht angedingten Fursprecher hat reden lassen, wie er habe hören lesen einen alten Schuld-Brieue seins dat. ob liiii Jahr alt das sey ein verlegen Brieff vnd der in aufgesetzter Zeit als daß die Recht zu geben vor keinen Land-Gericht oder andern Gerichte, die Zeit allehero nicht confirmirt noch sonsten gewittert worden. So stund auch der vf bergen wäre Jr keiner nye gemannt und doch ir beeder Eltern, in einen **Gerichts-Zwang vnd Herrschafft** neben und bey einander gewont die sein Anher und Vater wol heten mit recht darzu bringen mögen, weren Jhme die Förtschen ichts schuldig gewesen, sie heten sie wol bezahlen müssen, auch wohl zu bezahlen gehabt, dabey abzunehmen stee das solcher Schuld-Brieue müst erlost sein sunder Zweiuel.

Concordirt mit dem hieselbst befindlichen Original-Hof-Gerichts-Buch. Bayreuth, den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) **Heinrich Carl Tungreau,**
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 21.

Copia Supplicationis an des Herrn **Georg Friedrichs** Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Hoch-Fürstl. Durchl. von Hannß Friederichen von Künsperg und Hannß Georgen von Giech, als Besitzern des Ritter-Guths Turnau um gnädige Verleihung der Halß-Gerichtlichen Obrigkeit allda.

Durch-

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Euer Fürstl. Gnaden sein unsere unterthänige, gantz wilige Dienste treues und bestes Fleiß zuvor, genediger Fürst und Herr. Was verschienen Somers ungeuerlich umb Johannis Baptistæ verflossenen 64ten Jahrs als bey Euer Fürstl. Gnaden ich Hannß Friederich von Kindsberge& ꝛc. zu Onolzbach gewesen, schrifftlich und dann hernacher jüngsten zu Erlang, von wegen der Belehnung der Halß-Gerichtbarkeit Thurnau, auch der hinterlassenen Förtzischen Lehen-Gütter, daravf Unsere Ehe-Weiber drey tausend Gulden Bewilligung haben, mündlich in Unterthänigkeit gebeten vnd angebracht, des alles werden sonders Zweiffels Ew. Fürstl. Gnaden genedig ingedenck seyn.

Wann dann Ew. Fürstl. Gnaden sich jedesmahls genediger Antwortt (allein das dieselben ditz unser unterthenig bitten in Berathschlagung ziehen wolten) erbothen und aber solche Ew. Fürstl. Gnaden Antwort vielleicht vieler vorfallender Geschefft halber sich bis dahero verzogen, und wyr doch gherne wissen wolten, wes wyr uns als Ew. Fürstl. Gnaden underthenige Dienere und Lehen-Leuthe zugetröstten haben solten, dieweil wyr bey Uns wohl erachten und abnehmen mögen, daß mit der Zeit Ew. Fürstl. Gnaden mit unsers Schweher seeligen hinterlassenen Lehen-Güttern, so von Ew. Fürstl. Gnaden zu Lehen rühren, Enderung fürnehmen würden. Nachdeme dan wyr mit dem Stifft Bamberg dahin verglichen, das alle von unsern Schweher seeligen dem Stifft heimgefallene Lehen-Gütter und Stück, Uns erblichen inhendig gelassen und pleiben und wyr nichts minders zu Ew. Fürstl. Gnaden wie wirs bishero im Werck gespüret, uns aller Gnaden und Fürdernüs unterthänig getrösten; Als bitten Ew. Fürstl. Gnaden wyr gantz unterthenig höchstes Vleiß, Ew. Fürstl. Gnaden wollen uns gleicher gestalt, als Uns vom Stifft begegnet in Gnaden bedengcken, und uns mit der Halß-Gerichtbarkeit Turnau so eine geringe Grenz, davon Ew. Fürstl. Gnaden weder Nutzen noch Schaden tragen, auch Ew. Gnaden Lehen einen Wegck wie den andern pleibt, gnedig belehnen, sind wir vor uns und Unsere Nachkohmen des Unterthänigen erbiethens, dieselben also von dem Fürstenthum Brandenburgck zu empfahen, tragen und in fürstehenden Vehllen underthenig der Gebür zu verdienen. Was den andern Unsers Schwehers seel. Ew. Fürstl. Gnaden heimgefallene Stück und Güttere, darauf auch wie abstehet Unsere Ehe-Weiber von dem Fürstlichen Hauß Brandenburgck Bewilligung haben, anlangt, wovor Ew. Fürstl. Gnaden an solchen Uns ichtes aus Genaden zu thun bedengckens uns doch dieselben um billige Vergleichung genedig unterkommen lassen wolten. Vf das dem

Hauß

Hauß Thurnau, welches ein altes Förtzschisches Stamm-Guth die Flügel nicht ghar benohmen und künfftig zu einen Steinhauffen werden mußt, (a) Ew. Fürstl. Gnaden wollen in genediger Erwegung das wyr ie derselben Schaden noch Nachtheil nicht bitten, sich hierinnen gegen uns mit Genaden erweisen, das umb Ew. Fürstl. Gnaden nach Unsern Vermögen Leibs und Guths in allen Treuen Vleiß unterthänig wiederum zu verdienen wollen wyr jederzeit beraith und willig erfunden werden, genedige gewierige Antwort hierauf in Underthenigkeit bittend. Datum den 22. Jan. 1565.

Ew. Fürstl. Gnaden

Unterthänige

Hannß Friederich von Kindsberg,
Ober-Hauptmann ufm Gebirge und

Hanß Görg von Giech,
Ambtmann zu Nieſſen.

Nota.
Hieraus ist zu ermessen wie wenig die Bambergische Lehenschafft zu Thurnau importiren müsse, wann die Hoch-Fürstl. Brandenburgl. Lehen und Jura davon genommen werden.

Concordirt obstehende Abschriffe Supplicationis mit dem vorhandenen besiegelten praesentirten und überschriebenen Originali. Bayreuth den 18 Octobr. 1721

(L. s.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Caes. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 22.

Lehen-Buch.

Hannß Friederichen von Künsperg und Hannß Georgen von Giech über die in Brandenburgischer Obrigkeit erkauffte Affter-Lehen so viel deren durch Claussen Walter in seiner Verweßung geliehen worden, angefangen 1567

Register.

Register.

In was Blat eine jede Stadt/ Flecken und Dorff samt denen darinnen und darum gelegenen Förtschischen Affter-Lehen zu finden 1567.

2c. Allendorff = = = = Fol. 1.
Bloß = = = = = 18.
Culmbach = = = = = 25.
Cassendorff = = = = = 29.
Döllnitz = = = = = 40.
Limmersdorff = = = = = 109.
Thurnau = = = = = 207.
Zedersitz = = = = = = 245.

Concordirt mit einer apud Acta befindlichen Copia von Thurnauischer Handschrifft. Bayreuth/ den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 23.

Abschied mit einverleibter Landes-Huldigung Hannßen Hürtter Mühlnern zu Obern-Menga betreffend.

Nachdem Hannß Hürtter Mühlner zu Obern-Menga/ so nahend bey Thurnau gelegen/ Hannß Gorgens von Giech und desselben Consorten als Innhabern berürts Marks Thurnau hintersees in Zeit seines Wittbenstands mit seiner Dienst-Magd/ Pfleg-Dochter/ und im andern Grad der Bluts-Freundschafft verwanden Felicien Spielerin Vnzucht begangen/ dieselben auch geschwengert/ vnd sich nach dieser That vnnsicher vnd flüchtig gemacht/ so hat die Fürstl. Brandenburgische Regierung ufm Gebirg in Crafft der Obrigkeit die meinem gnädigen Fürsten und Herrn M. G. F. zu B. 2c. zu Thurnau/ Menga und daselbst unwiedersprechlich zustendig/ durch den Vogt zu Culmbach Blasiußen Neindörffern/ in die Mühl gemelds Orts zu Menga einfahl thun lassen/ in welchen einfahl gedachter Hannß Hurtter gleichwohl betretten/ sich aber nit gefangen geben wollen/ sondern des Gerichts mit gewertter Hand wiedersetzet/ also das der Stadtvoigt zu Culmbach einen Ernst gegen ihme fürnemen müssen/ dardurch er Vogt durch den rechten

Schenckel geschossen / doch nichts destoweniger ime Hürtter gefenglich angenommen/ und hieher gehn Culmbach in die Frohn-Fest gebracht/ und weil der Verhaffte uf vorgehende Besprechung erzelter seiner Verhandlung geständig gewesen/ ist von woll ermelter Fürstlichen Birgischen Regierung nit unbillig zu beschaid ervolgt/ daß er ernste wohl verdinte Straff leyden soit/ sintemahl aber derselbig dermassen in Schwachheit gefallen/ daß man diese Straff gegen in nitt fürnehmen können/ vnd die Sach an hoch ermelten meinen gnädigen Fürsten vnd Herrn vnterthenig gelangt/ auch des Hürtters Hauß-Frau / Mutter und Freundschafft vmb Erlinderung angezeigter Straff vntterthänig angesucht. Demnach vnd aus mehr hochgedachts meines gnedigen Fürsten und Herrn gnedigen Gehais/ ist in Ansehung angezogener beschehener Fürbitt die Sach dahin gelindert vnd Abschied eruolgt nemblich das Hannß Hürtter vf den Casten Culmbach 400. fl. zur Straff halb Martini vnd die andere helfft halb Walburgis nechst nach einander volgend erlegen und bezahlen/ sich auch mit dem Bader so den Stadtvogt geheilet vmb sein Artzlohn vergleichen/ und ihme Stadtvogt der durch sein Hürtters Verursachung vnd wiedersetzen geuerlich geschossen worden/ von wegen zugefügten Schadens/ Schmertzen und alles andern hierunter aufgewanden Vncostens 50. Thaler in einen Monath entrichten hierüber auch zwischen Dato vnd Lichtmes des 77. Jars sich mit seinem heußlichen Anwesen von Menga aus Brandenburgl. Obrigkeit hinweg thun/ vnd unter andern herrschafften sein Vnterschlaiff suchen/auch dieses alles würcklich zu vollziehen mit vier seeshafften Personen gnugsam verpürgen soll / do das geschicht soll Hannß Hürtter der verhafft darin er liegt nach Bezahlung seiner Atzung entledigt vnd seiner Verwirckung halber aller ding aussorgen gelassen ime auch in Brandenburgischen Fürstenthumb Obrigkeit und Gebiet/ ausser heußlichen Anwesens / frey sicher vnnd unbeschwehrt zuwandlen Fürstliche Landes-Huldigung vnd in Crafft dits Brieffs mitgetheilet seyn. Zu Uhrkund ist viel genannten Hürtter dieser Abschied mit des Durchleuchtig ꝛc. Secret bekräfftigt vmb die Cantzley-Gebür zugestellt. Actum Culmbach den 9ten Aprilis Anno &c. 76.

Concordirt mit dem/ bey hiesig Hoch-Fürstl. Canzelley befindlichen authentischen Recess-Buch/ sub lit. D. Bayreuth/ den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Notar. Cæsar. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hoch-Raths-Registrator.

N. 24.

N°. 24.

Unser freundliche Dienst zuvor / Erbar und achtbarer lieber Nachtbar Vogt guter Freund! Nechster Abrede nach / haben wir nicht unterlassen / und bey etlichen Personen Inquisition genommen vnd so viel befunden / daß Thoman Walberer anfänglich Cuntzen Gretlein Schmid zu Cassendorff / so ins Pittroffs Faulbett in der Stuben gelegen / herausgerissen / daß er an die Erden gefallen / er Schmidt das Handbeck von dem Gießfaß genommen / ingemein unter die Leuth geworffen / derowegen Jhme der Wirth eingeredt / vnd aus dem Hauß schaffen wollen / sein Schmids Bruder / auch Cuntz Grettlein der jünger / sich des Bruders angenommen / den Pittroffen gestochen auch Hannßen Hurtter mit einer Schrothacken am Kopff geschlagen / daß er stracks zu Boden gefallen / auch sein Leben darüber gelass n. Das wir Euch zu Nachrichtung nicht verhalten wollen / uns auch versehen / Jhr werdet hierinnen von Obrigkeit wegen die Gebühr zu verfügen wissen / damit man euch keiner Partheylichen Nachläßigkeit zu beschuldigen. Undt habt uns zu freundlichen Diensten willig. Datum den 11. Jun. 1597.

Hermann Ambling Giechischer und
Johann Burckhardt Kindsbergl.
Vogt.

Dem Erbarn und Achtbarn Hannß
Stutzen Vogt zu Cassendorff / Unsern lieben Nachtbarn und guten Freund.

Concordirt mit der aus dem Hoch-Fürstl. Archiv zu Plassenburg genommenen Copia. Bayreuth / den 18. Octobr. 1721.

(L.S.) Heinrich Carl Tungreau,
Notar. Cæsar. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 25.

Extract eines auf suppliciren Hannß Erhardts von Giech zu Thurnau wieder das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg ergangenen Kayserl. Mandati de 17. Nov. 1627.

Wir Ferdinand der Andere, von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Entbieten dem Hochgebohrnen/ unsern lieben Oheim und Fürsten Christian Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. So dann Samuel Sackenreuthern/ Sr. Liebden Forst-Knecht zu Limmersdorff/ und N. dessen Sohn/ unser Gnade und alles Guths. Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst auch Getreuer: Unsern Kayserl. Cammer-Gericht hat unser und des Reichs auch lieber getreuer Hannß Erhardt von Giech/ zu Thurnau/ klagend zuerkennen geben/ obwohln in den allgemeinen beschriebenen geist- und weltlichen Rechten/ so wohl des Heil. Röm. Reichs publicirten Satz- und Ordnungen sonderlich aber in der Constitution von fahen und pfänden/ Part. 2. Tit. 22. heilsamlich und wohl versehen/ wie auch bey ufgesetzter gewisser Straff ernstlich eingezogen/ und verbotten/ daß keiner weß Würden/ Hoheit oder Standes er auch seye und dem Reich ohne Mittel unterworffen/ weeder für sich selbsten/ noch die Seinigen einen andern/ so dem Reich gleicher Gestalt immediate zugethan/ (a) um keinerley Ursachen willen/ (dann allein Malefiz ausgenommen) eigenes Gefallens/ durch selbst thätlichen/ wiederrechtlichen verbottenen Gewalt/ ohne zu vorhergehende rechtliche Erkandnuß verstricken gefenglich einziehen/ oder sonsten in andere verbottene Weeg/ am Leib/ Haab und Guth/ de facto turbiren ꝛc. solle ꝛc.

Concordirt mit der apud Acta befindlichen beglaubten Copia. Bayreuth/ den 18. Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

Nota (a) Diese qualität hat sich Supplicant ex recentioribns circa finem Seculi XVI. ausbrüchig wordenen Pseudo-Principiis hiesiger Nobilium zwar beygeleget/ welche man ihm aber so wenig als seinen Successoribus jemahls eingestanden/ dahero auch solches allhie cum protestatione & contradictione allein zu dem Ende anführet/ weil ohngeachtet solcher übel prætendirten Exemtion Supplicant gleichwohl in Malefiz-Sachen sich der ordentlichen gerichtlichen Procedur unterworffen zu seyn bekennet/ vnd keines wegs so weit zu gehen begehret als heut zu Tage die von Künsperg sich anmassen.

N°. 26.

N°. 26.

Copia der von Georg Friederich und Hannß Wilhelm von Künsperg ausgestellten Reversalien, wegen vngebührlich verneinter Brandenburgischer hoher Obrigkeit zu Thurnau ꝛc.

Nachdem bey dem Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Ernsten Marggrafen zu Brandenburg/ zu Magdeburg in Preussen/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff/ Hertzogen/ Burggrafen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstadt/ Minden und Camin/ der Röm. Kayserl. Majestät General-Feld-Marschall-Lieutenant, ich Georg Friederich und Hannß Wilhelm beede endes unterschriebene Gebrüdere von Künsperg und bevorab ich der Aeltiste angeschuldiget worden/ ob solten wir bey demjenigen thätlichen Streithandel/ in welchen wir aus einem übernommenen Trunck mit Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Vogten zu Cassendorff/ Johann Friederich Walbern der sich zu geziemender Beobachtung der habenden Cent-Gerechtsamkeit/wegen eines zu Welschenkahl/in die Vogtey Cassendorff gehörig/ vorgegangenen maleficischen Fraisch-Falls in dem Marck Thurnau befunden/dorthin im Monat Jun. des 1678. Jahrs gerathen/ uns nicht allein unterstanden haben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu besagten Thurnau hergebrachte hohe Obrigkeit und centbare Fraisch-Jura, so viel an uns gewesen/ vermeintlich zu verneinen/ sondern auch wieder dero hohe Persohn einige ungebührliche Läster-Reden frevelmüthig auszustossen; So können wir zwar die mit ernannten Cassendorffischen Vogten damahls gehabte Strittigkeit/ und das wir uns zur Ungebühr an denselben und bey sich gehabten Ausschuß-Mousquetiren vergrieffen/ nicht in Abrede seyn: Müssen auch der von Hoch-Fürstl. Herrschafft deswegen etwa vornehmenden Bestraffung und prætendirenden Refusion aller und jeder/ deshalben aufgelauffenen Unkosten vnd Schäden/ uns gehorsambst unterwerffen und schuldig erkennen. Allermassen aber/was die oben angeführte beede aggravirende Umbstände anreichet es bey dem ersten an dem/ daß solches ein/ wieder die unverneinliche Notorietät lauffendes und ohne dem in unsern Mächten gantz nicht stehendes vergebenes Beginnen; Also würden wir/wann das letztere zu schulden gekommen wäre/ billich von jedermännigl. für die aller toll kühnesten und leichtsinnigsten boßhafftigsten Leuthe von der Welt zuhalten/auch nach unsern eigenen selbst geständigen Urtheil, nicht

werth noch würdig seyn / den Nahmen redlich Ehrliebender von Adel weniger Ritterlicher Vasallen von dem hohen Chur- und Hoch-Fürstlichen Hauß Brandenburg zu haben und zu tragen. Allein wissen wir uns des obliegenden unterthänigsten/ und Lehenschuldigsten Respects, gegen unsern gnädigsten Landes-Fürsten und Lehen-Herrn / als einen regierenden hohen Reichs-Potentaten / besser zu bescheiden und indem uns einig unverantwortlich Verbrechen wieder Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Hohe Persohn keineswegs bewust / noch erinnerlich ; massen wir hiemit nochmahlen/ bey unsern Adelichen Trauen/ Ehren und Glauben/ hochbetheuerlich bezeugen/ gleichwohl etliche wieder uns abgehörte Zeugen / uns hierunter graviren wollen / und etwa sonsten ein und anderer Excessus, aus bloser den Verstand und bessers Nachdencken benehmenden Trunckenheit und daraus erwachsener unbedachtsamer Ubereilung / vorgegangen seyn mag/ da wir doch keine geflissene Intention und bösen Vorsatz hierzu im Sinne und Gemüth niemahln gehabt; Als haben Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Durchl. Frauen Gemahlin / Hoch-Prinzeßl. Durchl. unser verwittibte Frau Mutter und wir mehr mahln unterthänigst/ wehe und demüthigst angeflehet / in höchst erleuchtester Erwegung dieser Circumstantien, die Welt-geprießene pardonnirende Clemenz, der bereits angehobenen Rechts-Verführung / und deren geschärfften Rigori prævaliren und die geschöpffte schwehre Ungnade sinken zu lassen. Wann dann Höchstgedacht Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. aus höchst angestammeter Ruhm-würdigster Gnaden-Bewegung / uns umb der geschehenen Vorbitte willen / in so weit in Gnaden gehöret / und diesen offt wiederholten inständigsten Ansuchen / gegen bezeugender wahrer Reu und realen Submission zu deferiren / auch zu Landes- und Lehenherrlichen Gnaden Hulden uns wieder auf- und anzunehmen sich endlich überwunden. Solchemnach contestiren wir/ und legen solche samt und sonders zu Hoch-Fürstl. Füssen in tiefster Unterthänigkeit hiermit schrifftlich in vim einer deprecirenden Revocation und revocirenden Deprecation, gantz gehorsambst ab/ dergestalt und also/ daß wo wieder Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. wir etwas unglimpffliches und dero hohen Respect, Reputation und Hoheit/ zu Abringer- oder Verkleinerung gereichendes / geredet und gethan/ als wir uns dann dessen durchaus nicht erinnern/ noch schuldig wissen / wir solches hiermit aus freyen eigenen Willen / und guten reiffen Wohlbedacht / ohne allen intimidirenden Zwang und gefährliche Uberredung / wieder zuruck genommen und revociret / und als nicht geredet / vielweniger vorsetzlich gemeinet / declariret und Fußfällig wollen

depreciret/

depreciret / auch uns dabey aller wieder diese unterthänigste Submission und Abbitt dienender Behelff / Kayserl. und Königl. Immunitäten / Privilegien und Ausflüchte / wie die Nahmen haben mögen / tam in genere quam in specie, vor bedächtig und vorhero wohl erinnert / begeben und verziehen; Zumahln aber der Rechts-Regul / die da will / daß kein allgemeiner Verzicht gelte / wann nicht ein absonderlicher vorher gehe / ungezwungen renunciret haben; mit dem appendicirten unterthänigten Versprechen / fürohin höchst-ermelter Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. dann Dero Hoch-Fürstl. Erben und Regierungs-Successorn, mit aller unterthänigster Devotion und Treu-Vasallischen Gehorsam gewärtig zu seyn / mithin nicht allein / was deme generaliter & literaliter, oder sonst quovis modo zu wieder und zugegen seyn kan oder mag / uns allen Fleisses zu enthalten; sondern in specie auch Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Räthe / Beambte und Dienere / in Exequirung der Hoch-Fürstl. Befehle und Ambts-Verrichtungen / absonderlich zu Thurnau / nicht zu hindern / noch einiger Eyffer oder Rachgier / gegen den Vogten zu Cassendorff verspühren zulassen oder auszuüben / weeder vor uns selbsten / noch durch andere / bey Verlust aller / von dem Chur- und Hoch-Fürstl. Hause Brandenburg tragender und entweder allschon besitzender / oder etwan in Anwartschafft habender Lehen / auch Vermeidung Hoch-Fürstl. Ungnade und anderer verwirckenden ernstlichen Bestraffung. Uhrkundlich dessen / haben wir uns beyderseits hier eigenhändig unterschrieben / und unsere angebohrne Pittschafften wissentlich aufgedrucket auch Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. diese schrifftliche Erclährung und verbündlichen Revers zu selbst eigenen Hoch-Fürstl. Handen unterthänigst überreichet. So geschehen in der Hoch-Fürstl. Residentz-Stadt Bayreuth den 17. Febr. 1680.

(L.S.) Georg Friedrich von Künsperg. (L.S.) Hannß Wilhelm von Künsperg.

Concordirt mit der von denen Archivariis uff Plassenburg attestirten beglaubten Copia. Bayreuth / den 19. Octobr. 1721.

(L.S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 27.

N°. 27.

Protocollum Bayreuth, Montags den 16. Jul. 1688.

Hat sich Hannß Christoph von Künsperg nach Mittag, gegen 5. Uhr, bey Hoch-Fürstl. Hof-Rath Stuben anmelden lassen, welchem auch die Audienz verstattet worden. Uf dessen Erscheinen zeiget derselbe, in Beyseyn seines Vettern zu Wernstein, an, welcher gestalt eine zeithero vf Verhetzung des von Giech zwischen ihren und bemeldten von Giechs Bedienten, verschiedene Recontres dergestalt sich zugetragen, daß so wohl bey Tags, als Nachts, die Giecherischen mit bewehrter Hand ihrer, der von Künsperg, Bediente angefallen; dahero sie bewogen worden mehr ermelden von Giech durch Herrn Obrist-Lieutenant von Reeck der Ursachen halber besprechen, anbey ersuchen zu lassen, solche weit aussehende Zwistigkeit in der Güte beyzulegen oder allenfalls, da er von ihnen von Künsperg andere Satisfaction zu haben verlangte, ihnen Zeit und Ort benennen zu lassen; Allein sie hätten von ihme keine andere Resolution erhalten können, sondern zu zweyen mahlen ihnen zuruck sagen: daß er auf 14. Täge Bedenck-Zeit verlangte, welche sie vorbey streichen lassen, inzwischen aber hätte er Werbung angestellet vnd auf 20. Mann allerley liederlich Gesind angenommen, mit welchen er sie vnd die ihrigen so Tags als Nachts continuirlich incommodiret, dahero sie nochmahlen bewogen worden, ihn zu besprechen, worauf er über vorige noch 5. Wochen Bedenck-Zeit genommen, die gleichfalls ohne Abstellung der Insolentien dahin gangen, mitlerweile aber mit nächtlichen Fetzen fortgefahren, auch endlich gar intendiret worden, mit Säbeln, Flinten und andern Geschoß, des Nachts zu molestiren. Weiln nun die Uppigkeiten je länger je mehr zugenommen, wären sie von Künsperg abermahls schlüßig worden, um bevorstehenden Unglück vorzubauen, und hätten obgedachten Herrn Obrist-Lieutenant von Reeck nochmahls ersuchet, den von Giech, weiln er sich damals in Nürnberg befunden, zu besprechen und zu bedeuten, nicht allein solche unleidentliche Beschimpffungen abzustellen, sondern auch ihnen gebührende Satisfaction zu geben. Was aber sie von dem von Reeck für schrifftliche Antwort erhalten, besage das an sie abgelassene Antwort-Schreiben (quod legabatur) und weiln sie in der Hoffnung gestanden, es würde das Werck gütlich componiret werden, hätten sie Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. damit nicht incommodiren wollen, allein es wäre erfolget, daß vorige Woche sie von ihren Geistlichen zu Gevattern erbetten wor-

worden, dahero sie von ihren Bedienten einige abgeordnet ihre Stelle bey dem Tauff-Actu zuvertretten, nach welchem sie bey der Mahlzeit verblieben, da wären des von Giechs Sohn und einige seiner Diener kommen, und hätten die ärgste und Gotteslästerlichste Lieder abgesungen, auch andere Schand-Possen verübet, daß die ihrigen, sie von solchen abzumahnen bewogen worden, worauf jene zwar abgelassen, es wären aber hingegen auf die 30. bewehrte Mann kommen und hätten Feuer in die Fenster geben, da dann ihre, der Künspergere, Bediente nicht weniger dergleichen uf die Giecherischen gethan, da dann der von Giech sie befragen lassen, wie dieses ihnen von Künsperg gefiele und was sie darauf hielten? deme sie geantwortet: nicht viel, wann er was hätte, solte er selbst kommen. Vergangenen Freytag, wären die Giecherischen wieder kommen und hätten ihre Knechte, die Heu einführen wollen, mit Säbeln angefallen, allein sie hätten sie damahls abgehalten; da dann erfolget, daß der Giecherische Jäger darzu kommen und hätte ihren gefordert, deme dieser erschienen und jenen dergestalt gehieben, daß er von ihm ablassen müssen. Als sie, die von Künsperg, es erfahren, hätten sie ihre Displicenz gegen den von Giech contestiren lassen; Allein er hätte solches nicht angenommen; Dahero sie mehrmahln bewogen worden, die Zwistigkeiten untersuchen zu lassen. Zu solchem Ende ihren Vettern zu Wernstein, und den von Lüchau, zu sich erbetten, umb sich hierinn zu interponiren, welche auch erschienen; Es wäre aber erfolget, daß gestern mehrmahln die Giecherischen, besonders aber der so genannte Wölst, die ihrigen mit Gewehr und Geschoß überfallen, auf dieselben Feuer gegeben, da dann der von Giech selbsten nebst seinem Sohn ihnen assistiret und die Büchsen durch den Garten zugelanget, und ihnen zugeschryen, Feuer auf sie zu geben: Worauf erfolget, daß auch die ihrigen sich zu Gewehr gestellt und einen von den Giecherischen blessiret. Auf beschehene Nachricht wären sie die von Künsperg hinaus und hätten ihre Leuthe von dergleichen Thätlichkeit abgehalten und sie endlich in das Schloß hinein gebracht daselbsten in dem Schloß-Hof von ihnen den Anfang zu erkundigen: Darauf von des von Giechs Cabinet, worinnen er seine beste Briefschafften und andere Sachen hätte, ein Schuß von dem von Giech selbsten, durch das Fenster, in ihren Schloß-Hof beschehen und dadurch seinen ihm, dem Rittmeister von Künsperg, an der Seiten gestandenen Knecht dergestalt geschossen, daß er so fort zur Erden gefallen, und darüber die vergangene Nacht verstorben, worauf sich der von Giech, mit allen seinen Leuthen in

der Nacht flüchtig gemachet. Sonsten hätte mehr ermeldter von Giech 100 Rthlr. gebotten, wann einer von seinen Leuthen entweder sie von Künsperg, oder der Bedienten einen todt schiessen würde. Worbey gemeldet wurde, daß sie, die von Künsperg, es bereits vor diesen Aufständen, an Röm. Kayserl. Majestät allerunterthänigst gelangen lassen, und daselbsten zu componirung der Sachen um eine Commission an beyde des Fränckischen Creyses Herren ausschreibende Fürsten, Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl. angelanget; **Allein es wäre nachgehends dieser Tumult erst erfolget, welcher nunmehro zur Fraischlichen hohen Obrigkeit gehörte.** Nach solchen Vortrag wurden sie bedeutet, daß Seine Hoch-Fürstl. Durchl. davon unterthänigst referiret und die schleunige Verordnung beschehen solle. Inzwischen hätten sie wohl gethan, daß sie sich in terminis defensivis gehalten. Quibus dimittebantur.

Concordirt mit dem bey Hoch-Fürstl: Canzelley befindlichen Gemein-Buch sub lit. Q. fol. 485. Bayreuth den 19 Oct. 1721

(L. S.) **Heinrich Carl Tungreau,**
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 28.

Extractus Protocolli über die vom Vice-Stadtvoigten zu Culmbach Johann Caspar Müllern, wegen der an einem Künspergl. Bedienten zu Thurnau beschehenen Entleibung, vorgenommene Zeugen-Verhör.

Actum Thurnau den 2 Oct. 1688

Nachdeme der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg, Magdeburg ꝛc. Mein gnädigster Fürst und Herr sowohln untern 26 als auch den 28 nechst abgewichenen Monaths Septembr. in der Giechischen Inquisitions-Sache über bereits verhörte noch mehrere Zeugen, so bey dem den 15 Jul. dorthin allhier zu Thurnau entstandenen Tumult gewesen, und eines und das andere mit angesehen, nach vorhero beschehener ernstlichen Verwarnung vor dem Meineyd, eydlich abzuhören ihre fallende Aussagen fleißig zu protocolliren, und solche nebst meinem unterthänigsten Bericht ein zu senden, gnädigst

mir

mir committiret. Als habe sothaner ufgetragenen Hoch-Fürstl. gnädigsten Commission, mich mit Zuziehung des Hoch-Fürstl. Brandenburgl. verordneten Voigts zu Cassendorff Johann Friederich Walbers als balden gehorsamst unterzogen, und mich um der Sachen besserer Beschleunigung auch anderer Ursachen willen hieher nacher mehr besagtes Thurnau gestern erhoben, die Zeugen vorgeladen, auch selbe anheute nach vorhergegangener Meineyds-Verwarnung jurato abgehöret, die darauf folgendes deponiret.

Test. 1. Friederich Pühler, Nachtwächter, von Nürnberg, seines Alters 30 Jahr ꝛc.

Test. 2. Margaretha Reußin, Benedict Reussens Richters zu Thurnau Ehweib von 48 Jahren ꝛc.

Test. 3. Hannß Heinrich Hoffmann, Müller, des Herrn-Müllers in Thurnau Sohn, seines Alters 20 Jahr ꝛc.

Test. 4. Andreas Schmidt, Schweinhirt zu Thurnau, von 60 Jahren aus Hollstein von Pretz ꝛc.

Test. 5. Hannß Barthel Greiff, Beck zu Thurnau, seines Alters 27 Jahr ꝛc.

Test. 6. Johann Franck von Schlaitz in Voitland Metzgers-Knecht zu Thurnau seines Alters 18 Jahr ꝛc.

Test. 7. Hannß Vogt gewesener Giecherischer Knecht seines Alters 33 Jahr ꝛc.

Test. 8. Adam Kolb Zimmermann **Künspergischer Hintersaß zu Limmersdorff** seines Alters 35 Jahr ꝛc.

Test. 9. Martin Wagner zu Limmersdorff **Künspergischer** 32. Jahr ꝛc.

Test. 10. Hannß Wiesel zu Felckendorff von 33 Jahren **Künspergischer** ꝛc.

Concordirt mit dem Original-Concept. Bayreuth den 19 Oct. 1721

(L.S.) **Heinrich Carl Tungreau,**
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 29.

Copia der von der Röm. Kayserl. Maj. an die sämtl. Thurnauische Unterthanen allergnädigsten Verordnung von 11 April 1715 samt beygefügten, mit vollkommener der Sachen Erwegung, so allergnä-

digst als aller gerechtist erkannt, und reiterirten Manutenenz-Decreten von 5. Jul. 1709. und 4. Jul. 1712. vor die Herren Grafen von Giech, zu Behauptung dero zu und umb Thurnau habenden und zeithero exercirten hohen Landes- und centobrigkeitlichen gerechtsamen, wieder die Freyherrliche Künspergische- und sonst jeder männlichs Beeinträchtigungen.

Von der Röm. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn, denen sämtlich Thurnauischen Unterthanen hiemit anzudeuten, wie daßbey deroselben von dem Grafen von Giech unter andern auch dieses klagend angebracht worden, was massen sie sich, welche dann und wann bey vorgefallenen Verhörungen eingebrachter Maleficanten als Beysitzer und Schöpffen gleich in vorigen Zeiten unwiedersprechlich auch geschehen, gebrauchen lassen, hierinn zu erscheinen sich verweigern thäten. Wann nun aber solches denen von ihme Grafen von Giech erlangten Kayserl. Manutenenz- Decretis zugegen lauffet, und dahero aller höchst gedachte Ihro Kayserl. Majestät an die Künspergische Vormundschafft um sich aller Contraventionen, gegen solche Kayserliche decreta zu enthalten, anheut rescribiren lassen; Als ergehet nebst deme auch dero ernstlicher Kayserl. Befelch an sie eingangs gedachte Unterthanen zu Thurnau samt und sonders, in Crafft dieses, daß sie bey allen vorfallenden Malefiz- und zur hohen Obrigkeit gehörigen Fällen, zu Folge mehr bemeldten Kayserl. Manutenenz-decreten, bey Vermeidung schwehrer Straff auf das von ihme Grafen von Giech geschehende erfordern sich gebrauchen lassen. Wornach sie sich zu richten wissen werden. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserl. Majest. hervor gedruckten Kayserl. Secret-Insiegel den eilfften Aprilis 1715.

Friederich Carl Graf von Schönborn. (L.S.)

Cæs.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Inscriptio:

Von der Röm. Kayserl. Majestät unsern allergnädigsten Herrn, denen sämtl. Thurnauischen Unterthanen anzuhändigen.

Kayser-

Kayserlich Manutenenz-decret von 5. Jul. 1709.

Bey der Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn, hat der Hoch- und Wohlgebohrne, Carl Gottfried Graf von Giech, in seinem und seiner unmündigen Vettern Vormundschaffts-Nahmen sich beschwehret, wie daß ihme in Ausübung der, unter weyland letzt verstorbener Kayserl. Majestät allerglorwürdigsten Andenckens ertheilten Confirmation von des Herrns Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Fürstl. Durchl. ihm durch einen am sechs und zwantzigsten Maji Anno 1699. abgeschlossenen Vergleich, als ein Reichs-Affter-Mann-Lehen überlassenen **Hohen Lands- und Cent-Obrigkeit**, zu und um Thurnau nicht nur zeithero verschiedene Verhinderungen unter dem Vorwand der in dem Flecken Thurnau, nebst ihme, dem ohnmündigen Euchario Ferdinand Carl Frey-Herrn von Künsperg zukommender Vogtey-Herrschafft, von dessen Vormundschafft in den Weg gelegt, und **sein obrigkeitliches Ambt, schwehr gemacht, sondern auch zu dessen Behuff einen neuerlichen Ausschuß zu werben, und solchen zu Präjudiz ermelten seines Land- und Cent-Obrigkeitlichen Gewalts, unter verschiedenen noch mehrern Bedrohungen zu Mißbrauchen**, angemasset werden wolte, mit Bitte, zu Verhüttung innerlicher Unruhe ihn in momentaneo zu manuteniren, und derenthalben behörige Verordnung ergehen zu lassen.

Wie nun ob allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. bey solcher der Sachen sich ergebenen Bewandnüß, dieses Ansuchen denen Rechten und der Billigkeit gemäß zu seyn ermessen, und dahero in alle Weg dahin zu sehen haben, damit jedermänniglich in seiner hergebrachten Befugniß geschützet, und allen zu befahren stehenden Thätlichkeiten und Unruhen in Zeiten vorgebogen werde; Als wird zu folg des von allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät erfolgten allergnädigsten Special-Befehls in Crafft dieses alles Ernstes verordnet, daß die Herrn Grafen von Giech, quoad momentaneum in der Possession der, durch obgedachten Anno sechzehen hundert neun und neuntzig errichteten und von dahmaliger Kayserl. Majest. allergnädigst confirmirten Transact erlangten und zeithero exercirten **hohen Landes und Cent-Obrigkeitlichen** Jurium nachdrücklich manuteniret, und die Frey-Herrn von Künsperg sowohl, als sonsten männiglich aller Turbation und Be-

einträchtigungen bis zum Austrag Rechtens, unter Vermeidung schwehrer Kayserl. Ungnad und der in obangezogener Kayserl. Confirmation begrieffenen Straff (von 40 Marck löthigen Goldes) sich enthalten sollen. Sign. zu Wien unter allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät hervor gedruckten Secret-Innsiegel den fünfften Jul: Anno siebenzehen hundert und neun.

Friederich Carl Graf
von Schönborn.

(L.S.)
Caes.

Frantz Wilderich von
Metzhengen.

Iterirtes Kayserliches Manutenenz-Decret von 4 Jul. Anno 1712

Demnach die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr, in Streit-Sachen des Grafen von Giech am einen: So dann denen Frey-Herrn von Künsperg an andern Theil, in puncto compossessionis, untern zweyten Maji nächsthin eine gütliche Abthuung dieser Sachen an dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath vorzunehmen allergnädigst entschlossen und denen beederseitigen Agenten die hierzu benöthigte Special-Vollmacht und Instruction beyzubringen auferlegt; inzwischen aber für nöthig und der Justiz gemäß zu seyn befunden, ihme den Graf von Giech, bey dem würcklichen Genuß des ihme vorhin ertheilten Kayserl. decreti manutenentiae zu schützen; Als haben ob allerhöchst gedachte Ihro Kayserl. Majest. anbey allergnädigst resolviret, ihnen Frey-Herrn von Künsperg in Crafft dieses zu befehlen, daß sie dem Grafen von Giech wieder das von letzt abgelebter Kayserl. Majestät ergangene decretum manutenentiae in die Possession derer per transactionem acquirirter Jurium, worinnen er, oder der Herr Marggraf von Brandenburg-Culmbach bishero gewesen, weder durch sich, noch durch andere turbiren; sondern bis die Sach gütlich oder rechtlich ausgemachet seyn wird, sich aller Turbation und Thätlichkeiten enthalten sollen, damit wiedrigenfalls nicht nöthig seye, andere ernstlichere Verordnung wieder selbe ergehen zu lassen wornach sie sich zu richten wissen werden. Signatum zu

Wien

Wien unter mehr allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät hervor gedruckten Secret-Innsiegel, den 4 Jul. Anno 1712

Friederich Carl Graf von Schönborn.

(L.S.)
Caes.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Concordirt mit dem zur Hoch-Fürstl. Canzelley allhier communicirten Abdruck. Bayreuth den 19 Octobr. 1721

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 30.

Eröffenter Bescheid zu gehalten Gerichts-Termin Montags nach dem Sonntag Trinitatis Anno ꝛc. 48ten.

Uf eingelegte Inquisition Cuntzen Müller Forstknechts, der Entleibung halben, an Fritzen Metzger zu Thurnau begangen, erkhennen Hof-Richter und Rethe bemelten Müller zu angemaster Ausfürung Inzichtgleit ꝛc.

Concordirt mit dem Original-Urtheils-Buch. Bayreuth den 19 Oct. 1721

(L.S.) Heinrich Carl Tungreau,
Notar. Cæsar. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 31.

Copia Entschuldigungs-Schreibens, Wolff Förtschens zu Thurnau, warum er weder Knecht noch Pferd schicken könne.

Datum ♀ post Laetare 1547

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr E. F. G. sind meine unterthänig willige Dienste jederzeit gehorsamlich zuvor gnädiger Fürst und Herr!

Nach-

Nachdeme E. F. G. mich in diesen Tagen meines Abwesens gemanet, Knecht und Pferd zu schicken, wäre ich wie dann von mir hievor auch geschehen, unangesehen daß mir Pferd und Harnisch aussenblieben, unterthänigst zu thun ganz gewillet. Dieweil ich aber itzt zu Nürnberg unter den Aertzten in Göttlicher Gewalt mit schwehrer tödtlicher Kranckheit beladen, und jetzt nit mer dann ein Knecht der in dieser Notdurfft mich wartet, hab, so langet derwegen an E. F. G. mein ganz unterthänigste Bitt mein ditsmahls in solchen Nöthen und Schwachheiten gnädiglich zuverschonen und entschuldiget zu halten und solcher Bit zu Gnaden nit abzuschlagen, deß um E. F. G. so mir GOtt das Leben vergünen wird, will ich allezeit gehorsamlich und gantz willich meines Vermügens zu verdienen erfunden werden, gnädige Antwort hiermit bittende. Datum Freitags nach Lätare Anno xlvii.

E. F. G.

unterthäniger
Wolff Förtsch zu Thurnau.

Dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Pfaltz-Grafen bey Rhein, und Hertzogen zu Beyern, Herrn und Innhabern der Ober-Marggrafschafft des Gebirgs meinen gnädigen Fürsten und Herrn.

Concordirt mit der apud Acta befindlichen beglaubten Copia. Bayreuth den 19 Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 32.

Extract Hof-Gerichts-Buch ab anno 1479. usque 1483. fol. 120. & 126.

Hof-Gericht zu Culmbach am Montag, Dienstag und Mittwochen nach Obersten Anno Domini Lxxxo primo &c.

Eröffnung etlicher Vrtail. Roßnerin und Förtschen.

Zwi-

Zwischen Kunigund Roßnerin zu Culmbach, als Clegerin eynß, Albrechten und Jorgen Förtschen Gebrüdern zu Thurnau, Hilff halben ꝛc. Ist zu recht erkannt: Nachdem der Roßnerin auf der Förtschen Güter zu Schnabelweyd geholffen, vnnd durch den Gerichtz poten, des Span vnnd erden geben worden ist, daß der Haubtmann den Förtschen, vor darum schreiben soll, die Roßnerin In xiiii. Tagen vngeuerlichen den nechsten auszurichten vnnd zu bezalen wo sie das nicht thun würden soll der Haubtmann die Roßnerin der Güter, ir geholffen, in ir gewäre setzen vmb Jr schuld damit zu thun vnnd zu lassen haben, daß sie der davon habend vnnd bezahlt werde, Act. am Dienstag ꝛc.

Concordirt mit dem Original-Hof-Gerichts-Buch. Bayreuth den 19 Octobr. 1721.

(L. S.) **Heinrich Carl Tungreau,**
Notar. Cæsar. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths Registrator.

N°. 33.

Extract eben desselben Hof-Gerichts-Buchs fol. 126.

Heintz von Künsperg vnd Albrecht Förtschen.

Zwischen Heintzen von Künsperg Ambtmann zum Hof vnd Albrechten Förtschen zu Thurnau ist zurecht erkannt, das Heintz von Künsperg warten soll, dieweil Hof-Gericht sitz, käme Albrecht Förtsch vnd thue Hilff-Rede der zu recht gnug sey, so geschee ferer so viel vnd recht sey thu vnd bring er der nicht für der zu recht genug sey so hab Heintz von Künsperg sein Spruch gegen Albrecht Förtschen erstanden vnd als Albrecht Förtsch kein Ehafft einbracht Heintz von Künsperg ferer gebeten hat zu erkennen, ob man Im ergangen Gerichtz-Handeltz icht pillichen Urkund vnd versiegelt Gerichtz-Brief geben auch Im seins erstanden Spruchs geholffen. Sulchs ist Im mit Urtail vnd Recht erkandt, Im hat auch der Haubtmann darauf zugesagt Im helffen zulassen nach Gerichtz-Ordnung doch das er dem Förtsch. vor darumb schreiben soll, Act. am Mittwoch ꝛc.

Concordirt mit vorgedachten alten Hof-Gerichts-Buch, Bayreuth den 19. Oct. 1721.

(L.S.) **Heinrich Carl Tungreau,**
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 34.

Extract Urthels Buchs des Obern Hof-Gerichts des Anno 1544 bis auf Donnerstag nach Michaelis 1551.

Förtschen contra Förtschen.

Auf die geclagten contumatien Wolffen Förtschens Anwalds zu Thurnau contra den Anwald Jorgen, Albrechten, Hannßen und Adamen den Förtschen Gebrüder vnd Vettern ist der Beschaid. So uern Anwald der Appellaten einen halben Gulden die geklagten contumatien zwischen hie und dem nehern termin erlegen würdet, solt sein exception vnnd Antwortt so uiel recht hiemit angenommen sein, wo nit soll vermög der Ordnung in contumatiam verner procedirt vnd gehandelt werden.

Publicatum Freitag nach Matthiæ Apostoli &c. 49.

Concordirt mit dem Original-Ober-Hof-Gerichts Urtheils-Buch.
Bayreuth den 19 Octobr. 1721

(L. s.) **Heinrich Carl Tungreau,**
Not. Caes. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 35.

Extract Hof-Gerichts-Urthels-Buchs Lit. E. Fol. 170 & 179.

Eröffente Urtheil und Bescheid zu gehalten grossen Hof-Gericht Montags nach den Sonntag Cantate An. Domini 1547 ꝛc.

In der compromittirten vnnd hieher gewiesen sachen Georgen Förtschen zu Pesten eins vnd den Inwonern des Dorffs Windischenhaig andern theils ist vf beeder theils verfürte Kundschafft und andern einpringen erkandt, daß Georg Förtsch ꝛc.

Concordirt mit dem Original-Hof-Gerichts-Urtheils-Buch Lit. E.
Bayreuth den 19 Octobr. 1721

(L.S.) **Heinrich Carl Tungreau,**
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl. Hof-Raths-Registrator.

N°. 36.

N°. 36.

Extract Hof-Gerichts-Buch ab anno 1544 fol. 351

Judicium gehalten Montags nach Matthaei Apoſtoli Anno &c. xlvi.

Hof-Richter Wolff von Truppach.

Meins gnedigen Herrn von Bambergs vermeinte Abforderung von wegen Wolffen Fortſchen zu Thurnau.

Anwald des hochwirdigen Fürſten vnd Herrn, Herrn Weigandt Biſchoff zu Bamberg M. G. H. mit Nahmen Simeon Silberhorn der legt ein ſein Gewalt und Bit den zu verleſen vnnd vbergibt verer in Crafft ſeins gewaltz ein ſchrifftlich fürbringen, das iſt verleſen und bitt, wie darinn gebeten.

Anwald Georgen Fortſchen bitt E. G. die wolle der itz gehörten vermeinten des hochwirdigen Fürſten und Herrn M. G. Herrn von Bambergs Abforderung nit ſtat geben, ſondern der Anwaldt gemeltz Georgen Förtſchen, will ſolches an ſein Principal gelangen laſſen vnd verer ſein Nothdurfft vor Hof-Gericht wider Wolffen Förtſchen **der an Mittel der Clagen ſeiner Perſon halben an dieſen Hof-Gericht ſtil zu ſteen ſchuldig** Verer wes ſich gebürt vnd Im vonnöthen iſt zu procediren derwegen er bit, gemelte Abforderung zu caſſiren, vnd von unwirden zu erkhennen.

Bambergiſcher Anwald leſt das vermeint fürbringen vf Im ſelbſt beruen vnd repetirt ſein einbringen vnd proteſtirt öffentlich darüber, bit auch Im deshalben Beſcheid mitzutheilen.

Fortſch beret wiuor

Steet zu Beſcheid

Iſt dem Gegentheil zugeſtelt.

Eröffneter Beſcheid zugehalten groſſen Hof-Gericht Montags nach den Sonntag Cantate 1547.

(Urthels-Buch E. Fol. 174.)

In der Sach zwiſchen Georgen Förtſchen zu Peſten Cleger eins und Wolff Förtſchen beclagten anders theils Iſt vf beſchehen einprengen zurecht erkannt das beclagter Wolff Förtſch **vnangeſehen der vermeinten Bambergiſchen Abforderung** vf die einge-

brachten Georg Förtschen Clag das Spolium belangendt an diesem Fürstl. Hof-Gericht zu antwortten schuldig sey.

Concordirt mit denen respective Hof-Gerichts-Buch ab anno 1544. usque 1548. dann Hof-Gerichts-Urtheils-Buch, a dicto anno 1544 usque 1549. Bayreuth den 19. Octobr. 1721.

(L. S.) Heinrich Carl Tungreau,
Not. Cæs. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 37.

Copia des an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz als Bischoff zu Bamberg von Christoph Ludwig Stiebarn von Buttenheim gegebenen Revers 1707.

Nachdeme der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Lotharius Franciscus, des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler vnd Churfürst, vnd Bischoff zu Bamberg ꝛc. Mein gnädigster Churfürst und Herr ꝛc. aus gerechtisten Eyffer und deroselben von mir Endes unterschriebenen Georg Christoph Ludwig Stiebarn von Buttenheim zu Guntzendorff selbsten darzu gegebenen Vrsach, weßhalben ich eine empfindliche Correction, wie es bey andern Chur- und Fürsten begangen zu werden pflegt, wohl verdient hette, dieselbe aber fürmahlen noch die milde gnädigst eingewendet, billigst bewogen worden, wenigstens die Extradirung eines zulänglichen reverses mir auftragen zulassen, und ich nun zu dessen gebührender Ausstellung mich allerdings schuldig erachte. Solchemnach hab ich, oberwehnter gnädigster Verordnung zu gehorsambster Folge, gegenwärtige reversales wohl bedächtig von mir geben wollen und sollen. Bekenne hierauf fürs erste öffentlich, daß ich durch das in letzt verwichenen Dec. des 1706 Jahrs in dem Bambergischen Herrschafftlichen Hauß zu Lonnerstadt **gegen den von Hahnstein vorgehabte** und gleichwohln in dessen Abwesenheit, Acten-kundiger massen, **wieder den allgemeinen Land-Frieden begangene** unjustificirliche Factum mit und neben meinen Consortibus unrecht gethan und derentwillen höchstgedacht Ihro Churfürstliche Gnaden um gnädigste Nachsicht unterthänigst anzusuchen habe, und hiermit angesucht haben will. Der Hoffnung lebend, dieselbe werde diesen von mir begangenen Fehler

und

und Ubereylung für dismahln gnädigst condoniren; Gestalten 2do hiermit und in Crafft dieses unterthenigst contestire, daß diese verübte höchst straffbahre Verletzung des Bambergischen Territorii Cent- und Fraischbahren Jurisdiction, gemein Herrschafftlich- und Vogteylichen gerechtsame, weder für jetzo noch ins künftig zu einigen Nachtheil solle angeführt werden können. Dann 3tio gelobe ins künfftig dergleichen, bey Vermeidung höchster Churfürstlichen Ungnad nicht mehr zubegehen, worneben 4to die würckliche caution de non offendendo hiermit præstire, und eine Versicherung, bey Verlust meiner Hab und Gütter, stelle, mich gegen niemanden in Bambergischen Landen mehr zu vergreiffen; Auch annoch darzu 5to die bey obiger Ungelegenheit mit mir gehabte Bediente, auf gnädigste Anschaffung Ihro Churfürstl. Gnaden bestimmten Tag anhero ebenfalls zu stellen, und mir dieses ein vor allemahl künfftighin für eine Wahrnung dienen zu lassen.

Urkundlich dessen habe ich gegenwärtige Ehrenverwahrliche reversales unter meiner aigenen Handschrifft und vorgedruckten angebohrnen Adelichen Pittschafft mit renuncirung aller darwieder etwann einzuwenden seyenden Beyhülffen wissend und willig von mir gestellt. So geschehen Bamberg den 9. Jun. 1707.

(L.S.)

Concordirt mit der von denen Reichs-Fiscalen, Herrn Wolffgang Maximilian Bell, und Herrn Johann Thoma von Quendel sub praes. 28. Januarii 1709 zum höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath, mit einer allhier befindlichen Original-Handlung, Beylags-Weiß überreichten Copia. Bayreuth den 19 Octobr. 1721.

(L. s.) Heinrich Carl Tungrean,
Not. Caes. Publ. und Hoch-Fürstl.
Hof-Raths-Registrator.

N°. 38.

Copia Interventions-Schreiben an die Röm. Kayserl. Maj. von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz, wie auch Bischoffen zu Bamberg ꝛc.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Bey mir hat Georg Christoph Ludwig Stiebar von Buttenheim, für sich & consortum nomine, die Anzaig getham, welcher gestalten er

wegen des zu Lonnerstatt, einen Orth, welcher meinem Bist- und Fürstenthum Bamberg in Territorial- Centenal- und andern Jurisdictions- Sachen unterworffen, vor einem Jahr, mit Zuziehung anderern von Adel, unternommenen Einfalls, da er den von Hahnstein aufsuchen, und einer, seinem Vorgeben nach, von diesem erlittener Beschimpffung halber satisfaction nehmen wollen, ungeachtet diese Sach von mir auf Vorbescheidung allerseits Partheyen untersuchet, hierüber er von Stiebar und seine Consorten zur Extradition eines reverses angehalten auch würcklich von ihnen ausgestellet, somit alles beygelegt worden, dannoch wieder alles Vermuthen der von Hahnstein sich zu Ew. Kays. Majestät Reichs- Hof- Rath gewendet diese debattirte Sach wiederum hervor gesuchet, und durch seine ungleiche Vorstellung es dahin gebracht habe, daß Dero Reichs- Hof- Fiscalis excitirt, auf dessen Ansuchung eine citation ad videndum quemlibet accusatorum propter commissum crimen fractæ Pacis publicæ condemnari in poenam viginti quinque marcarum auri puri erkannt und ihme gebührend insinüiret worden seye, mit angehängter Bitte, ihn und übrige Citatos bey Ew. Kayserl. Majestät interveniendo zulänglich zuvertretten, und dahin anzutragen damit die erschlichene citatio wiederumb aufgehoben, und es bey demjenigen gelassen werde, was von mir und meiner Bambergischen Hof- Rath- Stuben hierinnen competenter vorgenommen und ausgesprochen worden seye, alles mehrern Innhalts des sub lit. A. hierbey liegenden Stiebarischen Schreibens sub præs. 6 August. des abgewichenen 1708ten Jahrs. Nun kan Ew. Kayserl. Majestät ich mit Wahrheit so viel unterthänigst contestiren und wird es der anmaßliche Cläger von Hahnstein selbsten gestehen müssen, allemfalls aber aus unverwürfflichen Gerichtl. Protocollis zuersehen seyn, daß so balden der Einfall und Aufsuchung in Lonnerstadt von dem Stiebar und seinen Adhärenten geschehen, mein Rath und Ambtmann zu Höchstätt, Hannß Georg von Lautter, des von Hahnstein Schwieger Vater, solches durch eine förmliche Clag bey mir angebracht zu Erweisung des Facti Zeugen vorgeschlagen, und umb satisfaction gebeten habe, laut Anschlusses sub lit. B. und dieß zwar wohl erwogen, mit Vorwissen, gut befinden und Einwilligung seines Tochtermannes des von Hahnstein, auf welche Clag ich nicht allein den Stiebar von Buttenheimb und übrige auf eine darzu ausgesehene Tagsfart, dieser ihren auszuüben vorgehabten und zum Theil ausge-

ausgeübten Thätlichkeiten wegen persöhnlich citiren, sie über gewisse Interrogatoria vernehmen, und die Zeugen abhören, sondern auch nach Vorgang dessen die Beclagte zur Execution eines Reverses und zur würcklichen caution de non offendendo bey Verlust Haab und Gütter sich gegen niemand in Bambergischen Land mehr zuvergreiffen, anhalten lassen, wie aus den weitern Beylagen sub C. D. E. und F. zu ersehen ist, wobey es aber die Meinung nicht gehabt, die satisfactionem privatam für den von Hahnstein unberührter auszustellen oder gar zuvergessen, die ich demselben nicht versaget, noch inskünfftig wann ich darumben geziemend belanget, und die Sach angebrachter massen befinden werde, zu versagen gedencke, dahero ich nicht sehe was den von Hahnstein bewogen, und mit was Fug er sich unterstehen möge, meine Bambergische Hof-Rath-Stuben, als ein von ihme und seinen Schwiegervatern, obigen von Lautter selbsten erwehltes Praeventum & competens forum wiederum zu decliniren, zu welchen unzuläßigen und meinem Bißthumb und Fürstenthumb Bamberg zum Nachtheil gereichenden Absprung ich um so weniger stillschweigen kan, als solcher in Rechten vorhin verbotten ist cum causa cadat, qui contra bonam fidem bis super eodem delicto indiversis foris simul conqueritur & absurde & inique continentia causarum notatur. Wann nun über dieß allergnädigster Kayser und Herr, es eine in denen Reichs-Abschieden, Münsterischen Frieden-Schluß und in Kayserl. und Königlichen Wahl-Capitulationen clare und offenbahre Sache ist, **daß die** primae instantiae **denen Fürsten und Ständen des Reichs nicht** praeterirt **und auf keine Weiß die dahin** qualificirte casus per saltum ad summa Imperii Dicasteria **gezogen werden sollen**, welches um so mehrers in gegenwärtigen casu zu attendiren seyn wird, da man ex capite centenae mit welchem regali jeder Fürst und Stand des Reichs privative belehnet wird, sich der cognition gegen den Stiebar von Buttenheim und seine Adhärenten unterzogen hat, cum delictum tribuat jurisdictionem in loco delicti non attento ullo dignitatis splendore. Solchemnach finde mich gemüßiget wieder diese von Dero Fiscaln ausgezogene citationen bey solchen Umbständen interveniendo zu protestiren, der unterthänigsten Hoffnung lebend, es werde diese meine abgenöthigte intervention und salvation bey Euerer Kayserl. Majestät solchen ingressum finden, daß dieselbe darauf hin die Emanatam citationem wiederum aufheben und den anmaß-

maßlichen Clägern von Hahnstein mit seinem Begehren an mich und meine Bambergische Regierung allergnädigst verweisen werden, allwo ihme puncto satisfactionis privatæ befindenden Dingen nach, daß Recht mitgetheilet werden soll, warumben ich dann hiermit gehorsambst gebeten haben will Ew. Kayserl. Majestät übrigens dem Schutz des Allerhöchsten empfehlend und verbleibend.

Ew. Kayserl. Maj.

L. F. Churfürst.

Bamberg den 13 Mart.
Anno 1709.

N°. 39.

Copia Schreibens von Herrn Bischoff von Bamberg Hoch-Fürstl. Gnaden an Herrn Christian Carl Baron von Giech.

Von GOttes Gnaden Marquard Sebastian Bischoff zu Bamberg des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Edler Lieber Getreuer: Wir haben auf deinen ohnlängst eingelangten unterthänigsten Bericht und Anfragungs-Schreiben mehrern Innhalts verlesen hören; Was massen in deiner contra Brandenburg-Culmbach rechts anhängigen Mandat-Sache wegen so vielfältigen dir von dort aus eine zeithero wiederfahrnen Trangsahlen Bayreuthischer Seits man sich dahin bemühe, die Lands-Fürstliche Obrigkeit und hohe Fraisch beedes über die Herrschafften und Besitzere des Marcks Thurnau sowohl, als die Unterthanen daselbst zu behaupten und zu dessen Beschönung am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath vor einen sonderbahren Beweiß vorzubilden Imo daß weyland Herr Peter Philipp unser in GOtt ruhender Herr Vorfahrer mildester Gedächtnüß in einem an des Herrn Marggrafen Liebden untern 11. Nov. 1676. abgelassenen Schreiben selbst hätte bekennen müssen, wie unser Hoch-Stifft und Vasallen weiter nichts als resp. die Ober-Lehen- u. Vogtey-Herrschafft zu besagten Thurnau competirten. 2do ob

ob solten wir dich ratione Thurnau selbst nicht pro immediato, sondern für einen Marggräflichen Landsassen erkennen und achten. Dannenhero du, ob erst gedachter unser Herr Vorfahrer Peter Philipp die Fraisch angegebener Massen schrifftlich abandonnirt, und ob wir unser Ritter-Mann-Lehen-Guth Thurnau vor ein Landsassen-Guth und consequenter dich nicht mehr pro immediato agnoscirten, dich nachrichtlich beanfraget haben wolleſt? Lasset dir hierauf zur gnädigsten Resolution ohnverhalten und ist dir ex retroactis & actitatis vorhin genugsam erinnerlich, daß obgemeldter unser in GOtt ruhender Herr Vorfahrer dem Brandenburgischen Bayreuthischen Vorgeben diametraliter zu wieder mit allen Ernst die Centenalia Jura und Territorium so gar **vermittelst abgeschickter und in Thurnau verlegter Mann** absonderlich Anno 1680 und selbiger Zeit herumb bekannter massen behauptet, die Brandenburgischen Conatus hintertrieben und nichts wenigers als die Wort Landsässerey auf unsern Reichs-Freyen immediat Ritter-Mann-Lehen-Guth Thurnau habe erdulten können. die gegen einander gewechselte Schrifften müssen Bayreuth selbst überzeugen, und will sich nach langen Nachsuchen bey unserer Registratur und Canzley kein solches Concept-Schreibens finden lassen, daraus die Abandonnirung obberührter Cent-Gerechtsamen abgenommen werden könne. Was wir occasione deines dort zur unbefugten Verhafft nacher Culmbach gebrachten Dieners Dominici Codelli für Repræsentationes und Wieder-Red an des Herrn Marggrafens Liebden in Schrifften gethan, ist vorhin noch in frischen Andenken, darauf wir auch beständig verharren; und so wenig wir damahls die Meynung geführet haben quoad Centenalia & Territorialia Jura auf unser und unsers Hoch-Stifft Eigenthumb Thurnau dem Hauß Brandenburg das geringste einzuräumen so wenig werden wir fürohin davon abweichen oder der Cent Culmbach gestatten, wir seyn vielmehr des gnädigsten Erbiethens, **dir so du es nöthig, und zu Ausübung dieser** Quæstion **vorträglich erachten wirst, bey denen höchsten Gerichten oder andern dienlichen Orten unsere Lehen-Herrliche** Assistenz **angedeyhen zu lassen,** Zumahln uns auf keine Weisse beyfället, daß wir dich respectu oberwehnten unsers Ritter-Mann-Lehen-Guths Thurnau nicht pro immediato, sondern für einen Brandenburgischen Landsassen geachtet haben solten. Wird also dem Brandenburgischen Theil obliegen, sein Vorgeben mit steiffern Fundamentis als so blossen ungegründe-

ten Assertis zubelegen und wann dir etwann Copia von obgedachten unsers in GOtt ruhenden Herrn Vorfahrers ex adverso allegirten Schreiben von 11. Novembr. 1676. zuhanden kommen wäre, so wollen wir davon mit nechsten einige Abschrifft erwarten, umb uns daraus besser fassen und nach gestalt der Sach fernere Messures zu Behauptung unserer Competentien nehmen zu können. Woltens dir in Gnaden ohnverhalten. Datum in unserer Residenz-Stadt Bamberg den 22. Jan. 1692.

Marquard Seb. E. B.

Das vorstehende Copia mit der von Herrn Christian Carl Baron von Giech bey dem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath sub præs. 22. Jan. 1692. sub Lit. P. 4. exhirten, von solchen aber dem Hoch-Fürstl. Brandenburgl. Culmbachl. Anwaldt communicirten, und in Actis, den entleibten Künspergischen Bedienten betreffend, befindlichen Beylage, nach vorhergehender genauer Collationirung, von Wort zu Wort gleich lautend befunden worden, solches attestiret Bayreuth den 25. Aug. 1721.

(L. S.) Martin Burkel,
Process-Registrator.

N°. 40.

Extractus Reichs-Hof-Raths Protocolli

Veneris 9. Aug. 1715.

Künsperg contra Giech (a) in pto Compossessionis &c.

2c. 2do Rescribatur der Fürstl. Regierung zu Bamberg, den Färber Adam Richter und dessen Caventen von der ärdictirten Straff zu befreyen, und das etwann bereits bezahlte wieder zuruck zustellen. auch bis zu Einlanguna der anheute über dem Statu Possessionis erkannten Commission abzustattenden Relation, denen Thurnauischen Unterthanen, welche sich als

Gerichts-

Gerichts-Schöpffen oder sonsten in Cent-Fällen gebrauchen lassen werden, unangefochten-weniger einige Beschwerlichkeit zufügen zulassen ꝛc.

(a) Notandum daß in solchem über die Jurisdiction zu Thurnau angestellten Proceß die Herren Grafen von Giech lediglich die Hoch-Fürstl. Brandenburgischen gerechtsamen, als Vasallen, zu vertretten haben.

N°. 41.

Extra & Kayserl. allergnädigsten Decreti

an den Hochlöblichen Reichs-Hof-Rath

de Dato Wien den 14. Jan. 1714.

ꝛc. §. 13. Die Commissiones auf solche Personen niemahlen zuerkennen, welche dabey in einige Weiß mit verwickelt, da es aber unwissend geschehe, und ein Theil sich deswegen beschwehren möchte, dafür einen andern unintereßirten also gleich benennen.

NOBILIS TERRITORIO SVBIECTVS

Achtes Stück

Oder

Rechtliches RESPONSVM

in Causa Tanneriana

von der Löbl. Juristen-Facultät zu Altdorff ertheilet
den 18 Decembr. 1721

Deme angefügt

EXTRACT einer gründlichen DEDVCTION

de Manutenenda superioritate Territoriali contra frivolam Landsassii negationem
so anno 1658

in Causa Bühren contra Paderborn ediret

Worzu
ob causæ paritatem Appendicis Loco kommen

⊙ SENTENTIA REVISIONIS

in causa der Grafen von Ortenburg contra Bayern 1583

☽ COPIA eines Chur-Sächsischen RESCRIPTI

einen Landsäßigen Grafen, wegen affectirter Immedietät
zu arrestiren/ de anno 1601.

CULMBACH, zu finden bey Nathanael Lumscher, 1722.

RESPONSVM JVRIS
in Causa Tanneriana.

Demnach auf des Regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Hoch-Fürstl. Durchl. specialen gnädigsten Befehl/ die/ zwischen Deroselben/ als hoher Landes- und Lehens-Herrschafft/ eines: Und Dero Landsassen/ und Unterthan/ Herrn Baron Albrecht Andreas von Tanner/ andern Theils/ ratione dieses/ und dessen Verwalters/ Beyers/ der prætendirten Reichs-Immediet und Verschleppung zum Hoch-Fürstl. Archiv und Lehen-Güttern gehöriger Acten, und Urbarien und Contumaciæ halber/ beschehenen persöhnlichen Arrestirung/ und hiernechstens erfolgter freywillig-offerirter Reluition, Baron Tannerischen-Nemmersdorffischen Gütter/ dessen Seits aber bey einem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath impetrirten Kayserlichen Mandatorum, hinc inde verhandelte Acta, und im Drucke divulgirte Impressa; zusamt denen/ gegen obige Mandata verfaßten Exceptionibus sub & obreptionis, und zu deren Verificirung beygelegten Commissions-Protocollo, derer Hoch-Fürstl. Herren Commissariorum darüber abgenommene eydliche Aussagen/ und Bestärckung/ wie nicht weniger gar vieler eydlichen Zeugen in einen Rotulum gebrachten Depositionibus, und sonsten noch angefügten Documentis, so absonderlichen die Baron Tannerische Arrestirung/ und die/ von weyland seinem Herrn Vater und ihme selbsten/ ratione ihrer mediaten Güther/ und Persohnen/ zuerlangen angetragene Reichs-Immedietät/ bey dem Fränckischen Ritter-Orth-Gebürg/ Occultirung/ und auswärtige Hinwegschaffung derer sowohln in das Hoch-Fürstliche Archiv, als zu denen Lehen-Güttern gehöriger Acten, dann die bedenckliche und unrichtige

Acta Tanneriana.

Erlangung Tannerischer Güther / in Hoch-Fürstl. Brandenburgk. Territorio betreffen / und in denen hiernechst specificirten Voluminibus und Fasciculis

1, 2, 3) Volum. I. II. III. Tannerischer neuen Motuum.
4) Ad dictum Volum. III. num. 89. Commissions-Bericht / sub 30 Sept. 1720.
5, 6, 7) Volum. IV. V. & VI. Tannerischer neuen Motuum.
8) Exceptiones sub- & obreptionis.
9) Beylagen hierzu Lit. A a usque W a)
10) Beylage X a)
11) Beylage Y a)
12) Beylage Z a)
13) Beylagen A b)
14) Beylagen B b) usque B e)
15) Beylage C e)
16) Beylage D e)
17) Beylagen E e usque X e)
18) Volum. I. Tannerischen Verhörs-Protocolli.
19) Volum. II. ejusdem Protocolli.
20) Abdruck unterthänigsten Berichts / ad Serenissimum, von Dero Hof-Rath Georg Peter Stelzern / sub dato Wien / den 23ten August. 1720.
21) Tannerische / im Frühe Jahr 1721. herausgekommene Impressa, und darüber erstattete Berichte /

An die Juristen-Facultät geschickt / cum petito um Rechtliche Belehrung.

bestehen / und Decano und andern Doctoribus der Juristen-Facultät / bey Nürnbergischer Universität zu Altdorff / zugefertiget / und behändiget worden / mit dem gnädigsten Gesinnen / und Ersuchen / hierüber unsere rechtliche Meinung / und Belehrung / und zwar sonderheitlich mit Beantwortung derer uns daraus vorgelegten Sieben verfaßten Fragen / zu ertheilen; Als haben wir uns Amts- und denen / zur Justiz abgelegten Pflichten nach / dieser / an uns ergangenen Requisition, nicht zuentziehen vermocht / sondern obangezogene / zwischen höchst ernannter Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. und dem Herrn Baron von Tanner / in Dero obschwebenden Differentien, und habenden Processu Mandatorum, so wohl antecedenter, concomitanter, als auch consequenter verhandelte Acta, und die nunmehro hauptsächlich sothanen / von einem höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath erlangten Kayserl. Mandatis rechtlich entgegen

ge-

gestellte Exceptiones sub-& obreptionis, und zu deren Justificirung mit übersendete obige specificirte Adjuncta verlesen/ in unsers Collegii Versammlung wohl erwogen/und befunden/ daß die Hoch-Fürstliche Brandenburgische Exceptiones sub-& obreptionis, zu rechtlicher Elidirung/ und Enervirung derer/ bey dem höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath emanirter Kayserl. Mandatorum Quæstionis, nach Genügen vor Rechts hinlänglich dargethan / verificiret / und erwiesen zu achten / allermassen sich auch solches überall in der Beantwortung derer uns / aus solchen Acten vorgelegten Sieben Fragen/ überall gar deutlichen / und vornehmlichen vor die Augen darstellen/ und veroffenbahren wird/ wann zum voraus darunter die

I. Frage: Ob nicht die in Actis, und sonderlich in der Facti Specie (Vol. III.) num. 1. & seqq. usque ad num. 27. sub Impresso Mensis Maji de anno 1720. angeführte Causæ arresti, zu dessen und der darauf angestellten Special-Inquisition, hinlänglich; zumahln die Violatio Superioritatis Territorialis, als des höchsten Fürsten-Rechts nicht allein an sich eines der grösten Verbrechen, sondern auch kein Privatus vom Adel für eine solche hohe Gerechtsame, wann derselben durch fremden Anhang ein verfänglich Präjudiz zugezogen würde, angesessen genug seyn kan? — Ob Tanner ex justis causis arrestirt worden?

in alle Wege die Affirmativam denen Rechten nach von dahero überkommen muß/ weiln 1.) Herr Baron von Tanner sowohl/ als weyland dessen Herr Vater / der Geheimde Rath von Tanner/ nicht nur dero in Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Territorio beyderseits angebohrne Unterwürffigkeit / sondern auch wegen dero Güther / und insonderheit ratione dero Ritter-Guths Nemmersdorff / die Cantzeley-Schrifftsäßigkeit / und also hierdurch dero ohnwiedersprechliche Landsäßige Subjection, und Unterthänigkeit/ darmit sie/ ratione derer Persohnen / dem Hoch-Fürstlichen Hause Brandenburg-Bayreuth unterwürffig / und zugethan gewesen/ allermassen auch das Reichs-Hof-Raths-Conclusum, de 2. Aug. 1720. selbst erkandt / ohnverneinlich sowohl aus dem Kauff-Briefe des — Resp. affirm. — Tanner subditus natus — & Landsassius, vigore — Kauffbriefs ꝛc.

Ritter-Guths Nemmersdorff/ de 11. Novembr. 1704. als auch unter eigener Hand exhibirten Beschreibung dieses Ritter-Guths Nemmersdorff/ de 4. Julii 1718. in Adjunctis vorhero angezogener Speciei Facti, Lit. A. & B. (Vol. Actor. III.) befindlich/ ohnverneinlich bestens gewust/ und jedennoch 2.) zu Destruirung dieser/ihnen bewusten notorischen Hoch-Fürstl. Brandenburg-Bayreuthischen Landes-Obrigkeit/ und Superiotät über sie/ sich einer ohnfundirten Immedietät/ mit Anhängung an den Fränckischen Ritter-Orth Gebürg/ gepflogener Verständnüß hierunter mit demselben/ incompetenter zu arrogiren/ und Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. darmit wiederrechtlich aus dero/ über ihre Persohnen so wohl als Güther/ zuständigen Hoch-Fürstl. Hoheit/ und Bothmäßigkeit/ eigenthätig zu entsetzen/ und zu depossidiren/ sich wiederrechtlich angemasset haben/ da dero Güther/ als Brandenburgl. Lehen erstgedachten Fränckischen Ritter-Orth-Gebürg inscio Domino Feudi nicht nur verschrieben/ besage Adjuncti Speciei Facti, de anno 1720. sub Lit. C. 4. sondern auch von weyland dessen Herrn Vatern/ dem Geheimden Rath/ und Baron Tanner/ nicht nur eine unerfindliche Anzeige/ besage Lit. G. bey Hoch-Fürstl. Herrschafft dahin gethan worden/ wie er respectu seiner Güther im Ahrenthal/ ein Mitglied des Ritter-Orths-Gebürg seye/ ohngeachtet er jedoch keine Güther in Ahrenthal gehabt/ die sich aber nur fingiret; Immittelst aber hierdurch die Hoch-Fürstl. Brandenburgische Lehen-Güther zu einer fremden Dependenz, und vermeinter Aufhebung der Landsaßischen Subjection, contra communia feudorum jura, sine Consensu Domini Feudi, an das ermeldte Ritter-Corpus verpfändet/ und verhafftet/ sich befunden/ da jedoch weyland Serenissimus Venditor des Ritter-Guths Nemmersdorff/ sich ausdrücklich bey dem Verkauff desselben Guths reserviret/ und bedungen/ solches an weyland Herrn Geheimden Rath/ Baron von Tanner/ nicht als Fränckisch zu verkauffen/ und auch dieser/ als Emtor solche Condition also angenommen/ und versprochen/ von Fränckischen zu abstrahiren/ Inhalts propriæ Confessionis, sub Lit. I. dann auch hierauf Serenissimus in dem Kauff-Contracto die Vertrettung gegen den Fränckischen Adel/ auf sich genommen/ worgegen aber besage Herrn Baron Tanners/ bey dem Kayserl. Cammer-Gericht übergebenen Exhibiti, de anno 1718. sub

Suchet die Brandenbl. Lands-Obrigkeit zu destruiren.

Afficirt die Güther dem Ritter-Orth-Gebürg.

Contra communia feudorum jura.

Auch wieder ausdrückliche Convention.

sub Lit. C. sothane Condition: nicht Fränckisch / als ungegründet / und ohne Effect, auch die / solcher halben stipulirte Vertrettung vergeblich seyn sollen / und hierdurch Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Dero hohe Obrigkeit gegen Dero ausdrücklich declarirten Willen / mit Vorsatz abdisputiret / und entzogen werden wollen / wornächstens weniger nicht zu indirecter Soûtenirung sothaner Immedietät / nach und nach Eingriffe in die Hoch-Fürstl. Jura tam Ecclesiastica, quam Politica, testantibus Adjunctis Lit. L. M. N. & O. nicht nur von des Herrn Barons Vatern geschehen / sondern es hat auch er / Herr Baron selbsten / Steuerbahre Grund-Stücke zu eximiren / Inhalts Beylage Lit. R. sich angemasset / in denen von Lic. Beyern concipirten Exhibitis, zu mehrer Præcaution das Concert auszuüben / und zu verantworten / sich des Beysatzes: ipse concepit, gegen die Wahrheit bedienet / dann sein Engagement ausser Landes gesuchet / um wegen derer Eingriffe / und Unrichtigkeiten seiner Güther nicht sogleich zu Rede gesetzet werden zu können / die Lehen-Briefe über Nemmersdorff / wegen Unrichtigkeit dessen prætendirten objecti, nicht zuerhalten vermocht / ein gewisses Laineckisches Urbarium pro fundamento Emtionis ausgegeben / ex eo capite gantz aliene Dinge / so nicht zu Nemmersdorff gehören / als die Goldcronachische Herrschafftliche Jagden / dem wortlichen Kauff-Contractui zu wider / in Anspruch genommen / gestaltsam dann auch er / Herr Baron Tanner / selbsten weniger nicht / als sein Vater bey dem Ritter-Orth-Gebürg die würckliche Immatriculirung post obitum Patris gesuchet / besage des Ritterschafftlichen Herrn Consulent Pfannenstiehls Schreibens an ihn / de 12. Octobr. 1714. Lit. E. 4. wie auch die Adjunction eines Fränckischen Cavalliers zum Vormund angetragen / Lit. F. 4. dann ferners mit seinem Advocaten, Lic. Beyern / hinterlistige Consilia zu Hintergehung der Hoch-Fürstlichen Landes-Obrigkeit / und Erreichung seines Zwecks / besag Lit. G. 4. zusammen getragen / und Inhalts Lit. H. 4. ex confesso approbiret / dadurch aber seine / Lit. I. 4. offerirte Schrifft-Sassen- auch Unterthanen-Pflicht in antecessum gebrochen / und der hohen Landes-Obrigkeit offenbahr wiedersprochen / die er jedoch 3.) durch seine ehemahls gesuchte / und erhaltene veniam ætatis, ut tesseram genuinam superioritatis, cum Jurisdictione vulgari voluntaria, ceu equidem ab eodem in

Thut zu dem End Eingriffe in die Hoch-Fürstl. Jura.

Braucht Præcautiones sein Concert auszuüben.

Fasset hinterlistige Consilia zu Hintergehung der Landes-Obrigkeit.

Venia ætatis tessera Superioritatis.

Hohe Obrigkeit/ wieder eigenthätige Depossidirung zu mainteniren.

suis scriptis prætensum extat, plane nihil commercii habentis, und durch dieselbe confitirte Constitution seiner Mutter zur Vormünderin über sich/ bereits vorhero/ auch quoad suam personam offenbahr agnosciret/ und in der Possess darmit bestättiget/ Inhalts Beylage Lit. M. m. & Lit. N. n. Wie nun aber 4.) in dergleichen Fall gegen solcherley eigenthätige Depossidirung/ auch so gar die gemeine Rechte einem jeden/ sich auf gleiche Art und Weise bey seiner Possess zu mainteniren/ verstatten. L. 3. §. 9. & L. 1. §. 27. ff. de vi & vi armata; Also ist die/ ob Seiten Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. des Regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth/ in diesem Fragenti verordnet gewesene persöhnliche Arrestirung des Baron Tanners/ um so mehr justificirlichen und denen Rechten nach conform zu achten/ als auch so gar 5.) in des heiligen Reichs Grund-Gesätzen und Kayserl. Wahl-Capitulationen dergleichen Manutenenz, und Selbst-Hülffe denen Fürsten und Ständen des Reichs klahr/ und deutlichen zugebilliget/ verstattet/ und überlassen worden ist/ conferantur verba Capitulat. Leopold. Art. VIII. atque Glorioſissimi adhuc, pro pio voto nostro quam diutissime Regnantis Imperatoris Caroli VI. Art. 15. Immassen dann auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen erlaubet seyn soll/ sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten/ und habenden NB. **Landes-Fürstlichen und Herrlichen** JURIBUS NB. NB. **selbsten wieder ihre Unterthanen zu manuteniren/ und sie zum Gehorsam zu bringen;**

Dispositibus Imperii legibus.

Hinc se contra subditos, superioritati subducentes, & ita sine causa eandem violantes, sicque Dominum suum in Juribus suis Depossidentes, etiam armata manu, atque hostili invasione, sua Jura defendendi facultatem Principibus & Dominis Territorialibus, asserunt Juris nostri Interpretes, hos inter cumprimis præter Thomam Michael. de Jurisdict. Concl. 149. & seq. nec non Gail. 1. observat. 17. & cap. X. de Arrest. atque Lib. 1. de pac. publ. cap. 2. num. 18. Dn. L. B. de Lyncker, in Dissertat. de Superiorit. Territor. p. 80. nec non de Gravam. Extrajudic. cap. IV. §. 4. num. 16. Johannes Stuckius P. 1. Consil. 27. num. 704. atque Matth. Wesenbec. P. 3. Consil. 113. n. 9. cum utique publico atque ejusdem tranquillitati interſit, eos, qui exemplo

Testantibus Juris Interpretibus.

emplo satis pernicioso sese superioribus suis Dominis subducere, horumque Jus supremum violare & conturbare præsumant, atque contendunt, mulctis, & pœnis in officio suo continere, eosque etiam Arrestis personalibus compescere, laudatus STUCKIUS cit. Consil. 27. num. 704. & 705. ULRICUS THOMAS LAUTERBACH, olim Cameræ Assessor, in Tract. Inaugural. de Condomin. Territor. cap. IX. §. 25. in med. B. STRYCK. in Dissertat. de via facti Principum, intuitu subditor. cap. II. §. 8. Und obschon 6.) weyland der Herr Geheimde Rath von Tanner/ von Kayserl. Majestät in einen höhern Standt erhebet worden/ und also derselbe sowohln als dessen Herr Sohn/ der Baron von Tanner/ sich des damit erlangten Baronatus prævaliren können; So haben jedoch selbige dadurch die gesuchte Immedietät/ und Exemtion, von der Hochfürstl. Brandenburgischen Territorial-Bothmäßigkeit / deren sie einmahl als gehuldigte/ und eingebohrne Brandenburg-Bayreuthische Unterthanen/und mit der Schrifftsäßigkeit/ intuitu der Lands- und Ambts-Hauptmannschafftlichen Jurisdiction, alleine privilegirte Adeliche Landsassen/ und Lehen-Leuthe zugethan sich befunden/ um so weniger zu behaupten gehabt/als auch aber einsten 7.) die Reichs-Gesätze/ und Kayserliche Wahl-Capitulationes sothaner Entziehung von solcher Subjection, offenbahr wiedersprechen/ Capitulat. LEOPOLDI. Art. 3. JOSEPH. Art. 43. ibi: Soll auch durch eines/ oder andern/ unter Churfürsten/ und Ständen des Reichs Gesessenen/ und Begüterten zu höhern Stands-Erhebung NB. dem JURI TERRITORIALI nicht nachtheilig seyn/ und in solchen Landen gelegene Güther/ einen als den andern Wege unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben/ & Capitul. CAROL. VI. Art. 22. jungatur Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecic. Art. V. §. 27. in verbis: NISI RESPECTU TERRITORII, VEL DOMICILII, ALIIS STATIBUS REPERIANTUR SUBJECTI. Und je weniger 8.) sich ex actis vorfindet; daß der Herr Baron von Tanner auch nur sonsten ein einiges ohnmittelbahres Prædium, sine homagio & nexu Brandenburgico besessen und innen gehabt habe/ und dieserwegen dann 9.) und da auf solche Weise der Baron von Tanner in Wiedersprechung der Landes-Fürstlichen Hohen Obrigkeit/ wie sie von weyland dessen Herrn Vater angefangen worden/ auch seines Orths fortzusetzen/und sich ebener massen den Anhang an den Fränckischen Orth-

Subditi arrestis personalibus compescendi.

Tannerische Standes-Erhebung giebet keine Immedietät.

Indem die Reichs-Gesetze offenbahr wiedersprechen.

Findet sich kein Tannerisches Prædium Immediatum.

Tanner Filius continuiret die ausus con-

culcandi Superioritatem Principis.

Gebürg zu dem Ende in angetragener Immatriculirung gesuchet/ auch seinen animum dißfalls / und die fürgehabte Consilia, wie aus der Approbation des Lic. Beyers Notaminum circa Replicas so auf die Pfandungs-Constitution, wegen der Jagd-Gerechtigkeit im Buchholtz / bey dem Kayserl. Cammer-Gericht / exhibiret werden sollen/ nicht ohnheiter entdecket/besage des Adjuncti sub Lit. C. Ejusmodi ausus vero sese subtrahendi a nexu subjectionis suæ, & à Superioritate Domini & Principis Territorialis, ceu crimen Jura Principis & Domini Territorialis palam destruens, & conculcans, satis grave, in alle Wege die hierauf auch nicht sowohl ob Patris, quam propria sua molimina, in violatione superioritatis manifestata, & commissa, dessen persöhnliche Baron Tannerische Arrestirung/ in allewege rechtfertigen/ Dn. L. B. de Lyncker, de Superioritat. Territor. p. 80. Joh. Stuckius p. 1. Consil. 27. num. 704. Mev. Consil. 102. num. 2. & de Arrest. C. 6. num. 12. Dn. de Berger, P. 2. Resp. 17. in fin. Knichen de Jure Territor. Cap. V. num. 214. zumahln dieser begünstigten Violirung Superioritatis Territorialis, in anmaßlicher subducirung von derselben / annoch 10.) sowohln des Baron Tanners eigene Contumacia in non comparendo & respondendo, als auch in non edendis Actis, zusamt deren vorsetzlicher selbst eingestandener Versendung solcher/ so wohl in die Hoch-Fürstl. Archiva, als zu deren Hoch-Fürstl. Lehen-Güttern gehörigen gemeinsamen Acten, ausser Landes fernerweitig mit beytritt / besage Adjunctorum Lit. O. o. & P. p. atque Lit. Q. q. Spec. Facti de Anno 1720. Wann er nehmlich wegen einiger / von weyland seinem Herrn Vatern / als Wirspergische mit verkauffte Lehen-Stücken in Anspruche genommener Güther und Hofstätte zu Preußlingen und Culmbach belegen / binnen 14. Tagen Red- und Antwort zu geben / den Titulum Acquisitionis, und dessen Bescheinigung anzuzeigen / auch die Anschläge solcher Güter mit zur Stelle zubringen / durch zwey nacheinander im Januario 1718. erlassene Decreta, citiret / hingegen aber an statt der Parition, von ihme auf solche Decreta angezeiget worden/daß er denen Verordnungen um deßwillen nicht nachkommen können/ weiln er wegen deren Verfolgungen die Acta ausser Landes verschicket / und was zur Sache nöthig geglaubet / einem Tertio zu extrahiren Commission gegeben habe. Und da auch fernershin am 12. Maji 1718. ihme / die weyland seinem Herrn Vater extradirte Wir-

Delictum grave.

Contumacia in non comparendo, non-respondendo, & acta non edendo.

Acten-Versendung ausser Landes.

Wirspergische Urbaria und Lehen-Bücher/binnen acht Tagen gleichfals zu extradiren / anbefohlen worden / besage Adjuncti Rr. sub Specie Facti impressa de Anno 1720. ist abermahls von ihme die gebührende Befolgung nicht geschehen; Als nun wegen der Nemmersdorffischen Pertinentien auch weitere Erleuterung bey ihme/ Baron Tanner/ einzuhohlen/ der Hoch-Fürstl. Lehen-Hof nöthig ermessen/ und er/ Tanner/ aber einst am 19. Septembr. zu dem Ende citiret worden ist/auch diesem kein behöriges Genügen von ihme beschehen. Da nun 11.) weder diesen ausgelassen Citationen, noch auch der anbefohlenen Editioni Urbariorum, Lehen-Bücher / und Actorum, welche weyland dessen Herr Vater aus Hoch-Fürstl. Lehen-Stube und Archiven zu sich genommen/ und besage seiner Specification sub Adjuncto Speciei Facti Lit. A. 3. auch bey sich gehabt / deren Edition ihme ebenfalls auch ante obitum anbefohlen worden/daraus deroseits allerhand Prætensiones, als Pertinentien erkauffter Güther unter der Hand formiret / gleichwohln aber der schuldigste Gehorsam nicht geleistet worden / hat auch über obiges alles diese Contumacia, und Zurückhaltung / auch gefliessentliche Versendung solcher Acten ausser Landes (a) ein genugsames justificirliches Fundamentum der Baron Tannerischen persöhnlichen Arrestirung mit abgegeben/ bevorab (b) die Possession der Landes-Fürstl. hohen Obrigkeit/ auf des Tanners obangezogene manifeste Contradiction, so wenig anders / als sub manutenentia actuali, Inhalts Capitulationis Glorioſissimi Imperatoris Caroli VI. Art. 15. zu salviren/ und die Contumacia desselben auf andere Art/ weder mit der verhängten Real-Citation, rechtlich zu anthen gestanden/ gestaltsam dann auch solche Contumacia, & Contemtus, in Principem à subdito Commissus, pro Crimine gravissimo zu ermessen/ empfindlich zu ressentiren/und zu bestraffen ist/secundum ea, quæ late hanc in rem deducit FERDINAND HARPPRECHT. Consultat. Criminal. 83. num. 138. & seqq. Darbey dann auch 12.) da sonsten hinter die/ ab Seiten Herrn Baron Tanners hierunter verborgen gehabte Dinge / der fingirten Immedietät / und formirte Ansprüche / detinirte Hoch-Fürstl. Domainen, und Lehen / auch darbey mit vorgegangener Unrichtigkeiten und Læsionen, bey denen/ von ihme zuruck gehaltenen/ und versendeten Cantzeley-Acten, anders nicht/ weder durch dessen / und seiner Rathgebere Persohnen

Lehen-Bücher.

Citatio Tanneri elusa.

Real-Citation rechtmäßig.

War anderer Gestalt nicht

auf den Grund zu gelangen.

und Briefschafften Versicherung mit gehörigen Grunde nicht zugelangen gewesen/ die rechtliche Convenienz solcher Arrestirung selbsten erheischet und erfordert hat/ um darmit die angegriffene Landes-Fürstl. hohe Obrigkeit zu vertheidigen/ und die Abstellung derer dargegen angemaßten Animositäten zu befördern. Indeme 13.) bey solcherley Unternehmung und Suiten derer Unterthanen/ kein Zweifel waltet/wann wieder selbige sich genugsamer Verdacht- und Indicia dero bößlichen Entziehung von der Subjection, finden/ welche der Art seyn/ daß man in der Inquisition, und Bestraffung/ ohne Festhaltung derselben/ nicht fortfahren kan/ daß so dann mit Arrestirung/ und Verhafft in alle Wege der Anfang rechtlichen zu machen/Paul. Castrens. Lib. 1. Consil. ult. Peck de Jure sistend. Lib. V. C. 4. sive sint de fuga suspecti, sive non, Caro c. P. 3. de sequestr. Q. 3. in fin. cum sufficiat eosdem fugam adornare (etiam præter opinionem) aut latibula quærere posse, Peck. dict. l. ut difficilis Inquisitio reddatur, Carpzov. P. 3. Q. 108. num. 16. Clarus, Q. 7. Crimin. num. 2. & 12. Dn. L. Baro de Lyncker, Respons. 23. num. 9. & 10. ohne daß 14.) hierwieder/ ab Seiten Herrn Baron Tanners/ mit einem rechtlichen Grunde sich zu beschwehren/ als ob man ab Executione die Sache nicht anfangen/ und gleich mit Arrestirung seiner und seines Verwalthers Personen/ und Hinwegnehmung der Briefschafften fürfahren sollen/ angesehen dieses alles eben keine Execution, sondern nur der Eingang zur Specialen Inquisition, welche ihrer Art nach in dergleichen Criminibus, um hinter die Wahrheit/ und den Grund der Sacher zu kommen/ anderer Gestalten nicht/ dann per Capturam Personarum, die sich zumahlen/an der hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit/ durch Contradiction derselben/ und mit Wiedersetzlichkeit in non comparendo, & respondendo, auch mit Zuruckhaltung/ und fürsetzlicher Verschickung derer/ zum Hoch-Fürstl. Archiv, und Lehen-Güttern gehörigen Acten, und deren Distrahirung/ alschon in so weit offenbahrlich vergriffen und selbige beleidiget/ rechtlich angefangen werden können/ und mögen/ und da in der Durchsuchung der zugleich hinweg genommenen Scripturen/ und Briefschafften/ indem darunter die mehrere Bestärckung des ohnehin vorhero/ theils entdeckten/ oder auch zum Theil durch hinlängliche Indicia, und Argumenta glaubhafft gemachten Corporis Delicti, gefunden wor-

In Inquisition, ohne Festhaltung der Person nicht fortzukommen.

Arrest war keine Execution

sondern der Eingang zur Special-Inquisition

kunte nicht unterlassen werden.

worden/ nicht unterlassen werden können/ und sollen/ Dn. L. B. de Lyncker, Respons. 199. num. 4. Stuckius P. 1. Consil. 27. num. 703. adeo ut nec in tali casu, ubi quis ob causam ejusmodi criminalem, (qualem utique Violatio & Contradictio Superioritatis Territorialis, Collusio cum exteris circa eandem, contumacia in non comparendo & respondendo, & non edendis Actis, & horum translatio suspecta in extraneam Provinciam constituit) juste arrestatus fuit, Mandata contra Principem & Magistratum subditum suum arrestantem, decerni nec soleant, nec debeant, Ordinat. Cam. Tit. 24. §. 4. Gail. de Arrest. C. 4. num. 16. Blum. in Proc. Cam. Tit. 33. §. 24. quia secundum Joh. Stuckium, P. 1. Cit. Consil. 27. num. 705. illis subditis non est connivendum, quos ceu violatores atque turbatores Jurium Dominorum suorum, mulctis & poenis in officio suo potius continere convenit, Matth. Wesenbec. P. 3. Consil. 113. num. 9. Dn. L. B. de Lyncker, de Grav. Extra judic. P. 4. Cap. IV. §. 4. num. 16. Mev. Consil. 102. num. 2. Klock. de Contribut. C. 18. num. 96. Ulric. Thomas Lauterb. Tract. inaug. Cap. IX. §. 25. in med. B. Stryck. in Dissert. de via facti Princip. intuitu subdit. Cap. 2. §. 8. Dn. Berger. P. 2. Resp. 17. in fin.

Mandata contra Principem arrestantem tali casu non decernenda.

Dieserwegen dann auch von uns diese erstere Frage anderst nicht/ weder affirmative zu beantworten gewesen ist.

Die II. Frage: Ob Baron Tanner, als ein unwiedersprechlicher Landsaß, und Unterthan, wieder das Examen eine gegründete Beschwehrung einzuwenden Ursach gehabt?

Ob Tanner per Examen graviret?

Können wir unsers Orths keines weges befinden/ indeme derselbige 1.) sowohl/ als sein zugleich mit arrestirt gewesener Verwalther/ allerseits Hoch-Fürstl. eingebohrne Landes-Unterthanen seynd/ und noch ferner ein selbst confitirter Schrifftsäßiger/ und zu Nemmersdorff domicilirter Landsaß/ wegen seiner gegen die Hoch-Fürstl. Landes-Obrigkeit unternommenen Vergreiffung und andern bey sich zu Schulden gediehenen Begünstigungen in alle Wege Red und Antwort geben müssen. Dn. L. B. de Lyncker, de Gravam. extrajud. Cap. IX. P. 2. §. 56. num. 8. Stephan. de Jurisdict. Lib. 2. P. 1. C. 7. num. 182. Vultei. Consil. Marpurg. 19. n. 9. vol. 3. Vietor de causis exemt. Imper. Concl. 22. in fin. Justus Sinolt. Schütz,

Resp. neg. Personæ enim subjectæ.

facta inquisitione digna.

Die Appellatio ad Cæsarem hatte nicht statt.

de Stat. Rei Roman. vol. 2. Exercitat. 1. th. 5. Lit. C. Dann auch/ wann gleich Baron Tanner 2.) dieses Examen sofort anfänglichen Provocatione ad Glorioſiſſimum Cæſarem zuverhindern gesuchet/ jedennoch solcher Appellation in diesem Passu von denen Herren Commissariis gantz rechtlich zu deferiren angestanden worden/ theils von dahero / cum toties appellationi non sit deferendum, quoties per eam fit, neres, veluti probatio Criminalis, in tuto sit, L. 6. §. quid tamen ff. de injust. rupt. & irrir. testam. L. fin. ff. de appellat. recip. vel non Dn. L. B. de Lyncker, de Gravam. extrajud. Cap. VI. Sect. 1. §. 24. num. 4. & 5. theils auch allhier Secundum Capitulat. novissimam A. 15. sich gegen seine wiederſetzliche Unterthanen selbsten zu manuteniren / dem hohen Herrn Committenten und Landes-Fürsten Rechtlichen ohnehin wohl erlaubet gewesen / theils auch sich der Herr Baron Tanner contumax, in non comparendo, vorfinden lassen/ quo casu ohnehin alle dergleichen Provocation ebenfalls ohnstatthafft ist / L. 2. 3. §. fin. ff. de appellat. L. 1. C. quorum appellat. non recip. Mevius, Conſ. 78. num. 15. Und obschon ferner 3.) da Herr Baron Tanner und dessen Verwalther Beyer sich noch ferner contumaces in non respondendo, bald im Anfange des vorgenommenen Examinis erwiesen / gegen selbige ein mehrerer Ernst / und engerer Arrest gegen beyde vorgekehret worden / so ist jedoch auch dieſes der rechtlichen Convenienz überall gemäß gewesen / auch darmit dergleichen befliessener Contumaciæ Rechts erlaubter massen zu begegnen / quia contra inobedientiam & contumaciam omnia jura clamant, adeo, ut Contemtus Judicis, exinde proveniens læſio etiam, graviter coerceri possit, Francisc. Niger Cyriac. controv. for. 714. num. 4. Jul. Clar. Recept. sent. Lib. 5. §. 1. num. 12. circ. fin. Harpprecht. P. 2. Consult. 83. num. 135. Endlich aber auch 4.) sowohl derer Herren Commissariorum erstatteter gründlicher Bericht/ ad Vol. 3. num. 89. wie nicht weniger deren darüber abgegebene eydliche Aussagen/ und Bestättigungen sub Fascicul. Adjunct. Lit. C. e. Except. sub-& obreptionis: Dann des Commissions-Secretarii und vieler anderer Zeugen juratæ depoſitiones sub fasciculo Adjuncto Lit. D. e. Exception. sub-& obreptionis, das legale, und gerechte Verfahren gegen den Baron Tanner und seinen Verwalther/ Beyern/ gantz überflüßig und hinläng-

Tannerische Contumacia in non respondendo.

Graviter coercenda erat.

Rechtmäßiges Commissorialisches Verfahren.

länglichen / auch sattsam darthun und evinciren / wie nehmlich zu Commissariis solche Personen aus dem Fürstl. Regierungs-Collegio verordnet worden / mit welchen B. Tanner und die Seinigen zuvor nie keinen Streit und Unwillen gehabt: dann er weiters nicht / als über a) die violirte Landes-Obrigkeit und b) Verschleppung derer Acten auch c) über die Beschaffenheit der Güther / welche der Ritterschaft gegen Pflicht afficiret werden wollen / befraget worden / seine Antwort darauf hin völlig ad Protocollum genommen / fideliter niedergeschrieben / und ihme allezeit selbe zu dictiren zugelassen / ja sogar in das Protocoll selbsten mit einzusehen / und nachzulesen permittiret / weniger nicht peracto Examine einen Advocaten, etiam Extraneum über das Protocoll und Acta zuführen / und seine Defensions Nothdurfft begreiffen zu lassen / bewilliget / und selbst anerbothen worden / folgends auch die Defension, auch extra-Arrestum, **wann dessen Freunde dero Vorhaben und Wiedersetzlichkeit ändern werden / bey bereits in solchem Fall schon** resolvirter **dessen** Relaxirung **Inhalts** Adjuncti Spec. Facti, Lit. A. b.) zu vollführen / wohl zu erhalten gewesen wäre / wie dann auch der Tannerische Advocatus allenfalls præliminariter hätte deduciren und auf ein interlocut die Sache auszustellen / auch Transmissionem Actorum ad Impartiales verlangen und dabey antragen können: Ob nicht der Arrest bewandten Umständen nach / ante omnia aufzuheben? zumahlen die dißfalls erlassene vorhandene Kayserliche sonsten in alle wege höchst respectirliche Mandata, dargegen unice auf eine fälschlich suggerirte Immedietät des Arrestati, als offenbahr / wie dißeitige Exceptiones ergeben / erschlichen und sub-& obrepiret worden / als durch welches alles die Legalität des Baron Tannerischen / bey seiner Arrestirung vorgewesenen Examinis, sich um so desto mehr veroffenbahret / und manifestiret / als hingegenüber 5.) wieder solches eydliches bestättigtes legales verfahren / des Baron Tanners obnerfindliche / und nichts als in nudis, non probatis narratis, & assertis, bestehende Beschwehrden / bey diesem seinen vorgewesenen Commissorialischen Examine Rechts gehöriger massen von ihme als affirmante & gravaminante, als es jedoch denen Rechten nach billig seyn sollen / L. 4. Cod. de Edend. l. fin. Cod. de Rei vindicat. L 9. C. de Except. nicht erwiesen / und auch sonsten

Puncta examinis.

Defensionis permissio, etiam extra arrestum, salva subjectione.

Mandatæ Cæs. sub-& obreptia.

Tanneri Gravamina prætensa non probata.

Præsumtio pro Commissariis.

ohnehin die rechtliche Vermuthung vor die Herren Commissarien bey des Herrn Baron Tanners Examine als auf die Justiz vereydigten Hoch-Fürstlichen Räthen und Dienern wegen des Rechtsgehörigen und justificirlichen Verfahrens/ Inhalts Commissions-Protocolli, zu rechtlichen Gnügen vorwaltet/ quæ præsumtio, sicuti culpam, ita omnem dolum & propositum, examinatos ulla ratione gravandi penitus excludit, L. 51. pr. ff. pro Soc. L. 10. Cod. arbit. tut. L. 13. §. 1. π. de injur. Cravett. vol. 3. Consil. 336. num. 42. Dn. L. B. de Lyncker, Cent. 15. Decis. 1447. post med. & cent. 2. Resol. 135. in initio. Solcher halben wir auch

Welche auch testantibus actis

nach denen uns vorgelegten Actis gar nicht ermessen/ und ausfinden können/ in welchen Stücken dann Herr Baron Tanner bey diesem seinen/ und seines Verwalters fürgewesenen Examine nur in dem mindesten/ als er ohngründlich/ und ohnerfindlich zwar wohl angeben wollen/ von denen Hoch-Fürstlichen Commissarien, oder sonsten jemand beschwehret worden seyn solle/ als vielmehr wir befinden/ daß selbige sich durchgehends/nach der Beschreibung eines

den Tanner nicht beschwehret/ sondern das anvertraute Amt wohl beobachtet.

Cordati und sehr bescheidenen Richters/ in L. 19. ff. de offic. Præsid. aufgeführet/ und das ihnen anvertraute Commissorialische Amt/ nach der darinnen determinirten Masse überall wohl beobachtet haben. Anmit also 6.) ab Seiten der Hoch Fürstlichen

Concussio nulla, metus vanus, nulla vis injusta.

Commission keine Concussion oder unbillige Impression, oder Versagung der Defension in mindesten sich veroffenbahret/ und der von Herrn Baron Tanner erdichtete metus durchgehends vanus, und dermassen beschaffen gewesen/ daß selbiger von keiner vi injusta hergerühret/ L. 3. §. 1. ff. quod met. Caus. L. 4. §. fin. ff. de Dol. mal. & met. except. L. 13. Cod. de transact. Mev. P. 2. Decis. 41. Dn. L. B. de Lyncker, Cent. III. Resol. 221. Deswegen circa Examen, & modum procedendi, bey demselben nichts gründliches/ so zu einiger Baron Tannerischen wahren Beschwehrung gereichen mögen/ einzuwenden stehet/ und wir dahero auch die uns ex Actis vorgelegte zweyte Frage in alle wege negative, denen Rechten nach zuerörtern gehabt haben.

Ob an der Reluition unrecht geschehen?

Die III. Frage dieses Inhalts: **Da Baron Tanner sein zu Schulden gebrachtes** Crimen læsæ Superioritatis Territorialis **und die übrigen Unrichtigkeiten seiner Gütter**

Gütter erkandt, auch deswegen den Hoch-Fürstlichen Pardon und Gnade vor sich ausgebeten, dann zu Reparirung der Læsionen Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. die Reluition aller seiner Güther freywillig von selbsten offeriret: Ob höchstgedacht Se. Hoch-Fürstliche Durchl. Unrecht gehandelt, da sie solches oblatum dergestalt acceptiret, daß Sie dem Baron Tanner gleichwohln etliche Wochen lang die Wahl gelassen, entweder seine Defension zuführen, und mittelst eines Advocaten, darzu man auch Personam extraneum zu admittiren sich erbothen/ handeln und vorstellen zu lassen, was und so gut er immer könte; oder aber, da er, in der Enge aus der gantzen Sache zukommen, bey dem Ruckkauff simpliciter geblieben, daß ihm das Geld baar restituiret, alle Straffe entlassen, lediglich aber, die durch den verursachten Arrest, und Contumaciam in non respondendo causirte Kosten, demselben pro rata auferleget seyn solten?

Resp gar nicht unrecht.

Beantworten wir in alle wege/ denen Rechten nach/ dahin/ daß höchst gedachte Hoch-Fürstl. Durchl. gar nicht unrecht/ sondern vielmehr/ sowohl denen Rechten als auch der Prudence eines hohen Landes-Regenten gantz convenable sich bezeiget haben/ daß sie/ nachdeme Herr Baron Tanner sein zu Schulden gediehenes Crimen læsæ Superioritatis Territorialis und die übrigen Unrichtigkeiten seiner Güther/ besage des Commissions-Protocolli, erkandt/ auch deswegen den Hoch-Fürstl. Pardon und Gnade vor sich ausgebeten/ dann zu Reparirung derer Læsionum Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. die Reluition aller seiner Gütter freywillig von selbsten offeriret/ dieses Tannerische Oblatum dergestalt acceptiret/ daß sie dem Herrn Baron Tanner gleichwohln etliche Wochen lang die Wahl gelassen/ entweder seine Defension zuführen und mittelst eines Advocati, darzu man auch personam extraneam zu admittiren

ren sich erkläret / handeln und vorstellen zu lassen/ was und so gut er immer könnte/ oder aber/ da er bey dem Ruck-Kauff zuverbleiben gemeinet/ daß ihme das Geld baar restituiret/ alle Straffe erlassen/ lediglich aber die/ durch den verursachten Arrest, und Contumaciam zu Anfang des Arresti in non respondendo causirte Kosten / demselben pro rata auferleget seyn solten. Denn ob man gleich anfänglich vermeinen möchte / da der Herr Baron Tanner anfänglich zur Hafft gezogen / und nicht nur wegen der Vergreiffung an der Hoch-Fürstl. Landes-Obrigkeit und Detinirung und Wegschaffung derer Acten, sondern auch wegen dessen Güther unrichtiger Acquisition, ausdrücklich mit ad Protocollum Commissionis constituiret worden/ als ob Herr Baron Tanner hierdurch jedennoch dahin intimidiret worden wäre / daß eben dieses sein Oblatum seiner Güter zum Ruckkauff/und der Reluition nicht überall mit dessen freyen Willen/ sondern nur lediglich um seiner Liberirung halber ab Arresto dardurch zu erhalten geschehen / und behandelt worden wäre/ ohnerachtet nachgehends die Traditio des Guths Nemmersdorff von ihme post suam Liberationem & extra Arrestum geschehen/ si quidem quando aliquis vi, metuque compulsus, aliquid promisit & alio tempore tradit, per hanc ipsam traditionem Spontaneam, metus neutiquam purgetus existimatur, si tempore secutæ traditionis causa metus adhuc durat, v. g. quod ipse propter sui adversarii potentiam, atque auctoritatem, traditionem detrectare non potuerit. Cap. 1. X. de his, quæ vi metusque caus. Panormit. eod. Cap. num. 2. Philipp. Decivs Consil. 219. num. 7. ubi omnes dicunt: quod per actum ex temporis intervallo subsequemtem, metus neutiquam purgetur, quamdiu adhuc eadem metus causa durat, Trentacinq. var. Resolut. Lib. 1. Tit. de his, quæ vi, metusque causa fiunt, Resolut. 1. num. 41. ubi scribit: quod si quis recipit pretium venditionis per metum extortæ, hæc receptio metum præcedentem non purgat, quia fieri possit, ut venditor pretium eo fine, ut sibi tanto magis inde cautum sit, recipiat, Harpprecht, P. 2. Consultat. Crimin. 82. num. 140. & 146. Nichts destoweniger aber/ und da hierauf wohl zu bemercken stehet / wie 1.) allhier / weder ab Seiten Sereniſſimi Marchionis Brandenburgici Regnantis, die mindeste vis injusta vorgängig gewesen seye/ indeme Sr. Hoch-Fürstl.

Objectio de vi & metu.

Resolvitur. Princeps jure suo utens plane non intulit vina injustam.

Fürstl. Durchl. durch des Herrn Baron Tanners rechtmäßige Arrestirung/ ob violatam suam Superioritatem, Contumaciam, & occultationem Actorum, jure licito, & jure Honoris Supremi Magistratus in Territorio & Principis, quem sustinet, per manutenentiam sibi Capitulatione Cæsarea novissima Art. 15. concessam und mithin ad executionem juris sui, qua nemini nec vim injustam, nec injuriam infert, verfahren/ L. 3. §. 1. π. quod met. caus. gest. erit, L. 13. §. 1. ff. de injur. Dn. L. B. de Lyncker, Cent. III. Resolut. 221. Mevius P. 2. Decis. 41. noch auch ab Seiten des Baron Tanners/ als eines juste Arrestati, ein metus justus obhanden seye/ da dessen metus, quem ob sua facta ex juris & justitiæ executione sibimet ipsi incussit, keines weges justus, und zur Restitution an- und zureichig/ sondern ubique vanus gewesen/ L. 10. Cod. de his, quæ vi, metusve causa gesta sunt, ibi: Accusationis instituræ metu alienationem rescindi postulantis improbum desiderium est. L. 21. pr. ff. quod met caus & L. 203. ff. de R. J. Dn. L. B. de Lyncker, Cent. 2. Resolut. 103. Mev. P. 2. Decis. 41. per tot. nam pro omni judice & multo magis pro Principe, militat Justitiæ præsumtio, Joh. Stuck. P. 1. Consil. 27. num. 491. & si ad irritanda judicii acta, metus proficeret, nihil ex judicio constaret, cum judicium omne reddatur in invitum, L. 10. Cod. de his, quæ vi, met. caus. L. 83. §. 1. ff. de V. O. Mevius cit. P. 2. Decis. 41. Dann aber 2.) da allhier der Herr Baron von Tanner nach der ihme geschehenen Vorstellung der Sachen/ teste Protocollo Commissionis, so nebst der Uberführung des Verbrechens læsæ Superioritatis Territorialis, die grosse Unrichtigkeiten seiner Güther/ und die dabey zu Schulden gekommene læsiones selbsten erkandt/und also diese Erkänntnüß das wahre und einige Principium primum movens, der von ihme selbst vorgeschlagenen und ins Mittel gebrachten Reluition und offerirten Ruckkauffs/allen Umständen nach/ gewesen/er also nicht zur offerirten Reluition durch eine angebliche ohnerweißliche vim externam illicitam veranlasset/ und commoviret worden seyn kan/ non ergo heic dici potest, quod vis compulsiva processerit ab Arresto, licite ipsi injuncto, cum potius sibimet ipsi ex pensitatione justæ causæ Arresti, & cum primis acquisitionis bonorum, sub ejusmodi qualitatibus, quæ ipsi in Examine innotuerunt, talem metum conceperit, ut apud

Ex parte Tanneri cessat metus justus.

Omne judicium redditur in invitum.

Motive warum Tanner die Reluition vorgeschlagen.

animum ſuum potius decreverit Conſilium, bona ſua pro pretio dato, Sereniſſimo revendendi, hinc ullus metus extrinſecus ab alio ipſi illatus, plane non apparet, L. 9. pr. & L. 21. pr. ibi: ceſſat edictum de vi compulſiva, ſi hanc ſibi metum ipſe quis infert, ff. quod met. cauſ. cum itaque ex parte Sereniſſimi vis illata ad retrovendendum omnis abſit, L. 3. pr. nec arreſtum, licite impoſitum, cauſa movens ſit, §. 1. cit. L. 3. ff. quod met. cauſ. metus, ille quem fortean retrovendens ſibi formavit, vanus, heic Sereniſſimo reluenti obſtare potuit quam minime, ut oblatam ſibi Spotaneam Retrovenditionem bonorum acceptare debuerit, L. 9. §. 1. ibi: ſi alienus ſum a vi, teneri me non debere, ff quod met. cauſ. L. 21. pr. ff. Eod. HARPPRECHT. Conſil. Tubing. 34. num. 293. & ſeq. neque enim illius vis injuſtæ de ſummo Principe in Territorio, pro quo ejusque actionibus jura omnem juſtitiam præſumunt, conjectura capienda eſt, cum nullibi delictum quoddam, quale etiam eſt, metum incutere, absque probatione manifeſta, adeſſe cenſeatur, L. 51. ff. pro ſoc. L. 13. C. de Transact. L. 9. C. de his, quæ metus cauſ. L. fin. C. eod. MENOCH. de Præſumt. lib. 3. Præſumt. 126. num. 2. Zumahlen da auch ſo gar aus derer Hoch-Fürſtl. Herren Commiſſariorum eydlichen Aſſertionibus, und Beſtärckungen dero rechtmäßigen Verfahrens mit dem Baron Tanner und aus derer abgehörten eydlichen Zeugen Auſſagen/ und ſonderheitlich darunter des Commiſſions-Secretarii Schwalbens Depoſitione, ſich ſolches alles zuverläßlichen dahin offenbahret/ daß dem Herrn Baron Tanner nicht das mindeſte/ Zeitwährenden ſeinen Arreſt, von der Retrovendition gedacht/ gemeldet/ und vorgeſaget/ geſchweige dann er hierzu perſuadiret oder gar gezwungen ſeyn ſolte/ als vielmehr alles/ was nur immer wiedriges dißfalls von Herrn Baron Tanner zum Behuff des prætextus ex L. 11. C. de his, quæ met. cauſ. und des prætendirten Zwangs/ longo intervallo, nach der Reluition angegeben worden/ gäntzlich elidiret und als unwahr/ und unerfindlich vor jedermanns Augen geleget worden iſt/ auch jemehr unter denen abgehörten eydlichen Zeugen einige von ihme/ ſo gar Zeitwährenden ſeines Arreſti ſelbſten aus deſſen freywilliger Eröffnung das Vorbringen gehöret haben/daß er ſeine Gütter zu verkauffen und ſich ſonſten anderwärts dargegen einzukauffen geſonnen ſeye/ Teſt. 4. 17.

Vis illata ad retrovendendum nulla apparet.

Nec præſumenda eſt de Principe.

Accedit Juramentum Commiſſariorum, und Ausſagen abgehörten Zeugen.

Tanneriſche Prætextus den prætendirten Zwang zu coloriren ſind alle elidiret.

17. & 18. ad Art. 329. & ad sequent. Art. ohne daß ihme hierzu einige Gelegenheit auch nicht der Commissions-Secretarius Schwalbe gegeben / als in dessen Absenz er mehrentheils von dem Verkauff seiner Gütter gegen den Guarnisons-Lieutenant von Gersdorff / und den Corporal Seydel dergleichen freywilligen ohnveranlasten Discours geführet / wie sie solches ad Art. 329. & plures sequentes des Zeugnüß Rotuli, unter dero abgelegten Zeugen-Eyd klahr und deutlich bestärcken / und dahero ja offenbahrlich erscheinet / daß ihme die Retrovendition seiner Gütter / Serenissimo zu offeriren / keine vis externa prætensa, sondern sein eigenes Arbitrium, so vielleicht durch die wahrgenommene grosse Unrichtigkeit seiner Güther die er zu Gemüth genommen / darzu veranlasset worden / gewesen seye / mithin dann bey also überall hervorscheinender alia Causa externa, ipsum movente, und auch sonsten nirgends erfindlicher vi compulsa illicita, auch nicht einsten von ihme ein metus rev: rentialis erga Serenissimum reementum, cui sponte ipse revenditionem obtulit, prætexiret / und vorgeschützet werden kan / und mag / als der auch ohnehin keineswegs der angenommenen / von dem Baron Tanner selbsten offerirten Reluition, oder Rückkauff / rechtlichen hinterlich seyn mögen / L. 6. Cod. de his, quæ met. Caus. L. 1. §. 6. π. quar. rer. act. non datur & L. fin. Cod. eod. L. 13. Cod. de Transact. Gail. Lib. 2, observat. 93. Bachov. ad Wesemb. Tit. quod met. caus. gest. erit. num. 3. Caspar. Manz. Tract. de in integ. Restitut. tit. 4. num. 31. & 34. Harpprecht. Consil. 34. num. 308. & Consil. 53. num. 43. & 44. und solcher gestalten 3.) sich hierdurch die ab Seiten Serenissimi erfolgte Annehmung solcher / von dem Baron Tanner selbst offerirten Retrovendition seiner Güther / mit Beyfall aller Rechten / um so mehrers justificiret / als theils nach obiger Anführung solche keine rechtliche Obstacula gehabt / theils auch ohnehin die Prudentia eines erleuchteten hohen Landes-Fürsten / und Lehen-Herrns / erheischet hat / sich solcher Güther / welche bereits ohne dessen Vorwissen und Willen dem Fränckischen Ritter-Orth Gebürg / durch eydliche Tannerische Reversalien, Innhalts Lit. C. 4. sub Specie Facti impressa de anno 1720. afficiret gewesen / sofort noch ante Relaxationem des Arrestati, dessen Oblato zu folge / a Nexu per Reluitionem zugleich zu liberiren / und sich darmit gegen die Ritterschafftliche gefährliche / von

Ne metus quidem reverentialis adfuit, qui tamen reluitioni non staret.

Prudentia Principis erforderte den offerirten Rückkauff anzunehmen.

dahero besorgte Attaques, sicher zu stellen/ und darmit auch das höchste Kleinod dero Landes-Fürstl. Hoheit/ durch sothanes Rechts-erlaubtes Mittel/ der Acceptirung freywillig offerirter Reluition, um so mehr zu salviren/ als ihro auch wohl an sonsten rechtlich erlaubt gewesen/ so lange/bis sie/ ratione dero afficirten Lehen-Güther wieder die Befreyung von dem Nexu, zu dero Beruhigung und Securität/erlanget/ sich sothaner prædiorum zu Erhaltung der Possess ihrer Hoch-Fürstl. Landes-Hoheit/ absque pretio zu bemächtigen/ GAIL. de Arrest. C. 10. nach weitläufftiger Bemerckung Authoris der angelegten Paderbornischen Deduction contra Bühren/sub Lit. A. (*) einfolgsam also 4.) Herr Baron Tanner sich um so destoweniger zu beschwehren/ und es vor ungerecht auszugeben/ und zu debitiren hat/ daß man sich dergleichen Extraordinairen Mittels nicht prævaliret/sondern sein selbst vorgeschlagenes compendiösers/ und glimpflichers Mittel/ scil. die Reluition seiner Güther/jedennoch angenommen/ und hierinnen seinen Willen gefolget hat/ hinc ipsi, ut volenti, dadurch eben keine Injuria und Tort zugewachsen seyn kan/ L. 203. ff. de R. J. L. 1. §. 5. ff. de injur. HARPPRECHT. Consil. Tubing. 18. num. 362. Dazumahlen auch 5.) wenn man gleich sich Hoch Fürstl. Seits wegen der gefährlichen Tannerischen Bezeugung und bereits genommenen Anhang und Verständnüß mit dem Ritter-Orth Gebürg zu seiner Sicherheit derer hohen Jurium und Ruhe im Lande/ sich dieses/ als eines gleichfalls rechts-zugelassenen Mittels/ bedienen wollen/ nehmlich ihme/ Baron Tanner/ die Landes-Huldigung auf- und dahingegen die Emigration anzukündigen/ und zu solchem Ende einen Terminum zu Verkauffung der Güther ansetzen wollen/ secundum Dn. L. B. de LYNCKER Cent. VI Decis. 575. & CARPZOV. Prax. Crim. P. 3. Q. 109. num. 59. RICHTER. Decis. 98. num. 12. es dennoch von dahero nicht wohl füglich geschehen können/ weilen die Güther Serenissimo, besage Commissions Protocolli, & Exceptionum sub- & obreptionis atque Adjunctorum Actorum, wegen der bedencklichen Acquisition, und darbey vorgegangenen Læsionum enormissimarum, ohnehin entweder zuruck zu fordern/ oder jedoch solcher halben secundum L. 2. Cod. derescind. vendit. Satisfaction dafür zu suchen/ rechtlich zugestanden/ ja auch wann via Juris alles untersuchet worden wäre/ nicht nur selbige reluiret/

Man kunte/ bis zu Beruhigung der Landes-Fürstlichen Hoheit die Güther absque pretio in Possess nehmen.

Deren freyer Verkauff war dem Tanner nicht zu gestatten.

Weil Serenissimus noch Satisfaction pro Læsionibus aus denselben gebühret.

(*) Hievon ist am Ende dieses Responsi der Extract zu finden.

luiret / sondern vielmehr als aus Untreue verwürckt geachtet / und eingezogen werden können/und dahero Baron Tanner/wann er auch sonsten sicher relaxiret werden mögen / jedennoch mit leerer Hand davon gehen / und der / ad Privationem bonorum von Hoch-Fürstl. Fiscali intendirten Klage nachwarten müssen/ und immittelst die sämtlichen Güther deswegen in Beschlag geblieben wären. Wie nun aber 6.) als Herr Baron Tanner so flehentlich um Gnade selbsten gebethen/ und die viel angeregte Reluition lediglich sua sponte angetragen und eyfrig gesuchet worden/ nur um das Geld noch damahls zur Leipziger Messe gebrauchen zu können/Secundum Adjunct. sub Lit. Græc. ν. ad num. 228. Deductionis Nobilis Territor. subject. Part. 6. Als hat er diese erfolgte Acceptirung Reluitionis bonorum, à Serenissimo vor eine sonderbahre Aggratiirung/ und Clemenz, noch seines Orths um so mehrers zu achten/ daß dadurch die verdiente viele Beanthungen und Bestraffung/ so er wegen angegriffener Landes-Fürstl. hoher Obrigkeit/ dann so gefährlicher Verknüpffung und Vinculirung seiner Persohn / und Güther an die Fränckische Ritterschafft / ohne zu attendiren/ was diese ersthin in dessen Faveur, post Reluitionem secutam, der Tannerischen General-Verschreibung Facti Speciei Beylage C. 4. zu wieder/ zu attestiren vermeinet gewesen/ dann auch wegen Verschlepp- und Occultirung Hoch-Fürstl. sowohl publiquer als derer Lehen-Gütter Acten, verschuldet gehabt / zugleich gnädig aboliret worden / als nunmehro aus obigen allen zur Gnüge / sowohln nach denen Rechten / als der Convenienz Hoch-Fürstl. Regierungs-Prudenz, die Acceptirung und Bewürckung solcher offerirten Tannerischen Güther-Retrovendition, auf Seiten Serenissimi sich bey jedermänniglich sattsam zu rechtfertigen und wohlgethan/ und gut zu heissen ist / weiln ja kein actus judicialis abolitionis, den eine Obrigkeit n it einem arrestirten Gefangenen / seiner zu Schulden gediehenen Verbrechen wegen/ vor seiner Entlassung auf solche Weise behandelt/ und darunter seines obrigkeitlichen Amts pfleget/ von niemanden in der Welt vor ungerecht und tadelhafftig erkennet und ermessen werden kan / l. 3. §. 1. π. quod metus Causa & L. fin. C. de Generali abolit. Mev. P. 2. Decis. 41. Dn. L. B. de Lyncker. Cent. 3. Resolut. 221. in med. & Cent. 2. Resolut. 103. in med. & fere NB. in terminis. Centur. IX. Decis. Jenens. 885. per tot.

Sie wären auch von Rechtswegen verwürcket gewesen.

Acceptata Retrovenditio ist auf Seiten Serenissimi bey jedermänniglich zu rechtfertigen/wohlgethan/ und gut zu heissen.

Casus fere in Terminis.

Dahingegen dasjenige / was zu Anfangs der Erörterung dieser Frage/ von uns in Contrarium, de invaliditate negotiorum, in metu celebratorum, angeführet worden / und daß dieselbe auch nicht einsten ex post facto per actus spontaneus subsecutos, zu justificiren/ de his, quæ vi illicita, & metu injuste incusso gesta sunt, lediglichen zuverstehen/ und anhero/ allwo weder dergleichen vis injusta, noch metus ejusmodi injuste incussus, zu Schulden gediehen/ mit nichten zu appliciren seyn/ L. 3. §. 1. π. quod met. caus. Mevius Part. 2. Decis. 41. Dn. L. B. de Lyncker. Citat. supra locis.

Der IVten Frage / dieses Verlauts:

Ob nicht der Fürst Ursach gehabt/ gleich à die relaxationis des Baron Tanners / Nemmersdorff zu reluiren?

Weiln der Baron Tanner nach vollführten Examine, so flehentlich um Gnade gebethen, und keine Defension führen, noch mit einigen Advocato communiciren wollen, gleichwohl aber seine gantze Freundschafft noch beständig die hohe Landes-Obrigkeit, obschon wieder Convention, und Pflicht angegriffen, und obwohl Tanner seine Subjection, mittelst Eydes, zu versichern offeriret, solches Juramont auch à Commissariis sub spe grati angenommen worden/ gleichwohl Se. Hoch-Fürstl. Durchl. in Erwegung der Tannerischen Befreunden Animositäten, diesem Juramento deßfalls völlig zu trauen Bedenckens gehabt, mithin die Reluition suspendiren wollen, bis auch des Tanners Befreunde sich der hohen Obrigkeit zugleich mit submittiren würden, dieses aber nicht erfolget, mithin also der Verdacht, daß es mit gedachter Submission, so lange diese einmahl in Untreu verfallene Leuthe im Land seyn werden, keinen Bestand habe: Ob Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. hierauf ein anders, als was in voriger

Frage

Frage enthalten, zu resolviren Ursach gehabt, und ob nicht dieselbe vermüßiget gewesen, durch Einlösung des Tannerischen vormahligen Domicilii, **gleich** à die relaxationis, **die Tannerische auf solche glimpfliche Art zuentfernen?**

Beantwortung ergiebet sich guten Theils aus Erörterung der hiernechst vorhergehenden dritten Frage dahin / daß Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. bey so gestalten Umständen gar woht rechtlich sich vermüssiget gesehen / durch Einlösung des Tannerischen vormahligen Domicilii gleich à die relaxationis, die Tannerische auf solche glimpfliche Art zu entfernen: Denn nachdeme Herr Baron Tanner nach vollführten Examine lediglichen es auf die Hoch-Fürstl. Begnadigung / bey diesen seinen zu Schulden gediehenen Admissis, ankommen lassen / und selbige flehentlich gesuchet / und gebethen hat / und die ihme heimgelassene Defension nicht führen / und mit einigen Advocato zu dem Ende zu communiciren keines weges annehmen / sondern bey der / von ihme selbst freywillig vorgeschlagenen und vorgesetzten Verkauffung seines Guths Nemmersdorff / lieber beständig verharren wollen / hingegen aber ab Seiten Serenissimi da die gesamte Tannerische Anverwandschafft noch continuirlich die hohe Landes-Obrigkeit gegen Convention und Pflicht angegriffen des Herrn Baron Tanners / obwohln immittelst des / à Commissariis sub spe grati, angenommenen Eydes / versicherten Subjection in Consideration der Tannerischen Befreunde Animositäten völlig zu trauen / billiges Bedencken gehabt / zumahln die Tannerische Freunde sich hoher Obrigkeit nicht auch zugleich submittiren mögen / noch auch der Bestand / dero noch etwan zuerwarten gestandenen Submission, von diesen an zu hoffen seyn wollen / die ihme Herr Baron Tannern geschenckte Hoch-Fürstl. Begnadigung durch Acceptirung der von ihm selbst offerirten Retrovendition in alle Wege gar wohl dermassen gantz rechtlich dahin modificiret werden können / daß die Einlösung des Tannerischen vormahligen Domicilii, gleich à die relaxationis geschehen / und die Tannerischen auf solche glimpfliche Art entfernet worden / indeme ja einen hohen Landes-Herrn und Fürsten / in Begnadigung derer Verbrechere / seine Gnade lediglichen nach seiner Convenienz und Regierungs-Pru-

Resp. affirmative.

Dem Tannerischen Eyd allein / rationе subjectionis, zu trauen war billiches Bedencken.

Aggratiation des Baron Tanners war nach der Pru-

dence zu modificiren.

Prudenz einzurichten und zu limitiren/ nach allen bekannten Rechten erlaubt/ und zugelassen ist/ deswegen auch hierinnen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. an Restringirung dero Gnade/ keine rechtliche Behinderung im Wege gestanden ist/ cum ipsi licuerit, sicuti in aliis, ita & hoc in casu, cum judicio & prudentia suum jus aggratiandi exercere, & moderationem admittere, alias enim non clementiæ virtutem exercuisset, sed in Lenitatis & incogitantiæ vitium incidisset, Lips. Lib. 2. Politic. C. 13. uti enim in aliis rebus excessus plerumque in lubrico, moderatio autem in tuto, atque laude posita est, L. 6. §. 3. π. de offic. Proconſ. Pavl. de Castro in L. continuis, 137. §. 2. π. de V. O. Cardinal. Tusch. Tom. 3. Lit. e. Conclus. 685. ita quoque Principi in exercendo hoc suo jure aggratiandi, media via si incesserit, non vitio vertendum, sed omni modo pro licito & prudenti instituto, habendum venit, secundum Senecæ istud, de clementia 12. 4. Non vulgo ignoscere decet, sed adhibenda moderatio est, quæ sanabilia ingenia distinguere a deploratis sciat. Nec promiscuam habere ac vulgarem clementiam oportet, nec abscissam, Lauterbach. in Disputation. Tubingens. Dissertat. de Jure aggrat. th. 1. Lit. e. Vol. IV. convenit enim Principi sua potestate non temere ac indistincte sed causa diligenter ac prudenter cognita, & pensitata, uti. Arum. de Jur. Publ. Vol. 1. Disc. 15. th. 57. Lauterb. cit. loc. th. 5.

Ob die beschehene Reluition pro Spolio zu achten?

Die Vte Frage: **Ob da die** offerirte Reluition **hierauf mit baarem Geld würcklich, und ohne einzige** Contradiction **geschehen / das Geld auch von dem Baron Tanner aus Hoch-Fürstl. Landen gebracht, und bis** dato in proprios usus **verwendet worden, er Tanner gedachte** Reluition pro Spolio **auszugeben, und** immediate in Aula Imperatoris **darauf zu klagen, befugt gewesen?**

Resp. negando.

Ist durchgehends negative, **und dahin rechtlichen zu beantworten/ daß Herr Baron Tanner sothane/ von ihme selbsten ins Mittel gebrachte/ und nach seinem Willen à Serenissimo angenommene Reluition seiner Güther / nicht mit dem mindesten Beyfall Rechtens pro Spolio auszugeben/ und darauf hin immediate in Aula Imperato-**

rato-

ratoris, sofort Klage zuerheben befugt gewesen seye. Gleichwie nun anförderist bey jeder erhobenen Klage des Klägers Fundamentum Intentionis, nach denen Requisitis obmovirter Klage/ hauptsächlichen zu attendiren stehet; Also ist auch zum voraus allhier dergleichen nach sothaner rechtlichen Convenienz, bey dem Tannerischen angegebenen Spolio und ex hoc Capite angetriffelten Klage in alle Wege wohl zu examiniren. Da nun ad Spolium ejusque actionem vornehmlich hæc tria Requisita denen Rechten nach erforderlich seyn/ (1) ut actor ante Spoliationem rem ablatam possederit, L. 2. §. 2. π. de vi & vi armata (2) ut illa fuerit spoliatus, cap. 2. & seq. X. de restitut. Spoliat. & (3) ut sua possessione non propria Culpa & facto exciderit, Anton. Faber in Cod. Sabaud. Lib. 8. Tit. 3. Definit. 3. Mev. P. 7. Decis. 159. n. 1. & 2. Harprecht. Responsi. 68. n. 22. 23. & 24. Böttcher, de Action. Spol. th. 3. Ob nun schon ab Seiten des Baron Tanners das erste Requisitum hujus actionis Spolii, nehmlichen die Possessio vorhanden gewesen/ so ermangelt es jedoch gantz klar und deutlich an den zweyten Requisito, nehmlichen der Spoliation, und findet sich auch damit das dritte Requisitum gar nicht/ quod absque sua propria Culpa, & facto possessione exciderit, anerwogen 1.) in facto gantz offenbahr und richtig ist/ daß allhier ab Seiten Serenissimi die mindeste Spoliation oder violenta aut injusta dejectio nicht zu Schulden gediehen seye/ indeme der Herr Baron Tanner sponte sua die Reluition jenem offeriret/ und nach deren Acceptation pro pretio convento, als rem retrovenditam selbsten liberrime tradiret/ das dargegen erhaltene Pretium ausser Landes freywillig geführet und auch ex post facto dasjenige/ was noch an selbigen auf einen/ ihme ausgestellten Wechsel-Brief/ bey dem uden Goldschmidten in dem Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Lande restiret/ libere selbsten incassiret/ und in proprios usus verwendet hat/ daß also 2.) weder ab Seiten des Baron Tanners die/ zu der von ihme erhobenen Actione, erforderliche Dejectio passiva, noch ab Seiten Serenissimi die mindeste violenta & injusta possessionis ablatio & dejectio activa vielmehr aber hingegen des Herrn Baron Tanners spontanea oblata Reluitio, & utrinque conventa pro justo pretio retrovenditio, atque exinde ab ipsomet facta spontanea & libera traditio, vorhanden/

Requisita der Spolien-Klag.

Mangelt die Spoliatio.

Spontanea Tanneri retrovenditio adest

& traditio.

quo casu oppido actio spolii cessat, cum non possit dici vi dejectus, qui ipse possessionem tradidit, L. 5. π. de vi & vi arm. Juraque autem illi duntaxat actionem spolii concedendam duxerunt, qui vi, & injuste possessione sua excidit, L. 2. pr. & §. 1. π. de vi & vi arm. Perez. ad Tit. Cod. unde vi num. 4. hinc palam est, quod si quis propria sua culpa & facto, & quidem ex Contractu retrovenditionis antecedenter celebrato, suam possessionem reementi tradidit, ei istam spolii Actionem nullatenus competere, Ant. de Amatis, Decis. 40. n. 13. Rol nd. à Valle, Volum. 2. Consil. 50. n. 26. & Vol. 4. Consil. 72. n. 3. Carpz. Part. 2. Constit. 8. Def. 2. qui enim facto tali suo semet ipsum exuit possessione, ut est ille, qui ipse ex antecedenti Contractu possessionem alteri tradidit, se ipsum spoliavit, & non ab alio spoliatus dici potest. Anton. Faber. Cod. Sabaud. Lib. 8 Tit. 3. Definit. 8. Caspar. Ziegler. in Prælect. publ. ad Decret. Tit. 13. X. de Restit. spoliat. in Explicat. Can. redintegr. 3. Caus. 3. Q. 1. Cap. III. §. 14. Harpprecht. Respons. Tubing. 68. n. 24. Mev. P. 7. Decis. 159. n. 1. & 2.

Violenta dejectio probari debebat.

Wie nun aber auch 3.) in dergleichen Actione Spolii nöthig und denen Rechten gemäß ist / daß der Actor, qui se Spoliatum esse & violentam dejectionem & spoliationem prætendit, solches sein Angeben genüglich vorhero erweisen müste / cum probatio sit anima processus, Ventura de Valentiis in Parthen. Litig. Lib. 1. C. 3. n. 43. & à tali probatione tota victoria causæ dependeat, Sigismund. Scaccia de Jud. Lib. 2. c. 9. num. 878. eaque sicuti in omnibus causis summariis, ita & in specie in actione spolii sit necessaria, & quidem non semiplena, sed plena, Roland. à Valle, Vol. 2. Consil. 50. n. 16. Petr. Frieder. de Interdict. Comment. 27. num. 14. & seq. Cumprimis autem secundum Fachinæum, Lib. 8. Controv. Cap. 8. se possessione violenter dejectum esse; ut sic non tantum possessionem, sed & dejectionem & spoliationem probare debeat, ob hanc juris præsumtionem, quia delictum non præsumitur, consequenter etiam præsumendum potius est, possessionem ad reum perveniss ex causa justa, quam injusta, L. 52. π. pro Socio, nec Reus suæ possessionis Titulum cogitur exhibere, L. 11. Cod. de hæred. petit. & in pari causa semper Conditio possessionis fortior putatur, um welcher willen ab Seiten des Herrn Baron Tanners / in sua actione

ne ſpolii erſthin die prætendirte violenta dejectio in alle Wege zu erweiſen ſtehet/ C. 2. & ſeq. X. de reſtit. ſpoliat. CASPAR. ZIEGLER. in Prælect. ad Decret. ad Tit. Decret. 13. de reſtit. Spoliat. in Rem. Can. redintegr. 3. C. 3. Q. 1. C. 7. §. 6. & 7. HARPPRECHT. Reſponſ. 68. n. 23. Dn. L. B. de LYNCKER Conſultat. 150. n. 86. PONT. de Spol. Lib. 2. c. 16. num. 182. nec enim contra alium niſi duntaxat violenter dejicientem & ſpoliatorem iſta actio datur, ZIEGLER. ad cit. can. cap. IV. §. 3. Und da ab Seiten Sereniſſimi 4.) nicht nur durch die eydlichen Auſſagen dero verordneten Commiſſariorum & Commiſſions-Secretarii, dann auch durch ſo gar viele eydliche Zeugen/ beſage des Rotuli, auch ſo gar ex ſuperabundanti, cum Reus probare non debeat, niſi actor prius ſuam intentionem probaverit, imo potius abſolvendus ſit, etiamſi nihil in contrarium ipſe probaverit l. 4. C. de edend. L. fin. Cod. de rei vindicat. L. 9. cod. de Exception. das contrarium und dieſes beygebracht worden / daß der Baron Tanner ſponte ſua die Reluition ſeiner Güther Sereniſſimo angebothen und beharret/ auch da ſolche ſecundum ejus voluntatem angenommen worden/ folgends libere & ſponte ſua ex hac, antecedenter conventa retrovenditione, ſelbſten jenem tradiret/ und mithin ſuo facto proprio ſich der Poſſeſſion ſine omni dejectione Sereniſſimi ſich begeben habe / utique ex hoc ſolo capite actio ſpolii oppido ut incompetens ceſſat, HARPPRECT, Reſponſ. 68. n. 24. & ZIEGLER. ad cit. can. redintegrand. c. 3. §. 14. geſtaltſam dann dieſes Remedium, licet ſi celerrimæ expeditionis, auch eine Reprobationem, oder Beſcheinigung in contrarium, nicht excludiret/ ceu poſt ROLAM ad DAN. MOLLER. comment. P. 1. conſtit 6. num. 7. B. ZIEGLER. ad cit. remed. can. redintegr. cap. VIII. §. 12. & §. 14. und ANDR. RAUCHBAR. Part. 2. Q. 6. n. 82. gar deutlich bemercken: quandoquidem ergo hoc ubique ſatis clare demonſtratum extat, omnino Domini Judicis Partes ſunt, ſine actione experientem pro injuſta & violenta poſſeſſione a Judicio repellere. ALEXAND. in L. uti pact. n. 7. cod. de Transact. GIL. Lib. 2. Obſerv. 17. n. 3. Parte licet non opponente cum acta ſine probata actione nulla ſint nullamque reddant ſententiam. MENOCH. A. J. Q. L. 1. Q. 16. n. 2. CASTRENS. conſil. 196. col. 2. fol. 2. MEV. conſil. 65. n. 104. STUCK. P. 1. conſil. 27. num. 430. Als welches alles dann allhier 5.) um ſo mehr die gehörige Rechtliche Adplication findet/ weiln

Contrarium autem ex ſuperabundanti probatum à Principe.

Alias etiam Reprobatio admittenda.

Sine probatione ſententia nulla.

Accedit præ-

sumtio pro Principe.

weiln Sereniſſimus alle rechtliche Præſumtion ohnehin auch über obige vorhandene angezogene Motiven und beygebrachten Gegenbeweiß und Demonſtration, vor ſich haben/ſo allen Verdacht einer Entſetzung und wiederrechtlichen Impreſſion, efficaciter excludiren. STUCKIUS Conſil. 27. n. 491. & ſeq. Da ſelbige in ſolchen hohen Frevel-Sachen der abgelaugneten Obrigkeit / als unverneinlicher

Ordo procedendi legitimus.

Iudex Competens in prima Inſtantia über Dero Unterthanen/ & quidem obſervato ubique ordine procedendi legitime, verfahren/ dieſem zu folge die Citationem realem, & Examen Citati verhängt/ ejusque Reſponſiones prolixiſſimas ad Protocollum notatas aufnehmen/ und ihme porro Defenſionem nach ſeinem Willen darüber zuführen überlaſſen / und endlichen des Herrn Baron Tanners loco Defenſionis gethanen und wiederhohlten Vorſchlägen/ bona fide, ohne ſich hierunter eines Wiedrigen von ihme zuverſehen / Gehör gegeben haben / quæ requiſita omnia ut partes ſubſtantiales Cognitionis utique efficiunt, ut ſine prævia debita Cauſæ cognitione, ſua poſſeſſione non dicatur ſpoliatus, ceu poſt MEV. p. 8. Deciſ. 386. MENOCH. recuperand. poſſ. remed. 8. n 65. et ſeq. BOTTICHER, de actione ſpolii th. 50 hanc in rem notavit HARPPRECHT, Reſponſ. 68. n. 45. Zumahln 6.) Sereniſſimus ferner libere accepto à Barone Tannero pretio, die Güter von ſelbigen durch deſſen eigene Tradition erhalten/ und Baron Tanner ſowohln durch Hinwegführung derer Pretiorum Reluitionis, auſſer Landes nach Sachſen / und von Dreßden aus durch ihn erfolgter Eincaſſirung des Reſidui pretii, non obſtante proteſtatione ſua facto contraria, abermahln den vorgegangenen Actum retroventionis & traditionis ſeiner Güther ratihabiret hat L. 2. L. 4 Cod. de his quæ met. Cauſ. ibique BRUNNEMANN. MANZ. de reſtitut. in integr. tit. 4. ex Capite metus, num. 45. HARPPRECHT. Reſponſ. 16. num. 43. STUCKIUS Conſil. 27. n. 430. & n. 484. Hingegen aber ſeine Proteſtatio bey dem Reſt des nachgeholten Kauf-Pretii, Sereniſſimo nicht inſinuiret worden und alſo hujus Serenitas in juſta ignorantia & bona fide, nach wie vor/ferner ſich befunden/wie dann auch ſolche Proteſtatio allenfalls nur durch die Tanneriſche wiederſprechliche Freunde alſo veranlaſſet worden ſeyn mag. Dahingegen auch 7.) die Baron Tanneriſche Spolien-Klage auch dieſer Vorwand rechtlichen zu fundiren gar nicht anreichig ſeyn kan/daß

Excludit ſpolium

Traditio.

Spontanea Ratihabitio Retrovendentis.

Proteſtatio Tanneriana non obſtat.

Die ſich eingebildete

er

er Baron Tanner sich ad declarandam reluitionem, & faciendam traditionem, seines Orths eine vergebliche Furcht selbst vorgebildet und commoviren haben lassen mag / so gegen Serenissimum als innocentem, & metum alienum plane non divinantem, zu Behauptung seiner Spolien-Klage um so weniger ihme ichtwas vortragen kan / als Deroselben in allen Dero Verfahren / sowohl antecedenter, concomitanter, als consequenter nicht die mindeste vis illicita atque Impressio beyzumessen stehet / als ohne welche nec justus metus nec spoliatio, atque dejectio ulla seyn kan / HARP RECHT. Consil. Tubing. 34. n. 293. und vielmehr hingegen dessen facta spontanea oblatio Reluitionis & subsecuta, accepto pretio, traditio, alle angebliche Spoliationem offenbahrlichen excludiret / CASP. ZIEGLER. ad Tit. Decret. 13. de restitut. spoliat. ibique Remed. Can. redintegr. Cap. 3. §. 14. & STRUCK. Consil. 27. n. 484. HARPPRECHT. Consil. 68. num. 24. Ferners ohnehin auch 8.) sothane simulirte Furcht / so er vorgegeben und mit der selbst angebothenen Güther-Reluition keine Connexion hat / sondern lediglichen zu Consolirung der / mit ihme / Zeit des Arresti in Correspondenz gestandenen Soldaten / aller Muthmassung nach / debitiret worden seyn mag / und derentwegen man Hoch-Fürstl. Seits ehe wegen der / von ihme offerirten Reluition der Güther halben mit ihme tractiret worden / selbigem ein Versicherungs-Decret zu deren Benehmung ausstellen lassen / weder von Serenissimo noch Dero Räthen / so mit der Sachen zuthun gehabt / veranlasset noch vielweniger eingejaget / sondern vielmehr zu benehmen angetragen worden ist / als das Impressum Nob. Territor. Subj. Part. VI. Beylage sub Lit. Græc. η. solches klar einzeiget / besonders / da er auch schon eine geraume Zeit vor erst angegebener Furcht / sich gegen die Officiers, und einige Soldaten / so um ihn gewesen / die Verkauffung seiner Güther selbst freywillig von sich vernehmen lassen / ceu IV. Testes ad art. 329. & seq. solches in disseitigen Rotulo gantz ohnwidersprechlich mit dero Eyden bezeugen / und also zu der erfolaten Retrovendition an Serenissimum um so weniger sothaniger erst nachhin angeblicher metus vanissimus causa prima movens darzu gewesen seyn kan / als minder auch über dieses 9.) dergleichen zu gegenwärtiger vermeinter Spolien-Klage einige Consideration denen Rechten nach meritiren kan und mag / da

Furcht ist ad actionem Spolii unzulänglich.

Was Tanner deßfalls ante tractatus simulate vorgeben.

Hat man zum voraus resolviret.

Er aber die Güther-Verkauffung auch ante simulationem metus schon resolviret.

Princeps non occupavit bona sine præcedenti traditione.

Herr Baron von Tanner selbsten die Tradition, vorhero ehe man der Güther sich angemasset/ publice in Conspectu vieler Leuthe unter Erlassung derer Pflichten / darmit ihme seine damahlige Hintersassen verwandt gewesen / und worüber er deren jeden durch einen Handstreich versichert hat / solenniter selbsten bewerckstelliget/ und vollzogen hat / wann er nun gleich also durch die prætendirte vim compulsivam verleitet worden seyn solte / so jedoch ob angezogner massen durchgehends ohnerfindlich und ohnerwiesen ist / so würde jedoch nicht darmit die angestrengte Spolien-Klage/ und das darauf gemachte Gesuch rechtlich fundiret werden können / indeme zu dieser von ihme obmovirten Spolien-Klage alleine vis atrox exclusiva erforderlich / und keineswegs die angebliche vis compulsiva darzu anreichig ist / quia is, qui ipse possessionem tradit interdicto unde vi sive actione spolii non agit, L. 5. ff. de vi, & vi armat. ibique Brunnemann. & ad L. fin. ff. quod met. causa Menoch de recuper. possess. rem. 1. num. 102. Struv. S. J. C. Exercitat. XLV. th. 105. id quod etiam quoad Praxin Cameræ Imperialis testatur Gail. de Pace publica, Lib. 1. cap. 3. num. 51. als wo auch nach der Cammer-Gerichts-Ordnung in Causa spolii simplicis, die Mandata restitutoria keinen Platz finden / sondern dergleichen facta, ut Causæ Civiles, ad Austregas, & Forum ordinarium zu remittiren seynd / Concept. Ordin. Cam. P. 2. tit. 8. Dn. L. B. de Lyncker Gravam. Extrajudic. cap. V. sect. 1. §. 21. p. m. 415. welchen rechtlichen assertis aber / das Cap. 2. & 3. X. de restitut. spoliat. um deßwillen nicht entgegen stehen kan/indeme solche textus eine renunciationem, quam violenta rerum ablatio, und spolium commissum antecedit, supponiren/ Ziegler. ad Decretal. tit. XIII. de restit. spol. in rem. can. redintegr. cap. III. §. 16. Struck. Consil. 25. num. 428. & 429. dergleichen aber von dem Accipiente rei possessionem per traditionem a sponte retrovendente, mit nichten/ quod nempe ille sit spoliator sive injuste dejiciens, zu prædiciren / cum is, qui ipse contraxit, & tradidit rem, se ipsum possessione spoliavit, proprio omnique jure licito facto & non ab alio spoliatus est, L. 203. ff. de R. J. 155. pr. ff. eod. Ant. Faber. Cod. Sabaud. Lib. 8. tit. 3. Def. 8. Caspar Ziegler, ad Decret. tit. de restit. spoliat. in remed. can. redintegr. cap. III. §. 14. Da nun aber auch 10.) so dann ex causa spo-

Mandata non habent locum.

Non obstat Textus Decretal.

Desideratur vis atrox exclusiva.

lii eine Restitutio mandanda non est, ubi vero similiter allegatur: qui dejectionis arguitur, non dejeciſſe, Mev. P. 7. Deciſ. 159. um wie viel deſtoweniger wird dergleichen Mandatum de reſtituendo in gegenwärtigen Caſu zu beharren ſeyn/ da aus denen diſſeitigen Exceptionibus ſub- & obreptionis, mit ſo vieler eydlicher Zeugen-Ausſagen/ beſage Rotuli Teſtium, klar evinciret und dargethan worden/ daß der Herr Baron Tonner keineswegs violenter dejiciret worden ſeye/ ſondern vielmehr ſua ſponte die Verkauffung ſeiner Güther reſolviret/ die Reluition Sereniſſimo ſelbſten angetragen/ und accepto pretio in conſpectu ſo vieler Leuthe und Perſonen die er ſelbſten mehrentheils/ nehmlich ſeine damahlige Hinterſaſſen/ darzu beruffen/ und citiret/ und der Pflichten entlaſſen/ liberrime tradiret hat/ gantz ohne/ daß 11.) durch deſſen vorgängigen Arreſt und Proceſs, dergleichen Reluition nach dem gegentheiligen ohnerfindlichen Vorwandt/ wäre intendiret worden/ weiln die Cauſa Arreſti das Tanneriſche Vergreiffen an der Hohen Landes-Obrigkeit geweſen/ und der animus dejiciendi ex hac via juris, qua utitur ſupremus in Territorio Dominus, ſecundum Legum Præſcripta, L. 3. §. 1. ff. quod met. Cauſ. Mev. P. 2. Deciſ. 41. allhier um ſo weniger mit rechtlichen Beyfall zu folgern ſtehet/ als Sereniſſimus ihme die Acceptirung ſeiner ſelbſt anerbothenen Güther-Reluition, nur zu Condonirung ſeiner Admiſſorum lediglich angenommen/ und behandelt/ und man nicht erſthin mit ihme Tractaten alleine wegen des Guths Nemmersdorff gepflogen/ und auch die übrigen Güther gelaſſen haben würde/ im Fall es die Meinung gehabt/ ihn angeblicher maſſen zu dejiciren; Wie nun ſolcher geſtalt allerdings die narrata und Angebungen des Baron Tanners/ zu Soûtenirung deſſen erhabenen Spolien-Klage/ und darmit erſchlichenen Mandatorum, unerfindlich/ unwahr und keinesweges verificiret ſeyn/ vielmehr aber das Contrarium ſich ex Actis zu Tage offenbahr/ und aus der Hoch-Fürſtl. Seits ad acta gebrachten, eydlichen Beſcheinigung per multos Teſtes, ſich ergiebet/ alſo conſtiret/ darmit ubique de non-jure ex ſpolio prætenſe agentis, und iſt alſo die rechtliche Attendirung der dargegen/ in ſo weit verificirten Exceptionum ſub- & obreptionis, höchſten Reichs-Orths um ſo deſto zuverläßiger anzuhoffen/ quia, ubi conſtat de falſitate prætenſæ ſpoliationis, deque notorio non jure agentis,

Reſtitutio ex cauſa ſpolii quando non mandanda.

Per Arreſtum wurde die Reluition nicht intendiret.

Narrata Tanneriana ohne Grund.

hic

hic utique propitio jure non eſt audiendus & Reus abſolvendus, vid. Stuck. Stuckius Conſil. 27. num. 430. & 465. 466. 480. & 485. atque cumprimis num. 554. & ſeqq. quem vide omnino, nec non num. 580. & 581. Mevius Conſil. 65. num. 103. & 104.

Hieraus ſich auch nun ferner die

Ob nicht actio ſpolii intentata pro injuria anzuſehen?

VIte Frage dero Inhalt nach: **Ob nicht ſolche wieder beſſer Wiſſen und Gewiſſen intendirte Spolien-Klage von dem Tanner, als einem angebohrnen Unterthanen und Landſaſſen, wieder Sereniſſimum, als deſſen Landes- und Lehen-Herrn, pro ſumma Injuria, & violatione Reſpectus Principis, anzuſehen und zu beſtraffen?**

Reſp. affirmative.

in alle wege affirmative zu beantworten ergiebet / indeme Sereniſſimo als hohem Landes- und Lehen-Herrn / von dem Baron Tanner / als einem eingebohrnen Unterthanen / und Landſaſſen / dergleichen verfängliches Spolium öffentlich mit Unwahrheit zu beſchuldigen / und deßwegen an denen höchſten Reichs-Gerichten Klage zuerheben / und damit zu Violirung Dero Hoch-Fürſtlichen Reſpects, im Reiche zu blamiren / in alle Wege pro ſumma, ſive atroci injuria & calumnia zuhalten / und auch rechtlichen zu beſtraffen iſt / t. t. π. de Calumn. l. 15. §. 27. de injur. ibi: conſcribat, proponat aliquid, quod pudorem alicujus lædit, & ſubſeq. §. 29. ibi: ſi quis libello dato vel Principi, vel alicui famam alicujus inſectatus fuerit, injuriarum agitur, atque atrox injuria putatur, in L. 7. §. 8. ibi: cum Magiſtratui &c. injuria facta ſit, L. 41. ff. eod. atque L. 43. ff. eod.

Contra ſuum Dominum non inſtituenda eſt actio ſpolii.

Daß nun aber auch die Actio ſpolii, ſive interdictum unde vi, pro actione turpi zu achten / welche gegen Perſohnen / quibus reverentia, & honos, ut Domino Territorii, & Principi, debetur, anderſt nicht / als nur ſub qualitate actionis in factum, detracta nempe ſpoliationis mentione, zu intendiren geweſen / erſcheinet nicht nur ex L. 1. §. 43. ff. de vi, & vi armat. & 2. Feud. 22. verbo: reverenter, Struv. S. J. F. C. XI. aphor. 3. num. 1. nec non Finckelthus. Diſputat. Feudal. XI. controv. 1. per tot. Struv. S. F. Cap. 15. aphor. IX. num. 4. & 6. Zasio in Epitom. Feud. P. 11.

num.

num. 23. & seqq. Wesenbec. de feud. cap. 10. num. 15. Rittershus. in paratit. feud. cap. 5. num. 26. Anton. Disputat. Feudal. 1. §. 4. Lit. d. Stryck. Exam. Feud. cap. 24. q. 21. ibique à Beust. in not. subditus & vasallus enim devote, pie, & humiliter, & cum debita reverentia sese erga Dominum suum gerere debet. 2. Feud. 23. vers. Quomodo. Et huic Domini sui persona sancta semper esse debet, 2. Feud. 6. hinc etiam ab actione spolii sub expressa mentione spolii, & violentæ dejectionis prætensæ & non probatæ, abstinere, & non Domini sui famam isthac sugillare apud honestos debuisset. Struck. P. 1. Consil. 27. num. 465. quamvis enim actio spolii, sive interdictum unde vi, ipso jure non infamet, L. 13. ff. de vi & vi armat. cum tamen atrocitatem facti referat, hinc apud honestos viros famam non parum diminuit, L. 1. §. 43. ff. de vi & vi armat. L. 15. §. 25. 29. & 30. ff. de injur. arg. L. 3. §. 1. ff. de obseq. parent. præst. Cæterum ad ea, quæ ab Interpretibus in contrarium disputantur, solide respondet Finckelthus. Disput. Feudal. XI. Controvers. 1. ubi simul ostendit, quod actione in factum pariter quis, detracta spoliationis mentione, jus suum consequi valeat, L. 1. §. 43. ff. de vi, & vi armat. 2. Feud. 22. §. si vero Vasall.

Endlich ist / ratione der

VIIten Frage: Ob nicht deßhalb, und sonsten wegen der allzuvielen enormen Unwarheiten und Injurien, so wieder Serenissimum und Dero Räthe, der Baron Tanner in seinen Schrifften mit einfliessen lassen, ingleichen von der Landes-Fürstlichen Jurisdiction de novo zu eximiren sich unterstanden, auf den Verlust aller seiner Hoch-Fürstl. Lehen-Güther, wie auch auf eine Leibes-Straffe, und allenfalls auf welche? nebst seinem Verwalther Beyer, als Helffers-Helffern, durch den Hoch-Fürstl. Fiscalem zu belangen, die im heurigen Frühe-Jahr divulgirten Tannerischen Impressa aber / weiln darinn gantz lästerhaffte Injurien befindlich sind, öffentlich zuverbrennen?

Wie alle die vom Tanner ausgestossene viele Injurien zu bestraffen?

Dahin mit rechtlicher deren Beantwortung anzudienen; daß wegen der allzu vielen enormen Unwahrheiten / verkleinerlichen Beschuldigungen und Injurien, so gegen Sereniſſimum, als Landes- und Lehen-Herrn / und Dero Herren Räthe / Herr Baron von Tanner in ſeinen Schrifften mit einflieſſen laſſen / dann auch hiernechſtens / daß er von der Landes-Fürſtlichen jurisdiction de novo zu eximiren ſich unterſtanden / ſo wohl auf den Verluſt aller ſeiner noch habenden Hoch-Fürſtl. Lehen-Güther / wie auch auf eine empfindliche Beſtraffung / entweder einer halbjährigen Incarcerirung / oder Auffkündigung der Landes-Huldigung / und mit Verbiethung des Landes auf eine zeitlang; dann ratione deſſen Verwalthers / auf die ewige Landes-Verweiſung Fiſcaliter zubelangen / wie nicht weniger die injurieuſen, in dieſem Frühe-Jahr 1721. ausgelaſſene Impreſſa, ſo viel deren von ihnen zu Sereniſſimi, und Dero nachgeordneter Herren Räthe öffentlicher Beſchimpffung / und Läſterung divulgiret worden / ſeparatis tamen ubique omnibus ſcriptis, à ſummo Imperiali Dicaſterio hac in cauſa emiſſis, & ibidem inſertis, in alle Wege öffentlich zuverbrennen. Jedoch aber weder mit obigen Fiſcaliſchen Proceſſu, noch auch dieſer Execution ehender fürzufahren / als bis vorhero die / noch zur Zeit bey dem höchſtpreißlichen Reichs-Hof-Rath hangenden Mandat-Proceſſe, Hoch-Fürſtlicher Seits in alle Wege mit denen Rechten nach anzuhoffen habenden Obſieg / geendiget / und per ſententiam daſelbſten abgethan worden ſeyn werden. Daß nun aber einem Hoch-Fürſtlichen Landes- und Lehen-Herrn 1.) die Einziehung der Lehen / ob Feloniam, injuriis verbalibus commiſſam, rechtlich zuſtehe / geben in alle Wege die bekannteſten Lehen-Rechte / in dieſem Paſſu an die Hand / 2. Feud. 24. §. 2. ibi: ſi inhoneſtas, aliasve graves injurias intulerit. 2. Feud. 7. verſ. ibi: Ego juro, vel injuriam, vel contumeliam, vel quod amittas honorem, §. 3. L. 15. §. 25. 29. & 30. ff. de injur. L. 1. §. 43. ff. de vi, & vi armat. Horn. in Jurisprud. Feud. Longobard. cap. 23. §. 3. Ant. diſp. Feudal. Diſput. XI. §. 3. & 4. Struv. S. F. Cap. XV. aph. 9. num. 5. & 6. Finckelthus. Diſp. Feudal. XI. Controverſ. 1. Schnobel. Diſputat. Feudal. X. th. 10. weniger nicht auch 2) die obangezogene Beſtraffung gegen ſeine ſich an demſelben und ſeiner Hoch-Fürſtlichen Landes-Hoheit vergreiffende Unterthanen / ebenmäßig denen Rechten

Reſp. mit Verluſt der Lehen. Carcere. Relegatione.

Läſterliche Scripta zu verbrennen.

Expectata tamen cauſæ in Aula Imp. Deciſione.

Felonia.

Pœna ſubditorum obtrectantium.

gantz

gantz convenabel ist/ wann zumahln/ wie bey denen zeitherigen Tannerischen motibus wahrzunehmen/ selbige von Dero Wiedersetzlichkeit abzustehen sich nichts bewegen lassen/ sondern sich immer obstinater, und animoser erwiesen haben / quo Casu Dn. L. B. de Lyncker Domino Superioritatis Territoriali, adversus ejusmodi obtrectantes subditos, mulctas, pœnas Carcerem, Pignorationem, Missionem, Relegationem, sine figura Judicii adhibere consuluit, in Tractatione de Superiorit. Territor. p. 80. cui junge Stuckium P. 1. Consil. 27. num. 704. zumahln die invasio Superioritatis Territorialis inter gravia Crimina refertur, dum speciem læsæ analogæ Majestatis præ se habet, Schilt. Exerc. 49. §. 83. dum quis adversus Principis, vel Reipublicæ Superioritatem, Dignitatem & Existimationem, jura usurpando, machinatur, B. Stryck. in usu modern. ad Tit. ff. de Crimin. læs. Majest. §. 16. quod crimen, etiam Relegatione, coercendum arbitrarie adstruit Dn. L. B. de Lyncker, Respons. 94. num. 71. & 72. Carpzov. Prax. Crimin. P. 1. Q. 41. num. 123. & 129. atque P. 9. Q. 109. ubi num. 59. contra subditos, ejusmodi refractarios, renunciationem Homagii, & Prohibitionem Territorii ad tempus, dictandam putat. Dann aber auch 3.) des Verwalthers Beyers Bestraffung mit der obbemeldten Relegation ebenfalls sich von dahero rechtfertiget/ Dn. L. B. de Lyncker, Respons. 94. num. 71. & Carpzov. Prax. Criminal. P. 2. Q. 94. num. 38. & seqq. ubi illis, qui à latere Principis existentibus Consiliariis injurias verbales inferre non reformidarunt, perpetuam Relegationem dictandam docet, præjudiciisque firmat. cui accedit B. Stryck. in usu modern. ad Tit. ff. de Injur. §. 26. Mevius Consil. 13. num. 26. & seqq. Ingleichen ist auch 4.) die Verbrennung der unwahren injurieusen lästerhafftigen Impressorum, nachdeme darvon alles / was von dem höchsten Reichs-Archi-Dicasterio etwan darinnen inseriret zu befinden/ zu mehrer temoignirung des gebührenden Respect gegen dasselbe / separiret worden/ ebenfalls nicht ungewöhnlich/ sondern denen moribus convenabel, Hopp. in Comment. ad Instit. §. 1. de injur. in usu hodiern. Stryck. in usu Modern. ad ff. Tit. de Injur §. 44. in fin. Engelbrecht. ad ff. Tit. de Injur. §. 58. Mev. Consil. 78. num. 98. Jedoch ist sowohl mit obigen Fiscalischen Processu, und Bestraffung/ als

Invasio Superioritatis.

Injuriæ Consiliariis factæ.

Verbrennung der lästerhafften Impressorum.

Processus Mandati præjudicialis.

als auch der Execution an denen Impressis, bis zum obsieglichen Ausgang des Mandat-Processus, in alle Wege rechtlich um deßwillen zuruck zu halten und der Sache Anstand zu geben/ quia ille Processus Mandati utique heic est præjudicialis, L. fin. Cod. de Ord. Judic. PEREZ. eod. Tit. num. 1. & 2. & tot. Tit. Cod. quando Civilis actio Criminali præjudicet, Dn. L.B. de LYNCKER, Cent. III. Resol. 221. indeme sich erst aus dessen glücklichen Endigung/der Lästerungen Ungrund um so mehr ergeben wird. Welches Wir zum verlangten rechtlichen Responso, und Gutachten/ auf die uns vorgelegte obbemelte Acta und Fragen nicht verhalten wollen. Uhrkundlich unter dem uns anvertrauten grössern Facultäts-Insiegel. So geschehen Altdorff den 18. Decembr. 1721.

L.S.

Decanus, und andere Doctores der Juristen-Facultät, bey Nürnbergischer Universität allda.

Lit. A.

Lit. A. ad pag. 114.
sive

EXTRACT einer DEDUCTION des Bist- und Fürstenthums Paderborn contra Bühren 1658. De Manutenenda Superiotate Principis Territoriali contra Frivolam Landsassii Negationem.

Vorbericht.

In dem Bist- und Fürstenthum Paderborn lieget eine Herrschafft / Bühren / welche einem Geschlecht von Bühren zuständig gewesen / wovon der letztere / Moritz Frey und Edler Herr von Bühren / um die Mitte des Seculi XVII. in den Jesuiter-Orden getretten / solche seine Güther aber beybehalten und sich unterwunden / ohnvermerckter Dings nach der Immediatät zu streben / also daß er anfänglich einiger entstandenen Zwistigkeiten wegen Mandats-Processe wieder seinen Fürsten in Aula Imperatoria extrahiret / dann hernach in replicis das Paderbornische Territorium über seine Güther Bühren / und was dazu gehöret / gar zu negiren sich unterstanden. Ob nun schon der geistlichen Person des Landsassen ex Principiis Catholicorum nicht beyzukommen gewesen / hat dennoch der damahlige Herr Bischoff Dietherich Adolph hierauf ohne Verzug / zu Behauptung seiner Landes-Obrigkeit / worüber er keinen Proceß mit seinen Unterthanen zuführen sich schuldig erachtet / die Bührischen Güther mit bewehrter Mannschafft occupiret / und besetzet gehalten / bis solche wiederspänstige Anfechtung des Territorii cessiret und der von Bühren anno 1660. sich gebührend submittiret hat. Worbey er / Herr Bischoff Dietrich Adolph / weil der von Bühren anfänglich sehr über Gewalt geschryen / zu seiner Justifi-

catur eine Deduction anno 1658. in den Druck gehen lassen / in deren Frontispicio das Dictum Proverb. 17. appliciret: Qui altam facit domum suam quærit ruinam, & qui evitat discere, incidit in mala. Und den Unfug / das Territorium zu laugnen / gründlich vorgestellt.

Weil nun der Casus mit dem Tannerischen * ziemlich gleich / ausser daß der von Bühren auf seinen uralten und optimo maximo jure auf ihn devolvirten Stamm-Güthern der Baron Tanner aber auf denen neuerlich von seiner hohen Landes Herrschafft zu Brandenburg-Culmbach selbsten cum læsione illius enormissima, durch allerhand bedenckliche Kunst-Griffe nur erst an sich gezogenen Prædiis solcher Temerität / in negatione Territorii, sich angemasset; Wornechst auch diese Differenz sich zeiget / daß die Bühringischen Güther ad corrigendam subditi inobedientiam schlechterdings armata manu occupiret / in dem Tannerischen Casu aber die bona quæstionis nach vorheriger Reluition, richtiger baarer Bezahlung / williger Uberweisung / und gewöhnlichen freywilligen Auspflichtung der Lehen-Leuthe / mit guten Vernehmen / ordentlich vom Baron Tanner tradiret / und als dann erst ex parte Serenissimi Principis in Besitz genommen worden. Nichtsdestominder die obige Deduction, quoad merita eine nicht wenige Erläuterung und Bestärckung der Fürstlichen Territorial-Herrschafften hohen Befugnisse abgeben kan / gestallten auch das nechst vorhergehende Responsum Facultatis Juridicæ sich darauf beziehet / und viele solide Ausführung der Landes-Obrigkeitlichen Jurium darinn anzutreffen: Als hat man nicht undienlich erachtet / folgende Passages aus derselben / als einem rar gewordenen Scripto, zu excerpiren / und zur bequehmern Durchlesung Marginalia anzufügen.

* De quo in Parte V. hujus collectionis.

Extractus

EXTRACT DEDVCTIONIS

Pag. 4.

Contra negantem Principia.

vel notoria.

Statim procedendum.

Incipiendo ab executione.

2c. Und wie man in Scholis zu sagen pfleget/ contra negantem principia non esse disputandum, eo quod negare principia sit rationem non admittere, adeoque fruſtraneum sit per rationem contra tales agere, ac principia etiam ita vocentur, quia per se primò nota sint, welche man darum dem Neganti à priori aliquo und anders als per propriam eorum evidentiam nicht beweisen kan/ auch wie man dergleichen Negantes dann bey ihrem Mißverstande (dann sonsten ein solcher contra principia mehr als alle vernünfftige probiren könten/ wohl negiren möchte) fein bleiben lassen muß/ also gebühret sichs auch in foro mit denen/ welche Notorietatem & notitiam illius, quod omnes sciunt & intelligunt, laugnen/ oder darwieder handlen wollen/ zu halten/ man läſſet sich mit denen in disceptationem judicialem und einiges disputiren nicht ein/ sondern schweigt/ dencket/ beobachtet das seinige/ und thut ihnen zeigen/ es sey mit ihnen anders nicht als de plano per processum ad ulteriora zu procediren/ nach dieser der Doctorn in l. ea quidem C. de accusat. gemeinen Lehr und Regul/ in Notoriis non est opus cognitione, sed sola executione, und heisset das Pater Tirinus, de Societate Jesu, stulto respondere juxta stultitiam suam, ad illum locum Proverbiorum 26. Cap. dicens, id non verbis sed verberibus, id est, facto, tacendo nimirum ad talia inepta, & per processum, uti dictum, ad ulteriora, faciendum esse, in quo sequitur proinde Pater ille Tirinus, Glossam in l. Regula ff. de juris & fact. ign. quæ dicit, quod ignorantia juris (& consequenter etiam ignorantia facti proprii, quoniam illa cum ignorantia juris toto illo titulo pari passu ambulat) stultum hominem efficit, quam glossam ad hoc allegat Arnoldus Reyger, in suo thesauro juris in verbo de jure.

Und haben sich darinnen auch diese Negantes des Anfangs ab executione, wie sonsten wohl/ gar nicht noch einiges unrechten zu beklagen; dann sie ja selbsten die seyn/ welche a via facti anfangen thun/ angesehen via facti zu handeln anders nicht ist/ als præterita via juris & seposita ratione etwas zu beginnen/ welches warlich die thun/ welche gegen das/ was omnino Notorium, sich unterstehen/

con-

contra proprium factum, contra jus in quo versantur, contra id quod omnes intelligunt, zuverfahren und also ab eo quod diu æquum & bonum notorie visum est, contra rationem juris, vel sola Notorii negatione, manifestam satis per se secum turbationem trahente, vel contra omne notorium agendo, turbative einen Abstand thun.

Pag. 5. Bühren in Territorio Paterborn.

Diß nun also vorhergesetzet/ befindet sich von Seiten Ihro Fürstl. Gnaden zu Paderborn/ ꝛc. und wird aus folgendem klärlich zuvernehmen seyn/ daheim im Stifft Paderborn/ mit Nahmen aber auch in der Herrschafft Bühren/ wie mans allda nennet/ daß selbige Herrschafft ganz und zumahl in- & de Territorio Paterbornensi, und der Herr zu Bühren ein ungezweiffelter Paderbornischer Unterthan und Landsaß sey/ per Notorietatem facti also bekannt/ als man daselbst am hellen Mittag die Sonne über den Horizontem stehen siehet/ und wird solches darum allda in tali certitudine gehalten/ welche juxta præmissam Baldi definitionem Notorii vulgo nicht negiret werden kan/ und de genere illorum ist/ quæ omnes in loco sciunt & intelligunt. Als nun aber der Herr zu Bühren dem/ und der offenbahren Wahrheit zugegen in einigen seinen bey anderem gegen hochgedachten Ihrer Fürstl. Gnaden dabevorn unnöthig (angesehen nicht ihm/ sonder Ihro Fürstl. Gnaden/ als von ihrem Unterthan/ dem Herrn zu Bühren P. Mauritio, vielfältig/ wie sich successive weiter auch ausweisen wird/ beleidiget/ partes actoris & causæ querelandi, zugestanden haben) movirtem Streit gerichtlich ingeschobenen Schrifften/ und also wie man nicht verschweigen kan/ vermessener Weisse/ aus lauter eitelem/ nichtigem/ unwahrem Fundament, unvermuthlich/ und fast mit eines jeden allda ärgerlicher Verwunderung verlittener Zeit bey dem löblichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath hat anfangen/ rund aus mit klaren Worten zu leugnen/ und anmaßlich zu sustiniren/ daß die Herrschafft Bühren so wenig in- als de Territorio Paterbornensi sey. So hätten Ihro Fürstl. Gnaden zu Paderborn ꝛc. zwar ihr dasselbe gegen so helle in loco einen jedem bevorstehende Notorietät/ quam omnes ibidem intelligunt, von diesem Religioso und Herrn nicht einbilden können. Weils aber doch also de facto geschehen/ haben dieselben je auch gegen ihnen/ uti omnia principia, proprium factum, proprium jus in quo quotidie versatur, cujus non

Notorie.

Der Landsaß unterstehet sich es zu negiren.

ipse

ipſe ſolum ſibi conſcius eſt, ſed quod omnes quotidie in ipſo oculariter ſpectarunt & ſpectant, ipſamque Notorietatem negantem, adeoque primo omnium de facto procedentem, & prius intervertere & turbare notoriam ſui Epiſcopi & Principis poſſeſſionem conantem & præſumentem, billig auch anders nit zuthun/ als das ihrige/ ihre bekannte Poſſeſſion nehmlich/ gehörig wahr zu nehmen/ hinwieder ſimili quovis meliori modo zu verfahren/ und bey ihrer notoriſcher Poſſeſſion ſo gut ſie können/ſich zu halten nöthig gehabt/ und darum ihnen H. zu Bühren in gewöhnlichem gehörigem ſchuldigem Gehorſam/ Pflicht/ und Unterthänigkeit/ wie billig zu bewahren (anderer Urſachen aber nicht) deſſen Häuſer Bühren/ Ringelſtein und Vollbrexen gutes Rechtens occupiren laſſen ſollen/ können und müſſen/ geſtalt dann dieſelbe dardurch auch anders nicht als was in ſimili vorhin von vielen des Reichs-Fürſten/ welchen deßfalls contra ſubditos refractarios, auch kein anderer Proceſſus wohl anſtehet/ ſchon vor Ihro Fürſtl. Gnaden geſchehen/ und in künfftig caſu poſito weiter wohl geſchehen wird/ vorgenommen haben/ daß auch/ weiln in nachgehendem zuſehen ſeyn wird/ wie genau ſich der Herr zu Bühren allenthalben des allegati: videntibus ſcientibus & tacentibus Epiſcopis Paderbornenſibus: zu bedienen anmaſſet/ ſich noch nicht leyd ſeyn laſſen mögen ꝛc.

Princeps behauptet billig hierauf ſein Recht.

Pag. 6.

Occupando bona.

Wie es contra Subditos Refractarios juris iſt.

Pag. 7.

ꝛc. Als aber nun geſpühret wird daß auf ſolche Declaration gleichwohl exparte Bühren gar nicht geſehen/ ſondern einen Weg wie den andern gegen die helle Wahr- und Befindlichkeit Dero Notorie öffentlich/ ſtets redender gerichtlicher Acten ausgebreitet werde/ Paderborn habe mit ſolcher Occupation lite pendente ab Executione, contra Pacem publicam, contra Inſtrumentum Pacis, contra Mandatum Cæſareum de non offendendo, contra Pacta inſuper jurata, armata manu den Anfang genommen/ und dann zu deſſen und mehr anderer Unwahrheiten/ Abſurditäten und Vanitäten Durchführung nechſtmahl zu Franckfurth bey dem daſelbſt jetzt angeſtelleten hochanſehnlichen und conſiderablen Conventu eine vermeinte Büriſche Gegen-Declaration hervor kommen und ausgetheilet iſt/ welche/ (da ſie nicht wiederſprochen/ und der Herr Gegen-Declarant bey Dero irrigen Innhalt gelaſſen werden ſolte) ihm die Gedancken wohl machen möchte/ er habe Mittel Deroſelben

Bühriſche Querel, man habe auch Executione angefangen/ iſt nichtig.

Weil der Fürst seine hohe Obrigkeit nicht einzuklagen schuldig.

ben/ seinem Lands-Fürsten / dessen überall bekannte notorische Possession der Lands-Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit in der Herrschafft Bühren aus Handen zuspielen / und dessen Fürstl. Gnaden an den Reyen immortalitatis litium per proponendæ actionis, ac possessionis dimittendæ persuasionem (so der rechte Weg dahin ist/ wann Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nur Lust darzu hätten) fein tacite anzuführen/ zugleich auch den Punctum Superioritatis & Subjectionis, ac occupationis arcium mit seiner vermeintlich und nichtig schon befangener Strittigkeit zu involviren/ zu impliciren/ und litem ex lite anzuspinnen / einen unvermerckten geschwinden Pass und aditum gleichsam zwischen Schaum und Wasser hindurch artificioſe schon angetroffen / wie dann zwar auch die gemeldte Gegen-Declaration von einem zur Condolenz bewegenden Antritt und Klag erlittener schwehrer Injurien und Anzapffungen/ den Ingang und Anfang dazu machet / aber doch auf vorangeregter Negation des Territorii Paderbornensis und den vorhin ausgegeben Absurditäten noch einen Weg wie den andern bestehend / so gar laneis pedibus nicht herein gehen kommt / man thue dann nicht wenig Dero grobe Tritte/ mercken und hören/ so hat man Fürstlichen Paderbornischen Theils darzu auch nicht schlaffen können / sondern wacher darvon zu werden/ und Dero hervorlautende verschiedene übelklingende eitele Unwahrheiten / und wahre Eitelheiten/ manniglichem auch vernehmen zulassen/und das Büriſchen theils wo höher und mehr man sich super Injuriis in selbiger angemasseter Gegen-Declaration bedingt / und sein übels Beginnen unterstehet / zu besteiffen/wo grössere und mehr Injurias man seinem von GOtt vorgesetzten Lands-Fürsten/ damit/ (wie Ihro Fürstl. Gnaden Sich dann dessen und daß suo loco & tempore pro se & Ecclesia sua rechtlich zu vindiciren hiemit bester Gestalt bedingen und reserviren) anthut/ vor Augen zustellen/ überaus grosse Fuge und Ursach überkommen/ und dessen hiemit nicht geübriget seyn können / wie dann in folgends/ der Sachen Nothwendigkeit nach/ zu gar keines Menschen Verletzung aber gestaltem / auf unbeschwehrde dessen Verlesung/ und unpassionirte Erwegung zu ersehen und zu erkennen seyn wird ꝛc.

Bühriſche Injurien-Klag ist Condolenz-würdig.

Negatio ulterior Territorii daraus zuvermercken.

Pag. 8.

Quo ipso destomehr Injuriæ in Principem selbst begangen worden.

Pag. 37.

Pag. 37.

Bühren replicando in causa quadam Mandati negavit Superioritat. Principis.

ꝛc. Als nun aber er Herr zu Bühren in einem contra Principem ſuum bey dem hochlöblichen Reichs-Hof-Rath ausgebrachten Proceſſu Mandati de non offendendo das Exercitium ein- und anderer ſtrittig gemachter Fürſtlicher Jurium betreffend) eine vermeinte Replic-Schrifft am 27. Monaths Martii Anno 1657. dargegen eingeſchoben / worvon man die Abſchrifft / ſo infra ſub Lit. C c. befindlich / noch eben vor obangedeuteter des Reichs-Hof-Raths-Regiſtratur Verſchlieſſung erhalten/ſo bricht er darinnen hervor/ giebt mit klahren Worten gerichtlich aus/ und ſchreibt von ſich die nachfolgende Jhro Fürſtl. Gnaden zu Paderborn / und Dero Kirchen hochpræjudicirlich erdichtete unwahre/ wieder die helle in der Herrſchafft Bühren ſelbſt Sonnenklahre Notorietät ſtrebende Wörter: Dieſes zwar geſtehet man/ daß jetzt gedachte Herrſchafft Bühren im Stifft Paderborn oder Bißthum / nicht aber Territorio Paderbornenſi gelegen/ alsdann darinnen §. hinwieder/ ſolches und was dergleichen mehr/ zu leſen iſt/ und will conſequenter vielweniger geſtehen / daß dieſe Herrſchafft de Territorio Paderbornenſi gehalten werden ſoll. Qui enim non admittit Minus wie da iſt im Stifft Paderborn zu ſeyn/ derſelbe will auch das Majus, welches iſt des Stiffts Paderborn zu ſeyn / ſonder Zweiffel nicht admittiren. Welches alsdann Jhro Fürſtl. Gnaden und Dero Thumb-Capittel anders nicht als alle Principia im Stifft Paderborn geleugnet / wieder die helle Notorietät geſtrebt/ und juris in quo Dominus de Bühren quotidie verſatur & ſui Majores continuo verſati ſunt, adeoque facti proprii, ſupinam craſſam & affectatam quaſi ignorantiam allegiret befunden. So haben hochgedacht Jhro Fürſtl. Gnaden zwar ſelbiger angemaſter infra ſub Lit. Dd. dieſem beygedruckter Replicarum Unerheblichkeit / durch einige deren zugeſetzte Annotata zu erkennen gegeben / unter dem aber zugleich bey einem ſolchen unvermuthlichen Emergenti auch auf einen andern Proceſs, nehmlich den/ welcher wie Jngangs angezeigt / auf dergleichen Temerität ſich reimt/ etwa bedacht ſeyn / und ihm dem Herrn zu Bühren was deſſen ſchuldiger Landſaßiger Gehorſam und Unterthänigkeit erfordert/

Pag. 38.

Proceſs der auf ſolche Temerität ſich reimet.

durch die Innahme und Besatzung mehr besagter Häuser / zuverstehen geben sollen ꝛc.

Pag. 40.

Territorio probato.

ꝛc. Und wie dann Territorium aliquod, quoad suum materiale, & limitum suorum extensionem nicht allein per testes documenta & monumenta positorum terminorum bewiesen / sondern auch durch Landsäßige actus tales inter limites exercitos, scilicet ab effectu & à posteriori KNICH. d. l. Territorii c. 3. n. 189. & sequenti kund gemachet wird / also folget auch è contra probato Territorio & quidem à priori, daß ergo diejenigen / welche darinnen seßhafft sich zu allen Actibus Subjectionis Territorialis, als also Landsäßig zu bequehmen schuldig seyn / Und wie dann wiederum auch beyde diese untereinander sich inferiren / also thun sie gleichfalls sich unter einander destruiren / nicht allein in ipsis subditis, nehmlich non est de Territorio, ergo ist er kein Landsaß / & contra, sondern auch in ipsis Dominis, und folget darum wohl / non habet, tali vel tali loco wo er sich aufhält / ullum Territorium ergo nec subditos ullos Territoriales einige Landsassen / sondern muß sich selbsten an dem Orth für einen Landsassen bekennen / und ist Landsaß in dem Lande / wo er wohnet / dann hat einer kein Land / so hat einer auch keine Landsassen / gestalt dann so gar heutiges Tags secundum hodiernam Imperii & Jurisdictionis formam, quæ à primo illo Romanorum instituto longe deflexit, alle Subjection und Superiorität dem Domicilio, Territorio & Fundo afficirt ist / daß sie ohne den / es werde die gleich de immediata, oder de mediata Imperii Subjectione genommen / nicht seyn noch bestehen kan / ANDR. KNICH. d. C. 1. num. 225. & 256. Und also ex qualitate bonorum alle Modell und Form der Superiorität und Subjection entstehet / welcher Ursachen dann sich keiner für einen Immediatum Imperii Statum ausgeben kan / er habe dann dergleichen Immediatum Territorium, worvon ihm juxta matriculam Imperii Votum, Sessio und seine Anlage im Reich gebühre und oblige / wie auch einer in eines andern Herrn Territorio keinen Mediatum Statum præsentiren kan / esto Nobilis alias sit, er habe dann dergleichen allda gelegene Güther / welchen solche Dignität anklebig sey / und obschon nicht nöthig ist / daß die Immediati Imperii eben alle Status Imperii seyn / sondern deren wohl etzliche

Sequitur daß die Ingesessenen sich ad actus subjectionis zu bequehmen schuldig.

Wer nicht Dominus Territorio. Muß Landsaß seyn im Land da er wohnet.

Subjectio ex Domicilio.

Ex qualitate bonorum entstehet die Form der Subjection.

Pag. 41.

etzliche ad Seſſionem & Vota, adeoque ad Honores Imperii nicht kommen / und darum auch zu den Oneribus und Anlagen nicht gezogen werden/ ſo wird doch keiner für einen ſolchem im Reich auch angeſehen / er habe denn zum wenigſten Caſtrum, Caſam & Habitationem in Imperio ejusdem qualitatis immediatæ, etiamſi illa Habitatio in alterius Territorio ſita & alterius Territorio undique concluſa ſit, tum enim talis Habitatio, ſi non de, ſaltem in illius Principis Territorio, ubi reperitur, et nihilo minus Immediatus eſſe dicetur, Und muß ſelbiger dem Reich zwar nicht ut Status, ſondern ut Subditus pariren / und hat es eben die Gelegenheit mit denen / welche nicht Status, ſondern ſonſten ihrer in Territorio alicujus Principis ſituirter Güther halben anderer Fürſten und Herren Unterthan und Landſaſſen ſeyn. Und gleich dann auch einer / welcher Immediat-Güther und Wohnungen/ worvon er ein Stand des Reichs iſt / zugleich aber auch auſſerhalb deroſelben in eines andern Territorio, Mediat- Territorial- und Land-Güther hat / worvon er einen von der Ritterſchafft und Landſtand repræſentirt / zweyerley Status nehmlich Mediatum & Immediatum von einem jedwederen Guth thäte führen / und ſowohl dem Land-Fürſten wegen der Land-Güther/ als auch dem Reich/ wegen der Reichs-Güther ſeinen Gehorſam zu leiſten / ſchuldig wäre/ Gail. de Arreſt. C. 6. n. 14. Alſo wurde auch der / welcher nur Mediat-Güther hat/ wovon er eines andern Landſtand iſt/ ſich auch weder pro Immediato, weder pro Statu Imperii ausgeben können/ ob er gleich darauf etwa ein Privilegium oder Diploma Cæſareum auszuwürcken vermeinen wolte. Dann man zwar einen ſolchen billig die Ehr quoad Perſonam erzeigte / wann er ſeinen per Privilegium adeptum Honorem zu condecoriren bey Mitteln und mediate begütert wäre/daß man ihnen pro Comite vel Barone MEDIATO anſehe und honorirte/ quoad fori declinationem aber/ würde ihm mit dem Privilegio, ſo er Domino Territoriali inaudito & non conſentiente ausgebracht / wenig bedient ſeyn/ dann er für anders nicht als einen Landſaſſen iſtius loci in perſonalibus ſowohl/ als in realibus ſich ausgeben konte/ wäre er aber ſo wenig mit Mediat als Immediat-Güthern verſehen/ müſte er quoad Jurisdictionalia mero jure Vagabundorum in omnibus ſich behelffen/ und zu dem Territorio, worinnen er ſich aufhielte / und worinnen

Immediatus non eſt qui non habet caſtrum Immediatum.

Qui diverſo Reſpectu Imm-& Mediatus ſit, ex poſſeſſione bonor.

Non Privilegiis æſtimandum.

Hæc enim forum Privilegiati non mutant.

Wann derſelbe gar keine Güther hätte. Stünde er doch ſub Territorio in quo habitaret.

Pag. 42. Ortenb. contra Bayern. Nomen sine re.

innen er betretten würde sich bekennen müssen / Acta **Ortenb.** contra **Bayern** pag. 305. in fine. Und ist in hac materia nomen sine re, lehres Stroh gedroschen/ eadem acta pag. 186. in p. Tales enim sunt Zyphræ und nichts geltende Nullitates in numero, bis ihnen de bonis etwas vorgesetzt wird / seynd auch in anderer Consideration nicht / als nihil, ex quo sine bonis nihil fit.

Hodierna forma Jurisdictionis Territorialis.

Dann nachdem mahlen juxta hodiernam Imperii formam & Jurisdictionis faciem die Jurisdictiones Territoriales von denen/ welchen das Territorium proprie zustehet/ nicht per modum Officii, wie Alters / exercirt werden/ noch selbige dem Officio dignitatis Principalis anhängig seyn / wie man an denen / welche Jure Magistratus, tam hodie quam olim Jurisdictionem exerciren/ und welchen sich auch die Inferiores Landsassii, Jurisdictionem Patrimonialem suis locis habentes & administrantes (wie über ein wenig zuvernehmen) sich auch noch heut in etwa vergleichen/ thut finden / sondern vielmehr Dignitas Principalis ipsa, aus dem Territorio herfliesset/ und ein Landes Herr derowegen dieselben de Dominio ac Patrimonio sive in bonis suis, wie Alters nicht gewesen/ rechnet. Andr. Knichen. de Jur. Territ. c. 1. n. 385. 388. & seqq.

Principalis Dignitas fliesset ex Territorio.

Auch unbegütherte incolæ & transeuntes sind sub Territorio.

So gar auch daß die Landsaßigkeit / dero in Territorio begütheter Unterthan nicht allein / sondern auch der blosse Incolatus, imo & id quod in mero transitu Territorii geschicht / zu dem Territorio mit gezogen wird / und deßwegen die in Incolas Territorii, & transeuntes per Territorium, competirende Jurisdictio nunmehr juxta modernum Statum jurisdictionalem ein particul der Territorial- in Bonis alicujus Principis befindlicher Jurisdiction, adeoque Jus quasi Prædiale ist/ so kan die sine Fundo Territorii nicht bestehen / so wenig auch für sich als der Fundus selbst / von welchem die inseperabel ist / oder sonsten etwas anders dem Domino Territorii inscio & in audito, sive per ipsum Subditum, ejusque refractarium genium, sive Privilegio aliquo Superioris entzogen werden.

Territorialis Jurisdictio jus qs. Prædiale.

Kan dem Domino inscio neque per ipsum subditum refractar neque Privilegio Superioris entzogen werden.

Und gehöret derowegen hiehin/ was Territoriali Jurisdictione hodierna longe alia quam pristina Imperii, die Doctores lehren / und aus vielen zusammen getragen ist/ per Andr. Knichen. de Jure Territ. C. 1. Allwo derselbe dann schreibet/ num. 217. Quod in Territorio radicetur Superioritas, Jurisdictio & Præcipuum Jus Principis, & Jus Principatus, ejusque

Jurisdictio Principis ra-

que Dignitas, & Præcellentia: Et num. 219. Quod nemo in Germania Princeps, & consequenter Comes vel Baro Imperii dicatur, Realitate Territorii & Ditionis, in talem Titulum erectæ, destitutus; Cum ut n. 252. & seqq. ait. Territorium propriè sit spatium terræ, non simpliciter Jurisdictione, ut in inferioribus, sed Jurisdictionis celsitudine munitum, sitque illa Dignitas in Territorio, quasi Dominium & Servitus, seu aliud jus prædiale in prædio, num. 254. & seqq. Ideoque cui competit Territorium, ita uti dictum proprie sumptum, quod ei etiam competat jurisdictio isti territorio inhærens & correspondens num. 257. Nempe regalis seu universalis Superioritas, num. 250. Quæ à proprietate prædiorum sit separatum & diversum quid n. 260. & 261. Et quod absurdum & falsum sit dari talem jurisdictionis Dignitatem sine Territorio, cum neutrum sine altero consistere possit, num. 258. & seqq. Nam postquam Imperatores pristini nomina & munia dignitatum ad nutum indigitassent modo tollendo modo deprimendo, ut ait num. 42. Omniumque motoriam sive momentaneam, ut inquit n. 57. fecissent potestatem, eaque pro arbitrio Imperatorum steterit & ceciderit; Subjungit n. 211. Quod Imperio ad Germanos translato Carolus Magnus plane diversam Reipublicæ formam invexerit, juxta quam stabilis perpetua & permanens cum permanenti aliquo Territorio nimirum, futura sit jurisdictio, ita ut PER PRIUS & NATIVE omne Territorium solius sit Imperatoris ut ait num. 212. NON NATIVE vero & communicative, ad ejusdem prioritatis imperatoriæ communicationem et participationem, adeoque nihilominus ETIAM PER PRIUS, singulorum Principum, Comitum et Baronum de Territorio regali investitorum, juraque regalium et Celsitudinis Imperatoriæ, in suis Principatibus, Comitatibus, et Baronatibus participantium num. 241. et seqq. Nam hos omnes tanquam æqualiter eodem jure investitos, Principum jure gaudere dicit num. 330. et seqq. Ac quod idem plane jus habeant in istis suis Territoriis, quod habet Imperator in Imperio num. 215. et 216. PER POSTERIUS vero, inquit, esse etiam territorium inferiorum particularium Dominorum in suis Castris, civitatibus, oppidis, villis, pagis et lati fundiis num. 225. Sed abusive tantum sic dictum

dicata in Territorio.

Quod Jurisdictionis Celsitudine munitum est.

Cui competit Territorium, illi & Jurisdictio.

Pag. 43.

Regalis.

Sine Territorio non datur talis Juris diction: dignitas

Olim quidem Potestas omnis motoria in Imperio Romano.

Germani aliam formam introduxerunt.

Jurisdictio Native solius Imperatoris.

Communicative singulorum Principum.

Idem Jus in Territ. quod Imperat. in Imperio.

Territorii nomen æquivocum.

dictum, num. 253. Nam Territorii nomen æquivocum est, num. 197. & multos proinde fallit, num. 309. Usurpaturque secundum subjectam materiam, n. 196. & d. n. 309. Et proprie in inferioribus Territorium non vocatur, n. 23.

Proprie non convenit inferioribus.

Sive habeant inferiores id suum Territorium abusivum per sui Principis, sub quo castrum, civitates & oppida eorum sita sunt, infeudationem, sive per sui ipsius Principi, feudaria conditione, factam subjectionem, sive jure proprii sui allodii, num. 225. & 226. Etiamsi à Principe illo suo investiti essent, mit Hoher-Mittel- und Niederer Obrigkeit/ aut talem Jurisdictionem, der Hohen- Mittel- und Niedern Obrigkeit Jure proprii allodii habeant & prætendant, num. 231. Atque exinde etiam etsi ob præeminentiam in subditos Domini vocentur, proprio tamen nomine non nisi Gerichts-Herr oder Gerichts-Halter indigitari debeant, num. 232. & seq. Nec referre quod tale aliquod abusivum Territorium der Hohen und Niedern Obrigkeit Princeps aliquis cuiquam cum Castro, oppido, villa &c. pleno jure & per omnia donaverit, nam semper tamen donatori tali salva & incolumis remaneret superioritas, relabereturque nihilominus Jurisdictio in Principem donantem, si per Donatorium denegata vel protracta fuerit justitia, vel alias iniquitas appellationi causam dederit, num. 237. & 238. Imo nec potest Princeps cuiquam ex suis Landsassiis dare Territorialem talem Dignitatem suæ similem, tum quia Landsassius ejus est incapax, tum quia tales dignitates in commercio Principum non sunt, num. 338. Etsi quidem id fiat in uno aliquo actu regali vel altero, non consequitur Landsassius nisi commodum istius actus & proventum, non vero Jus regale, num. 342. Unde tradit præterea auctor, quod hi inferiores se habeant ad suos Principes, sub quibus sunt, similitudine quadam ut usufructuarii ad Dominum, sintque Domini simplices, simplicis utilitatis intuitu, illi vero Directi, num. 230. & n. 254. Utilitate enim & commodo Jurisdictionali gaudent salva interim tota substantia Territorii, omnique jure sui Principis in judicando sibi præscripto, cui nihil addere vel demere possunt, ideoque licet inferiorum quis tale Territorium castri, oppidi, vel pagi aut pagorum in allodio, Dominio, Commercio, & Patrimonio suo habeat, num. 244. Quod tamen non censeatur id habere proprio marte, num. 245. Sed cum dependentia

Neque hi proprie vocantur Domini.

Principi semper incolumis remanet superioritas.

Quæ non potest dari Landsassiis.

Hi eventualiter commodum non autem jus regale consequuntur.

Salva tota Substantia Territorii.

Pag. 44.

Inferior si habeat Territorium, cense-

dentia & ſubalternatione quadam à Principe, ita ut tales non abſolute jure proprio territorium ipſum habeant, ſed in parte territorii alieni pro latitudine ſui diſtrictus jurisdictionem administrent, & administratorio nomine judicent ac jus dicant, non ſuum, cujus nihil condere poſſunt, ſed alienum, nempe ſui Principis, contra cujus tenorem nihil, niſi nulliter facere poſſunt, quod etiam primario & ante jus commune, cui id derogat, tenentur judicando ſequi, & attendere, num. 396. 397. & ſeq. Repræſentant enim potius perſonam Magiſtratum gerentem ut ſupra tactum, quam territorium habentem, adeoque officium ſolum juris non ſui, ſed ſui ſuperioris dicundi, non ipſum jus territorii alicujus, in bonis ſuis gerentem, cum ipſi ſibi modum & formam judicandi (etſi officium judicandi perpetuum habeant) ad nutum ſui Principis præſcribi, & ſic ſe in qualitate talis vel talis judicandi poteſtatis, conſtitui, & iterum deſtitui, ac ad motoriam ſui Principis voluntatem in omnibus reformari, pari, quoad hoc etiam ordinationes ſui Principis ſequi debeant. Ipſi vero alios Magiſtratus nullos ſub ſe æque ac nullum jus conſtituere poſſint, ſed ſi quos forte ad id expediendum vel præſidendum Judiciis adhibeant, illi non Magiſtratus vel ſuæ Jurisdictionis officio, imo nec delegati quidem munere fungantur, ſed nudum audiendi miniſterium præbeant, ideoque ab illis, non ad ſuos Dominos ut in delegato fit, ad delegantem, ſed ad Principem procedit appellatio. Unde etiam non dicitur in illis conceſſio jurisdictionis quam habent Regalis, ſed Nobilis, n. 354. Ne quidem tum, ſi ab ipſo Imperatore talem conceſſionem cum caſtro vel pago conſecuti eſſent, niſi præciſe ea intentione conceſſa eſſet, ut territorii nomen haberet, quoniam duo ad Conſtitutionem veri territorii requiruntur. Unum ut ejus conceſſio procedat, ab Imperatore, alterum ut fiat intentione & in vim Regii territorii & ſymboli, adeo ut inferiores (nobiles ſcil.) proprie loquendo territorium non habeant, num. 357. Aus welchem allen dann der groſſer Unterſcheid deſſen was einer Jure Territorii; und was einer Jure Jurisdictionali aliquo inferiori etiam in qualitate der Hohen- und Niedern Obrigkeit / und auch perpetua jurisdictione Patrimoniali verrichtet / abzunehmen iſt / dann dieſe inferiores ihre

tur habere cum dependentia à Principe. Et dicit jus non ſuum ſed alienum.

Nequit ſub ſe conſtituere Magiſtratus.

Ad Territ. Conſtitutionem duo requiruntur.

Different. inter Territor. & jurisd. altam & baſſam nobilium.

Verrichtung anders nicht / als in qualitate Landsassiatus & ad jura provincialia adstricti, expediiren. Und obschon auch das Wort Landsaß vielleicht ein verbum noviter confictum scheinen möchte / weilen dennoch / wie vor angezeiget / nicht verabredet werden kan / daß in Imperio Romano Germanico eine andere Jurisdictionis facies, nicht der Personen so viel / als ipsi Territorio, & terræ possessæ inhærens, sub nomine & re Territorii, obgesagter massen inducirt sey / so ist und kan doch dem Territorio kein anders und besseres correlativum, rem & substantiam modernam jurisdictionalem exprimens gefunden werden / als eben das Wort Landsaß / welches dann ad talem subditum territorialem exprimendum ubique in Imperio communi omnium Calculo approbirt ist.

Landsaß novus terminus.

Aptus tamen ad exprimendam rem.

Aus welchen Fundamentis dann auch in Actis Ortenburg contra Bayern / ex parte Bayern pag. 301. recht und wohl ausgeführet wird / wie folget: Man bestehet mit nichte daß in Erkänntnüß der Cammergerichtlichen Processen allein die Personen / die Güther aber gar nicht solten angesehen und betrachtet werden / dann wo diesem also / dieses der Stylus und gemeine Praxis der Cammer seyn soll / würden infinitæ confusiones Confusionum im Heiligen Reich daraus entstehen / und allen Churfürsten / Herrn und Ständren des Reichs ihre Jurisdictiones und habende wohlhergebrachte Landsasserey-en de facto entzogen / und sie deren wieder Recht und Billigkeit entsetzet / und spoliiret werden. Es ist aber im Heiligen Reich ein anders Herkommen / nehmlich daß ratione bonorum, regiminis & possessionis einer für einen Stand so wohl auf den Reichs- als Fürstlichen Land-Tägen gehalten werde / nihil enim possidentes, wie Edel sie auch seyn / in nulla sunt consideratione; Es wird auch in Camera, welches mit vielen Præjudiciis zuerweisen ein sonderes fleiß-ges Aufsehens gehalten / auf diejenige Stände so zugleich dem Heiligen Reich / und anderen Ständen unterworffen / da wo man erkundiget / daß die Proceß deren Güther halben gebeten werden / so unter dem Reich ohne Mittel gelegen / hat es cæteris paribus & requisitis requirendis wenig Bedenckens / erfähret man aber das Wiederspiel / so werden entweder die

Acta Ortenburg contra Bayern.

In decernendis processib. non tantum personæ sed & bona consideranda.

Alias Domini spoliarentur Landsassis suis.

Nihil possidentes in nulla sunt consideratione.

In Camera attenditur quorum bonorum intuitu Processus petantur.

die Proceſſe rotunde abgeſchlagen/ oder aber die übel ausgebrachten/ auf eingewandte Exceptiones wieder caſſirt und aufgehebet. Et pag. 303. Dann da die eintzige Perſohn angeſehen werden ſolte / würden vielen hohen Fürſten im Reich ihre Landſaſſen / wieder ihren Willen und des Heiligen Reichs Spiegel-helle Diſpoſition eximirt/ dann auf Königlichen und Kayſerl. Wahl-Crönung- und Reichs-Tagen nicht wenig des Adels von Kayſerl. Majeſtät ihrer Perſohn halber begrafft / und befreyet / und das juxta mentem & conſtitutionem proviſionis citra præjudicium dero Chur- und Fürſten / in welcher Länder und Fürſtenthumen dieſelben zuvor begüttert und Landſaſſen geweſt / und noch ſeyn / iſt derowegen unmöglich daß Status Perſonæ allein conſiderirt werde/ & poſt quædam quæ ibi videri poſſunt, und folgt derowegen nothwendig/ daß die Wort Mittel oder ohne Mittel unterworffen/ auf die Poſſeſſionem bonorum principaliter gezogen und davon interpretirt werden müſſen / unde non ille qui nihil in imperio, vel ab imperio habet, ein Graf des Reichs genennet werden kan/ ſed is qui Comitatum effectualiter habet, poſſidet, atque ab Imperio in feudum tenet, & debitas Contributiones Imperio exſolvit. Woraus denn abzunehmen/ daß dieſes im Heiligen Reich alſo eine gemeine unverneinliche Opinion, Lehr und Praxis ſey ꝛc.

Sola Perſona immediata eſſe nequit.

Verba: Mittel oder ohne Mittel unterworffen: reſpiciunt bonorum Poſſeſſionem.

Pag. 83.

ꝛc. Wie dann Ihro Fürſtl. Gnaden zu Paderborn täglich zu hören vorkommt / wie ſich der Herr zu Bühren ſo hefftig allenthalben beklage / daß von deroſelben die Kayſerl. Mandata de non offendendo mit ſo ſchwehrer Straff geſcherfft / nicht beſſer venerirt / und ihm / non obſtante litis pendentiæ, noch weiter mit Einnehmung ſeiner Häuſer zugeſetzt werden dörffe / und merckt nicht/ daß er darmit das hochlöbliche höchſte Kayſerl. Reichs Hof-Gericht ſelbſten gröblich verkleinere / gleichſam als wann man im Römiſchen Reich den Stylum halte/ Fürſten und Herrn ihre Territoria und Landſchafften ad nuda narrata cujusvis petulantis & refractarii ſubditi ſine clauſula abzubefehlen / und nicht prævia ſufficienti cognitione durch förmlich ordentlich Urtheil und Recht abzuerkennen. Weiß der Herr zu Bühren und deſſen Beyſtand

Quærelæ Bürianæ.

Quod Mandatis Cæſareis non pareatur.

njurioſæ in ipſa ſumma Tribunalia.

Quaſi Principibus jura competentia adimere vellent.

Clauſula: ſi preces veritate nitantur.

Effectus ſuſpenſivus Exceptionum ſub-& obrept.

nicht daß dergleichen Mandata allezeit nach ſich führen/ clauſulam tacitam, ſi preces veritate nituntur, und daß derowegen die gegen ſolche Mandata einkommende Exceptiones ſub-& obreptionis ſuſpenſivum effectum haben/ und ſelbige zuruck halten/ bis de veritate per legitimas probationes cognoſcirt/ und durch förmliche Urtheil die Mandata confirmirt oder reformirt werden/ auch daß unter währenden Proceſſu einem unverbotten bleibe/ ſeines habenden juris poſſeſſion, quovis modo & medio zu tuiren/ juxta ac videre eſt apud Gailium l. 1. Obſer. 145. per tot. Solchen Proceſſum wolle der Herr zu Bühren mit Gedult abwarten/ und wird man dann in fine vernehmen cujus toni &c.

Pag. 106.

Der von Bühren per Occupationem bonorum zur Erkänntnüß zu bringen.

Damit aber ſolches er Herr zu Bühren recht erkenne und zu Hertzen faſſe/ (ſcil. **daß ob er wohl in der Herrſchafft Bühren, ſeinen zugegebenen Hoheiten nach,** vi Jurisdictionis **zubeſtraffen habe, dennoch der Landes-Fürſt zu Paderborn der ſey, welcher daſelbſt den Sträffer ſtraffe:**) haben ihnen billig Ihro Fürſtliche Gnaden durch viel beſagter ſeiner Häuſer Occupation dahin/ Salva commiſſa Pœna, anhalten und vermögen ſollen/ und zwar ſolches per jura ex ANDR. GAILIO in Fürſtlicher Paderbormiſcher Declaration hierzu ſchon allegirt/ der dann hievon alſo ſchreibt lib. 1. Obſerv. 17. num. 8. Si ſubditi ſint Rebelles, ac nolint Officia Subditorum & debita Servitia more majorum præſtare, certe tali caſu juxta Communes Concluſiones, Domino permiſſum eſt eos punire, eorum bona capere & tenere tantiſper, donec ad debitam Obedientiam reducantur. Diverſas ad hoc leges & Auctoritates allegando, prout & id ipſum confirmat in tract. de Arreſtis Cap. 10. num. 1. Welches dann ſonderlich in caſu tam manifeſto non ſolum Subjectionis Büranæ Notoriæ, tot Confeſſionibus Dominorum de Büren, & Judicialibus Actis & Actitatis comprobatæ & comprobandæ, ſed etiam ejusdem ſubjectionis, NOTORIE id eſt per negationem judicialem turbatæ & excuſſæ nicht unterlaſſen werden können noch ſollen/ dann ob zwar ſonſten die Unterthanen als Rebelles oder Refractarii mit declarirt werden ſollen/

Subjectio per judicialem negationem notorie turbatur.

Rebellis declarandus.

len/ nisi causa prius legitime cognita, per tradita ejusdem Gailii dict. Obs. 19. n. 19. Und also vermeint werden möchte/ daß Ihro Pag. 107
Fürstliche Gnaden ehe dieselben zu etwas weiters geschritten/ und procedirt wehren/ erst hätten tam ipsum punctum Superioritatis Paderbornensis & Subjectionis Buranæ, quam etiam ejusdem violationis, ob nehmlich primo der Herr zu Bühren ratione Bonorum suorum Bürensium ein Paderbornischer Unterthan und Landsaß sey/ und demnechst ob er darwieder rebellirt und sich aufgelehnet habe/ judicialiter discutiiren lassen sollen/ so seyn doch solche Jura allein dahin gemeint und zuverstehen/ wann der Superior gegen seinen Unterthan procedirt in Forma Judicii und tanquam Judex, entweder ihnen uti Rebellem zu bestraffen/ oder sonsten etwas als contra Subditum, in Forma Judicii gegen ihnen zu statuiren/ dann alsdann für sich clarum ist/ daß ad Pœnæ Exactionem, nisi prævia Declaratoria nicht geschritten werden möge/ ein anders aber ist es wann der Superior contra suum Subditum procedirt/ ut Pars, wie dann unvermeidlich geschehen muß/ wann sich der Subditus erstlich selbst Partem machet/ und zur Subjection & consequenter zur Jurisdiction, und zum Judicio nicht verstehen will/ tum enim aliter etiam tractari non potest quam pars, und befindet man derowegen bey dem Panormitano in c. venerabili, Ext. de Censib. n. 2. & seqq. De Episcopo, cuidam Abbati Visitationem indicente, Abbate vero Visitationem talem, eo quod exemptus sit, ejusque exemptionis probationem in continenti adferre possit, admittere nolente, ad coactionem per viam excommunicationis procedente; De quo tradit dict. Panormitanus: Si talis Episcopus Possessionem Superioritatis & visit andi pro se habeat, quod legitime id fecisse dicendus sit, non obstante Abbatis Appellatione, hoc enim casu, inquit num. 3. Cum esset in Possessione Episcopus, non tenebatur in Præjudicium sui Juris Appellationem admittere, nec etiam probationem recipere, quia procedebat ut pars pro Conservatione sui Juris, non autem ut Judex. Subjungens ibidem: quod Episcopus tali modo procedendo ut pars se tam Gladio Materiali, quam Spirituali possit defendere, & cum proinde ibidem addit Panormitanus, quod etsi Episcopus in Possessione existens Superioritatis, non teneatur sistere Coactionis Processum, propter interpositam Appellationem & Oblationem Probationis in

Si agatur ad pœnam.

Aliud obtinet si manutenenda sit Possessio Superioritatis contra Subditum ceu Partem. Processus Episcopi contra Abbatem se eximere volentem.

Non admittitur Appellatio.

Procedit vel Gladio Spirituali.

continenti faciendæ, tamen teneatur partem prius monere, intelligendum id est quando Episcopus vult procedere per viam Gladii Spiritualis & Excommunicationis medium juxta præscriptum Cap. SACRO de sent. excommun. & Cap. ROMANA eodem in sexto. Secus vero est quando procedit Episcopus via Gladii materialis & manu forti se in sua possessione tuendo, tum enim simul ac turbatur vel turbari solum metuit, ad se tuendum omni meliori modo procedere potest, imo tradit ibidem quoque Panormitanus eodem n. 3. quod Episcopo non vertatur vitio, si ita procedat, etiamsi constet eum in Possessione Visitandi non esse, dummodo Monasterium in Diœcesi sua situm sit, Wieviel weniger wird dann dieses Jhro Fürstl. Gnaden zu verdencken seyn / da dieselben gnugsam remonstrirt haben/ daß sie sich nicht allein auf die Notorietät des Territorii Paterbornensis sese per omnia Burana extendentis sicher und wohl zu beziehen haben / sondern auch Notorium daß dessen Territorii Leugnung judicialiter in scriptis & actu permanenti geschehen sey/ si enim per solam Negationem Verbalem contradicendo Libello in Judicio factam, committur Turbatio Possessionis, uti ex JASONE notat. ARNOLD. REYGER in suo Thesauro de Possessione, num. 211. Multo magis id fieri necessum est per Scripturas Judiciales permanentes, quales sunt Replicæ ille Büranæ sæpe dictæ, hanc Turbationem Juris Territorialis Paderbornensis causantes, semper loquentes, & Judicialem ac Publicam Notorietatem post se trahentes, FRIED. HILTROPIUS in suo Processu p. 3. tit. de Confessione num. 8. & 15. Et sicuti itaque censetur facilis Probationis Rebellio, quæ fit à Populo & communitate se in Propatulo Superiori suo opponente, eo quod talis Oppositio publice fiat, ut probat per C. Manifesta, 2. q. 1. ANDR. GAIL. de Pac. Publ. Lib. 2. Cap. 9. n. 31. Ita & Oppositio isthæc Bürana per Publicas istiusmodi Scripturas patens, non nisi proclare probata haberi poterit. Welchem allem nach dann auch erfolgen will/ weilen einem jeden Privato Possessori nicht vor übel genommen wird/ sich bey dem Commodo Possessionis suæ zuhalten / und dasselbe ad contradictionem alterius nicht zu dimittiren / wie dann solches auch behauptet dict. GAIL. Lib. 1. Observ. 145. num. 2. Und darum einem jeden zustehet Conductorem suum, Possessionem sibi in-

Vel materiali s. manu forti.

Pag. 108

Negatione judiciali committitur turbatio Possessionis.

Probatio Rebellionis.

Ex Scriptura judicialiter exhibita.

Quilibet Privatus in commodo Possessionis suæ se defendere potest.

intervertere molientem, propria Auctoritate & absque Judiciali Licentia auszutreiben juxta Doctores in l. 2. C. de jur. Emphyt. Also kan auch einem Lands-Fürsten solchen Rechtens gegen seinen Landsassen sich zugebrauchen gar nicht verdacht werden/ und hat der Herr zu Bühren noch den mildern Weg zu procediren bey Ihro Fürstliche Gnaden in den zu verspühren/ daß dieselbe ihm nicht noch scherffer zugesetzet/ und zugleich auch alle Utilitates und Proventus selbiger Häuser und Pertinentiarum, (wie sie sich doch in Eventum, perseverantis Contumaciæ unbegeben haben wollen (*) nicht mit in Zuschlag genommen haben/ si enim ille vere & proprie contumax dicitur, qui respondet se nolle comparere, ac Processistæ communiter tradunt, quod cum alias ad efficiendum aliquem Contumacem necessaria sit trina Citatio, tamen in tali contumace non nisi una requiratur postquam illico in illius Contumaciam procedi possit, uti videri potest apud dictum Hiltropium p. 2. tit. 7. sub rubr. quomodo quis reddatur contumax num. 14. ideoque etiam Contumacia in non veniendo semper gravior habeatur, quam illa, quæ committitur in non agendo, eo quod illa contemptum Superioris importet, hæc vero ex Diffidentia Causæ procedere possit, Gail. Lib. 1. Obs. 132. num. 7. Atque id circo etiam contra talem contumacem in non veniendo fit missio in bona & perceptio fructuum eorundem bonorum illi non permittitur; ut ejus rei tædio affectus, comparere, Jurisdictionem, Judicem, & Superiorem suum agnoscere compellatur; si inquam hæc ita se habeant & juste fiant in contumace, nec absimilis tali contumaci, imo vero longe magis refractarius, quam talis contumax videri possit ille, qui se subditum esse, cum revera sit, omnino negat, & Jurisdictionem sui Superioris, non in uno aliquo actu forte, ut contumax ille spernit ac contemnit, sed eam universim non admittit, aut in quibusdam solum casibus eam admittit, & quidem eam non nisi ex benevolentia, pacto, & allegatis quibusdam conventionibus adeoque ad propriam solum prorogationem vult admittere, certe nec huic fiet injuria si bonorum ejus uni-

Cur non & Princeps hoc possit? Fürstliche Mildigkeit daß nicht gleich die Bührischen Einkünffte mit in Beschlag geleget.

Contumax qui respondet se nolle comparere.

Illico locum facit Processui in contumaciam.

Superiorem contemnere censetur.

Contra eum fit missio in bona.

Pag. 109.

Longe magis refractarius autem est, qui se subditum esse negat.

Non injuria ejus bona &

(*) Nota: Diese Beschlagung der Bührischen Revenüen ist auch hernach würcklich erfolget / bis der von Bühren Anno 1660. seinem Landes-Fürsten / Bischoffen zu Paderborn / als ein Unterthan und Landsaß sich submittiret. LONDORP. Contin. 4. Lib. 8. C. 512.

proventus arreſtantur

Nec deſunt exempla.

Judex etiam attendit damnum ſuæ Jurisdictionis læſæ.

Caſus Quæſtionis pertinet ad Jurisdictionem Principis perpetuam.

univerſi proventus quoque capiantur, & arreſtentur, nam eadem illa æquitas quæ contumaces hoc tædio cohiberi ſuadet, qui in uno forte actu illis imperato, imorigeri & non audientes ſunt, illa ipſa hoc quoque juxta omnem rationem longe magis in eo, qui ſubjectionem negat dictabit, nec deſunt etiam exempla, quibus ejusmodi jura in Imperio tam noſtra memoria, quam ante, ſimiliter ſunt practicata, ſi acta Imperii tam Cameralia quam Aulica deſuper libeat revolvere, quæ ne odium pareant, merito hic prætereuntur. Et quamvis quidem dictum ſit paulo ante, hanc Domini Burani contumaciam per apprehenſionem bonorum cohiberi à Principe Paderbornenſi ut à Parte & non ut à Judice, iſta autem ex qua contra contumacem proceditur ad Immiſſionem bonorum, fiat Auctoritate Judicis & ſpectet ad interdictum: Ne vis fiat ei qui in Poſſeſſionem miſſus eſt, tamen nihil vetat, quin recte utraque illa contumacia non ſolum ſecundum ſuum majus & minus juxta ſe ponatur, ſed etiam per Argumentum à Majori ad Minus idem Remedium utrique adaptetur, neque enim in illa Immiſſione bonorum contra contumacem facta, ſolum judex attendit damnum privatum immiſſi, ſed etiam Jurisdictionis ſuæ læſæ, qua de re ad dictum interdictum: Ne vis fiat ei &c. ita ſcribit Oldendorpius Claſſ. 2. act. 5. ſub n. 13. Materia hujus proſecutionis non ſolum reſpicit damnum eorum, qui prohibentur ne perveniant ad poſſeſſionem decretam, verum etiam contemptum Judicialis Auctoritatis, Jurisdictionem enim ſuam tenetur Judex ſive pœnalibus Mandatis, ſive aliis quibuscunque remediis tueri, quod proinde vel maxime procedere debet in iis, quæ à Judice perpetuæ Jurisdictionis tuendæ cauſa proponuntur, uti videri poteſt in l. ſi quis id de Jurisdict. in p. Prout & hic caſus de quo agimus, alio quam ad Jurisdictionem perpetuam Principis Paderbornenſis referri non poteſt. Nempe cum agitur de cohibendo Domino Bürano in hoc quod non ſeſe ſolum à Jurisdictione Territoriali Paderbornenſi, ſed omnes quoque eos quos ſubditos ſuos, cum vere tales non ſint, vocitat, in perpetuum intendat ſubducere, quando enim talia intercurrunt, non poteſt nec debet Superior & Princeps, quotiescunque & qualitercunque procedit ut pars, Judicialem Perſonam ſeponere,

&

& eam Perſonæ Partis non conjungere, nam vel non cenſetur in re propria hoc modo judicare, ſed in cauſa ſui Principatus aut etiam Eccleſiæ, ſi Superior Eccleſiaſticus ſit Princeps, vel facit hoc jure Peculiari, quo tales Superiores qui ſunt Principes & Principum jura habentes, Poſſunt eſſe Judices in Cauſis propriis, quo proinde reſpiciunt & ea, quæ notat ex BARTOLO, ſupra allegatus REYGER in ſuo Theſauro n. 224. de judicibus, dum ait, Imperator eſt Judex in Cauſa Imperii, et ſic in Cauſa propria, et Magni Judices et Civitates Superiorem non recognoſcentes ſunt judices in propriis Cauſis. Unde cum liceat id Imperatori licebit id etiam cuivis Principi in ſuo Territorio, ex Regula qua habent Principes Imperii eam poteſtatem in ſuis Territoriis quam habet Imperator in Imperio, et qua regulariter argumentari licet à poteſtate Imperatoris in univerſum, ad Poteſtatem Principum in ſuis Principatibus, prout etiam hanc poteſtatem judicandi in rebus propriis, ex iſthoc fundamento, Imperii Principibus tribuit, ſupra allegatus ANDR. KNICHEN de jure Territorii c. 1. n. 415. et præced. Imo prout tradit idem ille KNICHEN. ibidem n. 399. tenentur ſubditi et Landſaſſii Germaniæ, qualis et Dominus Buranus, Principibus ſuis fortius, et priusquam Imperatori, Obedientiam præſtare, idque ex ſupra poſito illo argumento, quo dictum eſt tales ſubditos prius et ante omnia eſſe alligatos ad jura ſuorum Principum, et ſecundum ea tam in judicando quam alias, præ omnibus teneri ſe conformare, idque in tantum ut etiam ipſa Imperialis Camera Jura Principum potius, quam Communia in judicando ſequi teneatur, Ord. Cam. p. 1. tit. 57. Ubi Judex Cameralis una cum Aſſeſſoribus Juramentum ſuum deſuper præſtant. Unde et Principes Imperij quoad ſubditos, et regimen eorum aliosque Actus Superioritatis, in Territorio Superiorem non recognoſcere, ſed Imperatori, eos præferri, ait idem KNIÇH. ibidem n. 402. Nec poſſe Subditos Germaniæ, Superioritatem talem ſuorum Principum, et ejus exercitium, ſaltem ſuſpenſive, per Appellationem ſiſtere, num. 403. Quod que Imperator ad ſolam querelam vel Appellationem ſubditi alicujus in Germania, nunquam ut Principis alicujus Superioritas ſiſtatur, ſe ingerat, n. 405. et 406. Und daß inſonderheit die Legislatores auch darauf/ daß die in Imperio verordnete Jurisdictio-

An Princeps cenſeatur in cauſa propria judicare? Jus peculiare Principum.

Imperator Judex in cauſa propria. Pag. 110

Princeps in ſuo Territorio idem jus habet.

Judicat in rebus propriis.

Landſaſſii Principibus prius obedientiam debent quam Imperatori.

Innuit hoc etiam imperialis Cameræ Ordinatio.

Subditi non poſſunt Exercitium Superioritatis ſiſtere per Appellationem.

Actio adverſ. Contemtores Superior. cuivis de populo competens.

ctiones in ihren unverruckten Gang und Statu behalten werden mögen / allezeit geſehen haben / iſt aus dem abzunehmen / daß dieſelben contra Contemptores Superioritatis perpetuæ, Actionem cuivis de Populo geſtattet haben / wie zu ſehen ex ſupra Allegata L. ſi quis id ff. de Jurisdictione omn. judic. in p. Deſſen Ratio dann recht und wohl gegeben wird à dicto Oldendorpio, nimirum quia tales Opponentes multis modis nocent Reipublicæ, & non ſolum per ſe Judicem & Superiorem cum deſpectu contemnunt, ſed etiam alios exemplo ſuo ad contemnendum provocant, ut ait hic Auctor Claſſ. 1. Act. 3. num. 3. Und wann dann ein jeder des Reich ingeſeſſener juxta jam dictam L. wohl thut daß er dergleichen Verſchimpffungen Jurisdictionum, und der Obern beobachtet und vor Gericht bringt / ſo will ſo viel mehr den höhern des Reichs / nehmlich deſſen verordneten Häuptern und Mitvorſtehern / eine ſolche in gemein ſchädliche Conſequenz die leichtlich eine Gefährlichkeit auf ſie ſelbſten mitziehen könte / acht zu haben nicht alleine rühmlich / ſondern pro Intereſſe proprio auch wohl nicht unnöthig ſeyn ꝛc.

Tales Opponentes Reipublicæ nocent.

Welche zu compeſciren.

Dem Fürſten nicht allein rühmlich ſondern auch nöthig.

Pag. 113.

Daß alſo auch Ihro Fürſtl. Gnaden / indem ſie ihm (ſcil. dem **von Bühren**) in ſelbiger ſeiner Subjection, durantibus hiſce, & quidem temere ab illo inchoatis & cauſatis litibus (**womit der Landſaß / oberwehnter maſſen ſeinen Fürſten** inquietiret) competentibus nec Inuſitatis in Imperio remediis zu halten und zu bewahren ſich befleiſſen / contra iſtiusmodi lites das geringſte nicht attentiren / ſondern vielmehr prius attentantum rechtlicher Gebühr im Zaum und inhalten / gleich ſie dann / den obdeducirten Rechten nach / als ein regaliſirter Fürſt und Stand des Reichs (wie emſig und ſtoltz auch der Herr zu Bühren ſie ſelbiges ihres Ehren-Stand entſetzet zuſehen / bey ſeinem übel ausgewürckten Mandato de non offendendo im Wunſch hat) nicht weniger als alle Chur: Fürſten und andere Stände des Reichs vermögen / nicht für ſich zwar alleine / ſondern allen Reichs-Ständten / (welchen in keiner Materia dero obangezogenes hohe Beneficium, in cauſis propriis ihr Jus zuſprechen und zu handhaben / als in hac ipſa, ſubditorum in officio retinendorum, mehr vorfallen und zuſtatt kom-

Für kein Attentatum zu achten.

Cauſa communis aller Chur: Fürſten und anderer Reichs-Ständt.

kommen kan) mit zum besten und vortel / dann sonsten ein Wunder Spott im Reich seyn müste / daß dessen Chur: Fürsten und Stände / welche alle hierinn auf das hodie mihi cras tibi gedencken müssen / von ihren in die Societät eingetrettenen Unterthan / unter solcher Lehrer Vergeblichkeit / wie gehöret / in eadem Causarum Materia erstlich auf guten Glauben nacher Rom / von Rom wanns ihnen allda nicht gefällt / ins Reich / und vom Reich wanns in alio Casu ihnen noch anders zustatt käme / wieder nach Rom / und also in circulum & per theatra spöttlich herum führen lassen solten ꝛc.

Hodie mihi cras tibi.

Pag. 114.

ꝛc. Welches alles / wann nun aber auch dahin gestalt seyn solte / setze man / citra veritatis tamen præjudicium, daß unerachtet und unangesehen dessen der Herr zu Bühren auch den punctum Territorii Burani Paderbornensis, und dessen Besitzes selbsten / vor dem hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath von Anfang anhängig gemachet / und gerichtlich ingeführet hätte / so wolte doch noch nicht erfolgen / daß ergo Ihro Fürstl. Gnaden indem sich dieselben bey solchem ihres Ermessens vielmehr begründetem hergebrachtem Besitz ihrer Lands-Fürstlichen Paderbornischen Hochheit / in der Herrschafft Bühren / pro Ecclesiæ suæ jure tuendo, pendente tali processu, per occupationem der Häuser Bühren / Ringelstein und Vollbrexen / auf so viele und klare bey den vorhingesetzten Wahrheiten angezogene Notoria Jura & Observantias, zu Handhaben sich beflieſſen / damit ein Attentatum, contra litem pendentem begangen haben sollen / dann solches bey den Doctorn Gottlob noch eine weit andere unundisputirliche Meynung hat / Attentata sagt Gail. Lib. 1. Obs. 145. in initio quoties causam Principalem concernunt, veluti si fundi Possessor pendente Appellatione commodo suæ Possessionis utatur, remedium attentatorum eo casu locum non habet, proinde neque Inhibitio decernenda, quia Judex inhibendo causæ Principali præjudicaret, & Sigismundus Scacc. de Appell. q. 3. n. 70. ait: Innovare vel attentare non dicitur is, qui facit actum continuativum, quia lis seu Appellatio non debet quenquam sua Possessione privare, subjungens ex Franc. de Appell. C. 69. not. 4. n. 6. Quod quis non dicatur innovare contra Statum Litis,

Posito casu daß der Landsaß das Territorium In litem deducirte /

So würde doch Princeps sich durante processu zu maintenieren befugt seyn.

Hätte keine Attentaten-Klag deshalben statt.

seu lite pendente, si utatur sua Possessione licet talis usus sit contra jus in judicio deductum, & ait demum, nullus enim tenetur dimittere jus suum vel desistere à Continuatione sui juris vel Possessionis, propter aliquam Appellationem imo dicit juxta Rotæ Decis. 44. n. 2. de Appellat. & innovat. quod desiperet qui hoc saperet. Welchem nach dann ungezweiffelt dafür zu halten seyn will / daß Ihro Fürstl. Gnaden in Occupation der besagter Häuser mit dem Herrn zu Bühren / bey solchem dessen bis hierzu bezeigtem / und anhero continuirten wiederseßlichen Verhalt / noch zu milt verfahren / und derowegen bey dessen noch wenig vernommener Emendation hinführo demselben ob istam suam contumaciam continuam kein Unrecht thun / wann sie / weilen er die Occupation der Häuser nicht allein nicht achtet / sondern darbey in seiner ausgelassener Gegen-Declaration noch animosiorem & magis refractarium sich erzeiget / mit Annehmung dero zu den Häusern auch gehörenden Utilitäten sowohl / als auch sonsten auf das was er solcher seiner gegen so kundbahres und eigenes bessers Wissen vorgenommener Wiederseßlichkeit halben / den Rechten nach / zu büssen schuldig befunden werden wird / zu verfahren / dann zu rechte nicht ohne ist / daß in so kundbaren Terminis Notoriæ, Usitatæ & continuo observatæ Subjectionis, in allem sich dergestalt zu opponiren / seinem schuldigen Gehorsam sich zu subduciren / und was mehr ist / die seinem von GOtt vorgesetzten Obern also wissentlich geschwächete hohe Lands-Obrigkeit ihm selbst unterstehen an- und beyzumessen / den Rechten nach sich deßfalls schwehrer / ja wohl gar der hohen Straff / læsæ Majestatis reos machen können / wie dann de Baronibus & Comitibus Jura Superioritatis usurpantibus, cum ea non habeant, schreibt Andr. Knich. de Jur. Territ. c. 1. n. 342. Welches dann und was sich dißfalls zu Recht eigen und gebühren wird Ihro Fürstl. Gnaden gegen ihnen zu Bühren mit Recht weiter zu prosequiren / und ihnen darfür der Gebühr anzusehen sich reservirt haben wollen / gestalt Deroselben das keiner auch / einigerley Weise verdencken können wird / und vertrauen dahero menniglichem, in Behauptung ihrer über die Innahme besagter Bührischer Häuser ausgelassener Declaration, ein solches Genügen

Durch Occupation der Landsassen-Güther noch zu mild verfahren.

Pag. 115

Crimen læsæ Majestatis.

gen nun gegeben zu haben, daß wohl zu sehen und zu spühren, daß viel besagter Herr zu Bühren ein ungezweiffelter Paderbornischer Unterthan und Adelicher Landsaß sey, sich darfür auch so wohl als alle seine Vor-Eltern/ soviel man deren erlebt hat/ und erdencken kan/ jederzeit und bis an seine im geistlichen Kleid auf dem Hauß Bühren vor etlichen wenig Jahren genommene Habitation gehalten/ und mit keinem eintzigen Actu darwieder öffentlich sich bezeigen dörffen/ oder bezeigt habe/ auch ob er wohl bey solcher seiner auf dem Hauß Bühren zuletzt wieder genommener Habitation sich eines und andern/ einem solchen bekandtlichen Adelichen Landsassen übel anstehenden/ vermercken lassen/ daß doch Ihro Fürstl. Gnaden dargegen mehr zu linde als zu scharff sich bezeigt/ sondern darhin nur obliggenden Bischoffichen Amts halben gesehen haben/ so viel an selbigen Güttern dero Kirchen vorhin und ab antiquo zustehet/ daß selbigem/ durch des jetzigen Herrn zu Bühren etwa vorhabende geistliche Disposition, kein Nachtheil caußirt werde ꝛc.

Gelinde Bezeugung. Pag. 116.

Nur die Fürstlichen Gerechtsamen auf den Güthern zu salviren.

Pag. 134.

ꝛc. Und manifestirt sich an Bührischer Seiten gleichfalls die Eitelheit und dieser irritus conatus, daß der Herr zu Bühren/ (wie er in Beydruck seiner vermeinter replicarum sub Lit. C. c. §. und so viel/ in verbis: Societas & Confœderatio excludit Superioritatem & Subjectionem zuverstehen giebt/) diesen Burgfrieden des Ends zu Tage gebracht/ darbey auch auf die in documento sub Lit. D. begriffene obangezogene Worte/ in welchen diß Documentum sich Contractum Familiaritatis & Amicitiæ nennet/ sich darum bezogen haben will/ damit er gleichsam daraus zwischen Ihro Fürstl. Gnaden zu Paderborn und ihm zu inferiren habe/ Nos sumus ergo pares, wie dann oben befunden wird/ daß die Comites & Barones Regali feudo & dignitate ac Imperio decorati par jus quoad hoc cum Principibus haben/ weilen aber diß noch weit von dem Herrn zu Bühren ab ist/ und er nullum omnino feudum, imo ne latum quidem unguem, totius suæ substantiæ in- vel extra Diœcesim Paderbornensem

Pacta & Confœderationes inter Principem & Nobiles.

Landsassiatui non obstant.

Defectus feudorum Immediatorum.

ab Imperio recognoscirt / und ihm also ad comparendum in hoc Immediatorum Imperii Consortio, ipsa Vestis Nuptialis noch ermangelt / so ist billig daß er hierinnen Ihrer Fürstl. Gnaden zu Paderborn etwas zuvorn gebe / oder aber mit dem Matth. 22. sine veste nuptiali ad convivium intrante, ad istiusmodi ausa inaudita ac lippis & tonsoribus in Partibus miranda stupenda, verstumme und Ursach nehme / sich zu richten nach diesem des Terentii, Cum non possis esse quod vis, id velis quod possis und leid zu haben / quod contra Consilium Ecclesiastici 9. cap. Dereliquerit amicum antiquum, ipse nimirum primum à contractibus toties juratis, & ab ipsomet inculcatis recedendo, damit er nicht zuverstehen gebe / daß es ihme gehe wie in Proverbiis geschrieben stehet / cap. 18. Occasiones quærit qui vult recedere ab amico, und wolte er / gleichsam als in eine weitere per orbem verbreite Societät und Amicitiam ingetreten / solvendo pro immediata sua potestate fœdus pristinum juxta Ps. 107. sagen / in Idumæam extendam calceamentum meum, mihi alienigenæ amici facti sunt, dann es folget gar nicht / Dominus DEUS posuit fœdus cum Noë, Gen. 6. cap. Item, pepegit fœdus cum Abraham, Gen. 15. Item, pepegit fœdus per Moysen cum Israëlitis, nam Sumens Moyses volumen fœderis, legit audiente populo Exod. 14. Ergo hi fuere pares, item ut humanis & quidem memoriæ nostræ vicinioribus exemplis res demonstretur, legimus apud CHRISTOPHORUM BESOLDUM in suo Thesauro in addit, ad verb. Bündnüß de CAROLO V. Imp. Fœdus Smalcaldicum cum subditis ineunte & HENRICO III. Galliarum Rege & aliis remissive, Es folget aber auch nicht: Ergo sein diese pares gewesen / vielweniger derowegen will sich dieses zwischen dem Herrn zu Bühren und seinem Lands-Fürsten inferiren und schliessen lassen / und ist zwar nicht ohne / daß dergleichen inter Dominum & subditos initæ Conventiones eigentlich wohl keine Fœdera genennet werden mögen / utpote quæ intercedunt inter eos solum inter quos est jus belli, quales sunt qui Superiorem non agnoscunt, nec habent qui illis jus dicat & administret, juxta l. 3. ff. ad l. Jul. Majest. Weilen man aber leider offt ersiehet / quod posito uno absurdo sequatur aliud, und dann in ista corruptela priorum illorum sæculorum auch absurde den privatis jus belli,

Vestis Nuptialis.

Id velis quod possis.

Fœdus Dei cum Noë &c.

Pag. 135

Fœdus Imperatoris cum Subditis.

Fœdera impropria.

Corruptela de diffidationibus.

belli, und das Befehden zugelassen worden/ wie man dann auch in Aurea Bulla sub Rubr. **von Wiedersagen/** findet/ und zwar auf solche Weise öffter auch aus den Unterthan einige ausgetretten/ und ihrer Obrigkeit darinnen nit geschonet haben/ so muß pro absurdo auch nicht gehalten werden / daß dergleichen zu wehren sich einige gehorsame Unterthan unter sich oder mit ihren Obern beysammen gethan/ und für sich und andern kräfftigern Schutz zu wege gebracht haben/also daß diese des Herrn zu Bühren putativa conclusio mere inanis & vana ist und bleibt / wie dann auch von ebenen Unwürden ist/ daß aus sothanen Burgfrieden zu eliciren vermeint wird/ es solle krafft dessen das Hauß Bühren ein Locus also Sanctus seyn/ daß nur ihme Herrn zu Bühren daselbsten quidvis gegen seinen Lands-Fürsten zu machiniren/ und zu seiner Subduction von Lands-Fürstlicher Hoch- und Obrigkeit alles anzuspinnen zugelassen/ dem Lands-Fürsten zu seiner Defension aber nichtes gestattet seyn möge / welches dann abermahl eine grosse des Herrn zu Bühren Eitelheit ist / wie man dann aus folgenden bey dem SPEIDELIO in suo speculo ex Heringio in verbo **Burgfriede** allegirten formalibus zuersehen hat/ sciendum tamen est inquit jus & necessitatem defensionis nullum limitem, & terminum agnoscere, & sic defendere me posse in loco sacro aut sancto, Defensor enim haud fractæ pacis incurrit pœnam, sive ea legalis sit, sive conventionalis, nec enim puniri potestis, der in dem Burgfrieden sui defendendi causa aliquem offendirt / hæc ille. Und weilen nun/ wie vielfältig gehöret/ der Herr zu Bühren auf Bühren und andern ausserhalb dieses Burgfriedens begriffenen seinen Häusern und Güthern muthwilliger Weise angefangen/ seine Subjection zu negiren/ und obverstandener massen seinen Landes-Fürsten erst zu offendiren. Ist demselben gar nicht zuviel geschehen / daß dessen Hauß Bühren sowohl als andere solches groben Excessus halben angegriffen seyn / und hat dann der Ecclesiastes Cap. 1. post propositum quærendi & investigandi de omnibus, quæ fiunt sub sole, & si dicere posset magnus effectus sum, dafür gehalten/ eam occupationem esse pessimam, quam DEUS dedit hominibus, ut occuparentur in ea, und ausgeschrien / universa vanitas & afflictio Spiritus. So mag der Herr zu Bühren seine über die Ausgrüblung der anmaßlichen Bühreischen Superioritat und Immedietät aus diesem Burgfrieden gemachte

Unterthanen so ausgetreten.

Origo fœderum inter Dominum & subditos.

Burgfrieden giebt keine Freyheit

Quidvis contra Principem zu machiniren.

Pag. 136

Jus defensionis non habet limitem.

Der Landsaß hat den Erfolg seinen eigenen Vani-

täten zuzuschreiben.

machte Gedancken / solchen und dergleichen Vanitäten wohl billiger beyschreiben / auch darfür halten / daß er mit diesem Burgfrieden und dem daraus genommenen eitelen Argument proprio se supplantet pede, dann selbiger ihm mehr zugegen / als bevor ist ꝛc.

Pag. 153.

Hoheit und Landes-Hoheit sind nicht zu confundiren.

ꝛc. So ist eine sonderliche frustranea ac vana des Herrn zu Bühren Cogitatio und dieses handgreifflich und besonders eine Eitelheit / daß er aus Possession der Hochheiten / Unterthan / und Folge / eine Possession einer Lands-Hochheit / Lands-Folge / und eigentlicher landsäßiger Unterthan machen und sich einbilden will / und noch viel eiteler / daß er diese seine Temerität zu einem gleichsam noch wohl befugten motivo allegiren und darauf seinem Lands-Fürsten (wiewohl er sich dessen allda schon anfangt zuversehn / und die Negation nicht rund aus vorbringt / sondern ein aus alten Briefen genommenes Contrarium nennet) die Lands-Fürstliche Hochheit und seine notorische Landsaßigkeit negiren / und deswegen sich auf seine vermeintlich vorgebrachte alte Briefschafften / viel beziehen und darüber gloriiren darff / da doch die in sensu proprio quoad immedietatem, Hochheit und Unterthan / ꝛc. für ihnen nichts probiren / warum man dann diß mit dem Ecclesiaste supra adducto c. 2. wohl mag schliessen und sagen & hoc quoque vanitas & magna frustratio est, &c.

Negatio des Territorii wolte nicht rund aus vorgebracht werden / weil Bühren sich schon der rechtlichen Vorkehrung versehen.

Pag. 156.

Bühren will seine Offensiones Gravissima mit dem Nahmen Defension bemänteln.

Und bleibt derowegen an Bührischer Seiten pur lauter auch eine Eitelheit ac merum frustraneum, daß der Herr zu Bühren seine Offensiones Gravissimas, auf Defensiones, den Absprung Rechtens dessen er schuldig ist / auf einen andern kehren / das worinnen er contra pacta jurata, Instrumentum Pacis, pacemque castralem gesündigt / einem andern anmassen / item daß er aus seiner eigensinniger des Kayserlichen Mandati de non offendendo, & quidem post ejus insinuationem & reverentem acceptationem, in merum processuum Curiæ Romanæ contemptum vorgenommener und unterstandener unnöthiger Affixion, viel machen / und den Numerum der Mannschafft / womit die Bührische Häuser eingenom-

Anschlagung des Kayserl. Mandati unnöthig.

Serupuliret vergeblich

genommen/ ſcrupuliren will/ als wann etwas darin beſtünde/ mit wie vieler Gehülff einer ſeine Defenſion oder Coercition ſeines wiederſetzlichen Unterthan vornehmen thue/ oder als ob er ſich mehr um des Mandati Cæſarei hin und wieder gethane vergebliche Anklebung als um deſſen Behauptung zu bemühen hätte/ und daran beſonders / extra creandum Principi invidiam, etwas gelegen were/ wie dann auch nicht eine geringe Vanität denotirt/ daß der §. 17. verſ. veruntamen aus dem Inſtrumento Pacis, dieſen Bührischen und dergleichen / dahin nicht gehörigen Sachen/ als wann mans mit ihm/ als mit einem Statu Imperii zu thun hätte/ und ſich ſeiner die Status Imperii als ihres gleichen pro Conſervatione Inſtrumenti Pacis gleich annehmen werden/ zu accommodiren unterſtehet/ interim aber was allda ihnen wohl recht angienge/ ſcilicet ut ſalvam ſui Principis Jurisdictionem & Superioritatem (quam violare intendit) ante omnia ſervet &, gleichsam nicht geſehen/ vorbey gehet. Quoties autem hoc ſubditi alicujus Imperii Status non attendunt & contra ſuos Superiores in Imperio refractarios ſe exhibent, etſi regulariter ad ſua perſequenda arma ſumere Status Imperii non deceat, eo tamen Caſu omnino id illis permiſſum eſt, SPEIDELIUS in ſuo Spec. lit. K. n. 85. verſ. exinde colligitur, ibi: ſuos tamen ſubditos armis coërcere poſſe non negandum eſt, Atque ita ibidem allegatum à ſe quoque Inſtrumentum Pacis intelligit. Und ſeyn derowegen nur vergebliche Gedancken / daß er ſeinen Lands-Fürſten ſolches einzubilden / und andere die es nunmehr beſſer ſehen werden/ damit an ſich zu locken gedenckt/ ut proinde juxta proverb. I. c. Fruſtra jaciat hæc ſua retia ante oculos pennatorum, und nachdem dann wie gehört einem jeden Fürſten und Stand des Reichs jure merito zuſtehet / gegen ſeine Refractarios Subditos ſich alſo der Waffen zugebrauchen/ ſo ꝛc.

den Numerum Armatorum, deſſen der Lands-Herr ſich bedient.

Pag. 157

Eitele Anmaſſung daß Bühren ſich denen Statibus Imperii vergleichet.

Statuum intereſſe Commune ut Principi ſalva ſit Superioritas.

Refractarii ſubditi Statuum ſind mit Waffen zu bändigen.

Pag. 160.

Erzeigt ſich auch eine Eitelheit und vergebliche Arbeit zu ſeyn/ darinnen etwa beſondere vim zu ſetzen / daß einem im überſteigen des Hauſes/ eine Partiſan præſentirt und zugehalten worden/ dann weilen Ihro Fürſtl. Gnaden zu recht hoch befuget geweſen ſeyn/ den Herrn zu Bühren/ ihren Refractarium Subditum, dergeſtalt

Vergeblich wird deswegen die Uberſteigung des Hauſes Bühren ꝛc. auf eine beſondere vim gedeutet.

gestalt Armata Constrictione ad Subjectionem & Obedientiam anzuhalten / so weiß man vorhin wohl / wo man sich contra arma opponentes, der Waffen gebrauchen muß / allda ungewöhnlich zu seyn einen anzuschertzen / wie dann weiter auch vergeblich daraus groß Werck gemachet wird / daß der Aufzug aufs Hauß mit fliegenden Fähnlein geschehen sey / dann mans also zu halten pfleget / wann man ordentlich gehen / und alle Plünderung und Ungelegenheit will vermeiden / so ist auch für so gar frömt nit zu achten / daß ein allda unter andern pro Domus Custodia & extra officium suum befundener Notarius (nachdem dessen und anderer Einwerffung in enge Löcher sich nicht wahr befindet) angehalten sey / dann es da heist / qualem te invenio talem te judico, sonderlich weilen der allda mit andern sich opponirt hat / quod non est Notarii officium, extra quod nullo peculiari privilegio Notarius gaudet, gestalt man dann in solchen Fällen dem einen vor dem andern nichts besonders zu machen pflegt / wie sich gleichfalls der Herr zu Bühren auch ex persona eorum quos ex Societate sua illa in Arce loco sui reliquerat eben wenig einbilden muß / posito enim uno, nehmlich daß Ihro Fürstl. Gnaden wie oben dargethan / de jure ihren Refractarium Subditum und dessen Häuser armis haben angreiffen mögen: Ponendum etiam erat alterum, daß sie solche Häuser zu selbigem Ende bester Gestalt auch haben bewahren lassen sollen / welches nicht füglich geschehen können / præsentibus in re duobus, quorum unus ædificare alter destruere intendit, das sich übel zween Herren in einem Hause schicken / und hat derowegen diß der Processus armatus Evangelicus Luc. 11. also erfordert / ibi, cum fortis armatus custodit atrium suum, in pace sunt ea quæ possidet, si autem fortior superveniens vicerit eum, universa ejus aufert in quibus confidebat, qui non est mecum contra me est &c. Derowegen sich dann dessen der Herr zu Bühren / rebus ita constitutis & à se ipso causatis, vergeblich auch annimmt / und wird so viel weniger er / als auch selbige der Societät damahls Anwesende / sich dessen zu beklagen haben können / weilen denselben kein Leid / sondern alter gebührender Respect, vermög obberührter Ordre, so lang sie da gewesen / angethan / nachgehends aber durch Ihro Fürstl. Gnaden dahin abgeordneten Officialen & Vicarium in spiritualibus,

Und aus dem Aufzug mit fliegenden Fähnlein / groß Werck gemachet.

Nichts befremdliches daß der extra officium befundene Notarius angehalten worden.

Die Jesuiten so der von Bühren an seiner Statt im Hause gelassen.

Pag. 161

Sind billig abzugehen obligiret worden.

dero-

deroſelben Gutſche und das Geleid zum Paderborniſchen Collegio anerbothen iſt / als aber ſie das / und das Hauß zuverlaſſen ausgeſchlagen / ſo hat vor berührte Ungelegenheit zu vermeiden nicht alleine ſolches ihnen nicht zugelaſſen/ ſondern auch anders nicht apprehendirt werden können / als daß ſie / res & partes Domini Bürani ibi agendi animo, allda zuverbleiben vorhabens ſeyn/ welches ſonſten abſonderlich auch den Clericis, fürnehmlich aber den Religioſis zu recht nicht geſtattet wird/ wie zu ſehen in c. ſacerdotibus & c. ſed nec. X. ne clerici vel mon. ſæcularibus neg. ſe immiſc. allwo demſelben juxta Panormitanum Suſceptio Admmiſtrationis & inſpectionis bonorum alicujus temporalium, wie hie geſchehen ſeyn würde / verbothen wird / ſo dieſem dann auch ex hoc capite von Jhro Fürſtl. Gnaden / als Ordinario loci, wohl abgeſchlagen und geweigert werden können und ſollen. Nec refert das juxta dictum Panormitanum in prætacto Cap. Sacerdotibus, priusquam talia inhibeantur, prævia admonitio erfordert wird / quoniam id verum eſt, quando ordinarius procedit ut judex, non vero quando procedit ut pars, per viam præſertim Gladii materialis, uti hic, tum enim ſuccedunt & locum inveniunt illa quæ ſupra pag. 107. ex eodem Panormitano ſunt adducta, und haben derowegen Jhro Fürſtl. Gnaden dieſen nichts unrechts zu fügen laſſen/ als ſie ad Collegium Paderbornenſe honorate nicht haben geführet ſeyn / ſondern auf dem Hauſe ſich halten / und rei ad ſe non pertinenti immiſciren wollen / daß dieſelbe in eventum illum gemeltem ihrem Vicario befohlen gehabt/ ſie alsdann alio bono modo von ihrem intent abzuweiſen / und daß alſo folglich auch der Vicarius auf vermerckten dieſer Patrum beharrlichen Wiederwillen ihnen das nöthige migriren durch auf ſelbigem Hauß verordneten Fürſtlichen Commendanten weiter ernſtlicher anſagen / und intimiren laſſen hat / auf welches dann als ſie endlich gefolget/ mit ſelbigem Officirer, und an deſſen Seiten/ ungezogen und ungenöthigt vom Hauß hinab gangen / auch von dem zur Stadt-Pforten hinaus im freundlichen Colloquio, und Unterredung etwa auf den Weg nacher dem Hauß Geiſt begleitet worden/ ſo kan ſolches/ſie aus der Stadt Bühren gezogen zu haben/mit Wahrheit nicht geheiſen werden/ und bleibt derowegen auch Caſſum & Irritum, daß der Herr zu Bühren mit ſolcher Unwahrheit Jhro

Pag. 162

Fürstl. Gnaden hie und dort eine invidiam und üble Nachrede anzuschmitzen vermeinet / sonderlich weilen er allenthalben bey seiner Gegen-Declaration sich sowohl weiß zuerinnern und jedem zu inculciren. Quod, qui suo jure utitur, nemini faciat injuriam, worunter er dann auch diß billig wird mit zulassen und verstehen müssen. Gleicher Vanität und Vergeblichkeit ist es aber auch / daß der Herr zu Bühren nicht allein contra omnem præteritorum sæculorum observantiam, & super omnem admirationem portentosum, sondern ex defectu jurisdictionis auch nullum achten will / daß Ihro Fürstl. Gnaden seine Bührische Bediente und Hintersassen / ad juramentum fidelitatis & subjectionis haben anhalten / ja zwingen und denen bis dahin ihre arma abnehmen lassen / dann zwar unwahr ist / daß solcher Zwang durch Einwerffung in enge Löcher geschehen seyn solle / im übrigen aber doch haben das Juramentum zufordern Ihro Fürstl. Gnaden gute Fuege und Macht gehabt / aber keines andern Zwangs gegen keinen Menschen / er sey Bührischer Bedienter oder Hintersaß gewesen / sich jemahlen vernehmen / als entweder das Juramentum zuthun / oder zu migriren befehlen lassen / massen dann wie oben ex ANDR. KNICH. auch angezogen / kein Herr jemanden in seinem Lande pro incola zugedulten hat / der dessen Eyds sich unterstehet zu weigern / und dargegen keine Præscription quantumvis diuturna allegirt werden mag (*) vermög welches er sich dann selbsten von solchem Eide noch nicht frey zu schätzen hat.

Huldigung so denen Bührischen Dienern und Hintersassen auferlegt worden / war nichts befremdliches / sondern billig

Kunte keine vermeintliche Præscription im Weg stehen.

Pag. 167.

2c. Daß nun aber auch ausgegeben wird die Fürsten zu Paderborn haben in dem Bührischen die Land-Fürstliche Obrigkeit intra certas limitationes, non sine magnis restrictionibus, erhalten / nehmlich von denen von Bühren / atque ex conventionibus cum illis

Limitirte Landes-Fürstliche Obrigkeit.

(*) Si quis ratione Territorii semel sit subditus alicujus, manet is talis continuo, etsi Juramentum Subjectionis non præstiterit, quoniam est in potestate Domini Territorialis, quatenus & quando d velit exigere & si id non exigat, subditus illud non præstat, ac m. net tamen nihilominus subditus & ad illud, quandocunque demum exactum fuerit, adhuc præstandum tenetur, quantumvis diu ante exactum non fuerit, est enim exactio talis res meræ facultatis, cujus quantumvis diuturna facta sit intermissio, illa Domino Territorii tamen non nocet, quo minus imposterum, eo id rursus exigente subditus idpræstare obligatus sit, KNICH. de Jur. Territorii c. 3. n. 274. & 275.

illis initis, und müsse darum selbige Paderbornische Lands-Fürstl. Obrigkeit nicht gar zu laxe & absolute wieder Recht und Herkommen extendirt/ und also solche Land-Fürstliche Obrigkeit und consequenter auch der Otterfang/ so dem Herrn zu Bühren jederzeit privative allein zugestanden/ nicht aus dem Territorio inferirt/ die gantze Herrschafft Bühren auch zu keinem Fürstlichen Amt/ und der Herr zu Bühren zu keinem solchen landsäßigen Unterthan gemachet werden/ welcher keine Unterthan folge ꝛc. und keinen Districtum Territorialem hätte / solches giebt nicht weniger auch Eitele Bührische Unwahrheiten/ dann gleich Paderbornischen Theils hierbey billig acceptiret wird/ daß der Herr zu Bühren die Paderbornische Lands-Fürstliche Hochheit zu geben muß/ also folgt præsumtive daraus/ daß Ihro Fürstliche Gnaden und jedem zeitlichen Fürsten zu Paderborn dieselbe universim und allein zustehe/ und daß dem Herrn zu Bühren derowegen proprie loquendo keine Hochheiten daselbsten per prius competiren können/ und er also proprie zwar kein Lands-Herr / oder seine Herrschafft ein Fürstliches Amt-(wie er übel aufnimmt / nirgend aber weder in/ weder ausser Paderbornischer Declaration finden wird/) sondern ein Paderbornischer Gerichts-Hälter oder Gerichts-Herr sey / und cum convenienti simul isti suo Statui Jurisdictionali, Jurisdictionis altioris, juriumque hactenus exercitorum ac nobilitatis præcipuæ & pervetustæ respectu, in qualitate Landsassii Paderbornensis cum Territorio abusivo, und weiter nicht gehalten werden müsse / bis er ein weiters / nehmlich allegatas a se limitationes, Restrictiones, Conventiones & quod magis est, ante omnia ipsam etiam Superiotatem Territorialem apud se, & majores suos aliquando extisse (quoniam absque illo, an ea per Conventiones Buranas Ecclesiæ aut Principibus Paderbornensibus, communicata sit? frustra quæritur) probirt und dargethan haben wird/ und das zwar nicht durch eine wiederrechtliche / wie übel vorgegeben wird/ sondern gantz rechtmäßige Extensionem, nam uti juxta juris notorium axioma, Exceptio Regulam firmat in casibus non exceptis, ita infallibiliter sequitur quod Exceptio non probata relinquat Regulam etiam firmam, universim & per omnia. Gestalt dann nunmehr ein jeder Facta Collatione obiger Behauptung/ und dieser Unwahrheiten Entdeckung gegen die Bührische

Ist ein Figmentum.

Erkänntnüß der Lands-Fürstl. Hochheit wird acceptiret und solche in so lange in Statu Integritatis behauptet.

Pag. 168 Biß die Allegatæ Limitationes erwesen werden. Bühren hat ante Conventiones selbst keine Superioritaten gehabt.

Dahero vordesiderirter Beweßthum dem von Bühren unmöglich fället.

Gegen-Declaration, und beyderseits darbey vorgebrachte Jura, dero rechtlichem Inhalt und Verstand nach / auch anzusehen / befinden wird / daß solcher Beweißthum Bührischer Seiten unmöglich fallen werde / und daß derowegen auch auf eine Bührische Eitelheit und vergebliche Freyheit auslauffen müsse / daß der Herr zu Bühren sein anmaßliches übel erschlichenes Mandatum de non offendendo, wie er sich verlauten lässet / auf den Otterfang fundiren / selbigen Otterfang aber durch seine blosse eigene asserta ihm privative allein attribuiren / die Paderbornische im Bührischen gestandene / in keinem noch infringirte Lands-Fürstliche Hoch- und Obrigkeit / ein unbegründetes Suppositum, nichtige illationes, und wiederrechtliche inficiationes (welcher Nahme seiner Negativæ Territorii Paderbornensis, billicher gebühret) thut nennen / wie dann auch daß der Herr zu Bühren diese vergebliche Consequentias unterstehet zu führen: dem Stifft zu Paderborn ist vor und nach per pacta, Contractus, Conventiones, Pias item Fundationes, Institutiones & Ordinationes diß und jenes beykommen: ergo ist solche Beykunfft von keinem Dominio Patrimoniali, sondern nur der Lands-Hochheit und Obrigkeit zuverstehen: und ergo hat der damahls acquirirender Lands-Fürst in den acquisitis vorhin keine Lands-Fürstliche Hochheit gehabt: dann man darauf dem Herrn zu Bühren antwortet. Negatur consequentia, quoniam Dominium Patrimoniale alicujus rei aut cujuscunque juris, nimirum quia id ad jus privatum spectat, à jure Superioritatis, quod ad jus publicum pertinet, quodque, uti supra quoque dictum, alicui semper Territorio (ac tali quidem Territorio, quod Auctoritate Imperatoria in titulum talis Superioritatis cum dignitate regali erectum sit) juxta hodiernum Jurisdictionalem Statum, inseparabiliter cohæret, plane diversum ac separatum quid est. Ita ut dicta ista Burana consequentia propter tritum illud axioma, A separatis ad separata nihil infertur, non concludat, Nec sequitur proinde, Princeps auxit suum Territorium Dominio aliquo patrimoniali ab altero acquisito: Ergo auxit illud etiam quoad Jus Territoriale: Ergo & ex patrimonio eius, à quo tale augmentum acquisivit, Jus Territoriale derivatur: nam Princeps jam à priori, in illo acquisito, jus Territoriale potest habuisse, quod plerumque

Welcher aber alle seine Anmassungen nur durch eigene Asserta zu behaupten die nichtige Einbildung sich machet.

Dominium Patrimoniale & Dominium Territoriale sind diversissima.

Illud ad jus privatum, hoc autem ad J. Publicum pertinet.

Pag. 169.

Die Güther-Acquisitiones der Fürsten sind nicht von der Landes-Fürstl. Hochheit zu verstehen.

ex

ex eo colligi ſolet, quando Princeps aequirens, ſibi poſt acquiſitionem nullum alium titulum dignitatis attribuit, quam eum, quem ante acquiſitionem quoque uſurpavit, uti fieri conſuevit quando cum bonis ſimul jus Superioritatis auctius, & ante non competens, Principatui adjectum de novo invenitur. Et ſicuti proinde nullo modo, ita uti dictum, bene infertur in theſi, ſic etiam non ſequitur in Hypotheſi: Primo: Territorium Paderbornenſe adjectis multis bonis à Menverco nunc & tunc eſt adauctum, ergo per Conventiones Buranus eſt auctum, & ſecundo: adauctum eſt Territorium Paderbornenſe in quibusdam quoad patrimonialia per conventiones Buranas, ergo adauctum eſt etiam quoad jus Superioritatis; hoc enim non ſequitur, donec doceatur iſtis conventionibus, jus Superioritatis contineri, quod hactenus viſum non fuit, & Superioritas Menuerci tempore, quo juxta Surium, in ejus vita, Jurisdictio per Comites regebatur, penes ſolos Imperatores adhuc reſedit, tempore vero, quo empta eſt dimidia illa Burana (**nehmlich die helffte der Bühriſchen Güther/ ſo zum Biſsthum Paderborn eine geraume Zeit vor dieſem Streit ſchon zuerkaufft geweſen/**) in Territoria jam erecta fuit; unde præſumtio eſt, quod Principes Paderbornenſes etiamſi dimidiam Dominii Burani, ab iis, qui non minus ac modernus ſe Dominos Buranos prædicarunt, in dubitate acquiſiverint, cum nunquam ſe tamen Dominos Buranos vocaverint, hoc ipſo indicare voluerint, ſe emtione illius Dominii Burani dimidiæ, nihil de jure Superioritatis Territorialis ſibi de novo comparaſſe, ſed ſe illud jam ante habuiſſe, **und was ſoll man mehr hievon ſagen/ iſt es doch alſo auch** publico judiciali totius Imperii voto, ſcientibus, tacentibus, nunquam contradicentibus, ſed huc usque admittentibus Dominis Buranis **einmahl alſo erkandt/ daß die Herrn zu Bühren keinmahl für dergleichen Superiores oder Immediatos, ſondern für Landſaſſen im Reich angeſehen worden/ wie man dann findet/** apud JULIANUM MAGENHORST, Tractatu ſuo in Ordinationem Cameralem ad tit. 22. Part. 2da verſ. quinto, ibi, Tamen vidi quod prius illa exceptio admiſſa ſit, quod reus non ſit immediate ſub Imperio &c. Item Criminalem cauſam eſſe, ſic factum in cauſa Waldeck con-

Es ſey denn dadurch die Fürſtl. Titulatur vermehret worden ꝛc.

Auctum Territorium Paderbornenſe, aber nicht eben durch Bühriſche Conventiones.

Superioritas tempore Epiſcopi Menverci ſtunde denen Kayſern allein zu.

Epiſcopi Paderborn. ob ſie ſchon Bühren zur Helfft erkaufft/ haben ſich niemahls Herrn von Bühren geſchrieben.

Præjudicium in Camera Imperii.

tra

tra Büren, Et in ea causa cum verum esset, Büren non esse immediate sub Imperio, Mandatum cassatum est. Darum dann billig für eine grosse Vanität zu achten / daß der Herr zu Bühren sich elato supercilio in dem Sinn ziehen und berühmen darff / seinen Lands-Fürsten zu der Lands-Obrigkeit per conventiones verholffen zu haben / da doch weder er / weder seine Majores der Lands-Obrigkeit von Anfang her / noch keinmahl fähig oder capaces gewesen seyn / geschweigen / daß sie die solten gehabt / oder aber an andere haben transferiren können / und als man dann auch auf seiner gantz irriger Unwahrheit und Vanität billig lässet ersitzen / Quod Territorium Paderbornense non sit radix & Fundamentum Juris Territorialis Paderbornensis per Dominium Buranum, sed potius ipsæ nunquam visæ nec videndæ Conventiones Buranæ; also ist auch mit ebener Vanität tingirt und angestrichen das daselbst de Analogia Territorii Paderbornensis & Burani angeführtes vergebliches philosophiren / worinnen der Herr Gegen-Declarant ex natura Territorii & Analogorum inferiren will / daß Bühren dem Fürstenthum Paderborn certis legibus (scilicet von Seithen Bühren gegeben und gesetzt) könne subordinirt / und doch nicht in oder de Territorio Paderbornensi und also dessen Juri Superioritatis durch die Paderbornische Subalternation eben wenig benommen seyn / als dem Juri Superioritatis des Fürstenthums Paderborn benommen wird / daß selbiges dem Römischen Reich subalternirt ist / idque judicet ex analogorum natura evidenter concludi, si quidem, inquiens, unum analogatum non est in alio. Angesehen / man F. Paderbornischen Theils darfür haltet / daß eben nichts vergeblichers / nihilque magis frustraneum ac vanum pro tuenda putativa ista superioritate Burana, als eben diß Argumentum, habe vorbracht werden können / dann damit einem jedweden zumahlen öffentlich zu Tage gegeben wird / wann je einer oder ander bishero hätte vermeinen können / daß von Bührischer Seiten dieses oder jenes / wordurch selbige Herrschafft für immediat zu achten / und der Herr zu Bühren in deroselben pro Domino Territoriali zuhalten sey (nehmlich deroselben etwa vom Reich / immediate habende Dependenz, quod ante omnia ad adstruendam talem immedietatem ac tale jus Superioritatis fundandum, necessarium esse supra demonstratum

Pag. 170 Die der Landes-Obrigkeit unfähig. Können solche nicht auf andere transferiren.

Analogia Territorii des Fürstenthums und derer Adelichen Güther.

Ist eine vergebliche Invention.

Ad Immedietatem wird eine immediate Dependenz vom Reich erfordert.

stratum est) noch vorzubringen und zubescheinen seyn möchte / daß darauf nunmehr kein Mensche habe zu gedencken / weilen er allhie bey diesem Argumento gar keine Dependenz und subalternation des Reichs / sondern nur die Paterbornische zu allegiren weiß / Paderborn aber selbige Reichs-Dependenz gern gestehet / und mögte man wohl gern wissen / wohin er selbige seine gestandene Paderbornische Subalternation, woraus er die Analogiam inter Territorium Paderbornense und Buranum nimmt / intuendo modernum statum Imperii, & praxin omnium totius Imperii Territoriorum, sive Majorum sive Minorum, anders referiren oder rechen wolle oder könne / als eben ad subjectionem Paderbornensem &c.

Subordinirte Dependenz des Ritter-Guths vom Fürstenthum und des Fürstenthums vom Reich.

Pag. 179.

2c. Womit dann auch sich hiebey wiederum ein gantz vergebliches Inbilden Bührischen Eitelheiten vermercken lasset / indem nemlich der Herr Gegen-Declarant allhie vermeynt / und dafür halten will / als wann ihme eine sehr hohe unvermeyndliche Noth ankommen sey / die Territorial- Land-Fürstliche Paderbornische über die Herrschafft Bühren / zu weit ausgedeutete Hochheit / am Kayserlichen Hof bey ordentlicher Obrigkeit (als hätte er allda / allwo der locus selbst / juxta §. Atrox. J. d. Injur. das delictum augirt, nicht sündigen können /) zu negiren / und das dahero / weilen Ihr. Fürstl. Gnaden zu Paderborn ihn / in ihrem zu Wien bey dem Hoch-Löbl. Reichs-Hof-Rath abgenöthigten Exceptionen und Schrifften ihren Unterthan (wie er / dem obdeducirten nach / ja warlich ist) cum non exiguo præjudicio seiner Hoch- und Obrigkeiten genennet haben / da doch dieselben Bührische Hochheiten und Herrlichkeiten unter dem Nahmen Unterthan wohl stehen können / die ihm von Ihr. Fürstl. Gnaden je und allezeit auch gestanden / von ihm aber selbsten / (in eo in quo alium incusare conatur notorie excedendo) gar zu weit / und ad ipsum jus Territoriale (wie er dann allhie continuirt) ineptè & protervè nimis extendirt werden; So dann billig nicht allein ein timor vanus & umbratilis, sondern auch / & quidem longè apparentius, Notabilis suo Principi, fucata sub specie timoris, inflicta offensio, seinem rechten Nahmen nach / genennet werden muß / 2c.

Vermeynte Anlaß das Territorium Principis zu negiren.

Pag. 180.

Locus Judicii vermehret das delictum in negatione Territorii Commissum.

Bührische Hoch- u. Herrlichkeiten stehen unter dem Nahmen: Unterthan.

Sub specie timoris wird Princeps sehr offendiret.

Pag. 209.

Terminus Unterthan

wird offt abusive gebraucht.

Proprie ist unterthan in regard des Territorial-Herrn zu nennen.

Homagium proprie dictum Domino Territorii præstandum.

Pag. 210.

Jura de subditis ad custodiam arcium obligatis werden übel auf den Herrn zu Bühren appliciret.

Er will die Beleydigung seines Fürsten mit dem speciosen titulo

2c. Massen dann über die vorige auch diß eine Büriſche Eitelheit ist / daß der Herr Gegen-Declarant vermeynt durch einen Beydruck sub Lit. N. weilen darinnen etwan das Wörtlein Unterthan sich befindet / selbige seine Territorial-Obrigkeit und die dahero hisce sub numeris berühmte actus superioritatis territorialis der Genüge behauptet zu haben / dann selbiges Wort sowohl als andere / von welchen oben verschiedentlich gehandelt worden / abusive öffter gebraucht wird / unde WEHNER. in observat. suis practicis in verb. **Unterthan** varie id verbum accipi tradit, in propria verò & digniori sua significatione refertur solum ad Dominos tertitoriales, und wird **Unterthan zu haben denen proprie, und allein zugelassen** / wie schon oben angezeigt; derowegen man dann findet bey dem MAGERO de Advocatia Armata c. 10. n. 540. distinctionem inter subditos simpliciter & inter subditos secundum quid, unde & c. 6. n. 606. & seq. tales subditos simpliciter dictos illis solis qui Jurisdictionem cum Territorio in loco habent, tribuit, ex ea ratione, quod illis solum etiam Homagium proprie dictum **oder Lands-Huldigung** præstetur, ex quo & DOMINOS NATURALES, **natürliche oder Erb-Herrn des Landes** / (quod nomen & ideo in Territoriis Ecclesiasticis, Capitulis, unde Principes desumuntur, tribui videmus,) eos vocari indicat, **also daß selbiges Wort Unterrthan einem noch so Sonnen-klar / wie in der Gegen-Declaration angegeben wird / nicht vorkommen kan / sondern an Seiten des Herrn zu Bühren noch mit einem zimlichen Nebel dessen Landsäßigkeit überzogen ist / warum dann auch hiemit alle dieselben Jura, so der Herr zu Bühren** de subditis ad custodiam arcium obligatis **allda anziehet** / (utpote quæ in Incolis Buranis subjectum, de quo proprie prædicentur, non inveniunt) cessiren thun / gestalt es auch noch zu dem Casu, welchen der Herr zu Bühren berühret / daß er sich nemlich zu seiner und der Seinigen Defension, mit einem Præsidio auf dem Hauß Bühren zu versehen nöthig gehabt hätte / noch keinmahl kommen ist / ob er schon dessen seinen Lands-Fürsten wie scheinet / auf daß er specioso defensionis titulo, seine Ihren Fürstl. Gnaden dadurch zugefügte offensam verdecke / hie zu beschuldigen unterstehet / dann daß

daß von Seiten Ihr. Fürstl. Gnaden ihm noch keinmahl einige dergleichen offensa zu besorgen gewesen sey/ das / was oben deducirt worden/ klärlich ausweisen thut/ weniger daß dem Herrn zu Bühren etwas solches zu beginnen pactis vel conventionibus, aut consuetudine inveterata, wie er setzet/und auf seinen allegirten Burg-Frieden deuten will/ zu gelassen seyn solle/ dann wird der effectus securitatis der alten Burg-Frieden / nur biß zu Aufrichtung des allgemeinen Land-Friedens im Reich angesehen/ ist aber mit und durch selbigen Land-Frieden aufgehoben worden/ und nichts davon/ als was etwa/ wie aus dem §. Und ob jemand im Reichs-Abschied de anno 1521. zu sehen/ Inculpatæ tutelæ wäre/ quæ per se juris naturæ est, & ad terminos præsentes non spectat, übrig verblieben ꝛc.

defensionis bedecken.

Die alte Burgfrieden seynd durch den eingeführten Landfrieden im Reich aufgehoben.

Pag. 229.

ꝛc. Wie dann auch keiner zweiffeln wird/ bey so gestalten Sachen generatim überall und schließlich ein merum frustraneum und endliche Bühyrische Eitelheit zu seyn / daß vermeynt werden will/ Ihr. Fürstl. Gnaden / mittel dergleichen biß anhero in der Gegen-Declaration vorbrachten unerfindlichen Unwahrheiten/ der vermeynten Bühyrischen Hochheiten/ und anderer unerheblicher Anmassungen/ von ihrem rechtlichen Processu, talem suum refractarium subditum occupatione bonorum ejusdem constringendi, zu divertiren/ und bleibt es darum in allem darbey/ wie sagt der Ecclesiastes 1 Cap. Ecce universa vanitas &c. Item ad Galat. 6: Si quis existimat se aliquid esse cum nihil sit, ipse se seducit &c.

Der Fürst hat sich durch die Bühyrische Unwahrheiten ꝛc. in Processu constringendi subditum refractar. nicht irren zu lassen. Ein Landsaß verführet sich selbst durch eitele Einbildung.

Pag. 231.

ꝛc. Unterdessen aber thun Hochgemeldte Ihr. Fürstl. Gnaden/ endlich alle und jede/ denen dieses neben dem Herrn zu Bühren und gemeldten dessen Zuhälteren zu lesen vorkommen wird/ in Gebür ersuchen / des dicti Sancti Johannis 6. Nolite judicare secundum faciem, sed justum judicium judicare, dabey unvergessen zu bleiben/und nach demselben auf diese nunmehr also eingenommene Sachen/zwischen Hochgemeldte Ihr. Fürstl. Gnaden zu Paderborn/und vielgemeldtem Herrn zu Bühren/ über des Unterthanen nemlich/ gegen seinen Lands-Fürsten/ auf so liederliche/ in viel besagter Bühy-

Erinnerung daß nicht nach dem Ansehen sondern gerecht zu judiciren.

tischer Gegen-Declaration vorbrachte fundamenta und imaginationes, dero eingebildeter nichtiger Bührischer Hochheiten/ in Geistlichem Orden/ auch mit zuhalten und Beystand einiger seiner Mit-Ordens-Leute unterstandene Wiedersetzlichkeit/ æqua lance zu dijudiciren/ in Hoffnung es werde männiglicher darbey finden/ daß Ihr. Fürstl. Gnaden es jederzeit gehalten/ und halten werden mit dem Joviano Imperatore Macedonianis quondam, wie geschrieben wird/ Ita respondente:

Odi omne contentionis genus:
Concordiam autem unice amplector & amo.

Appendicis Loco.

Wird zu mehrer Bezeügung/ wie in Teutschland nicht nur die Praxis Statuum Imperii es also mit sich bringe/ daß die nach der Immedietät strebende Landsassen mit starcker Hand zum Gehorsam getrieben werden/ sondern auch in Summis Imperii Tribunalibus solches in contradictorio längst erhärtet und ausgemachet sey/ allhie angefüget:

⊙.

COPIA SENTENTIAE

in Causa Ortenburg contra Bayern,

welcher Sache in bißher recensirter Paderbornischer DEDUCTION Pag. 42. Meldung geschehen/
Publicat. Spiræ 27. Junii 1583.

Wodurch die/ à Landsassio Comite Ortenburgico, qui Territorium Principis negaverat, contra DUCES BAVARIÆ, welche deßhalb jenes Landsäßige Güther occupiret hatten/ extrahirte Mandata in revisorio wieder cassiret worden. Apud SCHWANMANN. Pract. observ. adject. decis. VIII.

In den dreyen unterschiedlichen Revision-Sachen Herrn Wilhelm Pfaltzgrafen bey Rhein Herzogen in Obern- und Niedern-Bayern an einem/ gegen und wieder Herrn J. Grafen zu Ortenburg/ anders Theils 4. & 5. Mandatorum de relaxando arresto,

arresto, auch 3. Mandati der Pfändung / die abgepfändete Holtz-Hacken / Eisen-Geld und anders belangend. Erkennen der Röm. Kayserl. Majest. Commissarien und verordnete Revisoren / nach Erstattung alles desjenigen / so vermög der Kayserl. Recht Ordnung beschehen sollen / fleißiger Verlesung und Erwegung aller und jeder Gerichts-Acten eingebrachter Gravaminum, Antwort / Ableinung und Gegenbericht / angehörter Ursachen gesprochener Urtheilen / und sonsten aller Vorbringung nach / zu recht / daß die in berührten dreyen Sachen ausgangene verkünde und reproducirte Kayserl. Mandata zu cassiren und aufzuheben seyen / als die Kayserl. Commissarien und Revisorn dieselbige auch cassiren und aufheben / doch beyden Theilen ihr Recht und Gerechtigkeit an gebührenden Orthen auszuführen hiemit unbenommen / sondern vorbehalten. Compensatis expensis &c.

D.

COPIA RESCRIPTI

des Herrn Administratoris der Chur zu Sachsen, Hertzogen Friedrich Wilhelms

de Anno 1601.

Von GOttes Gnaden / Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Sachsen / Vormund und der Chur-Sachsen Administrator. Liebe Getreuen / nachdem sich Graf Ernst zu Mannsfeldt je länger je mehr dem Chur-Fürstl. Hause zu Sachsen widersetzig erzeiget / und sich dessen Jurisdiction, unangesehen der geleisteten Lehen- und Erb-Huldigungs Pflicht / gantz und gar eximiren / und nur ein Reichs-Grafe seyn will / immassen er solches ungescheut unter seiner Hand und Siegel von sich geschrieben / so können wir ihme solchen Ungehorsam / Trotz und Widersetzlichkeit länger nicht zusehen / und ist darauf in tragender Vormundschafft unserer unmündigen jungen Vettern und Pflege-Söhnen / der Hertzogen zu Sachsen Gebrüdere / unser Begehren / ihr wollet auf ermelten Grafen in Geheim fleißige Bestellung machen / und wann er auf Churfürstl. Sächßl. Territorio betretten wird / denselben alsobalden in Verhafft nehmen und Uns solches unsaumlichen berichten / und Unsern

fernern Bescheids darauf gewarten/ an dem geschiehet ꝛc. Datum Dreßden den 12. Jan. 1601.

Friedrich Wilhelm H. z. S.

An Hannß Wilhelm von Hoff Hauptmann zu Quedlingenburg und Michael Tryllern Schössern zu Sangerhausen.

NOBILIS TERRITORIO SVBJECTVS

Fortsetzung Oder

I.

Abfertigung

Des An. 1721. zum Vorschein gekommenen Ritterschafftlichen Gegen-Avertissements.

II.

Einige Documenta von der Landsässerey des Adels im Burggrafftumb Nürnberg.

III.

Abschied einiger Chur- und Fürsten zusammen geschickter Räthe zu Maulbronn an. 1564.

CULMBACH/
Zu finden bey Nathanael Lumschern/
1725.

NB.

Dieweil bereits acht Stücke dieser Collection heraus-
gegeben/ und gegenwärtiges das neundte ist/ hat man
die paginas nach denen vorigen continuiret.

I.

Abfertigung des An. 1721. zum Vorschein gekommenen Ritterschafftlichen Gegen-Avertissements.

Es hat der Autor welcher den Nobilem non subjectum zur Welt gebracht/ über das dritte und vierdte Stück dieser Collection sich dergestalt alteriret/ daß er in einem publicirten Gegen-Avertissement welches hierunten bona fide gantz/ jedoch mit einigen Notis/ beygefüget ist / die Replique aus der daselbst berühmten Großmuth schuldig zu bleiben resolviret/ und nichts mehr zu antworten/ bey nahe gar verschworen. wiewohl andere Nachricht ergeben wollen / daß denen bisherigen bekannten Ritterschafftlichen Bücher-Compilatoribus so wohl / als dem obgedachten Autori aus reifflich überlegten Ursachen / das weitere Ediren dergleichen Schrifften untersaget worden sey; obschon vorhero die Auspo saumung derer Ritterschafftlichen Prærogativen und gerechtsamen auf einem sechs Orts-Tag beschlossen gewesen / dem zu solchem Ende gebrauchten Werckzeug auch die Arbeit ziemlich belohnet / und zu Beförderung des Verlags so viel ex Cassa communi beygeschossen worden/ daß man die Exemplaria Partheyweiß verschencket / und deren fleißige Lectur und ewige Beybehaltung bey denen Registraturen/ denen Herren Mitgliedern recommendiret;

Ob nun schon dieß Orts man durch die angefangene Collection niemanden zu beschweren intendiret/ sondern/ weiln jenseits die Fürstliche Räthe aller Orthen so gar für unverständig und ungerecht angegossen worden / daß sie wieder alle Rechte und Vernunfft/ den Adel mit Gewalt zu supprimiren begehrten/ da doch dessen Exemption uñ Prærogativen durch Codices Diplomaticos, Bibliothecas, Thesauros, Manualia, und dergleichen/ stattlich vor Augen gestellet / und erwie-

wiesen wäre/ daß die alten Grafen und Ritter in einen Saal gehörten/ und die Fürsten aller Orthen/ wann es ad contradictorium gekommen/ eingebüsset/ und den kürtzern gezogen/ mithin auch selbe pro futuro so weniger zu hoffen hätten/ als Kayserl. Maj. nimmermehr gestatten würden/ Dero auf die Ritterschafft fundirtes Peculium & Præcipuum einschrencken oder gar entziehen zu lassen/ und was dergleichen in des unberichteten Zuhörers Ohren sehr tieff einschlagende Insinuationes mehr seyn; Man billichen Anlaß gefunden/ die an Fürstl. Seiten vorliegende Momenta causæ, der gantzen unpartheyischen Welt zur Einsicht gelangen- und durch deren bey- oder abfälliges Sentiment, ob und wieweit die Ritterschafftl. Inculpationes statt greiffen/ am Tag kommen zu lassen. So seynd gleichwohl/ da der Verleger aus Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit seine Armuth zum Verlag anerbothen/ nur allein solche piecen dem Druck übergeben worden/ welche in judicio verfangen/ und durch derer Ritterschafftlichen Bedienten Geschrey/ einen so grossen Lermen erreget/ daß darüber des Verlegers Landes-Fürst in grossen Schaden/ die dabey gebrauchte Räthe aber/ in schwehre Verantwortung gerathen sollen/ obschon die Gerechtigkeit der Sache auf ihrer Seite stunde/ und das geschehene vor GOtt und aller Welt zu verantworten gewesen.

Wie wenig nun hiedurch man jemand zum extrajudicialen Wiederspruch provociret; so wenig hätte man sich versehen/ daß eine Person sich finden solte/ die über den/ in der Weidenbergischen Mandat-Sache erstatteten und bloß in einen Bogen Pappier bestehenden Bericht/ einen so grossen Discurs, wie in dem jenseitigen Impresso geschehen/ machen würde. Indeme es aber je beliebet denen Fürstlichen Räthen gleichsam Hohn zusprechen/ so kan man sich auch nicht mißfallen lassen/ daß darauf der Gebühr nach in facto gezeiget worden/ mit was Ungrund die gegentheilige Feder sich bisher wider die Fürstenthümer empöret.

Daß man darinnen dem Kayserlichen allerhöchsten Respect zu nahe getretten haben solte/ befindet sich nirgendwo/ so ist man auch vor aller Passion, Drohungen und Injurien entfernet/ obschon manches

ches mahl scapha scapha mit seinen Nahmen zu benennen geweſen: vielmehr hat man Urſach die jenſeitige reſpect-loſe Bezeugung gegen die Reichs-Fürſten und Dero Fürſtenthümer zu ahnden/ und zweifelt gar ſehr/ ob bey einer löbl. Ritterſchafft die in der Tanneriſchen Sache exhibirte Ritterſchafftliche höchſt injuriöſe Schrifften Approbation finden. Immittelſt wird hoffentlich niemand darüber zur Ungedult bewogen werden/ man mag jenſeits ſtille ſchweigen/ oder weitere Impreſſa herfür bringen/ Da hingegen gleichwohl nicht verwehret ſeyn wird/ die aus Ritterſchafftlicher Zunöthigung vermüßigte Exhibita durch den Druck bekannt zu machen; damit nicht nur die an ſolchen theil nehmende Erb-verbrüderte Königliche Chur- und Fürſtliche Häuſer/ ſondern auch das geſamte Reich de meritis cauſæ information erlangen/ und um ſo mehr die in deſſelben Verfaſſung und Conſervationem Statuum einſchlagende Quæſtiones beurtheilen können/ wann dergleichen Judicata zum Vorſchein kommen ſolten/ deren man voraus/ ehe cognitio cauſæ geſchehen/ ſich ex adverſo zurühmen unterſtehet.

Sonſten läſſet man gar gerne jedes unpartheyiſche Recht und Gerechtigkeit liebende Gemüth/ aus denen gegen einander publicirten Impreſſis erkennen/ welcher Theil ſeine Blöße und Schwäche am meiſten an dem Tag geleget/ oder vielmehr/ welcher Theil der Wahrheit allein ohne Eigennutz oder andere Neben-Abſicht inhærire? Ubrigens conteſtiret man feyerlichſt/ daß weder durch bisherige noch künfftige Impreſſa intendirt werde/ der Kayſerlichen allerhöchſten Autorität und Præcipuis auf einzige unziemende Weiſe zu nahe zu tretten/ hat auch nie in Sinn gehabt/ dem löblichen Adel überhaupt/ als der billig aller Ehren werth/ noch denen/ ſo wahrhafftig Reichs befreyet ſind/ oder doch dergleichen ex conceſſione ihrer Landes Herren gaudiren/ in einigen Stück zu præjudiren/ ſondern es iſt die eigentliche Intention ſchon oben berühret; Dahero diejenige ſo ein wiedriges ausbreiten/ nicht bona fide handeln/ und ohne befugte Urſach durch dergleichen Calumnien ihren Nechſten zu ſchaden ſuchen. Nun folget obgedachtes Ritterſchafftl. ſogenanntes

Unpartheyliches

Gegen-AVERTISSEMENT,

auf

die bißherige Impreſſa,

unter

dem vermeintlichen Titul:

NOBILIS TERRITORIO SVBJECTVS.

1721.

Es hat ſich der ſogenannte Verleger/ oder vielmehr die/ in coitionem verfallene *Autores*, (a) mit der Collection ſub titulo: Nobilis territorio ſubjectus, bishero die wohl-erſparſame Mühe (b) durch

(a) Wann ein Fürſt ſelbſten die Piécen unter eigenhändiger Unterſchrifft oder aber durch ſeinen Anwaldten in Aula Cæſarea exhibiren laſſen wie man bey denen bisher colligirten meiſtentheils befinden wird/ ſo möchte es wohl eines Scrutinii, wer die Autores ſeyn ſollen? nicht bedürffen; Es haben auch die Fürſtlichen Räthe worauf etwan der Herr Opponens zielen möchte/ ſolcher Arbeit halben/ die ſie/ Ihrem Beruff und teuern Pflichten nach/ denen Reichs-Satzungen gemäß/ zu Vertheydigung Ihres Hohen Principals Landesherrlicher gerechtſamen verrichtet/ ſich nicht zu fürchten/ und nie zu diſſimuliren begehret. Gleichwie hingegen der Collector und Verleger ſich derer Meritorum nicht anzunehmen nöthig hat.

(b) durch das dritte und vierde Stück / in dem herben / (c) und unveranlaßten Context gemacht / da man sich zwar von denenselben nichts freundlichers (d) versehen dörffen / nur / daß sie gegenwärtig ihren Affecten und *Passionen* (e) mehrers den Ziegel schiessen lassen / und mit vieler Hefftigkeit /

(b) Die Mühe hätte in so ferne erspahret werden können / wann nicht die vielen ex principiis falsissimis verfasseten Ritterschafftlichen Impressa, so fast die halbe Welt bezaubern wollen / die hohen Landes-Fürsten dergestalt empfindlich angegriffen hätten / daß Dero Räthe die grundlosen Idéen ihrer Gegentheile zu demonstriren sich genöthiget sehen müsten.

(c) Princeps hat gegen Subditos, die sich theils selbst empören theils andere dazu seduciren wollen / solche Moderation gebrauchet / daß die Leges Imperii wohl noch einen viel herbern Context an Hand geben. Wann die Noblesse im Lande sein in den Fußstapffen ihrer Vor-Eltern geblieben / und dem Fürsten zu allen Bedürffen mit Leib und Guth zu dienen sich bereit erwiesen / nicht aber durch Verführung ihrer Consulenten ihre geordnete unmittelbahre Obrigkeit zu abandonniren neuerlich attentiret hätte / so würde der Fürst so wohl mit einem als dem andern nicht anders als gnädig sprechen lassen.

(d) Wer in re illicita versiret / der kan / aus Uberzeugung seines Gewissens / sich keines freundlichen Anblicks von seiner obschon sonsten gnädigen Obrigkeit versehen.

(e) Es ist notorie Res Principis, jeder treuer Rath und Diener aber soll eine löbliche Pasion haben / seines Herrn Hoheit mit allem zuläßigen Eyfer zu defendiren. Gut wäre es wann die mittelst Verleyhung so vieler Rittergüther fürnehmlich ad defendendam Principis Superioritatem auf erblich angenommene und zu dienen verpflichtete Fürstliche Dienstmannen Ritter und Knechte (welche eben der Adel quæstionis sind) eine dergleichen Pasion und treuen Affect gegen ihren Landes Fürsten und Herrn allezeit beständig erwiesen / worzu sie auch ihrem redlich-teutschen adelichen Geblüth nach / wann es ausser der Seduction einiger bösen Rathgeber wäre / vom

Anschuldig- und Betrohung ehrlich- und unschuldiger (f) Leute sich gnugsam verrathen/ auch die Schwäche [g] dergestalt gezeiget / daß nun jeder recht-

selbst incliniren würden; dagegen aber die vorscheinende vilipendenz der Landes-Fürstl. Hoheit/und Anfeindung anderer deßfalls getreuen Fürstl. Diener sich übel mit jenen Officiis reimen will / daherro zu hoffen stehet / es werden Nobiles mit der Zeit selbst/ nach genauerer Erkänntniß/ihre zeithero angenommene Principia wieder verlassen/ und/ daß ihnen nicht besser als durch agnition ihrer angebohrnen Landes-Obrigkeit gerathen seyn könne/ am Ende zur Genüg befinden.

(f) Eine feine Unschuld/wann eine Wiedersetzung gegen die immediate vorgesetzte Obrigkeit das Hauptabsehen ist / und der Dominus, welcher sowohl die Güther verliehen als den Landes Schutz ertheilet/ gäntzlich deseriret werden will; So bekannter massen eines der grössesten Verschulden ist/ jedoch in proposito wie schon gedacht/ hauptsächlich nur denen bösen Consiliis beyzumessen. Was die Bedrohung anlanget / da hat man bishero Fürstlicher Seits allezeit nach dem Maß der Reichs-Satzungen sich gerichtet/ wobey man ferner bleiben/ und mit keinem andern Verfahren / als was in jenen gegründet oder zugelassen ist/ drohen wird/ dagegen aber auch solcher Handhabungs-Mittel/ die denen Statibus Imperii pro Conservatione Jurium competiren/ sich nicht begeben kan.

(g) Der Autor dieses Ritterschafftlichen Gegen-Avertissements scheinet mit seinem Federfechten gantz besondere Principia zuführen / denn sonsten wann er seines Gegners Schwäche angetroffen/ so hätte er ihn bey derselben stringiren/ und desto mehr zu Leibe tretten-nicht aber von der Klinge abgehen sollen/ wie er hie gleichwohl zu thun erkläret / und sich auf die vermeintliche Schwäche gar nicht zu moviren verlanget/ sondern vielmehr/ wie er vorgiebet / proprio motu stillschweigen und zuruck ziehen will. Allein er selbst dörffte viel zu schwach seyn/ die klare Warheit unterzudrucken / obschon sonsten an seiner bekannten grossen Erudition nichts auszusetzen. Da-

rechtschaffener teutsche *Patriot* [h] sattsam informiret ist/ wie sothane ausgebrei-

hero er das pondus veritatis, so er selbsten gar wohl einsiehet und nicht wältigen kan / die ihme einträgliche contraire Supposita aber doch nicht ändern will/ lieber quocunque modo dissimuliret.

(h) Durch rechtschaffene teutsche Patrioten verstehet man diejenige/ so die Grundverfassung des teutschen Reichs in ihrem ab omni ævo hergebrachten Stand und Wesen nicht zu turbiren und umzukehren/ noch die Fürstenthümer / als des Reichs Grund-Seulen/ mit Abtrennung ihrer Ritter und Knechte zu durchlöchern / und in Ruin zustürtzen / weniger diesen eine Befreyung von ihrer Landes Herrschafften Jurisdiction und Gerichts-Zwang einzuraumen incliniren / sondern vielmehr die so theur erworbene gemeine Ruhe im Lande dem Penchant derjenigen so nach unumschränckter Freyheit und Gesetzlosigkeit streben mögten / allerdings vorzuziehen pflegen. Diese teutsche Patrioten nun sind ohne Zweiffel gnugsam informiret / daß der in Territoriis Principum gesessenen Ritterschafft intendirte Immedietat nicht nur auf eine unbilliche Neurung und Corruptel-sondern auch per indirectum auf eine Landes verderbliche gemeine Unsicherheit hinaus lauffe/ dahero salva salute publica nicht eingeführet werden könne. Da vorhin nicht unbekandt / und Exempla beyzubringen wären / wie wenig man gegen excedirende von Adel bey mancher Ritterhauptmannschafft zu procediren und denen læsis vel spoliatis Hülffe zu schaffen vermöge? Wann man übrigens ansiehet/ was für mutationes die Ritterschafft nur in denen Franckischen Fürstenthumen circa finem des 16ten und Anfang des 17ten Seculi bishieher zu introduciren sich bemühet / und wie sie in Titulaturen / in Jurisdictionalibus, in anmassenden Steuern / in Handwercks-Sachen / in dem Conatu eigene Armaturen aufzurichten/ allerhand Patenten zu affigiren/ in Policey-Sachen/ in Consistorialibus & Processualibus aliisque weit mehr als ehemahls sie sich beyfallen lassen hinausgenommen/ und die Fürstliche Jura in solchen alten an sich zuziehen attentiret/ so wird das teutsche alte Herkommen

breitete Sachen in meris *petitionibus principii*, (i) wieder die Reichs-Kundbarkeit / offenbahre Reichs-Verfaß-Satz- und Ordnungen / lauffenden *Para-*

unter solchen Novitäten schwerlich mehr zu erkennen sondern vielmehr zu doliren seyn / daß bey solcher Turbulenz die Fürstenthümer / als die starcken Arme der Kayserl. Majest. und gesamten Reichs / gäntzlich enerviret werden wollen.

(i) Es ist nicht zu befinden wie der Gegentheil verantworten könne dasjenige / wessen er selbsten augenscheinlich reus ist / von sich und auf den zu schieben / so deßfalls durch der Sachen klare Evidenz vertretten werden muß; massen man ex parte Principum die hägende Intention nicht etwa schlechterdings bejahet / sondern mit Documentis, Actis, & Actibus exercitis bey denen quæstionirten Adelichen Familien und Rittergüthern demonstriret / solches auch ferner durch den Druck noch mehr zu erleutern / und kund zu machen resolviret / dahero diß Orths keine petitio principii begangen wird; Gegenüber beweiset die tägliche Erfahrung daß man ex adverso alle Reichs-Satzungen und darinnen befindliche Dispositiones de immediatis mit vitiosen *Petitionibus Principii*, lediglich auf sich applicire ehe noch die Haupt-Quæstion: Ob auch *allegantes* zu dem *subjecto immediato*, wovon die *Leges* reden / gehören? ausgemachet worden. Ex qua petitione principii alle Anmassungen mit dem strittigen fundamento: *quia summus immediati*: wollen gerechtfertiget und dieses antecedens auch mit Ritterschafftl. neuern privilegiis bestärcket werden. Ob gleich bey deren Einsicht abermahl die Immedietät nur auf einseitige Anzeige / contradicentibus iis, de quorum præjudicio agebatur, schlechthin supponiret zu befinden. Und unterwindet man sich gegen die ex documentis erscheinende untadelhaffte actus subjectionis oder auch eigene Confessionem Nobilium den prætext einzuwenden / das es bey diesen nicht gestanden habe / ihrer Immedietät etwas zu vergeben. Da doch wiederum eben dieses die Frage: *an fuerint immediati?* Welche Frag durch erstberührte subjectionem arguirende actus Principum possesso-

Paradoxis, [k] und per judicata längst verworffenen Einwendungen

rios sich mit gutem Grunde negative resolviret. Wovon in der Folge sich Exempla finden werden.

(k) Die Doctrina de paradoxis dürffte sich auf die Sectatores Immedietatis equestris, in denen Fürstenthumben/ nicht ungeschickt appliciren lassen/ denn solte das nicht paradox seyn / wann man statuiret / 1.) der Fürst habe zwar belehnte Dienstmannen/ Ritter und Knechte/ er dürffe sich aber keines Diensts weder in Person noch Geld von ihnen getrösten? und ob sie wohl 2.) bey Ablegung ihrer Pflichten eydlich angeloben dem Fürsten getreulich zu dienen; so dürffe doch dieser durchaus sich nicht unterstehen/ weder in gemeinen Reichs- Creyß- noch Landes-Nöthen einigen Dienst von ihnen zu fordern. 3.) Der Ritterorth habe das Jus Collectandi Nobiles etiam non consentientes und seyen doch vermöge reversalen nur freywillige Charitativen. 4.) Der possessor eines Ritterguths sey ein Reichs-Immediatus, der ohne Mittel sub Cæsare stehe/ deßhalben seiner Ehre zu nahe gehe/ einem Fürsten subject zu seyn / und doch sey der Ritterhauptmann über ihn gesetzet/ welchen er/ sive velit sive nolit, pro Domino intermedio über sich erkennen solle. 5.) Ein Actus Collectationis sive clandestinus sive deceptivus, wann er in Faveur der Ritterschafft und in præjudicium Principis exerciret worden/ solle hoc ipso nach Ritterschafftlichen Principiis possessionem immedietatis conferiren/ also daß der Vasall ex proprio delicto, nehmlich aus Violation seiner Lehens-Pflichten (als die dergleichen *sine præscitu Domini* einführende Beschwerung des Lehens *prohibiren*) ein lucrum ziehen/ der Dominus aber sine suo facto die Possessionem Superioritatis verliehren solle. 6.) Ein Adelicher Lehen-Mann soll sein verliehenes Ritterguth inscio Domino feudi dem Ritter-Orth dergestalt realiter afficiren können/ daß auch/ wann das Lehen heimfället/ der Dominus feudi selbst durch sothane vitiose und wieder alle Jura Feudalia streitende eigenmächtige Verschreibung seines Ritters oder Knechts mit obligiret werde. 7.) Die Lehen-

(1)bestehen/ folglich man sich an das specioſe rubrum ſo gar nicht zu kehren/ Urſach/ bevorab die Buchdrucker/ und Buchhändler den einigen Nutzen/ davon ziehen/ die Wahrheit/ nach des Verlegers Meynung/ am wenigſten daraus

bahre Rittergüther ſeyen zwar in Dominio Directo derer Fürſten/ aber dieſe Domini ſeyen/ nach jenſeitiger Opinion, nicht befugt/ wann das Lehen feil wird/ ſelbiges an ſich zu bringen/ noch Dominium Directum cum utili zu conſolidiren/ ſondern müſten jedweden frembden Edelmann cediren/ und an dem Fürſtlichen Eygenthum ein mehrers Vor-Recht eingeſtehen/ als die Lehen-Herren ſelbſt haben ſollen. 8.) Ein gehuldigter Fürſtlicher Landſaß und Unterthan der ſich zum Ritterorth mit Offerirung eines Steur-Fuſſes begebe und demſelben mit einem Jurament verbinde/ ſey hoc ipſo, obgleich ohne Wiſſen und Willen ſeines Domini, von der Landeshuldigung loos/ und von ſeines Fürſten Jurisdiction exempt, wann er auch gleich ſein Domicilium in der Fürſtlichen Obrigkeit/ nach wie vor/ beybehält. 9.) Einer von Adel ſo in Fürſtlichen Dienſten ſtehe/ und ſeinem Herrn gleich theure Pflichten geſchworen/ könne deren ohngeacht doch Salva Conſcientia contra Principem ipſum die Ritterſchafftl. Intentiones ſecundiren/ und mit dem gröſten Schaden ſeines Herrn das Ritterſchafftliche Aufnehmen zu erheben auf alle Weiſe trachten. Welche und unzehliche andere Paradoxa aus denen Ritterſchafftlichen Doctrinen flieſſen.

(I) Die Einwendungen beruhen auf denen Reichs Fundamental-Geſetzen/ dahero ſie nicht ſchlechthin per judicata können verworfen werden/ ſonſten würde folgen/ daß die allerhöchſten Reichs Gerichte/ (deren Reſpect deßwegen gantz inviolable vorbehalten bleibet) ipſas Leges Imperii earumque applicationem per judicata abſchaffen und reiiciren könnten/ welches ſie aber ſelbſten nicht intendiren/ dahero auch/ wann getreue Fürſten ſich an die Conſtitutiones Imperii halten/ ſie deßwegen aus einigen ſub & obrepirten Judicial Verordnungen keine Kayſerl. Ungnad auf ſich laden werden. Zu dem weiß man ſich wohl zu entſinnen/ daß in denen ange-

aus *eruirt*, (m) oder dem Publico gedient/ sondern mit der Zeit der beste Behuff in der Vergeblichkeit bestehen wird/ zudeme die Refutation desto leichter anzubringen gewest wäre/ wann mittelst communication der/ in denen

trieffelten Ritterschafftlichen Processen der Punctus Causalium mehrentheils erliegen blieben/ und darinn nicht judiciret/ sondern insgemein nur intuitu eines oder andern Special-Vorgangs mit herbey gezogenen schnellen Remediis, sonderlich ex Constitutione Pignoratitia, die Verordnungen unter dem Schein einiges periculi in mora, oder dergleichen/ erschlichen worden. Dahero die Hauptsachen allemahl noch in salvo seynd; und dieses um so mehr/ da die Pfandungs-*Constitution* selbst noch kein völlig determinirtes Reichs-Gesetz/ indem darwider Gravamina geführet/ auch solche von Kayserlicher Majestät und dem Reich so wichtig befunden worden/ daß man selbe noch nicht resolviren können/ sondern die Erörterung ausdrücklich erst noch vorbehalten hat in R. I. *noviss.* §. demnach sich auch 138. aus deren Erfolg sich dann ergeben muß/ wie weit die interim aus gedachter Constitution ergangene Erkänntnüssen præjudiciren mögen.

(m) Da man durch die angefangene auch fortzusetzen beschlossene Collection die Merita Causæ der gantzen Welt zur Beurtheilung vorleget/ ist nicht zu zweiffeln/ daß vernünfftige Leuthe die Warheit von dem falschen Wahn wohl zu discerniren wissen/ daher zu hoffen/ daß die Wahrheit hac via allerdings mit der Zeit so besser empor kommen werde; Denn bey gerichtlichen Aussprüchen/ zu welchen der Gegentheil sein Vertrauen allein zu setzen scheinet/ pfleget doch der Iudex nicht so wohl quid verum aut falsum sit? zu indagiren/ als vielmehr quid secundum acta & probata justum sit? zu decerniren; da dann nicht unbekannt/ daß ein Richter vel unius partis astutitia vel alterius nimia securitate, oder sonst/ decipiret werden könne; zugeschweigen daß in Ritterschafftlichen Sachen denen Judicantibus nicht plena libertas sentiendi übrig zu seyn auch von andern schon beklaget worden;

obverſirenden Proceſſibus ergangener Reichs-Gerichtlicher Mandaten/ Paritorien/ und Executions-Verordnungen/ die eigentliche Beſchaffenheit weit gründlicher/ und dieſes zu erkennen gegeben würde/ ob nicht auf ſolche notoria, und den/ cum ampliſſima cognitione bereits erfolgten Ausſchlag mehres zu trauen? als wann man mit denen erſt vergeblich ſtreiten/ und die Zeit verderben ſoll/ die ſich/ bey Angehung der Sache/ verſtellen/ (n) die Kayſerliche Authorität ſelbſt in Zweiffel ziehen/ den oberſten Rich-

Vid. Abdruck allerunterthänigſter *Duplic*, welche von dem Hochfürſtl. Würtembergiſchen Anwaldt *contra* dem Ritterorth am Kocher/ wegen *prætendirter Collectation* des Dorffs Lindach *exhibirt* 1706.

Inmaſſen Burgmeiſter Cod. Diplom. Tom. I. pag. 273 das Kayſerl. Intimations-Decret an die höchſte Reichs-Gerichte 1688. mit ediret/ darinn die Judicia angewieſen ſeynd/ der Ritterſchafft jederzeit executive hülffliche Hand zu biethen/ und ſola facti (poſſeſſionis equeſtris) veritate inſpecta, ſie dabey zu ſchützen/ und zu ſchirmen; welches man eben dahin extendiren will/ als ob das vitium poſſeſſionis, wann ſelbige ſchon precaria, clandeſtina, ſpoliativa, contradicta, & juratæ fidei adverſa wäre/ gar in keine Conſideration kommen dörffte/ auf welche maſſe zwar die Ritterſchafft auf Proceſſe zu trotzen ſich flattiren/ nicht aber deßwegen verum ex falſo machen/ weniger verargen kan/ daferne die hierunter bedrangte Fürſten des Reichs dero Gerechtſamen der Welt bekannt machen/ und ihre Hoffnung dahin richten/ wann die eigentliche Bewandniß endlich ex notorietate der Kayſerl. Majeſt. kundig wird/ daß dero weltgeprieſene Liebe zur Gerechtigkeit dereinſt eine Aenderung zu ſchaffen auch von ſelbſten allergnädigſt bedacht ſeyn werde.

(n) Man weiß von keiner Verſtellung/ allenfalls iſt dasjenige was oben in der Anmerckung lit. a] gemeldet/ hieher zu wiederhohlen. Vielweniger begehret man die Käyſerl. allerhöchſte Authorität in Zweifel zu ziehen/ die von allen Reichs-Chur- und Fürſten über alles in der Welt hochgehalten iſt. Daß aber jetztgedachte Kayſerl.

Richter in dessen allergerechtesten Verfahren gleichsam taxiren [o] violationem respectus, & læsam venerationem grosser Reichs-Fürsten/ vor welche die tieffste Devotion [p] jederzeit vorbehalten bleibt/ wieder das Befinden und dem/ vor Augen liegenden unschädlich- und klaren Buchstaben/ durch

 blos-

Authorität in causis da man das Interesse Cæsaris denen Juribus Statuum Imperii entgegen stellet/ den Ausschlag für sich geben/ oder dem hochlöblichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath die Entscheidung überlassen seyn solte/ ist von grösserer Wichtigkeit/ und die gegenseitige Feder so schlechterdings vorzuschreiben nicht vermögend; absonderlich da die materia de exemptionibus, wohin die Ritterschafftliche Conatus in gewisser Masse mit zu rechnen/ unter die ad Comitia gehörige negotia in Instr. Pac. Westph. Art. VIII. §. *Habeantur* gezehlet wird.

[o] Solche Formalia pflegen diejenige zugebrauchen/ die ihre böse Sachen zu recommendiren/ des Judicii benevolenz mit Schmeigeley captiren-den Gegentheil aber odios machen-denigriren-und/ daß er seine Nothdurfft auch nicht sagen dörffte/ intimidiren wollen. Denn daß der Kayserl. Majestät Verfahren in alle Wege ratione intentionis allergerechtest sey/ begehret niemand zu wiedersprechen/ daß aber solcher Endzweck nicht allemahl erreichet worden/ lässet sich aus denen Gravaminibus, die von verschiedenen hohen Reichs-Ständten vielfältig geführet worden/ ohne Verletzung des Kayserlichen inviolablen Respects, nicht gantz ohne Grund muthmassen. Wann man nun allezeit so verleumderische Reflexiones über die mit allerschuldigster Submission exponirte Beschwerden formiren wolte; Was für ein kläglicher elender Zustand würde daraus erfolgen/ da niemanden mehr erlaubet seyn würde/ nur zusagen ob und wo ihm wehe geschähe?

[p] Dieses ist protestatio facto contraria. Denn wer grosse Fürsten in tiefster Devotion respectiret/ der muß ihnen die fürnehmste Jura, in deren Ansehung sie eben grosse Fürsten sind/ über Land und Leuth zugebiethen- und ihren Adel zu ihrem Dienst unter sich haben/ nicht ablaugnen noch denen Landesfürstlichen Ordnungen

blosse Bitterkeit/ verdreh- und erzwungene neuerliche Meynungen (q) vorbilden/ gefährliche Vindicationes, und harte Thätlichkeiten/ zu Intimidirung gewissenhaffter-in Pflichten stehender Personen/ ungescheuet/ und je mehr und mehr antrohen/ selbige wohl gar pro falsariis, Aufwiegler/ Friedens

sich opponiren/ oder denen Fürsten quoad omnia Jura, von welchen oben nota h. Meldung geschehen/ zu égaliſiren unterstehen/ wie der Adel gleichwohl bey denen im Land gelegenen und der Fürstlichen hohen Obrigkeit unterworffenen Rittergüthern zuthun fast keine Scheu träget/ so aber mit der jactirten tiefften Devotion nicht eintrifft. Mit einem blossen Compliment ist es nicht aus gerichtet/ sonst würde die tiefste Devotion sehr geringschätzig werden.

(q) Es ist keine neue/ sondern alte und in dem Reichs-Abschied zu Augspurg 1548. §. 66. ausdrücklich approbirte Meinung/ daß diejenige so keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben/ sondern auf der Fürsten Eigenthum sitzen/ und vormahl dem Landes-Fürsten von ihren Güthern gedienet/ wann sie gleich die Gräfl. oder Herrliche Würde erlanget hätten/ dennoch nicht unter *immediate* Reichs-Ständt und Glieder zu rechnen/ sondern des Fürsten Unterthanen und Land-Leuthe seyen und bleiben/ auch um deßwillen nicht an andern Orth als bey dem Landes-Herrn zur Anlag gezogen werden sollen.

Wann nun diese Thesis Juris Publici auf den Fürstl. Brandenburgischen Land-Adel appliciret und/ daß es die in jener vorausgesetzte Beschaffenheit in facto mit demselben habe/ ex documentis & actis e. g. aus Land-Tags-Recessen, so die quæstionirte von Adel als Land-Ständte mit subscribiret/ darinn die gemeine Landschafft in Prälaten/ Grafen/ Ritterschafft und Stätte eingetheilet zu seyn/ und sich/ als den Ritterstand/ dazuzugehören selbst allegiret: wie imgleichen aus derer zu ehemahligen Heereszügen beschriebener vom Adel an den Landes-Fürsten erstatteter schrifftlicher Antworten/ worinnen sie auf Erfordern mit Leib und Gut zu dienen sich schuldig bekennet/ dahero auch den Terminum Landsaß/ Unter-

than oder andere Prædicata Æquipollentia von sich zu brauchen kein Bedencken gehabt/ klar gezeiget wird? warum solte dieses eine Neurung heissen da man nur dasjenige asseriret/ was die Leges Imperii in Terminis disponiren?

Es bleibet doch unwiedersprechlich daß mit denen Ritterschafftl. Bündnüssen es fast eben die Bewandnüß als mit dem Hansee-Bund gehabt. Denn gleichwie unter diesem auch Land-Städte der Fürsten/ die unter ihrer Landes-Herrn Bothmäßigkeit gehöret/ nebenst andern freyen Städten sich mit eingelassen: Also haben auch zu Ritterschafftlichen Confœderationen sich viele in Fürstenthumben gesessene Land-Edelleuthe nebst denen die immediatè unter dem Reich Güther hatten/ mit associiret. Weder obiger Städte noch des Adels hohe Landes-Fürsten haben anfänglich vermuthen können/ daß ihrer Obrigkeit ein Præjudiz daraus zubefahren wäre/ da der erstern Confœderation auf Commercia - der letztern aber auf Ritterliche Ubungen in Thurniren/ und andere Adeliche löbliche Sitten ihre Absicht hatten. Gleichwie aber von sothaner Ritterschafft sowohl als Hansee-Städten der Kayser und das Reich Collecten begehret; Also haben nicht nur die beym Hansee-Bund mitgestandene Land-Städte ohne Bedencken contribuiret/ sondern auch bey den Ritter-Bünden die mit selbigen verwandte Landsäßige Edelleuthe/ wie zu glauben/ ebenfalls ihren freywilligen Beytrag/ gegenseitig eigenen Anführen nach/ geleistet. Beym Hansee-Bund haben die confœderirte Land-Städte occasione dieser Collecten/ von ihrer Landes Fürstlichen Obrigkeit sich loos zureissen attentiret/ und/ gleichwie in Oneribus, also auch in Juribus & Immunitatibus denen Reichs-Städten gleich seyn wollen; ein gleiches aber ist auch von dem Fürstlichen Land-Adel eadem occasione versuchet worden. Denen Fürsten wurde nun hierauf ratione der abtrünnigen Hansee-Städte Remedur versprochen/ in d. *Recess.* 1548. §. Und als erstlich 47. *seqq.* gleich als wegen der Ritterschafft in eodem Recessu § 66. obgedachter massen prospiciret ist/ daß nemlich diese zu keinen Reichs-Anschlägen admittiret werden solle/ sie habe denn NB. Güther unmittelbahr unterm Reich;

dens-Störer/ des Kayserlichen Schutzes unwürdige unverantwortlich (r) und

Reich; alles in der Intention, damit der Landes-Fürstlichen Obrigkeit kein Præjudiz zuwachsen möge. Es ware die heutigs Tages sogenannte Ritterstеur/ damahls gar in keinem solchen Gang und Verfassung als jetzo/ sondern es wurde selten etwas begehret/ anders nicht als aus freyen Willen von denen Nobilibus und zwar de propriis bezahlet/ die Hintersassen aber gar nicht damit beleget. Dahero auch in dicto Recessu Imperii nicht auf solche unpræjudicirliche und in mera contribuentis facultate bestehende Verwilligung reflectiret/ sondern nur auf den Reichs-Anschlag/ der die Güther selbsten mit einem gewissen Matricular-Fuß afficiren müste/ gesehen werden kunte.

Alles dieses zeiget/ daß Fürstlicher Seits keine neue Meinungen eingeführet/ sondern denen Reichs-Satzungen nachgegangen werde/ da man im Gegentheil selbe jenseits quovis modo zu eludiren suchet.

(r) Diese Beschuldigungen lauten anfänglich sehr specios, wenn man aber auf die Umstände siehet/ daß der hohe Landes-Herr nur sein competirendes Dominium handhaben und behaupten/ seine Obrigkeit gegen die Landsassen und Unterthanen allein per viam in Legibus Imperii permissam conserviren/ und deßhalben die Kühnheit auf seiner eigenen Obrigkeit und Lehen ihn zu trotzen (als wozu denen Reichs-Satzungen nach/ niemand eine bündige Pflicht auf sich tragen kan) in gehörigen Schrancken erhalten/ die neufabricirten Ritterschafftlichen Matriculas nicht für bekannt annehmen/ weniger die Autores, so den Adel im Lande zum Abfall zu animiren oder darinn zu stärcken bedacht seynd/ für privilegirte Meister in solcher Kunst ohne Anthung frey pasiren lassen will/ und darinnen also per gradus procediret/ daß er nicht eher/ als bis die gelinde media gäntzlich fruchtloß befunden werden/ die schärfere vorkehret; so kan wohl kein unpartheylicher sich bereden lassen/ daß dadurch eben jemanden unverschulder Dinge ein sonderlicher Uberlast

und unverschuldeter Dinge/ausschreyen/*Concussiones*, machen/(s) die/ in Sanctionibus Imperii wohl befestigte unmittelbahre Corpora equestria vor verbotene *uniones*, (t) und Bündnuß halten/ und noch andere unbefindliche Einmengungen zu machen suchen/ um entweder denen/ die nicht *informirt* [u]

geschehe/ dann doch niemanden hierunter ein mehrers wiederführe/ als er durch seine eigene/ in re injusta & illicita zeigende Verhärtung und Remitenz contra Superiorem, sich selbsten freywillig auf den Halß zöge;

(s) Wohin dieses ziele/ ist nicht zu begreiffen/ da niemanden eine Concusion wiederfahren/ man müste denn dasjenige auch Concusiones nennen/ wann der Subditus zu seiner Schuldigkeit/ auch etwa wieder seinen Willen/ adigiret wird. Auf welche Masse aber alle Potentaten/ Fürsten und Obrigkeiten in der Welt/ fast täglich des Criminis Concusionis rei werden: die Ritterschafft selbsten auch/ wann sie ihren Hintersassen allerhand Præstationen abexequiret/ gar offt drein verfallen würde.

(t) Mit unmittelbahren/ i. e. die nicht in dem Fürstenthum gesessen/ und ihre Castra nicht von Fürsten: sondern immediatè vom Reich zu Lehen tragen/ hat man gar nichts zu schaffen/ lässet sich auch das Verboth häßiger Bündnisse des Adels auf sie nicht applici-ren. So viel aber den dazu getrettenen Land-Adel betrifft/ soferne dieser ohne Consens seines Fürsten/ und zum Nachtheil desselben sich eingelassen/ mag jederman ex Aurea Bulla cap. XV. selbst davon judiciren/ ob solche uniones nicht verbothen seyn?

(u) Nachdeme von Ritterschafftlicher Seiten schon so viele Centner Bücher hintereinander in die Welt geschicket/ und denen Lesern zu Fassung einer favorablen Idée pro Causa Nobilium vorgeleget worden; so wird sich jenseits niemand über den defectum informationis zu beklagen haben.

einen falsch- und wiedrigen Eindruck [x] vorzubilden/ oder doch die Haupt-Sache gar abzuhalten/ und *in devia* [y] zu bringen.

Nachdeme nun der Verleger in seinen so genannten Avertissement des dritten Stücks selbst contestiret/ daß er nicht in Schrifften zu disputiren gemeint: Als hat man zum Gegenbericht auf gleichen Schlag nicht verhalten sollen/ wie man sich bey denen fürwaltenden Controversien/ welche mit würcklicher Litispendenz verfangen/ in keinen *extrajudicial*-Schrifft Wechsel [z] einzulassen gedencke / gleichwohl bey aller übrigen Ungebühr ihme zu

(x) Besorgen die Ritterschafftlichen Consulenten man werde jemanden mit gegenwärtigen Impressis einen falschen und wiedrigen Eindruck machen/ so ist es an dem / daß man ex parte Principum eben dergleichen bey so vielen zeithero wie erstgemeldt in abundanz edirten Ritterschafftlichen Voluminibus auch besorget und dahero nöthig befunden hat/ zu vigiliren/ daß die an sich gerechte Sache der Fürsten nicht allzusehr umnebelt werden möge.

(y) Wäre deutlicher zu berühren gewesen/ was der Ritterschafftliche Herr Autor für Devia verstehet/ denn wann die Fürsten des Reichs ihre gerechtsame per deductiones ausgeführet/ und der Welt kund gemachet/ mit einander communiciret/ ad Imperatorem für einander interceediret/ auch so gar ihre jura anders nicht/ als von einem aus ihren Mittel besetzten Gericht judiciren lassen wollen; haben grosse Kayser solches von seculis her ehe noch die Fränckische Ritterschafftliche Privilegia ausgefertiget gewesen/ für einen billigen und legitimen Weg das ihrige zu prosequiren agnoscirt/ dessen Exempel von Kayser Sigismundo de anno 1431. in der bekandten Donauwerthischen Information in der Beylage n. 21. ein anders vom Kayser Friederico 1453. in denen Brandenburgischen Archiven zufinden; Auch sonsten dergleichen bekannter seynd/ als man hie anzuführen nöthig achtet. Und also die gegentheilige Feder sich nicht unterstehen kan/ einen so engen Rechts-Weg denen Caufis Principum fürzuschreiben.

(z) Dieser ist auch nie intendiret/ sondern nur für dienlich angesehen worden/ die merckwürdigste Exhibita, so allerhöchster Or-

zu dancken habe/ daß er die Blösse der mitgetheilten *Argumenten*/ [aa] bekannt lassen werden/ denen suo loco, & *tempore* [bb] zu begegnen/ der andere Theil sich ohne Zweifel gefast halten/ und übrigens Jhme gar gerne die Freude gönnen wird/ ob er um hundert/ und mehr Stücke sich bekümmern/ und die Buch-Läden anfüllen wolle? Zum wenigsten hat er sich nicht das geringste in seinem Friedeberg/ [cc] es komme/ wie es will/ zur Antwort zu

then eingereichet worden/ samt denen Documentis und Nachrichten/ welche zu jener Erläuterung und mehrer Bewährung derer zum Fundament gesetzten Principiorum dienen/ pro informatione Publici durch den Druck bekannt zu machen.

Weil aber die Ritterschafftlichen Consulenten sich gleichwohl extrajudicialiter darüber zu regen erkühnet/ hat man ihnen in Antwort behörigen fernern Unterricht zugeben nicht entbrochen seyn können.

aa) Vid. supra not. ad lit. g.]

bb) Wann es nur auf der Sachen Gerechtigkeit ankommet/ und keine sub & obreptiones, oder andere dem einen Theil favorable und dem andern fatale Umstände dazu kommen/ wie oben *ad lit. m.*) gemeldet; so hat man weder Zeit noch Orth zu scheuen/ weniger aber die Ritterschafftliche Bewegung zufürchten.

cc) Obschon Friedeberg etwas weit von des Herrn Opponentens Domicilio entfernet/ so hat er doch ohne kostbares porto die nöthigen Exemplaria in Nürnberg selbst finden können/ es ist auch/ da der erste Tomus verfertiget/ zu desselben Beruhigung ein näherer locus editionis erwehlet worden. Es wäre hingegen zu wünschen/ wann er seine Gegenschrifften/ welche sehr arcaniſiret werden/ zu disseitiger Einsicht kommen zu lassen nicht mehr Schwürigkeit zumachen beliebte. Worinnen aber die hie gemeldte Abwürdigung/ nach des Ritterschafftlichen Herrn Consulenten Meinung/ bestehen solle? hat er nicht deutlich ausgedrucket/ seynd auch diese Collectiones weder pro præterito noch Futuro zu Kränckung seiner Dignität gemeinet/ da Notorium, wie man Fürstlicher seits die Ritterschafftliche Verwandte nicht verächtlich zu tractiren/ sondern vielmehr mit

versehen/ dadurch sich nicht in eine gleiche Abwürdigung zu setzen/ oder aus den Schrancken moralisirten Leuten wohlanständiger Sittsam- und Bescheidenheit [dd] vertreiben zu lassen/ noch wird man die geringste Gemüths-Bewegung und Alteration annehmen/ vielmehr solche anzüglich- und dem allerhöchsten Richter/ wie auch dessen Reservatis, arque juribus Majestaticis selbst verkleinerlich fallende [ee] zumahlen aber durch die unlängst in das

---

prædicatis zu honoriren gewohnet; Sonsten ist auch dieß Orths keine Abwürdigung von demjenigen zubefürchten / welches Authorität nicht sufficient dazu erachtet werden kan.

dd) Wann die Ritterschafftlichen Herrn Consulenten eine besondere Sitten-Lehre drucken liessen/ darzu die Grund-Regeln aus eitel Exemplis Domesticis formiret werden könnten/ und dann sich ergebe/ daß selbige den allgemeinen Beyfall moralisirter Leuthe allein erhalten solte; Würde man kein Bedencken haben/ sich in terminis habilibus auch darnach zurichten. Bis dahin es bey der hactenus beobachteten in sana ratione fundirter gemeiner Moral-Doctrin nicht unbillig verbleibet / ohne sich zubekümmern/ was die Ritterschafftliche Herren Consulenten darüber für singulaire Meinungen führen mögten.

ee) Die blosse Anschuldigung ist nicht genug / sie ist auch offenbahr falsch; denn man sich gar wohl bescheidet/ wie die Jura Cæsaris Majestatica in allerschuldigster Gebühr zu veneriren und nicht zu verkleinern. Wobey aber bekannt / daß die Materie *de Reservatis* nicht allenthalben so klahr und ab omni controversia befreyet. Nam inter Jura Statuum & Reservata Imperatoris sæpe certamen est, ut, quam in Classem unum alterumve referas, non constet. *Author Meditationum ad Instr. Pac. Westph. Art. 8. §. 2. Lit. R.* Daferne nun niemand pro Juribus Statuum in solchen Controversiis, obschon mit beybehaltener allerschuldigsten Verehrung des Kayserlichen Respects, weder reden noch schreiben / weniger selbige ex Legibus Imperii und dem teutschen Alterthum erleutern dörffte/ wo er nicht von boßhafften Angebern für einen Missethäter/ der durch Verkleinerung der Kayserl. Reservaten und Juri-

das Reich publicirte edicta Cæsarea verbotene/ und calumnioſe Antaſtungen zur Reichs-Conſtitutions-mäßig-condignen Anthung anheim geſtellet ſeyn laſſen/ es ſollen nicht weniger zu ſeiner Zeit/ per publica impreſſa die wiederſtreitende Judicata und allerhöchſte Erkanntnuſſen/ woraus vornehmlich Recht/ und Unrecht zu ermäßigen/ der gerechten Welt bekannt gemachet werden.

Non eſt arbitrii noſtri, quid quisque loquatur!

---

um Majeſtaticorum, Reichs-Conſtitutions-mäßiger Anthung verdienet habe/ ſich ausſchreyen und accuſiren laſſen wolte; So würde ein deplorabler Zuſtand bey denen Statibus Imperii daraus werden/ deren Privilegia auf ſolche Maſſe in ſo groſſer Gefahr ſtünden als ſie/ ſo lang das Teutſche Reich floriret/ noch nicht geweſen; Von der Kayſerlichen Majeſtät aber hat man die glorioſeſten Proben/ daß ſolchen abominablen ſelbſt bey moraliſirten Heydniſchen Völckern keiner Approbation gewürdigten Suggeſtionibus kein Gehör verliehen werde.

II.

Einige Documenta von der Landſäſſerey des Adels im Burggrafthum Nürnberg.

Dieweil das vorherſtehend recenſirte Ritterſchäfftliche Gegen-Avertiſſement mit folgig auch deſſen Abfertigung nur allein von dem Modo Defenſionis handelt/ und die Merita Cauſæ unberühret läſſet/ durch dergleichen leeren Schrifft-Wechſel aber dem Leſer wenig Vergnügen geſchehen dörffte; ſo folgen hier einige Documenta, welche das Werck ſelbſt/ und in ſpecie die Landſäſſerey des Adels im Burggrafthum Nürnberg betreffen/ dabey man in fine eines jeden bemercket/ wie es den Land-Saſſiatum ſelbiger Fürſtenthumben andeute.

A.

Burggraffen Johannis
Verschreibung der Heimsteuer für dessen Sohn
Burggraff Friedrichen.

1350.

WIr Johans von Goz Gnadn Burggrave zu Nürnberg bekennen offentlichen an disem Brief/ daz wir mit guten rate unser heimlicher vnd Getrwen mit den Hochgeborn Fürsten Herrn Friedrich und Baltasar Landgrafen zu Düringen vnd Margrafen zu Myssen vnsern lieben Schwagern umb die Freundschafft die zwizzen Friedrichen vnsern Sune vnd Elyzabeth irre Schwester bei des Hochgeborn Herrn Fridrichen irs Vaters gezeiten begriffen waz/ gütlichen vber ein sein kommen in der Weisse als hernach geschriben stet ꝛc. die vorgenanten Marggrafen vnser Schweger sulln irre egenanten Schwester zu Haimsteuer gebn/ zwei tausend Marck lötigs Silbers

Er=

Erfurtis Gewichtes der sie vns vnd vnsern vorgenanten Sune tausend von sent Martins Tage der schirst komt vber ein Jar vnd die andern tausend Marck/ aber von demselben sent Martins Tage fürbas vber ein Jar bezaln vnd geben zu Erfurt oder zu Gota one allerlei Aufschob vnd Wiederred vnd sullnn dazselb Gelt sicher geleiten gegen Schwarzburg oder gegen Lewenstein one allen vnsern Schaden/ für die obgenant zwei tausend Marck lötigs Silbers haben sie vns vnd vnsern Sune zu pfanden gesezt/ ire vesten Arlamünd Haus und Stat mit Landbeten Statbeten/ Zinsen Gülden/ Mullen eischweiden/ Akkern/ Hölzern/ Dörfern/ Wisen/ Weinwachs/ Wilden/ Wildpan vnd gemeinlichen mit allen dem daz darzu gehert/ als sie daz izunt inne haben. Dieselben vesten sol Kristan von Wizeleiben Tizel sein Sun ir Amptleut von vnser vnd vnsers Sune wegen inne haben/ vnd dieselb Vest

sol

sol vnserts vorgenanten Sunes vnd ire bieder offen sein/ die vorgenanten zwei Jar/ zu allen iren nöten also daz sie darauz vnd darin in Kriegen mügen in der Zeit swene sie wollnn. Es ist auch geret swere daz die obgenanten zwei tausend Mark von sent Martins Tag der schirst kumt vber zwei Jar nicht bezalten/ so sol der egenant Kristan oder sein Sune dieselben Vesten mit allen ihren Zugehörnden darnach zu Hant in Antwarten/ swene wir des an im begern one allerlei Argelist vnd Widerred vnd in derselben Zeit sullen die obgenanten Swe-ger vnd wir denselben Kristan noch sein Sun von der Votey der egenanten Vesten nit erse-zen/ aber nach der Zeit megen wir die entsezen vnd ander Amptleut dahin setzen wie vns daz allerbest gefellet. Bi namen ist es auch ge-ret daz die dickgenanten vnser Sweger ire Bruder oder ire Erben die obgenant ire Ve-sten für zwei tausend Mark losen mügen swene sie wollen. Es ist auch geret daz Tizel von

Wi-

Wizeleiben vns vnd vnsern Sune dem Hauß zu der Wizzenburg gewarten vnd zu Gebote sten soll geleicher Weiz alß vnsern Swegern selber. Wolten auch wir oder vnser Sun nach den vorernanten zwei Jarn dieselben Vesten Wizzenburg losen daz mügen wir tun swene wir wollen/ vnd derselb Tizel sol vns die für hundert Schok breiter grossen one allerlei Widerred zu losen geben/ dieselben hundert Schok sullen vnser Sweger vns vnd vnsern Sune mit den obgenanten zweien tausent Marken wider geben/ swene sie ire Vesten von vns losen auch sullen sie alle Lehen Geistliche und Weltliche die vorgenanten zwei Jar selber liehen darnach sullen wir die Lehen dieweile sie ire Vesten von uns nicht losen swaz wir auch gutes daz in der Herschafft Orlamünd gelegen mere wiederlosen oder kaufen/ daz wir mit dem gute vnd mit biderben Leuten kuntlichen beweisen mügen wie viel daz

wirt daz sulln sie vns auch wiedergeben/ wene sie ire Vesten von vns losen/ auch ist bei namen geteidinget daz wir vnd Friedrich vnser Sun Elzzabethen seiner ehlichen Wirtin zwei tausend Mark löttiges Silbers Erfurtichs Gewichtes zu Leibgedinge vnd tausend Mark zu Morgen-Gabe geben sulln/ für dieselben drei tausent Mark der ste tausend Mark Wenden mak wer sie wil vnd für zwei tausend die ire vorgenanten Bruder ir zu Heimsteuer geben ob sie die bezahlen sullen/ derselben Elizzabethen Leipgedinge sein die Vesten Blassenberg Kulmnach und Bernek mit Landpete/ Statpete/ Zinsen/ Gülten/ Mülen/ Dörfern Akkern Viserei vnd gemeinlichen mit allen Rechten eren vnd Nutzen die darzu gehören als wir die izund inne haben/ vnd als sie von dem von Orlamünd an uns kommen sein/ NB. vnd alle Leute beid Ritter Knecht/

Bur-

Burger/vnd wie sie genant sein die in denselben Vesten gesezzen sin/vnd darzu gehören sulln der obgenanten Elzabethen vnser Snure hulden zu irme Leibgedinge/ vnd den vorgenanten fünff tausend Marken als daz gewelnlichen ist. So sullen die gestrengen Friedrich Rankenreuter Ritter vnd Chunrat Pybrach vnser lieben getreuen Amptleut der vorgenanten Vesten der obgenanten Elzzabethen vnserer Snure iren Brudern oder swen sie zu Vormunden keuset geloben in guten trewen vnd verbriefen daz sie die vorgenant Vesten mit allen iren Zugehörungen ir ire Bruder einem oder swen sie zu Vormanden keuset nach Friedrich vnsers Suns Todt in Antwurten sulln one allerlei Hinternizze Argelist und Widerred. So mag dieselb Elizzabeth ire Bruder/ oder swer ir Vormund wirt/dahin zu Amptleuten sezen swen sie wollen / swer auch daz vnser offtgenanten

Schweger die obgenanten zwei tausent Mark dafür sie vns Orlamünd gesezt haben bei zweien Jaren nicht bezalten alß vorgeschrieben stet so soll darnach dieselb Vest vnsers Suns vnd offtgenanten Snuren die deselben Geltes darauf warten soll auch zu einem Leipgedinge phant sein alß lang daz die obgenante zwei tausent Mark genzlichen bezahlet werden.

Gewinnen auch die obgenanten vnser Sun vnd sein Wirtein Erben mit einander so sullen die egenanten vier tausend Mark die ir Leipgedinge sein auf dieselben ir Erben nach Irem Todt gefallen. Geschehe auch daz die vorgenanten Amptleut zu Culmbach vnd zu Berneck beide oder ir ein abgienge von Tods oder von Gefengenizze wegen oder abgesatzt würden so sulln die Amptleut die wir absezen wollen kein andern an ire stat lozzen kommen / er hat denne in guten trewen vorglobt vnd verbriefet / daz er es damit halte als vor stet geschrieben vnd als jener solt getan haben / stunt

abe

abe der vorgenanten Amptleute einer oder sie beid so sullen wir vnd vnser Sune kein andern Amptleute zu den obgenanten Besten sezen/ noch darzu kommen lazzen/ er hat auch vor in guten trewen globt vnd verbriefet/ die vorgeschrieben Stücke stete vnd vest zuhalten: Wann auch vnser Sune vnd Elizzabeth sein Wirtein vorgenant un andirtweit bei ein ander gelegen so sullen alle Gelt beiderseit sein verfallen/ gar vnd gäntzlich ane Geuerd. Stirb aber Jr ein des Got nicht er wolle/ er sie un anderweit beieinander gelegen; So sulln alle teidinge gar vnd genzlichen ab sein vnd zumale tod vnd sie sullen vns vnd wir in nichtes sein verkunten/ vnd daz wir alle diese vorgeschrieben Stücke vnd Artickul vnd ir izlichen besunder ganz vnd stete sullen vnd wollen halten haben wir beiderseits in guten trewen gelobt ane alles Geuerde vnd Argelist vnd haben auch des zu vrkund vnd merern Vestung vnser Insiegel an diesen offen Brief gehangen/ der geben ist zu

Jene an dem Dienstag vor Egidii nach Kristus Geburt dreyzehenhundert Jar vnd in dem fünffzegesten Jare.

(L.S.) Sigillum Johannis Burggravii de Nurenberch.

Observatio.

Aus dieser Urkund ersiehet man daß An. 1350. die von Adel/ Ritter und Knechte so in denen Vesten das ist in denen Gebiethen und Herrschafften Plassenburg/ Culmbach (einer Haupt-Stadt des obern Burggrafthums Nürnberg) und Berneck gesessen und die dazu gehören/ sive dahin lehenbahr seynd/ als gehuldigte Dienstmannen an die Burggräfin Elisabeth zu ihrem Leibgeding mit verpfändet und ihr NB. zu hulden verschrieben worden; daraus zu bemercken/ daß es nicht Reichs-Freye gewesen/ massen die Huldigung an den Fürsten den Land-sassiatum gnugsam erweiset.

B.

Verschreibung Burggraf Friedrichs als er seiner Gemahlin Frau Elizabeth vermacht hat/ v. M. Mark Silbers auf Plassenberg/ Bernek/ Kulmbach 1357.

WIr Friedrich von Goz Gnaden Burggraue zu Nürnberg/ bekennen und tun kunt offenlichen mit diesem Brieff/ den die ihn sehent/

sehent/ lesent/ oder herent lesen/ wanne umb sol-
che Freundschafft vnd einnung die vorlengenst
bey vnsers Vater seligen Zeiten mit teydinge
zwüschen denn Wolgebornen Fürsten den
Marcgrauen von Meychsen vnsern lieben
Swegern vnd deme selben vnsern Vater seli-
gen vmb der Edeln Elizabethen derselben
Marcgrauen vnser Sweger Swestern vnser
lieben Hauß Frauen vnd elichen Besammung
damit teydingen freuntlichen begriffen sein als
auch nun von Gottes Gnaden nach freuntlich
mit etlicher Vereynung vnd Vermischung
zwischen derselben Elizabethen vnser Hauß
Frauen vnd vnser genzlich volendt vnd voll-
bracht ist/ darum ist wol billich vnd nüzlich daz
wir alle teyding die zwischen den vorgenanten
vnsern Swegern vnd vnserm Vater seeligen
von derselben vnser elichen Besammung wegen
geschehen sein / seyt wir selber zu unser Herr-
schafft kommen vnd Herre worden sein stet
halten vnd volfüren vnd auch mit vnsern Brie-

fen

fen bestetigen. Danen bekennen wir offentlichen/ daz wir derselben Elizabethen vnser lieben Haus Frauen haben und beweyset zu Morgengabe tausent Marck lötiges Silbers vnd dazu zwei tausend Marck zu Wiederlegung irer Heimsteuer so sein wir auch von iren wegen gewert und bericht auch zwei tausend Marck alles lötiges Silbers vnd erfurtisches Gewichtes/ dieselben fünff tausent Marck Silbers alle beweysen vnd bestetigen wir derselben Elizabethen vnser elichen Hauß Frauen vf vnser Herrschafft vnd Vesten Plassenberg/ Berneck vnd vf Kulmnach der Stat in aller Weyse vnd Mazze als vnser Vater selige derselben vnser Hauß Frauen die obgeschrieben fünff tausent Marck uf demselben Vesten vnd Stat mit allen iren Zugehörungen beweyst vnd verschrieben hat vnd auch nach der Briefe laute die er ir darüber hat geben; Also meinen vnd wollen wir vnd verbin-

den

den auch vns vnd vnser Erben mit diesem Briefe ob daz wer daz die vorgenant vnser liebe Hauß Frau vns vberlebet wann wir denn alß nicht enweren da GOtt lang vor sey/ so soll sie die obgenanten Herschafft vnd Veste zu Plassenberg die Stat zu Kulmnach die Veste vnd Stat zu Berneck / mit allen andern Vesten Schlozen Land vnd Leuten edeln vnd un- NB.

edeln mit allem dem vnd dazu gehört/ ez sey an Gülten/ Gelten/ Zinßen/ Stewern / Zollen vnd Geleyten/ Velden vnd Wildpanne / Herschafften / eren / rechten / nuzen / Freyheiten vnd Gewonheiten Gerichten vnd Velten / an Wazzern / Wazzerflüzzen an Vischweyden Dörffern vnd Dorffgerichten Mülen vnd Mülsteten/ Ekkern / Wisen/ Wune vnd Weyden vnd auch mit allen den daz darzu gehört/ besucht vnd unbesucht wie daz genant vnd wo daz gelegen ist/ mit aller Reynnng vnd Vnterscheide als daz alles vnsern Vater seligen vnd vns von Grauen Otten von Orlamünd seli-

gen angeuallen vnd worden ist vnd auch bey desselben von Orlamünde Zeyten vnd auch bey vns hernach von der Herschafft zu Beyrreut mit reynung entschieden vnd gesundert waz/ innhaben vnd niezzen/ besezen vnd entsezen nach allem irrn Willen vnd Notdurfft für dieselben fünff tausent Marck Silbers zu einem rechten Leipgedinge die weil sie lebt auzgenommen daz sie davon nichtes verkauffen versezen verkümern noch empfremden sol. Auch mag vnd soll die obgenant vnser Hauß Frau also nach vnsern Tode zu Vormunde vnd zu Pfleger nemen vnd Kysen ir vnd irer Veste Stete Land vnd Leute wen sie wil / doch also daz dieselbe Herschafft/ Stete vnd Vesten Land vnd Leute von vnsern Erben vnd von der Herschafft zu Nürnberg nach irem Todte nicht entpfremdet werde/ wanne Got vber sie gebewtet vnd ir nicht mer ist da Got lang vor sey so schol dieselb

Her=

Herschafft Vesten vnd Stete Plaßenberg Kulmnach vnd Berneck mit allen iren Zugehörungen an vnser Erben vnd an die Herschafft zu Nürnberg wieder erben vnd gevallen on alle Hinternizze vnd Irrung / doch sol vnd mag sie bey iren lebendigen Zeiten oder nach iren Tode die obgeschrieben tausent Marck Silbers ir Morgengabe geben schicken vnd vermachen wem sie will / uf der oft genanten Herschafft zu Plaßenberg Vesten vnd Steten vnd vmb dieselben tausent Marck sulln danne vnser Erben nach vnsern Todt / dieselben Herschafft / Vesten und Stet ledigen vnd lösen / ob sie si also verschicket vnd vermacht / on alle Arglist on Geuerde von den da sie sie danne also hingeschicket vnd vermacht hat vnd daz die vorgeschrieben Stücke / Puncte vnd Artickul Geschefte vnd Vermechte / stet ganz vnd vnzebrochen bleibe vnd auch gehalten werde / geben wir diesen Brief versiegelt mit vnsern grozen anhangenden Insiegel der geben ist an sanct

Elizabethen abent / da man zalt von Kristus Geburt drewzehenhundert Jar vnd in dem sieben vnd funffzigsten Jare.

(L.S.) S. Friderici Burggravii de Nurnberch.

Observatio.

Durch dieses Document wird das erstere sub A exhibirte/ alsworauf sich auch hierin bezogen ist/ confirmiret/ und ferner nochmahlen bezeuget/ daß die Vesten und Stadt Plassenburg/ Berneck und Culmbach ihren Landes-Districk, und in solchem ihre Edeln Leuthe haben/ per verba: Herrschafft und Veste zu Plassenburg/ die Stadt zu Kulmnach/ die Veste und Stadt zu Berneck / mit allen andern Vesten / Schlozzen / Land und Leuthen / Edeln und Unedeln / mit allem dem und dazu gehöret ꝛc. derowegen diese Edeln Leuthe Immediate nicht zum Reich sondern zu gedachter Herrschafft Plassenburg gehörig diese aber mit ihren Edeln und Unedeln Leuthen ein incorporirtes Stück des Fürstenthumbs/ Burggrafthums Nürnberg ist/ per verba: doch also daß dieselbe Herrschafft / Städte und Vesten / Land und Leuth von unseren Erben und von der Herrschafft zu Nürnberg nach ihren (der Burggräfin Elisabethen) Tode nicht entfremdet werden. Sonsten kan man hie erläutert sehen/ was in nächst voriger Observation supponiret worden/ daß nemlich durch die Vesten nicht etwan das bloße Fortalitium, sondern das gantze Gebiethe und Landes-Districk verstanden werde; Weil hie der Gräntze / zwischen den vorersagten Vesten und der Herrschafft zu Bayreuth Erwehnung geschiehet/ in verbis: mit aller Reynung und Unterschiede / als daß alles unsern Vater seeligen und uns von Graven Otten von Orlamünd seligen angevallen und worden ist / und auch bey desselben

ben von Orlaumünden Zeyten und auch bey uns hernach von der Herrschafft Beyrreut mit Reynung entschyeden und gesundert waz; Welche Gränzmarckung von denen Plassenburg- und Berneckischen Vestungs- oder auch von der Stadt Culmbach Gebeüden/ so allerseits weit von dem Bayreuthischen entfernet/ keines wegs/ wohl aber von dem Plassenburgl. und Berneckl. Gebiethe gesaget werden kan/ welches auf eben die Masse/ wie hie gemeldet/ an das Bayreuthische angräntzet; Gestalten noch auf den heutigen Tag es der Augenschein giebet / alles bisherige aber sowohl eingeschlossenes Land / als die darinnen befindliche Landsäßige von Adel klar andeutet.

C.

Kauff-Brief über die Stadt Hof/ so die Herrn Voiten von Weida / Burggrafen Friedrichen ꝛc. verkaufft Anno 1373.

WIr Heinrich Voiyt von Weida bekennen / und thun kund öffentlich mit dem Brieff allen denen die ihn sehen / höhren / oder leßen daß wir recht und redlich / mit vereinten Muth und mit guter Vorbetrachtung / mit Wissen und mit guten Vorbedacht / unßer Freund und Diener / haben verkaufft und zu kauffen geben/ verkauffen und geben mit Crafft dieß Brieffs / für uns alle unsere Erben und Nachkommen/ dem Hochgebohrnen unsern lie-

ben

ben Herrn / Herrn Friedrichen / Burggrafen zu Nürnberg / allen seinen Erben und Nachkommen / unßer Stadt zu dem Hoff / Hauß und Stadt und daß Land zu Regnitz genannt / mit Land Leuten und Gütern / Clöstern / Rittern / Knechten Dörffern / Höffen / Gütern / Mühlen / Mühlstädten / Weyern / Weyerstetten / Wassern / Fischwassern / Holzen / Holzmarcken / Wäldern / Förſten mit allen Ehren / Wirden / Diensten / Rechten / Gerichten / Halßgerichten / andern Gerichten / Dorff-Gerichten / Voitrecht und Voigtey / Geistlich und Weltlich Lehen / Mann Lehen / mit dem Kirchensatz zu dem Hoff / und mit allen Lehen / Geistlichen und Weltlichen / mit Wildpahnen und aller Zugehörung / an Eckern / Wießen / Wune und Waide besucht und unbesucht / wo des gelegen / oder wie das genannt ist / nichts ausgenommen / und als wir und unsere Eltern / fordern / die hergebracht und in gehabt haben / ob der Erden und unter der Erden / ohn alles Gefehrd /

fehrd/ also daß der ehegenannt Herr/ alle seine Erben und Nachkommen / die ehegenannten Stadt zum Hoff/ Hauß und Stadt / und das Land zu Regniz / mit aller Zugehörung alß vorgeschrieben stet / sollen in haben / nuzen und nießen/ ewiglich besezen und entsezen/ als ander ihr eigen Land/Leut und Guth / wie Jhnen daß aller nüzlichst und füglichst ist / ohne alles irren und hindern lediglich/ und daß wir unser Erben und Nachkommen / noch niemand von unsern wegen darnach nimmermehr gesprechen sollen / noch kein Recht noch Forderung darzu haben/ noch gewinnen/ in kein Weiß ohn gefehrde / wir und unsere Erben / sollen auch schicken und heissen / daß dem ehegenannten Herrn und seinen Erben/ die Bürger gemeiniglich / der Stadt und das Land Regniz mit allen denen/ die darzu und darein gehören/ es sey Edel oder unedel/ hulden schwehren und gewarten/ getreulich für

ihr

ihr recht Erbherrn ewiglich/ und sollen wir die Bürgere und das Land gemeiniglichen / und ieglichen besonder/ ledig und loß sagen/ aller Hulde und Beliebte/ die sie uns schuldig/ und gethan haben / von der Stadt / und von des Landes wegen / und sollen sie für den ehegenannten Herrn und seinen Erben / weißen mit allen Rechten Puncten und Articuln/ ohn alles Gefehrde/ auch weißen wir Ihme mit allen Lehen Geistlichen und Weltlichen an der Stadt zu dem Hoff / und des Landes zu Regniz/ mit aller Zugehörung/ alß vorgeschrieben stehet / Leuth und Guth / an dem obgeschrieben unßern Herrn/ wann wir und unßere fordern/ daß von Ihme zu Lehen gehabt haben/ und were/ daß wir Icht Brief hetten / die zu dem Land oder Stadt gehörten / von Diensten Lehen/ oder offenen Heußern / die sollen wir Ihme und seinen Erben antworten ohngefehrde / auch sollen wir und unser Erben/

den

den ehegeschriebenen Herrn / all seinen Erben / der Stadt und des Lands / mit aller Zugehörung / fertigen und wehren und vertretten / mit den Rechten / da man recht nehmen und geben will / wo Ihm des anspruchig würd / Geistlich und Weltlich / als offt das noth thut / nach dem Lands Sitt und Gewohnheit ist / ohn alles gefehrde / und des sind gezeugen / und die das getaidingt haben / der edle Heinrich Voyt von Plauen / den man nennet den Langen Voyt / Conradt Klaffenberger / Techandt zu Eystet / Heinrich von Kindtsberg / Cunradt und Heinrich von Kozau / Hannß von Hirschberg / Ernfriedt von Seckendorff / Conrad von Weydenberg / Heinrich Rabensteiner / den man nennet den Schwarzen / Conrad von Steinßdorff / Hannß von Feiltsch / Lucas von der Neuenstadt / und andere erbrige Ritter und Knecht genug / die dabey gewest sind / und zu uhrkund und mehrer Sicherheit / geben wir und unser Erben / den genannten unsern Herrn

sein Erben und Nachkommen diesen offenen Briefe/ versiegelt mit unsern anhangenden Insiegel/ der geben ist nach GOttes Gebuhrt xiij. c. und darnach Im Lxxiij. Jahr / am nechsten Mitwoch vor dem heyligen Pfingsttag.

Observatio.

Daß die Fürstl. Brandenburg!. Hauptstadt Hof nebst dem Regnitz-Land / als eine considerable Landes-Hauptmannschafft des obern Burggrafthums Nürnberg ihr beschlossenes Gebiethe mit Rittern und Knechten habe / diese auch Landes-Huldigung und Dienste præstiren/ ist aus diesem Kauff-Brieff à priori zu ersehen/ in verbis: mit allem den die dazu und darein gehören / es sey Edel oder Unedel / hulden / schweren und gewarten getreulich für ihr recht Erbherren ewiglich ꝛc. Daher der Landsassiat in keinen Zweiffel gezogen werden kan.

D.

König Wenceslai Erb-Brief über Böhmstein Pegnitz de Dato Grez 1402.

WIr Wenzlaw von G. G. Röm. Künig/ zu allen Zeiten Merer des Reichs und Künig zu Beheim. Bekennen und thun kund offenlich mit diesem Brieue/ allen den die ihn sehen oder hören lesen / als der strenge

Borz-

Borzywoy von Swynarz unser Hauptm. Zu Auerbach über Weld/ vnd lieber Getrewer Unser Sloß vnd Haus Beheimstein genant/ mit allen seinen Zinsen/ Renten/ Nutzen/ Lehen Geistlich und Weltlichen/ vnd sonst allen andern seinen Zugehörungen nichts vsgenommen/ dem Hochgebornen Johansen/ Burggrafen zu Nürnberg unsern lieben Swager vnd Fürsten verkauft hat/ also haben wir angesehen anneme Dienste vnd trewe/ alß uns vnd der Kron zu Beheim der egen. Johans vnser lieber Swager vnd Fürste/ ofte und dicke nützlich und williglich erzeiget vnd gethan hat/ teglich thut vnd fürbas thun soll und müge in künfftigen Zeiten/ vnd haben Im darumb mit wolbedachten mute/ gutem Rate unser Fürsten Herrn Edeln vnd Getreuen/ das egen. Sloß und Hase Behemstein/ mit dem Stetlein Pegniz darunter gelegen/ mit der alten Stat mit den Dörffern Brun

Newendorff/ Korbellendorf/ Steken-
püchel/ Bainberg/ Lobensteig/ Newen-
hoff/ Stemmenreuth / Lybenstock/
Schonfeld/ Buchach/ Heinbrun/ Rü-
chenbach/ Rewbs / mit den vier Ge-
mern daselbst / mit Walden Forsten / mit
namen den obern Forsten / Hiersolge/
Freymos mit dem Wismat darynne/
Herrlichkeiten/ Herrschafften/ Landen/
Lewten / Mannen Mannschafften/
Lehen / Lehenschafften / Kirchlehen/
Renten / Nuzen / Zinsen / Diensten/ Stewern
Beten/ Zollen/ Geleiten/ Berckwercken/ Mün-
zen/ Gerichten/ Mülen/ Hemern/ Welden/
Puschen/ Strewchen/ Bergen/ Slichten / Te-
lern / Eckern / Wysen/ Wysmaten / Wunnen/
Weyden/ Wasser/ Wasserleufften/ Fischereyen/
Teichen/ Seen / Geyeyden / Vogelweyden/

Wilt-

Wiltpannen/ vnd sonst allen andern iren Zugehörungen / die bißher darzu gehört haben/ nichts vsgenommen/ wie man die mit sunderlichen Namen vnd Worten benennen mage/ von besundern unsern Gnaden erblichen gegeben/ vnd geben Jm die mit Crafft diz Briefs vnd Königlicher Macht zu Beheim Vollkummenheit. Also das er / vnd seines eliches Leibes Erben / das egen. Haws vnd Sloß Beheimstein mit allen und yglichen seinen Zugehörungen / nichts vsgenommen / als die oben in diesem gegenwärtigen vnsern Briefe mit sunderlichen Worten benannt vnd geschrieben sind/ für baßinen erblichen ynne haben/ halten / besizen / der genyesen vnd gebrauchen sollen und mögen / alß wir die bißher vnd der egen. Borzyfwoy von vnsern wegen ynne gehabt / vnd beseßen haben / von vns vnd vnsern Nachkommen Künigen zu Beheim vnd sonst allermänniglichen ungehindert / vnd gebieten

darumb allen und yglichen Mannen/ Le-
hen-Lewten/ Rittern/ Knechten/
Richtern/ Burgermeistern/ Burgern/
Insessen vnd dem Gemeinden deß egenann.
Schloß Beheimstein Pegniz/ des Städtleins/
der alten Stat/ vnd der benambten Dorffe/
unsern lieben Getrewen ernstlich vnd vestic-
glich mit diesem Brieue/ das sie den egenn. Jo-
hanns vnsern Swager/ vnd seine eliche Leibes-
Erben mit den egen. vnsern Sloß Beheimstein/
Steten vnd Dörfern/ eine erbliche Hol-
tunge tun sollen/ vnd sich darwieder nicht
sezen in dheine weis/ als libe In sey vnser swe-
re Vngnade zu vermeyden. Mit urkundt
diz Briefs/ versiegelt mit vnser Küniglichen
Mayestät Insiegel. Geben zu Grez/ nach
Christs Geburt vierzehen Hundert Jar vnd
darnach in dem andern Jare/ an vnser Frau-
en Tage Purificationis/ vnser Reiche des Be-

heimischen in dem Neun und dreyßigsten / und des Röm. in dem Sechs und zwanzigsten Jaren.

(L. S.) Ad Mandatum Domini Regis, Domino Jodoco Marchione Moravie referente w. P.-arcba Anchiocen. Cancellarius.

Johannes de Bambg.

Observatio.

Hier ist zu sehen / daß das zum obern Burggrafthum Nürnberg gehörige Oberamt Pegnitz ebenfalls mit seinen Landsäßigen Adel erkaufft worden / und die zu selbigen gehörige Ritter und Knechte eine Erbliche Huldigung zu thun angewiesen seynd.

F.

Extract Herrn Churfürst Friedrichs Marggrafen zu Brandenburg Theilung Brief / zwischen seinen Herrn Söhnen de dato Freytag nach S. Bonifacii 1437.

MEhre aber daß die ehegenannten Söhne Friedrich und Friedrich beyde nach unserm Todte ohne männlich Leibes-Erben mit todte abgiengen / so sollen alsdann die obgeschriebenen Lande der Marck zu Brandenburg mit sambt der Churwirdigkeit und Zugehörung

hörung auf unser Söhne Johansen und Albrechten Marggrafen zu Brandenburg und auf ihr männlich Leibes-Erben/ den dann die Lande zu Francken und auf dem Birge zugetheilet sind/ kommen und gefallen/ doch daß der Elteste als dann die Chur habe/ von männlich ungehindert/ auch soll desgleichen und in obgeschriebener Maße mit denselben der Lande zu Francken und auf dem Birge also auch gehalten werden.

Und auf das sagen und wollen wir/ daß obgenannte unßere vier Söhne und alle Ihre männliche Leibes-Erben/ welche dann zu Zeiten im Leben seyn/ alle Ihr Land/ Herrlichkeit/ Gütter/ Wildpän/ Gleitt/ Zölle/ Gericht/ Pann und anders sämbtlich nach unßerm Todte zur Lehen empfahen/ von dem Reich oder von wehme die zu Lehen rühren und in angesunderter Lehen sitzen und bleiben sollen/ doch/ daß es mit denselben zwischen ihnen gehalten

werde/

werde/ wie dann obgeschrieben stehet/ ohn alles gefehrde.

Wir wollen auch / daß die obgeschriebene unßere vier Söhne und ihre Erben / ihr jeglicher sich schreibe Marggraff und Burggraff und auch die Wappen von denselben Landen in Schilden/ Helmen / Paniern und Insiegeln setzen und gebrauchen und welcher die Chur hat / der soll sich einen Churfürsten und des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer schreiben.

Auch sollen eines jeglichen Landt / Leuthe/ Städt und Gütter / der ehenannten unßerer vier Söhne Johannsen/ Friedrichs/ Albrechten und Friedrichs nach unßerm Todte in allen Huldigung thun / geloben und schwe-ren zu gewarten/ ob es zu fällen in obgeschriebener Maß kehme/ sich an die andern und ihre-männliche Erben ohne Wiederrede zu halten/ doch unßerm lieben Gemahl an ihrem leibe Geding auch ihrer Verschreibung

und Huldigung ohnschädlich/ nach Inhalt und Ausweisung ihrer Briefe ohn alles Gefehrde. Auch ob der obgenannte unßerer Söhne einer Ritter oder Knecht/ Mann oder Unterthan / Geistlich oder Weltlich zu dem andern Herrn oder zu seinen Rittern oder Knechten / oder Unterthan / Geistlich oder Weltlich Personen zusprechen gewunnen/ so sollen sich Ritter und Knecht und Mann von dem andern Herrn und seinen Rittern und Knechten und Mannen von demselben Herrn Ehrbahren Rathe an Rechte benügen lassen; Wehre es aber gegen seinen Unterthanen/ Bürgern und Bauern oder gegen Geistliche Personen/ von den soll man sich an Rechte benügen lassen / an den Städten und in den Gerichten/ darinnen ein jeder gesessen ist/ und die Geistlichen da sie des billichen

lichen seyn und solches nicht ferner ziehen noch zu keinem Unwillen oder zu Feindschafft darumb zu kommen / in keine weiße ohne alles Gefehrde.

Wehre aber / daß derselben unßerer vier Söhne einer oder Ihre Erben / welcher der wehre oder würde / einerley Geschäffte / oder Gemechte thun würde / die die obgeschrieben Geschäffte / Gemechte / oder Ordnung eines oder mehr in keinerley weiße verrucken oder gekräncken möchten / dieselben nach gethanen Gescheffte sollen kein Macht noch Krafft haben noch gewinnen / weder mit Gericht / noch ohne Gericht / Geistlichen noch Weltlichen in keiner weise sondern diese obgeschrieben unßer Gescheffte / Ordnung / Gemecht und Verbündnus / sollen in ihren Mechten und Kräfften festiglich bestehen und bleiben / als sie in diesem Brieff begriffen seyn / und geschrieben stehen / ohne alles Gefehrde ꝛc.

Obſervatio.

Aus vorſtehendem Documento leuchtet in die Augen / (a) daß in dieſem Theilungs-Brief die Lande des Burggraffthums Nürnberg mit der Marck Brandenburg ratione der Obrigkeitlichen Jurium über Land und Leuthe durchgehends nach einer Formula tractiret ſeynd / welches ſich nicht geſchicket haben würde / wann ſelbige diverſam rationem hätten / nehmlich wann in der Marck ein geſchloſſenes / in dem Burggräfflichen Landen aber nur ein ſo genanntes ungeſchloſſenes Territorium ſich befände.

b) Daß eines jeglichen theilhabenden Printzen / und alſo auch derer ſo das Burggraffthumb überkommen / Land und Leuthe Huldigung zu thun gehabt. Wobey einige Diſtinction inter Nobiles & Plebejos, ſo viel die Huldigungs-Pflicht betrifft / nicht zu ſehen.

c) Daß die Subſtanz der Huldigung darinn beſtehet: Daß man gelobet und ſchwöret zu gewarten. Welche Huldigung die Ritter-Lehen-Leuthe des Burggraffthums Nürnberg noch heutiges Tages durchgehends ablegen / indeme ſie geloben und ſchwöhren zugewarten und zu dienen. Dergleichen Dienſte / mutato in Germania ſtatu militari, nicht anders als durch Steuren und Contributiones nunmehro geleiſtet werden können.

d) Daß die Ritter und Knechte ſo wohl in dem Burggraffthum Nürnberg als in der Marck Brandenburg für ihren Landes-Herrn zu recht ſtehen und ſich judiciren laſſen müſſen. Dahero derjenige omnem fidem documentorum & actorum publicorum aufheben müſte / welcher in mehrerholten Burggraffthumbs Landen die Fürſtliche Jurisdiction über die angehörige Ritter und Knechte aufzuheben / und ſolche zu Reichs-Immediatis zu machen ſich unterfangen wolte.

F. Ex

F.

Extract aus derer Herrn Marggrafen Friedrichs und Sigmunds Gemein-Buch fol. I. de anno 1486.

ITem alß der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst und Herre Herr Albrecht Marggraue zu Brandenburgck des heil. Römischen Reichs Erzkemerer vnd Churfürst / zu Stettin / Pommern ꝛc. Herzog / Burggraue zu Nürmbergck vnd Fürste zu Rügen / mein gnedigster Herre gotseliger vnd loblicher Gedechtniß den 11. Mart. 1486. am Sampstag vor dem Suntag Judica zu Franckfurth im gegenwart der Kayserlichen Maiestet des neuerwehlten Römischen Königs Maximilian Erzherzogen zu Osterreich aller Kurfürsten vnd annder viel geistlicher vnd werntlicher Fürsten / Grauen / Freien Rittern vnd Knechten / mit Tod. verschieden ist / des selen Got der almechtig geruch gnedig vnd barmherzig sein / sind seiner Gnaden Sone mein gnedig Herren Marg-

Marggraff Friederich vnd Marggraue Sigmund ꝛc. als angeend erben vnd Lanzfürsten/ vff hewt Donnerstag inn den Oster heiligen Tagen Anno ꝛc. Lxxxvj. hiehere gein Blaßenperg vnd Culmach komen Jrer Gnaden Ritterschafft vff dem Gebirg dahin fordern lassen mit den Jre Gnade noch Verlesung des vetterlichen auch bruderlichen Vertrags / der Verwantnis mit Verpflichtung halben mit gnedigen erpitungen gehandelt dagegen sich auch die Ritterschafft ganz gutwillig in die Fußstapffen Jrer Eltern zu tretten/ vnd sich gein Jrn gnaden als Jren Herrn vnd Lanzfürsten / und alß from Ritter vnd Knecht zu halten erbotten haben/

Alß darnach sind anfangs Jrer Gnaden Lehenmann um nachfolgender weiß mit Glübden vnd Aiden verfertigt worden / vnd lawt die Lehen-Pflicht also:

Jch glob vnd swere den Durchleuchtigen

Hoch-

Hochgebohrnen Fürsten vnd Herren Herren Fridrichen vnd Herren Sigmunden Gebrüderen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. meinen gnedigen Herrn getrew vnd gewertig zu seyn/ Iren Schaden zu warnen fromen zu furdern getrulich zu dienen vnd den Lehen die ich von Irn Gnaden habe nichzs enziehen zu lassen/ noch die irrgend anders zuverrechten dann vor Irn Gnaden aber vor Irn Gnaden Lehenrichter vnd Mannen / vnd ob Ich icht verswigen Lehen wist oder erfur die bey iren Gnaden zu der Zeit zu melden.

Herre Sebastian von Wallenfels Ritter.
Heinz von Kinsperg.
Wilhelm von Wildenstein.
Eberhard Fortsch.
Cristoffel von Güttenberg.
Hannß von Schaumberg zu Streßendorff.
Hannß von Feiltsch.
Nickel von Hirsperg.
Clein Veit von Schaumberg.
Thomas von Reizenstein.
Christoffel von Sparneck,
Kilian von Wallnnfelß.

Seba-

Sebastian von Wirsperg.
Fritz von Sparneck zwin Hallerstein.
Heinz von Kozaw.
Sebastian von Aufses.
Gabriel.
Claus von Redwiz.
Günther vom Weyher.
Heinz von Walnfels.
Jacob Haymberg zu Lawenstein.

Observatio.

Hieraus erscheinet daß die Ritterschafft auf dem Gebürg/ so dem Hochfürstl. Hause Brandenburg verwandt/ sich nicht für einen Reichsfreyen Canton ausgegeben/ sondern vielmehr/ gleich ihren Vorfahren/ die damahlig-im Burggrafthum Nürnberg regierenden Herren Marggraffen zu Brandenburg für ihre Landes-Fürsten erkennet/ auf deren Convocation sie willig erschienen/ und in corpore ihre Lehens-Pflicht geleistet; welche Lehens-Pflicht/ bey solchen Umständen/ gleich als in Sachsen und andern geschloßenen Fürstenthum auch üblich gewesen/ eine Huldigung mithin die Termini gewärtig seyn und dienen/ nach teutscher Ritter-Lehens-Art/ eine Subjection bedeuten; diese Krafft der Lehens-Pflichten muß noch ungeändert bis auf den heutigen Tag außer Zweiffel continuiren/ weil solche auch noch dato iisdem formalibus abgeleget und reversales darüber ausgestellet zu werden pflegen.

Copia

G.

Copia Vidimata der Bekenntnüß und Bewilligung von gemeiner Landschafft unter- und oberhalb Gebürgs / über den Articul / wann sich Wiederwill oder Irrung zwischen denen Gebrüdern erregten / wie solche von den von der Landschafft gütlich beygeleget werden sollen. Anno 1515.

WIr die Prälaten / Graven / Herren / Ritterschafft / Burgermeister vnd Räthe von Stätten und alle andere von gemeiner Landschafft der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herren Casimir Herrn Georgen und Herrn Johannsen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. alß den eltesten und andern Jhrer Fürstl. Gnaden Gebrüdern unser gnädigenn Herrenn Verwandte und Unterthan. Nachdem sich die obgenannten unser gnädig Herrnn uff begebne Verendrung Jhrer Gnaden Herrn und Vaters halben für sich und andre Jhrer Fürstl. Gnaden Gebrüdere / neben andern mit unsern sondern rathe Wissen und Willen uff dem dem Land-Tag jüngst zu Beyersdorff gehalten / vereinigt und vertragen haben / ob sich zwischen Jhr aller

Fürstl. Gnaden samtlich oder sunderlich Irrung oder Wiederwille fuegte/wie Ihr Fürstl. Gnaden desselben sollen und wollen vertragen werden / laut eines Articuls in solchen Irer Gnaden Veraynigung Briefen / der datum stett zu Beyersdorff Mittwochs nach dem Sonntag Judica in der Fasten dieser gegenwärtigen Jarzahl begriffen / von Wort zu Wort lautend / wie hernach folget;

Und uff daß wir diesen unsern brüderlichen Vertrag desto stetter und vester auch uns sonst dester brüderlicher und freundlicher bey und mit einander halten und bestehen mögen / so haben wir uns auch in Krafft dits Briefs verfast/veranlast und vertragen/ wie solichs inn oder ausser Rechts am beständigsten und kräfftigsten seyn soll/ geschehen kan und mag/ ob geschehe/ do GOtt gnädiglich vor seyn wolle / daß sich zwischen uns Gebrüdern allen samtlich oder sunderlich Irrung oder Wiederwille begeb/ wie oder Inn was Weg und Gestalt sich das

fügen

fügen möcht / das sich unser gemeine Land-
schafft wann sich einiger Irrung oder Wieder-
willens zwischen unser sämtlich oder sunderlich
durch uns samt oder sunder verständigt / oder
für sich selbst innen werden / zusammen beschrey-
ben / und von den dreyen Ständen alß den“
Prälaten Ritterschafft und Landschafft vier“
und zwenzig redlich geschickt mann nach An-“
sehung gemeiner Landschafft nehmlich vier“
vonn Prälaten / zehen von der Ritterschafft“
und zehen von den Stätten ausschiessen und“
verordnen. Die sich auch bey den Pflichten
damit uns ein jeder zugeton ist / verordnen las-
sen und der Sachen ungewegert beladen / vor
denselben vier und zwenzig Mannen sollen wir
oder dieselben unter uns wiederwilligen oder
irrigen gebrüdere / alle habend Irrungen und
Sachen fürbringen und die Geordneten die
auch in Zeit solicher irrigen Handlung / aller
Pflicht und Verwandnüs / damit sie uns oder
den andern unsern Gebrüdern zwischen den

der stritt erwachsen zugetan weren / ledig seyn / und sie alle sämtlich und sunderlich an ihren Handlungen und Sprüchen nicht verhindern sollen / erstlichen Fleiß tan die Irrungen mit Wissen gütlich beyzulegen und zuvertragen / oder wo sie desselben nit statt finden möchten / alsdann sollen und wollen wir oder die strittigen unser Gebrüder auf geschehene Verhöhrung der vier und zwanzig von der Landschafft geordneten gütlichen Spruchs und endscheids endlich gewarten. Wo aber die vier und zwenzig ihres Spruchs und Entscheids in gleicher Zahl spältig würden / so soll der Hochgebohrne Fürst unser freundlicher lieber Vetter Herr Joachim Marggrafe zu Brandenburg des heyligen Römischen Reichs Erzkammerer / Churfürst ꝛc. (des lieb wir darumb sonderlich ansuchen und bitten sollen und wollen) ein obmann seyn oder wo sein lieb der sachen nit gewarten mögten / einen redlichen geschickten Rittermäßigen Man / an seiner lieb

statt

statt substituiren und zu Obmann geben. Wo aber unser Vetter Marggrave Joachim die Sach für sich selbs nit annehmen / auch keinen obman geben wolt / so soll ein gemeine Landschafft Gewalt und Macht haben nach ihren Gutbedunckeu einen andern Obmann zu ordnen und zu geben / und welcher alß Obmann seyn würd / es sey unser Vetter Marggraff Joachim oder sein substituirter Obman / oder aber der Obman den gemeine Landschafft wie yezt gemeldt / orden und geben mögen / der soll ganzen Gewallt und Macht haben einem Tail ein Zufall zuthun / und was also durch die vier und zwenzig von der Landschafft verordnet / mit guten Wissen und Willen gütlich betaydingt oder von Jhnen samtlich oder dem mehrertheil / oder aber wann sie / wie vorstehet / in gleicher Zahl spaltig würden / durch unsers Vettern Marggrave Joachims Churfürsten / oder seiner lieb substituirten Obmanns / oder aber des Obmanns den gemeine Landschafft / als vor-

stehet / zu verordnen haben Zufall in der Güthe erkannt gesprochen und gemacht würde/ bey dem soll es endlich ungewegert bleiben/ und von uns oder den andern unsern Gebrüdern zwischen denn Irrung und Wiederwill wäre/ gutwilliglich angenommen gehalten und vollzogen werden one alle Weigerung Außzug und Behelff / wie die erdacht oder fürgezogen werden könnten oder mögten. Wo aber geschehe daß zwischen uns oder andern unsern Gebrüdern was mit Wissen beteydigt oder alß obstehet in der Güthe erkannt/ gesprochen oder entschieden/ und dasselbig von einem Tail geweigert würde/ welchs doch in keinen weg seyn/ so solle gemeine Landschafft den gevolgigen und annehmenden Tail solichs Spruchs und Entscheids bey demselben Spruch und entscheid getreulich nach all ihren Vermögen handhaben und behalten / ohn alle Verhinderung/ auch ihrer Pflicht gegen den ungevolgigen genzlich ledig seyn/ und damit wieder denselben nit

ge=

gehandelt gefrevelt / noch geton haben / noch derhalb weder samtlich noch sonderlich ainicher Ungnad noch Gefahre gewarten / gar und gänzlich in kein Weyß noch Weg on alle Argliſt und gänzlich ohngefährd ꝛc.

Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff für uns alle unser Nachkommen und Erben gein yedermeniglich daß wir uns solcher Irrung / ob sich die begeben würden / das GOtt gnädiglich verhüthe / laut Irer Fürstlichen Genaden yetzgemeldten Vereynigung hiemit und in Krafft dits Brieffs beladen haben und umb keinerley Sach willen weigern sollen noch wollen. Wir gereden und versprechen auch für uns alle unser Nachkommen und Erben / nehmlich wir die Prelaten bey unsern Wirden / und wir die andern bey unsern Rechten guten wahren Trewen daß die so von uns unsern Nachkommen oder Erben jedesmahls verordnet werden / in solichen Irrungen / ob und wann sich die begeben / und wir oder unser

Nach-

Nachkommen und Erben desselben von Iren Genaden samtlich oder sunderliw erinnert oder sunst gewar werden ohnverzug getrewlich nach unser und yedes unser Nachkommen und Erben besten Verstentnüs handeln / sprechen und entscheiden sollen und wollen alles nach Vermögen Irer Fürstl. Gnaden Vereynigung laut des obgemeldten hierin verleibten Artickels on alle Geverde. Zu urkund haben wir Hernachbenannte mit Nahmen Sebold Abbt zu Heylßbronn / Wolffgang von Eysenhoven Landkommenthur der Balley Francken Teutschordens / Eucharius zu Steinach / Georius zu Ahawsen / Christoph zu Heydenheim / und Veit zu Wiltzburg Abte unser Gotzheuser / auch wir Dechant und Capitel beeder Stifft zu Onolzbach und Feuchtwangen unser Insiegel für uns unser Nachkommen / Convent und Capitel / auch alle andere obgenannter unserer Prelaten / Wir Johanns Grave und Herr zu Castell / Johanns Herr zu

Schwar-

Schwarzenberg / Hannß von Seckendorff Aberdar Hoffmeister ꝛc. Apel von Seckendorff zu Birckenfeldt/ Hannß Jörg von Absperg Amtmann zu Creylßheim / Hannß Truchßes Amtmann zu Dachsbach/ Veit von Lenterßheim Amtmann zur Neuenstatt/ Sebastian von Lüchau zu Wiederspach / Sebastian von Eyb zu Vestenberg alle Ritter / Ernst von Wolmershausen Amtmann zu Hoheneck/ Carl von Hespurg Amtmann zu Colmberg/ Oßwald Schechs von Reinfeldt Amtmann zu Roth / Linhardt von Rosenberg zu Gnozheim/ Melchior von Seinstheim zu hohen Kuttenheim/ Albrecht von Wilmersdorff zu Wilmersdorff / Hannß von Leonrode zum Tendlein/ Cunz von Ehenheim zu Forndorff/ und Caspar von Creylßheim zu Morstein unser jeglicher sein eigen angeborn Insiegel für uns und alle andere unserer gnädigen Herrn Zugehörigen Graven/ Herrn und Ritterschafft/ und wir Burgermeister und Rathe der Statt

Onolzbach/ Kitzingen/ Schwabach / Reuenstatt an der Aysch/ Creylßheim und Gunzenhausen/ für uns und alle andere Stätt/ Ampt und Flecken der gemeinen Landschafft alle unter des Gebürgs unser Statt Jnsiegel/ und wir Conradt Poß von Flachslanden Hauptmann ufn Gebirg / Siegmundt von Wirsperg zu Glaßhütten/ Peter von Redwiz Amtmann zu Berneck beede Ritter/ Wilhelm von Dobeneck zum Brandenstein Hauptmann zum Hoff/ Hannß von Reizenstein der Elter/ Cberhardt Förtzsch zu Thurnau/ Ernst von Wallenfelß zu Lichtenberg/ Weyprecht von Kindsperg zu Weidenberg von der Ritterschafft und wir Burgermeister und Rathe der Stätte Culmbach/ Hoff/ Bayreuth und Wunsiedel/ für alle obgenannter unserer gnädigen Herrn gemainde Landschafft uff dem Gebirg auch unser Siegel offenlich an diesen Brieff gehangen/ der aller Sieglung wir uns alle andere unserer gnädigen Herrn der Marggrauen Prälaten/ Gra-

ven/ Herrn/ Ritterschafft und gemeine Landschafft unter und auf dem Gebirg/ so viel halb der Siegel selbs nit hieran siegeln können/ dießmahl gemeinlich sammtlich nnd unverscheidenlich mitgebrauchen/ und aller obgeschriebner Ding darunter verbinden / der geben ist an Sandt Philip und Jacob der heyligen zwölff Bothen Tag nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im funffzehenhundertigsten und im funffzehenden Jahre.

(L. S.) Abt zu Hailsbrunn.
app.
(L. S.) Landtkummenthur zu Ellingen.
app.
(L. S.) Abt zu Steinach.
app.
(L. S.) Abt zu Ahawsen.
app.
(L. S.) Abt zu Heidenheim.
app.
(L. S.) Abt zu Wiltzburg.
app.
(L. S.) Graf Johannes von Castel.
app.
(L. S.) Stifft zu Onolzbach.
app.
(L. S.) Stifft zu Feuchtwang.
app.

(L. S.) Herr Hannß von Schwarzenberg.
app.
(L. S.) Herr Hannß von Seckendorff.
app.
(L. S.) Herr Apel von Seckendorff.
app.
(L. S.) Herr Hannß Jörg von Absperg.
app.
(L. S.) Herr Hannß Truchses.
app.
(L. S.) Herr Veit von Lentersheim.
app.
(L. S.) Herr Sebastian von Lichau.
app.
(L. S.) Herr Sebastian von Eyb.
app.
(L. S.) Ernst von Wolmershaußen.
app.
(L. S.) Carl von Hespurg.
app.
(L. S.) Linhardt von Rosenberg.
app.
(L. S.) Melchior von Seinßheim.
app.
(L. S.) Albrecht von Wilmersdorff.
app.
(L. S.) Hannß von Leonrod.
app.
(L. S.) Cunz von Ehrnheim.
app.
(L. S.) Caspar von Crailßheim.
app.
(L. S.) Statt Onolzbach.
app.
(L. S.) Statt Kizingen.
app.

(L. S.) Statt

(L.S.) Statt Neuenstatt.
app.
(L.S.) Statt Schwabach.
app.
(L.S.) Statt Crailßheim.
app.
(L.S.) Statt Gunzenhausen.
app.
(L.S.) Hauptmann uffin Gebirg.
app.
(L.S.) Herr Sigmund von Wirsperg.
app.
(L.S.) Herr Peter von Redwiz Ritter.
app.
(L.S.) Wilhelm von Dobeneck.
app.
(L.S.) Hannß von Reizenstein.
app.
(L.S.) Eberhardt Fortzsch.
app.
(L.S.) Ernst von Waldenfelß.
app.
(L.S.) Weiprecht von Kindsperg.
app.
(L.S.) Statt Hoff (Sigillum Civitatis Curiæ Regni.)
app.
L.S.) Statt Bayreuth.
app.
(L.S.) Statt Wunsiedel.
app.
(L.S.) Christoph von Kotzau.
app.
(L.S.) Statt Culmbach.
app

Daß obige Abschrifft mit dem in dem allhiesigen Hochfürstl. Archiv verwahrt befindlichen wahren Originali collationiret und demselben durchgehends gleichlautend befunden worden/ ein solches attestiret obhabenden Amts halben/ vermittelst hiebey gedruckten Hochfürstl. Canzley-Secret Insiegels Onozbach den 24. Maii An. 1721.

(L. S.)

Christoph Wilhelm Flechtner.
Hochfürstl. Brandenburgl. Archivarius und Secretarius.

Observatio.

Dieser Landtags-Recess ist zu solchen Zeiten errichtet/ da beyde Fürstenthümer des Burggrafftums Nürnberg/ Bayreuth und Onolzbach noch ungetheilet waren; Er zeiget auch die ganze Landes-Verfassung an/ wie nehmlich die Fürstliche gemeine Landschafft in drey Haupt-Ständte als 1.] Prälaten/ 2.] Ritterschafft und 3.] Stätten eingetheilet werde/ wie diese alle ad convocationem des Landes Herrn erscheinen müssen/ wie sie ihre Unterthänigkeit und zu Befolgung Hochfürstl. Befehle sich schuldig erkennet/ und alles das gethan/ was in andern geschlossenen Fürstenthumben die Land-Stände zu thun schuldig seynd.

H.

Der Ritter und Landschafft Guttbedüncken und Rathschlag/ auf Meines Gnädigen Herrn Marggraffen Albrechts zu Brandenburg gestellte Kirchen-Ordnung aufgehaltenen Landtag zu Culmbach Dienstag nach Elisabeth Anno Domini 1548.

Des Ersten Artickels halben was sich die Prädicanten in ihren Predigen halten sollen/

len/ lassen in die von der Ritterschafft und Landschafft gefallen/ So ferne das Wort GOttes/ wie etliche Jahr bishero gescheen lauter und clare ohne Einführung menschlicher Lehre und Satzung gepredigt / gestatt / daß dagegen alles das zu Unterricht des rechten Verstandes Göttlichs Worts undienstlich/ sonderlich aber alle Verkleinerung und Anzug der hohen Potentaten zuvermeiden gebotten auch ob solchem Geboth gehalten werde.

Den Andern Artickul die Ceremonien bey den Sacramenten belangend/ dieweil derselbig vermag/ daß nachgesehen werden soll / daß die anderst nit dann wie bißhero gebraucht werden sollen/ lassen es die von der Ritterschafft und Landschafft dabey bleiben.

Der Artickel die Buß betreffend steht auf ihnie selbst und lassen es die von der Ritterschafft und Landschafft darbey bleiben

wie

wie es bißhero damit gehalten worden / also daß ein jeder Christen Mensch / der das heilig hochwürdig Sacrament empfahen will / sich bey dem Priester zuvor anzeig / jedoch in allweg zur Ohren-Beicht zu Beschwehrung der Gewissen und anderer Ergernüs so vor der Zeit wie wissentlich und offenbahr daraus erfolgt / unverbunden und ungemüßigt.

Was den Andern Artickel inhaltendt die Empfahung des heiligen hochwürdigen Sacraments des Altars belangendt / ist denen von der Ritterschafft und Landschafft nit allein gefällig / sondern auch bedancken sich unterthäniglich / daß an bemeldten hochwürdigen und heylsamen Sacrament kein Entzug Sonderung oder Theilung wieder GOttes lauterer und außdrücklicher Einsetzung fürgenommen werd / aber so viel den Anhang bemeldtes Artickels berührt / daß das heilig hochwürdig Sacrament in der Mäß conservirt und fürter

Zu-

Zuversorgung der Krancken in ein sondere Behältnüs gestellt und verwart / und darneben zur Conservirung des Bluts Christi ein Unterschiede / und sondere Weiß gebraucht / darzu auch demselbigen Sacrament mit Vorleuchtung und andern Ceremonien Ehre erzeigt werden und geschehen sollt / das können die von der Ritterschafft und Landschafft so viel sie aus heiliger Göttlicher Schrifft (GOtt lob) Berichts empfangen / nit für rathsam ansehen / wie sie auch / hiemit unterthäniglich gebetten haben wollen / sie mit solchen Ceremonien nit zu beladen / damit aber dennoch dem heiligen hochwürdigen Sacrament seine rechte gebührliche Ehre / soviel der die heil. Göttl. Schrifft und GOtt selbst erfordert und lehret / und gar kein Unehre geschehe oder einige Leichtfertigkeit damit begangen werde / ist ihr Guttbedüncken achten auch daß solches da es zuvor an Enden und Orten nit geschehen seyn sollt / nachmahln und

hinfort bey Herrn Superattendenten / Pfarrherrn und Seelsorgern jedes Orths zugeschehen wohl zuverfügen und darüber zu halten sey.

So viel die Mäß belangt und sonderlich daß die privatim und für ein Opffer gehalten werden sollt; Deßgleichen weß die angezogene Gesäng und Ceremonien berührt / ist denen von der Ritterschafft und Landschafft unentgegen / daß die Mäß so fern Communicanten vorhanden seyn/lateinisch gehalten / und darinnen den Communicanten/das heilig hochwürdig Sacrament Göttlicher Einsetzung nach laut des vorgemeldten vierdten Artickels in zweyerley gestallt geraicht/ und darbey lateinisch Gesäng / (ausserhalb deren de Sanctis und welche sonsten in der heiligen Schrifft ungegründt seyn) und doch auch dabey etliche teutsche Psalmen und Gesäng von des gemeinen unverständigen Volcks wegen/ gesungen werden/ daß man sich auch zu solcher Mäß der

Or-

Ornaten und anderer Ceremonien daran keines Menschen Heil oder Seeligkeit gelegen / gebraucht / aber daß die Privat oder sonderliche Mäß ohne Communicanten gehalten / und also für ein Opffer verstanden werden sollt / daß bedünckt die von der Ritterschafft und Landschafft nit die geringste Ergernus und Beschwehrnüs seyn dardurch die frommen Christglaubigen zu Abscheu des heiligen hochwürdigen Sacraments bewegt und verursacht werden möchten / zu dem daß es auch dem vierdten nachgelaßen Artickel der Empfahung des heiligen hochwürdigen Sacraments ihres Verstandts nit allerdings gemees seyn würde / und darumb bitten sie unterthäniglich daß mein gnädiger Herr hierinnen gnädiglich geruhen wolle / die Mäß und Communion / wie bißhero in Ihrer Fürstl. Gnaden Landt und Fürstenthum etliche Jahr gehalten worden / nachmahln (Lateinisch oder Teutsch nach Ihrer

Fürstl. Gnaden Gefallen und Verordnung) zu halten.

Und dann den Canon (dem noch zur Zeit nachgesehen) und die Anruffung der Heiligen belangend / wissen sich die von der Ritterschafft und Landschafft solcher der heiligen Anruffung mit nichte zu unterwerffen / oder jemands anders um ihrer Seelen Heil und Seeligkeit willen / zu suchen oder anzuruffen / dann dem einigen Mitler Heyland Erlöser und Seeligmacher JEsum Christum und sich auf demselbigen allein zuverlassen.

Die Verordnung und Anrichtung der Vesper Complet und Metten stellen die von der Ritterschafft und Landschafft zu meines Gnädigen Herrn Fürstlichen und hochverständigen Bedencken / was aber die auf dem Fall gesetzte Aenderung des Catechismi oder Kinderlehr und derselben Predig belangend sein sie der unterthänigen Zuversicht Ihr Fürst-

lichen

lichen Gnaden werden darinnen kein Aenderung thun lassen/ wie sie auch deßhalben in Unterthänigkeit gebetten haben wollen. Item den Fürschlag die in Römisch Kayserl. Majestät ausgegangener Declaration erzehlte Tag zu feyern/ item die Fest-Tag und gemeine Gebett zu halten/ stellen die von der Ritterschafft und Landschafft in und zu meinen Gnädigen Herrn Bedencken/ wohlgefallen und Verordnung mit dem Vertrauen es werd sich ein jeder Christ hierinne gebührlichs gehorsambs wohl wissen zu halten.

Und bitten beschlüßlich in aller unterthänigkeit hochgenannter mein Gnädiger Herr wolle zu vorig ihr der Ritterschafft und Landschafft Bedencken und Gut Bedünken nicht dahin verstehen/ als ob sie zu vorderst Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten und Ihrer Fürstl. Gnaden Ihrem Gnädigen Fürsten und Herrn ihr Declaration und Ver-

ordnung in einige Weg tadeln und anfechten wollen/ sondern mit allen Genaden dahin vermercken/ dabey ihnen den erforderten und verordenten der Ritterschafft und Landschafft ein anders ohn Verletzung oder Beschwehrung ihres Gewissens hett können bedacht werden daß sie solches unterthänig gehorsamlich und gern gethan haben wollten dann Röm. Kayserl. Majest. unseren allergnädigsten Herrn und Ihrer Fürstlichen Gnaden als Ihrem gnädigen Landts-Fürsten und Herrn/ mit Darsetzung Leibs und Luths unterthänigst und gehorsamlich zu dienen erkennen sie sich schuldig/ erbieten sich auch desselben unterthäniglich und bevehlen sich Ihren Fürstlichen Gnaden als ihren gnädigen Herrn Actum am Dienstag nach Elisabeth den 30. Novembr. 1548.

Als solcher Rathschlag mein gnädigen Herrn über antwort worden/ haben sein Fürstlichen Gnaden durch derselben Cantzler mündlichen Wiederlegung thun und abermahls begehren lassen / daß die Ritterschfft und Landschafft in die verfaßte Kirchen-Ordnung willigen wolten/ ihnen auch des bis auf Mittwochen frühe umb 8. Uhr bedencken gelassen/ darauf sie sich folgender Antwortt entschlossen und die auch bemeldter Zeit schrifftlich übergeben.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst/ gnädiger Herr auf heutig Ew. Fürstl. Gnaden gethane gnädige Wiederlegung und Erklärung auch angehefftes Gesinnen und Begehren / erscheinen Ew. Fürstl. Gnaden unterthänige gehorsame Ritterschafft und Landschafft/ihren genomen Bedacht und abermahls treulichen und fleißigen Be-

rathschlagen nach und sagen / daß sie sich noch-
mahln weiter und ferner nit dann wie ihr
übergeben schrifftliche Antwort / Rathschlagen
und Bedencken zuvorgestellt / einzulassen oder
zu bewilligen wissen in Ansehen und Bedacht /
daß sie bey ihren Gewissen höher und weiter
nit wissen zu schreitten und bitten in aller Un-
terthänigkeit umb GOttes und seiner Ehr
willen Ew. Fürstl. Gnaden die geruhen der
Sachen so christlich und gnädiglich nachzu-
dencken / daß nit allein sie sondern auch diejeni-
gen / von derwegen sie dieses mahls hieher be-
schrieben und geordnet seind derer Seeligkeit
es mit belangt / zu GOttes Ehr und Wort /
auch aller Ew. Fürstl. Gnaden Unterthanen
Seeligkeit und Gewissen gestärcket / gefürdert
und versichert / und nit verletzt möchten wer-
den / alß sie dann durch GOtt verhoffen und
sich unterthänig versehen Ew. Fürstl. Gnaden
als ein Christlicher hochlöblicher und ehrlicher
Fürst werden GOttes Ehr / Wort und der-

selben Unterthanen ewiges Hail/ alß daß ewig und fürnembst für allen Dingen bedencken/ nachdem je dietz ein solcher hochwichtiger Handel/ der das höchst und ewig Guth als GOttes ewig werend Ehr/ Wort und der Seelen Hail und Seeligkeit belangt/ das umb Ew. Fürstl. Gnaden wollen sie als unterthänig gehorsame Ritterschafft und Landschafft wie sie sich hievor auch erbotten und noch erbitten mit Leib und Guth/ auch allem zeitlichem Vermögen / damit sie sich gegen Ew. Fürstl. Gnaden schuldig und willig erkennen / zu verdienen ungespart seyn.

Als solche Antwort schrifftlich übergeben mein gnädigen Herrn vorgelesen worden/ haben ihr Fürstl. Gnaden die beede Ständt der Ritterschafft und Landschafft abermahls und etwas ernstlich anmuthen und begehrn lassen daß sie darumb abstehen und sich

von ihrer Fürstl. Gnaden nit sundern wollten/ dann Ihr Fürstl. Gnaden maineten es je vätterlich und treulich/ do aber solche Ihrer Fürstl. Gnaden gnädige vätterliche und treuliche Mainung nit bedacht oder angenommen werden sollt/ so dann daraus entstunde/ daß andere und ungnädigere Executores geschafft würden wollten Ihr Fürstl. Gnaden derhalben entschuldigt seyn; Darauf sie die Ritterschafft und Landschafft abermahls bedacht und hernach folger des Morgens am Donnerstag Frühe entlich antwort geben dieser ungefehrlichen Meinung.

Die beede Ständte hetten abermahls nit unterlassen auf Ihrer Fürstl. Gnaden Fürhaltung der Sachen/ und sonderlich Ihrer Fürstl. Gnaden Erclärung/ Anmuthung und Begehren ihres Verstandes zum Christlichsten und treulichsten nachzugedencken/ könten aber je ohne Beschwehrung ihrer Gewissen kein an-

ders

ders bey ihnen finden/ den was sie vergangenes Tags Ihrer Fürstl. Gnaden schrifftlich übergeben hätten/ dabey sie noch beruheten/ und bätten Ihre Fürstl. Gnaden nochmahlen umb GOttes und seiner Ehr willen/ ob es in ihrer Fürstl. Gnaden/ bey Römſ. Keyserl. Maj. alle gnädige und fleißige Unterhandlung nochmahlen fürnehmen/ ob sie/ die Ritterschafft und Landschafft/ bey ihrem eröffneten Rathschlag und Confession gelassen werden möchten/ da aber je Ihr Fürstl. Gnaden ein anders verordnen/ und anrichten wollten/ oder vielleicht müsten/ daß doch ihr/ der Geschriebenen und Gesandten/ Gewissen darein nit geflochten sondern erledigt und exempt wehren/ dann sie in dem Fall ihrer Fürstl. Gnaden über und wieder ihr Gewissen kein Maß setzen könnten noch wollten.

Solchem nach bald Ihr Fürstl. Gnaden Herrn Christophen Straß Cantzler und Hansen Sigmunden von Lüchau zu den beeden

Ständten geschickt ihnen anzeigen lassen/ mein gnädigster Herr het des begehrten Ansuchen halben bey Keyserl. Maj. ditz gnädig bedencken/ dieweil Ihr Fürstl. Gnaden hievor durch ihr Keyserl. Maj. ernannt wäre/ ihr ausgegangene Declaration förderlichen in ihrer Fürstl. Gnaden Land und Fürstenthum anzurichten und in das Werck zu bringen/ so mocht und wird gewißlich nichts anders folgen/ dann Ihrer Fürstl. Gnaden nachmahls aufferlegt würde/ denselben Folg zu thun/ da doch Ihrer Fürstl. Gnaden Versehens durch die fürgenommene Kirchen-Ordnung die Gewissen der massen nit berühret/ wie sich die beede Ständt besorgten.

Dabey Sie es ditzmals bleiben lassen auch ihren Abschied genummen haben. Actum am Donnerstag nach Elisabeth Anno 1548.

Verzeichnüß deren die von der Ritterschafft und Landschafft wegen angegen gewest.

Aus der Ritterschafft.

Wolff von Schaumberg/
Wolff von Wirsperg.
Christoph von Wirsperg.
Wolff Christoph von Redwitz.
Georg Wolff von Kotzau.
Georg Fortzsch.
Friedrich von Lenttersheim.
Daniel von Feiltsch.
Wolff von Truppach.
Wolff Adolph von Wallenfellß.
Gottfried Lochinger.
Rupprecht von Haubitz.
Leander von Künßberg.
Georg von Waldenfellß.
Hannß von Redwitz.
Ruderich von Guttenberg.

Von Städten und Flecken.

Culmbach.

Veit Guttether/ und
Wolff Matchsner/ vom Rath.
Hannß Kelner/ und
Barttel Grohe/ aus der Gemein.

Bayreuth.

Erhard Mittelberger/ und
Wolff Mann/ deß Raths.
Hannß Leutholt/ und
Wolff Vogell/ aus der Gemein.

Wunsiedel.

Merthen Müntzer/ und

Hannß Fronmader/ vom Rath.
Christoph Wagner/ und
Melchior Marckhart/ aus der Gemein.

Neuenstadt an der Aysch.

Melchior Knorre/ und
Hannß Ultzhanner/ des Raths.
Heinrich Weiglein/ und
Veit Bernbeck/ aus der Gemein.

Münchberg.

Hannß Derrer/ und
Mattheß Thalmann/ des Raths.
Hannß Schatz/ und
Georg Fraß/ aus der Gemein.

Kreußen.

Hannß Holl/ und
Wolff Frosch/ des Raths.
Hannß Schmidt/ und
Wolff Prebitzer/ aus der Gemein.

Pegnitz.

Hermann/ und
Görg von der Grüen/ des Raths.
Hannß Poschell/ und
Balthasar Schreiber/ aus der Gemein.

Neuenstadt zwischen den Culm.

Hannß Nadler/ und
Veitt Raigell/ des Raths.
Ott Kündner/ und
Paulus Lindell/ aus der Gemein.

Weisenstadt.

Paulus Pfeifer/ und
Fritz Schwesser/ des Raths.

Hannß Frontag / und
Nickel Seufried / aus der Gemein.

Berneck.

Christoph Angermann / und
Endres / des Raths.
Heinrich Eyser / und
Hannß Kolb / aus der Gemein.

Bayersdorff.

Fritz Fick / und
Linhardt Bertlein / des Raths.
Cunz Hagen / und
Hannß Lößlein / aus der Gemein.

Erlang.

Lorentz Siedler / und
Simon Breitt / des Raths
Barttel Cunradt / und
Veit Genßlein / aus der Gemein.

Observatio.

Das Jus Sacrorum wird für das sicherste Zeichen der competirenden Landes-Fürstl. Obrigkeit gehalten / wie solches gründlich erweiset **Engelbrecht** de servitut. jur. publ. *sect.* 2. *memb.* 3. §. 18. und in dem Instrumento Pacis Westphalicæ *Artic. V.* §. 30. deßfalß Praxis Communis per totum Imperium usitata agnosciret ist. Da nun aus gegenwärtigen Culmbachischen-Land-Tags-Recess unverneinlich / daß der Landes-Fürst in sacris zu disponiren hat / deßwegen umb die Zeiten / da die Reformatio Lutheri noch neu gewesen / eine Kirchen-Ordnung verfassen lassen / und darauf die Land-Stände convociret / wie in Causis gravioris momenti gewöhnlich / deren Bedencken erfordert / demnächst ermeldte Stände / durch einen Ausschuß erschienen / und unter selbigen insonderheit die Ritterschafft in solcher Qualität / vor ihren Landes Fürsten sich gehorsamlich eingefunden / mit und nebst den Stätten unter der ausdrücklichen benah-

mung

mung beeder Stände Unterthanen (it.) alle Contestationes ihrer subjection gegen die Landesherrschafftliche Obrigkeit gemachet/über die proponirten Articul deliberiret/ sich zu dem was sie ohne Seelen-Gefahr einzugehen erachtet/gantz gehorsamlich erklähret/ wegen etlicher Puncten aber zum beweglichsten umb Aenderung und Verschonung ihrer Gewissen gebetten; auch letzlich pariren müssen. So ist vergeblich/ eine Quæstion: ob diese Ritterschafft der Landsäßigkeit beygethan? zu moviren/da solches evidentia rei bewähret. Wobey ex formula: Ritterschafft und Landschafft nicht etwa ein dubium zu machen als ob jene von dieser unterschieden wäre; Massen/ solchen usum loquendi durch ein weit höheres Exempel zu illustriren/ in Comitiis die Redens-Arth Fürsten und Stände bekannt/ und doch nicht zu zweiffeln ist/ daß die Fürsten auch Stände seyn; ob sie schon durch speciale Benennung ihrer dignität/ von den geringern Ständen sich zu distinguiren pflegen.

III.

Abschied etlicher Chur- und Fürsten zusammen verordneter Räthe zu Maulbronn. 1564.

Zuwissen/ Nachdem die Durchleuchtigsten/ Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Churfürsten/ Fürsten und Herrn Herr/ Friederich Pfaltzgraff bey Rhein/ Churfürst/ Herr Albrecht Hertzog in Obern und Niedern Bayrn ꝛc. Herr Wolffgang Pfaltzgraff ꝛc. Herr Christoph Herzog zu Wirtenberg ꝛc. Herr Philipps Landgraff zu Hessen ꝛc. Herr Carle und Herr Philibert/ beide Marggraffen zu Baden ꝛc. in bestendige und gewisse Erfahrung gebracht/ mit was fürgegeben Schein etliche der Ritterschafft der fünff Vierthel in Schwaben sich in ein sonder unbräuchliche und gantz bedenckliche Consociation zusammen gethan/ darüber auch mit und durch ungleichen Bericht bey der Röm. Keys. Mayl. etwa

Appro-

Approbation oder Confirmation ausgebracht/ wie dann Ihro Chur- und Fürstl. Gnaden nit allein angeregte Ordnung/ sondern auch zum Theil/ die hin und wieder ausgangene/ um der Chur- und Fürsten halben gantz häßige Ausschreiben/ und Abschiedt Ihrer Versammlungen zu handen gebracht/ und dardurch Ihrer und deren Chur- und Fürstl. Gnaden Nachkommen halben verursacht/ und bewegt worden/ diese Ding nit allein bey sich selbsten/ sondern auch deren Vetterlicher/ Brüderlicher und Freundtlicher correspondenz und Verwandnus nach/ mit einander vertraulichen zu communiciren und in gemeine Berathschlagung dieses Wercks zuziehen/ und die hin und wieder zwischen Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden fürgeloffene Bedencken zusammen tragen zulassen/ derwegen auch etliche Ihre vertraute Räthe mit Instruction und Befehl zusammen verordnet/ die aus Ihren habenden Instructionen und Befehlen/ nach fleißiger und ernstlicher ergründung und erwegung angeregts Wercks/ dessen Inhalt Effect und Würcklichkeit unter Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden dahin einhelliglichen gericht und gemeint sein befunden/ daß erstlich angeregte vermeinte brüderliche Gesellschafft gantz unbedächtlich/ verkleinerlich und ungütlich die Chur- und Fürsten/ ohne alles deren Verschulden/ auch ohne Unterschied/ bey der Röm. Keys. Maj. als dem Obersten von GOtt dem HErrn Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden auch der gantzen Christenheit/ und also Ihren selbst eignen vorgesetzten Haupt anzogen und ausgossen/ zu dem wie denselbigen und deren hochlöblichen Chur- und Fürstl. hohen nehmlichen Herkommen und Häußern/ derselbigen præeminenzen/ Hoheiten/ Regaln/ Freyheiten und Herkommen gestracks zu wieder/ Sie unter Ihnen fernere Anheng und Rottirung/ auch unter den Ständten/ des Heil. Reichs Trennung und Spaltung zu suchen unterstanden/ solches auch zum Theil gleichwohl ins Werck gericht/ aber in dem unter der Ritterschafft viel Adenliche/ uf rechte und teutsche Gemü-

ther und Hertzen also gefunden/ daß bey denselbigen nicht allein kein Beyfall erlangt/ sondern auch mit tapfferer/ beständiger/ unsparlicher und adenlicher Vermahnunge den vermeinten verbruderten Gesellen in die Hand geben/ auch mündlich und schrifftlich ausgeführet worden/ was bey und unter solchem ohnbedachtem Werck von etlichen Jhrs Eigennutz halber und sich hoch zu machen gemeint und gesucht werde.

Zum andern daß diese Consocianten/ auch nit alleine von des Heil. Reichs Gemeinen Constitutionen/ Land-Frieden/ Rechten/ Abschiedten und Ordnungen sich abzusondern/ sondern auch von den Chur- und Fürstl. Häussern/ sambt Jhren Güttern/ so sie doch in mehren Theil von denselbigen/ zu empfahen haben/ auch in deren Schutz/ Schirm/ und Frieden gelegen/ ab- und aus zu ziehen unterstanden.

Dann für das dritt wie Sie den einhelligen Beschluß der Keys. Maj. und aller Reichs Ständt der Nacheil der Gefreyten Herrschafften und Gütter verstanden/ deßgleichen mit was Maß Sie dem Land-Frieden nachzusetzen und zu geleben/ und nehmblich dahin verstanden daß sie nicht in Krafft der Reichs-Abschied/ sondern allein angeregter Jhrer selbst eigener Erklärung und Vergleichung nach/ demselbigen zugeleben und nachzusetzen schuldig seyn wöllen.

Neben dem daß sie auch der wohlhergebrachter Verwandnüs und Unterwerffung ihrer Gütter/ den Chur- und Fürstl. Häußern/ gantz schlechte und verkleinerliche/ Vermeldung und Anregung thun/ darbey auch in Lehens-Sachen die gewohnliche/ gemeine/ und im Reich fast durchaus Recepta Placita Feudorum nit/ sondern neue welsche und fremde Lehen-Recht nehmen und Jhres Gefallens andere Gebrauch und Recht/ wegen den Chur- und Fürstl. Häußern/ und also im gantzen Reich teutscher Nation einzuführen träumen lassen.

Zu m vierdten/ wie hitzig/ verkleinerlich und hochmüthig die Chur- und Fürstl. Häußer von ihnen geacht/ und angesehen wor-

worden/ das erscheint nit allein in gemelten gantzen Werck/ sondern fürnehmblich bey folgenden und angeregter Verbruderung einverleibten häßigen Articuln, in denen vermeldet wird/ daß die Ständt sie/ so bißher frey und nicht Landstend gewesen/ zu Landseßen einzuziehen hievevor unterstanden/ auch zum theil ins Werck gericht hätten. Item sie wurden gezwungen/ auch wieder das Ober-Haupt/ in unbefugten Sachen sich in Kriegs-Dienst einzulassen/ musten vor der Fürsten/ und deren wiederwärtigen Räthen zu Banckstehen / Item ihre eigene Unterthanen wurden von den Fürsten von wegen der Leib-Eigenschafft damit sie den Fürsten verwandt wieder sie gehandthabt. Musten Schulden helffen zahlen / daran sie nicht schuldig/ erweitterten zu abbruch Ihrer selbst eignen Wildbennen/ Ihr forstliche Dienstbarkeiten/ Ihnen selbst und Ihren Unterthanen zu unträglichen Last und Nachtheil / in den geringsten Ubersehungen wurden sie mit beschwehrlichen Anhengen begnadet/ wolten als freyen Persohnen nicht gestatten sich in andere Herrn-Dienst zubegeben / verhinderten sie an kauffen und verkauffen der Gütter / geistliche Lehenschafften wurden Ihnen mit der That entzogen/ unträgliche Forst-Ordnungen wurden gestracks gen Ihnen und den Ihren gesetzt und vollzogen/ werden Ihnen die Zöll abgenommen/ würdet das Gelait ohne Unterschiedt über und durch Ihre Gebieth gebraucht/ Item die Chur- und Fürsten hetten neue welschen Lehen-Recht/ mit Veränderung der alten teutschen Lehen-Recht gegen Ihnen eingeführt.

Die Reichs-Stifft/ so des Adels Uffenthaltung/ wurden zerrissen/ verderbt/ und zu Untergang gericht/ und in Summa, daß sie weder gleichmeßigen Frieden/ noch Recht im Reich/ und also auch bey Ihren Eigenthumbs-Herrn gehaben und erlangen mögen/ Aus welchen / wie hieoben gemeldet/ abzu-

nehmen/ daß sie sich nit allein vom Reich und desselben Rechten und Ordnungen/ sondern auch von den Chur- und Fürsten/ deßgleichen andern Herrschafften/ denen sie als Incorporirte Glieder inverleibt/ absondern wollen/ welches sich weiter und noch klärlicher erscheint/ da sie wollen ein sonder und neu Genus hominum in dem Reich/ und mehr dann die Ständt deß Reichs selbst seyn/ dann sie sich selbst überreden/ daß sie eigene Territoria und Regalia, mit denen sie mit andern Chur- und Fürsten genachtbahrte/ und damit angrenzende Herrn seyn/ Item vermeldten in Ihrem Ausschreiben/ wann einem von seinen Lehen-Herrn ungütlichs und unbillichs wiederfahre/ solten sie dessen berichten/ da doch die gemeine Reichs- und Lehen-Recht Ihre sondere und wohl hergebrachte Austräg haben; Und wollen also durch Ihre/ sondere vermeinte Außträg die Chur- und Fürsten von und auser Ihren Hoheiten/ præeminenzien/ Freyheiten/ deßgleichen den Lehens Rechten/ und Austrägen/ führen/ darunter auch Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden deren eigenthumbs habende gerechtsame entziehen/ auch kein appellation gestatten/ wollen neue Recht im Reich einführen/ und die Austräg nach Ihrem Gefallen richten/ die Beschwerden zwieschen dem Lehen-Mann und seinen Unterthanen/ der Chur- und Fürsten Eigenthum/ sollen nit mehr/ vermög der gemeinen Reichs- auch Lehen Rechten/ vor dem eigenthumbs Herrn/ sondern vor Ihnen/ und durch Ihr eigene Erkantnuß ausgetragen werden/ wie das albereit in Schwarzwaldt und Becker Vierthel gebraucht/ dadurch wurde den Eigenthumbs-Herrn kein Lehen aperr und heimfellig/ Item Ihre eigenthumbs gerechtsame müste vor andern verthädigt/ und gerechtfertigt werden; Item die betrengte Unterthanen dörfften ihre Eigenthumbs-Herrn nit umb Hilff zu der Billigkeit ansuchen; Item befindet sich ein unträgliches unleidentliches ja auch unzuleßliches Fürhaben in dem/ daß

sie/

sie/ ob sie schon in der Chur- und Fürsten Dienst wären/ und geheime oder andere Geschefften befänden so Ihrer compagnie und derselben verwandten und zugethanen Gliedern zuwieder/ daß solches den andern angezeigt/ Sie verwarnet/ und daß also diese Verwandnuß allen andern Lehen-Raths- und Dienst-Pflichten solte vorgesetzet seyn und werden/ dann durch solch unzuläßliches Vorhaben/ wurden die Chur- und Fürsten nichts Geheims haben und halten/ andere Ihre Räthe so nit von Adel wurden vor Ihnen nit sicher sein/ noch dero Bedencken ohngescheuht anzeigen dörffen/ Item daß sie sich in diß Werck zusammen ohne sondern Vorbehalt Ihrer Lehen-Pflicht/ ohnersucht und ohnwießendt der Eigenthumbs-Herrn/ auch ohne alle andere Außnahmen verbinden/ und also verpflichten/ daß sie sich von einander und von dießem Werck zu ewigen Zeiten nicht absondern oder trennen lassen wöllen/ zu dem damit sie solch Werck/ durch bringen mögen/ sich unter Ihnen vergleichen/ die Arme von Adel uff Ihren Kosten/ uff daß sie in Herrn-Dienst sich nie begeben dörffen/ zuerhalten/ Item wann sie in Diensten/ ja auch in Rathen weren/ und dießem Werck etwas zuwieder gerathschlagt/ daß sie solches andern berichten/ und daß also der confœderation-Ayd und Verpflichtung aller Rath-Dienst- und Lehen-Pflichten vorgesetzt sein solte/ wer sich auch nit Ihnen vergleichen wolle/ der wird verkleinerlich anzogen. Item soll sich keiner in Herrn-Dienst begeben/ oder von einem Herrn sich annehmen laßen/ so dießem Werck und deßelbigen Verwantnus zuwieder. Was nun für Trennung/ Zerrüttung/ und Zerreißung unter den Ständten deß Reichs/ auch unter der Ritterschafft selber aus dießen Werck erfolgen und verursacht möchte werden/ daß hat ein jeder gering Verständiger bey Ihme leichtlich abzunehmen/ Item sie wöllen zu solchem Werck/ welches gestracks in allen Punckten den Chur- und Fürsten zuwieder und zu schmelerung Ihrer Chur- und

Fürstl. Gnaden Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit/ auch ohne vergund/ die Eigenthumbs angehörige Unterthanen belegen/ welches aus Ihrem Ausschreiben zu vernehmen/ semel pro semper zehen Gulden vom Hundert sein solle/ so doch die Lehen-Leuth von solchen Lehen-Stücken den Eigenthumbs-Herrn mit Diensten von Rechts und Billigkeit wegen gewertig sein/ über solches alles und zum Beschluß wurdet befunden daß sie auch den Reichs-Ordnungen zuwieder/ sondere Zolls und andere mehr Begnadigungen ausgebracht/ welches sie auch ins Werck zurichten in Vorhaben stunden/ immassen aus Ihrem summario und dem Ausschreiben den 20. Maj. Anno 1563. weiter zusehen;

Wie nun höchst- und hochermelte Chur- und Fürsten angeregte Bedencken/ Beschwehrnuß/ und heimliche Neuerung der Ritterschafft in solchem Werck einhelliglich befunden/ also haben die auch solches unter Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden vertraulichen communicatis consiliis erwegen und berathschlagen lassen wollen/und wiewohl Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden in dem befunden/ daß wie solches Werck an Ihm selbst untüchtig/ nichtig/ auch Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden habenden Hoheiten/ Regalien/ Freyheiten und wohlhergebrachten præeminenzen und ruhiger possession und inhaben halben/ gantz unkräfftig und unbündig/ und also uff Ihm selbst nit bestahn mag/ „sondern mus als ein leer Gedicht aus Ihm selbst fallen/ zu dem „die Keys. Maj. männiglichen sein habend Recht und gerechtsame/ wie billich/ vorbehalten/ auch die Chur- und Fürsten Ihr Keys. Maj. keines wegs dahin verdencken/ daß Ihr Keys. Maj. diß Werck gegen Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden dahin gemeinet haben/ wie es von solchen Consociirten heimlichen verstanden/ auch folgends mit dem Werck anzurichten fürgenommen worden/ über solches wie oben gemelt viel ansehnlicher/ stattlicher und fürnehmer vom Adel diesem Werck nit allein nit ver-

verwant / sondern darwieder auch öffentlich protestirt haben / neben dem Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden sich vernünfftig und wohl zuberichten wissen / welcher massen mit Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden auch deren Fürstenthumen die vom Adel herkommen / auch keines wegs gewillt oder gemeint / solche Adenliche Geschlechter weder zuverdrucken noch auszureuten / sondern vielmehr mit allen Gnaden die guthertzige / getreue und gehorsame zubedencken und zubefürdern / wie sie denen auch Ihre höchste Befehlch und Aembter / ja auch Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden eigne Persohnen / Gemahl / Kinder / Land und Leuth / und was denen von GOtt dem HErrn in dieser Welt Zeitlichs beschert / vertrauen und in die gutherzige kein ungnädiges Mißtraun auch dieser Zeit nit stellen / und also sich dieses unadenlichen Gedichts wohl genzlichen mit gebührlicher Handhabung entladen möchten / so haben doch Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden daraus mit etwas befremdden abnehmen müssen / wie ungütig und unbedächtig / in diesem Werck von etlichen so Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden vielleicht Lehen-Leuth oder Diener sein möchten gefahren / und Ihre Gedancken und Gemüther gegen den Chur- und Fürsten geoffenbahret werden / in etwas vertraute und gemeine Berathschlagung ziehen lassen wöllen / zu welchen sie dann nit allein die hiebevor fürgeloffene beschwerliche Fell / sondern auch die vor Augen schwebende geschwinde und gegenwärtige Exempel und Rottirungen / bewegt und verursachet. Und ob wohl in solcher vertrauten Zusammentragung der hin und wieder fürgefallener unterschiedlicher Bedencken folgende Mittel und Weg zu abtreibung dieses Wercks auch untergeloffen / so seyn doch dabey auch die sondere motiven und Bewegnüßen mit fürgefallen:

Als nehmlichen / ob nit zu schleuniger und gäntzlicher abtreibung und dämpffung dieses Wercks / der beste und nüzlichste Weg und Mittel seyn möchte / daß solches alles an die Röm. Keyſ. Maj. durch ein stattliche Schickung mit einer ausführ-

lichen

lichen Instruction, oder sonsten in einer Schrifften/ deren obgemelte und andere mehr Beschwehrnuß einverleibt/ in der Chur- und Fürsten Nahmen nachfolgender Gestalt gelangt/ auch die petition dahin gestellt/ daß ausser den gegründten beständigen und unverneinlichen Ursachen/ sonderlich auch denen vor Augen schwebenden Exempeln, Ihr Keyſ. Maj. solche vermeinte Freyheiten und Ordnung lediglichen cassiren/ uffheben und abthun/ oder zum wenigsten biß zu einem künfftigen Reichs-Tag suspendiren/ daneben sich auch zu einiger weiterer Tractation und handlung/ auch mittheilung sonderer Freyheiten/ in massen in mehr gemelter Comfirmation Vertröstung und Anregung beschicht/ nit bewegen lassen wolten/ oder aber daß diese Ding allein Beschwehrnüß weiß Ihrer Maj. in Schrifften sine petitione Cassationis oder suspensionis angebracht/ und die Conclusio dahin regulirt würde/ wie wohl man es gänzlich dafür halten thett/ daß Ihre Maj. nit gemeint durch solche gegebene Privilegia Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden und dero habenden Præeminenzen/ Hoheiten/ Regalien/ Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten ichten præjudiciren (wie dann in diesen und dergleichen Fällen dem Dritten an seinen Rechten nit könte oder möchte Abbruch beschehen) jedoch so hetten die Chur- und Fürsten dennoch zu verhüttung eingangs/ da iezt oder künfftig unter solchen Schein ichtwas wieder gemelte der Chur- und Fürsten habende Regalia, Freyheiten und Gerechtigkeiten/ von denen von Adel gesucht/ oder fürgenommen werden wolten/ nit können unbgehn sich deßwegen gegen Ihrer Keyſ. Maj. öffentlichen zuerklären/ daß sie gemelten von Adel dißfalls nichts gedächten nachzusehen/ einzuraumen/ oder einigen Eingang zuverstatten/ sondern wolten sich bey viel gedachten Ihren Hoheiten wohl verpœnten Regalien/ Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ alten löblichen hergebrachten Gebräuchen/ festiglichen handhaben/ deß man sich dann hiemit öffentlichen gegen Ihrer Maj. erkläret/ und allen denjenigen/ was in vermeldter

uffge-

uffgerichter Ordnung und erlangten Privilegien/ den Chur- und Fürsten/ auch derselben habenden Freyheiten zuwieder und entgegen verstanden werden möcht/ hiemit solenniter contradicirt, und wiedersprochen haben wolte/ wie dann solche Schrifft mit weiterer und zierlicher ausfuhrung der Sachen begrieffen/ und gestellt werden könte. Jedoch so seynd bey diesen beiden Mittel und Wegen nachfolgende Gegen-Bedencken und Ursachen/ warumb es itziger Zeit nit rathsam und guth/ die Keys. Maj. dieser ding in Schrifften oder Schickung/ uff einen oder andern Weg unterthänigst anzulangen/ fürgefallen;

Erstlichen/ daß in diesen und dergleichen Fällen allweg/ ob schon die clausula: salvô Jure Tertii, in dem vermeinten Privile„gio und Ordung nit einverleibt/ doch dieselbe/ wie billich/ da„runter in allweg zuverstehn/ wie auch sonder zweiffel Ihrer „Keys. Maj. Will oder Meinung nicht gewesen/ den Chur- und Fürsten ichtwas in dem zu præjudiciren. Da nun dergleichen Antwort von Ihrer Keys. Maj. erfolgen solte/ daß es den Chur- und Fürsten zu etwas Schimpff ausgelegt und gedeutet werden möchte. Solten dann Ihro Maj. diese Erinnerung mit Beschwehrden uffnehmen/ und wie leichtlich zuermessen/ Ihre gegebene Confirmation salviren/ und darauf Ihnen den Chur- und Fürsten Tractatus Commissionis, Cammer-Gericht/ Reichs- und andere Täg zu vergleichung dieser Sachen fürschlagen und von Chur- und Fürsten darinnen bewilligt wöllen werden/ So were zubesorgen daraus anders nichts erfolgen möcht/ dann daß man dadurch in ein gefährliche und verkleinerliche disputation gegen der Ritterschafft/ (die sie ohngezweiffelt zu fortsetzung Ihres vorhabenden Wercks sehr wohl leiden und dulden möchten) wachsen und einwartten und also der Chur- und Fürsten wohlhergebrachte Privilegia allererst disputirlich und litigios gemacht wurden/ welches man doch wohl geübrigt und sich ein jeder selbst bey dem Seinigen der Gebühr handhaben könte/ zu was Verkleinerung und Verringerung solches

Chur- und Fürstl. Privilegien gereichen möcht/ stunde auch zuerwegen und zubedencken/ zudem da die Keyſ. Maj. die Chur- und Fürsten mit obgedachten oder dergleichen general-Antwort abzufertigen/ oder je das gantze Werck zu ſalviren ſich unterſtehen ſolte/ erſt dadurch die von der Ritterſchafft in Ihrem Vorhaben deſtomehr geſtärckt/ zuſammen gejagt und alſo die Verbitterung und alienation der Gemüther/ auch lezlich ein beſorgliche Trennung je länger je mehr allerſeiths daraus erwachſen/ einwurzeln und zunehmen möchte/ da doch ſonſten ſolche Ihre vermeinte ausgebrachte Privilegien und Ordnungen (ſo allein die Handhabung angezogener Chur- und Fürſtlicher Freyheiten ꝛc. fleißig und ernſtlich fürgenommen/ und der Ritterſchafft Ihr Führnehmen nit verſtatten noch zugelaſſen) ſelbſt per non uſum erlöſchen und abſterben würden. Solten dann auch uff der Keyſ. Maj. gnädigſt Auſinnen und Begehren/ ſich die Chur- und Fürſten aller fürgeſchlagenen Handlungen und Tractaten uff Reichs- und andern Tägen/ auch der Commiſſionen und Cammer-Gerichts entſchlagen und verweigern wöllen/ ſo möchte es bey Ihrer Maj. dahin verſtanden und ausgelegt werden wöllen/ als trüge man der Sachen ſcheuch und wolt nit ans Licht kommen/ were auch deß proteſtirens Bedingens wenig befuegt geweſen/ darneben und zu abſchneidung obberührter daraus erfolgender beſchwehrlichen Weitlaufftigkeit/ Verwirrung/ Verbitterung und Verkleinerungen/ auch in Betrachtung/ daß die von der Ritterſchafft der Sachen ſelbſt nit einig und dann daß die Ding albereit an Ihre Keyſ. Maj. etlicher maſſen gelangt ſein ſoll/ hat man oben vermeldte beyde Weg der Schieckung/ oder Schreibens an höchſt gedachte Keyſ. Maj. dieſer Sachen/ jeziger Zeit nit für erſprüßlich und ſtändig ermeſſen oder erachten können. Zum dritten/ als auch weiters in dieſer Berathſchlagung fürgeloffen/ ob nit zu Abſchneidung/ Trennung und Verhinderung dieſes Wercks rathſam/ fürtreglich und gut ſein ſolte/

daß

daß die Chur- und Fürsten zu einer bestimbten Zeit/ Ihre adenliche Räth und fürnehme adenliche Hoff-Diener / so in Aembtern und Lehen-Leut weren persöhnlich für sich bescheiden und erfordert / und Jhnen fürhalten lassen hetten/ die Chur- und Fürsten weren glaublich berichtet worden / welcher massen etliche vom Adel der fünff Viertel des schwäbischen Crayß / bey der Keyſ. Maj. in solcher und heimlicher Tractation einer sondern verständnüß stehen solten / welche neben dem/ daß sie den gemeinen geschriebnen Rechten/ alten Herkommen und Jhrer Chur- und Fürstl. Gaden löbl. Häußern zuwieder / also auch Jhren Chur- und Fürstl. Gnaden gantz schimpfflich und verkleinerlich/ dann die bey Jhrer Keyſ. Maj. ungütlich anzogen worden/ wie das hie oben ausgeführt.

Nun hetten Jhre Chur- und Fürstl. Gnaden Jhnen Jhre höchste Aembter / deßgleichen die Regierung deren Land und Leuth / zu dem die fürnehmste Hoff-Dienst und also nach alle Jhr zeitlich Wohlfahrt vertraut / stellen auch nochmahln das gnädig Vertrauen zu Jhnen / daß sie als ehrliche von Adel sich nicht allein Jhrer Lehen-Dienst / Rath- und Ambts-Pflichten gegen Jhrer Chur- und Fürstl. Gnaden jederzeit zuverhalten und zuerzeigen werden wiessen/ wie Jhr Chur- und Fürstl. Gnaden auch hinwieder Sie mit Gnaden nit allein bedacht/ sondern zu ihrer Wohlfahrt zu befürdern und zu der Billigkeit hand zu haben geneigt. Dieweil aber die Insinuation der Privilegien bey etlichen zum dritten mahl instanter gesucht / auch letzlichen geschehen / und sie aus den obangezogenen und fürgelegten Articuln selbst im Werck befenden / wie ungütlich Jhre Chur- und Fürstl. Gnaden in diesem Werck angezogen/ und deß für ein gemein Werck fürgeben würde/ wie wohl Jhren Chur- und Fürstl. Gnaden indem auch unverborgen das nit alle dieser Sachen verwandt / so were demnach Jhrer Chur- und Fürstl. Gnaden gnädigs Begehren/ daß sie sich dieses Wercks halber / Jhrer Meinung gegen Jh-

ren Chur- und Fürstl. Gnaden erklähren wolten/ ob und wie/ auch mit was massen sie solcher Sachen für Ihr Persohn/ auch Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden eigen und Ihren Lehen-Gütern verwandt und zugethan weren;

Und dann dieweil ohngescheuht fürgeben/ daß die von Adel weder gleich Recht noch Frieden/ neben den Chur- und Fürsten haben möchten/ ob Ihr Chur- und Fürstl. Gnaden/ für Ihre Persohnen oder durch Ihre Regierung der massen gewalthätige Handlungen/ gegen Ihnen oder andern vom Adel geübt und fürgenommen/ daß Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden sie derwegen nit selbst hören oder sonsten in Dienstbarkeit und Betrangnus dermassen einführen lassen wollen/ daß sie andere Ursachen gehabt oder noch hetten/ sich also vor der Keyſ. Maj. zu beklagen. Wo dann dieser keiner in solcher (als Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden verhoffen) Association verhafftet/ und sie sich Ihres Gemüths also erklären würden/ daß Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden damit zufrieden/ solte darauff ein gnädige Ausführung was hinter diesen Werck stecken thete geschehen und sie vermahnet werden in solcher unterthäniger schuldiger Gehorsame zuverharren/ und damit neben Ihren unterthänigen Diensten Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden mehr Ursachen zu geben/ Ihnen allen gnädigen Willen zuerzeigen/ dann daß sie sich von Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden in ein solch Zerrüttung alles friedlichen Lebens und Wiederwillens/ ja auch aller anderer darauß verursachten Weiterung begeben solten und wolten/ und möchte man solche Declaration von jedem in Schrifften begehren/ gehörter massen solten auch gleich darauff die edle Ambt-Leuth und Ober-Vögt/ deßgleichen die nechstgesessenen in Chur- und Fürstenthumen wohnende Provisioner und Diener/ so Lehen-Leuth/ vertagt/ Zum dritten die übrigen Lehen-Mannen so fürnehmlichen in den dreyen Viertheln deß Schwarzwaldts Neckers und Donau ihre Güter haben/ auch für bescheiden und obgehörter massen/ die Sachen Ihnen fürgehal-

gehalten und darunter gehandelt werden/ solte dann/wie wohl zu erachten/ sich auch Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden dessen zu vor wiessens tragen/ unter denselben befunden werden/ so dieser Verwantnus zugethan und sich in die Matriculam sambt ihren Gütern einschreiben lassen/ denselben möcht Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden Erachtens in Gegenwärtigkeit aller Räth und Hoff-Diener das Werck mit mehreren Ernst und wohl herausstreichen seyn/ daß Sie aus dieser Consociation abzunehmen/ wie sie für Ihr Persohn sambt Ihren Gütern sich derselben theilhafftig gemacht/ ohn angesehen daß solche Güter Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden Eigenthumb/ und daher Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden und derselben Fürstenthum gewertig sein solten. Item solten anzeigen zu was Zeiten/ in was Fällen Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden sich gegen ihnen/ also beschwehrlich erzeigt und gehalten/ daß von Ihren Chur- und „Fürstl. Gnaden möchte mit Grund fürgeben werden/ daß sie „weder gleichmeßig Recht/ noch Frieden/ von und bey Ihren „Chur- und Fürstl. Gnaden gehaben mögen. Item dieweil sie sich vermeintlichen sambt ihren Gütern/ nur allein der Keys. Cron anhengig/und unterwürffig machen wolten/ was Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden sich für derselben Persohnen/ auf Noth-Fällen von wegen Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden derselben Land und Leuth zu Ihnen zuversehen und zugetröstenhaben solten/also hielten Ihre Chur- und Fürstl. Gnaden auch wie billich darfür/ daß Ihr Lehen- und Dienst-Verwantnuß solcher Association und was daraus folgen mag fürgesetzt/ und das ohne Ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden Verwilligen billichen solch Pflichten zu wieder oder Abbruch von Ihnen nichts solle noch möge fürgenommen werden; Wie wohl nun dieser „Weg nach gelegenheit etlicher da sich diese Conspiration am meisten ereignet thät/ zu Trennung und Verwirrung der jenigen so sich albereit in diese Gesellschafft begeben/ auch Abschreckung der andern/ so darzu sollicitirt und künfftig perſvadirt

werden möchten/ und dann zu erhaltung der Chur- und Fürstl. mehrere Reputation, zusamt billichen Gehorsambs dero zugethänen Ritterschafft nit undienstlich/ jedoch so ist dargegen auch erwogen und bedacht worden/ daß solcher Wege als für ein gemein Mittel/ sonderlich in denen Chur- und Fürstenthumen da man dieser Sachen nit also verwand und zugethan/ oder da der Adel mit der Landsäßerey Incorporirt, fürzunehmen sehr bedencklich seyn und fallen/ in Betrachtung daß hierdurch nit allein dieser Sachen unverwandten Adels-Personen/ und der Chur- und Fürsten vertraute Räth für den Kopff gestossen/ unwillig gemacht und allerhand Mißtrauen erweckt/ sondern auch die andern erst damit zusammen getrieben/ und Anleitung auch Ursachen denselbigen ihren Sachen desto mehr Acht zunehmen gegeben werden möchte.

Darumben aus diesen und andern mehr bedencklichen und wichtigen Ursachen für guth geachtet/ noch zur Zeit mit diesem Mittel in Ruhen zustehen; doch mit folgendem Anhang/ im Fall eins oder mehr Chur- oder Fürsten/ ausser sonder obliegenden und beweglichen Ursachen/ Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wolte/ diesem Weg gehörter massen an die Hand zu nehmen/ daß nit unrathsam seyn möchte/ daß der andern Chur- „und Fürsten ansehnliche Gesandten begerth und verordnet „würden/ damit der Chur- und Fürsten einhelliges Gemüth dießfalls gespürt würde. Also auch und zum Vierdten in dieser Berathschlagund Anregung geschehen/ dieweil die Ausschuß der fünff Vierthel im Land zu Schwaben uff künfftig Oculi zu Ulm zusammen kommen und fürhabens sein sollen/ wie solch Ihr Werck zu continuiren und für zu pflantzen/ zu handeln und Rath zuschlagen ob nit rathsam/ daß in Nahmen und von wegen der Chur- und Fürsten daselbst eine Protestation per Notarium, in massen sie zu vorn mit insinuirung Ihres vermeinten Privilegii sich unterstanden zu thun und öffentlich zu contradiciren sein solte/ so ist doch dieser Weg den Chur- und Fürsten

sten für kleinerlich und dahin angesehen und ermessen worden/ daß man dadurch mit der Ritterschafft abermahls leichtlichen in ein Disputation oder sonsten in den Verdacht gerathen und kommen möchte/ als müsten sich die Chur und Fürsten vor solchem Ihren nichtigen ungegründten und unbeständigen Werck etwas förchten und befahren/ da durch dann sie die Bunds-Verwandte desto mehr in Ihrem Vorhaben gestärckt und gehalßstariget wurden.

Wann es nun mit oberzehlten Remediis dermassen beschaffen/ daß je dieser Zeit den Chur- und Fürsten fürzunehmen bedencklich/ zum Theil auch verkleinerlich/ hergegen aber diesen Dingen also zuzusehen und einwurtzeln zu lassen/ nit weniger beschwehrlich/ sonst uff nachfolgende Mitteln so der Sachen am fürträglichsten geachtet/ einhelliglichen geredt und bedacht worden/ nehmlich dieweil den 4. Tag schierst künfftigen Monaths Februarii von dem Ertzbischoffen zu Mayntz ein Deputations-Tag gegen Wormbs ausgeschrieben und angestellt/ darauf der Keys. May. Commissarii, neben der andern Deputirten Chur- und Fürstlichen Gesandten erscheinen/ und allda von handhabung verbesserung und sterckung deß Land-Friedens/ auch desselben Execution geredt und tractirt werden soll/ und aber diese und dergleichen Verbündnus nit die geringsten Verhinderungen seyn/ warumen dem Land-Frieden (wie in dem Grumbachischen und seiner Mit-Verpflichten/ deren biß in die acht Hundert vom Adel sein sollen/ Werck augenscheinlich gespührt wurd) bißanhero nit nachgesetzt/ oder nachmahls da sie also länger gedultet/ beschwehrlicher gelebt und nachgesetzt werden könte/ in Betrachtung daß den Oberländischen Chur- und Fürsten dadurch die jenige so billich die Execution mit helffen thun solten entzogen/ daß derowegen solch Gravamen uffgerichter Schwäbischen Adels vermeinter Ordnung und Confœderation mit besten Fugen den Keys. Commissariis zuerkennen gegeben/ und wo müglich und es zuerhalten die Sachen dahin gerichtet/

daß

daß solches in gemeinen der ends erscheinenden Chur- und Fürsten geistlicher und weltlicher Gesandten Berathschlagung gezogen/ entweders durch einhelligen Beschluß Pragmaticæ Sanctionis mit zuthun der Keys. Maj. uffgehebt/ oder ex officio durch Ihr Maj. cassirt und lediglich abgethan/ hinfürter auch dergleichen Confœderationes und Ordnungen dadurch den allgemeinen Land-Frieden und desselben Execution Verhinderung zugefügt/ nit verstattet vielweniger gut geheissen oder con-
„firmirt wurden/ und ob gleichwohl die geistliche Chur- und
„Fürsten als die mehrertheils vom adelichen Geschlecht Ihr
„Herkommen/ neben der andern weltlichen Chur- und Fürsten
„Gesandten/ so auch vor der Ritterschafft Bedenckens haben
„möchten sich in diese Berathschlagung einzulassen/ oder pro Cassatione dergleichen Bündnüssen anzuhalten/ so wurden doch hierdurch die Gemüther allerseits wie sie affectionirt, was sich auch die weltlichen Chur- und Fürsten gegen Ihnen in ein oder andern Weg für baß zugetrösten/ desto baß erlernet und erkennet/ möcht auch vielleicht den geistlichen nit weniger als den weltlichen Chur- und Fürsten daran gelegen seyn/ daß solche Confœderationes die mehrer theils wie biß anhero im Werck befunden über sie ausgangen/ hinführo nit mehr zugelassen wurden/ damit al er dißfalls desto besser und gewarsamer gegangen/ ist für rathsam angesehen/ daß de modo wie dieß Werck anzugreiffen zwischen den Pfaltz-Gräffischen/ Chur-Fürstl./ auch Bayerischen und Hessischen Räthen uff obberührten Tag weiters vertraulich berathschlagt/ tractirt und gehandelt/ auch der weltlichen Chur-Fürsten Gemüther/ als Sachsen und Brandenburg so durch Hessen deßwegen zuvor avisirt, oder nochmahlen zu avisiren und deßwegen Ihren Räthen Befehlch zukommen zu lassen zu unterbauen sein möcht/ durch die Chur-Fürstlichen Pfaltz-Gräffischen und dann der geistlichen Chur- und Fürsten Meinung und Sinn durch die Bayerischen zuvor erkundiget/ und folgendts wie man die Sachen allerseits geschaf-

fen

sen befindet/ Tractation und Handlung fürgenommen würde. Im Fall aber uff solchem Deputations-Tag derwegen nichts fruchtbarlichs gehandelt oder geschlossen/ und demnach nach ausgang desselbigen von einem oder mehr höchst und hochermelter Chur- und Fürsten dieses Werck weiter zutreiben von nöthen geachtet und angesehen würde/ soll abermahls darunter mit gemeinen Rath und Zuthun höchst und hochermeldter Chur und Fürsten gehandelt / die Sachen mit einander vertraulich berathschlagt und was für rathsam/ nutz und fürständig angesehen/ demselbigen mit gemeinen Zuthun nachgesetzt werden soll. Ferners und zum andern hat auch zu abtreibung dieses Wercks kein bessers Mittel und Weg erfunden mögen werden/ dann daß sich viel und hochgedachte Chur- und Fürsten bey Ihren habenden Hoheiten Præeminenzen / Regalien und Privilegien/ alten „löblichen Herkommen und Gebräuchen selbsten handhaben und „keine Neuerung einzuführen verstatten/ welche Handhab durch „nachfolgende Mittel nach eines jeden Chur- und Fürsten und „desselben Land und Leuth Gelegenheit fürzunehmen und ins Werck „zurichten seyn möchten / nemlichen wo auß Gnaden denen „vom Adel Ihre Gütter Zoll-frey gelassen / daß solches künfftig abgestrieckt / Item die Pfandschafften denen vom Adel „abgekündt und abgelöst ꝛc. Item die Gnaden-Gejagd denselbigen abkünd/ und andern vom Adel/ so dieser Sachen nit verwand/ geliehen. In neuen und Gnaden-Belehnungen diesen „Wercks stracks zu fürkommen / auch in gemeinen Belehnungen das Juramentum fidelitatis wohl heraus zustreichen/ „wie man sich dessen einer Notul möchte vergleichen/ Item daß „sie zu den gewöhnlichen Lehen-Diensten mit Ernst angehalten/ „item wañ sie zu Räthen/ Hof-Aemtern/ Amt-Leuthen/ oder auch „zu Provisionern angenohmen/ daß zuvor solch Werck ihnen vorgehalten ob sie dem anhangen erkundiget / auch nach Gelegenheit deßwegen ihrer Dienst erlassen würden: item consvetudines curiarum fleißig notiren uñ wie es herbracht selbigem also

„nach setzen/ als daß die Appellationes nicht gestattet/ Sie/ wie „sich gebürt/ nach ausweissung der Privilegien fürbescheiden und „die Austrag denselbigen gemäß angestellt würden/ Item an„richtung Ihrer neuen Umgelt nicht gestattet/ darzu uffrichtung „der neu Halß-Gerichten in Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden „Fürstenthumen/ auch gantzen Begriff und Territorien dersel„bigen nicht gestattet oder nachgeben/ Item daß den Constitutio„nibus Imperii mit dem Nacheilen und was darunter möchte „fürlauffen gestracks in Ihren Flecken und Häussern nachge„setzt/ also das die Gleiten stracks gehandhabt und nach den„selbigen die Territoria der Chur- und Fürstenthumen gericht „und gehalten/ hinwieder aber Ihre fürgebne vermeinte und nichtige Territoria abgetrieben/ Item Ihnen keineswegs zu zulassen die Eigenthumbs-Unterthanen und Angehörigen zu schätzen/ oder einige Neuerung uffzurichten/ Item das die herbrachte Fürstliche Gerechtsame etwas ernstlicher dann bißher geschehen gehandhabt/ sonderlich gegen den jenigen so diesem Werck verwand/ und daß also nach Ihrer vermeinten Matricul zutrachten. Wann auch künfftig einem Chur- oder Fürsten was weiter es were von Privilegien oder anderm insinuirt oder præsentirt werden wolte/ daß solchs keines wegs angenommen/ sondern die Notarii oder Gesandten mit Ernst angehalten würden/ in specie anzuzeigen und fürzulegen/ von weme er abgefertiget/ wa sein Credenz, wer sich unterschrieben und wer sonsten Seiner befohlnen Werbung und Geschäfft weiter verwand und zugethan/ auch wa er sich dessen würde verwatgern Ihne mit Spott hinweg weisen/ Item daß die Leibeigne Leuth handgehabt und nit gestattet/ daß Sie von denen vom Adel ausgetrieben oder verdruckt würden/ Item dieweil Sie sich in Ihren Articulis, Als bey dem eilfften/ vernehmen lassen/ daß bey den Chur- und Fürsten sie weiter ansuchen wöllen/ daß kein Chur- oder Fürst mit Antwort oder sonst in ander Weg sich einlassen/ sondern uff die andern hierinn nicht handeln solte. Item wa für rathsam angese-

gesehen/ daß die Chur- und Fürsten Ihre Räth/ Officir, Ambt-Leuth/ Lehen-Leuth und Provisioner für sich erfordern/ und Ihre Gemüther über solch Werck vernehmen wolten/ ob mit Zuthun daß von den andern Chur- und Fürsten Beyständer geschieckt/ und also mit gemeinem Rath als in einem gemeinem Werck gehandelt/ Item/ wann Sie uff künfftigen Reichs-Tag diese Sachen weiter treiben wöllen/ daß die Chur- und Fürsten darüber mit einander gute Correspondez halten/ und communicato consilio handeln wolten/ Item daß man sich weder vor der Keys. Maj. noch auch mit Ihnen in keinen sondern Tractat einlassen solte/ Item daß auch beschlossen daß mit gemeinen Rath bedacht und berathschlagt werden solte/ ob diejenigen so diesem Werck verwandt/ nit mit Fug möchten feloniæ beklagt/ oder sonst gebührliche Straff gegen Ihnen fürgenommen werden.

Durch diese und dergleichen Mittel wo denen nach Gelegenheit einhelliglichen nachgesetzt/ möchte diesem Werck wohl jetzmahls zubegegnen und dasselbig lediglichen abzutreiben seyn/ Sonderlich auch wann die Chur- und Fürsten Gnädigst und gnädig zu Gemüth führten/ quod nimia familiaritas pariat contemptum, und derwegen sich zu Erhaltung Ihrer Reputation und Authoritæten nit zu gemein mit Ihnen machen/ vielweniger in groben offenbahren Lastern und Untugenden Ihnen nachsehen/ sondern wie gegen andern die Justitiam ergehen würden lassen.

Und zum Beschluß/ dieweil sich in dieser gantzen Tractation durch sondere Schickung des Allmächtigen befunden/ das der Chur- und Fürsten Gemüther und Bedencken fast durchaus obgehörter massen eintg und zusammen stimmen/ und also dieß „Werck mit einhelligen Zuthun und conjunctis Consiliis & Animis bey Ihren Chur- und Fürstl. Gnaden erwogen/ also ist auch ferner einhelliglichen bedacht und verglichen worden/ wo mit der That oder Absagung (welches doch der Allmächtig gnädiglich verhütten wolle) gegen einem Chur- oder Fürsten/ auf solche Ritterliche

terliche Verwandnuß etwas fürgenommen werden wolte/ daß es die andern weniger nit dann den Beleidigten angehn/ daß auch neben den ordentlichen Crayß-Hülffen Vermög der Reichs und Execution-auch der Crayß-Ordnung solcher Beleidiger und Angriefftner keinswegs verlassen oder Hülffloß gestellt/ sonder einander zu allen Theiln im Fall der Noth die Hand mit Rath und That gebotten werden solte. Auch ob wohl die Chur- und Fürsten in ohngezweiffelter Hoffnung gestanden/ es sollen hochermelte Fürsten/ Hertzog Wolffgang Pfaltz-Graff ꝛc. auch Land-Graff Philipps zu Hessen ꝛc. zu solcher Communication und Berathschlagung Ihre vertraute Räth auch abfertiget haben/ dieweil es aber kürtze der Zeit halben nicht geschehen/ und bey Ihre Fürstl. Gnaden sich sonsten hiebevor und bey solcher Zusammenkunfft erkläret/ daß die sich uff fernern eingenommen Bericht nach Ihrer Fürstl. Gnaden Gelegenheit nicht absondern würden/ so sollen bey den hochermelden Fürsten/ aller dieser Sachen von dem Chur-Fürsten Pfaltz-Graffen ꝛc. nach Nothdurfft bericht/ und also diese Sachen durch die anwesende Gesandten/ auch unvorgreifflichen Ihren gnädigsten und gnädigen Chur- und Fürsten unterthänigst und unterthänig referirt werden. wie dann auch dieselbigen diese Berathschlagung und Zusammen-Verfassung der Bedencken/ anderst nicht dann uff hinter sich bringen/ und weiter ratification Ihrer gnädigsten und gnädigen Herrn/ in diesem Abschied gebracht/ Actum den 27. Jan. anno 1564.

NOBILIS TERRITORIO SVBJECTVS

Zehendes Stück

Oder

Abdruck

An die Römisch Kayserliche Majestät erlassenen ausführlichen Schreibens mit Beylagen Lit. A. usque CC. inclusive

Von

Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth

Die Hochfürstl. Landesherrliche JVRISDICTION

Uber das

Ritterguth Weydenberg

Betreffend;

Worinnen denen falschen Suggestionibus eines an. 1724. herausgekommenen und in geheim distribuirten Ritterschafftlichen Impressi sub Rubro:

Fernerweite documentirte Bescheinigung und Erläuterung antiquæ & momentaneæ possessionis immedietatis &c.

Einstweiln *quoad Punctum Jurisdictionis*

(Weil von diesem die Haupt-Frage jezo vorwaltet)

Mit Reservation der fernern Nothdurfft begegnet ist.

Culmbach/ Zu finden bey Nathanael Lumschern/ 1725.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allergnädigster Kayser/ ꝛc.

EUer Kayserl. Majest. ist zwar bereits meine Obrigkeitliche Gerechtsame über das Ritter-Guth Weydenberg mit so trifftigen Gründen in Actis allersubmissest vorgestellet worden / daß mir nicht zweiffelt/ es werde ein weit besseres / als bißhero die Ritterschafft suggeriret/ davon zu glauben erhebliche Ursach sich ergeben; Ich habe aber anbey circa Punctum Jurisdictionis, als worinn mir durch angemassete Ritterschafftliche Untersuchungs-Commissiones Eingriffe geschehen wollen und gegenwärtiger Processus darüber erwachsen/ der gewissen Zuversicht gelebet / meine Possessio præsentanea würde am wenigsten zu widersprechen seyn/ da solche in denen wieder mich eingelangten Exhibitis selbst nicht dissimuliret werden können/ wie denn deßhalb dem von Lindenfelß Seniori, daß er sich unter meiner Gerichtbarkeit verfänglich eingelassen hätte/ per Conclusum de 5ten Octobris, 1722. nach der Beylag A. ein Verweiß gegeben und hoc ipso gleichwohl ultimus Actus Possessorius quietus & ab adversa parte agnitus ipso facto erwiesen ist; Welchen ich dann mittelst Deducirung ein- und anderer dazu dienlicher Umbstände nur ab Inculpatione Novitatis & Iniquitatis zuliberiren nöthig erachtet. Nachdeme aber jetzo ein Ritterschafftliches Impressum de an. 1724. zum Vorschein kommen/darinn verschiedene notorie Falsa asseriret und evidenter Vera negiret/ auch insonderheit die unfürdencklich Possession meiner Gerichtbarkeit mit Ungrund widersprochen/ mithin durch dergleichen unter der Hand beschehene Sub & Obreptiones Euer Kayserl. Majestät zu wiedriger Resolution beweget werden wollen; Hab ich zu Rettung der Wahrheit und meiner gerechten A.

B. Sachen hiebey sub Lit. B. eine beglaubte Designation derer Gerichts-Fälle welche die Weydenbergischen Possessores, oder deren Angehörige pasive bey meinen Gerichten in 3. Seculis verhandelt/ extrahiren lassen/ und die Activ-Klagen/ als welche ad docendam fori Competentiam nichts erhärten können/ Kürtze wegen übergangen; Es würde auch wohl von jenen noch mehrers anzutreffen gewesen seyn/ wann nicht theils Hofgerichts- und Urthels-Bücher dann Acta Judicialia Injuria temporum verunglücket wären. Gleichwie nun Euer Kayserl. Majestät glorióser Handhabung bey meines Fürstenthumbs Uralten- und in serie non interrupta ab anno 1466. biß 1719. ruhig exercirten Jurisdiction mich ohnfehlbar getröste; Also lassen die gegenseithigen an sich nichtigen Einwürffe als wäre

1.) Die Jurisdiction freywillig nur prorogiret und ein güthlicher Austrag bey meinem Judicio bißweiln gesuchet worden; Dahero auch

2.) Facultas exequendi meinem Hofgericht gefehlet/ hingegen

3.) Die Ritterschafft über die Weydenbergl. Innhabere active & pasive judiciret hätte/ gantz ohne Mühe sich erläutern;

Denn daß das Erste eine falsche Idée, kan mit unzehligen Exempeln bewiesen und derer von Künsperg/ so Weydenberg in vorigen Zeiten besessen/ selbsteigene Bekänntnüßen produciret

C. werden; Allermassen die Beylage C. weiset/ daß die Klägere nicht auf gütliche Handlung angetragen/ sondern Processe und Ci-

D. tation gebetten/ die Beylage D. aber daß die Beklagte mit der solennen Formula Protestationis de non consentiendo neque prorogando erschienen/ womit das irrige Vorgeben/ als hätten Partes nur auf mein Judicium compromittiret/ oder dessen Jurisdiction freywillig prorogiret/ dahin fället. Es dociret die Beylage

E. E. daß wann schon ein Beklagter mit Vorwand eines gütlichen Austrags das Judicum zu decliniren gesuchet/ solches doch/ falls man eine Tergiversation vermercket/ nicht angenommen/ sondern der Beklagte zur Antwort adstringiret- gleichwie auch sonsten

laut

laut F. die manchmahl vorgebrachte Exceptiones litis ingressum impedientes &c. nebst dem Bitten pro Absolutione à Citatione untersuchet und nach Beschaffenheit admittiret oder verworffen worden/ wodurch abermahl die freywillige Annehmung des Gerichts zum kräfftigsten widerleget wird/ gestalten/ wer unter das Judicium nicht gehöret/ selbst impune außenbleiben kan und nicht nöthig hat/ um Ablolutionem à Citatione zubitten. F.

Es erscheinet aus der Beylage G. wie die Beklagte/ wo sie nicht geantwortet/ in primam, secundam & tertiam Contumaciam (wie noch heut zu Tag beym allhiesigen Hofgericht üblich) nach einander erkläret und solches mit der Formula: Klagender N. hat seine erste (andere / dritte) Klag wieder N. N. erstanden ꝛc. exprimiret worden; So sich abermahls mit der gütlichen Annahme des Gerichts und freyer Bewilligung in den künfftigen Ausspruch mit nichten reimet. G.

Es erhellet aus der Beylage H. wie die von Adel meines Fürstenthumbs Gerichts-Zwang zu ihrer Nothdurfft zuallegiren gewust/ und Georg von Streitberg der eine Zeitlang sine certo Domicilio gelebet/ und nur Gastweise in meinem Land sich bißweilen aufgehalten haben wolte/ und hac occasione belanget worden/ protestiret/ dieweil er zur Zeit der angestellten Klage in ermeldten hiesigen Gerichts-Zwang sich nicht befunden/ die erkannte Contumaciæ ihm also nicht schaden solten/ mit dem Anhang/ daß nunmehr aber/ da er im Fürstenthum gesessen sey/ derselbe gehorsamlich zu antworten erbiethig; Dahero contra Evidentiam von denen heutigen Ritterschafftlichen Consulenten allzuspät ein vergeblicher Zweiffel gegen meine Jurisdiction obmoviret wird. H.

Es ergiebet die Beylage I. daß die Partes Succumbentes zuerst an den Landes-Fürsten und so dann ferner an die Kayserl. Majestät mithin per gradus, nicht per saltum, appelliret; Welches erstere sie nicht hätten thun können noch dörffen/ wann die Juridictio Equestris quoquo modo fündiret und bey dem Fürsten keine Instanz zu suchen gewesen wäre. I.

Und endlich dociret die Beylage K. daß durch meine Gerichte die strittige K.

Güther nach befinden in Verboth geleget und wiederum relaxiret worden. Derowegen man meine auf gegenwärtige Zeit und zum Anfang des noch fürwährenden Processus selbsten à Seculis hergebrachte und fortgeführte Possessionem des Gerichts-Zwangs über Weydenberg per omnia ohne Tadel befindet / so mir auch salva Justitia nicht zu benehmen / noch auf den Ritterschafftlicher Seits erdichteten unerweißlichen Vorwand des ledigen guten Willens zu reflectiren ist.

Was aber vor das Andere Facultatem exequendi betrifft / da
L. besaget die Beylage Lit. L. wie solche von dem Landes-Fürsten selbst / oder durch dessen Beambten ohne einwenden exerciret worden / wobey ich zur Erleuterung eine Copiam Executorialis, so Sebastians von Kindsperg zu Weydenberg Erben wider Wolffen von
M. Heydenob zu Zeulnreuth an. 1561. impetriret / sub Lit. M. anfüge / dahingegen was die Ritterschafft in ihrem obgedachten Impresso beygeleget / mit *B.* signiret / und ex Limnæo *Tom. 1. Addit. ad Cap. 7. lib. V. n. 132.* deßfalß angezogen / daß nemlich meinen Hof-Lehen- und andern Gerichten der rechtliche Zwang ermangelt habe / dahero so viel Urthel unexequirt verblieben seyen / in folgenden erläutert werden solle / wann ich vorhero

Vor das Dritte die angerühmte Ritterschafftliche Actus Possessorios Jurisdictionis beleuchtet / deren sie im vorgedachten Impresso
N. *per Adj. sub Lib. B. B.* (allhie sub Lit. N.) achtzehen angeben / davon aber der 5. 8. 11. 13. 14. 15. 16. 17. und 18te ohnedem hieher nicht gehörig / weil Weydenberg nur active eingeführet / und demnach gar kein Forum Weydenbergense daraus zu arguiren stehet / massen jeder Kläger / von welchem Ende der Welt solcher sey / und unter welchen Herrn er sonst immer gehören mag / doch allzeit seinem Wiedertheil an das jenige Gericht nachzufolgen verbunden / wo er demselben haben und finden kan; Wobey ich noch anzufügen habe / daß verschiedene obiger Casuum zum Præjudiz meiner Obrigkeit sinisterrime angezogen sind / weil es aber Weydenberg nicht concerniret / mithin also nicht huius loci ist / will ich mich damit nicht aufhalten / sondern sub Contradictione generali solche præteriren.

Der

Der Vierde Casus fället darum weg/ weil das Objectum, als der Zehend zu Langenstadt bey Stadt Cronach/ nicht zu Weydenberg gehörig/ auch nicht in meinem Fürstenthum gelegen/ dahero abermahln hievon auf die Weydenbergische Jurisdiction keine Illation sich machen lässet: Zumahln Jure Germanorum das Forum Domicilii nicht wie bey den Römern universale gewesen/ sondern/ was liegende Güther betroffen/ vor die Judicia Rei sitæ gehöret.

Schwabenspiegel cap. 400.

Constitutio Albert. II. Imp. apud Schilterum Instit. Jur. Publ. Tom. II. p 342.

Müller Reichs-Tags-Theat. sub Frid. V. cap. 7. der ersten Vorstellung.

Der Neundte Casus ist ohne Grund allegiret/ indeme diese Klag-Sache nicht bey der Ritterschafft entschieden/ sondern weil sich Partes in Güte nicht selbst auſſer gerichtlich vergleichen mögen/ meines Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden imploriret/ darauf eine Fürstliche Commission angeordnet/ und durch dieselbe Anno 1681. bezeuge Lit. O. der Handel ausgemachet worden. Welches O. nicht geschehen können/ wann 13. Jahr vorhero die Ritterschafft das Negotium, quasi als Judex competens, kräfftiglich decidiret hätte/ massen solchen Falls die obsiegende Parthey Exceptionem Rei Judicatæ vor sich gehabt haben würde.

Der Zehende Casus, so ein Sterb-Handlohn betreffen solle/ ist nichtig eingeschoben/ indeme das gantze Geschlecht derer von Künsperg zu Weydenberg anno 1646. diese Materie in Faveur der Afterlehen-Leuthe selbsten bey dem Fürstlichen Lehen-Probst zu Bayreuth angebracht/ und weil die Præstation bey Sterb-Fällen den armen Leuthen zu schwer fiehle/ um die Erlaubnuß angehalten das Sterb-Handlohn oder Haupt-Recht in annuum Canonem zuverwandeln/ worüber der Bericht an meines Hochseeligen Herrn Urgroß-Vaters Marggraf Christians Gnaden laut P. erstattet/ hier- P. auf auch die Veränderung also bewilliget/ und/ wie Refier-kundig/ noch auf den heutigen Tag solcher jährliche Abtrag beybehalten

worden; So aber alles nicht Platz finden mögen / wann die Ritterschafft hierinn Potestatem statuendi gehabt und 4. Jahr vorhero auf des Grünseißen und Corsorten/quasi als Weydenbergischer Lehenleuthe/ angebliche Klage einen Ausspruch Authoritate Judiciali gethan hätte. Zu dem will man in Weydenberg von einem Grünseißen gar nichts wissen / noch in Registern finden / dahero wann der Casus nicht gantz und gar fingiret / anders wo sitzende und nicht Weydenbergische Lehenleuthe es gewesen seyn müsten / so etwa mit der Ritterschafft ihre Verwandnüß gehabt/welches Ich / als zu gegenwärtiger Sache nicht gehörig/ dahin stelle.

Der Sechste Casus benennet keine Beklagte/und ist desto unglaubhaffter / als die Sache / wann man des von Lindenfelß Hintersassen um Schuld angesprochen und der Unter-Lehen-Herr nicht selbst mit interessiret ist / unverneinlich für die Lindenfelßische Gerichte zu Weydenberg selbst gehöret: Derowegen ein sonderlicher Umstand darhinter verborgen und es anders / als man vorbildet / bewand seyn muß; Ubrigens aber per individuum vagum, weil nehmlich kein Beklagter nahmhafft gemachet / ohnehin kein Actus Possessorius sich exerciren noch erweisen lässet. Die übrigen Fünff Casus, nemlich der 1. 2. 3. 7. und 12. gehören in das Künspergische Schul-
Q. denwerck/ darinn nach der Beylage Q. auf die Ritterschafft von den Interessenten zum gütlichen Austrag compromittiret worden/ dergleichen Austrag nach Teutschen Rechten und Herkommen auch bey dem Land-Adel nichts ungewöhnliches gewesen und deßhalb in meinem Lande ohne Vermuthung eines Mißbrauchs toleriret worden. Denn wie Niemanden verborgen/ daß man in ehevorigen Zeiten das Recht in Teutschen Reich nicht durch Processe, sondern durch Befehdungen prosequiret / deren sich der Landsäßige Adel mit angemasset / deßwegen anno 1473. in der Erb-Einigung meines Fürstlichen Haußes mit Bayern / da auch der Landsassiat unstrittig obtiniret/ reciproce bedungen worden/ daß kein paciscirender Theil den Seinen gestatten wolle/ mit dem andern noch den Seinigen zu Fehden/
R. Aufruhren/ noch Feindschafft zukommen/ laut Lit. R. So ist gleich-

fals die oballegirte Constitutio Alberti II. Imperatoris de anno 1438. bekannt/ darinn der Land-Friede eingeführet und für Ritter und Knechte ein Austrag dergestalt mit angeordnet worden; Wer es/ ob Grave/ Frey/ Ritter oder Knecht/ oder ein gemein Mann/ in welcher Herrschafft die gesetzen sint/ von ir selbs oder der iren wegen mit einander zuschaffen hetten oder gewynneten darum sie sich nit gütlich vereinen und übertragen möchten/ so sollen sie sich unterston eins Gemeinen (Scilicet eines Obmanns) mit einim glichen Zusatz zuvereinen/ möchte deß aber nit gesin so sol sich deß ein yeglicher und besunder der Cleger gegen dem der angesprochen wirt mit Rechte gnügen lassen vor den Herrn des Rot und Diener der angeclaget wirt one Geverde.

Daher ist kommen/ daß anno 1466. Fritz von Seckendorff mit seiner Schuld-Klage contra Adrian von Künßberg zu Weydenberg anfänglich/ doch unbeschadet eines jeden Rechten/ von meinem Hof-Gericht ab- und für die Freunde zum Versuch der Güte dergestalt verwiesen worden/ daß/ wann solche nicht zuerreichen der Beklagte Adrian zu nähern Hof-Gericht ohne fürbott erscheinen solle/ laut Lit. S. Auch hat das Judicium wohl ex officio gewißе Theydungs-Leuthe ernennet/ einen ärgerlichen Handel in der Güte beyzulegen/ wie anno 1471. in der Sache Hanßen von Künsperg Ritters contra Rüdiger von Künsperg zu Schnabelweydt geschehen/ worinnen jener mit gantz unanständigen Worten injuriret gewesen und solches nebst andern Punctis bey meinem Hof-Gericht mit eingeklaget/ der Beklagte aber primain & secundam Contumaciam verschuldet/ hingegen beym dritten Termino ex Officio Heinrichen von Künsperg aufgetragen worden/ die Güthe inter partes zuversuchen/ alles besage Lit. T. Weniger nicht ist in der Sache Fritz von Seckendorff contra Adrian von Künsperg eben deßhalb eine Dilation gestattet worden/ umb des Besten willen/ ob die Freund indeß noch gütlich darein getheydingen und sie gerichten mögen/ laut U. S. T.

Man

Man hat anbey mehrentheils in Gewohnheit gehabt / ad removendam Exceptionem solcher Austräge gleich bey angestellter Klage beyzufügen / daß ohne Recht oder Gerichts-Hülff von dem Beklagten die Satisfaction nicht zu erlangen gewesen sey / Innhalts
W. Lit. W. Und hat sich ebenfalls zugetragen / wann Partes über einen bey den Freunden erhaltenen güthlichen Theydungs-Spruch uneinig worden / und / daß solchem nicht nachgelebt werden wolle / einander beschuldiget / sie hierauf gerichtliche Klage erst angestellet /
X. wovon Lit. X. ein Exempel dargiebet; Da Michel Pernreuther seinen Spruch-Brief gegen Heintz Tondörffern zu Weydenberg / der auch Adelichen Geschlechts gewesen / in Handen gehabt / aber indeme Er ohne Gerichts-Hülff nichts von diesem erlangen können / bey meinem Hof-Gericht zuklagen vermüßiget worden. Im Gegentheil / wann beyde in Irrung stehende Persohnen / die friedfertige Intention gehäget / ohne Weiterung aus dem Handel zugelangen sie mit einander immedietatè an das Hof-Gericht zu einem **Endlichen Austrag** gütlich bewilliget / wie davon zwey Casus
Y. sub Lit. Y. zusehen / deren letzterer nicht unter Adelichen / sondern gemeinen hiesigen Landes-Unterthanen vorgangen / zum Zeugnüß / daß dergleichen Compromiss der ordentlichen Competentiæ fori
Z. keineswegs entgegen gestanden / welches noch weiters ex Lit. Z. sich erläutert / da mein Fürstliches Hauß in einem Recess mit Bamberg an 1530. auf einen gewissen Event das Kayserliche Cammer-Gericht zum Obmann erwehlet. Zugeschweigen daß auch Müller im Reichs-Tags-Theatro *sub Friderico V. cap.* 49. der vierdten Vorstellung: bezeuget / was gestalten anfänglich an den löblichen Reichs-Hof-Rath die meisten Sachen per modum Compromissi
AA. erwachsen; indeme ferner ex Lit. A A. der Unterschied deutlich zubemercken / daß ein anders gewesen bey meinem Hof-Gericht **zu Endlichen Austrag** / oder aber **nach der Gerichts-Ordnung** zuhandeln / da August von Künsperg jenes nicht bewilligen wollen / zu den letztern aber sich schuldig gewust / allermassen

bey

bey bewilligten angedingten oder endlichen Rechten / wie sie genennet worden / nach Anlaut d. Lit. Y. kein Remedium Appellationis, oder anders dergleichen statt gefunden / sondern die Sache auf einmahl gantz und gar ausgehen müßen.

Es ist auch nicht zu gedencken / daß die gütliche Austräge præcisé nur von Adels-Genossen oder Privat-Freunden gestifftet worden seyen / da vielmehr der Fürst selbst dergleichen unter seinen Adelichen und andern Angehörigen errichtet und strittige Sachen gütlich beygeleget / Laut BB. dahero dann die Ritterschafft mit dem Casu, BB. so sie in ihrem Impresso mit Lit. *B B.* 1. bezeichnet angeführet und mit dem fernern Lit. *B. B.* 2. als welche beyde von keinen gerichtlichen / sondern allein von gütlichen Handlungen und Theydigung reden / gar nichts zu Sachen gehöriges / noch Jurisdictionem weder hie noch dahin erweisendes beybringet. Es war auch unverwehrt / ob die litigirende Landsaßen den / circa finem seculi decimi sexti erst consociirten Ritter-Orth-Gebürg / oder andere Freunde zu gütlichen Theydungs-Leuthen erkieset haben mochten / indeme solche Sachen dem ordentlichen Gerichts-Herrn ohnverfänglich und also billig die Freyheit gelassen worden / zu wen sie sie ihr Vertrauen setzen wollen.

Ubrigens ist leicht zu erachten / daß nach eingeführter ordentlicher Gerichts-Ubung / das Faust-Recht doch nicht gleich auf einmahl in Vergessenheit kommen / sondern mehrmahlige Regungen solchen Ubels sich ereignet / wie davon die Historien mit Exemplis angefüllet / auch die nachgefolgte Reichs-Satzungen von Erneurung / Bestättig- und Handhabung des Land-Friedens überflüßig bezeugen;

Insonderheit aber ist notorium daß das Kampff-Recht dahmals noch beybehalten worden / welches man bey Käyserlichen Hof- und Land-Gerichten nach dem Zeugniß Wehneri.

apud Goldast. Reichs-Satzungen pag. 314.

in specie aber beym Kayserlichen Land-Gericht des Burggrafthums Nürnberg / lange nach eingeführten Land-Frieden in Observanz gehabt; vermöge deßen demjenigen / der nicht in Güte / Ehrn

Ehrn und Rechts pflegen wollen (wie die Formul gelautet) der Zweykampff gerichtlich offeriret werden müssen; Wann nun der Beklagte ad Citationem dazu nicht erschienen/ noch/ wie schon gedacht/ Ehrn und Rechts zupflegen sich erbothen; Ist solcher von dem Land-Richter in die Acht- und daß er an das Heil. Röm. Reich gerathen sey/ erkähret/ dahero ihme Ehr/ Recht/ Eigen und Lehen genommen worden; Vermöge Extractus Kampff-Gerichts-
CC. Ordnung Lit. CC. wodurch man verhindert/ daß die Ungehorsame bey denen Statibus Vicinis, um der Acht willen/ nicht aufgenommen/ noch ihnen/ zum Tort ihrer Obrigkeit/ sicher Glait und Schutz gegeben werden dörffen/ wie sonsten öffters geschehen/ immassen die Reichs-Gesetze eines andern Unterthanen nicht in Schutz und Schirm zu nehmen/ noch denen Friedenstöhrern Auffenthalt zugönnen/ selbst andeuten. Weil nun eine dergleichen Facultas: in die Reichs-Acht zu erklähren: bey meinem Hof-Gericht nicht Herkommens gewesen/ hat Marggraf Casimir solches für einen Mangel des rechtlichen Zwangs/ wie oben ex Limnæo angezogen ist/ geachtet und/ daß contra Refractarios (als die öffters auswärtigen Anhang zu suchen pflegen) manch Urthel unexequirt bleiben müsse/ sich beschwehret/ mithin das Privilegium mit Achts-Erklährung und was dazu gehörig/ auch bey offtgedachten meinem Hof- und andern Gerichten zuverfahren/ von dem Glorwürdigsten Kayser Carolo V. impetriret/ worüber auch mein Fürstliches Hauß in folgenden Zeiten die allermildeste Confirmationes erlanget/ wie solches obcitirter Limnæus exhibiret.

Wann dann Euer Kayserl. Majest. aus obigen zuersehen allergnädigst geruhen/ daß ich 1.) in momentanea Possessione Jurisdictionis über Weydenberg/ ja in ipso Actu & Exercitio derselben/ bey Anfang dieses ex adverso mir angeworffenen Litigii, versiret/ per Lit. A. und 2.) solche Possessio nicht/ wie man ex adverso suggeriren wollen/ iniqua & nova, sondern Juxta Lit. B. per tria Secula quiete exercita, agnita & ad præsens usque Tempus legitimé continuata, auch 3.) die für mich angezogene

Actus

Actus Possessorii, nach fernern Beylagen. C. D. E. F. G. H. I. K. S. T. V. & W. von Seiten derer Adelichen Partheyen des Guths Weydenberg/ nicht Actus meræ Facultatis gewesen/ sondern den ordentlichen Gerichts Zwang zum Fundament gehabt/ dahingegen 4.) die von der Ritterschafft prætexirte wenige Casus, laut Lit. Q. auf ein Compromiss und gütlichen Austrag ankommen/ so denen oballegirten Reichs-Satzungen conform und meiner Gerichtbarkeit vermöge erstgemelder Beylagen S. T. U. & W. keinesweges zuwieder/ sonsten auch 5.) ex parte der Ritterschafft kein einziger Aechter und concludirender Actus Jurisdictionis contentiosæ über Weydenberg/ jemahlen erhöret noch dargethan ist; Zugeschweigen 6.) daß possessio antiquior, zumahl wenn selbige continuiret worden/ alle Præsumtion vor sich hat/ worgegen die nachfolgends etwa darzwischen kommende wiedrige Actus (wann auch dergleichen in præsenti erwiesen werden könnten/ so doch nicht möglich ist/) gleichwohl nur pro turbativis & justo Titulo carentibus de jure zu achten seyn würden/ cum duo simul eandem rem & eodem modo in solidum possidere nequeant. Wie solches in Rechten klar ausgemacht und in favorom Possessoris antiquioris, welcher in dem Besitz zu manuteniren sey/ deutlich decidiret ist.

in Cap. 9. X. de Probat.

Wobey/ daß Euer Kayserl. Majest. einem getreuen Fürsten seine Possessionem immemorialem wider bißher angeführte allgemeine Reichs-Kundige Gesetze und Rechte/ per Specialia Decreta abnehmen und ihn dafür ins Petitorium verweißen-oder die uralte wohlerworbene-und per Sanctiones Imperii theuer verwahrte und bestätigte Fürstliche Privilegia, mittelst neuer Begnadigung der Ritterschafft/ entkräfften und per indirectum übern Hauffen werffen lassen solten/ ohne Verletzung Dero geheiligten Majestät/ nicht zugedencken/ weniger ex adverso zuprætendiren/ am allerwenigsten aber ins Werck zusetzen seyn-noch einigen Rechts-Bestand haben wird; Als stehet zu Euer Kayserl. Majest. meine allerunterthänigste Zuversicht/ will auch hierum zum allerinständigsten angeflehet

 haben/

haben/ mich bey Recht und Herkommen/ insonderheit aber bey oben so klahr deducirter unfürdencklicher Possessione Jurisdictionis über Weydenberg und den Gebrauch meines Fürstlichen Hauses Privilegii de non evocando, allermildest zuschützen/ die Ritterschafft von gefährlichen und ohngegründeten Eingriffen ernstlich abzumahnen und/ was selbige mit falschen Suggestionibus gegen mich sub-& obrepiret/ der offenbahren Justiz nicht zum Abbruch und mir nicht zum Schaden und Nachtheil gereichen zu lassen. Welche allermildeste Erhörung denen Rechten gemäß und zu Erhebung Euer Kayserl. Majest. ohnehin Weltbekannter unsterblicher Glorie gedeyhend ist/ mich aber als einen treu-devotesten Fürsten des Reichs/ in der allerunterthänigsten Zuversicht zu Dero Kayserlichen Gerechtigkeits-Liebe mehr/ und mehr bestärcken wird; Der ich in unveränderlicher Treu verharre/

Ew. Kayserl. Majest. ꝛc.

ad
Imperatorem.

Bayreuth den 18. April.
1725.

Georg Wilhelm M. Z. B.

Lit. A.

Lunæ 5. Octobris 1722.

Von Lindenfelß Carl Urban/ contra Brbl. Culmbach/ und dero Lehen-Hof/ wie auch Carl Wilibald von Lindenfelß ꝛc.

3. Rescribatur etiam impetranti, nachdem aus dessen Exhibito zu ersehen gewest/ was gestalten er in dieser Sache eben wohl zu Nachtheil der allerhöchsten Kayserl. Jurisdiction **sich verfänglich eingelassen habe**/ als wird ihme solches hiemit gemessen verwiesen/ und derselbe erinnert/ sich hierunter ins künfftig besser zu beobachten.

Lit. B.

Designation.

Einiger Gerichts-Fälle/ da die von Adel zu Weydenberg und deren Hintersassen allda / vor Hochfürstl. Brandenburgl. Culmbachl. Judiciis, als in foro competente, *passive* gestanden/ aus denen noch vorhandenen uralt- und neuern Original-Gerichts- und Urthels-Bücher/ auch Actis gezogen.

Anno 1466. Fritz von Seckendorff/ contra Adrian von Künsperg zu Weydenberg/ Heyrathguth betreffend.

Eodem, Heintz von Künsperg/ contra Adrian von Künsperg. Bürgschafft betreffend.

An. 1467 Michael Franck/ contra Margaretha/ Hanßen von Künsperg zu Weydenberg seel. Haußfrauen. Liedlohn.

Eodem, Heintz von Künsperg/ contra Hannßen von Künsperg zu Weydenberg Wittib und Erben.

Eodem, Margaretha von Künsperg/ Hannßen von Künspergs zu Weydenberg Wittib/ contra Adrian von Künßsperg zu Weydenberg ihren Schweher/ 2000. fl. Heyraths-Guth und so viel Wiederlag betreffend.

An. 1470. Margaretha von Künsperg contra Herrn Hannßen von Künsperg & Consortes, Bürgschafft halben.

Eodem, Cuntz Püttner/ contra Herrn Hannß von Künsperg. debiti.

An. 1471. Cuntz Püttner/ contra Adrian von Künsperg zu Weydenberg/ wegen 20. Pfund und 2. Sim. Korn.

Eodem, Heintz Keinlein/ contra Margarethen von Künsperg zu Weydenberg Wittib. Liedlohn.

Eodem, Hannß von Seckendorff und Heintz von Guttenberg contra Adrian von Künsperg zu Weydenberg. Heyraths-Bürgschafft betreffend.

An. 1472. Engel Pfefferin zu Weydenberg/ contra Burgermeister und Rath auch den Schneider allda.

Eodem, Hannß von Egglofstein / contra Adrian von Künsperg/ zu Weydenberg.

An. 1473. Hannß von Feiltsch zu Losau/ contra Adrian und Rüdiger von Künsperg.

An. 1474. Michael Woher / contra Philip von Künsperg zu Weydenberg. Liedlohn.

An. 1475. Herr Hannß von Seckendorff/ contra Augustin von Künsperg.

An. 1477. Heintz von Guttenberg/ contra Philip von Künsperg.

Eodem, Heintz Roßner/ contra Augustin von Künsperg zu Weydenberg. debiti,

An. 1478. Christoph von Guttenberg/ contra Rüdiger von Künsperg/ Jörgen seinen Sohn/ Augustin/ Philip zu Weyprecht von Künsperg/ Gevettere und Gebrüdere. Heredpetit.

An. 1479. Augustin von Künsperg/ contra Hannßen von Künspergs Wittive zu Weydenberg.

An. 1491. Thomas von Reitzenstein und Christoph von Lentersheim/ contra Augustin/ Philip / Weyprecht und Jörg von Künsperg. Spolii.

An.

An. 1508. Hannß Rheinschmidt von Stadt Steinach contra Christoph von Künsperg zu Weydenberg wegen eines schadhafften Pferdts.

An. 1509. Herr Willhelm von Lentersheim Ritter/ contra Weipprecht von Künsperg zu Weydenberg/ der Zeit Land-Richtern und Pflegern zu Auerbach/

An. 1512. Weyppprecht von Künsperg suchet Oeffnung seiner ad Instantiam Wilhelms von Lentersheim/ in Verboth gelegten Güther.

An. 1514. Hannß Nothhafft contra Weyppprecht von Künsperg.

An. 1515. Christoph von Lentersheim contra Weiprecht von Künsperg. Fischwasser betreffend.

An. 1517. Nothhafft contra Künsperg-Lenterheim und Arnim.

An. 1518. Die armen Leuth unter der Linden (ist eine besondere Gemeind zu Weydenberg an den Marck liegend) contra Weyprechten von Künsperg.

An. 1520. Lucas und Allexander Stieber/ contra Christoph/ Sebastian und Weiprecht von Künsperg.

An. 1526. Hannß Roder contra Cuntzen Wagnern/ beede zu Weydenberg/ Appellationis.

An. 1529. Sebastian von Zettlwitz/ contra Weiprechts von Künspergs Erben.

An. 1539. Veit Prantz zu Creußen/ contra Jörgen von Künspergs Erben.

An. 1542 Jobst von Künsperg zu Weydenberg/ contra die Zehend-Schuldner unter der Linden allda.

An. 1561 Ulrich und Michael Dietzen/ Gebrüdere zu Bayreuth contra Jobsten von Künsperg zu Weydenberg puncto exam testium, ad perpet. rei memoriam.

An. 1565. Jobst Schindlers zu Weydenberg Außführung/ von wegen der verstorbenen Ascher-Anna/ worin auch daß Hof-Gericht den Beambten zu Bayreuth committiret/ etliche Personen zu Weydenberg abzuhören.

An. 1569. Hannß Adam von Wallenfelß/ contra Jobst von Künspery zu Weydenberg. pto. debiti.

An. 1571. Jobst und Joachim von Künsperg zu Weydenberg/ contra Jacob Wolffens Hammermeisters auf den Rosenhammer daselbst/ nachgelassene Erben/ puncto strittigen Zehends im Röings-Garten.

NB. Zumercken ist/ daß der Rosen-Hammer hinter beeden ehemahls Künspergischen Schlößern zu Weydenberg/ deren eines eben das jetzo Lindenfelßische noch ist/ gehörig.

An. 1572. Hannß Pühlmann zu Goldcronach & Consorten/ contra Jobst von Künsperg zu Weydenberg. Die Altenreuth allda betreffend.

An. 1580. Joachim/ dann Sebastian und Wilhelm Gebrüdere und Gevettere von Künsperg zu Weydenberg/ Erbtheilung betreffend.

An. 1598. Palick von Seußen contra Ludwig Christoph von Kindsperg zu Weydenberg pto. debiti.

An. 1646. Anna Ursula von Lindenfelß/ gebohrne von Künsperg contra ihre beyde Brüdere/ Hannß Ludwig und Jacob Wilhelm beede von Künsperg zu Weydenberg. Abfindung betreffend.

An. 1680. Eva Ursula von Zettwitz/ contra die von Lindenfelß zu Weydenberg. Abfindung betreffend.

An. 1681. Christoph Adam von Pühl/ contra Wolff Ernst von Lindenfelß/ zu Weydenberg. 2. Grünhöfer Weyher zum Guth Utzdorff gehörig/ betreffend.

Eodem, Maria Amalia von Zetttwitz/ gebohre von Künsperg/ contra die von Lindenfelß zu Weydenberg. Morgengabe/ Bewittumb betreffend.

An. 1683. Carl Urbans von Lindenfelß Inzicht-Sache/ wegen Entleibung Hannßen Kochs.

An. 1687. Carl Urbans von Lindenfelß Excesse betreffend/ weßwegen derselbe/ wie auch dessen Vater Wolff Ernst von Lin-

Lindenfelß/ um Salvum Conductum zu rechtlicher Ausführung der Sache gebetten.

An. 1719. Anna Maria Eleonora von Lindenfelß / gebohrne von Schirnding und deren Sohn/ Carl Wilibald von Lindenfelß/ contra ihren resp. Ehemann und Vater Carl Urban von Lindenfelß zu Weydenberg/ & vice versa, pto. rationum de fructibus feudi reddendarum.

Daß obige Procesl-Sachen deren Designation ab ao. 1466. sich anfänget und an. 1719. sich endiget aus denen/ in der Hochfürstl. Cantzley zu Bayreuth/ mir vorgelegten Original-Gerichts-und Urtheils-Büchern/ dann Actis, fideliter gezogen/ solche auch allerseits ohnverdächtig/ und wie die Handschrifft ergiebet/ in den Zeiten/ davon sie handeln/ geschrieben seynd/ wird von mir Endes-Subscribirten/ von Kayserl. Notariat-Amts wegen/ hierdurch gebührend beurkundet. Sig. Bayreuth/ den 18. April. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. Jur.

Notandum: Bey Schliessung dieser Designation erhält man Nachricht/ das noch mehrere Hof-Gerichts-und Urtheils-Bücher in dem Plaßenburgl. Archiv sich finden/ bey deren Einsicht sonder Zweiffel auch mehrere Actus sich ergeben werden/ davon man aber dermahlen zu der Sachen Beschleunigung die Extractus nicht erwartet/ und in Ansehung obige schon ad demonstrandam possessionem hoffentlich genug/ mehrere nicht nöthig geglaubet.

Lit. C.

Extractus Hof-Gerichts-Protocolli, de anno 1566. usque 1569. Fol. 111.

Termin gehalten Montags den 10ten Januarii, An. &c. 69ten.

Anwalt Hannß Adamens von Wallenfelß vbergiebt neben der Vollmacht seines Principaln Clag vnd Schuld-Forderung contra

Jobsten von Kindsperg zu Weydenberg/ bitt umb Proceß vnd Citation.

Soll geschehen.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. D.

Extract aus dem Hof-Gerichts-Protocollo, de anno 1570. usque 1572. Fol. 152. b.

Terminus Judicialis, gehalten/ Montags den 18 Augusti, ao. 1572.

Anwalt Hannßen Pühelmanns und Jacob Wolfen seligen nachgelassener Söne und Erben Clägern/ erscheint in Craft gewalts den er ad proximum cum ratificatione vorzubringen urbuetig und reproducirt darauf jüngst ausgegangene Citationem, wider Jobsten von Kindsperg beclagten/ in puncto die Altenreuth bei Weydenberg betrefend. Will hören wer von des Beclagten wegen in recht erscheinen will.

Anwalt Jobsten von Kindspergs erscheinet gegen vnnd wider Hannßen Pühelmann & Consorten, in Craft Original Gewalts den er cum duabus copiis zu Legitimirung seiner Person/ hiemit übergibt/ doch anderer gestalt nicht/ dann *præmissa solita protestatione de non consentiendo, neque prorogando*, und was jne sonsten von rechtswegen für Exceptiones gebüren mögen/ de quibus protestatur. Bitt ad recognitionem sigilli.

Voriger Anwalt nimmbt des beclagten erscheinen vf vorbrachten Gewalt/ dessen er Copiam bittet/ hiemit in recht an/ lest die gethone *Protestationem* vf irem Vnwerth beruhen/ und bitt ad libellandum Zeit der Ordnung.

Beclagter Alt lests zu.

Concordiret mit dem mir vorgelegten wahren Original. Bayreuth den 18. April. an. 1725.

(L.S.) (L.S.) H. C. T. Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. E.

Extract Protocolli, des zu Culmbach gehaltenen Hof-Gerichts Conceptionis Mariæ. 1466. fol. 103.

Abschied und Gerichts-Händel zwischen Fritzen von Seckendorff und Adrian von Kindßberg.

Fritz von Seckendorff zu Krotendorf clagt durch Hanßen von Sparneck seinen Angedingten Fürsprechern zu Aldrian von Kindßberg zu Weydenberg umb ij c. Gulden Heyratt Gutt/ und umb jerlichen Zinß davon xxvj. Jare verfallen/ alle Jar XX. Gulden/ der er nach lautt der Betaydigung seiner Heyratt noch unentricht sey. Sulch ij c. Gulden mit sambt den Zinßen stünden Ime unbezalt aussen/ und mocht der vonn Ihme nicht bekomen/ und batt der umb Hilff und Gericht.

Antwortt Aldrian von Kindßberg/ durch Heintzen von Kindßberg auch seinen Fürsprechen/ zu nehern gehaltenen Hof-Gericht **Sei Ine ein Abschid geben des vor die Freund zu gütlichen tegen zu kommen** und sich mit Ime gütlichen zuvertragen/ demnach hab er seinen Sone Augusten geschickt zu Fritzen von Seckendorf/ sich erboten demselben Abschiede und gütlichen Tag nach zukommen/ und hab das zu Fritzen gefallen und Ime heim gesetzt/ wenn und wohin er den Tag haben wollt/ das er Ime das zuschreiben wolle er den gern besuchen/ hab sein Sone Ime die Antwortt von Fritzen widderbracht und gesagt so er Herr Hansen von Seckendorf seinen Bruder dobei gehaben möge/ wolle er Ime des Tag bescheiden/ das hab er gewart und sey der Bruch an Ime nicht gewesen **vnd heutt diß Tags willig des mit Ime für die Freund vnd sulchen Abschied vnd gütlichen Tag nachzukommen** und das sein Sone die Antwortt also bracht und gesagt habe/ des ziehe er sich an Herrn Eberharten von Kindßberg.

So widder Fritz von Seckendorf wie das dem Abschied nach-

zugeen/ an Jme kein Bruch noch Abgang sey gewesen/ also hab sich die Sach begeben Aldrians von Kindßbergs Sone sei vergebenlich zu Jme komen hab Jme zuerkennen geben/ von einem Tag der alhie zu Eulmach sein solt/ und ferrer mit Jme gerett/ ob er zu sulchem Tag komen wollt/ so solt sein Vater den auch besuchen/ hab er seinen Sone also geantwurtt: Er wiße von sulchem Tag nicht/ so Jme aber sein Vater den oder einen andern Tag zuschreiben werde/ vnd er sein Bruder Herrn Hansen dobei gehaben möge/ wol er den gern besuchen vnd möge Aldrian des bestimbten Tags hiegewartten/ so sol er Jne das vor wissen lassen/ das er Herrn Hansen seinen Bruder auch darzu bring/ sei Jme doruf von Aldrian nichts wissen worden/ noch zugeschrieben/ **Sei auch dem Abschied vnd gütlichen Tag nicht nachkomen dorumb er getrau In recht erkant werden das er seinen Spruch gen Jme pillich erstanden haben solle.**

Hingegen Aldrian als vor/ vnd des mer/ sein Sone hab Jme die Antwurtt wie man obigen gehört hab/ bracht/ vnd hab uf Fritzen zuschreiben gewartt vnd so der Bruch an Jme nicht gewesen sey/ getraw er das Fritzen seinen Spruch erstanden zuhaben nytt erkant werden sulle/ ob aber sulchs Fritzen zu/ vnd Jme aberkant werde/ des er sich nytt versehe/ so getraw er/ er werde noch pillich zu seiner Antwortt zugelassen. Auf Jr bederseitt Rechtsatz **ist zurecht erkant/ das Aldrian von Kindßberg/ Fritzen von Seckendnrff noch pillich antwortte zu seinen Spruch.**

Lit. F. 1.)

Extract ejusdem Protocolli, fol 106. seq.

Zwischen Heintzen vnd Aldrian von Kindßberg.

Heintz von Kindßberg clagt durch Hanßen von Sparneck sein Fürsprechern zu Aldrian von Kindßberg vnd Hanßen von Kindßberg seligen

seligen seins Sons Hauß Franen vnd Iren Kindern/ vnd aller seiner verlassener Habe vnnd Gutt/ der sein Haußfraiwe vnd Kind wartende sint/ wie er des genanten Hansen von Kindsberg bürg sey gegen Hansen Nanckenreutter für xxviiij. Gulden/ nue sey er mit tod abgangen vnd doch noch bißhere vngelöst/ deßhalben er den genanten Aldrian seinen Vatter die Frauwen Kind vnd alle sein verlassene Habe fürneme Ine zuledigen/ vnd zulösen des möge er on Gerichts-Hülff nicht bekomen.

Antwort Aldrian von Kindßberge/ durch Heintzen von Gutemberg seinen Fürsprecher als Heintz von Kindßberg/ clag/ nach seins Sons verlaßener Hab und Gutt wiße er nichts/ daß er Hansen seins Sons Hab oder Gutt Innen hab/ so sey er auch sein Erb nytt/ Sundern er habe sein Haußfrau vnd erben gelaßen/ die haben Vormunden/ hab er an die icht zu fordern/ die mög er wol anlangen/ vnd getrau das er Ime vmb seinen Spruch nichts/ noch Ime ferrer Zuantworten schuldig sey.

So widder Heintz von Kindßberg Aldrians rede in seiner Antwurtt dargebenn/ gingen Ine nicht an/ Solde Ine auch nicht verletzen/ sundern er hab sein Spruch gegen Aldrian seiner Sune Hannsen von Kindßbergs seligen Haußfrawen vnd Kindern vnd seiner verlassener Hab vnd Gutt/ der sie vermeinten erb zu sein/ samentlich dargelegt.

Dieser Urthel haben die Räthe ein Bedacht genommen und die geschoben bis zu dem nähern Hof-Gericht.

ad Lit. F. 1.)

Extract Hof-Gerichts-Protocolli, Culmbach Reminiscere 1467. fol. 139.

In der Sach zwischen Heintzen vnd Aldrian von Kindßberg/ darinn die Rethe der Urtel zu nehern Hofgericht ein Bedacht genomen

nomen haben / Ist nach clage / Antwortt / Rede und Widderrede zurechtt erkant / das Aldrian von Kindßberg Heintzen von Kindßberg vmb sein Spruch nichts schuldig ist / mag aber Heintz von Kindßberg Aldrian Sones Kinder oder Vormündern / ob sie die gewonne an Forderung nicht gelassen / das möge er thun / vnd sie darum fürnemen mit recht. Actum am Freitag vor oculi an. &c. lxvijmo.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. F. 2.)

Extractus Protocolli, des Fürstl. Hof-Gerichts zu Culmbach Conceptionis Mariæ 1466. fol. 107.

Als auch Heintz von Kindßberg zu Hansen von Kindßbergs seligen Haußfrauen / Kindern / und seiner verlassen Hab und Gut geclagt hat/ vnd aber die Fraue Ir ehaft Kranckheit vnd Blödigckeit halben irs Leibs schriftlich verscheinpott hat/ Ist zu recht erkant: Bring die Fraw zu neherm Hofgericht für und beweiß die als recht sey/ so genieß sie des pillich/ Tue sie des nicht/ So soll Heintz von Kindßberg sein Spruch erstanden haben. Actum vt supra.

Concordiret mit dem wahren Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. F. 3.)

Lit. F. 3.)

Extractus Protocolli des Fürstl. Brandenburgl. Hofgerichts zu Culmbach/ Reminiscere 1467. fol. 136. b.

Michel Franck und Kindßbergerin.

Michel Franck clagt durch Contzen von Wirßberg seinen fürsprechen/ zu Hansen von Kindßberg von Weydenberg seligen Wittib und Kinder/ umb fünff Gulden Lydlons/ den er umb Irn Haußwirtt und sie aberdient hab/ auch um ein Pett und Polster/ das hab er der genanten Frawen zu trewen Handen zubehalten geben/ deß möge er von Ir nicht bekomen/ mit Meldung des fünff Gulden Scheden/ deßhalben empfangen/ und batt darumb Hilff und Gericht.

Darzu antwortt Margareth Hansen von Kindßbergs seligen Wittib/ durch Herrn Hansen von Wallenfelß Iren zurecht angedingten fürsprechen/ Sie höre sich und Ire Kind anclagen/ Schuld halben/ **hab sie Ires Haußwirts Güter nichts innen**/ auch sey sie In Irer Heyratt verteidingtt und verschriben mit keiner Irs Haußwirts gelassener Schuld nichts zuschicken zuhaben/ deßhalben sie getraw dem Francken umb sein Spruch nichts schuldig sey/ Irer Kind halben/ die wären nicht mündig/ und mit Vormunden noch vnuersehen/ so sey sie ein Wittib und könne Iren Kindern nicht vorseyn/ und sie vertreten/ als Ine wol nott were/ und **getrau mein gnediger Herre als Landßfürst sull Ine Vormunden geben**/ die sie vertreten/ so das geschicht/ hab er dann Eynicherlei zu Ine zufordern/ so er die Vormundung darum anlangt/ die werden das wol verantwurtten und getrau alle dieweil Ire Kind nicht Vormunden hetten/ das sie zu antwurtten nicht pflichtig weren.

So widder Michel Franck ꝛc
Nachrede der Frawenn ꝛc.

Darauf nach Clag/ Antwurtt/ Rede und Widderrede ist zu-

recht

recht erkant das die Fraw von Kindßberg dem Francken vmb sein Zuspruch nichts schuldig ist/ möge er aber die Kind oder Ire Vormunden/ ob sie die gewonnen Fürderung nicht erlassen die mog er furnemen vnd das thun mit recht/ aber vmb das Pett vnd Polster das Michel Franck der Fraiven zu trefwer Hant eingeben hatt/ ist zurecht erkant/ nachdem die Fraw nichts darzu geantwortt hat / bekenn sie des so geb sie Jme das pillig widder / sprech sie aber dazu neyn / Sulle ferrer der nach gescheen was recht ist / doruf hatt sich die Fraive erboten / Jme ein Pett und Polster zu geben. Actum am Freitag nach Oculi, an. ut supra.

Dieser Extractus ist dem wahren Original conform. Bayreuth/ den 18. April. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. F. 4.)

Extract aus dem Hof-Gerichts-Protocolli, Cantate 1474. fol. 292. b.

Philipps von Kindßberg/
Michel Woher.

Antwort Philips von Kindßberg als Erben seins Vaters / Er wisse vmb die Schuld nicht/ vnd so das molungen muntt berüre getraw er/ er hab des zu seiner Erfarung pillich sein schub als Molungen Munds recht ist.

So widder Michel Woher: Er getraw Nein dann wol zumercken das ein Außflucht vnd geuerlicher Vezug sey / vnd so er nue Jne zu dreien maln fürgeladen hab / daß sein dritt gericht sey. Er ant-

antwurt pillich zu seinem Spruch / oder er solle sein Spruch erstanden haben / zurecht erkannt werden / vnd als bede Tail das zurecht gesatzt haben / Ist zurecht erkant / so das Molungen munt berüre / das Philips von Kindßperg pillich sein schub hab / als Molungen Munds recht ist. Auf weiter Frag Wohers wie lang / ist erkant Jar vnd Tag / vnd wes sich Philips von Kindsperg erfert / vnd Woher In weiter fürfordern wirt / so bring Kindßperger pillich für / was er sich erfarn hat. Actum am Dienstag.

Concordat hæc copia cum Originali. Bayreuth den 18. April 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. F. 5.)

Extract aus dem Hof-Gerichts-Protocollo, Antonii 1479. fol. 367. b.

Guttenberg vnd Kindsperg.

Antwort Rüdiger und Augustin von Kindspergs / vf Christoffeln von Guttenbergs Clag: Als sie sich hörten anlangen / von verlassener Hab und Guts wegen / Herrn Eberhart von Kindspergs seligen / deutschen Ordens. Nu berüre der Handel sie nicht alein / sundern Jr Vettern mer / so hab Philip von Kindsperg dem Haubtman geschriben / wie er ehafter not / In Anligend und Geschefften seiner Mutter / mit Irem Bruder gen Francken geritten sei / und hab dis Gericht nicht besuchen können / so gestee er auch das für das ander Gericht nicht / sundern das erst Gericht dann ob mer Gericht ergangen were / were Ine In den rucken ertaillt / Jr Vetter Philip vßer Lands / vnd mit meinem gnedigen Herrn In der Marck gewesen sey / als das In Jrs Vettern Sendbrife / darum vor Gericht verlesen / wol zuuer-

mercken stünde. Nu wären sie samentlichen fürgenomen/ gestünden nicht mere dann eins Gerichts/ So wär er auch Jr Veter nicht entgegen/ und sie nicht schuldig an Jne/ vnd ander/ die das mit berürt/ zu antworten.

Dazu Christoffel von Guttenberg hat reden lassen ꝛc.
Hinwider Rüdiger und Augustin von Kindsperg ꝛc.
Entgegen/ Christof von Guttenberg ꝛc.

Und als bede Partheien das zurecht gesatzt haben/ Ist zurecht erkannt: nach dem Rüdiger und Augustin von Kindsperg zur Zeit der fürbeschiden Ladung Jne zu Haws und Hofe geantwurt Jm Land gewesen sind/ und das das drit gericht ist/ antworten sie/ woll man hören/ und sull ferner gescheen/ was recht ist. Antworten sie nicht/ So hab Christoff von Guttenberg sein Spruch gen Jne erstanden. Aber vmb Philip von Kindsperg und seinen Bruder/ nachdem Philip das nechst gericht vßer Lands vnd bey meinem gnedigen Herrn in der Marck gewesen ist/ Ist zu recht erkannt: Das Jme das selbe Gericht billig on Schaden sey/ vnd Jne sull zum dritten rechten wider fürbeschiden werden.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. F. 6.)

Extract Hof-Gerichts-Protocolli Conversionis Pauli 1515. fol. 155.

Anwalt Hansen Rothhaffts Wettbrecht von Kindsperg.

Hanß Rothhafft/ als Vormund seines Pfleg-Sons und Vettern

tern Alleranders Nothhaffts/ bringt durch seinen gesatzten Anwaldt In Hofgericht füer vnd clagt ꝛc.

Dagegen ist erschinen Weitprecht von Kindsperg vnd reden lassen Er wer durch Hanßen Nothafft Anwalt hieher beclagt etliche Güter/ so Cristoff von Lentersheim vnd Hans von Arn. vmb etlich gesprochen Gelt Jme zu seinen Handen gestelt/ In vertrauen/ dieweil er solcher Güter kein Erb/ sunder Spruch und kaufsweis zu seinen Händen komen/ er solt zu disen vermeintlichen Spruch zuantworten nit schuldig sunder der Anwalt solt egedachte von Lentersheim vnd Arnym darumb fürzunemen verhafft/ und er Weitprecht solt von fürgenumen Gericht entpunden vnd absoluirt werden.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. G. 1.)

Extract Hof-Gerichts-Protocolli Exaudi 1466.

fol. 16. b.

Hof-Gericht am Montag/ Dienstag/ Mittwoch vnd Donnerstag nach Exaudi anno &c. lxvjto.

Erste Clag.

Herr Hanns von Kindsperg clagt zu Hannsen Zerckenderffern zu Slamerstorff/ wie er meines gnedigen Herrn Lehen auf fremde Gericht geladen hab/ Getraut er sulle das verwandeln vnd meinem gnedigen Herren deßhalben seiner Lehen verfallen seyn/ vnd hat des sein erste Clag erstanden.

Concordiret mit dem Original. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. G. 2.)

Extract Hof-Gerichts-Protocolli Egidii 1466.

fol. 62. b.

Ander Clag.

Herr Hanns von Kindsperg zur Snabelweid hat sein annder Clag erstanden/ gegen Hannsen Zerckendörffer zu Slamersdorff.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. Jur.

Lit. G. 3.)

eod. Fol.

Dritte Clag.

Hanns Nanckenreuter hat vff sein dritte Clag nach Innhalt des Gerichts-Puchs/ sein Spruch gegen Heintzen von Kindsperg zum Entmansperg erstanden/ vnd sol Im zum virden rechten vf Helfrede wider fürbeschiden werden.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Notarius Cæs. Publ. mp.

Lit. H. 1.)

Extract Fürstl. Brandenburgl. Culmbachl. Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten/ Exaudi an. 1512. fol. 341.

Anwald der Vormund Herrn Cunrad von Kindsberg Erben ꝛc. Anwald Georgen von Streitberg.

Anwald Kindspergisch/ hat nehern Abschied nach vertraut seinen Spruch erstanden zu haben.

Da-

Dagegen Peter Leb Anwald Jorg von Streitbergs/ er lies es bei vorgetanem Einbringen/ nächsts Hof-Gerichts geschehen/ pleiben/ welchs er repetirt und vernewt haben wolt/ lies das verlesen.

So getraut Kindspergischer Anwalt/ wievor/ sein Spruch erstanden zu haben.

Streitbergischer Anwalt/ Er gestünd keines Urteils/ sunder wie er eher angezeiget/ mocht mit keinem guten Grund vnd gnugsam nit angezeigt werden/ daß Jorg von Streitberg dazumahln/ do diese vermeinte Clag gegen Jme angestellt das er dem Fürstlichen **Gerichtszwang** meines gnädigen Herrn vnterworfen gewest darumb er getraw das solche gehaltne Gericht Jne in nichte pinden/ beschweren/ oder zu Schaden raichen/ wo aber der Gegentheil/ **nachdem er jetzt im Fürstenthumb gesetzen/** nach Ordnung und wie Recht/ rechtlichen Fürwand/ so solt Jme gebürliche und pilliche Antwort unverhaltl. vnd dem Rechten befohln haben.

Concordiret mit dem Original. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. H. 2.)

Extract Fürstl.. Brandenburgl. Culmbachl. Hof-Gerichts-Protocolli Misericordias Domini an. 1475. fol. 3.

Albrecht Haw Inn Hauffen/ als Anwalt Hannsen Stiebers des Eltern zu Putenheim/ clagt zu allem dem gut es sey Erb aigen Lehen oder farende/ nichtz außgenommen/ wie das Namen hat/ oder gewynnen mag/ so Hannß von Wirsberg der elter vnd Heintz von Wirsberg sein Bruder seliger zu Lanzendorf hinter Jne verlassen haben/ so viel des in meines gnedigen Herrn Marggraven Albrechten zu Brandenburg Kurfürsten ꝛc. Fürstenthumb hieoben gelegen/ vnd in seiner Gnaden Herrlichkeit vnd **Gerichtztwang** gehörig ist/ darumb vnd spricht wie seins Jünckhern Haußfraw obgenannt der

gemelten von Wirsperg rechte leipliche Swester sey gewesen / darumb er getraw sein Junckher obgenannt/ als ein Miterb sulchs ihrs verlassen Guts wie oberürt ist/ zugelassen vnd im des Tayl auszurichten/ rechtlich erkannt werden sulle/ doch mit Vorbehaltung Besserung vnd weider Erklärung seins Spruchs sein Ein-vnd Gegenrede/ nach Notturfft ongeverde.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. I. 1.)

Extract Fürstl. Brandenburgl. Hof-Gerichts Protocolli gehalten am Montag/ Dienstag und Mittwoch nach Assumtionis Mariæ an. 1512 fol. 288. b.

Ist zurecht erkannt/ daß Jörg von Streitberg seins Vaters seeligen Brieff und Sigill billich lose.

Dieser gesprochen Urtheil hat sich der Streitberger Anwalt beschwehrt zu seyn vermeint/ davon appellirt für meinen gnädigen Herrn gein Onolzbach vt moris est.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. I. 2.)

Extract Fürstl. Hof-Gerichts-Protocolli zu Culmbach am Montag/ Dienstag vnd Mittwoch nach Egidii anno 1480. fol. 101.

Christoffel von Guttenberg und die von Kindsperg.

Christoffel von Guttenberg durch angedingten seinen Fürsprechen hat fürbringen lassen ꝛc.

Dar-

Darauf ist verhört ein Sentbrife von Rudiger vnd Augustin von Kindsperg dem Haupmann Herr Hannßen von Redwitz alß Hof-Richter geschrieben vßgangen/ des Inhalz. Nachdem Jne ein Fürbescheid/ antreffende Christoffeln von Guttenberg/ zukommen sey ꝛc. des hetten sie sich vor vergangner Zeit von einem vermaintl. Vrtail beruft für meinen gnedigen Herrn Marggraff Kurfürstl. ꝛc. das sie also durch den Notarium auch durch den Boten der die Appellation gen Onolzbach geantwort hett erzeugen woltl. vnd wiewohl es über das Jare wer/ so het er und meins gnedigen Herrn Rete abzunehmen/ daß sie meinen gnedigen Herrn nicht genöthigen kündten/wie dem allen/ so ine mein gnediger Herr fürbescheiden würde/ wolten sie/ alß die gehorsam/ nicht ußen bleiben der Appellation nachzukommen. Den Hauptmann bittende/ noch zur Zeit in den Sachen nicht Vrtail ergeen/ sondern sie bey ihrer Appellation bleiben zu lassen.

Dagegen Christoffel von Guttenberg ꝛc.

Drauf nach Rede und Verhörung des Santbriefs und fernern Fürbringen in der Sachen gescheen/ ist zu recht erkannt/ daß sie von Kindsperg billig beybringen des zu recht gnug sey/ daß sie Jrr Appellation rechtlich nachkommen seyn/ zu rechter und gebürlicher Zeit die mein gnediger Herr geantwort/ sein Gnade die angenommen/ und daß sie sein Gnade daruf und in mittler Zeit vmb Tagsetzung ersucht haben/ bringen die von Kindsperg das also bey/ wolle man hören/ und darnach ferner sprechen was recht ist/ brechten sie aber daß nicht bey/ Soll aber ferner geschehen was recht ist ꝛc.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrch Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. I. 3.)

Lit. I. 3.)

Extract Fürstl. Hof-Gerichts-Protocolli zu Culmbach am Montag/ Dienstag vnd Mittwoch nach Obersten. an. Domini 1481. fol. 176. b.

Heintz von Guttenberg und Augustin von Kindsperg.

Heintz von Guttenberg mit seinem zurecht angedingten Fürsprechen hat fürbringen lassen/ wie er vergangener Zeit mit Augustin von Kindsperg hie an diesem Hof-Gericht in Rechtfertigung gestanden sey uf Augustin von Kindsperg erstandene Recht vnd Vrtail behaltl. davon Augustin von Kindsperg für meines gnedigen Herrn Hof-Gericht gen Onolzbach vnd do dannen ferrer für vnsern allergnädigsten Herrn den Kayser appellirt hab/ aber derselben Appellation in rechter vnd gebürlicher Zeit nicht nachkommen sey ꝛc.

Concordiret mit dem mir vorgelegten wahren Original. Bayreuth den 18. April. an. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. K.)

Extract Fürstl. Brandenburgl. Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten am Montag/ Dienstag/ und Mittwoch nach Assumtionis Mariæ 1512. fol. 389. a.

Weitprecht von Kindsperg Herr Wilhelm von Lentersheim.

Weitprecht von Kindsperg hat Jme durch Micheln von Wirsperg seinen in recht angedingten erlaubten Redner fürtragen lassen. Hievor im Hofgericht were zwischen Jme vnd Herrn Wilhelm von Lentersheim ein Vrtail ergangen/ davon Herr Wilhelm appellirt/

lirt/ aber der Appellation nit nachkommen/ die fallen vnd das Vrteil in sein wird gehen lassen/ getrauen dieweil die Güther des Streits in Verbot legen/ rechtlich zu erkennen/ daß Jhme Weitprechten solch Gebot geöffnet/ und die Güter zu seinen Rechten gestellt würden/ were ine alßdan Spruch oder Forderung nit vermein zu erlassen/ were er einem jeden zu recht gesetzen/ vnd bate zu fragen ꝛc.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. L. 1.)

Extract Hof-Gerichts-Protocolli zu Culmbach am Montag/ Dienstag vnd Mittwoch nach Obersten an. Domini. 1481. fol. 126. a.

Heintz von Kindsperg und Albrecht Förtsch.

Zwischen Heintzen von Kindsperg Amtmann zum Hoff und Albrechten Förtzschen zu Thurnaw ist zu recht erkannt daß Heintz von Kindsperg warten soll dieweil Hofgericht sitz/ komme Albrecht Förtsch und thue Helfrede/ der zu recht gnug sey/ so geschee ferrer so viel und recht sey/ thue und breng er der nicht für der zu recht gnug sey/ so hab Heintz von Kindsperg sein Spruch gegen Albrecht Förtschen erstanden. Vnd als Albrecht Förtsch kein Ehafft einbracht/ Heintz von Kindsperg ferrer gebetten hat zu erkennen/ ob man im ergangen Gerichts-Handels icht pillich urkund und versiegelter Gerichtzbrief geben/ auch im seins erstanden Spruchs geholffen. Sulchs ist ihme mit Vrtail und Recht erkannt / Im hat auch der Hauptmann darauf zugesagt Im helffen zu lassen nach

Gerichtzordiuung/doch daß er dem Förtzsch vor drum schreiben soll. Actum am Mittwoch.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Zumercken daß derjenige Fürstl. Ministre, so in der gebürgischen i. e. Culmbachl. Fürstl. Regierung das Præsidium geführet/ das Prædicat Hauptmann gehabt/ die gantze Regierung aber Hauptmann vnd Räthe geheissen.

Lit. L. 2,)

Extract Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten Montag Dienstag/ Mittwoch/ Donnerstag/ Freytag und Sambstag nach Michaelis an. 1513. fol. 476.

Anwaldt der Vormunden Kindsperger ꝛc. Jörg von Streitberg.

Anwald hat nehern Abschied / das ist do Jorg von Streitberg appellirt hat/ lassen lesen/ ist geschehen zum Hofgericht Assumtionis Mariæ duodecimo, darzu sagt er: Nachdem es über Jar und Tag ware/ und der Appellation nit Volg gescheen / getraue er die Appellation were desert, und das Vrteil in sein wird gangen/ pate umb Hilff und was recht were.

Dagegen Hannß Hutzlmann/ alß angezeigter Jorg von Streitbergs Anwald/ sagt Jörg von Streitberg were dißmahl mit Schwachheit beladen/ so hat er umb die Acta in die Cantzley geschrieben/ oder ihme die mogl. werden / getraut das Im dieß Gericht pillig on Schaden sey. Und setzt es zu recht.

Ist zu recht erkannt/ daß die Appellation desert, und also das Vrtail in rem Judicatam gangen sey/ und geschee demselben vorgesprochen Vrteil pillich Volg.

Vnd

Vnd uf ferner Fraa der Hilff halb auch umb Gerichtz-Brief ꝛc. vom Anwalt gescheen/ Ist Jme die Hilff durch mein gnedl. Herrn oder den Hofrichter an seiner Gnadl. stat zwischen hie und nehern Hofgericht zu gescheen / auch brieflich vrkunde und Gerichtzhandlung zu geben/ mit Vrtail vnd Recht erkannt/ Actum Freytags.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrch Carl Tungreau/

Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. M.

Executorial Sebastians von Kindspergs Erben Vormündere contra Wolffen von Heydenob zu Zeulnreuth/ an. 1561.

ICh Wolff von Schaumberg fuge dir Christophen Huzelmann Stadtvoigt zu Bairent hiemit zu wissen / daß in Sachen zwischen Sebastian von Kindsperg seeligen nachgelassener Erben Vormündere Clegern eines und dann Wolffen von Heydenob zu Zeullenreuth Beclagten andern Theils unvollzogener gewehr Burgschafft halben uff sein des von Heydenob continuirten Ungehorsam/ zu jüngsten grossen Hofgericht/ in der Wochen nach Invocavit gehalten ein endt Vrtel ergangen/ dieses Inhalts (uff eingebrachte Petition weyland Sebastian ꝛc.) dieweiln dann die Urtel an Jnen selbst crafftlos und nichtig/ sie werden den mit gebührlicher Execution vollzogen/ und der klagenden Erben Vormündere derohalben umb Hülff angesucht; Alß ist von hofrichterlichen Ambtswegen mein Bevelch/ du wollest dich uff einen nemlichen doch fürderlichen Tag gegen Zeullenreuth verfüegen/ und den Clegern von des von Heydnobs Güettern daselbst so viel einraumen / alß sich der halbe Theil

der Kauff-Summa erſtreckt/ ſie auch dabey ſo lang ſchützen und handhaben/ biß ſie von dem Heydenob zur Gepür vergnügt und abgelöſt ſeien/ davon thuſtu von Gerichtswegen meinen Willen und Mainung/ und ich will mich ſolches zugeſchehen gäntzlich verſehen. Datum unter ꝛc. am 18. April. Jm 61.

Concordat hæc copia cum Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Publ. Cæſ. mp.

Lit. N.)

Angebliche Deſignation.

Derer vor der Orts-Gebürgl. Inſtanz prætenſe ventilirten Proceſſe, und rechtlichen Angelegenheiten welche die jedesmahlige Poſſeſſores zu Weydenberg/ ſo wohl active wieder andere ſollen angebracht haben/ als paſſive wider ſie geklaget worden ſeyen.

1. Acta Chriſtoph Ernſt von Wirſperg contra Wolff Adrian von Künſperg zu Weydenberg/ Lüſchwitziſche Schuld betreffend an. 1638.
2. Acta Wieſenthau contra Künſperg-Weydenberg/ Heyraths-Guth/ und darob movirte Klage betreffend 1640.
3. Paul Lorentz Pfreumbdner/ contra Wolff Adrian von Künſperg zu Weydenberg/ puncto debiti an. 1642.
4. Künſperg-Schnabelweyd contra Redwitz/ und reſpective Lindenfelßiſche Frau Wittib/ Zehend zu Langenſtatt betreffend an. 1652.
5. Eckel zu Weydenberg/ contra Arnim/ debiti 1654.
6. Sambſtagiſche Erben zu Bayreuth/ contra 2. Lindenfelßiſche Unterthanen zu Weydenberg debiti 1658.
7. Acta Georg Adam Reng/ contra Künſperg-Weydenberg/ 400. fl. Capital betreffend 1640.
8. Acta Wolff Adrian von Künſperg/ zu Weydenberg/ Tu-

torio

torio nomine contra Hannß Caspar von Schaumberg/ Silber Geschmeidt in die Guttenbergl. Vormundschafft betreffend/ an. 1643.

9. Acta Frau Maria Amalia von Zettwitz gebohrne von Künsperg/ contra die Herren Gebrüder von Lindenfelß/ Heyrathsguths Prætension betreffend/ 1666.

10. Acta Grünßeißen & Consorten/ contra Künsperg-Weydenberg/ das Tod und Serb-Handlohn betreffend/ 1638.

11. Acta Gebrüdere von Künsperg zu Weydenberg/ contra Wallenfelß zu Wasserknoden/ Bürgschaffts-Schuld betreffend/ 1643.

12. Acta Lüschwitz/ contra Künsperg/ Budenwelßische Bürgschafft betreffend/ an. 1639.

13. Giech und Künsperg Weydenberg/ contra Künsperg/ bedrohliche Ermordung betreffend/ 1650.

14. Lindenfelß/ Frau Maria Amalia/ contra ihren Vettern Georg Friedrich von Künsperg/ Schabelweidisches Eigenthum/ und desselben Lehens-Auftragung bey Brandenburg-Culmbach betreffend/ an. 1653.

15. Acta Lindenfelß contra Künsperg Schnabelweyd/ Entleibung Wolff Philipps von Lindenfelß/ Rittmeisters und formirten Inzichts-Procels betreffend/ an. 1655.

16. Lindenfelß contra Wiesenthau/ debiti an. 1685.

17. Lindenfelß contra Künsperg Nagel/ debiti an. 1683.

18. Lindenfelß contra Wolff Adam von Hirschberg/ gesuchten Arrest bey Wildenstein-Elbersreuth betreffend/ an. 1671.

Concordirt mit dem Ritterschafftl. Impresso sub rubro: Fernern Documentirte Bescheinig- und Erläuterung/ antiquæ & momentaneæ possessionis immediatis &c. das Ritter-Guth Weydenberg betreffend/ 1724. Sig. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau.

Not. Cæs. Publ. mp.

Lit O.)

Recess, zwischen denen sämtlichen Herren Gebrüdern und Vettern von Lindenfelß/ dann Frauen Even Ursulen von Zettwitz/ gebohrnen von Lindenfelß/ und deren Frauen Mutter/ Marien Amalien von Zettwitz/ gebohrnen von Kindßberg ꝛc. wegen der Morgen-Gabe/ bewittum ꝛc.

Zuwissen seye hiermit: demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr/ Herr Christian Ernst/ Marggraff zu Brandenburg/ zu Magdeburg in Preußen/ zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorff/ Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden und Camin ꝛc. Der Röm. Kayserl. Majestät hochbestalter General Feldmarschall-Lieutinant &c. Uff eingewandte demüthigste Clag und Beschwehrung der Hoch: Edelgebohrnen/ Hoch- Ehr- und Tugend-Belobten Frauen Even Ursulen von Zettwitz/ gebohrner von Lindenfelß/ für sich und im Nahmen dero Frauen Mutter/ Frauen Marien Amalien von Zettwitz/ einer gebohrnen von Künsperg/ wider die Hochedelgebohrne und gestrenge/ Herrn Wolff Ernsten von Lindenfelß/ Obrist-Lieutenanten/ auch des Hochfürstl. Brandenburgl. Ritterlehen-Gerichts hochbestallten vornehmen Assessorn, dann Herrn Hannß Walthern/ auch weyland Herrn Jobst Bernhardten/ jetzo aber dessen hinterlassene Herrn Söhne und Erben/ sämtliche Herrn Gebrüdere und Vettern von Lindenfelß/ respective uff Weydenberg ꝛc. Nayritz und Ramsenthal ꝛc. zu rechtlicher Untersuch: oder gütlicher Beylegung deren/ zwischen denenselben allerseit/ wegen prætendirter Morgengab/ Bewittumbs/ Alimentation und väterlichen Erbtheils Anforderung/ entstandenen Differenzien/ dem Wohl Edelvest- und Hochgelahrten/ Herrn Johann Guolffgang Francken Utr. Jur. Lic. und höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. bestellten Hoff- und Justitien-Rath/ auch Lehen-Probsten/ gnädigst und gemessene Commission aufgetragen/ auch vermittelst dessen gepflogenen gütlichen Handlung und beschehenen nachdrücklichen Interposition, angeregte

Irrun-

Irrungen allerdings in der Güte beygeleget/ auch hierunter sub dato Bayreuth/ den 13. Octobr. nechst verwichenen 1680. Jahres ein ordentlicher Vergleichs-Recess uffgerichtet und von mehr höchstbesagter Sr. Hochfürstl. Durchl. gnädigst confirmiret/ in selbigen aber veranlasset worden/ daß/ weiln ob Hoch-Edel gedachte resp. Herren Gebrüdere und Vettere von Lindenfelß/ annoch unter sich/ wegen 80. fl. Fränckl. welche zu völliger Complirung/ deren mit ob auch Hoch-Edel besagter Frauen von Zettwitz veraccordirten eintausend Gulden beygetragen werden sollen/ different gewesen/ dieser Incident-Punct, wegen berührten uff 80. fl. Frl. sich annoch belauffenden Beyschusses/ wer selbige abzustatten schuldig/ entweder in der Güte verglichen/ oder rechtlich erörtert werden solte/ und dann hierauff erfolget/ daß bey offt höchstermeldt-Sr. Hochfürstl. Durchl. Herr Jobst Bernhardt von Lindenfelß zu Göpmannsbühl/ vor sich und in Vollmachts Nahmen seiner übrigen Herren Mit-Interessenten/ wider ob-Hoch-Edel ermeldten Herrn Hannß Walthern von Lindenfelß/ uff Nayritz ꝛc. wegen gleichmäßiger Entscheid oder Beylegung oberwehnter Neuentstandenen Irrungen und Incident-Punctes, anderweit unterthl. Supplicando eingelanget/ Sr. Hochfürstl. Durchl. auch denenselben in so weit gnädigst deferiret/ daß sie obgedacht dero Hoff- und Justitien-Rath/ auch Lehen-Probsten Herrn Lic. Francken/ vermittelst eines an denselben/ sub dato den 27. Jan. dieses zu End lauffenden 1681ten Jahrs gnädigst abgelassenen Rescripts, dahin nochmahlige gnädigste und gemeßene Commission ertheilet haben/ daß er die Herren Interessenten gegeneinander nothdürfftig hören/ beederseits anführende Documenta übernehmen sodann die Güte zwischen denenselben versuchen/ und wie solche erfolget/ oder woran es angestanden/ unterthänigst berichten solte; Als seynd zwar zu dessen gehorsamster Folgeleist- und Vollzichung/ von mehr besagtem Herrn Lic. Francken/ als Commissario, unterschiedliche Tagsatzungen anberaumet/ selbige aber ein alß andernmahls/ von mehr Hoch-Edel gedachten Herrn Hannß Walthern von Lindenfelß/ so wol wegen zugestandener Unpäßlichkeit/ alß auch anderer

derer vorgefallenen Verhinderungen/ abgekündiget worden/ biß endlich den 7ten dieses/ sich derselbe in der Person/ nebenst Herrn Johann Leonhart von Dandorff/ als Beystand/ eingefunden/ ob Hoch- Edel gedachter Herr Obrist-Lieutenannt von Lindenfelß aber für sich und an statt deren beeden Herren Vettern/ Herrn Johann Achatzen und Herrn Jobst Bernhardten von Lindenfelß / seinen bestellten Verwaltern/ Herrn Veit Albrecht Köhlern/ in Vollmacht abgeordnet/ da dann von Hochfürstl. Commissions wegen/ zwischen denenselben Handlung gepflogen/ auch ein und andere Original-Documenta, woraus jeder Theil seine Intention zu behaupten vermeinet/ vor gelegt/ insonderheit aber von Herrn Hannß Waltern von Lindenfelß/ die von seinem Herrn Brudern Obrist-Lieutenant von Lindenfelß/ desiderirte Extradition, der Ihme von Frauen Marien Amalien von Zedtwitz/ gewisser Massen unterpfändlich versetzten Nürnbergl. Obligation von 1000. Rthlr. ehe und bevor er auch in specie seines/ an der obgedacht-veraccordirten Summa der 1000. fl. mit bezahlten Antheils/ und deßhalben an sein Guth Nayriß etwan künfftighin vermeintlich suchenden Prætension wegen/ von denen beeden Interessirten Frauen von Zedtwitz zur Gnüge quittiret und in Sicherheit gesetzet/ difficultiret: Endlich aber ein und andere gütliche Mittel in Vorschlag gebracht/ auch uff beschehene Interposition sothane Differenzien verglichen/ und von Herrn Hannß Walthern/ die erklärung dahin gestellet worden/ daß wann Herr Obrist-Lieutenant von Lindenfelß/ uff den unverhofften Fall an Ihn Herrn Hannß Walthern von Lindenfelß/ dessen Erben und Nachkommen/ von denen Frauen von Zedtwitz/ wegen ihrer obberührter/ so wohl an die sämtl. Herren Gebrüdere und Vettere/ als auch in specie an Ihn und sein Guth Nayritz gesucht und formirter dorthin aber gäntzlich verglichen: und bezalten Prætensionen/ einiger fernerweiter Anspruch über kurtz oder lang/ gemachet werden solte/ dessentwegen vollkommentlich assecuriren/ vertretten/ auch allerdings schadloß halten/ und zu solchem Ende/ Ihme einen Revers ausstellen würde/ er dann nicht allein obbesagte Nürnbergische Obliga-

gation dem Herrn Obrist-Lieutenant von Lindenfelß ausliefern / sondern auch gegen Recognition und Quittung/zu Erhaltung Brüder- und vetterlichen wohlvernehmens / das eine drittheil an denen quæstionirten 80. Frl. benanntlich drey und dreyßig Gulden zwantzig Creutzer Kayserl. Währung / beytragen wolte und solte/ welches Offertum auch der Herr Gevollmächtigte ad referendum & ratificandum angenommen und hierüber die schrifftliche Erklärung zur Commission nächstens einzuschicken/ sich anerböthig gemachet / allermassen dann auch es dahin gediehen/ daß die übrige Lindenfelßische Herren Gebrüdere und Vettern/ aus wohlmeinender Affection und zu sonderbahren Respect der Hochfürstl. Commision , sothanes Offertum guttwillig acceptiret/ und Herr Obrist-Lieutenant zu Ausstellung eines verbindlichen Reverses, bey Verpfändung aller seiner Haab und Gütter / so viel hierzu vonnöthen / sich verbindlich gemachet / auch eine Recognition und Quittungs-Schein / gegen Empfahung der veraccordirten 33. fl. 20. kr. samt und sonders auszuliefern anerkläret/ und mithin diese Stritt- und Irrungen gäntzlichen in der Güte gehoben / insonderheit aber gegeneinander freund-brüder- und vetterlich contestiret worden / daß sie sämtl. Hochadel. Herren Interessenten / fürohin der nahen Bluts- und Anverwandnus wegen/ einander alle gebührende/ wohlgeneigte Affection, Ehre und Freundschafft erweißen/dann alle wiedrige Bezeugungen/so aus ungleicher Impression und Meinung/ occasione dieser erwachsenen Differenzien/ so schrifft- als mündlich vorgangen / gäntzlich todt und abseyn / auch nimmermehr dessen in Unguten gedacht werden solle. Zu solchem Ende sich dann von denen Hochadel. Interessenten allen und jeden/ wider diesen gütlichen Vergleich lauffenden Exceptionen / und behelffen/ in genere und in specie, wie die Nahmen haben / oder erdacht werden mögten/ in bester form Rechtens allerdings wissendlich und freywillig renunciiret / und insonderheit der Exception bösen Betrugs/ falschen Beredung/ Irrthums/ Verletzung über die Helffte/ wie auch/ daß ein allgemeiner Verzicht nichts gelten solte / es gienge dann ein sonderbarer vorher/ und allen übrigen Rechts-Wohlthaten/

allerdinges sich begeben worden/ alles bey Adelichen Worten/ Ehr/ Treu und Glauben/ auch Verpfändung unserer Haab und Güter/ treulich ohne Gefährde. Urkundlich dessen ist dieser Vergleichs-Recess in triplo ausgefertiget/ und von denen Hoch-Adel. Interessenten unterschrieben/ auch uff Begehren von Commissions-wegen mit vollzogen worden. So geschehen zu Bayreuth den 7. Novembr. 1681.

(L.S.) Johann Guolffgang Franck Lic.
qua Commissarius causæ.
(L.S.) Wolff Ernst von Lindenfelß.
(L.S.) Hannß Walther von Lindenfelß.
(L.S.) Hannß Achatz von Lindenfelß.
(L.S.) Jobst Bernhardt von Lindenfelß.

Concordiret mit der/ in dem hiesigen Canzelley-Recess-Buch/ sub Lit. O de an. 1666. usque 1682. pag. 541. ingrossirt- und nach dem Original collationirt-befindlichen Copia. Bayreuth/ den 16. Junii 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. P.

Copia, des an Herrn Marggraf Christians Fürstl. Gnaden von Dero Regierung sub dato Culmbach den 16. Nov. 1646. erstattet unterthänigsten Berichts.

ꝛc. Gnädiger Fürst vnnd Herr.

BEy Ew. Fürstl. Gnaden haben die Gebrüdere vnd Vettern von Künspergvf Weydenbreg angebracht/ demnach Ihren Hintersäsen vnnd Lehenleuthen hochbeschwerlich falle/ daß sie vf begebende Todtfäll das Todten-Handlohn/ oder beste Haupt entrichten sollen/

vnd

vnnd dannenhero die Gütter nicht füglich wieder erhoben vnd besetzt werden möchten vnnd vmb deßwillen sie vorhabens wären jährlich etwas auf dieselbe zuschlagen vnnd hingegen das Haupt-Recht fallen zulassen/ zu dessen würcklichen Fortstellung Ew. Fürstl. Gnaden sie vmb gnedige Bewilligung vnterthenig angelangt/ wie Ew. Fürstl. Gnaden ab Ihrem suchen/ so originaliter beygefügt/ mit mehrerem Ihro füglich referiren lassen können. Nun wissen wir vns zwar guter massen zuerinnern/ daß dergleichen Gewohnheit sowohl sonsten hin und wieder im Landt zu Francken/ als auch in Ew. Fürstl. Gnaden Landt vnd Fürstenthumb zumahl aber vf den Clöstern vnd insonderheit in dem Closter Himmelcron hergebracht; Allein wann man es nach der norm Christlicher Lieb erwegen wird vnd indem/ wann die Ehegatten oder Eltern von den Kindern durch den zeitlichen Tod gerissen vnd in höchste Betrübnüß gesetzet werden/ daß Ihr Elendt durch Abforderung dergleichen Haupt-Rechts/ dadurch öffters die gantze Nahrung geschwecht wirdt/ noch mehr betrübt/ vnd affligirt werden sollen/ derowegen wir benandter von Kinßberg suchen der Billigkeit nicht zuwieder ermessen können/ zumahl nach Beschaffenheit jetziger Kriegsleufften vnd grossen Abgangs der Mannschafft besser von alten Gerechtigkeiten etwas zuweichen/ vnd sich in die Zeit zuschicken/ als die Gütter öhde liegen zulassen/ bevorab durch dergleichen Anstalt eine Herrschafft nach vnd nach/ wo nicht ein mehrers/ jedoch nicht viel weniger erlangen kan/ alß'wann es zu einem Todtenfall vnd Entrichtung des Haupt-Rechts kombt vnd an statt der vngewiesen-eine Herrschafft gewiese Gefälle bekombt/ dahin es des Herren Churfürsten zu Sachsen Durchl. in Ihrem Chur-vnd Fürstenthum vberall richten lassen. Ob nun Ew. Fürstl. Gnaden alß deren ohne das hierunter nichts abgehet/ denen von Kinsperg zu Weidenberg solche Enderung Dero vnd Ihrer Herrschafft vnd Fürstenthumb ohne Nachtheil vnd Schaden auf Ihren Lehen zulassen vnd gestatten wollen/ haben wir vnß

in Vnterthenigkeit erholen sollen. Dero vnß zu Fürstmilden Gnaden befehlende. Datum Culmbach den 16. Novembr. 1646.

An
vnsern gnedigen Fürsten
vnd Herrn.

Concordiret dem mir vorgelegten/in denen Lehens-Actis über Weydenberg befindl. wahren Original-Concept. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. Q.)

Copia eines an Herrn Marggrafen Christians Hochfürstl. Durchl. von Wolff Achatz und Veit Ludwigen/ denen Pfreumbdnern von Bruck sub 18. April. an. 1644. erlassenen unterthänigsten Supplicati.

Durchleuchtiger Hochgeborner/

Ew. Fürstl. Gnaden seyen unsere unterthänige Dienst treuesten Fleisses jederzeit zuvor/

Gnediger Fürst und Herr!

Ew. Fürstl. Gnaden haben aus beygeschlossenen literis A. B. C. D. E. signirten wahren Copiis Obligationum Consensus und Cessionis gnädig zuersehen/ welcher gestalten wir proprio & respect. uxorio nomine unterschiedliche rechtmäßige Forderungen/ so wohl der vorgeliehenen Capitalien und bezahlten Bürgschafft-Gelder/ als auch angewachsenen Zinnßen/ an die Wohl-Edelgebohrne und Gestrenge Jobst Heinrichen/ Hannß Ernsten/ Hannß Ludtwig und Jacob Wilhelmen/ alle Gebrüdere und Vettern von Künsperg/ uff Weydenberg und ꝛc. zu prætendiren und zu suchen haben/ deren

aber

aber keines/ uneracht gebührlicher Loßkündigung und vielfältigen güetlichen Ermahnungen/ nicht allein nicht habhafft werden können/ sondern/ gar dieses vernehmen müssen/ daß sie sich Zubezahlung erster beden lit. A. & B. notirten Posten nicht bekennen theten / fürwendente/ sie nicht ihres Brudern und respective Vetterns / Jobst Bernhard von Künsperg ꝛc. Erben: sondern Lehensfolgere weren.

Wann aber besagte Gebrüdere von Künsperg / im Fall ihr Bruder Jobst Bernhard von Künsperg ohne männliche Leibs Erben versterben solte/ für sein Mannlehen-Guth Weydenberg **dessen Döchtern und** Creditoribus **zum besten** Neunzehen Tausend Achthundert Gulden / dann für das Guth Kürmbsees den billichen Werth zu bezahlen/ so wohl vermög beyliegender Lit. F. bezeichneter Tractaten/ als auch bereit nach seinem Todt/ **dessen Trau und Glauben zuretten/** wie Lit. G. bezeuget/ **sich kräfftig** obligiret **und von dem Ritterorth Gebürg / in dessen** arbitrium **die von Künsperg / laut dero nechst allegirten Vergleichungen/** compromittiret/ besag Lit. H. allerdings approbiret / und in specie unsere Schuld gutt gesprochen worden. Ew. Fürstl. Gnaden zu förderst auch in der Lüschwitzischen Bürgschafft-Sach gnädig erkannt / und uff dero von Künsperg wiedersetzen/ die Hülff Beyreuthischen Beambten/ vermög eingeschlossenen Extracts anbefohlen/ welche beede Posten sie dann von bey denen Unterthanen und Lehenleuthen gestandenen alten Resten und andern Mobilien/ darein sie und ihre Verwalter guten theils gegriffen/ dadurch in die hæreditet gemischet/ und consequenter gegen die Creditores, etiam vltra vires hæreditatis obligat gemacht/ wohl bezahlet werden können. Ubrige Schuld-Libell auch alle Ew. Fürstl. Gnaden uff bedörfftigen Falß pro Executore erkiesen und erkennen.

Als bitten Ew. Fürstl. Gnaden wir gantz unterthänig / obbenambte von Künsperg zur Ablösung Ew. Fürstl. Gnaden ertheilten

Consens und anderer Obligationen/ durch ein Mandatum sine Clausula in Betrachtung es res judicatæ sein und paratam executionem rechtswegen nach sich ziehen/ gnädig anhalten: und in Verweigerung/auf dero bereitsamste Haab und Gütter/ so viel wir an Capital Interesse und Unkosten liquidiren thun/ verhelffen zu lassen.

Wie nun dieses unser Petitum denen in Handen habenden Fürstl. Consens, dero von Künsperg Obligationibus gemeinen Rechten und vorgangenen Actitatis gemeß/ also thun zur gnediger Willfahrung wier vns unterthänig befehlen. Datum Bayreuth/ den 18. April. an. 1649.

Ew. Fürst. Gnaden

Unterthänige und gehorsame/
Wolff Achatz und Veit Ludwig
Pfreumbder von Bruck Gebrüdere mp.

Dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Christian/ Marggraffen zu Brandenburg/ in Preußen/ zu Stettin/ Pommern/ der Casuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorff/ Hertzogen ꝛc. Burggraffen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen. Unserm gnedigen Fürsten und Herrn.

Daß diese Abschrifft dem mir vorgelegten aus denen Lehen-Actis über Weydenberg de an. 1649. n. 6. genommenen wahren Original, welches dermahlen von hier nach Wien versendet worden/ dessen ordentlichen Inhalt nach/ gleichlautent: Solches wird von Kayserl. Notariat-Amts wegen hierdurch gebührend beurkundet. Sig. Bayreuth/ den 22. Febr. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. Jur.
in fidem mp.

Lit. R.)

Extract Erb-Einigung zwischen Brandenburg und Bayern errichtet zu Augspurg Dienstag nach dem Suntag alß man in der heiligen Kirchen singet Jubilate, nach Christi Geburt 1473.

VOn GOttes Gnaden Wir Albrecht des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammrer und Churfürst vnd Wir Johanns Friedrich Sigmund vnd Jörg Gebrüdere seine Söne alle Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Vnd Wir Sigmund vnd Albrecht Gebrüdere Pfaltzgraffen bey Rhein Hertzogen in Ober- vnd Nieder-Beyern bekennen ꝛc.

Item es soll unser keiner umb keinerley Sach in selbs oder ander berürend noch vmb yemands willen mit dem andern zu Vehden Vfruren Veintschafft noch Angryffen kommen noch den seinen der er ongeverlich mechtig ist das gen vns oder den unsern zu thun gestatten/ in keinen Weg/ ꝛc.

Gewonnen aber unser eines Graven Herren Ritter oder Knechte mit des andern Graven Herren Rittern oder Knechten zuthun/ Sollen sie einander vor unsern Reten rechtfertigen/ also das der clagend Tail dem Antworter für sein Herrn vnter vns oder den Hofrichter den vnser einer an sein stat setzt vnd sein Rete zu recht nachfolgen des Im dann schlewniglich verholfen werden sol onverziehen vnd ongeverde.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 18. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. S.)

Extractus Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten am Dienstag/ Mitwoch/ Donnerstag nach Egidii/ an. 1466. fol. 65. b.

Fritz von Seckendorff vnd Adrian von Kindsperg.

ALs Fritz von Seckendorff zu Krotendorff/ Adrian von Kindsperg zugesprochen hat/ vmb ij c. Gulden Heyrathgutz vnd den Jerlichen Zinsen dauon/ XXVI. Jar verfallend alle Jar XX. Gulden/ nach laut der Beteydigung seiner Heyrat/ vnd aber sich Adrian des mit Im zu gütlichen Tagen zukommen erboten hat/ sich mit Im gütlich zuuertragen/ ꝛc. Ist darein durch die Rete Im allerbesten gerett/ vnd hat der Hofrichter auß seinem Gewalt diß recht außgeslagen biß zu dem nehern Hofgericht/ vnschedlich einem yeden an seinen Rechten/ **In des sullen sie darumb für die Frünt zu gütlichen Tagen komen zuuersuchen ob sie sunst gütlich gericht mögen werden/** ob aber des nicht geschee/ das alßdann Adrian zu dem nehern Hofgericht/ on fürbote fürkeme vnd dem Rechten nachgegangen werde/ inmaßen ytzund gescheen solt sein.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. T.)

Extractus Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten am Montag & seqq. nach Cantate 1471. fol. 35. & 36.

Erste Clag.

HErr Hanns von Kindsperg zur Snabelweid/ Ritter/ clagt zu Rüdigern von Kindsperg seinen Vetter/ wie sich hab begeben/ daß er bey seiner Haußfrawen in der Vnterstuben gesetzen sey/ do hab er gesehen Rüdiger von Kindsperg zu/ das er selbs Prott hab in seinen

seinen Packoffen geschoßen / sey darnach herfür gegangen vnd hab grosse Scheytt in dem Hofe gehalwen / vnd hab sein gerayſigen Knecht mit Worten ser angezogen / daß er ime hab müssen helffen / vnd do er also lang an dem Holtz gehalwen hab / darnach sey er wider für den Packoffen gangen / vnd schauet zu dem Prott. Indem hab Herr Hanns / Caspar Tandorffer vf seins Bruder Gang sehen steen / do sprach er zu dem Tandorffer in einem Schimpff dise Wortt: Tandorffer man sagt / du wolleſt zu meinem Bruder herkomen / wenn du her kommbſt / so muſt du auch Holtz hauen. Vnter dem wer Rüdiger wider herfür von dem Packoffen gangen / die Wort gehört die er gerett hett wider den Tandorffer / vnd wer Jm getreten vnter sein Fenster / do er vnd sein Haußfrau gestanden were / hett Rüdiger mit lauter Stymm geschrien: Sag an / was gehet dich mein holtzhauen an / hett Herr Hanns nit gewuſt / das er Jne meynte vnd sprach zu Jme: Wen maynſt du oder mit wem redeſt du? do sprach er / ich mayn dich / antwort er Jm: Wie / hab ich nichts mit dir gerett. Do sprach er / er het wol gehörtt daz er Jn meynet. Do sprach Herr Hanns nicht mere / du solt erfaren / du haſt mich auch vor übel vnd jemmerlich gescholten. So hebſtu aber ein Vnwillen gen mir on alle Verschuldnus. Do sprach er widder zu Jm / gee her / vnd plaß mir im Ars. Vermaynt Herr Hanns / Er doch pillich seiner Haußfrawen geschont hett. Do sprach er Jm widder plass der Tewfel in dein Ars. Du magſt doch meiner Halwßfrawen schonen / du solſt sehen / du muſt mir Antwort vmb dise Wort thun / do wer er widder vber die Holtzhaufen gangen / Holtz gehalwen vnd gesprochen zu Jme: Hörſt du / syhe ich halwe aber Holtz / mir iſt liber ich halwe Holtz dann das ich den Balwern das ir abloge / vnd die Leyt vmb das ir beſcheyß / als du thuſt. Do sprach Herr Hanß widder zu im: Sag doch / wen ich all mein Tag ye beſchiſſen oder icht aberlogen habe. Ich waiß wol das du das mit Warheit nymer zu mir bringen magſt. Do sprach er widder zu ime / er wolt das wol zu im bringen / do sprach Herr Hans / ich hoff abgotwill / daß du noch nymant kein Vntatt mit Warheitt nymer zu mir bringen soltt / do wer er also in sein Halwß

von den Holtzhauffen/ den er gehalwen hett/ gangen. Do hetten sein Knecht solche seine Wortt etliche gehört/ vnd lieffen zu Im. Do were Rüdiger In sein Hauß gangen/ vnd hett das zugethan. Vmb solche Wortt clagt Herr Hans zu Rüdigern/ das er Im sein Ern mit seinen Wortten entsetzt hab/ vnd getraw er verfüge Im das nach seiner Ern Notdurft/ als vil recht sey vnd werde.

Mer clagt Herr Hans zu Rüdiger/ ꝛc.
Zum dritten spricht Herr Hans von Kindßberg Rüdigern zu ꝛc.
Vnd hat umb dise Sprüch alle sein erste Clag erstanden.

Hof-Gericht Bartholomäi 1471. fol. 80. b.

Herr Hannß von Kindßberg hat sein ander Clag erstanden gegen Rüdiger von Kindsperg zur Snabelweid.

Hofgericht Conceptionis Mariæ 1471. fol. 109. b

DJe Sach zwischen Herrn Hannßen von Kindsperg zu Snabelweid und Rüdigern von Kindsperg seinen Bruder/ ist geteydingt auf Herrn Heinrichen von Kindsperg zu versuchen vnd Fleiß zu thun/ ob er sie gütlich gerichten möge/ ob aber des zwischen hie und dem nehern Hof-Gericht nicht geschee/ detz sol ydem Teyl an seinem rechten vnschedlich sein vnd zu beederseyt zu nehern Hof-Gericht on fürbote wieder kommen.

Concordirt mit dem mir vorgelegten Original. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Publ. Cæs. mp.

Lit. U.)

Lit. U.)

Extract Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten Montag/ Dienstag und Mitwoch vor Egidii/ an. 1468.

fol. 287. b

Seckendorff vnd Aldrian von Kindsperg.

Zwischen Fritzen von Seckendorff und Aldrian von Kindsperg der Zinß halben/ ist der Vrtail ein lenger schub genommen/ biß zu nehern Hofgericht vmb des besten willen / ob die Fründ in des noch gütlich darein geteydingen vnd sie gerichten mögen.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. W.)

Extract Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Hofgerichts Protocolli, gehalten am Montag/ Dienstag und Mitwoch nach Bartholomäi/ an. &c. lxxjmo. fol. 80. a.

Rüdiger von Kindsperg clagt zu Herrn Eberharten von Kindsperg Deutsch Ordens/ seinem Bruder/ wie er fünff Jar mit vier Pferden bey im in der Kost gewesen sey und rechent alle Jare hundert Gulden für die Atzung/ macht vC. Gulden. Auch hab er Im harnasch gen Prewsen geschickt/ xl. Gulden wol wert/ auch insunderhait umb X. Gulden vor erlidten Gerichtz Scheden / solchs er alles von Im on Gerichts Hilff nicht erlangen mög. Bitt darumb Hilff und Gerichtz/ vorbehaltl. Peßerung seins Spruchs ꝛc.

Dieser von mir eigenhändig genommene Extractus ist dem wahren Original gleichlautend. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. X. 1.)

Extract Fürstl. Brandenburgl. Culmbachl. Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten am Montag / Dienstag und Mittwoch nach Pauli Conversionis, an. 1469. fol. 330. b

Erste Clag.

Michel Pernrelvter clagt zu Heintzen Tandorffer zu Weydenberg und zu Erharten Tandorffer zum Goppelßpühel / darum und spricht wie sie samentlich sein Bürgen und selbst schulden sind für funffzig Gulden nach Innhalt eyns Spruchbrifs darüber außganngen antreffend Heintzen Tandorffern zu Kürbengeseß gesseßen / und wo sie des in Abrede wird so zeicht sich der bemelt Pernrewter an sulchen egemelten Spruchbrif vnd so das not thut / bit er den zuuerhörn / also kan er die vorgedachten sein Bürgen in kein weyß on Gerichtz Hilff nicht ermanen / damit er bezalt werde / getrawende die obgemelten Bürgen und Selbstschuldener werden mit Recht daran geweyßt / das sie im inmassen sie mit Hantgebenden Treiwen gelobt haben / daß er sulchen obberürten Summ L. Gulden on alle sein Scheden außgericht und bezalt werde / und nach laut des vermelten Spruch-Brifs noch als Bürgen und Selbstschulden halten auf das er wie obengemelt sulchen Sumen entricht und on sein Scheden bekomen möge in recht erkannt werden sulle mit Vorbeheltnuß seiner Eyn- und Nachrede Peßerung seins Spruchs / als oft Im das Not thut / wie recht ist / hat sein erste Clag erstanden.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrich Carl Jungreau /
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. X. 2.)

Extractus Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten am Montag / Dienstag vnd Mittwoch nach Exaudi, an. 1469. fol. 355. b

Ander Clag.

Michel Pernrewter hat sein ander Clag erstanden gegen Heinzen und Erharten Tandorffer.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. X. 3.)

Extract Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten am Montag und Dienstag nach Nativitatis Mariæ, an. 1469. fol. 186. b

Pernreuter vnd Tandorffer.

Als Michel Pernreuter zum dritten rechten sein Spruch zu Heintzen und Erharten Tandorffer zu Weidenberg schuld halben dargelegt/ und des alßbald ein Spruch-Brif sulch Schuld damit angezeigt zuuerlesen begert hat/ und aber die Tandorffer/ nachdem Jne der Hagel alles Jr Getraid erslagen und nicht Geltz gehabt sundern sich erboten haben Jm ein Einsazung zuthun/ ist zurecht erkannt/ nachdem man höre den Haubt-Brif und Bürgen/ die sprech man nicht abe/ manngel aber der Pernreuter Hilff/ so möge er den Haubtman alz Hofrichter vmb Hilff wol ersuchen/ nach Gerichts-Ordnung. Actum am Dienstag.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrch Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. Y. 1.)

Extract Fürstl. Brandenburgl. Culmbachl. Hof-Gerichts-Protocoll, Trium Regum 1481. fol. 129. a

Waldenfelß und Förtzschen.

Auf der hernach geschrieben beder Parthey Verwilligung vnd Zusagen iiij C. Gulden Schuld halben der Heintz von Waldenfels an Eberhardt Fortsch zu Thurnau und andere seine Vettern Forderung thut. Des für diß meins gnedigen Herrn Hofgericht und Rete on fürbote zu entlichen Rechten fürzukommen / erkennen und außfündig machen zu lassen was darüber recht sey / dem on Weigerung und Appellirung nachzukommen vor Gericht erschienen ist / der obgedachte Heintz von Waldenfells ꝛc.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau /
Notarius Cæs. Publ. mp.

Lit. Y. 2)

Extract Fürstl. Brandenburgl. Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten am Montag / Dienstag / Mittwoch vnd Donnerstag vor Sebastiani an. 1497. fol. 143. b.

Das erste Gericht.

Heintz Creutzer Sichelschmidt zu Weydenberg clagt zu Ruprechten Schmidt zu Gorßniz seynen Stiffvater umb sein veterlich und mütterlich gut / es sey ligend farend wie das Namen hat oder gewynnen mag nichts ausgenomen / des sich der genant Ruprecht Schmid nach Abgang sein des Clegers Vater seligen in seynen kyndtlichen und unmündigen Jaren unterwunden Jme und seynen Geschwistern zu geuerde / und nit nach laut der Heyrat und der Betheydigung so

zwi-

zwischen seyner Mutter seligen und genanten seynem Stieffvater bescheen/ und sunderlich spricht er Im zu umb den Ansitz seins Vaters seligen/ den er als ein menlicher Leybs Erbe pillicher dann sein Stiffuater besitzen solt/ welchs Ansitzs und seins veterlichen und müterlichen Guts er weder rechtlich oder gütlich bis auf diesen Tag von genantem seynem Stiffuater hab bekomen megen/ des er mere dann X. Gulden Scheden empfangen Ingetriwen Ruprecht Schmidt werd nochmals gütlich doran geweist / aber wo das gütlich nit sein wolt/ nachdem sie beyderseit endlich für diß Hof-Gericht gewilligt und Ine fürbeschieden sey. Rechtlich erkant werden/ das er Ime seynen veterlichen und müterlichen Erptheyl / sovil Ime von Rechts und Pilligkait wegen zustee volgen lassen auch von dem Ansitz seynes Vaters seligen waiche und abtrette mit sampt Ablegung seyner erliden Scheden und auffgehabner Nutzung von sulchen Gütern die Zeit gefallen. Behelt Im vor Pesserung seins Spruch sein Ein- und Gegenrede nach seyner Notturfft und wie Recht ist.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit.Z.)

Extract Abschieds zwischen Bamberg und Brandenburg/ de an. 1530. zu Vorchheim aufgericht.

WErner so ist durch beder Fürsten Rethe von der Irrung die sich Wschaftreibens halber zwischen Frietzen von Redtwitz und denen von Kerleus held / auch unuergriefenlich fürgeschlagen. Daherweil sich zwischen hochgenanten bedenn unseren gnedigen Fürsten und Hern Bamberg unnd Brandenburg darumb ein Strit heldet/ von welchem der obgenannten Fürsten einem / dieselb Irrung zwischen denn von Redtwitz und Kerleus/ sol gerechtfertigt unnd entschieden werden. Das derhalb ein jeder Fürst / einen aus seiner Gnaden gelerten Rethen/ verordnen und das Her Sebastian vom Rottenhan

Rit-

Ritter Doctor/ Obman sein/ die vf Freitag nach Mathie schirsten zu früer Tags Zeit zu Statsteinach erscheinen / eines jeden theils anzeigen vnnd fürtragen/ obberürts Strits des Austrags halb hören/ vnnd darauf rechtlich erkennen / vor welchem Fürsten die Haubtsach des angezogenen Schaftriebs/ vnnd Gebrauchs auf die von Kerleus/ gerechtfertigt werden. Vnd sollen darauf bede vnnßer gnedig Herrn von Bamberg vnnd Brandenburg / bemeldten vom Rottenhan vmb Annehmung solcher Obmanschafft ersuchen vnd ob er dieselben weigern würde / **alßdann das Keiserlich Cammergericht Obman sein.**

Concordat cum Originali, welches ein Codex MStus Bambergl. Handlungen / ab an. 1524. usque 1535. num. 10. fol. 162. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungregu/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. A. A.)

Extract Fürstl.. Brandenburgl. Culmbachl. Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten am Montag / Dienstag vnd Mittwoch/ nach Egidii/ an. 1481. fol. 208. b.

Fraw zu Weidenberg vnd Augustin von Kindsperg.

Margaretha von Kindsperg Wittib/ zu Weydenberg / durch angedingten Irn Fürsprechern/ hat eingebracht ꝛc.

Zu dem Augustin von Kindsperg durch seinen angedingten Fürsprechen/ hat antworten lassen/ die Fraw hab einbracht vnd lassen hörn einen Contract, zwischen Jne bederseitt abgerett/ des sey sie bekenntlich/ dem nach etlich stucken volnzogen. Vnd der andern zu neherm Hof-Gericht nach solcher Abrede entlichen zu Außtrag zu kommen. Des sey er gewilligt gewesen dem nachzukomen/ daruf vor Hof-Gericht erschynen die Fraw aussenbliben / vnd sich nicht verscheynbotten lassen/ darnach hat In die Fraw mit Hof-Gericht wider fürgenomen

etlich

etlich Gerichten vnterleßig lassen werden/ vnd Jne darnach aber fürgenomen/ sie auß dem Contract ganngen/ Er sich der Gericht/ daruf lassen ledig ertailen/ Jn Getrawen nicht mere schuldig zu sein/ Jr nach laut des Contracts entlichen zu antworten/ sundern nach Gerichtz-Ordnung/ so sie Jne nach Gerichtz-Ordnung/ also fürnemen würde/ wolt er Jr zu antworten/ vnd rechtz zupflegen nicht vor sein.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L.S.) (L.S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Lit. B. B.)

Extract Fürstl. Brandenburgl. Culmbachl. Hof-Gerichts-Protocolli, gehalten am Montag / Dienstag / Mittwoch / Donnerstag/ Freytag vnd Samstag / nach Trium Regum an. 1544. fol. 504. b.

Weitprecht von Kindsperg/ Herr Wilhelm von Lentersheim.

Weitprecht von Kindsperg. ꝛc.

Dagegen sind erschinen Tristoff von Lentersheim vnd Hannß von Arnym/ vnd zeigen vff fürgetragen Weitprecht von Kindspergs dargeben an/ ob solt man Weitprechten von Kindsperg nach Vermög seins erstanden Rechtens zuuerhelffen schuldig ꝛc. Darzu sagten sie / das solch Forderung vnd Spruch vnnd dieselb Sach von Jrem Vatter vnd Schweher/ Herr Wilhelm / auff vnd vbergeben vnd zu Jren Handen gestellt / sey auch mittler Zeit durch M. G. H. Marggraue Casimirn zu gütlicher Verhör vnnd Handlung verfaßt/ derhalb sie vertrauten das dits

fürtragen Weitprecht von Kindsperg zu diesem Gericht nit stat haben solt.

Concordat cum Originali. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. Jur.

Lit. C. C.)

Extractus Kampff-Gerichts-Ordnung des Burggraffthumbs zu Nürnberg.

Tit. 9. Doch in der Maß / ob sich sein Wiedertheil vor diesem Landgericht gehn ihm erbüt / Ehren und Rechts dar zu pflegen/und darum anrüret und gelobet/ als nach Ordnung und Herkommen diß Landgerichts gebührte / so soll sich der Kämpffer des benügen lassen/ und darauf sein Fürnemen des Kampffs abthun ꝛc.

24. Darauf soll mit gemeiner Urtheil ertheilet werden / daß dem Antwortter von Gerichts wegen / durch den geschwohrnen Landgerichts Botten zu dreyen mahlen überlaut soll gerufet werden / für Gericht zu kommen/ und ihme dazu drey Strassen raumen/ darnach soll der Kläger denselben Tag biß zu Untergang der Sonnen warten. Kommt der Antworter in der Zeit giebt sich in Wehre/ wieder das Fürnemen des Klägers / so soll geschehen was recht ist: Kommt er in der Zeit vor Untergang der Sonnen nicht / so soll sich der Landrichter/ mit sambt Urtheil sprechen/ nach gesprochener Urtheil auf das Erdreich des Antwortters unter das Gewölcken fügen / dieselben Mahlstatt findet man um Nürnberg / nehmlich zu N. und daselbst in Gericht niedersetzen/ da soll dann ihm der Kläger durch sein Fürsprechen fragen lassen/ sintemahl und sich die Sonn zu Ruhe neigen woll/ und sein Wiedertheil vor Gericht nicht erschienen sey / ob dann icht billich zu demselben seinen Wiedertheil nach allem ergangen Urtheil/

mit

mit der Kampfacht gerichtet/ und geurtheilet werde/ als recht ist/ das soll ihm also mit gemeiner Folg ertheilet werden.

25. Nach solcher jetzt gesprochener Urtheil/ sollen der Landrichter und Landschreiber von dem Gericht aufstehen/ und sich kehren gegen dem Landwarts / darinnen des Kämpfers Wiedertheil durch das kämpflich Fürbott betretten ist / und denselben Antwortter nach gesprochen Urtheilen in die Kampfacht kündigen und sprechen in nachgeschriebener weis.

26. Nemlich soll der Landschreiber versprechen und der Landrichter nachsprechen/ diese nachgeschriebene Wort / die aufgeschrieben seyn sollen.

27. Ich nimb Hansen Ehr und Recht/ eigen und Lehen / und setze das eigen in des Reichs-Cammer / und daß Lehen dem Herrn/ Herrn/ von dem oder den sie zu lehen rühren / Ich verkünde auch sein Weib zu einer Wittben seine Kind zu Waisen / und theil sein Leib frey den Vögeln in den Lüfften/ den Thieren in den Feldern / den Fischen in den Wassern/ und setz ihn von allen Rechten in das Unrecht/ und ich nimm ihn aus dem Friede/ und setz ihn in den Unfried gegen allermänniglich/ und ich sprech ihn hiermit offenbahrlich in die Kampfacht / wie recht ist / und erlaub ihn allermänniglich daß niemand an ihn gefrevelt habe/ der ihn angreift von Clag wegen Cuntzen/ der das kämpflich auf ihn erklagt und erlangt / als recht ist: Darumb daß er an das Heil. Römische Reich gerathen / und das nicht verantwort noch versprochen hat/ als recht ist ꝛc.

Concordiret mit Limnæi Juris Publ. Tomo IV. pag. 750. Sig. Bayreuth den 27. April. 1725.

(L. S.) (L. S.) Heinrich Carl Tungreau/
Not. Cæs. Publ. mp.

Observatio.

Auf die obige Beylage Lit. F. 4.)

DIeweil hie die obsoleten deutschen Worte: **molungen Mund:** vorkommen/ so ist wohl notorium und ausgemachet/ daß **Mund** so viel alß *Tuitionem sive Defensionem* bedeute/ *vid. Goldastus, Tom. 3. Constit. Imper. in præmisso Glossario.* Was aber **Molung** eigentlich heissen solle/ möchte etwas mehr Nachdencken erfordern/ derowegen man ad illustrationem die vorhergegangene Klag beyfügen wollen.

Hofgerichts-Protocoll Nativitatis Mar. 1473.

Fol. 225.

Michel Woher Wiltmeister zum Röhrenhof clagt zu Hannsen von Kindsperg seeligen/ Aldrians Sone/ nachgelassen Kinden vnd zu aller derselben Kind Hab vnd Gut wie das Nahmen hat umb siben Gulten Liedlons so ir Vater seliger im schuldig bliben sey. Vnd aber die gemelten Kinder sulch irs Vaters Hab ererbet haben getraw er sie im darüber pillich Außrichtigung thun/ des mochten sie nicht bekomen on Gerichtz Hilff/ bit darüber Hilff vnd Gerichtz/ doch mit Vorbehaltnus seiner Ein vnd Nachred/ Pesserung seins Spruchs als oft im des noth thut wie recht ist.

Hofgerichts-Protocoll. Fol. 252.

Michel Woher Wildner vom Rörnhoff hat sein ander Clag erstanden zu Hannsen von Kindsperg seeligen Kinden zu Weidenberg.

Hierauf folget nun bey der dritten Clag in Termino Cantate 1474. dasjenige was oben in dem Adjuncto F. 4.) verbotenus stehet. Da nehmlich durch Philippen von Kindsperg excipiendo eingewendet worden/ es berühre **Molungen Mund**

Mund / derowegen man dem Beklagten zu seiner Erfahrung Jahr und Tag Zeit gegeben. Vermuthlich haben binnen solcher Frist Partes sich gütlich verglichen/ weil im folgenden Jahr von reassumirung dieser Klag nichts gefunden worden. Man siehet aus der nächstvorherigen Beylage Lit. F. 3.) daß man anno 1467. sothane Kinder Hannßens von Kindsspergs als unmündig angegeben/ diese waren/ wie aus andern Actis sich ergiebet/ Philipp und Weiprecht Gebrüdere von Kindsperg/ so aber alle beyde/ oder wenigstens der letztere bey gegenwärtiger Klag an. 1474. noch minorenn gewesen/ weil sie erst an. 1479. zur Belehnung admittiret worden. Scheinet solchemnach daß Molung so viel alß minorenn, und Molungen Mund Minorum Defensionem bedeuten solle. Ob Molman dessen Fresne in Glossario, oder auch Monluck/ i.e. alieno juri subjectus, dessen Wehner in Observationibus sub articulo Mont gedencket/ eine Verwandschafft ratione Etymologiæ hieher habe? oder wo sonsten das Wort Molung sich her derivire? überläßet man andern zu untersuchen.

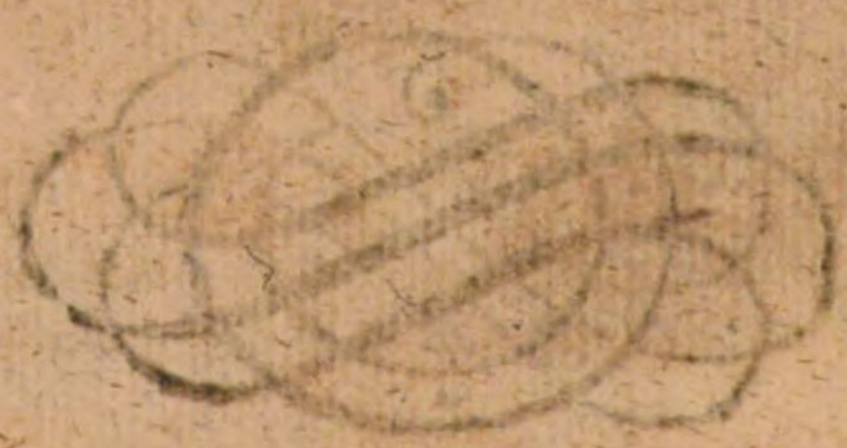

NOBILIS TERRITORIO SVBJECTVS

Eilfftes Stück

Oder

An die Röm. Kayserl. auch zu Hispanien/ Hungern und Böheim Königl. Majest. ꝛc.

Allerunterthänigste Gegen-Submissions-Handlung/
Mit kürtzlicher Repræsentation des gantzen Status Causæ

Und

Aus Hülßischen eigenen Bekänntnüßen genommener klarer Demonstration seines Unfugs/ Dann desselben falscher Narratorum actenmäßiger Wiederlegung/

Juncto Petito legali pro Rejectione frivole Institutæ Actionis & Condemnatione Actoris in Expensas temere causatas.

Fürstl. Brandenburgl. Anwaldts

ad Causam

Hülß

contra

Brandenburg-Culmbach

Cum adjuncto sub Num. 19.

Rescripti die Dieltheyische Inventur betreffend

Nemlich

Das im Hochfürstl. Brandenburgl. Amt Beyersdorff befindliche Burger- und Bauer-Lehen auf den sogenannten Rathsberg/ welches die Possesores, Hülßen/ zu einem immediaten Castro zu erheben attentiren/ in specie aber die Inventur eines allda verstorbenen Obrist-Lieutenants Dielthey anlangend.

Culmbach/ Zu finden bey Nathanael Lumschern/ 1725.

Ob wohl dieses Exhibitum die Gegen-Submissions-Handlung und also der Schluß des Processes ist / wird gleichwohl das Factum und die gantze Verhandlung darinnen vorgestellet. Man hat auch die Haupt-sächlichsten piecen, worauf sich bezogen / und die in ante actis adjungiret / hie pro uberiori informatione am Ende mit beygefüget.

Allerdurchlauchtigster/ K.

Allergnädigster Kayser/ K.

IN aussen vermeldter Sache will Fürstl. Anwaldt dem Concluso vom 17. Aprilis nuperi (sub N. 19.) zu Folge/ die gleichmäßige Submissions-Handlung hiemit allergehorsamst exhibiret und anbey nicht nur generaliter quævis utilia aus denen Hülßischen Exhibitis nochmahlen acceptiret/ denen wiedrigen narratis aber kräfftigst contradiciret haben/ sondern auch in sequentibus die Puncta Potiora welche zu acceptiren oder zu negiren seyn/ nach der Ordnung extrahiren/ und daß daraus der Hülßische Ungrund von selbsten sich ad oculum darstelle/ kürtzlich erläutern; Wann vorhero zu mehrer Deutlichkeit das Factum mit wenigen præmittiret ist/ so in folgenden bestehet: *Submissions-Handlung. N. 19.*

Johann Friedrich von Dielthey ein Obrist-Lieutenant aus dem Nassau-Dillenburgischen von guten Ansehen und Meriten hatte einen Nassau-Siegischen Fuhrmann entleibet/ und hierauf nacher Rathsberg/ ein gering Oerthlein in dem Brandenburg-Bayreuthischen Amt Beyersdorff/ sich begeben/ da immittelst von seinen Freunden die Sache im Nassauischen ausgemachet/ und dem Thäter ein Abtrag für des Entleibten Wittib zuerlegen per sententiam injungiret worden; Solche Satisfaction vom Dielthey zuerlangen/ haben des Herrn Fürstens zu Nassau-Siegen Durchl. in faveur der bemeldten Wittib Requisitoriales an des Herrn Marggraffen zu Brandenburg-Bayreuth Hochfürstl. Durchl. erlassen. Worauf das Amt Bayersdorff den Dielthey constituiret/ thme den Arrest, nicht von dannen zu weichen/ in Rathsberg selbst angekündiget/ derselbe auch gebührende Folge geleistet/ und die jedesmahlige Amts-Bedeutungen gehorsamlich respectiret/ endlichen aber nach Verlauff etlicher Jahre sich geleget/ und in obvernommenen Rathsberg gestor- *Factum.*

 ben/

ben / da er zuvor den Fürstl. Ober-Amtmann Christian Ernst von Berlichingen auf dem Todt-Bette zu sich verlanget / und auf Erscheinen selben ersuchet / dahin zusehen / daß seine Verlassenschafft denen Seinigen nicht entzogen werde / zu welchem Ende der Moribundus jenem die Schlüssel zu seiner Scatoul samt den wichtigsten Obligationibus zugestellet hat.

Nach erfolgten Absterben hat jetztgemeldter Ober-Amtman von Berlichingen des Defuncti Meubles so wohl in Ansehung seines vorgedachten Begehrens / als auch von Amtswegen / indem des Entleibten Fuhrmanns Wittib noch nicht contentiret gewesen / ins Ambt bringen lassen / für die Beerdigigung in Beyersdorff Sorg getragen / und zuletzt ist denen Dieltheyischen Relicten deductis deducendis das Vermögen von Amt Beyersdorff zu ihrer Befriedigung ausgeantwortet worden.

Dieweil aber Georg Friedrich Hülß (dessen Vor-Eltern als Doctores und Gelehrte in und um Nürnberg sich aufgehalten / daher man vulgo sie für Nürnbergl. doch unrathsfähige Geschlechter geachtet / die auch das Guth Rathsberg an sich gebracht / und ein bequemes Wohnhauß daselbst erbauet) dem in seinem Hause verstorbenen Obrist-Lieutenant Dielthey eine ansehnliche Post schuldig worden / und sonder Zweiffel noch ist / hätte derselbe gern die Hand in denen Dieltheyischen Briefen und Vermögen selbst haben mögen; Derowegen sich einer Inventur anmassen wollen / und als ihm das Amt Beyersdorff durch obige Veranstaltung den Anschlag verderbet / wieder den Ober-Amtmann von Berlichingen / und zuletzt wieder Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth selbsten hefftige Beschwehrung geführet. Mit dem Vorwand / daß sein Guth ein Ritter-Guth / und noch dazu Reichsfrey / der Obrist-Lieutenant Dielthey aber / weil er allda gewohnet / sein Subditus gewesen wäre / somit die Gerechtsame zu inventiren ihme Hülßen zustehen sollen. Weßwegen er dann auf Restitution der Dieltheyischen Verlassenschafft anmaßliche Klag angestellet.

Hier-

Hierauf nun wird zu förderst aus der Hülßischen Klag sub præs. 19. Sept. 1719. utiliter acceptiret *Acceptanda.*

1. Daß Kläger die hohe Jurisdiction über den Rathsberg / als sein und des abgelebten Obrist-Lieutenant Dielthey Domicilium, dem Hochfürstl. Amte Beyersdorff von selbst eingestehet / wiewohln solchem auch die Niedergerichtbarkeit mit gleichem Recht gebühret / die Dielthey'ische Entleibungs-Sachen hingegen ohne controvers zur hohen Jurisdiction gehörig ist / und / was daraus erwachsen / per continentiam causæ mit dazu gezogen hat. Acceptatur *Hohe Jurisdiction.*

2. Des Klägers Bekänntnüß / daß der verstorbene Obrist-Lieutenant Dielthey anfänglich nur als ein Bekannter bey ihm eingesprochen / dann bey selbigem einen Kostgänger abgegeben / und endlich serviturem habitationis ad dies vitæ in seinem neuerbautem Hause erworben / worüber ihm Kläger selbst eine Recognition ausgestellet habe; Also daß sonsten und ausser deme zwischen ihnen kein nexus gewesen / vielweniger eine Huldigung / Gült / Erbzinnß / Steuer / Reyß / Frohn / Dienst / noch Folge (welches jedoch der Kläger selbst ad effectiam Subditi in erstgedachter seiner Klag und passim in seinen Exhibitis erfordern will) von dem Obrist-Lieutenant Dielthey an Hülsen weder versprochen noch præstiret worden; dergleichen auch dieser jemahlen prætendiret noch gefordert zu haben / selbsten nicht assereiren können. Dahero er gantz vergebliche Mühe angewendet / negative zu beweisen / daß Dielthey kein Brandenburgischer Unterthan gewesen wäre: Da er vielmehr pro sua intentione positive zu probiren nöthig gehabt hätte: illum fuisse subditum Hülsianum; Welchen Haupt-Punct er aber lediglich übergangen hat. Man weiß / daß er bey des Dielthey Lebzeiten sich nicht erkühnen dörffen / einen dergleichen Gedancken von sich mercken zu lassen. *Der von Dielthey ein Gast. und Dominus habitationis. sine nota subditi.*

3. Acceptatur Confessio Hülsiana, daß der damahlige Ober-Amtmann zu Beyersdorff / der von Berlichingen / schon bey Lebzeiten des verstorbenen Dielthey dieses Obligationes und Scatoul-Schlüssel von ihm zu handen empfangen. Daher zu ermessen / daß aus keiner andern Absicht / als des Defuncti letzten Willen auf sein eigenes bitten *Übergiebt seine Schlüssel Moriens dem Ober-Amtmann zu Beyersdorff.*

bitten zu erfüllen/ die Verlassenschafft in Verwahrung genommen worden.

Sepultur des Defuncti und

4. Acceptatur, daß Kläger denen Dieltheyischen Relicten heimstelle/ was sie wegen des nacher Beyersdorff abgeführten Defuncti und/ seiner Erzehlung nach/ übel gehandelten todten Leichnams zu ahnten haben möchten/ welches solcher gestalt den Hülßen nichts angehet/ incidenter aber zu meldten ist/ daß erstgedachter Hülß/ da er gesehen/ wie das Dieltheyische Vermögen seinen begierigen Händen entgehe/ gegen den offt mentionirten Ober-Amtmann zu Beyersdorff nicht ohne Hitze erwehnet/ er möge den todten Cörper auch aus dem Hause schaffen/ welches eben Anlaß gegeben solchen nacher Beyersdorff abzuführen.

Seine Verlassenschafft.

5. Acceptatur, daß Kläger laut des seiner Klage adjungirten Instrumenti Notarialis Lit. A. expresse declariret/ von demjenigen allen so Dielthey verlassen/ nichts zuverlangen. Wie ihme denn ohnehin nichts davon gebühret/ und also eine Restitution dessen/ was nicht sein ist/ sibi ipsi contradicendo, zu prætendiren keines weges befugt seyn kan.

gehen Hülsen nicht an.

Dieser beziehet sich auf Beweiß seiner anmaßlichen Gerechtigkeit. Der nicht erfolget ist.

6. Acceptatur, daß Kläger/ wann er sich erkühnet/ sein inhabendes Guth zum Rathsberg für ein Adeliches/ ja so gar Immediates und bereits über 100. Jahr dem Ritter-Orth Gebürg incorporirtes Castrum auszugeben/ deßfalls auf Beweiß sich beziehet/ wie solches nehmlich erweißlich sey/ wovon man die Würcklichkeit erwartet; Daß aber solche Hülßischer Seits/ wie doch ihm ceu alleganti obgelegen/ nicht erfolget/ müssen die Acta selbst bezeugen/ worinnen von einem solchen Beweiß biß diesen Moment kein Jota in denen Beylagen vorkommen; Jedoch hierneben wohl zumercken ist/ daß die Hülßische Adjuncta von Lit. A. bis N. inclus. hernach Lit. E. 2. F. 2. G. 2. und sonsten nichts communiciret worden. Seynd nun mehrere (als etwan Lit. O. usque D. 2. oder auch H. 2. und dergleichen ferner) exhibiret worden/ so wird geziemend protestiret/ daß solche als noncommunicata & ignota nicht pro partibus actorum geachtet/ sondern removiret/ oder noch vor Erkänntnuß communiciret werden möchten.

Notatur Hiatus an den *communicirten* Hülßischen Beylagen.

Aus

Aus des Klägers so betitulter umständiger Bescheinigung sub præs. 10. Octobr. 1719. acceptiret Fürstl. Anwaldt

7. Das Hülßische deutliche unbewundene und judicialiter freywillig hisce verbis abgelegte Zeugnüß/ wie des Hochfürstl. Hauses Brandenburg Will- und Meynung gar nicht sey/ der Ritterschafft oder dero Reichs-Freyen Gliedern an ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Freyheiten einigen Kummer noch Eintrag zufügen zulassen. Bekannte *æquanimität* des Hochfürstl. Hauses Brandenburg.

Dahero die nach der Hand angegebene injuriöse Præsumtion: quod Potentiorum natura sit inferiores supprimere: auf das Hochfürstl. Hauß Brandenburg nicht zu appliciren. Wiewohl auch den Rathsberg als ein Bauern-Guth nicht concerniret/ ob Nobiles Immediati etwas zu klagen hätten oder nicht.

8. Acceptatur, daß Kläger/ unter Beziehung auf seines in Lit. C. mit producirten Deponentis Quinti Aussage/ den Casum Georg Schmidts zu Rathsberg (der an. 1703. von einem Nußbaum sich zu todt gefallen/ und dessen Cörper nacher Beyersdorff gebracht/ auf Bitten der Relicten aber/ in der Fürstl. Brandenburgl. Land-Stadt Erlang/ wohin auch Rathsberg gepfarret/ begraben worden) selbst eingeführet/ solchen pro argumento, daraus der Status Possessionis zuerkennen seye/ angegeben/ mit der damahlig Hochfürstl. Verordnung sich zufrieden bezeuget/ dabey acquiesciret/ und etwas dargegen einzuwenden nicht verlanget. Diese Verordnung aber ist bey denen dießeithigen Exceptionibus als Beylage sub Nr. 8. anzutreffen/ und gründet sich auf die Fürstl. Brandenburgl. hohe- und niedere Jurisdiction über den Rathsberg/ also daß weilen selbe unstrittig von hoher Landes-Obrigkeit wegen denen Relicten zum Trost die Sepultur zu gedachten Erlang bewilliget/ und von ihnen die Kosten ohnweigerlich entrichtet worden/ dahero ein falscher Zusatz von der Hülßischen Feder und hiemit zu contradiciren ist/ als ob das Amt Beyersdorff ohne Entgeld & quasi ad reparandam turbationem Imperii Hülsiani, si diis placet, den Cörper ad locum unde wieder

Casus Georg Schmidts.

Brandenburgl. Hoch- und niedere *Jurisdiction* auf dem Rathsberg.

hätte

hätte verschaffen sollen / noch dergleichen zugemuthet worden; So ist auch incivil, daß Hülß nachgehends in Replicis solche vorhero agnoscirte und selbst allegirte Verordnung in dem pasu, da sie ihm directe zu wieder ist / erst reformiren / ihr einen errorem andichten und / sibi ipsi non constans, wiedersprechen will.

Aus der Hülßischen *Additional*-Anzeig / *sub præs.* 6. *Novembr.* 1719. wird für bekannt angenommen.

Landes-Regent. 9. Daß Kläger Anwaldts gnädigsten Herrn und Principaln Hochfürstl. Durchl. als Landes Regenten / wie sichs in alle Maaß geziemet / salutiret / welchen Terminum auch idem Hülß bey seiner Anzeig *sub præs.* 15. *Decembr.* 1719. im angefügten Adjuncto Lit. E. wiederhohlet / zum klahren Zeugniß über sich selbst / daß er / ohngeachtet der Ritterschafftl. Consulenten wiedriger Instruction, die allzufest gewurtzelte Observanz, und seiner Landes-Herrschafft Superiorität nicht dissimuliren kan / sondern invitis dentibus eingestehen muß.

Nicht minder wird aus dem Hülßischen *rubricirten* Beweiß *sub præs.* 8. *Jan.* 1720. und dessen *adiungirter* Beylag G. das Eingeständnuß *acceptiret* / was massen nehmlich

Hülß des *Defuncti* Debitor. 10. Er Kläger als Debitor des verstorbenen Dielthey seine ausgestellte Obligationes zu recognosciren von denen Dielthenischen Relicten ermahnet worden / deßhalben / ohne sich selbst verdächtig zu machen / er / als ein Interessent, keineswegs zu dem Inventur-Negotio sich dringen sollen.

Extraditio der Dielthenischen Verlassenschafft. 11. Acceptatur Confessio Actoris, daß das Amt Beyersdorff denen Dielthenischen Erben ihre Briefschafften und Effecten ohnaufhältlich verabfolgen lassen / und also nichts solches / quod restituendum sit, in handen hat.

Noch

Noch mehr hat Fürstl. Anwald aus denen Hülßischen Replicis zu acceptiren

12. Daß Kläger die angegebene ehevorige Besitzere des Rathsbergs nicht etwa von- und zu- oder auf Rathsberg zu tituliren gewust/ vielmehr aber deren Adeliche Dominationes in gantz andern Güthern (als nehmlich Lautershaußen und Oberwelckersdorff ꝛc.) radiciret zu seyn bekennen müssen; Dahero/ wie unten mehrers folget/ dieses prædium Rathsberg an und vor sich selbst einen Possessorem Nobilem nicht indigitiret. Wiewohl auch noch dahin stehet/ ob und auf was Arth theils benannte Adeliche Familien den Hoff und Sölden zu Rathsberg nebenst ihren prædiis Equestribus mit innen gehabt? inmassen dem sogenannten Saalbüchlein/ welches neuerlich gemacht/ die ältern Lehen-Briefe aber hinterhalten worden/ nicht ad nudam assertionem zu glauben.

Ehe vorige *Possessores* Hülßischer Güther heissen nicht von noch zu Rathsberg.

13. Acceptatur, daß Kläger/ vermittelst der Beylage Lit. K. selbsten bekennet/ wie sein prætendirtes Schloß in das Gehöltz/ die Meil genannt/ Wald Recht habe und daß zwey Wald-Rechte/ und mehrer nicht/ auf dem Rathsberg befindlich. Wobey zugedencken/ daß jetztgemelte Beylage K. als ein Extract Rathsbergl. Saalbüchleins/ dessen bereits erwehnet/ angegeben wird/ welches vermeintliche Saalbuch aber man hiedurch nicht agnosciret/ sondern den ersterwehnten Umstand nur in vim propriæ Confessionis contra producentem daraus angenommen haben will. Von was Qualität nun solcher Wald-berechtigter Fundus sey/ und wie er lediglich in einem Hoff und Sölden (id est zwey blossen gemeinen Bauern-Güthern die gar keiner Jurisdiction fähig seynd) seiner Eigenschafft nach bestehe/ seine Pfennige davon zu præstiren habe/ und mit der Bambergl. Dom-Probstey-Lehenschafft unter dem Dom-Probstey-Amtmann zu Büchenbach/ als einen Unter-Beamten/ pro more solcher Bauern-Güther/ gerechnet werde/ das besagen die cum Duplicis exhibirte Extracte Bambergischer Forst-Bücher sub N. 14. & 15. mit trockenen Worten.

Das Waldrecht *demonstriret* den Bauern-*Fundum*, nach dem Forst-Buch.

14. Acceptatur, daß Kläger nochmals sich selbst schuldig erkennet

Hülß ist Parthey

gegen die Dieltheyischen und nicht *Judex*

net und erbtethig ist / denen Dieltheyischen Erben wegen alles gegen ihn formirenden Anspruchs-Red und Antwort zugeben / daß solchergestalt ihme d stoweniger anstehet / partes judicis sich par force arrogiren zu wollen / da er ex confesso Parthey ist.

Literæ mutui compassus.

15. Wird acceptiret daß die an Anwaldts gnädigsten Herrn und Principals Hochfürstl. Durchl. von Nassau-Siegen aus ergangene Literæ mutui Compassus, worinnen des Dielthey ex Causa Criminali supra memorata schuldige Satisfaction nachgesuchet worden / vom Kläger nicht abgelaugnet werden mögen. Wie denn in dem Hülßischen letzten Exhibito sub præs. 9. April. 1725. jetzterwehnter Umstand / de literis mutui compassus, nochmahls eingestanden worden / zum Beweiß / daß Anwaldts gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. und dero Beamte nicht etwan aus solcher Absicht / wie klagender Hülß gehäget / sondern von Obrigkeitlichen Amtswegen / auf beschehene Requisition / die Hülßische Sachen respiciret. Aus eben gemeldten Exhibito acceptiret man ferner.

Jurisdictio in Defuncti personam quiete exercita.

16. Des Klägers Eingeständnuß daß der Defunctus Dielthey auf sothane Nassauische Requisition von dem Hochfürstl. Amt Beyersdorff constituiret worden / auch vor demselben seine Nothdurfft beobachtet; und obgleich Hülß beyfüget / daß solches als in foro non competente geschehen wäre / so vermag er doch selbst nicht anzugeben / daß weder der Defunctus fori incompetentiam opponiret / noch er / Hülß / (der doch bey der in Rathsberg geschehenen ersten Vernehmung des Dielthey persöhnlich zugegen gewesen) wieder des Amts Beyersdorff Verfügungen protestiret / oder sich der Cognition anzumassen unterstanden habe; daher solcher auf falschen Grund gesetzter Hülßischer Epilogus, als gantz unerwiesen / hiemit billig widersprochen wird / auch allenfals ad petitorium gehöret / inzwischen aber die Hochfürstl. Brandenburgl. Jurisdictions-Ubung possessoriè bey erstgemeldten Umständen incontestable bleibet.

Probatio liquida requiritur.

17. Acceptiret Fürstl. Anwaldt gleichergestalt utiliter daß klagender Hülß in Causa Rescripti, worinnen man allhie versiret / liquidam & expeditam probationem erforderlich zu seyn bekennet;

Wel-

Welches denn hauptsächlich von ihme als Klägern zuverstehen / quippe quo non probante reus absolvendus est. Und in solcher Conformität wird ferner

Præsertim ex parte actoris.

18. Das hülßische Assertum, jedoch allein gegen ihn selbsten / hiemit acceptiret / daß nehmlich die gehaltene Protocolla und Bücher (durch welcherley Adminicula eben Hülß eine Niedere Jurisdiction zu behaupten vermeinet) in favorem conscribentis & in præjudicium tertii, contra extraneos & forenses ob sinistram suspicionem nichts probiren; Welches Principium gegen ihn und alle Besitzere des Hofs und Sölden zu Rathsberg / ceu privatos authoritate publica & fide judiciali destitutos, seine untrügliche Richtigkeit hat / da man sein lebenlang ieder Richter / Schöpffen / Beysitzer / Actuarium, noch Gerichts- und Amts-Pflichten / samt andern / was ad Substantiam Judicii gehöret / in Rathsberg niemahls gehabt / noch erlebet; Derohalben seine cum replicis exhibirte Beylage N. und was er sonsten an Prætensis Documentis Domesticis in proprium testimonium einzuführen vermeinet / per concessa, zum Beweiß ungeschickt; Daß er aber von dem Fürstl. Amt Beyersdorff / als mit allen Requisitis reichlich versehenen / und schon in die 400. Jahr gangbahren / zur Justiz Administration auch Handhabung Fried und Recht theuer verpflichteten Judicio Formato, ein gleiches intuitu der Gerichts-Bücher prædiciren will / ist so inept, als perperam dabey Lex postliminii *ff. de Captiv.* nebst einigen Authoribus allegiret worden / die doch solche Frag mit keinem Wort berühren. Und indeme ferner

Qualis non apparet ex Protocollo Hülsiano.

19. Zu acceptiren / daß idem Hülß meldet / wo es auf ein Examen testium ankomme / da sey ohnehin keine probatio liquida, wie sie in Causa Rescripti erfodert werde / zu statuiren / nothfolgig also auch sein Zeugen Rotulus ex Confesso zum Beweiß untauglich bleibet / zugeschweigen / daß die von ihm hoch angezogene Requisita Examinis (wie nehmlich bey einer so wichtigen Sache die Communicatio ad dandum interrogatoria vorhergehen / die Zeugen selbst aber /

Neque ex testium ab illo nominatorum examine.

mit dem producenten keine Connexion haben müssen ꝛc.) bey seinem Rotulo selbst ermangeln; So wird daher finaliter und

Unde Actor ex Confesso non probavit, quod ipsi probandum fuit.

20. Hiemit acceptiret/ wie auf solche Maaße/ Er Hülß selbsten sich überzeuge/ daß er seine Narrata nicht/ wie sich gebühret/ dociret noch dargethan habe.

Zumahlen er ad fundandam prætensam Jurisdictionem suam zwar ad Investituram primam & Literas Investituræ antiquissimas öffters provociret/ solche aber neque in originali neque in copia fide digna beyzubringen sich unterstehen mögen.

Sed ut temerarius litigator condemnandus.

Aus allen solchen Hülßischen selbsteigenen Bekenntnüßen fliesset ohnwiedersprechlich/ daß seine Klage unerheblich/ inept und unstatthafft/ mithin er abzuweißen und expensas zu refundiren schuldig sey/ gestalten er nicht beursachet gewesen/ Antwaldts gnädigsten Herrns und Principals Hochfürstl. Durchl. darum zu inquietiren/ Daß von dero Amt Beyersdorff in einer Entleibungs-Sache das unstrittig competirende Richter-Amt auf beschehenes Anruffen vorgekehret/ und des Occisoris übriges Vermögen/ dieses eignen bitten gemäß/ in favorem seiner Erben salviret und ausgeantwortet worden. Da Hülß allenthalben in Actis bekennet/ daß ihm weder Jurisdictio Criminalis was angehe/ noch er an den Dieltheyischen Vermögen ichts zu prætendiren gehabt/ mithin also nur lucri faciendi gratia ein vergebliches vitilitigium erreget. Worbey der gemachte Einwurff: daß von Nassau aus er Hülß selbsten als Dominus des Dieltheyischen Domicilii hätte requiriret werden sollen/ gantz paradox und seltsam scheinet/ weil bey dem foro domicilii nicht auf den Proprietarium ædium, sondern auf den Judicem loci, wofür Antwaldts gnädigster Herr und Principalis vom Hülßen selbst/ zumahlen pro subßtrata materia, oblauts erkennet worden/ zu stehen/ und es in der Welt weit kommen wäre/ wann man die Bauern/ so keine Obrigkeit zu exerciren haben/ in dergleichen Fällen requiriren müste; gestalten Hülß qua Dominus des Fundi Rathsberg/ wie unten mehrers folget/ keine mehrere Jura als ein Bauer/ wann er diesen Hof und Sölden innen hätte/ sich zu arrogiren befugt. Dann sonsten idem Hülß bey Lebzeiten

Quis Judex Domicilii?

ten des Dielthey ohne Protestation nicht würde haben geschehen lassen/ und leyden müssen/ daß das Fürstl. Amt Beyersdorff jenem per omnia Obrigkeitliche Weißung gethan; gleich wie er hingegen auch noch jetzo keinen Gewissens-Scrupel darob empfinden würde/ wann man nur ihn mit dem Inventario hätte haußen und seine Pfeiffen schneiden lassen/ Wozu ihm sein Notarius Raab zu Erlang gegen einen guten Recompens zu verhelffen eben so facil seyn können/ als er ex proprio cerebro den Bauern-Fundum zu Rathsberg ein Reichs Adeliches Schloß fälschlich sub ingressum seines Instrumenti (vid. Exhib. sub præs. 10. Octobr. 1719. in Adj. Lit. C. & sub præs. 17. Decembr. 1723. in Adjuncto Lit. E. 2.) zunennen wieder eigenes besseres Wissen und Gewissen/ zu seiner noch bevorstehenden Verantwortung/ sich entblödet.

Notatur Notarius Hülfio serviens.

Es würde nun Fürstl. Anwaldt es bey diesem bewenden lassen/ wann nicht/ um der intendirten schädlichen Consequenz willen/ denen sonst eingemengten/ ob gleich ad causam præsentem eigentlich gar nicht gehörigen Hülßischen falschen Assertis in puncto prætensæ Jurisdictionis inferioris & Immedietatis mit Nachdruck nochmahls zuwidersprechen und dessen augenscheinliche Fuglosigkeit vorzustellen wäre. (Wie denn hiemit kräfftiglich contradiciret wird.

Contradicenda.

1. Daß zu Rathsberg ein Castrum Jurisdictione præditum oder ein Ritterlicher Ansitz (denn das zur bequemen Wohnung aptirte Gebäude/ so man der Orthen Schlößlein zunennen pfleget/ machet solches nicht aus/ gestalten kaum eine halbe viertel Stunde davon auf dem Azelsberg/ so ein bekanntes Brandenburgl. lehenbahres Bauern-Guth/ eben dergleichen erbauet ist/) verliehen werde; welches um so mehr daher abzunehmen/ daß Hülß/ wie vorerwehnet/ einigen von den ältern Lehen-Briefen (massen doch auf die ältesten in Beschreibung des Objecti feudalis per jura notissima primario zusehen/ und posteriores ex illis zu interpretiren seynd/) keinesweges produciren wollen/ ob man es schon dießeits in replicis urgiret/ wozu auch kommt/ daß die neuen Lehen-Briefe/ so er sub Lit. I. copialiter mit exhibiret/ ebenfalls nicht auf Ritter-Mann-Lehen/ sondern nur auf Mann-

Kein Rittersitz zu Rathsberg verliehen.

Lehen verlauten/ welcher letztere Terminus ex usu & observantia nur Burger- und Bauern Lehen bedeutet

Auch keine *Jurisdicti-on.*

2. Negatur, daß die Formula der Lehen-Briefe: Mit allen Rechten und Gerechtigkeiten: eine Jurisdiction involvire; dann selbige bey denen geringsten Unterthans Güthern nicht ungewöhnlich/ und das prædicatum allezeit ex qualitate subjecti zu æstimiren ist; Hingegen die Jurisdictionalia, wo solche dem feudo inhæriren/ als die vornehmste Haupt-Befügnuß in denen Lehen-Briefen einer expressen Benennung pflegen würdig geachtet zu werden; Dahero einer Schwachheit nicht unähnlich siehet/ ex nuda generali ista Clausula, eine Gerichtbarkeit probiren zu wollen; oder aber es müste/ wann gegenseitiges Artificium probandi angienge/ auch die Souveraineté daraus inferiret werden/ weil diese sub universalitate jurium omnium nothwendig auch begriffen/ und das aller considerableste seyn würde.

Kein *Jus Asyli* beweißlich. Welches auch Hülsen nichts helffen könte

3. Negatur, daß ein angerühmtes Privilegium Asyli dem Rathsberg competire, massen dergleichen nicht produciret werden können; negatur etiam; daß ein solches Privilegium in eventum zu des Hülßen Intention etwas beytragen würde; massen dadurch dem Possessori keine Jurisdiction beygeleget/ auch die ad Asylum fliehende Personen/ doch von niemand anders/ als dem Fürstlichen Amte Beyersdorff zu vergleiten und zu schützen wären. Und dieses um so mehr/ als bekanntlich die Fälle/ derentwillen man eines Asyli vonnöthen hat/ in die hohe Jurisdiction (so klagender Hülß ex confesso gar nicht affectiret) einlauffen.

Hülß kein *Dominus* des von Dielthey.

4. Negatur, daß der Obrist Lieutenant Dielthey ein Unterthan des klagenden Hülßens gewesen sey; Die Servitus Habitationis, welche dieser jenem als Dominanti zu præstiren sich schuldig erkennet/ und ex Confesso darüber eine Recognition ausgestellet/ will ein solches anmaßliches Hülßisches Imperium, wie schon oben gemeldet/ mit nichten inferiren/ so kan auch Hülß dem curieusen Einfall: da er in der Submission-Schrifft des Obrist-Lieutenant Dielthey Aufenthalt zu Rathsberg mit einem Studioso auf Universitäten vergli-

chen/

chen/ so weniger eine schickliche Gestalt geben/ Als dieser keines weges sich bey dem Hülßen ceu Rectore Magnifico zum Cive inscribiret/ noch mediante Juramento Academico sich seiner Jurisdiction untergeben hat. Dahero dieses ad probandum ohnedem ungeschickte simile hieher quam ineptissime appliciret und dadurch mehrers an den Tag gegeben worden/ daß kein Schein noch Argument zu excogitiren gewesen/ den Dielthey zum Hülßischen Unterthanen zu machen.

5. Negatur & ceu Commentum ineptissimum ac fabulosum contradicitur Territorium imaginarium des Klägers/ so er zu Rathsberg als in Territorio Brangenburgico zu erdichten vermeinet/ wie er denn mit einigen Lehen-Kauff- oder andern Documento solches weder erweißlich noch wahrscheinlich machen können/ wohl aber durch seine eigene Hand und Bekänntnüß (in disseithiger Beylag ad Exceptiones sub N. 5.) sich selbst der Falschheit überführet/ da er an. 1708. um Schutz gegen des Bambergischen Amts Marloffstein damahls attentirte Abschneidung Hülßischer Feld-Früchte mit beygefügter Beweg-Uß gebeten/

Kein Territorium Hülsianum.

Hülsius sibi ipsi contradicens.

Um Sr. Hochfürstl. Durchl. Hohe Territorial-Gerechtigkeit/ welche der Orthen allerdings/ wie bekannt/ zu mainteniren/ ꝛc.

sowieder die kahle Entschuldigung: es verstehe sich solches nur in specie specialissima von dem dazumahl gestrittenen neu ausgereutheten Acker/ und nicht vom Rathsberg selbst: sehr befremdlich ist; wohlbetrachtet solcher Acker ein Stück des Rathsbergs/ und immediates Pertinens solches Guths/ in einer contiguität mit dem Hülßischen Wohnhauße gelegen; auch keine Territorial-Gräntzen allda in rerum natura befindlich noch jemahls prætendiret worden. Zugeschweigen daß seine erst angezogene eigene Worte dem Hochfürstl. Hause Brandenburg die hohe Territorial Obrigkeit cum latitudine der Orthen zuzustehen deutlich vermelden/ der gantze Fundus Rathsberg

berg aber inclusive quæstionirten Ackers und aller übriger Zu- und Eingehörungen/ dann auch derer darauf mit befindlichen Hochfürstl. Brandenburgl. Lehen/ in der völligen Circumferenz so compendios, daß er bey 15. oder 20. mahl in einem Tag zu Fuß umgangen werden könte/ und an keinem Ende einig fremdes Territorium anstösset / sondern alles pure Brandenburgisch ist. Derowegen gantz ungereimt lauten will/ die etiam in ipso prædio Hulsiano confessirte hohe Landes Fürstl. Territorial-Obrigkeit eigenmächtig zu particularisiren und pro arbitrio selbige ad glebam exiguam agri ohne Fundament zu restringiren. Inmassen Hülß einige Rationem Diversitatis zwischen seinem Hause und diesem dazu mit gehörigen Feld quoad Jura Superioritatis nicht ersinnen kan; vielmehr beede in conjunctione cum reliquis pertinentiis ein einiges Corpus des Bauern-Hofs und Sölden constituiren.

Uber deme dießeits ferner in Exceptionibus mit N. 7. beleget worden/ wie zur selbigen Zeit ex parte Bamberg man einen Revers von dem jetzigen Kläger desideriret: daß seine von der Dom-Probstey zu Lehen habende Güther (welches eben das Hauß auf dem Rathsberg ist / und also nicht nur ein Particular-Stück von demselben concerniret) im Hochstifft Bamberg situiret wären; Dargegen aber klagender Hülß solches/ weil die Superioritas Territorialis dem Hochfürstl. Hause Brandenburg zugehörig / nicht eingehen zu können/ sich excusiret/ deßwegen er durch seine Ehe-Consortin an des damahligen Ober-Amtmanns zu Beyersdorff/ eines von Witzleben/ Ehefrau die addresse nehmen/ und Nachricht mit dem Anhang davon geben lassen/ daß deswegen wohl acht zu haben sey / vid. d. N. 7. Worgegen an die Immedietät zur selbigen Zeit kein Hülß noch Hülsisches Eheweib einen Gedancken gehabt/ weniger bey der Ritterschafft Assistenz verlanget. Wieder welche eigene Bekänntnüßen nun also frech und freventlich dahin zu narriren und contradictorie zu statuiren/ der Kläger sich allerdings zuschämen Ursach hätte/ der auch das Hochfürstl. Hauß Brandenburg seiner vorhin eingeständigen hohen Territorial-Gerechtsamen spoliiren zu wollen/ oder deren Beweiß

erst abzufordern und/ bis solcher erfolge/ dieses regale temerario ausu für sich quasi in sequestrum zunehmen/ sich allerdings verwehren lassen muß.

6. Negatur, daß Rathsberg per tot seculorum observantiam ein immediates Ritterguth sey/ inmassen die kühne Assertion des Klägers in seiner Anzeig und Bitte sub præs. 15. Decembr. 1719. solches als einen falschen Glaubens-Artickul zu obtrudiren/ so wenig befugt/ als gewiß es ist/ daß weder die Schürstabe noch andere Possessores, ausser was jetziger Kläger noviter sub collusione mit Ritterschafftlichen Consulenten/ die ihres Eigennutzes wegen sich für des Hochfürstl. Hauses Brandenburg abgesagte Tod-Feinde geriren/ niemahls zur Gebürgischen Ritterschafft von dem Guth Rathsberg weder wenig noch viel contribuiret/ noch auch in einigen Ritterschafftlichen Anlagen dieses Prædium geführet worden/ wie man dann sonsten ad productionem einer ächten und untadelhafften Matricul, zu jenes Beweiß/ sich wohl offeriret haben würde; da übrigens gleichwohl Anwaldts gnädigsten Herrn und Principals Hochfürstl. Durchl. salvo jure Superioritatis & quibuscunque aliis wohl geschehen lassen können/ wann Hülß der gedachten Ritterschafft/ jedoch ohne weitere Connexion, freywillig aus seinen Mitteln etwas geben will/ oder sich vor seine Person dazu obligiret hat.

Rathsberg kein *immediates* Ritterguth.

In keiner alten Ritterschafftl. *Matricul* seiner gedacht.

7. Negatur, daß durch derer Fürstl. Beamten Schreiben vom 27. Novemhr. 1719. (welches Kläger per Lit. F. Beylags Weise sub præs. 15. Decembr. d. a. zum Hochlöblichen Reichs-Hofrath mit exhibiret) eine befugte Ursach/ wieder Anwaldts gnädigsten Herrn und Principals Hochfürstl. Durchl. gegenwärtigen Process anzufangen/ gegeben worden sey/ nachdem Hülß vorhero selbsten über Serenissimum sich zu beschwehren keine Veranlassung gehabt zu haben ultro eingestanden. Sintemahl in jenem Schreiben mehr nicht enthalten/ als daß dem Hülßen vorgestellet werden sollen/ wie in Actis zwar von dem Bauern-Guth zu Rathsberg-von einem immediaten Castro Nobili aber/ als er dazumahl auf die Bahn gebracht/ nichts anzutreffen/ mit dem gutwilligen und sehr equitablen Erbiethen/

Grundloser *Prætext* warum Hülß seine Klag *contra Serenis. Marchionem* angestellet.

wann er das noch unbekannte Vorgeben dociren würde/ auf sein Suchen fernere Resolution zu ertheilen.

Da nun Hülß/ wie bereits oben acceptiret worden/ den Grund seiner Klag darauf setzet/ daß die berühmte qualitas nobilitatis & immedietatis an bemeldten Guth erweißlich wäre; so hat er sich in keine Weiße zu beschwehren gehabt/ daß man den Grund davon zuvernehmen gütlich begehret/ welches er auch/ wann es da nicht an der veritate asserti gefehlet hätte/ gar leicht und ohne Verfänglichkeit acceptiren/ so folgig die gründliche Information zu seiner eigenen Beruhigung geben können.

Keine Possession einer Hülßischen Niedergerichtbarkeit.

8. Negatur daß Hülß jemahls einigen untadelhafften Actum Jurisdictionis exerciret/ noch ihm dergleichen dießeiths wissentlich nachgesehen worden. Und weil er seinen gantzen Krahm in der cum replicis exhibirten Beylage Lit. N. (sub præs. 10 Febr. 1722.) ausleget/ wird nicht undienlich seyn/ seine Wahr etwas näher zu beschauen. Da dann vorerst kein einiges Zeichen eines Gerichts-Protocolli, wofür dieses Adjunctum in rubro angegeben ist/ sich antreffen lässet; Sintemahl in ermangelung der Supscription, Niemand weiß/ wer die Gerichts Personen bey dessen Verfassung gewesen seyn sollen/ was sie für Aembter und Pflichten auf sich gehabt? Insonderheit wer den Actuarium zum Protocoll verpflichtet? Noch wessen Fidem man in solchem Scripto anzunehmen habe? Da vielmehr selbiges verschiedentlich in prima persona singulari concipiret; e. g.

Beleuchtung der Hülßischen Beylage Lit. N. ad Replicas.

General-Defecte derselben.

> Anno 1647. d. 10. Septembr. habe ich Ernst Hülß ꝛc. item an. 1649. den 12. Januar. ꝛc. als habe ich ihr flehentlich Bitten ꝛc. item an. 1650. den 7. Febr. auf denen ich mir den Zehend vorbehalten. Item an. 1701. d. 17. Januar. weil ich aber Bedenckens hatte ꝛc. und dergleichen/

Welches eitel Marquen einer Privat-Annotation, darinnenn dem Scribenti alles/ was ihm beliebet und süß bedüncket/ auf sein eigen Papier zu schreiben frey stehet/ nicht aber eines Protocolli, so fidem haben solle/ abgiebet/ Inmassen ein Testimonium ipsius Scribentis

tis in propria cauſa zu einem Protocoll ſich nicht qualificiret. Daß auch ſolche Aufzeichnung nicht in actu negotii, noch in Gegenwart der Intereſſenten/ geſchehen/ erſcheinet aus der Præpoſteration da v. c. An. 1649. den 18. Martii ein Vorgang eingetragen iſt/ und alsdann erſt ein anderer ſub acto 12. Jan. ejusd. anni, (welcher der Zeit nach vorhergehen müſte) nachfolget; item An. 1653. & 1654. den 10. Novembr. und den 12. Febr. als in zweyerley Monathen und zweyerley Tagen wird zugleich/ als quaſi ſub uno acto, eine vorgegangene Zahlung annotiret; Da kan nun unum idemque Protocollum nicht in zweyerley Jahren zugleich formiret worden ſeyn. Wobey zwar wohl zuvermercken/ daß der Autor nicht auf den Actum Solutionis, wenn ſolcher gehandelt worden/ ſondern nur auf die Zeit/ worinnen die beede zugleich erlegte Friſten gefällig geweſen/ reflectiret. Aber eben deßwegen iſt es kein Protocollum judiciale welches id quod actum vel geſtum nach allen Requiſitis beglaubigen könte/ ſondern nur Scriptura Privata Oeconimi, die nicht zum Beweiß/ ſondern allein zu des Scribentis Erinnerung dienen ſollen.

Und weil die Herren Hülßen nicht eitel Doctores und Gelehrte geweſen/ ſondern nach und nach in den Adelſtand ſich zu ſchwingen Beliebung gehabt/ iſt ſich nicht zu verwundern/ wo ſie entweder ex Imperitia oder aber zu ihrer Gemüths-Vergnügung in ihren Privat-Büchern den Stylum Adelicher Güther æmuliret/ und nach einer Gerichtbarkeit ſchmeckende Terminos bisweilen mit beyflieſſen laſſen. Wobey man den Textum Juris appliciren möchte: Sæpe de Facultatibus & Juribus ſuis amplius, quam in his eſt, ſperant homines. Wann ſie aber dadurch Jura ſibi adſcripta würcklich erlanget haben wolten/ ſo würde ſolches ein modus acquirendi valde irregularis heiſſen müſſen/ dadurch ſie den Judicem Ordinarium ſeiner Jurisdiction hätten berauben und entſetzen dörffen/ quod plane abſonum.

Siehet man die Materien ſothaner Beylage Lit. N. genauer an/ iſt voraus zumelden/ daß die Poſſeſſores des Hofs und Sölden Durchgehung derer zum *prætendir-*

ten *casuum Jurisdictionalium.*

zum Rathsberg einen Theil der Zugehörungen armen Taglöhnern und gemeinen Leuthen zu Afterlehen eingethan/ um sich deren Arbeith bey Bestellung der übrigen Felt-Stücke zugebrauchen/ so daß man die wenigen Lehenleuthe als das Hülßische Gesind oder Ehehalten anzusehen pfleget. Nun will der damahlige Protocoll-Schreiber Hülß von sothanen seinen Arbeiths-Leuthen und deren Weibern An. 1618. wegen etwas entwendten Graßes vilissimi pretii An. 1619. wegen etlich zerbrochener Stecken aus dem Hülßischen Garten-Zaun und wenigen genommenen Krauts so der Beschreibung nach/ alles zusammen nicht 2. Gr. importiret/ An. 1620. wegen einiges denen Schaafen fürgelegten Heues/ wovon etwas genommen und etwan eine Kuhe damit gefüttert worden / die Satisfaction sine implorationе Judicis sich genommen haben/ welches ein jeder Privatus Paterfamilias gegen die Seinigen pro re nata nicht unfüglich thun/ auch wohl darinnen öffters impune excediren kan/ indem solche Kleinigkeiten/ da keine Klag darüber vor Amt gekommen/ ex officio zur gerichtlichen Cognition zuziehen man billig von Unwürden zu achten gehabt. Eodem Anno 1620. den 12. April. siehet man wohl daß der Wildmeister zu Beyersdorff eines Hülßischen Lehenmanns Sohn/ weil er eine Flinte getragen / auf den Rathsberg verfolget / und die Flinte nehmen wollen/ auch den Hülßen/ als der gar keines Jagens noch Weydwercks zu Rathsberg berechtiget/ hac occasione darum gewarnet; Es ist aber offenbahr falsch und inept daß gedachter Wildmeister auf den Rathsberg einen Wildfreveler gerichtlich verklagen können/ weil solcher Orth noch bis diesen Tag undisputirlich in der Beyersdorffischen eigenen Hoch- und Niedern-Jagd privative lieget/ mithin in dergleichen Sachen die Cognition und Bestraffung notoriè dem Domino venationis selbst zuständig/ Hülß aber wie eben andere Possessores der Bauern-Güther/ seinen Fundum durch und durch muß bejagen lassen / ohne sich in dergleichen Jura zu mengen; daher aus diesem Augenscheinlich falschen passu abermahl zuschliessen cujus fidei diese Hülßische Beylage sey? Anno 1623. den 29. Junii und An. 1624. den 16. Octobr. wurden zwey

be-

betruncken gewesene Hülßische Angehörige die sich ungeberdig aufgeführet hatten / von ihm ausgefilzet / welches auch wohl derer Ebriosorum eigene Weiber hätten thun können / und keine Gerichts-Herrschafft ad hunc actum erforderlich gewesen.

Um diese Zeit war der bekannte 30. Jährige Krieg schon in vollen Flammen / welcher auch das Bayreuthische Fürstenthum so kläglich betroffen / daß man auf Gericht und Ordnung zu sehen am wenigsten vermocht / sondern mehr auf Securität zu sinnen gehabt / auch keinen Unterthanen verdacht / wann er sich / wo er am besten Schutz finden können / unter allerhand Prætext addressiret oder selbst geholffen / womit zugleich die Hülßische Beylag Lit. M. sich erläutert / da er intuitu der Lehenschafft Bambergische Protection erbethen. Derowegen dann von solcher turbulenten Zeit gar kein Schluß auf eine rechtliche Possession zu formiren; Übrigens auch dahin stehet / ob viel oder wenig an allen durante bello angegebenen Factis wahrhafftig geschehen sey / weil per jam dicta diesem Aufsatz nicht plena fides zu tribuiren. Zu dem die meisten Sachen nur von Ablegung der Lehens-Pflichten / Schliessung eines Kauffs / Zahlungen / ꝛc. oder endlich von solchen Factis die in die Oeconomica gehören / oder auf eine Haußväterliche Einsicht und aussergerichtliche Beylegung abgezielet / verlauten.

Hülßische Beylag *M.* wird *incidenter* erläutert.

An. 1649. den 12. Januar. findet sich eine formale Concussion, da nehmlich Hülß zweyen Innwohnern von Igelsdorff einen Abtrag für entwendetes Holtz mit der Bedrohung abgenöthiget haben will / daß er sie sonst bey ihrer Herrschafft verklagen wolle. Zum Zeugnuß / daß er auf dem seinen / da der Diebstahl geschehen / keine Jurisdiction gehabt; man kan auch daraus überhaupt den Modum notiren / wie Hülß gegen seine Rathsbergische Afftерlehen-Leuthe seine sogenannte Straffen exequiren / und seine Authorität bey ihnen durch Comminationes geltend machen können / weil gemeine Leuthe den Richter entweder aus Besorgnuß der Straff oder Kosten / zuscheuen pflegen / und lieber etwas erdulten / als mit einem grössern vor Gericht zu gehen resolviren. Was eodem anno das Bambergische

Amt Marloffstein an ihn geschrieben haben solle/ seinen Zieglern um gewisse Umstände zu befragen / bezeuget/ wann es auch geschehen/ dem Stylo und andern Umständen nach/ keine gerichtliche Verhörung / sondern nur eine gesuchte Notitiam Facti, welche Hülß von gedachten seinem Domestiquen zu erfragen und jenem zu überschreiben ersucht worden. Wobey zugedencken/ daß man hie zu Land / wie an andern Orthen mehr/ die Honoratiores, wann ihre Angehörigen etwas vor Gericht zuthun haben / aus Höfflichkeit darum zubegrüssen pfleget; welche civilität aber nicht ad abusum zuziehen/ auch keine Nothwendigkeit/ vielweniger eine besondere Jurisdiction des also salutirten Patris familiæ daraus zuerzwingen ist. Hätte man in letztgemeldten Schreiben eine Hülßische Gerichtbarkeit supponiret/ würden die Indicia wieder den Ziegler communiciret / auch der Hülß selbsten um Bestraffung und Satisfaction requiriret worden seyn. Von An. 1650. bis 1691. wie auch in sequentibus à potiori ist gar nichts als nur Käuffe Hülßischer Afterlehen/ Zahlung der bedungenen Fristen/ Lehens-Pflichten/ Consens zu Verpfändungen der Lehen/ Annahme der Hirten und dergleichen Extrajudicial-Negotia zusehen/ welche zu annotiren ihm/ gleich als jedem Haußhalter / freygestanden/ daraus aber kein Gerichts-Protocoll zu arguiren noch eine Jurisdiction zuerweisen ist. Daß sonsten Anno 1691. den 30. Junii eine unbenannte Strittigkeit zwischen zweyen Hülßischen Afterlehen-Leuthen debattiret worden seyn solle/ hat auch nicht die geringste Speciem Jurisdictionis, sondern eines gütlichen Vergleichs/ sonst würde dieß ein curieuses Gerichts-Protocoll seyn/ darinnen / nebst andern Defecten / nicht einmahl der Punctus Controversiæ nahmhafft gemachet ist. Was eodem & sequenti anno nach Hannß Schneiders Tod von einer Vormundschafft und Inventur solle vorkommen seyn/ ist alles unter Hülßischen angehörigen Dienst-und Afterlehen Leuthen/ und zwar consentientibus illis, geschehen/ da die Mutter/ als Tutrix legitima, vorhanden gewesen/ die bona lediglich in dem Hülßischen Afterlehen bestanden / bey welchem es insgemein darauf hauptsächlich ankommt/ wie die aufgelegte Dienstbarkeiten

keiten und Præstationes verrichtet werden / sonsten aber wenig davon aufzuheben noch zuerspahren ist; Und also dem Amt Beyersdorff / so lang es nicht darum imploriret wird / zuverdencken seyn würde / wann es die Hände an solche Armuth legen / und unnöthige Kosten machen wolte.

Inventuren Gerichtlich zu tractiren ist cæteris paribus unnöthig.

Es wird noch täglich denen Fürstl. Beamten Einhalt gethan / wann ein- oder anderer ohne Noth die Unterthanen zur gerichtlichen Inventur und Theilung / die ohne merckliche Expensen nicht abzugehen pfleget / wieder Willen obligiren will; Wovon da es nöthig gantz neue Exempla, (sonderlich bey denen die nicht mit der Lehenschafft immediate hinter das Amt selbst gehören / und also die Amts-Einsicht unvermeidlich ist) könten dociret werden; inmassen nicht dafür gehalten wird / daß dergleichen Handlungen inter consentientes præcise per judicem geschehen müssen.

Warum es bey der Dielthey-ischen Verlassenschafft geschehen.

Es würde also bey des Obrist-Lieutenant Dielthey Verlassenschafft ebenfalls die Gerichtliche Inventur wohl unterblieben seyn / wann vorerst die unstrittige Erben im Land und gleich beym Absterben wären zugegen / Dann die Entleibungs-Sache völlig applanirt gewesen / und endlichen Hülß selbsten / als ein Debitor massæ, nach des Defuncti ante obitum gegebenen aviso, nicht eine gerichtliche Aufsicht verursachet hätte.

Noch weiters ist zu bewundern / was das für Hülßische Gerichts-Protocolla heissen oder wozu sie nutzen sollen / wann Anno 1695. den 11ten Martii notiret worden / es habe ein sterbender zu Rathsberg ein Testament gemachet / nicht etwan ein gerichtliches oder ad Acta insinuirtes / sondern ein solennes, so von Zeugen / wie sichs gebühret / unterschrieben sey: Denn wie jedermann dergleichen Testament ohne Richter fertigen kan / also kan auch jeder tertius privatus, daß ein Testament irgendwo gemachet worden / in sein Hauß-Buch oder Calender schreiben / ohne deßhalb einen Gerichts-Actum zu exerciren. Item wann Anno 1693. und 1694. Heyrathen geschlossen und pacta dotalia errichtet / Zwischen den verlobten wegen alter Neben-Buhlschafft jalousie erwecket / Diese gütlich

gütlich wieder gestillet/ und zur Versöhnung Glück gewünschet worden; so darff es keines Richters; welcher auch eventualiter in causa matrimoniali weder zu Beyersdorff noch zu Rathsberg / sondern zu Bayreuth beym Fürstlichen Consistorio, deme Hülß selbst die Jurisdictionem Ecclesiasticam noch nie abgelaugnet/ zu suchen gewesen wäre. Ingleichen wann Hülß Anno 1693. den 27ten Maii ein Mägde-Gewäsch/ wie ein Hauß-Vater zuthun befugt/ mit der Bedrohung abgethan/ wo es mehr geschehe/ solch Plauder-Volck wegzujagen/ das ist kein Gerichts-Handel. Die hie und da eingemengte Androhung einer Geld-Straff (in eventum wann mehr etwas zu schulden käme oder nicht pariret würde) ist auch kein Actus Jurisdictionalis, sintemahl das Drohen/ auch bey Personen so dessen nicht befugt/ etwas gemeines zu seyn pfleget. Es wird aber schwerlich eine solche comminirte Straff würcklich behauptet noch gerichtlich exequiret worden seyn/ indeme sonsten der Autor protocolli es zu annotiren nicht vergessrn hätte.

Der An. 1697. den 3. Febr. notirte Maurers-Gesell mag wohl die Fatalität (wie oben An. 1649. den 12. Januar. die erwehnte zwey Inwohner von Igelsdorff) erlitten haben/ daß man für seine Arbeith ihn mit der Androhung bezahlet/ wo er nicht schweigen würde/ beym Richter-Amt seine Liebs-Händel anzugeben/ womit er denn vermuthlich metu majoris mali seinen Lohn im Stich lassen müssen.

Notatur prætensum Factum des ehemahligen Fürstlichen Amts-Richters Rothens.

Daß An. 1701. der damahlige Fürstliche Amts-Richter zu Beyersdorff Roth um nur ein gewiffes Hülßisches Affter-Lehen zu erlangen/ sich ihme durch einen besondern Revers ohne vorgängigen Bericht noch Erlaubnüß soll verbündlich gemachet und gleichsam eine Protection versprochen haben; Scheinet mehr Verdacht einer Collusion, alß eine Hülßische Gerechtsame anzudeuten; Zumahl der Richter Roth/ wann die ad an. 1701. den 18ten Febr. von seiner Conduite gemachte Beschreibung war wäre/ wie man doch nicht glauben kan/ ein elender Tropff/ der sich zu verkleinerlichen Beginnen leicht reitzen lassen/ gewesen seyn müste/ wer hätte ihm

aber

aber die Vollmacht ertheilet/ denen Hochfürstlichen gerechtsamen etwas zu vergeben? Wann dicto anno 1701. den 22. Julii der Ober-Amtmann zu Beyersdorff Johann Adam von Witzleben einen Arrest auf deß Hülßischen Lehenmanns Georg Schmidts Kauffschilling zu Bubenreuth geschlagen und den 11. August. wiederum aufgeschrieben haben solle/ wovon auch Hülß in seiner Beylage Lit. L. Meldung thut; Hülßische Beylage *L. incidenter* erläutert.
So ist zwar aus dem angeblichen Context wohl zuvermercken/ daß Witzleben kein Jurist gewesen/ und andere Formalia als sich gebühret/ einfliessen lassen; daß aber anbey doch der Hülß/ als Afterlehen-Herr/ der bey der Auszahlung des Kauffschillings die nächste Hand zu haben pfleget/ in effectu nur wegen des angelegten Arrests zu seiner Nachacht bedeutet/ keine Jurisdiction aber ihm eingestanden worden/ zeiget sich aus deme/ weil sonsten der Nußbickel/ so den Arrest gebeten/ nach Rathsberg hätte verwiesen werden müssen/ sein Desiderium allda anzubringen und zu justificiren/ davon aber kein Wort befindlich/ sondern es ist dem Hülßen nur/ daß er den Kauffschilling zuruck halten lasse/ vom Ober-Amt intimiret/ nicht aber/ ob solches petitum recht oder unrecht? zu seiner Cognition gestellet worden.
Die Berechnung zwischen Stieff-Eltern und Stieff-Kindern als Hülßischen Lehen-Leuthen/ deren ad annum 1703. den 19. Martii gedacht/ ist auf keinen weder in facto noch jure strittigen punctum ankommen/ und hat eines Richters so weniger bedurfft/ als gar nicht zusehen/ daß weder die Rechnung noch die Zahlung difficultiret/ oder auf richterliche Erkenntnüß gestellet worden/ daß aber dennoch Hülß die Zahlung bey Straff 10. Rthlr. injungiret/ gleichwie er auch in alio casu an. 1711. den 27. Maii ein sehr geringes geständiges debitum ohne vorherige gütliche Bedeutung bey 1. Rthlr. Straff zu bezahlen seinem Lehen-Mann angefüget/ ist eine Unförmligkeit/ und eben ein Zeichen gewesen/ daß ihm der richterliche Executions-Zwang ermangelt/ derowegen die Debitores mit Drohungen terriret worden.
Die Stallung-Schreiben von dem Winckleriſchen Verwaltther zu Uttenreuth und von dem Bambergl. Forst-Amt zu Forchheim deren An. 1712. den 16. Julii und 1713. den 14. Decembr. gedacht/

sevnd actus æquivoci, und nicht allemahl nöthig / die citandos extraneos sogleich durch gerichtliche Stallungs-Schreiben an den judicem domicilii, daraus viele Kosten und andere Beschwerden zuerwachsen pflegen / vorzuladen / oder selbe obtorto collo beyzuziehen. Dann man sie auch beschaffenen Umständen nach gütlich begehren kan / welches sonderlich in casu, da / wie oben berühret; Eines Dignioris domestiquen erscheinen sollen / nicht ungewöhnlich / daher auch anno 1719. der Hülßischen Kinder Informator, mittelst Schreiben an den Hülßen / zum Richter-Amt Erlang vorbestimmet worden.

Es ist übrigens der Verwalther zu Uttenreuth kein Fürstl. Brandenburgl. sondern nur des Marck-Vorstehers zu Nürnberg Winckelers als Pfand-Inhabers / Bedienter / dessen Factum eventualiter so wenig als des Bambergischen Forstmeisters seines zu præstiren / wiewohl dieser den Judicem (scil. das Amt Beyersdorff) um Stallung wegen eines Waldfrevels zu imploriren / auch darum überhoben seyn mögen / weil der Waldfrevler / um das zustehende Waldrecht sich nicht sperren zu lassen / vom Rathsberg aus auf aussergerichtliche Invitation zu compariren gnugsame Bewegnuß gehabt. Wäre aber die Erscheinung auf obige Uttenreuthische / Vorchheimische und Erlangische Schreiben nicht in Güthe erfolget / so würde alsdann das Richter-Amt Beyersdorff gar wohl um rechtliche Handbiethung imploriret worden seyn. In Summa es ist kein einiger Actus der die Form und Ansehen eines Gerichts-Handels hätte / in der Beylage N. zu finden. Denn sonsten müste / nach Beschaffenheit der Sachen die Ruge / sive delatio Facti ad Judicium, die Ansetzung eines Termini cum Citatione, das Examen, Confrontatio, Probatio, und was ferner bey Gerichts-Sachen vorzufallen pfleget / alles distinctim protocolliret / Bescheide in forma verfasset / publiciret / und denen Partheyen die Beneficia Juris, als Appellatio, Restitutio in integrum &c. gestattet worden seyn; Von welchen aber in dem also benahmten Protocoll kein Wort noch Vestigium anzutreffen / vielmehr alles tumultuarie und sine ulla judicii figura geschehen / woraus also kein Casus exercitæ Jurisdictionis zu demonstriren ist.

Warum das Hülßische vermeinte Protocoll keinen Gerichts-Actum demonstriret.

9. Ne-

9. Negiret man die vitiose Hülßische Consequenz, da derselbe aus dem noch unerwiesenen Supposito: es hätten immediate Adeliche Geschlechter den Rathsberg ehehin besessen: den Schluß formiret/ ergo solte deßhalb das Prædium ipsum immediatum gewesen oder noch seyn; Welches so absurd ist/ als wann man in casum, da selbiges Guth von einem Frantzosen/ Italiäner/ Hungarn/ oder Engelländer besessen worden wäre/ hoc ipso den Fundum ad Terram Gallicam, Italicam, Hungaricam vel Anglicam referiren wolte. Und was hätte es in Instrumento Pacis Art. V. §. Libera & immediata Nobilitas &c. 28. der Limitation gebrauchet: *nisi in quibusdam locis ratione bonorum &c. aliis Statibus reperiantur subjecti*: Wann ex ipsa possessione auch bonorum immedietas fliessen müste? Man würde/ daferne sie mit solchen Pseudoprincipiis aufgezogen kommen/ die Herren Nobiles von Besitzung der Häuser in Fürstl. Brandenburgl. Städten ꝛc. zu excludiren Ursach haben / damit sie solche nicht auch zu eximiren sich gelüsten lassen.

Keine Folge: daß ein *Prædium immediat* seyn müste: weil *persona Possessoris immediata* wäre:

10. Negatur, daß die Hochfürstl. Brandenburgl. hohe Gerechtsame auf dem Rathsberg in sola Jurisdictione Criminali, juxta Stylum Instrumenti Pacis Art. V. §. 44. bestehe; Denn zugeschweigen / daß die Ecclesiastica, auf deren Exclusion jetzt allegirter §. zielet / unstrittig dem höchstgedachten Hochfürstl. Hause auf den Rathsberg plenissime zustehen / indeme dieser Orth nacher Erlang gepfarret/ und mit demselben vor zwey Seculis nach der Hochfürstl. Brandenburgl. Landes-Herrschafft vorgeschriebenen Kirchen Ordnung reformiret worden; so ist auch in Anwaldts gnädigsten Herrns und Principals Hochfürstl. Durchl. Bayreuthischen Lande und specialiter im Amte Beyersdorff/ von einer bloßen Malefiz-Gerichtbarkeit nichts/ wohl aber die von Alters her benannte Freyßliche hohe Obrigkeit bewust (vid. Gylmann. Symphor. Tom. I. part. 3. Vot. 22. pag. 92. sqq.) Wobey mit keiner Etymologie zuerweisen/ daß Freyßlich nur so viel als *Criminalis* hiese/ denn die Freyßliche Obrigkeit/ als eines Status Imperii höchste Gewalt / und in alten Teutschen Rechten offt allegirter Königsbann zwar Criminalia &

Keine *Sola Criminalis Jurisdictio* dem Ambt Beyersdorff anzudichten.

Freißliche hohe Obrigkeit worinnen sie bestehe?

quidem cum pleno jure dispensandi & aggratiandi, welches eine nota juris Majestatici ist/ mit comprehendiret/ sich aber auch weiter erstrecket und Freyß von Frey dem Wort nach so viel bedeutet/ als exemtum & liberum:

Endter. Dissert. von Malefiz-und Freiß-Zeichen. Altorff. 1724. ibi. Cap. I. §. 8.

Diejenige hohe Obrigkeit dadurch anzuzeigen/ so der-bey Reichs-Ständen hergebrachten höchsten Freyheit gaudiret. Unde Freyß quasi: freyes Ding/ oder freyes Gerichte / denotare videtur, welches ein Zeichen einer Landes-Fürstl. Superiorität/ wie aus einem Diplomate Ludovici Bavari 1332. *apud Gryph. de Weichbild cap.* 59 *n.* 12. abzunehmen / in verbis: Ein frey Hertzogdom dem Stifft tho Minden und Freygerichte/ darinnen tho stittende under Königsban ꝛc. Wobey obiter zu notiren/ daß zwar im Teutschen Reich die Criminalia sonderlich in ehevorigen Zeiten/ als das principalste Stück der hohen Landesfürstl. Obrigkeit und pro Tessera derselben aus der Ursach angesehen worden / weil vor dem eingeführten Landfrieden das Jus persequendi facinorosos notorie eine grosse Gewalt erfordert/ und mit denen so sich auf Rauberey geleget/ und sonst Unruhe angefangen / öffters gleichsam Krieg geführet werden müssen/ wovon die noch hie und da übrige Rudera zerstöhrter Raubschlösser augenscheinl. Zeugnüß geben/ mithin Jus Belli, Pacis, Fœderum, Reyß/ Folg/ Musterung und was zur Armatur und Landes-Hoheit gehörig/ zu jenes Ausübung nöthig gewesen; Daher auch die heutiges Tags üblichen grossen Solennitäten bey Justificirung missethätiger Personen ihren Ursprung haben/ und hoc intuitu ist die Jurisdictio Criminalis unter dem Nahmen Freyß mit angedeutet worden/ dahin man aber das Jus Gladii Romanorum gar nicht appliciren kan. Bekannt ist sonsten daß in einem nachbarlichen Vertrag zwischen Bamberg und Brandenburg zu Vorchheim den 1. Julii 1538. errichtet / die Freyschliche hohe Obrigkeit von solchen Orten prædiciret ist; Da man alle Landesherrliche Gerechtigkeiten in

Geist-

Geist und weltlichen ohne einzigen Wiederspruch in Ubung hat / in locis mixtis auch / wo utriusque paciscentis Unterthanen concurriren / die Frayß zwar quoad Materiam Delictorum allein in höhern Fällen zu exerciren sich verglichen / ausser dem aber auch ausdrücklich der in quæstion gekommene Zehend von Eisen-Bergwercken zu Bernheck dem Hochfürstl. Hause Brandenburg ex eodem hoc fundamento, weil denen HErren Marggraffen die Freyßliche hohe Obrigkeit der Enden zustehet / von dem Schieds-Richter durch Betheydigung zuerkannt worden / ob sie schon mit denen Criminalibus keine Connexion haben.

Lunig. Contin. I. Spic. Eccl. 2. Th. pag. 500.

Zum klaren Zeugnüß daß man unter der Freyßlichen hohen Obrigkeit nicht nuda Criminalia, sondern alle Jura Regalia verstanden hat. Welches nur darum angeführet wird / weil man ex adverso das Wort Freysch captiren und behaupten wollen / daß die Actus aus dem Freyß-Buch um des rubri willen nur specialiter jurisdictionem Criminalem concerniren solten / so man doch hie das Wort Freyß gantz in andern sensu pro libera & omnimoda Territoriali Jurisdictione genommen / auch mehr auf den mentem loquentis & scribentis zu reflectiren / als mit Cavillationibus der Worte sich aufzuhalten seyn wird; Im übrigen aber weder schicklich noch rathsam ist / de origine Superioritatis Territorialis, und ob es / wie Hülß vorgiebet / ein Novum Inventum sey oder nicht? mit einem Burger oder Bauern (den der Hülß / qua Possessor des Rathsbergs / salva quidem dignitate personali, repræsentiren muß) zu disputiren.

Zumahlen wo es ad statum originis käme / der Bauer gegen alle Potentaten und Obrigkeiten in der Welt Recht behielte / weil die libertas primæva jenem favorisiret. Es ist aber von den Zeiten der güldenen Bull und nachgefolgter Reichs-Abschieden / als von des Teutschen Reichs heutiger Grund-Verfassung her / das Maaß zunehmen / da sich befinden wird / daß das Fürstenthum Bayreuth / gleich andern ihrer Territorial-Hoheit vollkommen berechtigten Landen / in seinem heutigen Beschluß auch mit Begreiffung des Amtes Beyers-

dorff sich befunden/ von allen regierenden Käysern und dem gesamten Reich dafür tractiret und honoriret worden / auf Reichs- und Creyß-Tägen seine ansehnliche Stellen bekleidet / und wie in den Reichs-Angelegenheiten sein Votum also auch in dem Lande seine Landes-Herrlichkeit ohne Limitation noch Einhalt geübet / und in Conformität der Handhabung Landfriedens vom 7. Aug. 1495. in welchem der Herr Marggraff Friedericus mit unterschrieben ist/ denen Friedstöhrern / gleichwie andere Fürsten in ihren Landen auch gethan/ in diesen Fürstenthum **von hoher Obrigkeit wegen**/ das Handwerck niedergeleget; darwieder die Inhaber des Bauernhoffs und Sölden auf dem Rathsberg sich zu regen oder drein zu reden viel zu wenig gewesen.

Keine triffti-ge Ein-wendung gegen dies-seithigen Bescheini-gungs-Ro-tulum.

II.) Negatur daß wieder den cum Duplicis eingereichten Bescheinigungs-Rotulum sub N. 13. etwas tüchtiges einzuwenden sey. Inmassen bezeuge des Instrumenti Notarialis die disseitige Unterthanen allerdings der Pflicht entlassen / und zu mehrer Gewißheit von dem Notario selbst mit einen leiblichen Eyd de dicenda veritate beleget worden/ viele aber/ als fremder Herrschafft zugethan/ ohnedem für glaubhafft zuachten / sämtliche Deponenten allernächst an- bey- und um den Rathsberg lange Zeit wohnend und daher ihre Scienz (weme die niedere Gerichtbarkeit allda zustehe) destoweniger in Zweifel zuziehen/ als bey gemeinen Leuthen die erste und nothwendigste Erkundigung um die Nieder-Gerichts-Herrschafft zu seyn pfleget / damit jeder gegen seinen Nachbarn / in täglicher Handthierung sich darnach zu achten und selbigen dürffenden Falls zu belangen und zu finden wissen möge. Wiewohl auch Burgermeister und Amtierungs-Kundige unter denen Deponenten mit seynd/ denen aus der Erfahrung bekannt/ was zur Sach gehöret. Die Bauern aber gleichergestalt die Jura Castrorum Nobilium quoad Jurisd. & Jus venandi ex usu um so mehr unterscheiden lernen / als ihnen solche Jura mittelst vielmahliger Züchtigungen; dann Wild-Schadens und Jagdfrohnen/ fleißig eingepräget werden.

Es seynd annebst actus exerciti von denen Deponenten Nahmhafft

hafft gemacht/ wie e. g. des Hülßischen Bauers Schlägerey vor 40. Jahren.

Test. 5. ad Int. Spec. 2.

des verstorbenen Hülßens (welcher dagegen keine Immedietät vorgeschützet) selbst eigene/ ingleichen dessen Zieglers Bestraffung

Test. 7. Test. 12. & Test. 27. aliique ad d. Interrog. Spec. 2.

die auferlegte Concurrenz zur Mehrendorfflichen Brucken Reparatur.

Testis 26. ad Int. spec 5.

die verbothene Getreydt-Ausfuhr

Test. 11. ad Interr. spec. 6.

da sonsten gantz unvonnöthen ist/ daß eben alle Testes die vorgegangene Actus Jurisdictionalis memoriret und auswendig gelernet haben müssen. Denn gleichwie zum Exempel eine Weyd-Wercks-Ubung an gewissen Orthen durch des Jägers Begeh- und Aufsicht offenbar seyn kan/ ohne so gleich sich zuentsinnen/ ob/ wenn und was er daselbst an Wildpreth gefangen oder geschossen habe? Also kan auch jederman aus dem täglichen Umgang mit denen Inwohnern wohl wissen/ welchen Richter man im Rathsberg gescheuet/ und welcher Gerichts-Knecht auf die allda vorgehende Facta sein vigilantes Aug gewendet/ wer bey Gerichts Ausfällen den Ort mit besuchet ꝛc. ohne deßwegen die Casus, was und wenn es zur würcklichen Bestraffung kommen/ in frischen Gedächtnuß zu haben.

Die Hülßischen Einwendungen/ man solle das Schreiben/ so verbottener Getreydt-Ausfuhr wegen an ihn ergangen sey/ aufweisen/ ist für eine treffliche Marque seiner Impudenz zuachten/ denn obwohl nicht jedem Eingesessenen ein specialer Brief über ein Landes-Verbott gegeben wird/ so ist doch an den Hülßen die Special-Inhibition untern 18. Januar. 1715. schrifftlich erlassen/ und durch den Amts-Bothen insinuiret worden/ wovon das Concept auf sein Begehr und Anmelden ihme gar wohl gezeiget werden kan/ und so glaubhaffter seyn wird/ da es durch eines damahligen Amts-Scribenten Hoffmanns Hand geschrieben/ welcher jetzo bey dem Herrn Ritterhauptmann von

Eggloff-

Eggloffstein selbsten zu Eimreuth Castner ist/ gegen welches Verbott Hülß nichts eingewendet/ sondern pariret hat.

Was die formam der Zeugen-Abhör concerniret/ als daß die Communicatio ad dandum interrogatoria nicht vorhergegangen ꝛc. da hat Hülß bey Abhör seiner prætendirten Zeugen ebenfalls dergleichen nicht veranlasset/ und man glaubet beklagter seits so lange der Actor noch nichts erwiesen/ auch nicht mehr als eine Gegen-Bescheinigung vonnöthen zu haben.

Hülßische falsche Beschuldigung wird zur Anthung ausgesetzet.

12. Wird die Hülßische Calumnie als ob die Deponenten dißeits suborniret/ oder etwas anders/ als sie ausgesaget/ protocolliret worden wäre/ nicht nur hiedurch contradiciret/ sondern auch die Injurie gegen ihn und seinen Schrifftsteller zu ahnden reserviret; Inmassen solch verleumderisches Vorgeben/ da Notarius und Zeugen für sich Fidem Legalem haben/ ohnehin weiterer Wiederlegung nicht bedarff.

Die schändliche Beschmitzung auch/ als wann theils Beyersdorffische Deponenten von Ausfällen ihren Unterhalt sucheten/ desto unlöblicher angebracht/ da Hülß selbsten die 1708. zu seiner Beschützung veranlasten Ausfall-Kosten/ ohngeachtet sie ein gar weniges betragen/ gar nicht bezahlet/ und die Burgere von Beyersdorff mit Versäumnuß ihrer Arbeit die beschwerliche Expedition auf ihre eigene Kosten und Zehrung verrichten müßen; Uberhaupt aber die Schuldigkeit in Ausfällen sich gebrauchen zu lassen / als wovon nichts zu gewinnen/ unter die onera subditorum notorie gerechnet worden/ und keinen Unterhalt geben.

Contradictio Generalis.

Wann man aber endlich alle Hülßische Falschheiten specialiter contradiciren wolte/ würde weder Zeit noch Pappier erklecken/ dahero Generalis Contradictio aller wiedriger assertorum hiemit nochmahlen wiederholet/ auf die Exceptiones und Duplicas dann deren Adjuncta sich denuo bezogen und gebeten wird/ den unvermüßigten Kläger aus denen daselbst angeführten/ auch hieoben repetirten Ursachen mit seinem nichtigen Gesuch (das Dieltheyische Vermögen/ als bona aliena zu welchen er weder Recht noch Titul hat/ ihm in

Petitum.

seine

seine Gewahrsam zu restituiren) abzuweisen/in Expensas temerè causatas zu condemniren, und hingegen Anwaldts gnädigsten Herrn und Principals Hochfürstl. Durchl. bey dero hergebrachten Juribus allermildest zuschützen/ als worum/ vel si quid melius, in allerprofundesiem Gehorsam pro Justititiæ Administratione submittendo anlanget

Ew. ꝛc.

Fürstl. Brandenburgl. Anwaldt.

Beylage N. 19.

Martis 17. Aprilis 1725.

Fülß von Rathsberg contra von Berlichingen und Brandenburg-Culmbach Rescripti, sive Impetrantischer Anwaldt Johann Heinrich Souffrein sub pto 16. Martii nup. Supplicat hum^me pro clem^me concedendo adhuc termino usque ad proximam post ferias. appon. num. 3. & 4.

Idem Souffrein sub pto 9. hujus exhibendo allerunterthänigste Befolgung concluſi de 28. Aprilis 1724. bittet allerunterthänigst um wegen der in Prætensis Duplicis Submisſivis vielfältig angedrohet-schweren Thätlichkeiten / und eigenen Gewalts ob moræ periculum allergnädigst ertheilende Kayserl. zulängliche Special-Verordnung/ und Pœnal-Inhibitiones appon. num. 5. & 6. in duplo.

E contra Impetratischer Anwaldt Johann Friedrich Gräve sub pto eodem, exhibendo allerunterthänigste Anzeige lapsi ulterioris termini præjudicialis, supplicat hum^me pro clem^me, si quid ex adverso productum, communicando, aut nunc sæpius comminato modo causam pro concluſa acceptando. appon. ult. concluſum.

Communicetur submisſio parti Impetratæ ad pariter submittendum sub termino duorum mensium.

Frantz von Heffner.

Zu desto mehrer Erläuterung dessen/ was in vorherstehenden Bericht ad Cæsarem ex actis relative mit angeführet/ hat man davon Extractus folgender massen beyfügen wollen.

Ad pag. 351. *seqq.*

Extract Hülßischer Klage contra den damahligen Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Ober-Amtmann zu Beyersdorff Herrn von Berlichingen sub præsentato zum Hochpreißlichen Reichs-Hofrath 19. Sept. 1719.

Ew. Kayserl. Majest. solle implorantischer Anwaldt Occasione eines unvermuthet neuerlichen mit Gewalt verübten Eingriffs allerunterthänigst anzeigen/ ist auch eine dasiger Revier herum Land-bekannte Sach/ daß Anwaldts Principalen jetziger Sitz Rathsberg ein frey Adeliches der Dom-Probstey Bamberg Lehnbar- über 500. Jahr hero bis auf gegenwärtige Zeit **erweißlich** jederzeit von Ritter- und Adelichen Personen besetzen- bey des jetzigen Besitzers Georg Friedrich Hülßens Familia bereits **über** 100. **Jahren stehend- und dem unmittelbahren freyen Reichs Ritter-Ort Gebürg einverleibtes Guth seye**/ welches in allen und jeden alt- und neuen Lehen-Brieffen als ein Castrum samt einem von weyland Kayser Sigismundo und Ruperto privilegirten Frey-Hauß/ einem Bauern-Hoff/ etlichen Sölden auch allen Rechten und Gerechtigkeiten verliehen wird. Das Hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthische Ober-Amt Beyersdorff hat **auffer der hohen Jurisdiction** auf diesem frey Adelichen Guth Rathsberg weder Gült/ Zinß/ Steur/ Reyße/ Frohn/ Dienst/ noch Folge; noch auch jemand anders einiges Gebot und Verbot/ ꝛc. (& paulo post) auf diesem frey Adelichen Ritter-Guth nun hat bey Anwaldts Principalen deßen jetzigem Besitzer Georg Friedrich Hülß anno 1713.

ein

ein vormahls in Königl. Preußischen Diensten gestanden-abgedanckter Obrist Lieutenant / Nahmens Johann Friedrich Dielthey zugesprochen/ und iwegen ehemahliger Bekanntschafft sich anfangs in die 4. Jahr als ein Kostgänger aufgehalten / endlich aber vor ungefehr 3. Jahren ausdrücklich bezeuget/ daß ihme der Ort wohl gefalle / und er sein Leben allda beschliessen wolte; Worüber dann beyde sich also vereiniget/ daß/ weilen dem Dielthey für sich ein eigenes Hauß zu erbauen / zu kostbar gefallen / er offerirt dem Possessori 400. Gulden zugeben/ daß selbiger für Dielthey eine anständige Wohnung bauen/ und mit diesem Beding zurichten lassen mögte/ daß er selbe Zeit Lebens frey bewohnen wolte/ nach seinem Tod aber dem Possessori des Guths die 400. fl. verbleiben solten. Diesem nach hat ersterwehnter Possessor ein gantz neues Hauß/ welches über 800. Rheinl. gekostet / aufbauen lassen / und der Dielthey selbiges mit seiner eigenen Menage in die 3. Jahr bewohnet/ über den Accord aber der Possessor eine Recognition, welche bey des immittelst verstorbenen Obrist-Lieutnant Dielthey Schrifften sich finden wird/ dahin ausgestellt/ daß er ad dies vitæ seine eigene Wohnung darinn haben solle; mithin ist derselbe/ welcher als eine ledige Person/ und nunmehr dienstfreyer Soldat von fortun keiner Obrigkeit mit einig dem wenigsten nexu verbunden gewesen / Anwaldts Principalens / als des Guths Possessoris, unwiedersprechlich eingesessener Unterthan worden/ der also mit all dem seinigen hinter ihm gewohnt hat.

Es begiebt sich/ daß als offtbesagter Dielthey den 22. Augusti novissimi erkrancket / und etliche Täg gelegen / der Hochfürstl. Brandenburg Bayreuthische Ober-Amtmann zu Beyersdorff Christian Ernst von Berlichingen bey selbigem/ als einem Bekannten zugesprochen / und sich in Abwesenheit klagenden Principalens fast 2. Stund verweilet hat. Im heimgehen begegnet ersternannter Ober-

Amtmann Anwaldts Principali/ welcher jenen/ was er bey dem Dielthey gemacht/ mit dieser Antwort gefragt/ daß er ihn besucht/ und von selbige eine bey sich gehabte Flinten verehrt bekommen habe/ mit dem Zusatz/ ihm/ wann er wieder gesund werden würde/ eine andere schencken zu wollen.

Daß es aber keine blosse Besuchung gewesen/ hat sich mit dem geäussert/ daß er Ober-Amtmann schon damahl alle des Dielthey Obligationes samt dem Schlüssel zu seiner Scatul zu sich mit weggenommen gehabt. Den 5. laufenden Septembr. seegnet der Dielthey dieses Zeitliche ꝛc. (& inferius) den entseelten Cörper aber nur auf ein Bret mit Stricken in einen alten Teppich eingewickelt. Durch den Gerichts-Knecht (von Beyersdorff) und einige Musquetier aufs verächtlichste auf einen Wagen gezogen/ und also in höchster Eyl hinweggeschleppet. Wann nun Anwaldts Principal es an seinem Ort hingestellt seyn lässet/ wie des Verstorbenen in ansehnlichen Bedienungen stehende Freund ein solches Verfahren/ und Hinwegschleppung ansehen werden ꝛc.

Johann Henrich Souffrein.

Ad pag. 352. §. 5. Acceptatur.

Extract Hülßischen Instrumenti Notarialis sub 5. Septembr. 1719. zu Rathsberg von dem Notario Raab gefertiget.

WUrde ich nebst 2. Gezeugen nach Rathsberg zu kommen beschieden/ und als wir um 8. Uhr allda angelanget / hat der Reichsfrey Hochwohlgebohrne Herr/ Herr Georg Friedrich Hülß von und zu Rathsberg ꝛc. in dem Tennen seines Schlosses mich und Gezeugen mit Einhändigung der benöthigten Schlüssel also requirirt / daß/ nachdem Titl. Herr Johann Friedrich Dielthey gewesener Königl. Preußi-

Preußischer Obrist-Lieutenant selbigen Nachmittags mit Tod abgangen/ er nach reiffer Uberlegung vor Gut befunden / die in dessen Hauß befindlichen Mobilien/ **dieweilen er seines Orts davon das geringste nicht begehrte /** sondern denen Dieltheyischen Freunden zukäme/ durch Notarien und Zeugen obsigniren zu lassen / damit er sich dießfalls auffer aller Verantwortung setze / ich nebst denen 2. Gezeugen mich dahin verfügen/ und alle Mobilien in 1. oder zwey Zimmer tragen lassen / hernach solche versperren und obsigniren solte ꝛc.

(L.S.) Johann Adam Raab.
Notar. Publ.

Ad pag. 353.

Extract Hülßischer so genannter Bescheinigung sub præsent. zum Hochpreißl. Reichs-Hofrath 10. Octobr. 1719.

Præsuppositо namque velut indubitate certissimo, daß Rathsberg die schon allerunterthänigst angezeugte Qualität / und ein jedertweiliger Possessor seine Gerechtsame von männiglichen ungehindert allbegebenheitlichen geübt habe / da bestättiget dieses der in dem Zeugen-Verhör sub C. benannte Deponens Quintus (Heinrich Schmiedt) mit dem/ daß obschon ehemahlen bey seinem sich tod gefallen habenden Vater / der damahlige Amts-Richter zu Beyersdorff den Cörper hintwegnehmen und abführen lassen/ jener dannoch diesen/ auf tweyland des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. Befehl / und zwar / zum Zeichen der vollkommesten Reparation , auf eben den Wagen / worauf der Cörper hintweggeführt / ohn alle Unkosten an Ort und Stelle/ two man ihn genommen gehabt/ twiederum hat liessern müssen ꝛc. (& ulterius) Wann nun allergnädigster Kayser und Herr Herr das Factum, mithin / daß diese eine Consummatissima turbatio Possessionis, & Immediatæ Jurisdictionis, nichtweniger selbige mit vorbedächtlichen Vorsatz/ und hieraus zur Augenscheinlich-

keit einleuchtenden Absehen Anspaldts Principalen zu turbiren / nicht nur/ sondern auch/ daß es des Hochfürstl. Haußes Brandenburg Will und Meinung nicht seye / der Löblichen Ritterschafft / oder dero Reichs-Freyen Gliedern an ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Freyheiten einigen Kummer oder Eintrag Seiner seits zufügen zu lassen; Folglich dieses Factum so wohl omni jure illicitum, als sein des von Berlichingen eigenen / allenthalben aber von einem unerträglichen Præjudiz seye/ zulänglich erwiesen ꝛc.

Johann Henrich Souffrein.

Ad eandam paginam 353.

Copia des von der damahls regierenden Frauen Marggräffin zu Brandenburg-Culmbach Königl. Hoheit (welcher bey denen Kriegs-Operationen des hohen Landes-Fürsten die Regierungs-Sachen übertragen gewesen) an die Fürstl. Beamte zu Beyersdorff erlassenen Befehls/ so in dissitigen Exceptionibus beygeleget worden sub Num. 8. den Casum des aufm Rathsberg sich todt gefallenen Georg Schmidts betreffend.

DEmnach bey Ihro Königl. Hoheiten des gestern zu Rathsberg von einen Nußbaum gefallen und 7. Stund hernach in seinen Hauß Todtes verblichenen Georgen Schmidts vier Söhne unterthänigst Supplicando eingekommen und gebeten / ihnen gnädigst zu vergünstigen/ diesen ihren verstorbenen Vater/ an statt ihme das Fraisch-Amt Beyersdorff verlangte/ anhero uf hiesigen Gottes-Acker/ als einen eingepfarrt gewesenen Mann zu begraben; Als concediren obhöchst gedacht Ihro Königl. Hoheiten aus einer besondern Gnade und dem Amt Beyersdorff zu keinen künfftigen Præjudiz und zwar in Consideratione dessen daß es ein Casus Fortuitus und ersagter Schmidt in dem Brandenburgischen Territorio ver-

verunglücket / beede Aemter und Orte Beyersdorff und Erlang auch / gleich dem Rathsberg / dem Hochfürstl. Hause Brandenburg-Culmbach mit aller hohen und Nieder-Gerichtbarkeit undisputirlich unterworffen / Er Schmiedt / seiner Kinder so sehnlichen Bitten nach / uf hiesig Erlangischen Gottes-Acker begraben werden möge / nach welchen sich dann / die Beamte zu Beyersdorff gehorsamst zu achten und den Casum in ihr Fraisch- oder Blut-Buch zu künfftiger Nachacht zu notiren haben. Signat. Christian Erlang den 4. Octobr. 1703.

Elisabetha Sophia M. Z. B.

Ad pag. 354. §. 9. daß Kläger ꝛc.

Præs. 6. Novembr. 1719.
Reichs-Hofrath.

Extract an die Röm. Kayserl. auch in Hispanien / Hungarn und Böheim Königl. Majest. allerunterthänigste fernerweite Additional-Anzeig ad Exhibita de 19. Septembr. & 18. Octobr. nuperor. und bitt pro clemme petito Mandato ad & contra Serenissimum zu Bayreuth extendendo, maturandaque Resolutione,

Implorantischen Anwaldts

In Sachen

Hülß von und zu Rathsberg

contra

von Berlichingen und Bayreuth

Duplicatum

in puncto Mandati.

WAnn nun aber allergnädigster Kayser und Herr Herr Anwaldts Principal mit zeitiger Uberlegung aller Umständen gleich anfangs die Vorsichtigkeit gebraucht / und in einem an mehr höchstgedach-

dachte Sr. Hochfürstl. Durchl. untern 8. Septembr. nup. abgelassenen Schreiben Jhro von allem umständliche Nachricht gegeben / und / daß sie als ein von der gantzen Welt gepriessener gerechter **Lands-Regent** solches Verfahren / weder a priori durch einige Befehl oder Verordnungen commitirt haben / noch ex posteriori durch Genehmhaltung dasselbe approbiren würden / sich weder eingebildet / noch geglaubet / ꝛc.

Imploranttischer Anwaldt
Johann Henrich Souffrein.

Ad eundem §.

Extract Supplicati ad Serenissimum Baruthinum von Georg Friedrich Hülß zu Rathsberg d. d. 8. Septembr. 1719. welches Abschrifft dieser in einem Exhibito sub Præs. 15. Decembr. 1719. zum Hochpreißlichen Reichs-Hofrath sub Lit. E. adjungiret.

WAnn nun aber ich mir nimmermehr einbilden noch glauben kan / daß Ew. Hochfürstl. Durchl. als ein von der gantzen Welt gepriessener gerechter Fürst und **Landes-Regent** / solches Verfahren weder a priori durch einige Befehle oder Verordnungen committiret haben / noch ex posteriori durch Genehmhaltung und Ratification dasselbe approbiren werden ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Rathsberg den 8. Sept. 1719.

Unterthänigst gehorsamster Knecht
Johann Friedrich Hülß von und zu Rathsberg.

Ad

Ad d. pag. 354. §. Nichtminder.

Præſ. den 8. Jan. 1720.
Reichs-Hofrath.

Copia

An die Röm. Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt

ferncrer Beweiß des Hochfürſtl. Conſenſus, Repetitio petiti prioris und ferneres Bitten pro Clemme. maturanda Reſolutione.

Impetrantiſchen Anwaldts

In Sachen

Hülß von und zu Rathsberg

contra

Sr. Hochfürſtl. Durchl. Herrn Marggraff von Bayreuth dero Regierung und das Amt Beyersdorff.

Duplicatum.

in Puncto turbat.

Mit Beylage Lit. G.

Allerdurchlauchtigſter / ꝛc.

Ꝛc. Inhalt dießeithigen Exhibiti vom 15. Decembr. nup. zu beſtättigen / und Ew. Kayſerl. Majeſtät zu allermildeſter Deferirung des allerunterthänigſten gebetenen Mandati zu bewegen / da dienet ferner zu allerunterthänigſter Nachricht / daß gleichwie das Amt Beyersdorff ehemahlen alle Schrifften und Documenta nebſt und mit Ausübung des gewaltthätigen Einfalls Via Facti mitgenoñen / **alſo deren Dielthey iſchen Erben Anwaldt / auch ein Dielthey / ſich dorten angemeldet / und beſagtes Amt ihm dieſe Schrifften ausgeantwortet / dieſer auch Impetrantiſchen Principalen ein und andere Obligation, welche derſelbe (Hülß) wegen einiger / ſeinen Unterthanen von dem verſtorbenen vorgeliehenen Geldern / dieſem aus-**

gestellt gehabt / zu recognoſciren / und mit ihme Dielthenischen Anwaldt deßfalls zu liquidiren laut dessen in beglaubter Abschrifft sub G. beyliegenden Schreibens zugemuthet habe; Wann nun allergnädigster Kayser und Herr Herr die würckliche Ausfolglassung deren Effecten / Mobilien und Schrifften nach deutlichen Inhalt dieses Schreibens von dem Amt Beyersdorff / als eine von seiner anmaßlichen Jurisdiction vermeyntlich dependirende Sach / ohne weiteren Anstand oder Nachdencken verfügt worden; Argumento priorum aber / daß all solche Actus mit wohlbedächtlichen Vorwissen des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. oder deroselben nachgesetzten Regierung geschehen seyn / und um so weniger zu zweiffeln ist / als wenigers ein Privat-Beamter gegen höchgedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. Reichs gepriessener Æquanimität würde verantworten können / einem in unvordencklich ruhiger Possession seiner gerechtsamen stehenden unschuldigen Nächsten dergestalten zu bekümmern und zu benachtheiligen eines andern theils aber die nachgesetzte Stellen keine Activität haben / noch üben können / als welche sie von ihrem Landes Herrn velut anima animante haben / mithin der Hochfürstl. Befehl / Vorwissen / oder doch die Genehmhaltung immerhin weiters bestärcket wird / und hierum als ein selbst eigenes Factum Serenissimi best befugt angesehen werden kan / quod ea nostra faciamus, quibus authoritatem nostram impertimur.

Als wiederhohlt Impetrantischer Anwaldt sein vormahlig allerunterthänigstes petitum mit dem allerinständigsten addito die Kayserl. Rechts-Hülffe und Resolution allermildest zu befördern; desuper. &c.

Ew. Kayserl. Majest.

Impetrantischer Anwaldt
Johann Henrich Souffrein.

Lit. G.

Lit. G.

Copia Schreibens an Herrn Georg Friedrich Hülßen/zu Rathsberg.

Wohlgebohrner

Gnädiger Herr

NUnmehro da alle meine hiesige Affairs geendiget / und mir vorige Wochen die Original-Obligationes seynd ausgehändiget worden/habe hierdurch gehorsamst anfragen wollen/ wann Ew. Excellenz gelegen und beliebig wäre/die von meinem Herrn Oehm ausgestellte Obligationes zu recognosciren und dießfalls mit mir als Mandatario der Dieltheyischen Anverwandten zu liquidiren. Ich versehe mich eines kurtzen Termini damit vor völlig einfallenden Winter-Wetter ich meine Heimreise annoch antretten möge. Was Herr von Muffel etwa resolviret / werde alsdenn wohl auch vernehmen/ inzwischen aber und so lang ich lebe/ verbleiben mit allem Respect.

Ew. Wohlgebohrn

Meines gnädigen Herrns

Beyersdorff den 26. *Nov.* 1719.

Gantz gehorsamst ergebenster Diener.

Johann Henrich Dielthey.

Ad pag. 355.

Extract Hülßischer Replicarum. Præs. 10. Febr. 1722. Reichs Hofrath.

WJe dann solch Ritterguth von An. 1300. bis 1411. von denen Schencken von **Lautershaußen** / hernach von denen von Lichtenstein/ als kundbahren Reichsfreyen von Adel / besessen / weiter an das Adeliche Geschlecht derer von Schürstab / die keine gemeine Burger/ sondern Rathsfähige von Adel zu Nürnberg gewest / und von

diesen an die Fränckische Familie, derer Fuchßen von **Obern-Welckersdorff** / und endlich An. 1616. an die Hülßsiche gekommen ꝛc. (*& inferius*) worüber Anwaldts Herr Principal die zugefügte Schäden und Kosten / nebst völliger Sicherstellung billig erfordert / und denen übrigen zur Sache nicht quadrirenden Anbringen des von Berlichingen von Grund aus wiederspricht / **jedoch erbietig ist / des verstorbenen Dielthey Erben / über allen vermeyntlichen Anspruch / gehöriger Orten / Red und Antwort zugeben.**

Ad pag. 355. §. 13. Acceptatur.

Extract Hülßischen sogenannten Saalbüchleins so von Klägern Georg Friedrich Hülßen sub Lit. K. seinen Replicis adjungiret worden.

Wald-Recht und Holtz-Gerechtigkeit.

GEdacht Guth Rathsberg hat frey Wald-Recht zu Bau- und Brennholtz völliger Nutzung. Nemlich das **Schloß und Bauernhoff** in das Gehültz die Meil genannt / die dem Stifft Bamberg gehörig / laut der aufgerichteten Wald Ordnung An. 1566. bey Bischoff Veiten zu Bamberg hochseel. Gedächtnuß wieder verneuert worden / solche 2. Wald-Recht geben jährlich 12. kr. Waldzinß in das Forst-Amt zu Vorchheim zu Martini.

Ad eundem §.

Extract aus dem Vorchheimischen Forst- und Waldbuch de Anno 1580. fol. 230.

Buebenreuth.

Item zu Buebenreuth / ꝛc.

Ein Hoff und ein Seldten uffm Rathsberg der eines auch

auch jährlichen Zinß giebt 25. pf. und lehen solche Güther hinter der Dom-Probstey zu Bamberg in das Amt Büchenbach gehörig K.

Extrahirt Vorcheim den 11. Febr. 1724.

(L. S.) Johann Caspar von Eyb/
Forstmeister allda.

Extract aus dem/bey Hochfürstl. Bambergischen Forst-Amt zu Vorcheim/ durch gewesten Forstmeister Maiel de Anno 1701. verfertigten/ und von alten herausgezogenen Forst-Büchern/ neuen Waldbuch/ fol. 85.

Rathsberg.

Allda hat es vor alters einem Hoff und Seldten-Güthlein gehabt/ aus dem Hoff ist ein Adeliches Hauß gebaut und Domprobstey Lehen uff Bamberg heimfällig dahin/ haben die Possessores 25. pf. zahlt und geniessen zu Bau- und Brennholtz Gerechtigkeit/ besitzt solches anitzo Herr Georg Friedrich Hülß Nürnbergischer Patritius. Videatur die jährliche Rechnungen ꝛc.

Extrahirt Vorchheim den 11. Febr. 1724.

(L. S.) Johann Caspar von Eyb/
Forstmeister allda.

Ad pag. 356. sqq.

Extract Hülßischen Exhibiti de præs. 9. April, 1725. Zum Reichs-Hofrath.

Es ist so wenig genug in bemercktem ungleichen Bericht sub N. 12.(a) vorzugeben/ daß das Hochfürstl. Amt habe Anwaldts Herrn Principalen nie eine Cognition zugestanden/ als auch jemahlen zu probiren/ daß der Defunctus bey dem Auffenthalt zu Rathsberg in dem Hochfürstl. Amt-Geboth oder Verboth angenommen/

(a) Dieses war ein Bericht der Fürstl. Brandenburgl. Beamten zu Beyersdorff darinn der Dieltheyische Proceß-Lauff recensiret.

noch weiters Hülffe gesucht/ als in so weit/ in verso juris ordine von Siegen aus/ die Requisition wegen des Fuhrmanns Wittib/ an Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Bayreuth sich geäussert/ daß der Dielthey nothwendig seine Nothdurfft/ obschon in foro incompetenti, beobachten müssen ꝛc. (& infra) weßfalls denn höchsterleuchteter Richter/ daß dergleichen Bücher (Gerichts-Bücher) contra extraneos & forenses nicht probiren/ noch exinde actus legitimiret werden.

L. postliminii ff. de Capt. & postl. revers. Roland. a Valle Consl. 23. n. 9. Vol. 4.

Mev. part. 6. Decis 14. n. 4. Nicol. de Passer. de script. Privat. L. 1. quæst. 2. Tit. an scriptura privata ex Archivo &c. n. 9.

Darauf so weniger vertrauen wird/ als weniger die sub N. 13. * extra ordinem adjungirte neue Zeugen-Verhör/ von einiger Krafft und Würckung seyn/ oder in Rechten zu Anwaldts Herrn Principals Nachtheil bestehen können/ dann/ neben dem daß solches Examen non citata parte altera nec datis interrogatoriis, & sine legitimis adminiculis, vorgangen/ consequenter nullius momenti, etiamsi mille essent Testes.

Cap. 2. X. de Test. Farinac. L. 3. tit. 8. quæst. 23. N. 29. sqq.

ꝛc. Und weil man allhier in causa Rescripti, & Processu summario versirt/ in quo liquida & expedita probatio erfordert wird/ ubi autem testium examine opus est, non dicitur liquidum & in continenti probatum, eamque in summariis Judiciis non admitti probat.

Coler. de Proc. execut. p. 4. C. 1. n. 141. 146. seq. C. 2. n. 12.

Roll. a Vall. Consl. 2. n. 3. seq. vol. 3.

Bursat. Consl. 23. n. 2. vol. 1. & Consl. 234. n. 18. vol. 13. &c.

Ad

* Diese wird unten folgen.

Ad pag. 359.

Extract Instrumenti Notarialis vom Notario Publico Raaben zu Erlang/ darinn dieser proprio marte dem Guth Rathsberg den Beynahmen eines Reichs-Adelichen Schlosses fälschlich zu zulegen sich unterstanden.

Im Nahmen GOttes.

KUnd und offenbahr sey hiermit/ daß im Jahr Christi 1719. in der 12. Indiction bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Caroli Sexti erwählten Röm. Kaysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien / Hispanien/ Hungarn und Böheim Königs ꝛc. Unsers allergnädigsten Kayserss/ Königs Fürsten und Herrn ꝛc. Sr Majest. Reiche des Röm. im 8. des Spanischen im 16. des Hungarischen und Böhmischen aber auch im 8. Jahr/ aufm **Reichs Adel. Schloß Rathsberg** Sonnabends den 30. Sept. Vormittags zwischen 9. und 10. Uhr in der Tafel-Stuben/ deren Fenster gegen Nord und Osten schauen/ der Reichs-Frey Hochwohlgebohrne Herr Herr Georg Friedrich Hülß von und zu Rathsberg ꝛc. uffhabenden Kayserl. Notariat-Amts wegen/ mich nebst 2. am Ende benannten Gezeugen geziemend ersucht/ ꝛc. Gegeben den 30. Sept. 1719.

(L.S.) Johann Adam Raab/
Notar. Publ.
(L.S.) Heinrich Schneider.
(L.S.) Johann Philipp Jacob Hermann.

Ad eandam paginam.

Extract Hülßischer Lehen-Briefe so derselbe zum Hochpreißl. Reichs-Hofrath den 10. Febr. 1722. sub Lit. I. mit exhibiret.

Wir

WIr Wolffgang Albrecht von Würtzburg von GOttes Gnaden/ zu Bamberg und Würtzburg Dom-Probst/ Probst zu Comburg/ bekennen und thun kund in Krafft dieß Brieffs/ daß wir unseren lieben getreuen/ Georg Ludwig Fuchßen zu Oberntwölckersdorff/ zu **rechten Mann-Lehen** verliehen haben/ das Schlößlein samt den Bauernhoff/ welcher dieser Zeit Jacob Oellkarn vererbet ist/ desgleichen zwey Güthlein und eine Ziegelhütten alles aufm Rathsberg gelegen/ samt andern Zu- und Eingehörungen auch Rechten und Gerechtigkeiten/ wie solche vor Jahren weyland Frantz Schürstab/ Pfleger zum Petzenstein/ und nach ihme seine beede Söhne Georg Sigmund und Frantz Carl beede Schurstab Gebrüdere/innen gehabt/ &c. den 8. Octob. nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth Sechzehenhundert und in dem ersten Jahr.

(L. S.)

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Christoph Neustätter genannt Stürmer/ Dom-Probst zu Bamberg und Dom-Custos des Hohen Ertz-Stifft Maintz/ auch Probst St. Sephans-Stiffts zu ermeldten Bamberg/ Röm. Kayserl. Majest. Rath/ &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief/ daß Wir unsern lieben getreuen/ Ernst Hülß in Nürnberg/ und seinen Mannlichen Leibs-Lehens-Erben zu rechten Mann-Lehen verliehen haben/ das Schloß samt den Bauernhoff/ so dieser Zeit unvererbt ist/ desgleichen eine Ziegelhütten/ und Ziegelhäußlein/ und drey Güthlein alles ufm Rathsberg gelegen/ neben andern Zu- und Eingehörungen/ auch Rechten und Gerechtigkeiten/ wie solche am nechsten unser lieber besonder Georg Ludwig Fuchß von Oberntwölckerdorff auch innen gehabt/ und von uns und unser Dom-Probstey zu Mann-Lehen empfangen &c. Den 19. Maii nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth 1616. Jahrs.

(L. S.)

Von

WIr GOttes Gnaden Wir Johann Christoph Neustetter / genannt Stürmer/ Dom Probst zu Bamberg und Dom-Custos des hohen Ertz-Stiffts Maynz / wie auch Probst St. Stephans Stiffts zu ermeldten Bamberg / Dom Capitular Herr zu Würtzburg / Röm. Kayserl. Majest. Rath ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / daß wir unsern lieben getreuen Ernsten / Laurentium / Johann Heinrich und Johann Georgen allen denen Hülßen Gebrüdern / zu rechten Mann-Lehen verliehen haben / das Schloß / Voit- und Vieh-Hauß / wie auch ein Frey Hauß / so vor diesen abgebrunnen / dann zwey Sölden-Gütter samt dem Bauernhoff / so dieser Zeit unvererbt ist / desgleichen ein Ziegelhütten und Ziegelhäußlein / und drey Güthlein alles auf im Rathsberg gelegen / neben andern Zu- und Eingehörungen / auch Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. den 24. Maii nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth 1617. Jahr.

(L.S.)

WIr GOttes Gnaden Wir Otto Philipp von Guttenberg Dom-Probst zu Bamberg und Capitular-Herr zu Würtzburg und des Neben-Stiffts ad St. Stephanum zu Bamberg / dann des Stiffts Hauch zu ermeldten Würtzburg Probst / ꝛc. Bekennen öffentlich an diesem Brieff / daß wir dem erbarn unsern lieben getreuen Carl Sigmund Grund-Herrn von Weyherhauß / auf Altenthann / als Mandatario Georg Friedrich / Tobias Thomas / Sigmund Heinrichen / Georg Achazen / Christoph Achazen / und als Curatori Georg Friederichen / weyland Jacob Wilhelm hinterlassenen Sohns / allen denen Hülßen / Vettern uñ Gebrüdern / und ihren Mannlichen Ehelichen Lehens fähigen Erben samt und sonders / aus sonderbahren Gnaden neben denen hiebevorn bey Lebzeiten unsers fünfften Herrn Vorfahrers weyland Herrn Johann Christoph Neustätters / genannt Stürmers / Christseeligen Andenckens / unser Dom-Probstey zu Lehen getragen aigenthumlichen Stücken / zu rechten Mann-Lehen verliehen haben / das Schlößlein / ein Voit- und Viehhauß / / wie auch ein Frey-Hauß /

so vor diesen abgebrunnen / dann zwey Sölden-Gütter so abgangen / jetzo aber wieder von neuen aufgebauet / samt dem Bauernhof / so dieser Zeit unvererbt / deßgleichen ein Ziegelhütten / ein Ziegelhäußlein und drey Güthlein / alles ufm Rathsberg gelegen / neben anderen Ein- und Zugehörungen / auch Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc. Den 8. Octobr. nach Christi unsers Erlösers und allein Seeligmachers Geburth im 1687. Jahr.

(L. S.)

Ad pag. 361.

Extractus eines von Georg Friedrich Hülßen dermahlizen Besitzern des Rathsbergs / untern 2. Aug. 1708. an den ehemahlen hier gewesenen Ober-Amtmann / Herrn Johann Adam von Witzleben ꝛc. seel. abgelassenen Schreibens so bey denen Exceptionibus mit Nr. 5. signiret / zum Hochpreißl. Reichs-Hofrath exhibiret worden.

DAhero dann unvorgreifflich gut seyn würde / wann allenfalls der von Heuß (Bambergl. Amtmann) sich unterstehen solte / nächstkünfftigen Montag meine Schnitter zu verhindern / ja gar etwas gewaltthätiges gegen sie vorzunehmen / daß hierwieder / (um Sr. Hochfürstl. Durchl. hohe Territorial-Gerechtigkeit / welche der Orthen allerdings / wie bekannt / zu mainteniren /) einige Gegen-Anstalt gemachet / und solcher Gewalt abgewendet werde ꝛc.

Ad pag. 362.

Copia Billets, so des Georg Friedrich Hülßens Ehe-Consortin an die damahlige Ober-Amtmännin zu Beyersdorff schreiben / und eine Abschrifft Bambergl. Decreti de 12. Julii 1709. communiciren lassen / welches beydes von Fürstl. Brandenburgl. Anwaldten sub N. 7. zum Hochlöbl. Reichs-Hofrath exhibiret worden.

DJe gnädige Frau / läst sich der gnädigen Frauen gantz dienstlich empfehlen / und ihr wissen / daß von Bamberg wegen des gnädigen Herrn ein Befehl ankommen / daß er zwar des Arrests solle entlassen

sen seyn/ allein dagegen einen solchen Revers unterschreiben / welchen er/ ohne höchsten Nachtheil so wohl seiner Lehen-Herrn/ als auch Ihro Hochfürstl. Durchl. Territorial-Gerechtigkeit / ohnmöglich unterschreiben kan / weilen er darinnen Special-Hypothec seiner Gütter leisten / und das Brandenburgl. Territorium vor Bambergl. erkennen solle / wodurch zu Bamberg anderst nichts gesuchet wird / als ihn so wohl bey seinen Territorial- als Lehen Herrn in disgraces hierdurch zu setzen/ und als dann mit ihm handlen zu können / wie sie wolten. Uber dieß melden sie vom Acker kein Wort/daß solche Strittigkeit ehe der Schnitt herbey käme / ausgemacht werden solte / noch daß ich mich dessen enthalten / oder/daß sie ihren Ober-Amtmann befehlen wolten/ daß er bis zu Austrag der Sache davon abstrahiren/ und mich in meiner Possession ohn perturbiret lassen solte / sondern nur pur / wie aus copeylichen beygesanten gedachten Befehl erhellet/ gedencken/ daß ich was vor die vermeinte Frevelthat in dero Jurisdiction (welche doch Brandenburgl.) von mir begangen / erkannt werden möchte/ hafften solle / worüber aber sie vor keine Judices zuerkennen sind / wann anderst das Brandenburgl. behauptet werden will/ bleibt also Hülß nichts destoweniger bey künfftiger Erndt abermahls denen Weitläufftigkeiten exponirt/ und ist per Consequens die Violation Territorii wiederum zu vermuthen/ weswegen wohl acht zuhaben.

Folget Copia des Bambergl. obgedachten Decreti an Verwalthern zu Neunkirchen.

NAchdeme Verwalther zu Neunkirchen berichtet/ daß er vermög des in vorigen Jahr noch ergangenen Befehls dem Hülß zu Rathsberg zu Steinbach aufgehoben/ und nacher Neunkirchen arrestirlich bringen lassen / der aber gebeten/ weilen er ein grosses Haußwesen/ ihme bey vorseyender Heu- und Schnitt-Erndte/ auf Versprechung des Wiederstellens / des Arrestes zu entlassen / worzu er sich gleichfalls in einem an hiesigen Ober-Schultheissen/ von dem Bayreuthischen Ober-Hofmeister von Pöllnitz abgegebener Intercessions-

Schreiben erbotten; Als solle Verwalther demselben gegen Leist- und Hinterlassung einer schrifftlichen Caution unter aigenen Hand und Pettschafft mittelst Verpfändung dessen in Hochstifft Bamberg besitzenden/ auch von der Dom-Probstey zu Lehen nehmenden Gütter/ sich nemlich auf Erfordern willigklich zu sistiren/ und vor das/ so seiner in disseithiger Jurisdiction ausgeübten Frevelthaten halber erkannt werden möchte/ zu hafften/ seines Arrests wieder zu entlassen. Decretum Bamberg den 12. Julii 1709.

Adam Adolph von Thüngen.

Ad pag. 363.

Extract Hülßischer Anzeig und Bitte sub Præs. 15. Decembr. 1719. Reichs-Hofrath.

Es geruhen nemlich Ew. Kayserl. Majest. aus dem sub F. in beglaubter Abschrifft beyliegenden Antwort-Schreiben deren Hochfürstl. Beamten zu Beyersdorff ihro des mehrern allerunterthänigst vortragen zu lassen/ wie diese vorgeben/ als ob die Hochfürstl. Regierung zu Bayreuth schon unterm 27. Octobr. nup. dem klagenden Principalen geantwortet habe/ daß/ weit ohne das Attentatum des Einfalls zu improbiren/ auch deßfalls Reparation und Satisfaction zugeben/ man vielmehr contra tot sæculorum Observantiam & inde resultantem notorietatem ein unstrittig unmittelbahres Ritterguth für einen Baurenhoff ihr gründlichst angeben/ Anwaldts Principali seine Crayß und Landkündige Immedietät anmaßlich disputiren und ihn deßfalls gleichsam mit einem Beweiß beladen wolle &c. & inferius.) Also bittet Ew. Kayserl. Majest. Impetrantischer Anwaldt allerunterthänigst in allergnädigster Erwegung daß diese Sach/ auf das allerunterthänigst ausgebetene Mandatum Restitutorium, Inhibitorium de non amplius turbando in immedietate & possessione Jurisdictionis Vogteicæ desuperque Cautionem idoneam præstando S. C. annexa Citatione solita gnugsam qualificiret ist/

sol-

solches nunmehro wieder Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Bayreuth dero Regierung und das Amt Beyersdorff allergnädigst zu erkennen.

Impetrantischer Anwaldt.

Johann Heinrich Souffrein.

Folget die allegirte Hülßische Beylage F. id est, Schreiben der Fürstl. Beamdten zu Beyersdorff an klagenden Georg Friedrich Hülßen/ woraus dieser den Prætext genommen/ seine Klage contra Serenissimum Principem Regentem zu extendiren.

Wohlgebohrner

Hochgeertester Herr.

WIr haben bereits untern 27. Octobris h. a. Ew. Wohlgebohrn durch schrifftliche Nachricht eröffnet/ was die Hochfürstl. Regierung zu Bayreuth auf dero geführte Beschwehrung wegen derer von hier aus abgeführten Dieltheyischen Effecten vor eine Resolution ertheilt; wie nehmlich ex Actis von dem in Beyersdorffer Amts-Jurisdiction gelegenen Bauren-Guth Rathsberg gnugsame Kundschafft vorhanden/ gestalten solches als ein gemeiner Bauren-Hoff ehedeme zu deren Schürstab Sitz zu Oberndorff gehört/ und dahero niemahls ein Ritterguth gewesen. Solchemnach man von der angerühmten so fingirten Immedietät nichts befinde/ und so ferne Ew. Wohlgebohrn daß noch unbekannte Assertum dociren würden/ solte die fernere Resolution erfolgen/ welches wir auf dero zur Hochfürstl. Regierung unterm 9. dieses anderweit übergebene Vorstellung ohnverhalten und annebenst verharren sollen. Bayersdorff den 27. Novembris 1719.

Ew. Wohlgebohrn/

Dienstergebenste

Johann Samuel Meyer.

Johann Adam Rößler.

Ad pag. 364. seqq.

Hülßische Beylage sub Lit. N. ad Replicas de Præs. 10. Febr. 1722. Reichs-Hofrath. id est

Extract aus dem Rathsbergl. Protocoll, woraus zuersehen (seyn solle) daß die wohlberechtigte Vogteyliche Obrigkeit des Guths Rathsberg in beständig-alt und neuer Übung geblieben.

An. 1616. den 2. Aug.
Wurde Hannß Reinmann zu Rathsberg wegen einiger zu Erlang im Bade daselbsten gegen mir als seiner Herrschafft ausgestossener unlaugbaren unnützen Reden / mit 4. Tage Gefängnuß gestraffet / welche aber / weilen er eben kranck gewesen / auf hohes Bitten seiner und seines hochschwangern Weibes / in 8. Frohn-Täge verwandelt worden.

An. 1617. den 5. Febr.
Wurde Hannß Schmidt zu Rathsberg wegen gleichfals gegen den Erlangischen Wildmeister seiner Herrschafft wegen ausgestossenen bösen Reden / welche er dem Trunck Schuld gegeben / und um leidliche Straffe gebeten / um 5. fl. gestraffet / welcher leidlichen Straffe er sich höchsteus bedancket.

An. 1618. den 16. Septembr.
Wurden Kuntz Wölckers und Hannß Schmidts Weiber allhier / wegen des daß sie in der Heu-Erndte allzeit grosse Bürde Graß von der Wiesen getragen und solches eine gute Zeitlang getrieben / damit sich ein andermahl solches Stehlens enthalten möchten / jede um 1. Thaler gestraffet.

An. 1618. den 18. Septembr.
Kauffte Michel Weber allhier das Ziegel-Güthlein / erlegte sein Handlohn und leistete Eydes-Pflicht / wie gebrauchlich der Herrschafft getreu zu seyn und vor niemand anders zu recht zu stehen / laut des Eydts.

An. 1619. den 18. Maii.
Hat Kuntz Beck das Glaser-Güthlein (so ich Schulden wegen / wei-

weilen es abgebrandt/ annehmen müssen und von neuem von mir erbauet worden) für 210. fl. erkaufft/ entrichtet das Handlohn von 10. fl. einen Gulden/ und hat zugleich neue Pflicht geleistet.

Anno 1619. den 2. Septembr.

Kauffte Wolff Hoffmann das Garten-Gütlein allhier und legte zugleich seinen Eyd ab.

Anno 1619. den 23. Octobr.

Wurde Paulus Vogels Weib allhier wegen des/ daß sie aus dem Garten etliche Zaunstecken gebrochen/ und von 3. Hauffen so viel sie gewolt Kraut gestohlen/ und ihr unbefugtes Beginnen nicht laugnen können/ um 2. fl. die sie alsobald bezahlt/ bestrafft.

Anno 1620. den 1. Martii.

Wurde Paulus Vogel und dessen Ehefweib/ weilen sie das Heu/ so der Schäfer denen Schaafen fürgeleget/ wann der Schäfer weggegangen/ hinweggenommen/ und was sie für ihre Kuhe nicht alles brauchen können/ zu einen Vorrath aufbehalten/ auch solches eine gute Zeithero getrieben/ und die Schafe hierunter gantz verdorben/ sie auch ein solches gestehen/ und selbsten für ein loses Stücklein bekennen müssen/ beede um 10. fl. nicht allein gestrafft/ sondern auch in 14. Tagen von hier wegzuziehen auferleget.

Anno 1620. den 9. April.

Wurde zwischen Michael Müllern und seinem Stieffvatter Kuntz Becken allhier/ wegen sein Michael Erbtheils ein Vergleich getroffen/ deme auch sein Stieff-Sohn ihme solches Erbtheils wegen/ allhier vor der Herrschafft völlig quittiret.

Anno 1620. den 12. April.

Klagte Georg Kühnlein Fürstl. Brandenburgl. Wildmeister zu Erlang/ daß weilen vorgedachter Michael Müller/ Kuntz Beckens allhier Stieff Sohn (welcher in Veit Reichardt von Vechebach zu Sommerach Diensten anjetzo stehet) mit einem langen Rohr in seines gnädigsten Fürsten und Herrn Wildfuhr sich aufhalten thäte/ ein solches aber verbotten wäre; als wäre Herrn

Amt-

Amtmanns zu Beyersdorff nachbarlich Begehren / ihme Michel zu mir fordern zu lassen / solches ihme andeuten und dann das Rohr zu mir zunehmen; Worauf er auf erfordern so bald erschienen; sein Rohr mitgebracht / als ihm Wildmeisters Begehren angedeutet / hat er drauf vermeldet / daß er solches Rohr als ein Jäger-Jung von Sommerach mitgetragen / vermeyne nicht daß man ihm solch Rohr wehren könne / bate / weilen er allhier zu verrichten / ihm solch Rohr doch zulassen / dann nach seiner Verrichtung er so bald wiederum anheim zu seinem Junckern reisen müste; worauf er Wildmeister sich zu frieden und darzu einen Schein zugeben sich erboten / damit ihm andere Wildmeister auf der Strasse unangefochten pasiren ließen.

Anno 1622. den 6. Jan.

Kauffte Hannß Hoch ein Gütlein allhier von Kuntz Becken / und entrichtet nach geleisteter Pflicht / 15. fl Handlohn.

Eod. Anno den 8. Jan.

Erlegt obgedachter Hoch allhier bey der Herrschafft seine Angabe wegen des erkaufften Guths mit 50. fl.

Anno 1622. den 20. Mart.

Erlegt Kuntz Wölcker von wegen des Nomsen Güthleins allhier sein Sterbhandlohn.

Eod. Anno den 7. Maii.

Erlegt Hannß Hoch abermahlen wegen des erkaufften Güthleins 100. fl. bey der Herrschafft allhier.

Eod. Anno den 2. Septembr.

Erlegte Wolff Hoffmann von wegen des erkaufften Garten-Guths allhier bey der Herrschafft seine dritte Nachfrist.

Eod. Anno den 20. Septembr.

Erkauffte Clauß Gruck Burger zu Erlang eine kurtz vorher abgebrandte Brand-Stätte alihier / entrichtet das Handlohn und leget zugleich seine Pflicht ab.

Eod. Anno den 26. Septembr.

Erlegte ermeldter Gruck seine Angabe allhier bey der Herr-

schafft /

schafft/ mit 150. fl. baar/ produciret zugleich seinen Abschied/ so er von Erlang bekommen/ und stellet solchen seiner Herrschafft/ wie gebräuchlich/ zur Verwahrung zu.

Eod. Anno den 8. Octobr.

Verkauffte Michel Webers Wittib/ Schulden wegen/ an Hermann Forster ihr Güthlein/ wurde ihm das Gütlein verliehen/ deßwegen in die Pflicht genommen/ und er Hermann der übernommenen Schulden wegen von der Wittib quittiret.

Anno 1623. den 4. Mart.

Erkauffte Linhart Wölcker von Clauß Grucken sein Güthlein/ wurde dieser seiner Pflicht entlassen und jener dagegen in die Pflicht genommen.

Eod. Anno den 12. Mart.

Erlegte Linhart Wölcker sein Handlohn mit 25. fl.

Eod. Anno den 24. April.

Erlegte Linhart Wölcker allhier bey der Herrschafft seine Angabe mit 84. fl.

Eod. Anno den 3. Maii.

Erlegte gedachter Wölcker die restirende 16. fl. und 1. Simmer Korn/ quittiret den Gruecker der guten Zahlung halber/ in bester Form/ erleget das Schreib-Geld und verzeihet sich aller Ansprüche/ auf gedachtes Güthlein für sich und die Seinigen.

Anno 1623. den 29. Jun.

Beklagte sich allhier vor der Herrschafft Meister Niclas Ziegler/ neben andern Unterthanen und Beständnern allhier/ daß Hanß Hoch allhier/ als er truncken heimkommen/ hin und her geloffen/ geflucht et und die Gemeyne allhier für unehrliche Leute gescholten ꝛc. er excusirte sich aber mit dem Trunck/ bathe sie sämtlich um Verzeihung und wiederruffte alles/ worauf ihm/ nachdem er die Herrschafft auch um Verzeihung gebeten/ dermahlen dieses also nachgesehen/ dabey aber bedeutet worden/ des Trunckes hinführo müßig zugehen/ sonsten da es wiederum geschehen solte/ mit ihm anderst verfahren werden müste.

Anno 1623. den 17. Julii.

Kauffte Nicolaus Bernreuter Ziegler allhier von Hannß Hoch sein Güthlein/ bittet um die Gebühr einen Kauff-Brieff / leget seine Pflicht ab/ und wird Hanß Hoch der seinigen erlassen / zahlt den 14. Decembr. allhier bey der Herrschafft seine Angabe und gelobet zugleich Hanß Hoch an seinem Töchterlein Anna/ für ihr mütterlich Guth/ da solche zu Jahren kommen solte / 20. fl. voraus zu geben / und alsdann mit seinen andern verhandenen Kindern gleich erben zu lassen.

Anno 1624. den 29. Septembr.

Erleget Linhart Wölcker allhier bey der Herrschafft seine erste Nachfrist.

Anno 1624. den 16. Octobr.

Klagte Niclaus Bernreuter gegen dem allhiesigen Förster Hanß Georg Hermann / daß er ihn für einen Eydsvergessenen Mann gescholten/ welches er mit dem Trunck excusiret / und daß ihm solches sehr leyd und nichts als liebs und guts von ihme zu wissen sich verlauten liesse/ worauf nach gethaner Abbitte er wohl ausgefitzet und ihm dabey bedeutet worden / wann er dergleichen wiederum zu schulden kommen liesse/ er künfftig anderst tractiret werden solte.

Eod. Anno den 25. Octobr.

Erlegte allhier bey der Herrschafft Meister Nicolaus Bernreuter seine erste Nachfrist.

Anno 1624. den 2. Novembr.

Wurde Haintz Schmidt allhier zu Rathsberg und Preusch mein Beständner zu Bubenreuth/ weilen sie dem Bierbrauer Meissen zu Erlang/ etliche klaffter Brennholtz von meinem habenden Holtz verkauffet/ auch solches gestanden/ jeder insonderheit um 5. fl gestraffet/ auch als solches dem Herrn Richter zu Erlang nachbarlich berichtet/ daß derselbe seinen Burger Meiß dahin halten wolle/ sich solches kauffens forthin zuenthalten / welcher dann seinem Burger Meiß solches nicht allein untersaget/ sondern gleichfalls mit 2. Rthlr. deßfalls zuerlegen abgestraffet.

Anno

Anno 1625. den 2. Febr.

Erlegte Walther Betz seine Angabe allhier bey der Herrschafft und legte benebenst seine Eydes-Pflicht ab.

Anno 1625. den 14. Septembr.

Klagte Thomas Leitner Metzger zu Schellenbach hinter dem Amt Beyersdorff verherret/ daß ihm Walther Betz 3 fl. 30. kr. schuldig/ nachdem er solches eingestanden und dagegen ein und anders abgerechnet/ ist ihm noch 14. Tag zu bezahlen bey 5. fl. Straffe auferleget worden. Deme er also nachzukommen angelobet.

Eod. Anno den 19. Septembr.

Erleget Linhart Wölcker allhier bey der Herrschafft seine andere Nachfrist.

Eod. Anno den 25. Octobr.

Erleget Nicolaus Bernreuter seine andere Nachfrist.

Anno 1626. den 3. Febr.

Erleget obiger Bernreuter seinen völligen Kauffschilling allhier bey der Herrschafft und wurde von seinem Verkäuffer völlig quittiret.

Anno 1626. den 6. Decembr.

Schreiben an Herrn Amtmann zu Beyersdorff.

Wohl-Edler ꝛc.

Wie ich meinen Unterthanen Linhart Wölcker (dessen Tochter einer von Utenreuth/ Georg Meyer genannt zu Sparrdorff geschwängert haben solle) dahin angewiesen/ daß bey dem Herrn Nachbarn er Wölcker klagen und im Fall der Thäter nach Beyersdorff geführet würde/ mehr gemeldter Wölcker seine Tochter auch nach gedachten Beyersdorff (um den Beklagten alldar unter Augen zu sagen was sie gegen ihm zu sprechen) schaffen und weisen möchte. Weilen dann solche Tochter auf das fürüber pasiren gewartet und sich dieser Tagen nacher Beyersdorff verfüget; Als ist an dem Herrn Nachbarn meine dienstliche Bitte/ derselben zu ihren Spruch so weit als sie be-

rechtigt seyn wird/ günstig verhelffen zu lassen. Worauf sie beede daselbst verhöret und ihr letzlich 40. fl. für ihr Kind aufzubehalten von Herrn Amtmann verabschiedet worden/ wie aus dem Abschied zu Beyersdorff den 8. Decembr. 1626. datiret/ mit mehrern zuersehen.

Anno 1626. den 11. Decembr.

Quittiret Elß Wölckerin Wittib von Igelsdorff durch Georg Schmidt und Moritz Prölern von Igelsdorff statt ihrer wegen empfangenen völligen Kauffschillings ihres allhiesigen Güthleins/ und begiebet sich in Ewigkeit aller Sprüche und forderung darauf gegen ihren Käuffer.

Anno 1627. den 3. Febr.

Verkauffte Ernst Hülß von und zu Rathsberg an Meister Nicolaus Bernreutern seinen Unterthanen ein Güthlein / behielte sich aber bevor ein gewissen Acker daraus zu ziehen/ im übrigen soll er der Herrschafft den Zehenden/ das Handlohn von 10. fl. ein Gulden zugeben/ und da er solch Guth in der Persohn bewohnen solte/ das nicht mehr als 1. Person daraus die Frohn-Dienste thun solte.

Eod. Anno den 5. Febr.

Erlegt Walther Beß seinen völligen Kauffschilling von neuerkauften Güthlein allhier bey der Herrschafft.

Anno 1627. den 26. Octobr.

Erlegt allhier bey der Herrschafft Linhart Wölcker seine dritte Nachfrist.

Anno 1627. den 28. Novembr.

Erlegt Walther Beß allhier bey der Herrschafft wiederum eine Frist.

Anno 1628. den 7. Julii.

Wurde Kuntz Dorn von Neuhoff bürtig / weilen er mit meinen Unterthanen Linhart Wölcker und dessen Sohn Zanck-Händel angefangen/ darüber er Wölcker von Kuntzen geschlagen worden/ um 1. Rthlr. gestraffet / und ihnen insgesamt Friedbott zu halten bey 5. Rthlr. Straffe auferleget.

Eod.

Eod. Anno den 1. Septembr.

Zahlte Leonhart Wölcker allhier bey der Herrschafft die 4te Nachfrist.

Anno 1628. den 14. Decembr.

Wurden sämtliche Unterthanen vorgefordert / und ihnen da die Zeiten und Läufften alsobeschaffen wären / daß man herinnen allerhand Ursachen halber sich wohl fürzusehen hätte / niemand wieder der Herrschafft Wissen und Willen allhier zu behausen und zu beherbergen / bey unnachläßlicher Straffe von 5. Thal.

Eod. Anno den 16. Decembr.

Nachdem sich etliche Unterthanen und Beständner gelüsten lassen heimlicher Weise in mein Holtz sich zu behültzen und dazu die Klaffter anzugreiffen / das Holtz wegzutragen / solches nicht allein zu verbrennen / sondern auch zu verkauffen / so ist ihnen insgesamt auferleget worden / sich solchen Beginnens / bey unausbleiblicher Straffe von 2. Thal. zu enthalten.

Anno 1629. den 4 Febr.

Erlegt Walther Petz bey der Herrschafft wieder eine Nachfrist.

Anno 1629. den 3. Septembr.

Ist Wolff Hoffmanns Wittib / neben ihrem Bräutigam Wastel Cröpel und dessen Mutter und Bruder vor mir erschienen und vermeldet / wie sie sich auf Consentirung und Gutheißen meiner als ihrer Herrschafft verheyrathet; als wolte sie freundlich gebeten haben / als ein oberster Vormund ihres Kindes / wie es künfftig mit solchen gehalten werden solte / es zu ordnen / worüber nachfolgende Puncten aufgesetzet worden / wie folget

1.) Soll sein Wastels künfftige Stieff-Tochter Anna Hoffmännin zu einen Voraus haben / wegen ihres väterlichen Erb / als fünff und zwantzig Gulden.

2.) Soll sie Anna / da inskünfftige mehr Kinder gezeuget würden / zugleich mit denenselbigen erben / da aber keine Kinder vorhanden / solle sie mit Stieff-Vater zugleich theilen.

3.) Soll er Wastel / da Kinder gezeuget würden / auf den Fall einen Kindes Theil haben.

4.) Da er Wastel unter Jahr und Tag versterben solte/ so sollen sein Wastels Mutter oder Bruder von der Wittib 8. Thal. zugestellet werden.

5.) Da Wastel aber etliche Jahr mit seinem Weib haußhielte und hernach ohne Leibes-Erben Todes verstürbe / so sollen aus gedachten Güthlein der Mutter oder dessen Bruder 25. fl. gefolget werden.

6.) Da Anna bey dem Eltern verbliebe/ so sollen ihr ihre 25. fl. nit verzinßet werden / hingegen aber sie die Kost und Kleidung haben/ da solche aber sie verdienen würde/ so soll man ihr jährlich 1. Thl. zustellen.

7.) Da Anna sich heyrathen solte/ so sollen die Eltern schuldig seyn/ inner Jahr und Tag/ ihr Annen neben einem Bettlein ihre 25. fl. zu geben / treulich und ohne Gefehrde.

Eod. Anno den 6. Septembr.

Erlegte Wastel Cröpel allhier bey der Herrschafft wegen seines Weibs 5. fl. Sterbhandlohn.

Anno 1629. den 16. Octobr.

Wurde denen sämtlichen Unterthanen und Beständnern allhier sowohl in meinem wie auch beeder Meil aus Bambergl. und Marggräffl. Höltzern das Eichel-Aufklauben / weilen solches nur Wiederwillen und Unnachbarschafft verursachet / bey Straffe verbotten.

Eod. Anno den 21. Octobr.

Wurde der Hirth allhier/ weilen er von denen Erlangern / welche Mithut in der Meil haben / auf den Eichelklauben ertappet worden/ nicht nur mit 1. Thlr. abgestraffet/ sondern auch hinter mir wegzuziehen/ ernstlich gebotten.

Eod. Anno & die.

Wurden eben solches verbottenen Eichelklaubens und Ungehorsams halber Meigel Beckin und Margaretha Petzin allhier jede um 1. Thlr. gestraffet.

An. 1629. den 8. Novembr.

Ist Georg Marsching Hirt allhier erschienen/ mit Vermeldung/ wie daß seines Weibs Schwester Kettel/ von Cuntz Krausen geschwängert worden/ das Kind zur Welt gebracht und getauffet worden/ die Mutter aber nach 3. Tagen drauf gestorben und ihm Georg nicht allein das Kind (so zwar nur 12. Wochen in Leben gewest) bey sich haben/ die Mutter also sein Weibs Schwester auch von den seinigen begraben lassen müssen; und ob er zwar ein Thaler 5. oder 6. von seines Weibs Schwester geerbet/ so wolte er doch verhoffen/ Cuntz Krauß/ als der Knecht alhier/ werde sich mit ihm weiters vertragen müssen/ deßwegen wolte er mich unterthänig gebetten haben/ ihme Knecht dahin zuhalten/ daß er an den Unkosten ihm weil er Vater zum Kinde/ etwas reichen thue. Wann nun Cuntzen die Meynung recht gesaget/ und errinnert mit ihm Georgen sich zuvergleichen/ hat er ihme Georg auf zusprechen 2. Rthlr. zugestellet/ womit er Georg wohl contentiret.

Eod. An. den 7. Decembr.

Verkaufft Georg Hermann an Peter Wagnern sein Güthlein allhier/ entrichtet zugleich den Kauffschilling/ das gewöhnliche Handlohn/ leget seine Eydes-Pflicht ab/ und quittiret sogleich seinen Verkäuffer.

An. 1630. den 27. Junii.

Erlegt Walthes Petzin eine verfallene Nachfrist.

An. 1631. den 9. Febr.

Klaget allhiesiger Hirt/ daß ihm Nicolaus Bernreuter seine Hirten-Pfründe um deßwegen aufhalte/ weilen Wastel Tröpels Kuhe sein Schwein erstossen hätte/ und beruffet sich der Ziegler dißfalls auf Zeugen/ welche nachdem sie abgehöret/ und vorhero ihrer der Herrschafft geleisteten Pflichten erinnert worden/ ausgesaget/ daß dem also seye/ weßwegen Wastel Tröpel 1. fl. den Rest aber der Hirt an seiner Pfrund Forderung/ wegen seines Unfleißes dem Ziegler bezahlen und entrathen solle.

An.

An. 1631. den 22. April.

Zeigte mein Förster an/ daß von den Jungbauern zu Erlang aus meinem Holtz/ welches bey 10. Reichsthaler verbotten war/ 5. oder 6. Stämme Holtz abgehauen und heimgeführet worden/ ist deßwegen um 6. Thlr. die er so gleich bezahlet/ da ihm die 4. Rthlr. in Ansehen seiner Freundschafft in Erlang nachgelassen worden/ gestrafft worden/ unter Angeloben solcher Höltzer hinführo müßig zustehen.

An. 1633. den 20. Febr.

Erschien Wastel Cröpel und zeigte an/ wie daß seines Weibs Mutter und seine Stiefftochter Anna/ an einen gewissen Güthlein allhier Mit-Erben wären; Weilen aber die Herrschafft selbst 40. fl. drauf zu fordern hätte/ auch er Wastel selbst bey so gefährlichen Zeiten und Laufften das Gut an sich zu erhandeln und sich also seiner Erbportion zuzueignen Bedenckens hätte; Als ist verabschiedet worden/ daß man es noch der Zeit beruhen lassen-biß bessere Zeiten werden möchten/ da alsdann davon weiters gehandelt werden solte.

An. 1640. den 31. Octobr.

Ist der Hampel Matthes von Marlovstein wegen des/ daß er wieder Fug und Recht auch Verboth in meinen Rathsbergischen Höltzern etliche Holtz abgehauen und weggeführet/ an statt der 10. Rthlr. mit 2. Tagwerck ackern und 2. Fuhren nach Nürnberg und nach Forchheim zuthun/ abgestraffet worden.

An. 1642. den 25. Sept.

Erschiene Clauß Schertzer allhier/ zeiget an/ daß Herr Richter zu Beyersdorff ihn und Hannß Schwartzottracher Beyersdorff um Kundschafft und Zeugnüß zugeben/ wie es mit der Schlägerey zwischen Clara Voitin allhier und der Metzgerin Brügelin zu Beyersdorff her- und vorgegangen/ fordern lassen/ wolle derowegen bey mir als Herrschafft Raths erholen/ wie

er

er sich hierinnen zuverhalten; Worauf ihnen bey Straff 10. Rthal. gebotten solchen Beginnen nicht statt zugeben/ noch zuerscheinen/ welches zuthun sie beede angelobet.

Anno 1642. den 1. Octobr.

Schreiben/

Edler/ Vest. Obwohlen ich verhofft es solle an heut bewuster Vorstand zwischen Linhart Voiten seinem Weib und Hansen Prügel und seinem Weib seinen Vorgang genommen haben/ zu solchem End auch Voit und sein Weib einkommen; Nachdem aber der Gegentheil nicht zu Hauß/ kan solches bis auf künfftigen Montag verbleiben/ weilen man aber des Herrn Voit und des Clausen bedürfftig seyn mögte; Als ersuche den Herrn Nachbarn ich hiemit nachbarlich unbeschwärt seinen Voiten und Clausen nächstkünfftigen Montag/ so lang zuerlauben/ daß sie anhero kommen und der Verhör beywohnen mögen/ sollen über die Zeit gar nicht aufgehalten werden. Actum Beyersdorff den 1. Octobr. 1642.

Des Herrn Nachbar/

Dienstw.
Hannß Philipp Eytel.

Dem Edlen Vesten Herrn Ernst Hülß von Rathsberg/ meinen sonders groß geliebten Herrn Nachbar.

Eod. die. Neben Liefferung obgedachten Schreibens zeiget Linhart Voit an/ Herr Richter hatte vermeldet/ daß so ich den Voit und Clausen wegen nöthiger Arbeit nicht wohl entrathen könnte/ solte ich die Rühewaltung auf mich nehmen und solche unbeschwert auf nachfolgende Puncte verhören/ und die Aussage durch Linhart Voiten hinunter zusenden.

Anno 1642. den 2. Octobr. Folgen die Artickul.

1.) Wie und welchergestalt die Schlägerey zwischen Claren

und des Metzgers Weib sich angefangen und wie es damit hergegangen?

2.) Ob Clara der Metzgerin einen Zopff mit Haaren aus den Kopff gerissen/ mit Füssen getretten und auf solche gekniet?

3.) Ob Clara solchergestalt die Metzgerin zu tractiren angereitzet worden und dessen sich etwan verleiten lassen?

I. Zeug Hannß Schwartzott.

Hannß Schwartzott Voit allhier ist bey seinen mir zugethanen Pflichten erinnert worden / daß er von demjenigen so er gefraget/ die Wahrheit sagen und niemand zu lieb oder zu leid reden solle.

Ad Art. 1.

Sagt/ er habe den Anfang gar nicht zugesehen/ wüste auch nichts davon zu melden: Als er auf das Feld gehen wollen/ seye das meiste schon vorgegangen.

Ad 2. Art.

Habe es nicht gesehen/ allein habe die Clara auf die Metzgerin Weib gekniet und tapffer in sie geschlagen/ habe sie 2. mahl von einander gerissen/ welches aber wenig geholffen.

Ad 3. Art.

Habe nichts davon verstanden/ die Metzgerin habe die Clara über aus häfftig geschändet und geschmähet/ daß man sich darüber verwundern müssen. Anders wüste er nichts zu sagen.

Folget der Artickul worauf Clauß Schertzer zu fragen.

Ob Clauß Schertzer das Reff so ihm zu Erlang auf einer Hochzeit gezeigt und gewiesen/ gekennet und öffter gesehen.

Clauß Schertzer.

Wird bey seinen Pflichten erinnert/ in allen was er anjetzt gefraget/ davon die Wahrheit zu sagen:

Ad Art.

Saget: als er zu Erlang bey des Hansen Neidhardts seeligen Weib Hochzeit gewesen/ und dem Tantz zu gesehen/ auch gantz truncken

ge-

geweſen/ ſeye der Amts-Knecht zu Beyersdorff mit einem Reff kommen/ da habe er aus Trunckenheit geſaget/ das Reff ſeye der Clern zu Rathsberg/ welches der Amts-Knecht gehöret mag haben. Er könte aber mit einen leiblichen Eyd betheuren/ daß er nicht wiſſen möge/ ob eben das Reff der Clern zugehöret oder nicht/ es ſeye eine ungefehr aus dem Trunck geſchehene Rede geweſt/ und ſehe ein Kalb dem andern gleich/ ſonderlich in ſo groſſer unbeſonnener Trunckenheit. Hierauf er wieder fortgeſchaffet und beede Auſſage Herrn Richter zu Beyersdorff durch Linhart Voit hinunter geſandt worden.

Anno 1647. den 10. Sept. Habe ich Ernſt Hülß von und zu Rathsberg Georg Poſchen von Froſchgrün ein Güthlein zu kauffen gegeben/ ꝛc. hat er ſeine Pflicht und Eyd abgeleget/ mir getreu und Hold zu ſeyn/ auch vor niemand zu Recht zu ſtehen als vor mir ſeiner Herrſchafft mit einen Eyd betheuret.

Anno 1649. den 18. Mart. Wurde von Herrſchaffts wegen/ ein/ deroſelben Schulden wegen heimgefallenes Güthlein zu Rathsberg an Amelottin wegen der ſehr böſen Zeit/ zu ſehr kleinen Friſten verkauffet/ welche mit Hand gegebener Treue und mit Auflegung ihrer Hand auf ihre Bruſt angelobet/ in allen was ihr der Pflicht halber vorgehalten worden/ derſelben in allen auf das treulichſt nachzukommen/ hat auch alſobald in Beyſeyn ihres Beyſtandes des Zimmermanns zu Siegelshofen/ Georg Soffa/ die Angab erleget.

Anno 1649. den 12. Jan. Demnach den 23. Decembr. 1648. Jahrs Thor Wolflein und Linhart Voit beede zu Igelsdorff ſich gelüſten laſſen von meinen zu Bubenreuth ſtehenden und zu Scheitern gehiebenen Holtz/ ſo von Erlen geweſen/ 2. Fuder aufzuladen/ und ſolches zu verkauffen nacher Forchheim zuführen. Wann ſie nun hierüber auf friſcher That ergriffen und ſolches hernacher mir angedeutet worden. Als habe ich beede Thäter für mich fordern laſſen/ und ihnen ihre begangene unverantwortliche That zu Gemüth geführet/ und ihnen ſo bald auferleget wegen ſolches loſen Stücks jeder mir unverweigerlich zur Straffe

deßwegen 10. Rthlr. erlegen solle; im Wiedrigen ich sie zu öffentlichen Holtz-Dieben machen und bey ihrer Herrschafft / da es herber hergehen werde / hernehmen wolte; Wann sie dann auf das höchste solches ihrer Herrschafft nicht zuklagen um etwas Nachlaß der Straffe gebeten; Als habe ich ihr flehentliches Bitten und neuerlich erlittenen Schaden von der Schwedischen Armee geschehen / wie auch meines allhiesigen Zieglers Vorbitte / weilen der eine sein Schwager der andere sein Gevatter / hierinnen beobachtet / und die Straffe auf 4. Rthlr. baar und 6. Tag Ackers und Frohnens / aus obangezogener Ursachen gerichtet. Wie sie dann die 4. Rthl alsobald baar abgestattet und die 6. Tage zuverrichten / mit Mund und Hand gegebener Treue angelobet und versprochen / benebens auch neben dem Ziegler ihren respective Schwagern und Gevattern wegen der linden Straffe sich bedancket.

Anno 1649. den 14. Aug. Herr Amtmann zu Marlofstein Joh. Gottfried Wilhelm von Guttenberg bittet meinen Zieglern / auf mir gesandte Articuln / laut dessen an mich sub dato Marlofstein den 8. Aug. gethanen Schreiben / zubefragen.

Folgen die Articul.

1.) Ob ihm Zieglern vergangenen Frühling nicht ein Feder-Bett zu kauffen angebotten / und durch ein Weib von Marlofstein ihm solches zugetragen worden?

2.) Ob er solches Federbett damahln von dem Weib erkaufft?

3.) Ob er sich dessen zu Sendelbach im Wirthshauß daselbst selbsten solches nicht verlauten lassen?

4.) Ob ihme Zieglern auch nicht eine Krätzen voll Korns von Marlofstein aus aufzubehalten gegeben worden?

Mr. Wolff Waltz Ziegler.

Nachdem Wolff Waltz auf dem mir vor diesem geleisteten Eyd erinnert worden / von demjenigen / was er gefraget / die Wahrheit zusagen und hierinnen keine Person anzusehen / saget:

Ad

Ad 1. Art.

Es seye ihme davon nichts bewust/ habe Zeit seines Lebens kein Bett eingekauffet.

Ad 2. Art.

Sagt wiederum nein.

Ad 3. Art.

Er seye inner Jahr und Tag nicht zu Sendelbach gewesen.

Ad 4. Art.

Saget ebenfalls nein/ wolle sich überweisen lassen.

Solche Aussage habe ich Herrn Amtmann verschlossen zugesandt.

Anno 1650. den 7. Febr. Kauffte Amel Merspergerin ihr väterlich Hauß samt Zugehörungen/ auf denen ich mir den Zehenden vorbehalten ꝛc. hat zugleich ihre Pflicht abgeleget und die Angabe erleget.

Anno 1650. den 20. Aug. Erkauffte Georg Bosch zu seinen Güthlein noch einen Acker/ so von den Zehenden befreyet worden/ hat solchen so gleich baar bezahlt/ benebenst getreu und hold zu seyn/ aufs neue wieder angelobet.

Eod. Anno den 26. Septembr. Kauffte Cuntz Schneider ein Güthlein mit Zu- und Eingehörung ꝛc. hat mit Hand gegebener Treue angelobet der Herrschafft getreu zu seyn/ und da er aufziehet/ seine Eydes-Pflicht/ wie gebräuchlich/ abzulegen/ und erleget zugleich seine Angabe.

Anno 1651. den 18. Maii. Kauffte Hannß Zeißler von Cunreuth allhier ein Guth/ welches in diesen langwierigen Krieg eingangen und Hannß Schmidt vormahls besessen/ mit seinen Zu- und Eingehörungen/ und leistete zugleich nach genugsamer Erinnerung seine Eydes-Pflicht.

Anno 1651. den 6. Octobr. Verkauffte Georg Bosch allhier sein Güthlein an Hansen Kettenstock/ mit seinen Zu und Eingehörungen ꝛc. Erleget zugleich sein Handlohn und stattet so bald seine Eydes-Pflicht ab.

Anno 1651. den 14. Novembr. Erlegte allhier bey der Herrschafft gedachter Hannß Kettenstock die Angabe an seinem Verkauffer Georg Boschen.

Eod. Anno den 3. Decembr. Verkauffte Georg Bosch an Cuntz Schneider einen Acker / wurde dabey er Cuntz seiner vorigen Pflicht wiederum erinnert / und auf Angelobung und Erlegung gebräuchlichen Handlohns und Schreibgebühr solcher Acker zum Guth geliehen.

Anno 1652. den 3. Jan. Erlegte Ammel Merspergerin bey der Herrschafft allhier ihre verfallene Frist.

Eod. Anno den 25. Julii. Erlegte Hannß Kettenstock an Georg Boschen die verfallene Frist.

Eod. Anno den 3. Octobr. Erlegte Cuntz Schneider an Georg Boschens Sohn dem restirenden Kauffschilling / und wurde dagegen von wegen seines Vaters in bester Form es seyn kan / quittiret.

Anno 1653. den 12. Jan. Verkauffte Amel Adamin ihr Güthlein allhier an Hannß Karges / selbiger legte hierüber so gleich eydliche Pflicht ab / und bezahlt die Angabe ꝛc.

Eod. Anno den 10. April. & 10. Octobr. Erlegte allhier bey der Herrschafft Hanß Karges 2. Fristen.

Anno 1653. & 1654 den 10. Novembr. & 21. Febr. Erlegte Hanß Zeißler an Cuntz Schneider allhier bey der Herrschafft 2. verfallene Fristen.

Anno 1654. den 24 Aug. Verkauffte Melchior Lehr an Caspar Böhmern allhiern sein Güthlein / bezahlt das Handlohn und leget zugleich würckliche Pflicht ab.

Eod. Anno den 20. Julii. Verkauffet Hannß Kettenstock an Clauß Steinlein sein Güthlein allhier / bezohlte solches allhier bey der Herrschafft baar / wurde gedachter Kettenstock gegen gewöhnlichen Nachrechtens seiner Pflicht erlassen / hingegen Clauß Steinlein / welcher sich zu allen Gehorsam und Unterthänigkeit eydlich verpflichtet versprochen und angelobet zu einem Unterthanen ge-

gegen Erlegung gebührlichen Handlohns/ auf- und angenommen.

Anno 1654. den 29. Sept. Erleget Hanß Karges an Hanßen Waldmann zu Segelshoff allhier bey der Herrschafft eine Nachfrist.

Eod. Anno & dato. Erleget Cuntz Schneider bey der Herrschafft allhier/ gleichfalls eine Nachfrist.

Anno 1655. den 2. Martii. Erleget Hanß Zeißler allhier bey der Herrschafft einen Theil seiner letzten Nachfrist.

Eod. Anno den 19. Novembr. Verkauffte Caspar Böhmer hinwiederum sein Güthlein an eben den Melchior Lehr um eben den Preiß als er es vorhero von ihm erkaufft/ zahlt das Handlohn baar/ wie auch die Angabe/ wurde Böhmer mit Entrichtung gewöhnlichen Nachrechtens seiner Pflicht entlassen/ hergegen Melchior Lehr/ weilen er bey seinen Eyd versprochen sich als ein getreuer und gehorsamer Unterthan zu verhalten/ und alle Schuldigkeiten/ gleich andern Unterthanen zu leisten aufgenommen.

Anno 1655. den 2. Decembr. Verkauffte Meigel Betzin mit guten Wissen und Willen ihrer beeden Töchter und deren Männern/ ihr Güthlein mit Zu- und Eingehörung allhier an Meigel Schneiderin. Bezahlt Käufferin so gleich die Angab/ und nachdem ihr vorgehalten/ daß sie alle Schuldigkeit wie andern Unterthanen gebühret/ zu leisten hätte/ wurde selbige in die Pflicht genommen.

Anno 1656. den 2. Maii. Wurde Hanß Karges allhier nachdem er seine letzte Frist an Andres Otten/ als seinem Verkäuffer allhier bey der Herrschafft baar bezahlet/ von demselben in bester Form quittiret/ laut von der Herrschafft ausgefertigter Quittung.

Anno 1656 den 24. Maii. Wurde Melchior Lehr von Magdalena Böhmerin nachdem er den Rest seines Kauffschillings allhier bey der Herrschafft an sie erleget/ bestens quittiret/ laut von der Herrschafft hierüber ausgefertigter besiegelter Quittung.

Anno 1657. den 20. Maii. Quittiret Margaretha Betzin die Mei-

Meigel Schneiderin wegen gäntzlich bezahlten Kauffschillings in bester Form / und spricht dieselbe von aller Forderung quitt ledig und loß.

Anno 1691. den 19. Martii. Verkaufte Martin Drächßler hiesiger Rathsbergl. Unterthan an Cuntz Becker sein Güthlein / bezahlt die Angab/ quittirt vor der Herrschafft seinen Käuffer / bezahlt seine Schuldigkeit/ bittet um einen Abschied / welcher ihm auch ertheilet und er seiner Pflicht erlassen worden.

Eod. Anno den 3. Maii. Legte Conrad Beck mit andern Unterthanen mit Aufhebung zweyer Finger den würcklichen Eyd ab/ und bezahlte sein Handlohn mit 10. fl.

Eod. Anno & die. Wurden Georg Schmidt nebst obigen Conrad Becken/ Hanß Rudolph/ Hanß Siebenwurst/ Hanß Schneider und Heinrich Hoffmann sämtlich hiesige Unterthanen von der neuen Hülßischen Vormundschafft in die Pflicht genommen / welche sie mit Aufhebung zweyer Finger und Nachsprechung des Eydes abgeleget.

Item wurde Andreas Adam Ziegler / als ein alter getreuer Unterthan nur seines vorigen Eyds erinnert und mit Handgelübdnuß entlassen.

Item legte auch Michel Hümmel / Bauer auf dem Rathsberg seine Pflicht mit einen würcklichen Eyd ab.

Eod. Anno & die. Wurden Lorentz Meißner und Georg Schmidt beede Unterthanen/ auf denen zu Bubenreuth liegenden und hieher nach den Rathsberg gehörigen Höfen / zu Ablegung ihrer Pflicht beruffen/ und weilen der letztere sich gegen die vorige Vormundschafft eine geraume Zeit sehr ungehorsam und halßstarrig erwiesen / ihme solcher Ungehorsam scharff verwiesen/ zu einem bessern angemahnet / und die Pflicht fürgelesen / welche sie beyde mit einem leiblichen Eyd beschworen und versprochen/ sich inskünfftige besser zu verhalten/ auch ihren schuldigen Ruckstand richtig zu bezahlen.

Anno 1691. den 30. Junii. Als Lorentz Meißner und Georg Schmidt

Schmidt unterschiedliche Strittigkeiten wegen ihrer beeden hieher gehörigen Höfe hatten/ wurden selbige allhier vor der Herrschafft debattiret.

Eod. Anno den 26. Novembr. Wurde nach Absterben Hanß Schneiders/ Webers und Unterthanens allhier/ dessen hinterlassene Wittib bedeutet/ daß innerhalb 3. Wochen die Inventur fürgenommen werden solte/ weßwegen ihr bey 5. Rthlr. Straff gebotten wurde/ ihren Bruder zu Hausen/ als einen Vormund hieher zu stellen.

Anno 1692. den 12. Mart. Wurde bey Hieherkunfft der Vormundschafft über vorgedachten Hanß Schneiders Verlassenschafft ein ordentliches Inventarium aufgerichtet/ nachdem vorhero Michel Hummel und Conrad Beck zu Schätzleuten dazu verordnet worden. Wurden denen Kindern Andreas Adam allhiesiger und Friedrich Müller der Schneiderischen Wittib Bruder/ Scheuerlischer Unterthan zu Haußen/ als Vormundere fürgestellet. Der erstere deßwegen in die ordentliche Vormund-Pflicht genommen/ der andere aber dahin angewiesen/ von seiner Herrschafft ehistens einen Ledigungs-Zettul beyzubringen/ und sich in die Pflicht nehmen zu lassen; die Kinder zum Gehorsam und ehrlichen Verhalten angemahnet und jeden sein Theil-Zettel verfertiget.

Eod. Anno den 13. Mart. Wurde Georg Hesser von kleinen Gschaid nach producirten Abschied von dem Nürnbergl. Wald-Amt Sebaldi vor einen Hirten allhier angenommen/ bezahlt das Aufzugs-Geld/ leistet die Pflicht mit Hand angeloben/ und zahlt jährlich 15. kr. vor eine Schutzhenne.

Anno 1692. den 8. Junii. Als Hanß Siebenwursts Tochter/ Margaretha allhier und Margaretha Holfelderin des Zieglers Dienstmagd/ wegen einiger Wäscherey uneins wurden/ einander drüber in die Haar gekommen/ sich ziemlich zerraufft/ Hanß Siebenwurst sie beede mit der Ochsen-Sehnen auseinander gepeitschet/ und der Margaretha Holfelderin darüber das Aug verletzet/

worüber der Ziegler den Siebenwurst einen Schelmen gescholten/ sind beede Mägdlein um Geld gestraffet/ Ziegler zur Abbitte angehalten und ihr Unfug ihnen sämtlich sehr verwiesen worden.

Anno 1692. den 28. Junii. Als zwischen den Schwartz Bauern und Georg Schmidten beeden Unterthanen allhier/ wegen eines stücklein Landes zwischen der Häcke und den Marcksteinen eines jeden Gräntze wegen/ Stritt und Irrung war/ wurde solches allhier bey der Herrschafft verglichen.

Anno 1693. den 12. Jan. Verkauffte Lorentz Meichner zu Bubenreuth hieher nach Rathsberg/ gehörig an Paulus Müller/ Metzger in Erlang/ seinen Hof. Entrichtet das Handlohn mit 40. fl. wie auch Schreib- und Siegel-Geld. Wird ihm bedeutet solchen Hof innerhalb Jahr und Tagen selbsten zubeziehen oder einen andern Erbmann zuverschaffen.

Eod. Anno den 9. Febr. Erlegte Paulus Müller allhier bey der Herrschafft an Lorentz Meichner die Angab der 250. fl. wovon über 200. fl. den Schuldnern/ worunter der Manna Jud von Beyersdorff/ Lazarus Jud von Beyersdorff/ Michel Reinert Bauer zu Igelsdorff/ Schmai Jud zu Beyersdorff/ Meyer Jud zu Beyersdorff/ Hirsch von Igelsdorff/ der Huff-Schmidt zu Erlang/ der Eisig Jud zu Beyersdorff/ der Glasa Jud zu Beyersdorff/ und Friedrich Hoffmann Bierbrauer zu Beyersdorff/ sämtliche Hochfürstl. Brandenburgl. Unterthanen und Schutz-Verwandten zu theil worden/ welche sie allhier bey der Herrschafft baar empfiengen und quittirten.

Eod. Anno den 10. Febr. Wurden abermahl von denen von Paulus Müller allhier bey der Herrschafft erlegten und Lorentz Meichner gehörigen Geldern/ dessen Creditorn Herr Commissari Kreißner zu Erlang/ Georg Urthegel Wirth zu Bruck bey 27. fl. bezahlt/ und Debitor deßwegen quittiret.

Eod. Anno den 26. Maii. Quittiret Lorentz Meichner in Beyseyn seines Schwehr-Vaters/ Meister Hanß Voigten Webern und Burgern in Erlang/ dem Paulus Müller/ wegen ihm gethaner

red-

redlichen Bezahlung/ gäntzlich und erhält von der Herrschafft auf sein Bitten/ seinen ehrlichen Abschied.

Eod. Anno & die. Als zwischen obgedachten Paulus Müllern und Georg Schmidter/ beeden Innhabern der Höfe zu Bubenreuth und hieher gehörigen Unterthanen/ wegen unterschiedlicher Felder/ Weiher und Wassergräben/ auch wegen der Hoffraith/ des Thors und des Zauns auch der Einfuhr ꝛc. sich viele Stritt erhuben/ wurde solches sämtlich von der Herrschafft ausgemacht und beede Theile entschieden.

Eod. Anno den 27. Maii. Als Georg Schmidts Unterthan allhier Tochter gegen Heinrich Hoffmanns Weib/ bey der Herrschafft klagte/ daß sie von selbiger eine Hure geheissen worden/ Heinrichs Weib aber solches conditionate, wann sie nehmlich ihren Mann nachlieffe/ verstanden zu haben sich erklärete/ wurden beede sich solchen schändens und schmähens ferners bey Straff sich zuenthalten gebotten/ und weilen auch Heinrich Hoffmann selbst voller weiße/ nicht wie es sich gebühret/ von der Herrschafft geredet haben solle/ wurde ihm bedeutet/ wann von ihm dergleichen ferner solte vernommen werden/ er von Rathsberg weggejaget werden solte.

Eod. Anno den 29. Septembr. Nachdem vergangenen Maii dieses Jahrs in beyseyn der Vormundschafft/ mit Michel Hummels Bestand-Bauers auf den Rathsberg ältesten Sohn Hanß Hummel und des Meister Ziegler Enenckel Margaretha Holfelderin ein ehelicher Contract, in beyseyn beeder Eltern und Verwandten beschlossen und abgeredet worden/ so daß sie darüber auch einander Ehe-Pfänder gegeben/ hat sich zugetragen/ daß der Bräutigam sich unterstanden/ noch immer seiner alten Buhlschafft nachzugehen/ nehmlich des so genannten Heckers Taglöhners allhier Tochter Margareth/ von welcher er auch so gar nächtlicher Weile eingelassen worden/ worüber sich des Bräutigams Eltern hefftig beschweret und ein für allemahl nicht zugeben wollen noch können/ daß die geschlossene Heyrath mit der Zieglers Margareth

dadurch solte aufgehoben werden. Dahero sie vor der Herrschafft erschienen und gebeten/ diese Sache gegen einander auszumachen. Weilen nun gedachte Heckers Meigel und ihre Eltern nicht erweisen kunten / daß er Hanß Hummel ihrer Tochter die Ehe versprochen / vielweniger einiges Ehe-Pfand gegeben / sondern nur als ein lediger Kerl und Buhler etliche mahl zu ihr gekommen/ die Eltern aber des Hummels und die Braut ein vor allemahl ihren Ehe-Contract bestättiget haben wolten; Als ist zwischen beeden theilen gütlich dahin von der Herrschafft bestätiget worden/ daß der Hecker und sein Weib / dann auch ihre Tochter den Jungen Hummel keine Einrede in seiner geschlossenen Heyrath thun/ sondern solche ihm nach seinen Belieben vollziehen lassen wolten: Er hingegen der Bräutigam ihrer Tochter oder ihren Eltern und Freundschafft nichts unehrliches nachzusagen sich gelüsten lassen solle: Worüber von Herrschaffts wegen auf dergleichen Vorwurff Sechs Rthl. Straffe ohnfehlbar zu bezahlen dem Ubertretter auferleget worden/ womit sie allerseits zufrieden/ einander um Vergebung gebeten und jedes den andern guts und liebs zu erweisen versprochen. Und weilen eben auch der Herr Pfarrer zu Erlang allhier zugesprochen / ist er gebeten worden/ als ihr allerseits Beichtvater solches von ihnen anzuhören / der sie dann selbst gefraget/ und daß sie keine Einrede an diesen gemachten Ehe-Contract zuthun willens / vernommen; Worüber den Brautleuten nochmahlen Glück gewünschet und dieses alles dem Protocoll einverleibet worden. Actum ut supra.

Eod. Anno den 26. Aug. Wurde Hanß Rudolph Unterthan allhier/ bey Andreas Adam / ein sichers Geld-Anlehen / gegen verhypothecirung eines gewissen Stück Feldes aufzunehmen / von Herrschaffts wegen consentiret.

Anno 1693. den 14. Aug. Wurde zwischen Christoph Friedrichs Kindern erster Ehe/ und dessen Ehe-Weibs und Kindern anderer Ehe/ wie es nach Absterben ihres Vaters solte gehalten werden/ in beysein der Kinder ersterer Ehe Vormündern / nahmentlich

Hanß

Hanß und Georg Regenfuß / Conrad Winckelmann / dann Andreas Adam / Hanß Friedrich und Georg Weeg ein Vergleich errichtet und von Herrschaffts wegen durch Paul Helfrich damahligen Verwalthern zu Rathsberg beschrieben.

Anno 1694. den 19. Septembr. Hat sich zugetragen / daß Eberhardt Ringe Beständner allhier von seinem Schwehr-Vater Leonhardt Beer und dessen Sohn zu Adlitz bezüchtiget worden / als wäre er Eberhardt bey Tags-Zeit in seines Schwehr-Vaters Hauße zu Adlitz zu einen Laden eingestiegen / und ihm bey 20. fl. Geld herausgenommen / und entwendet. Weilen aber Eberhard dieses gethan zu haben sich entschuldiget / keinen Fuß flüchtig gesetzet / auch sein Schwäher und Schwager ihm solches zuerweisen nicht getraueten; Als haben sie diese Beschuldigung aufgehoben / abgesaget und ordentlich wiederruffen / und solcher frevelhafften Beschuldigung wegen / mit gegebenen Handstreich / seinen ehrlichen Nahmen ihr Lebenlang dieser Sachen wegen nicht mehr zu kräncken / auch wo es ander Orten hinkommen möge / solches ferner zubezeugen / abgebetten. Womit er Eberhardt nicht nur allein zufrieden / sondern auch dieses also umständlich dem Rathsbergl. Protocoll einzuverleiben gebeten. So geschehen in Beyseyn und Zeugen mein Paul Helffrichs Verwalthern / Meister Andreas Adam Ziegler allhier und Michel Hummel Bestand-Bauern den 19. Septembr. 1694.

Anno 1694. den 1. Novembr. Wurde von Herrschaffts wegen von Paul Helffrich damahligen Verwalthern zu Rathsberg ein Heyraths-Contract zwischen Hanß Simon angehenden Unterthanen und Gertraud Christoph Friedrichs Rathsbergl. Unterthanens zu Bubenreuth hinterlassenen Wittib / in beyseyn Nicolaus Schadens Burgermeister in Erlang / Balthasar Lauern Becken in Erlang und Hanß Friedrichen / als Vormündern der Kinder erster Ehe abgeredet und beschlossen.

Anno 1695. den 8. Martii. Verkauffte Paulus Müller seinen hier nächst zu Bubenreuth und nach Rathsberg gehörigen Hoff an

Hanß Nußbickel erlegte allhier bey der Herrschafft 400. fl. Kayserl. zur Angab / in beyseyn seiner Beyständ Johann Masching / Michel Ficken / Hanß Fick / Wolff Nußbickel und Hanß Jacob Toll sämtl. Hochfürstl. Brandenburgl. Unterthanen zu Beyersdorff / Erlang und Bruck / als Kauffs-Abredt-Zeugen / und bezahlte zugleich 95. fl. Handlohn und wurden von der Angab seine Creditores, unter andern Conrad Windisch Beck zu Erlang / Heinrich Windisch Beck zu Erlang / Hanß Heidler Schmidt zu Erlang / Nicolaus Schatt Burgermeister zu Erlang / Hanß Balthasar Laumann Beck zu Neu-Erlang / Mannel Jud zu Beyersdorff sämtl. Hochfürstl. Brandenburgl. Unterthanen und Schutzverwandte mit 108. fl. 27. kr. vergnügt / über welche specificirte Schuld-Posten sie insgesamt und ein jeder insonderheit der hochadel. Herrschafft wegen geleisteter Nachbarl. Amts-Hülffe und ihme Paulus Müllern wegen richtiger Bezahlung schuldigst gebührend bedancket und quittiret. Uber diß erhielte auch Herr Caplan zu Beyersdorff Nicolaus Funccius, ingleichen Herr Buirette zu Erlang / von Nachfristen / der erste 60. der andere 100. fl. nebst dem Interesse.

Eod. Anno den 9. Martii. Quittirte Paulus Müller seinen Kauffer wegen richtiger Bezahlung / allhier für der Herrschafft ordentlich / wurde auch ihme Nußbickeln von allhiesiger Herrschafft 200. fl. zu gäntzlicher Bezahlung solches Kauffschillings consentiret. Worauf er in die Erb-Pflicht mit Ablegung eines würcklichen Eydts genommen worden.

Anno 1695. den 9. Martii. Wurde Hanß Siebenwurst als ein Vorsteher auf meine Höltzer angenommen / und leistete hierüber mit Ablegung eines würcklichen Eydtes die Pflicht.

Eod. Anno den 11. Martii. Richtete Meister Andreas Adam Ziegler allhier in beyseyn Herrn Girberts Pfarrers zu Erlang / nach abgelegter Beicht und darauf empfangenen heiligen Abendmahl ein ordentlich Testament auf / mit ordentlich unterschriebenen behörigen Zeugen / in welchen er unter andern seiner hinter-

lassenen Wittib 400. fl. den 4. Brandenburgl. benachbarten Gotteshäusern/ Erlang/ Beyersdorff/ Mehrendorff/ und Frauenaurach/ jeden 25. fl. item 5. seiner Baasen/ jeder 200. fl. Herrn Pfarrer in Erlang 50. fl. legirte/ welches alles nach seinen drauf erfolgten Absterben ohne einige Contradiction von jemandes öffentlich zur Execution von allhiesiger Herrschafft gebracht/ auch sämtliche Erben/ welche alle Hochfürstl. Brandenburgl. Unterthanen gewesen/ nebst den 4. Gotteshäusern und andern Legaten hierüber gebührend quittiret und danckſagend die Herrschafftl. Schuldigkeiten entrichtet haben. Besagten mit mehrern verhandenen Testaments.

Anno 1697. den 3. Febr. Wurde Peter Krebß Maurers Gesell wegen des/ daß er mit Margaretha Schmidtin Unterthanens allhier Tochter Unzucht getrieben zu Rede und Antwort gestellt/ und nachdem er solches allerdings gestanden/ ist ihme 5. fl. zur Straffe audictiret/ nachgehends aber auf sein Bitten dahin verwandelt worden/ daß er die nächst beym Thor am Thürlein allhier baufällige Mauer repariren solle. Für welche gnädige Straffe er sich bedancket und deme nachzukommen versprochen.

Anno 1699. den 7. Martii. Wurde Georg Schmidten auf sein hieher gehörigen Hof zu Bezahlung einiger bey den Juden aufgenommenen Gelder 200. fl. aufzunehmen/ auf sein Bitten verwilliget/ und der ordentliche Consens unter der Herrschafft Hand und Pettschafft an Herrn Johann Carl Löffelholtz ꝛc. welcher von Wort zu Wort im *Protocoll* befindlich ausgefertiget.

Anno 1701. den 17. Jan. Verkauffte vorgedachter Georg Schmidt an Herrn Johann Cornelius Rothen Hochfürstl. Brandenbl. Amts Richtern zu Beyersdorff seinen hieher nach Rathsberg gehörigen halben Hoff zu Bubenreuth. Weil ich aber Bedenckens hatte/ in solchen Verkauff einzuwilligen/ des andern Tags aber gedachter Herr Richter nebst seiner Frauen mit seinen Verkäuffer/ nebst dessen Weib selbst anhero nach Rathsberg kommen

und

und nochmahls gantz inständigst ersuchet und gebeten / in diesen Kauff zu consentiren / und als ein Unterthan in das Lehen-Buch hineinzuschreiben / auch sich erboten / einen Revers, wie ich ihn verlanget zu unterschreiben / auch sonsten in allen sich so zuerweisen / als einen getreuen Lehenmann zustehet / und meine habende Jura vielmehr conserviren als solche zu schmälern sich unterstehen solte. Worauf ich ihm dann angenommen und denjenigen Revers, gleichwie selbiger vorhero schon von Herrn Charie Hochfürstl. Brandenburgl. ehemahligen Cammer-Diener / welcher auch einen von solchen Höfen innen hatte / acceptiret worden / zu unterschreiben zugestellet / welchen er auch gerne angenommen und zu unterschreiben angelobet. Und darauf nicht nur allein die Angabe derer 300. fl. allhier / sondern auch das Handlohn mit 90. fl. bezahlet.

Eod. Anno den 19. Jan. Wurde von der / von Herrn Richtern bezahlten Angab des Georg Schmidtens Creditores bezahlet / unter welchen Lazarus Jud zu Beyersdorff / Christian Männel zu Erlang / der Windisch Beck in Erlang / der Hirschle Jud zu Beyersdorff / als sämtl. Hochfürstl. Brandenburgl. Unterthanen 205. fl. baar empfangen und hierüber danckſagend quittiret haben.

Eod. Anno den 18. Febr. Klagte Georg Schmidt allhier zu Rathsberg bey der Herrschafft / wie daß Herr Richter ein Weib mit Stockschlägen tractiret / auch seinen Degen im Zorn über sie entblöset / und ihr gewiß einigen Schaden zugefüget / wann ihm nicht dessen Eheliebste davon abgehalten hätte / welche Weitläufftigkeit dahero entstanden wäre / weilen die Frau Richterin / als sie den Stadel aufgesperret / und zu ruffen angefangen / als ob mehr als 3. Fuder Heu aus dem Stadel weggekommen wären / dabey auf Georg Schmidtens Dienstmagd viele Schmähwort ausgesprochen / gleich als ob sie Wissenschafft von dem weggekommenen Heu haben müsie; Als aber des Georg Schmidten Weib darwider excipirte / daß sie nichts von dem Heu wüste / ehrliche Leute wären /

wären / auch über diß der Herr Richter die Schlüssel zum Stadel selbst bey sich gehabt / und so offt er Schmidt gedroschen / eine Magd zur Aufsicht dahin gestellet hätte / und also ohnmöglich / wie denn der Staub noch drauf läge / etwas hinweg kommen können / sondern solches nur eine Einbildung der Frau Richtern wäre / sich vernehmen liesse / so hätte hierauf Herr Richter einen Stecken genommen und mit diesen Worten: Du bist ein leichtfertig nichtsnützig Weib / entweder du mir oder ich dir müssen einander vom Hoff weichen / auf sie zugegangen / und geschlagen; Auch letztens gar den Degen gezogen / da dann die Frau Richterin von fernern Thätlichkeiten ihn abgehalten / und sie sich in die Cammer retiriret hätte. Hierauf wurden beede so wohl Georg Schmidt und sein Weib auf folgenden Tag hieher citiret / welche auch den 19. Febr. erschienen und Herr Richter zwar gestanden / daß er sie mit dem Degen überloffen / auch mit einen Stecken etliche Schläge gegeben / nicht aber wegen des weggekommenen Heues / noch daß er ihnen solches geziehen oder zeihen wolte / sondern er hätte sich ereyfert indeme er sich erinnert / daß des Georg Schmidtens Weib / seine Frau / eine böse leichtfertige Frau gescholten. Wolte übrigens 10. Thlr. drum geben / daß er sich nicht also übereylet hätte / dafür haltend / desto ehere und gnugsamere Satisfaction, so er solches unterlassen / erhalten haben würde. Weilen aber auch Georg Schmidtens Weib / nebst Geständnuß obiger Worte / daß sie auch vorhero von der Frau Richterin / für ein loses nichtsnützigs ꝛc. Weib gescholten / und ihr / daß sie wegen einiger in Beyersdorff gestohlener Gänße / worüber sie ertappet die Geigen etliche mahl tragen müssen / und mehr andere Dinge fürgeworffen / und also dieses von einem unnützen Weiber-Gezänck herrührete; So habe jeder besonders ihr Unrecht und Unfug ernstlich nicht nur verwiesen / sie beederseits zur Abbitte gegen einander angehalten / dabey bedeutet / daß diejenige / welcher mehr Ursache zu solcher Zänckerey geben würde / um eine Ducaten-Straffe der Herrschafft verfallen seyn solte / deme sie also nachzuleben angelobet.

Eod. An. den 3. Martii. Wurden obbenandte beede Herrn Richter Roth und Georg Schmidt abermahlen uneins / wegen des Heu/ und Grummets/so auf einer gewissen Wiesen gewachsen/und weilen sich hierinn beederseits auf Zeugen beruffeten/ so ist ihnen beederseits mit ihren Zeugen zuerscheinen/ und alsdann fernern Bescheidts gewärtig zu seyn/bedeutet worden.

Anno 1701. den 18. Martii. Verkauffte Herr Pierre Charie Hochfürstl. Brandenburgl. Cammer-Diener seinen hieher nach Rathsberg gehörigen halben Hoff zu Bubenreuth an Friedrich Behnern/erlegte der Kauffer einen Theil des Handlohns/und legte zugleich seine Pflicht ab.

Eod. Anno den 24. Maii. Erlegte Friedrich Behner an Herrn Charie 725. fl. Kauffschilling/ welche nomine dessen/ Herr Leorath mit Beystand Herrn Bevers Richters zu Christian Erlang/ gegen ertheilte Quittung und Herrschafftliche Gebühren empfienge.

Eod. Anno den 20. Junii. Erlegte Herr Richter Roth allhier bey der Herrschafft in Persohn selbst 300. fl. Nachfrist wegen seines von Georg Schmidten erkaufften Hoffes; Wovon abermahl des Georg Schmidtens Creditores, und zwar abermahlen Christian Männel zu Erlang/ Hirsch Jud von Beyersdorff/ und die consentirten Schulden/ wie auch Herrschafftliche Schuldigkeiten und Gebühren gar vergnüget worden.

Anno 1701. den 22. Julii. Hat Herr Johann Adam von Witzleben als Hochfürstl. Ober-Amtmann zu Beyersdörff/ auf Georg Schmidts meines hieher gehörigen Unterthanens zu Bubenreuth Kauffschilling/ einen Arrest geschlagen/ und weil die Sache sich wieder geändert/ ist solcher Arrest von eben demselbigen wieder den 11. Aug. d. a. aufgeschrieben worden.

Anno 1703. den 19. Martii. Ist zwischen Hanß Simons meines Unterthanens Ehelweib/ Gertraud/weyland Christoph Friedrichs hinterlassenen Wittib/ und Hanß Regenfuß/ wie auch Hanß Hochmuth/ beeden Vormündern/ so wohl des Christoph Friedrichs

drichs Kindern ersterer=als anderer Ehe/ allhier zu Rathsberg/ Klage entstanden. Und nachdeme sich bey Berechnung befunden/ daß besagte Getraudt ihren Stieff=Kindern annoch 24. fl. 35. kr. an denen laut des Inventarii herauszugebenen schuldigen 127. fl. 47. kr. schuldig verbleibe/ ist ihr und ihrem Mann Hanß Simon bey Straff 10. Rthlr. bedeutet worden/ innerhalb 14. Tagen solche 24. fl. 35. kr. allhier bey der Herrschafft zuerlegen/ um dagegen dereinst eine vollständige Quittung von ihren Stieff=Kindern erhalten zu können.

Anno 1703. den 15. April. Empfiengen allhier die Vormündere solche 24. fl. 35. kr. und wurden Simon und dessen Ehelweib aller Forderung wegen bestens quittiret.

Anno 1703. den 14. Decembr. Wurde auf Absterben Georg Schmidtens allhiesigen Unterthanens/ sein hinterlassenes Vermögen inventiret. Dem ältesten Sohn Heinrich das Güthlein unter Entrichtung des gewöhnlichen Handlohns und geleisteter Pflicht zugeschrieben. Den übrigen Erben aber/ laut derer ihnen zugestellten Theil=Zettel ihre Portion, wie sie solche von denen/ von Heinrich Schmidt ihren Bruder/ zubezahlen habenden Nachfristen/ künfftig empfangen solten/ angewiesen/ laut alles weitläufftiger des hierüber errichteten Inventarii.

Anno 1707. den 1. Julii. Wurde bey Friedrich Behnern hieher gehörigen Unterthanens zu Bubenreuth/ nach Absterben seines Ehelweibs Catharina inventiret/ in Beyseyn seiner vier Stieff=Kinder und deren Ehemänner/ ingleichen Fritz Behners/ Hanß Terfers und Hanß Falcknern/ als an Eydes statt wohl erinnerten Schätz=Männern/ besag alles mit mehrern des vorhandenen/ und von Herrn Licent. Wiedern/ welcher hierzu von Herrschaffts wegen expresse befehlicht gewesen/ gefertigten Orig. Inventarii.

Anno 1707. den 2. Julii. Wurde Friedrich Behner von seines Ehelweibs hinterlassenen 4. Kindern erster Ehe vollkommen quittiret/ und in die Possession des Hofes gesetzet/ laut des hierüber ordentlich aufgerichteten Original-Vergleichs.

Eod. Anno den 10. Julii. Als Friedrich Behner mit Cunigunda

Fürsättlin/ Thomá Fürsattels aufm Seybolshoff nach Lauff gehörig/ eheleiblichen Tochter sich verheyrathet / wurde allhier vor der Herrschafft ein ordentlicher Heyraths Contract errichtet.

Anno 1710. den 24. December. Verkauffte Friedrich Behner mein hieher gehöriger Unterthan zu Bubenreuth seinen viertels Hoff daselbst an Abraham Coppeln mit gewissen Conditionen/ den 16. Febr drauf erlegte er den Kauffschilling und das Handlohn.

Anno 1711. den 7. April. Klagte Baruch Jud zu Beyersdorff/ wieder Wolff Holfeldern allhier wegen 36. Rthlr. Schuld vor ein paar Ochsen/ wurde ihm auf die verprochene Zeit zubezahlen auferlegt/ und diejenige Ochsen / welche Holfelder neuerlich wieder erkaufft/ und bis auf etwas weniges bezahlt / ihm zur Hypothec angewiesen und versichert.

Eod. den 18. April. Klaget Abraham Jud von Beyersdorff/ daß ihm mein Unterthan Friedrich Behner/ in Bürgschafft seines Stieff-Sohns 2. fl. 15. kr. und dann wegen seiner Magd 55. kr. schuldig; und weilen er solches zwar eingestanden / die Zeit aber noch nicht vorbey zu seyn erwiesen/ so ist der Jud bis dahin sich zu gedulten angewiesen/ Behnern aber bedeutet worden in termino ihn ohnfehlbar zu bezahlen.

Eod. Anno den 27. Maii. Klagte abermahlen Baruch Jud von Beyersdorff/ daß ihm mein Unterthan Hanß Simon/ wegen eines von ihm erkaufften Bettes/ annoch einen Rthlr. restirt. Weiln nun Simon solches gestanden und nur noch um 14. Tage Gedult gebeten; Als ist ihme solche Frist zugestanden/ nach Verlauff solcher aber den Juden ohnfehlbar und bey Straff 1. Thlr. bezahlen zu sollen/ ernstlich bedeutet worden.

Anno 1712. den 16. Julii. Schriebe der Hochfürstl. Brandenburgl. Verwalther zu Uttenreuth / wegen einer zwischen Hanß Egern zu Adlitz und dem Wirth zu Marloffstein/ ob eines Stücklein Gartens halber/ ereigneten Strittigkeiten/ meines Unterthanens/ Hanß Simons Ehelweib welche hiervon die beste Wissenschafft haben solle/ zur Zeugschafft dahin zustellen/ welches er in dergleichen Begebenheiten nachbarlich zu reciprociren nicht ermangeln wolle.

Anno

Anno 1713. den 16. Maii. Wurde bey Friedrich Hochmuth nach Absterben dessen Ehetweibs/ welche ein Töchterlein hinterlassen/ als er zur andern Ehe geschritten/in Beyseyn Elisabetha seines Eheweibs und deren Schwester/ wie auch dern Stiefvaters Lorentz Schmidtgrubers von Kalchreuth und ihres Schwagers Johann Leukambs von Eschenau inventiret/dasjenige/was sein Weib eingebracht ordentlich beschrieben / und zwischen ihnen beeden ein Heyraths-Contract errichtet.

Anno 1713. den 14. Decembr. Schrieb Herr Johann Hermann Meisel Hochfürstl. Bambergl. Forstmeister zu Forchheim/ um Stallung Hanß Simons meines Unterthanens / wegen eines frevelhafften Beginnens im Wald.

Anno 1714. den 18. Febr. Nachdem auf Absterben Andreas Friedrichs/ Zieglers allhier Eheweibs/ derselbe sich anderwerts zu verheyrathen entschlossen; Als ist dessen Vermögen in Gegenwart seines Bruders Stephan Friedrichs Wirths zu Egendorff Hochherrl. Binauischen Unterthanens und seiner zweyen Schwäger/ Peter Vogeln und Conrad Bub/ beeden Gärtnern in Nürnberg inventiret und zugleich verabredet worden/wie es inskünfftig zwischen ihm und seinen Kindern gehalten werden solle.

Eod. Anno den 22. April. Wurde zwischen obgedachten Andreas Friedrich und dessen Eheweib Barbara/allhier bey der Herrschafft ein ordentlicher Heyraths-Contract errichtet.

Eod. Anno den 27. Octobr. Schreibt Johann Hermann Meisel/ Forstmeister zu Forchheim um Stallung meines Unterthan Hanß Simons Sohn/wegen des/daß er in Wald einig Holtz abgehauen haben soll. Verspricht dabey daß hierinnen geschehen solle/ was recht ist.

Anno 1716. den 19. Aug. Schrieb Herr Michel Meminger um Stallung meines Hauß-Præceptoris, welcher nebst noch einem andern bey der Erlanger Ziegelhütten/einen gewissen Mann recht mörderisch und unverantwortlich mit Schlägen tractiret/ daß der Mann fast das Gesicht und Gehör darüber verlohren und in grosser Gefahr seyn solle.

Anno 1717. den 16. Jan. Wurde bey Absterbung allhiesigen Unterthanens Hanß Siebenwursts in Gegenwart dessen hinterlassen erwachsenen 9. Kindern uñ ihrer Mäñer und Weiber ihres Vaters hinterlassenes Vermögen ordentlich inventiret / und weiln sich von den sämtlichen Erben keines das Hauß samt Zugehör / ausser welchen nichts vorhanden war / anzunehmen resolviren kunte / sich aber sogleich ein anderer Kauffer / Nahmens Hanß Gemmel herfür that; So wurde demselben / mit aller ihrer guten Willen / das Guth samt Garten und aller Zugehör / für 400. fl. Kayserl. baar Geld überlassen. Welche der Käuffer so gleich nebst dem Handlohn erleget / die Pflicht abgeleget / und die Gelder so gleich unter die 9. Kinder / nach Abzug derer Herrschafftlichen Gebühren / ausgetheilet / und der Käuffer wegen des bezahlten Kauffschillings von ihnen sämtlich allhier bey der Herrschafft quittiret worden.

Eod. Anno den 20. Martii. Wurde zwischen Friedrich Behnern meinem zu Bubenreuth hieher nach Rathsberg gehörigen Unterthanen und seinen 4. Stieff-Kindern ein Vergleich errichtet / krafft dessen der Vater sich verpflichtet / jeden Kind in Ansehung / daß weiln er von Hoff noch ein ziemlich stück Geld davon gebracht / und solchen theurer verkaufft als er in der Schätzung angenommen / auf mein Zureden / aus Gutwilligkeit annoch 20. fl. zugeben.

Eod. Anno den 22. Sept. Ersuchet Johann Caspar von Eyb Hochfürstl. Bambergischer Forstmeister zu Vorchheim / mich dienstfreundlich und nachbarlich / meinen Hirten / welcher in dem Wald einigen Schaden gethan haben soll / dahin zu stellen.

Anno 1718. den 5. Maii. Quittiret Johann Albrecht Glaser seinen Kauffer Johann Eckert / Feldscherer in Erlang wegen / eines an ihm verkauffte und baar bezahlten Feldes.

Anno 1720. den 27. Jan. Wurde / als Hanß Simon hieher gehöriger Unterthan / zu Bubenreuth / Alters und Unvermöglichkeit halber / seinen Stieff-Sohn Conrad Friedrich die Gütter übergab / ein ordentlich Inventarium, in beyseyn sämtlicher Kinder und Tochtermänner errichtet / dem Sohn das Guth zugeschrieben und er in die Pflicht genommen.

Anno

Anno 1720. den 16. Febr. Schreibet Herr Niclas Polster Hochfürstl. Bambergl. Amtmann zu Neukirchen/ bittend/ daß ich einen meiner Unterthanen / Nahmens Andreas Leidnern anhalten mögte/ 26. fl. welche er dessen Amts-Unterthanen Sebastian Hohlfeldern schuldig/ zu bezahlen. Welche seine Intercession auch angesehen und die Bezahlung vollführet worden.

Anno 1720. den 27. Aug. Schreibet Herr Johann Caspar von Eyb Forstmeister zu Forchheim an mich/ und ersuchet dienstfreund- und nachbarlich/ einen meiner Unterthanen wegen einer abgehauenen Buchen ins Hochfürstl. Forst-Amt zustellen / welches in andern Vorfallenheiten er best möglichst reciprociren wolte.

Anno 1721. den 21. Jan. Ist nach Absterben Hanß Geßweins allhiesigen Unterthanens Ehefweib Magdalena/ welche 3. Mägdlein hinterlassen und er zur andern Ehe geschritten / sein Vermögen ordentlich inventiret / dessen Bruder und Schwager zu Schätzmännern und Vormündern von der Herrschafft benennet und beeydiget und der Kinder bestes in allen besorget worden.

Anno 1721. den 12. April. Wurde zwischen Hanß Geßwein und dessen Eheverlobten N. N. allhier vor der Herrschafft/ ein Heyraths-Contract errichtet.

Anno 1721. den 20. Maii. Verkauffte Nicolaus Weißleder / an Wolff Christoph Schmidt einen unter mir gehörigen Garten/ bezahlt Käuffer allhier bey der Herrschafft seinen Verkauffer baar und wurde dagegen von ihm behörig quittiret.

Vorstehender *Extract*, aus einem alten in braun Leder eingebundenen / wie auch aus einem andern neuen gleichfals in braun Leder *in Folio* eingebundenen Rathsbergischen *Protocoll*, ist mit solchen *Protocollis*, wie auch vorgelegten *Original-Inventariis*, Heyraths-*Contracten* und *Original*-Stallungs-Briefen fleißig *collationirt* und denenselben allerdings gleich lautend befunden worden.

Zu dessen Gezeugnuß ich unten benahmter *Notarius* mich eigenhändig unterschrieben/ wie auch mein *Notariat-Signet* und Pettschafft aufgedruckt habe. Christian-Erlang den 17. *Januarii Anno* 1722.

(L.S.) Johann Adam Raab.
Not. Auth. Imp. Publ.

Ad

Ad pag. 367.

Hülßische Beylage Lit. M. ad Replicas antea dictas.

Fürstl. Bambergisches Decret über das Guth Rathsberg.

WOn GOttes Gnaden Wir Johann Georg Bischoff zu Bamberg. Nachdem uns unser lieber getreuer Ernst Hülß von Rathsberg gehorsamlich zuerkennen geben lassen/ wessen verschienener Zeit bemelt sein Guth Rathsberg mehrentheils aus Unwissenheit/ weme dasselbige mit den aigenthumlichen/ und andern Herrlichkeiten zuständig ist/ von der Orten quartirten und durch paßirten Kayserl. Kriegs-Officiern mit Volck belegt/ und also uns das unsrige/ der Röm. Käyserl. Majest. allergnädigsten Willen und Ordinanz zuentgegen/ beschwehret worden seye; Als haben wir zu männiglichs Wissenschafft/ und beschehener Nachrichtung ihme Hülßen/ denselben von dergleichen Uberlegungen und Beschwehrlichkeiten zu schützen und zu befreyen/ diesen offenen Schein/ an statt und in Krafft/ der uns/ für uns/ und die unsrigen ertheilten Kayserl. Salvaquardien aus unserer Cantzley mittheilen lassen/ des nicht unzeitigen und gäntzlichen Versehens/ es werde sich keiner/ wer der auch seye/ Ihro Kayserl. Majestät allergnädigsten Verordnung zu wieder/ unterstehen/ ihme Hülßen angedachten seinen von unserm Stifft besitzenden Guth Rathsberg/ und dessen Zugehörungen mit einerley Einlegerung/ Uberführung/ Schatzung/ Abnahm oder anderer Vergewaltigung/ wie es Nahmen haben mag/ im geringsten zu beschwehren oder zu beleidigen/ sondern vielmehr/ **als unsern Stiffts-Genossen bey der ertheilten Kayserl. Befreyung** unbetrangt zu lassen/ das wollen Wir/ zu deme es ohne das billig beschiehet/ um einen jeden hinwiederum erkennen und verschulden. Geben zu Würtzburg unter unsern hiefür gedruckten Secret, Sambstag den 26. Febr. 1628.

(L.S.)

Be-

Befehl-Schreiben an das Amt Marlofstein wegen des Guths Rathsberg.

VOn GOttes Gnaden Johann Georg Bischoff zu Bamberg/ unsern Gruß/ vester lieber Getreuer: Nachdeme wir durch unsern lieben getreuen Ernst Hülß von Rathsberg/ um unsern Schutz/ uf dem Fall ihm bey abermahls vorgehenden Einquartirungen vielleicht wiederum Kriegs-Volck/ wie vergangenes Jahr beschehen / zugeschoben werden solte/ gehorsamlich angelangt worden / derselbe aber **nunmehro unter unsern Schutz**/ laut ihme gegebenen Scheins/ unter unseren fürgedruckten Secret begriffen ist/ und wir uns nicht unbillig seiner anzunehmen haben; Als ist unser Befehl du wollest in fall der Noth ihme Hülßen die Hand bieten / diejenigen / so ihme mit Einlegerung oder in andere Wege zu beschwehren sich unterstehen würden/ Ihro Kayserl. Majest. uns ertheilten allergnädigsten Befrey-und Versicherungen/ solwohl der Generalen und Obersten gegebenen Ordinanz gemäß/ mit Bescheidenheit davon abmahnen / auch sonsten so gut du kanst/ seine Uberlag und Bedrängnuß auf den unsrigen verhüten/ und vorkommen helffen/ verlaßen wir uns/ und wollen wir diß gnädiger Meynung nicht bergen. Datum Würtzburg den 26. Febr. 1628.

Dem Vesten unsern lieben getreuen Friedrich Wilhelm von Guttenberg / unsern Rath / Amtmann zu Neunkirchen/ Marlofstein und Neideck.

Wolfsberg An. 1632. den 25. Julii.

Schreiben Ihro Fürstl. Gnaden von Bamberg Herrn/ Herrn Johann Georgens/ an Commendanten Obristen Schletzen zu Vorchheim.

P. S.

AUch Vester/ besonders lieber: Nachdem uns Ernst Hülß/ aus unserer Stadt Bamberg/ so der Zeit zu Nürnberg / gleichwohlen aber kein Burger daselbsten ist/ wegen seines Guths

Rathsberg/ damit ihme nicht dasselbe etwan aus Unwissenheit/ weme es zuständig/ ruinirt werden möchte / gehorsamlich anlangen lassen. Solch Guth aber unsers Stiffts Eigenthum/ und er Hülß dasselbe von unserer Bambergl. Dom-Probstey zu Lehen träget; Als haben wir euch ein solches auch wissend machen und dabey erinnern wollen/ daß dergleichen unserer eigenthumlichen Güther mit Destruirung verschonet/ und in Meynung einen andern zu straffen/ mit unsern Stifft selbsten/ wie allbereit mit etlichen dergleichen Güthern / als wir vermercken/ geschehen / der meinste Schaden zugefüget werde/ diß würdet billig observiret/ und wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Ut in literis.

WIr Franciscus von GOttes Gnaden/ Bischoff zu Bamberg und Würtzburg/ Hertzog in Francken ꝛc.

Demnach der Vest unser lieber Getreuer/ Ernst Hü'ß von und zu Rathsberg/ in vergangenen Schwedischen Dominat sich aller feindlichen Dienst enthalten und seine Pflicht-Schuldigkeit in gebührende Observanz genommen/ haben wir ihme dannenhero um seiner getreuen Beständigkeit willen/ zu unsern Rath in Gnaden auf- und angenommen: Und weilen dann ermelter unser Rath zu Fortsetzung und Besserung seiner Güthere / dahin zuverreißen willens; Als ersuchen wir hiermit der Röm. Kayserl. Majest. hohe und niedere Kriegs-Officiers, gemeine Soldatesca zu Roß und Fuß und sonsten männiglich/ jedes Standts und Würden nach/ den unsern aber befehlend/ besagten unsern Rath/ samt bey sich habender Hauß-Frauen/ Sohn und andere Personen/ Gutschen und Pferden/ an allen Orthen frey / sicher und ungehindert passiren-auch zu besserer baulicher Erhalt-und Fortsetzung obbemeldter seiner Güthere allerdings unperturbiret zu lassen/ des sind wir um eines jeden Standts-Gebühr nach hinwiederum zuerkennen erbietig/ und die unsrigen verrichten unsern gnädigen Willen. Zu Uhrkund haben wir unser Secret-Insiegel hierunter zu drucken befohlen

fohlen und unser eigen Hand hievor gezogen. Geben in unser Stadt Würtzburg den 4 Maii 1636.

Franciscus.

(L. S.)

Ad pag. 376.

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit.

SEy hiermit kund und zuwissen denen/ so es zuwissen vonnöthen/ daß im Jahr Christi Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Zwantzig Indictione Rom. II. bey glorwürdigster Hersch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürstens und Herrn/ Herrn CAROLI, dieses Nahmens des VI. erwehlten Römischen Kayserß zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ Königes in Germanien/ zu Castilien Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem/ Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ Navarra/ Granatzen/ Toledo, Valenz, Gallicien/ Majorca, Sevilien/ Sardinien/ Corduba, Corsica, Murcien/ Giennis, Alvarbien/ Algeziern/ Gibraltar/ der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceanischen Meers/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ zu Braband/ zu Meyland/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Lützenburg/ zu Geldern/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ zu Calabrien/ zu Athen und zu Neopatrien/ Fürstens zu Schwaben/ zu Catalonien und Asturien/ Marggrafens des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ gefürsteten Grafens zu Habspurg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Pfürd/ zu Kyburg/ zu Görtz und zu Artois, Land-Grafens in Elsaß/ Marggrafens zu Oristani, Grafens zu Goziani, zu Namur/ zu Rousilion, und Leritania, Herrn auf der Wündischen Marck/ zu Portenau/ zu Biscaja, zu Molins/ zu Salins/ zu Tripoli und zu Mecheln/ Unsers

allergnädigsten Herrn/ Ihrer Kayserl. Majestät Regierung und Reiche des Römischen im Dreyzehenden / des Hispanischeu aber im Ein und Zwantzigsten / Montags den 17. Januarii der Hoch-Edel-Gestreng und Hochgelährte / Herr Johann Adam Rößler / Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach wohl-verordneter Kriegs-Commissarius und Amtmann zu Beyersdorff mir schrifftlich zuvernehmen gegeben/ was massen Georg Friedrich Hülß zu Rathsberg sich neuerlich unterstehe / auf diesem seinem gemeinen Bauern-Guth einer Voigtheylichkeit sich anzumassen/ mithin die Nothdurfft erfordere/ dieser unbefugten Anmassung durch eine legale Zeugen-Verhör über die/ mir zugleich mit zugefertigte Interrogatoria, die Abfertigung zugeben und dahero krafft habenden Hochfürstl. gnädigsten Befehls/ mich qua Notarium requiriret/ diese Zeugen-Verhör aus obhabenden Notariats-Pflichten/ kommenden Mitwoch / als den 19. darauf in alldasigen Ober-Amt-Hause vorzunehmen / die vorzustellenden Zeugen eydlich abzuhören/ ihre Aussage getreulich zu protocolliren und ihme darüber ein Instrument in forma authentica auszufertigen / alles nach breitern Inhalt nachfolgender Schedæ Requisitionis.

Wohl-Edler und Rechts-Wohlgelährter/
Hochgeehrtester Herr Notarie!

Demselben solle hiermit nicht verhalten/ was massen Georg Friedrich Hülß zu Rathsberg sich neuerlich unterstehe/ auf diesen seinen gemeinen Bauern-Guth einer Voigtheylichkeit sich anzumassen und die Hochfürstl. Bayreuthischen/ a Seculis, wohl hergebrachte gerechtsame zubeunruhigen. Nachdeme nun die Nothdurfft erfordert / dieser unbefugten Anmassung / durch eine legale Zeugen-Verhör über anliegende Interrogatoria die Abfertigung zu geben; Als ersuche/ krafft habenden Hochfürstl. gnädigsten Befehls / meinen Hochgeehrten Herrn / diese Zeugen-Verhör aus obhabenden Notariats-Pflichten kommenden Mittwoch/ den 19. dieses/ in allhiesigen Ober-Amt-Hauß vor-

vorzunehmen/ die vorstellenden Zeugen eydlich abzuhören/ ihre Aussage getreulich zu protocolliren/ und ein Instrument darüber in forma authentica an mich auszufertigen. Gestalten ad hunc actum die in Pflichten stehende Hochfürstl. Unterthanen dieser ihrer Pflicht erlassen werden sollen. Vor die Bemühung zahle ich die Gebühren mit Danck und verharre

Meines Hochgeehrten Herrn Notarii,

Beyersdorff den 17. Januarii
1724.

dienstwilliger
Johann Adam Rößler.

A Monsieur,
Monsieur Gemeinhardt Notaire
à
Chrêtien-Erlang.

DJeser Requisition zu gehorsamster Folge/ habe mich sogleich nacher Beyersdorff begeben/ daselbst pernoctiret/ und Mittwochs als den 19. darauf/ Vormittag gegen 9. Uhr nebst obwohl gedachtem Herrn Commissario und Amtmann Rößlern/ dann dem Hochfürstl. Bayreuthischen Rath und Amts-Richtern daselbst / Tit. Herrn Johann Christoph Preibisio, wie nicht weniger denen specialiter hierzu requirirten-Instruments-Zeugen nahmentlich Johann Richter und Paul Galster/ beeden Raths Freunden/ Bürgern und Becken allhier in das Ober-Amt-Hauß/ und zwar in die gewöhnliche Amts-Stube verfüget/ woselbst die auf diesen Tag vorbeschiedene Zeugen von beyderseits wohl ermeldten Herrn Beamten vorgestellet/ ihnen das dißfalls ergangene Hochfürstl. gnädigste Regierungs-Rescriptum eröffnet/ sodann selbige/ nachdeme die Hochfürstl. Unterthanen ihrer Pflicht quaad hunc actum entlassen worden / und die Herren Beamten ihren Abtritt wiederum genommen/ von mir dem Notario mit nachfolgenden Zeugen-Eyd:

Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd/ daß ich in derjenigen Sache/ worüber ich jetzo werde vernommen werden/ und was mir sonsten davon wissend / die reine lautere und unverfälschte Wahrheit aussagen / und solche nicht verschweigen wolle/ weder aus Furcht / Freund: Feindschafft/ Geschenck/ Gunst/ Haß/ noch um irgend einer andern Ursache willen.

Eydes-Worte:

Allem demjenigen / was uns jetzo vorgelesen worden/ und wir wohl verstanden haben/ wollen wir getreulich nachkommen und solches nicht unterlassen: So wahr als uns GOtt helffe/ und sein Heiliges Wort. Amen!

welchen sie auch/ prævia admonitione seria, de vitando perjurio ejusque poena actu, corporali & modo solenni abgeschworen/ beleget / hierauf dieselben über die mir zugefertigte Frag-Stücke mit Fleiß examiniret/ mit denen übrigen Zeugen aber/ den 20. und 21. dicti mensis, als Donnerstag und Freytags darauf/ auf obbeschriebene Art und Weiße continuiret / und deren Aussage / wie solche aus ihrem Munde gefallen/ fideliter registriret worden/ welche Nachfolgender massen lautet:

Interrogatorium Generale 1.)

Wie Zeuge heisse nnd wie alt er sey?

Resp. ad Int. Gen. 1.)

Test. 1. Er heisse Erhardt Galster und seye 71. Jahr alt.
2. Paulus Engelhardt/ 68. Jahr.
3. Christian Dietz/ 68. Jahr.
4. Martin Rösch/ 61. Jahr.
5. Johann Conrad Lösel/ 58. Jahr.
6. Conrad Masching/ seines Alters 67. Jahr.

Ad Inter. Gen. I.

Test. 7. Hannß Fick/ 58. Jahr.
8. Georg Prügel/ 50. Jahr.
9. Georg Hormes / 54. Jahr.
10. Georg Friedrich Hoffmann/ gehe ins 44. Jahr.
11. Hannß Jacob Winter/ alt 61. Jahr.
12. Hannß Erhardt/ 51. Jahr.
13. Hannß Viertzigmann/ seines Alters 60. Jahr.
14. Michael Müller/ seye bey 52. Jahr alt.
15. Hannß Beyer/ sey ohngefehr 40. Jahr.
16. Hannß Dirbfuß/ seines Alters 73. Jahr.
17. Linhardt Waltz/ 70 Jahr.
18. Hannß Reusch/ 43. Jahr.
19. Friedrich Rügenstein/ 62. Jahr.
20. Hannß Richter/ alt 70. Jahr.
21. Hannß Graf/ 60. Jahr.
22. Michael Schlick / 60. Jahr.
23. Hannß Deinhardt/ seines Alters 52. Jahr.
24. Friedrich Schlick/ und seye 64. Jahr alt.
25. Hannß Tanner/ alt 50. Jahr.
26. Hannß Hagen/ 68. Jahr.
27. Friedrich Rudelt/ 73. Jahr.
28. Wolff Hoffmann/ 71. Jahr.
29. Michael Hoffmann/ 79. Jahr.
30. Hannß Meyer/ 80. Jahr.
31. Georg Müller/ 53. Jahr.
32. Jacob Erhardt/ alt 61. Jahr.
33. Jacob Schütz/ 60. Jahr.
34 Hannß Paulus/ 55. Jahr.
35. Michael Popp/ 63. Jahr.
36 Hannß Hummel/ 57. Jahr.
37. Leonhardt Aschenbrenner/ 32. Jahr.
38. Andreas Rudolph/ 77. Jahr.
39. Niclas Friedrich/ 34. Jahr.

In-

Interrog. Gener. 2.

Wo Zeuge gebohren und erzogen worden?

Resp. ad 2.)

Test. 1. Er sey in Uttenreuth erzogen und gebohren.
2. In Beyersdorff.
3. Er sey im Brandenburgischen bey Cüstrin gebohren und erzogen worden.
4. In Beyersdorff.
5. In Beyersdorff.
6. Ebenfalls zu Beyersdorff.
7. In Beyersdorff.
8. In Beyersdorff.
9. Zu Dennelohe.
10. Allhier in Beyersdorff.
11. Seye von Sultzberg gebürtig.
12. Zu Klein-Seebach.
13. Er seye zu Gründlach gebohren / zu Mehrendorff aber erzogen worden.
14. Sey auf der Seebacher Mühl gebohren und erzogen worden.
15. In Mehrendorff.
16. In Rosenbach.
17. In Rosenbach.
18. Gleichfalls in Rosenbach.
19. In Uttenreuth.
20. Sey zu Leitenbach gebohren / in Uttenreuth aber erzogen worden.
21. In Uttenreuth.
22. In Uttenreuth.
23. Sey in Cunreuth unter / dem jetzigen Herrn Ritter-Hauptmann von Egloffstein gebohren.
24. Er sey in Schnattach gebohren / als aber sein Vater um der Re-

Interrog. Gen. 2. & 3.

Religion willen von dar weggemust/ habe er sich nach Reichelschwang und dann nach Uttenreuth begeben/ an welchem Ort er/ Zeuge erzogen worden.

Test. 25. In Uttenreuth.
26. Zu Alt-Erlangen sey er gebohren/ und in Mehrendorff erzogen worden.
27. In Mehrendorff.
28. In Klein-Seebach.
29. Er sey in Nürnberg gebohren und zu Klein-Seebach erzogen worden.
30. In Mehrendorff.
31. In Beyersdorff.
32. In Klein-Seebach.
33. Zu Lauff im Nürnbergischen
34. In Spardorff.
35. In Spardorff.
36. Zu Kleingescheid bey Eschenau.
37. In Siegletshoffen.
38. In Mehrendorff.
39. In Klein-Seebach.

Interrog. Gener. 3.

Wo Zeuge dermahlen wohnhafft?

Resp. ad Int. Gen. 3.

Test. 1. In Beyersdorff.
2. In Beyersdorff.
3. Ebenfalls in Beyersdorff.
4. Auch in Beyersdorff.
5. In Beyersdorff.
6. In Beyersdorff.
7. In Beyersdorff.
8. Auch hieselbst.

Inter. Gener. 3.

Test. 9. Hier in Beyersdorff.
10. In Beyersdorff.
11. In Beyersdorff.
12. In Klein-Seebach.
13. In Klein-Seebach.
14. Er wohne auf der Seebacher Mühl und seye daselbst der Müller.
15. In Klein-Seebach.
16. In Rosenbach.
17. Auch daselbst.
18. In Rosenbach.
19. In Uttenreuth.
20. In Uttenreuth.
21. Auch in Uttenreuth.
22. Eben daselbst.
23. Wohne dermahlen in Uttenreuth.
24. In Uttenreuth.
25. In Uttenreuth.
26. In Mehrendorff.
27. In Mehrendorff.
28. In Klein-Seebach.
29. In Klein-Seebach.
30. In Mehrendorff.
31. In Klein-Seebach.
32. In Mehrendorff.
33. In Mehrendorff.
34. In Spardorff.
35. In Spardorff.
36. Er wohne dermahlen in Spardorff.
37. In Siegletshoffen.
38. In Mehrendorff.
39. Er wohne noch in Klein-Seebach / und seye Voigt daselbst.

Inter-

Interrog. Generale 4.

Wie lange Zeuge sich daselbst aufgehalten?

Resp. ad Interr. Gener. 4.

Test. 1. Es wäre nunmehr 46. Jahr/ daß er daselbst wohne.
2. Er seye zwar einige Jahre in seiner Lehr- und Wanderschafft in der Frembde gewesen/ ausser diesen aber habe er sich beständig in Beyersdorff aufgehalten.
3. Nunmehro 44. Jahre.
4. Habe sich von Jugend auf/ hier in Beyersdorff aufgehalten.
5. Er habe von Jugend auf hieselbst gewohnet.
6. Habe sich von Jugend auf beständig in Beyersdorff aufgehalten.
7. Er habe hier beständig gewohnt.
8. Ausser seinen Wander-Jahren/ habe er sich beständig in Beyersdorff aufgehalten.
9. Es gehe nun in das 30te Jahr.
10. Es seye beständig sein Aufenthalt und Domicilium hier in Bayreuth gewesen.
11. Er seye nunmehro 36. Jahr Burger und Meister allhier.
12. Von Jugend auf.
13. Er halte sich nunmehro 4. Jahr in Klein-Seebach auf/ vorhero aber habe er 20. Jahr auf den Schnecken-Hof gewohnt.
14. Habe sich beständig auf der Seebacher Mühle aufgehalten.
15. Es sey nunmehro 15. Jahre.
16. Er habe sich von Jugend an/ in Rosenbach aufgehalten.
17. Habe von Jugend auf da gewohnet.
18. Er sey an keinen andern Ort gekommen.
19. Er habe niemahlen an einem andern Ort gewohnet.
20. Er sey in seiner Kindheit nach Uttenreuth gekommen und habe sich bis jetzo beständig da aufgehalten.
21. Habe sich jederzeit daselbst aufgehalten.

Interrog. Gener. 4. & 5.

Test. 22. Er habe beständig da gewohnet.
23. Es gehe nunmehro in das 22. Jahr/ daß er daselbst wohnhafft.
24. Er seye bey 30. Jahr ein Unterthan in Uttenreuth.
25. Habe da beständig gewohnet.
26. Es sey nunmehr bey 63. Jahr.
27. Habe sich von Jugend an/ in Mehrendorff aufgehalten.
28. Er habe sich 9. Jahr in Beyersdorff aufgehalten / sonsten aber beständig in Klein-Seebach gewohnet.
29. Habe sich/ seit dem er aus Nürnberg dahin gezogen / welches in seiner Kindheit geschehen/ jederzeit da aufgehalten.
30. Seye niemahlen an keinen andern Ort gekommen.
31. Es gehe nunmehr in das 16. Jahr.
32. Es seye schon 33. Jahr.
33. Drey bis 24. Jahre.
34. Seye von Jugend auf bis jetzo in Spardorff wohnhafft gewesen.
35. Habe in seinen jungen Jahren 3. Jahr in Mehrendorff und 2. Jahr auf dem Rathsberg sich aufgehalten / wohne aber nunmehro auf die 50. Jahre in Spardorff.
36. Er habe ehedessen sich bey seinem Vater/ welcher Hof-Bauer auf dem Rathsberg gewesen/ 9. Jahr als Knecht aufgehalten/ nachgehends habe er des Georg Regenfuß zu Marlitz Guth/ 8. Jahr in Bestand gehabt / nunmehro aber wohne er bey 16. Jahre in Spardorff.
37. Er hatte niemahls an einem andern Ort gewohnt.
38. Habe sich beständig in Mehrendorff aufgehalten.
39. Er habe sich von Jugend auf da enthalten.

Interrog. Generale 5.

Unter was vor Herrschafft Zeuge gehöre?

Resp. ad Int. Gen. 5.

Test. 1. Unter Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth.

In-

Interrog. Gener. 5.

Teſt. 2. Unter Jhro Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Marggrafen zu Bayreuth.

3. Unter des Herrn Marggrafens zu Bayreuth Hochfürſtl. Durchl.

4. Unter Jhro Hochfürſtl. Durchl. zu Bayreuth.

5. }
6. |
7. | Sämtlichen unter Jhro Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn
8. } Marggrafen zu Bayreuth.
9. |
10. |
11. }

12. Er ſey ein Bambergiſcher Unterthan.

13. Er ſey ein Bambergiſcher Unterthan/ und gehöre unter das Kaſten-Amt Vorchheim.

14. Er ſey ein Nürnbergiſcher Unterthan und gehöre unter das ſogenannte Allmos-Amt.

15. Er ſey ein Nürnbergiſcher Unterthan und gehöre unter dem Herrn von Pfintzing.

16. Er ſey ein Uttenreuthiſcher Pfarr-Lehen Mann.

17. Er ſey ein Uttenreuthiſcher Pfarr-Lehen-Mann.

18. Er gehöre unter die Pfarr zu Uttenreuth.

19. }
20. |
21. | Sie gehörten unter dem Herrn von Winckler zu Nürn-
22. } berg/ wie im Protocollo bey jedem ſpecifice bemer-
23. | cket.
24. |
25. }

26. Er gehöre unter dem Herrn Richter zu Schwobach.

27. Unter dem Herrn von Haller zu Oberndorff.

28. Er gehöre unter dem Herrn Marggrafen von Bayreuth.

Interrogat. Gener. 5. & 6.

Teſt. 29. Unter Ihro Hochfürſtl. Durchl. dem Herrn Marggrafen zu Bayreuth/ da ſey er ſchon 54. Jahr ein Unterthan.
30. Er gehöre unter das Hochfürſtl. Amt Frauen-Aurach.
31. Unter das Ober-Amt Beyersdorff.
32. Unter das Ober-Amt Beyersdorff.
33. Unter das Amt Frauen-Aurach.
34. Unter dem Freyherrn von Stauffenberg.
35. Er gehöre nach Bamberg unter das Amt Neukirchen.
36. Er gehöre unter das Hochfürſtl. Ober-Amt allhier.
37. Er ſey Bayreuthiſch.
38. Unter das Hochfürſtl. Amt Frauen-Aurach.
39. Er gehöre unter das Bayreuthiſche Ober-Amt Beyersdorff.

Interrog. Gener. 6.

Ob Zeuge ſeiner Hochfürſtl. Brandenburgl. Herrſchafftl. Pflichten/ ſo viel dieſe Zeugſchafft betrifft / gäntzlich entlaſſen worden?

Reſp. ad Int. Gen. 6.

Teſt. 1. Ja/ er ſeye ſeiner Pflicht/ ſo viel dieſe Zeugſchafft betreffe/ entlaſſen worden.
2. Ja/ und zwar auf Hochfürſtl. gnädigſten Befehl.
3. Ja/ die hieſigen Herren Beamten/ hätten ihn/ Zeugen ſeiner Pflicht/ in dieſer Zeugſchafft entlaſſen.
4. Ja/ es wäre dieſes von denen Herren Beamten auf ergangenen Hochfürſtl. gnädigſten Befehl geſchehen.
5. Ja/ das wäre geſchehen.
6. Ja.
7. Ja/ ſey ſeiner Pflicht erlaſſen worden.
8. Ja.
9. Ja.
10. Ja/ ſo viel dieſe Zeugſchafft beträfe.

In-

Interrog. Goner. 6. & 7.

Test. 11. Affirmat.

12. }
13. } Cessant.
14. }
15. }

16. Ja/ sein Herr Verwalther hätte ihn Zeugen / in Nahmen seines Herrn des Herrn von Wincklers zu Nürnberg / seiner Pflicht bey dieser Zeugschafft entlassen.

17. Ja/ das wäre von seinem Herrn Verwalther geschehen.

18. Ja/ der Herr Verwalther hätte ihn/ so viel diese Zeugschafft beträfe/ seiner Pflicht entlassen.

19. Ja/ er Zeuge stünde zwar nicht mehr in Hochfürstl. Brandenburgl. Pflichten/ doch habe der Verwalther ihn / nebst denen übrigen Wincklerischen Hintersassen / welche zu dieser Zeugschafft hiehero beruffen worden/ ihrer Pflicht entlassen.

20. Ja.

21. Zeuge wäre zwar nicht mehr in Bayreuthischen Pflichten/ von seinen Herrn Verwalther aber in Nahmen seines dermahligen Herrn des von Wincklers in Nürnberg / zu dieser Zeugschafft seiner obhabenden Pflicht erlassen worden.

22. Affirmat.

23. Ja/ Zeuge/ solwohl als die übrigen heute mit ihm vorgestellten Zeugen/ stünden zwar nicht mehr in Brandenburgischen Pflichten / ihr dermahliger Verwalther aber hätte sie im Nahmen ihres Herrn/ des von Wincklers in Nürnberg ihrer Pflicht hierzu erlassen.

24. Ja/ dieses wäre geschehen.

25. Ja.

26. Cessat.

27. Cessat.

28. Ja/ er sey seiner Pflicht zu dieser Zeugschafft erlassen worden.

In-

Interrog. Gener. 6. & 7.

Test. 29. Ja.

30. Ja/ die hiesigen Herren Beambten hätten ihn seiner Pflicht/ so viel diese Zeugschafft beträffe/ entlassen / und hätten / sie solches ja auf Befehl der Hochfürstl. Regierung/ der ihme Zeugen vorgelesen worden/ thun müssen.

31. Ja.

32. Ja/ zu dieser Zeugschafft.

33. Ja/ auf Befehl der Hochfürstl. Regierung.

34. Cessat.

35. Cessat.

36. Ja.

37. Affirmat.

38. Ja/ die Herren Beamten allhier/ hätten ja Befehl darzu gehabt.

39. Ja/ so viel diese Zeugschafft beträfe / wäre er seiner Pflicht entlassen worden.

Interrog. Gener. 7.

Ob Zeugen das Guth Rathsberg bekannt sey?

Resp. ad Interrog. Gen. 7.

Test. 1. Ja/ es sey ihm das Guth Rathsberg/ sowohl als dessen jetziger Besitzer/ und seine Vorfahren wohl bekannt.

2. Es seye ihme davon etwas wissend.

3. Hiervon habe er gar gute Wissenschafft.

4. Ja.

5. Ja/ sey ihme bekannt.

6. Ja/ das Guth Rathsberg ist ihm wohl bekannt.

7. Ja/ sey ihm freylich bekannt.

8. Ja.

9. Ja/ sey ihm von Jugend auf bekannt.

10. Ja/ es wäre ihm in etwas bekannt.

11. Ja / es sey ihme freylich wohl bekannt/ seye gar öffters da aus- und eingegangen/ kenne auch den Herrn von Hülßen wohl.

Inter.

Interrog. Gener. 7.

Test. 12. Ja/ es wäre ihm bekannt.
13. Ja freylich sey es ihm wohl bekannt/ habe droben vielfältig gearbeitet.
14. Ja/ es sey ihm bekannt.
15. Ja.
16. Ja.
17. Ja/ freylich sey es ihm bekannt.
18. Ja/das sey ihm wohl bekannt/wohne kaum eine Stunde davon.
19. Ja.
20. Ja/ er sey freylich bekannt da.
21. Ja/ seye ihm wohl bekannt/ massen er bey 40. Jahren da aus- und eingegangen.
22. Ja/ es sey ihm in so weit bekannt.
23. Ja/ liege in der Nachbarschafft/ und seye ihm daher bekannt.
24. Ja/ es sey ihme bekannt.
25. Ja/ freylich sey es ihm bekannt.
26. Ja wohl/sey es ihm von Jugend auf/bekannt.
27. Ja.
28. Ja.
29. Ja/ es seye ihm wohl bekannt.
30. Ja freylich/ sey es ihm wohl bekannt.
31. Ja.
32. Ja/ es läge nicht weit von seinem Dorffe.
33. Ja.
34. Ja/ sey ihm etwas bekannt davon.
35. Ja/ sey ihm wohl bekannt/ wäre aber jetzo lange nicht hinauf kommen.
36. Ja.
37. Ja.
38. Ja/ es sey ihm gar wohl bekannt.
39. Ja.

Interrogatoria Specialia.

Interrog. Spec. 1.

Ob nicht Rathsberg ein gemeines Bauern-Guth ehedem gewesen und auf solchen jemahls ein Ritter-Sitz gestanden?

Resp. ad Interrog. Spec. 1.

Test. 1. Er wisse und glaube nicht / daß jemahls ein Ritter-Sitz auf dem Rathsberg gestanden/ sondern es wäre so ein Güthlein gewesen/ wie die Patricii aus Nürnberg öffters aufm Lande hätten.

2. Es könne freylich niemahlen ein Ritter-Sitz gewesen seyn/ weil solches unter Hochfürstl. gnädigster Herrschafft gestanden und von hiesigem Ober-Ambte alle Händel auf dem Rathsberg/ wie solche auch gewesen seyn / untersuchet / abgethan/ und bestraffet worden.

3. Es sey niemahlen ein Ritter-Sitz da gestanden / und habe nur vor alten Zeiten ein Doctor Hülß ein Hauß dahin gebauet/ wie gemeiniglich die Nürnbergl. Patricii auf ihre Land-Güthlein zu bauen pflegten.

4. Nein/ er wisse nicht/ daß es jemahls ein Ritter-Sitz/ sondern nur vor Zeiten gar ein schlechtes Güthlein gewesen.

5. Nein/ seye niemahls ein Ritter-Sitz da gewesen/ sondern wäre vor diesen/ wie er selbsten gar wohl gedencke ein bloses Hauß da gestanden/ darinnen des jetzigen Herrn von Hülß Anherr gewohnet / und habe einen Bauern und Knecht gehabt/ seye auch in nichts als in der Bauerey bestanden.

6. Nein/ er wisse nicht/ daß jemahls ein Ritter Sitz da gewesen.

7. Er hätte Zeit seines Lebens nicht gehöret/ daß ein Ritter-Sitz da gestanden wäre/ und seye vor diesen der Rathsberg gar ein schlechtes Guth gewesen / biß der jetzige Besitzer ein- und andere Stück in Anbau gebracht/ und nachgehends einige Taglöhners Häußlein hinsetzen lassen.

Inter-

Interrog. Spec. I.

Teſt. 8. Nein/ er habe niemahls gehört / daß ein Ritter-Sitz auf dem Rathsberg geſtanden.

9. Er habe/ ſo lange er lebe/ nichts von einem Ritter-Guth oder Ritter-Sitz/ welcher zu Rathsberg ſeyn ſolle/ gehöret / ſondern es haben ihme vor 20. und mehr Jahren 60. 70. und 80. jährige Leuthe geſagt / daß alle Bothmäßigkeit hieher nach Beyersdorff gehöre.

10. Er habe zwar gehöret/ daß Herr von Hülß ein Geſchlechter aus Nürnberg ſey / daß aber ein Ritter-Sitz auf dem Rathsberg geſtanden/ habe er niemahls ſagen hören.

11. Er habe niemahls gehört/ daß auf dem Rathsberg ein Ritter-Sitz ſey/ wie er Zeuge/ hieher gekommen hätten zwey Jungfern darauf gewohnet.

12. Nein/ er habe Zeitlebens nicht gehöret / daß ein Ritter-Sitz auf dem Rathsberg ſey.

13. Er habe gehöret/ daß es ehemahls ein bloſer Hof geweſen/ daß aber ein Ritter-Sitz droben geſtanden/ habe er niemahls ſagen hören.

14. Nein/ er habe weeder von ſeinem Vater/ noch ſonſten jemand gehöret/ daß ein Ritter-Sitz/ auf dem Rathsberg geſtanden.

15. Er wiſſe nichts davon/ daß ein Ritter-Sitz auf dem Rathsberg geſtanden.

16. Es wäre wohl nichts anders geweſen/ als ein gemeines Bauern-Guth und wäre ein Dom-Pröbſtl. Lehen / er Zeuge könne nicht ſagen/ daß es ein Ritter-Guth ſey/ Herr von Hülß habe es nach und nach ſo angerichtet/ hätte hier und da/ einem ein Stücklein Feld gegeben und ein Häußlein darzu bauen laſſen.

17. Es wäre ſo ein Hof geweſen / worauf man nachgehends ein Hauß gebauet/ wie die Herren von Nürnberg auf ihre Land-Gütter zu bauen pflegten/ kein Ritter-Sitz oder freyes Ritter-Guth aber wäre es/ ſo lange er gedencken könte/ niemahls geweſen.

Interrog. Spec. 1.

Test. 18. Nein/ denn er Zeuge habe einen alten 84. jährigen Vater gehabt/ welcher ihm erzehlet/ daß der Rathsberg niemahlen etwas anders/ als ein gemeiner Bauern-Hof gewesen/ von einem Ritter-Sitz aber/ der da soll gestanden haben/ hätte er niemahls etwas gehöret/ wäre vordessen nichts als ein Hauß/ die Ziegel-Hütten und ein Bauern-Häußlein da gestanden/ nach und nach aber hätte Herr von Hülß einige Häußlein hinsetzen lassen.

19. Nein/ er habe Zeit seines Lebens nicht gehöret/ daß ein Ritter-Sitz da gestanden/ er kenne nun den dritten Hülßen/ vor diesem habe man sie nur insgemein die Doctor Hülßen von Nürnberg genennet.

20. Er habe niemahlen gehört/ daß ein Ritter-Sitz auf dem Rathsberg gewesen sey.

21. Er könne mit gutem Gewissen nicht sagen/ daß er jemahls gehöret habe/ daß Rathsberg ein Ritter-Guth sey/ und ein Ritter-Sitz daselbst gestanden.

22. Nein/ er habe niemahls sagen hören/ daß ein Ritter-Sitz da gestanden.

23. Er glaube nicht/ habe auch niemahls gehöret/ daß auf dem Rathsberg ein Ritter-Sitz gestanden.

24. Daß das Guth Rathsberg ein Ritter-Sitz sey/ habe er niemahls gehört/ so viel aber wisse er/ daß es zu Zeiten bey dem Ober-Amt Beyersdorff Hülffe gesuchet.

25. Nein/ so lange er gedencke/ habe er nie gehöret/ daß Rathsberg wäre ein Ritter-Guth genennet worden/ oder ein Ritter-Sitz da gestanden hätte/ sondern sey ein gemeines Guth/ und wann daselbst etwas vorgienge/ käme es an das Amt Beyersdorff.

26. So lange er gedencke/ sey ihm nicht bewust/ daß ein Ritter-Sitz auf dem Rathsberg gestanden/ habe auch von seinen Eltern/ welche doch öffters zur Abends-Zeit von alten Dingen

gere-

Interrog. Spec. 1.

geredet/ nicht anders gehöret/ es sey von deß Herrn von Hülsen Vorfahren/ welche Geschlechter aus Nürnberg gewesen/ dieses Hauß hingebauet worden.

Test. 27. Er habe niemahlen gehöret/ daß Rathsberg ein Ritter-Guth sey/ oder ein Ritter-Sitz daselbst gestanden / er Zeuge / habe lange bey dem alten Odovvalsko zu Oberndorff/ als Knecht gedienet/ und habe öffters/ wann die Ritterschafft zu Bamberg damahls sich versammlet/ mit ihm dahin gemust/ von Rathsberg aber sey niemahls jemand darzu gekommen. Es sey Rathsberg ehemahls gar ein schlechter und verwüster Hof gewesen/ und hätten dessen Besitzer sich bloß von der Baueren ernehret/ die Hülßischen Vorfahren wären aus Nürnberg gewesen/ hätten sich schlecht und gerecht aufgeführt/ auch keine adelichen Weiber gehabt.

28. Nein/ es habe sein lebtag kein Ritter-Sitz auf dem Rathsberg gestanden/ habe auch noch von keinem Menschen gehöret/ daß es ein Ritter-Guth seyn solle/ es seye vormahls gar ein schlechter Hof und von keiner Importanz gewesen/ man hätte auch wenig drauf geachtet.

29. Nein/ es sey niemahlen ein Ritter-Guth gewesen/ hätte auch Zeit Lebens nicht/ Rathsberg einen Ritter-Sitz nennen hören.

30. Er habe Zeit seines Lebens nicht gehöret / daß ein Ritter-Sitz auf den Rathsberg gestanden.

31. Es sey zu Rathsberg niemahl/ so lange er dencke / ein Ritter-Sitz gewesen/ die Herren von Hülß wären Geschlechtere aus Nürnberg.

32. Er habe von keinem Ritter-Sitz/ der auf dem Rathsberg stehen soll/ sein Lebtage nichts gehört/ zu des alten Hülßen Zeiten/ wäre das Hauß zwar auch schon da gestanden / doch wäre es nur ein schlechtes Guth gewesen.

33. Er habe noch keinmahl gehört/ daß ein Ritter-Sitz da sey.

34. Er habe niemahls gehört/ daß auf dem Rathsberg ein Adeli-

cher Ritter-Sitz sey/ sondern es hätten die alten Hülßen ein Hauß dahin gebauet/ wie die Geschlechter von Nürnberg gemeiniglich auf dem Lande/ wo sie dergleichen Gütter besitzen/ anbauen liessen. Vor ungefähr 6. Jahren aber/ habe er gehöret/ daß Herr von Hülß sich unter die Ritter habe schreiben lassen.

35. Er wisse von Rathsberg weiter nichts / als daß Herr von Hülß ein Hauß nebst seinem Feld-Bau und einer Ziegelhütten habe/ wovon er sich ernehre/ wenn aber etwas daselbst vorgienge/ würde es vom Ober-Amt Beyersdorff abgestrafft. Ob es aber ein Ritter-Sitz und er besondere Freyheiten darauf habe/ davon habe er nichts gehört.

36. So lange er dencken könne/ hätte er niemahlen gehöret / daß es ein Ritter-Guth sey/ noch daß ein Ritter Sitz da gestanden/wohl aber/ daß es 2. Bauern-Höffe ehemahls gewesen.

37. Nein/ er habe sein lebtage nichts davon gehöret/ daß ein Ritter-Sitz auf dem Rathsberg gewesen/ und bestünde das Guth bloß in der Bauerey und Feld-Bau.

38. Er habe/ so lange er dencke und wisse/ weder von seinen Eltern noch von sonsten jemanden niemahls gehöret / daß auf dem Rathsberg ein Ritter-Sitz sey / und würde niemand in der gantzen Gegend ein anders sagen können. Es wäre ein gemeines Guth/ und hätten sich die vorigen Besitzer bloß vom Feld-Bau genähret auch ihr Gesinde darauf gehalten.

39. Nein/ er hätte Zeit seines Lebens den Rathsberg kein Ritter-Guth nennen hören/ noch weniger daß ein Ritter-Sitz da stehen soll.

Interrogat. Spec. 2.

Ob nicht das Ober-Amt Beyersdorff alle Jurisdi&ti-

on

Interrog. Spec. 2.

on und Voigtheylichkeit auf dem Rathsberg jedesmahl ohne Wiederspruch exerciret?

Resp. ad Interrog. Spec. 2.

Test. 1. Er könne mit gutem Gewissen nicht anderst sagen/ als daß das Ober-Amt Beyersdorff alle Jurisdiction und Voigtheylichkeit auf dem Rathsberg jedesmahl ohne Wiederspruch exerciret/ wie er Zeuge denn / als nunmehro 31. jähriger Burgermeister/ selbsten öffters beygesessen / wann fornicationes, Schlägereyen/ und andere dergleichen Wandel / so auf dem Rathsberg vorgegangen / untersuchet und bestraffet worden.

2. Ja/ es wäre allerdings von dem Ober-Amt allhier / so lange er gedencken könne/ alle Jurisdiction und Voigtheylichkeit auf dem Rathsberg exerciret worden.

3. Ja es habe das Ober-Amt Beyersdorff alle hohe und niedere Jurisdiction, so lange er gedencke/ auf dem Rathsberg exerciret / habe auch von seinem Schwieger-Vater / Jeremias Panzern/ welcher lange Zeit hier Richter gewesen / ein gleiches gehört.

4. Ja / seye jedesmahl vom Ober-Amte Beyersdorff exerciret worden.

5. Ja seye wahr/ uñ Zeugen selbst bewust/ daß vor etlichen und 40. Jahren/ als des alten Herrn von Hülß eigener Bauer Schlägerey-Händel gehabt/ dieser hierunter nach Beyersdorff citiret / und bey freywilliger Erscheinung in gegenwärtiger Amts-Stuben abgestrafft worden.

6. Ja/ das wäre allemahl von dem Ober-Amte Beyersdorff geschehen.

7. Ja/ es wäre ihme selbst wohl wissend / daß die Jurisdiction und Voigtheylichkeit von allhiesigem Ober-Amte/ auf dem Rathsberg wäre behauptet worden/ und wüste er Zeuge selbsten/ daß der verstorbene Herr von Hülß und dessen Ziegler/ dahier wären abgestrafft worden/ welches derselbe nicht würde

haben

Interrog. Spec. 2.

haben geschehen lassen/ wann er selbsten sich einiger Jurisdiction hätte anmassen können.

Test. 8. Ja.

9. Ja/ so lange ihm wissend/ wäre es so gewesen/ und hätte niemand keine andere Gedancken gehabt.

10. Ja/ er wisse nicht anders.

11. Ja/ das hätte das hiesige Ober-Amt/ jederzeit auf dem Rathsberg gehabt.

12. Ja/ das wäre so/ und sey ihm noch wissend/ daß des alten Herrn von Hülß mit der Hallerischen Tochter sowohl/ als dessen Zieglers gehabte Sachen/ vor dem Ober-Amt Beyersdorff abgestrafft worden.

13. Ja/ das wisse er wohl.

14. Er habe niemahlen anderst gehöret/ als daß die Voigtheylichkeit und alle Jurisdiction auf dem Rathsberg von dem Ober-Amt Beyersdorff exerciret worden.

15. Ja/ das wisse er und habe niemahls gehöret/ das etwas darwider wäre eingewendet worden.

16. Ja/ das Hochfürstliche Ober-Amt Beyersdorff hätte vor Alters her und zu jederzeit/ alle Jurisdiction und Voigtheylichkeiten auf dem Rathsberg/ ohne den geringsten Widerspruch exerciret/ und würde niemand auch in der gantzen Gegend dieser Orthen/ sagen können/ daß jemahls die Besitzere des Rathsberg/ sich deren angemasset hätten.

17. Ja/ das Ober-Amt Beyersdorff habe allemahl die Macht gehabt.

18. Ja/ wann etwas vorgegangen/ hätte das Amt Beyersdorff das Recht hinein gehabt/ und hätte weder der Hülß noch sonst jemand etwas darwieder eingewendet.

19. Ja/ das habe jederzeit das Ober-Amt Beyersdorff gethan/ und wisse er sein lebtag keinen andern/ der sich dessen angemasset.

Inter-

Interrog. Spec. 2.

Test. 20. Ja/ so lange er dencke/ habe das Ober-Amt Beyersdorff die Jurisdiction und Voigtheylichkeit auf dem Rathsberg ohne Wiederspruch exerciret.

21. Ja/ das Ober-Amt Beyersdorff habe/ so viel er wisse/ jedesmahl die Jurisdiction auf dem Rathsberg gehabt / ohne daß er gehöret habe/ daß jemand sich darwieder gesetzet hätte.

22. Er glaube es wohl/ weil er gehöret / daß der Herr von Hülß/ bey dem Einfall der Marloffsteiner/ vor einigen Jahren selbst Schutz und Hülffe bey dem Ober-Amt Beyersdorff gesuchet.

23. Ja/ daß diesem also sey/ und das Ober-Amt Beyersdorff alle hohe und niedere Jurisdiction und Voigtheylichkeit auf dem Rathsberg exerciret/ habe er je und allezeit gehöret.

24. Er wisse weiter nichts/ als daß der Herr von Hülß/ bey dem Amte Beyersdorff manchmahl Hülffe gesucht und angenommen.

25. Ja/ so viel er wisse und gehöret habe/ sey das Ober-Amt Beyersdorff allezeit im Recht gewesen / die Händel so auf dem Rathsberg vorgegangen / zubestraffen.

26. Ja/ er könne nicht anders sagen und wenn es sein Leben gelten solte.

27. Ja freylich/ er wisse dieses nur daher/ was der alte Hülß mit seines Herrn des von Hallers Schwester gehabt / er Zeuge/ habe diese öffters selbst mit der Gutsche nach Beyersdorff geführet/ und hätte sie da ihre Straffe ausstehen müssen. So wisse er auch / daß der Hülßische Ziegler/ wegen begangenen Ehebruchs/ im Ober-Amt Beyersdorff abgestrafft worden; Ingleichen wenn des Herrn von Hülßen Unterthanen was pecciret/ hätte man sie allemahl nach Beyersdorff geführet.

28. Ja er habe niemahlen anderst gehöret.

29. Freylich/ er wisse nicht anderst/ als daß das Ober-Amt Beyersdorff alle Jurisdiction und Voigtheylichkeit auf dem Rathsberg ohne Wiederspruch exerciret/ würde es auch in der gantzen Gegend niemand anders sagen können.

Interrog. Spec. 2, & 3.

Test. 30. Ja.

31. Ja/ er wisse daß sein lebtag nicht anders gewesen.

32. Ja.

33. Ja/ hätte freylich so lange er dencke/ das Ober-Amt Beyersdorff/ die Jurisdiction auf dem Rathsberg ohne Wiederspruch exerciret.

34. Ja/ es wäre bekannt und er habe auch niemahlen anders gehöret/ als daß das Hochfürstl. Amt zu Beyersdorff auf dem Rathsberg alles zusagen habe.

35. Ja/ das wisse er wohl.

36. Ja/ wann etwas vorgegangen/ sey jedesmahl die Sache vom Ober-Amt Beyersdorff untersuchet und entschieden worden.

37. Ja/ so viel er gehöret/ und überall von allen Leuthen erfahren/ auch so lange er selbst gedencke/ wisse er wohl/ daß das Hochfürstl. Ober-Amt Beyersdorff die Jurisdiction auf dem Rathsberg ohne Wiederspruch exerciret.

38. Ja/ es sey alles im Ober-Amt Beyersdorff abgestrafft worden.

39. Ja/ weil der alte Herr von Hülß sich selbsten in Beyersdorff abstraffen lassen/ so müsse dieses freylich die Jurisdiction daselbst exerciret haben.

Interrog. Spec. 3.

Ob der jetzige Besitzer des Guths Rathsberg/ sich jemahls einer Voigtheylichkeit angemasset?

Resp. ad Interrog. 3.

Test. 1. Nein/ er wisse nicht/ habe auch nie gehöret/ daß die Besitzere des Rathsbergs sich dessen jemahls angemasset/ weniger wann von dem Ober-Amt Beyersdorff dergleichen Actus vorgenommen worden/ sich darwider opponiret hätten.

2. Nein/ er wisse nicht/ habe es auch nicht gehöret/ daß er sich dessen

Interrog. Spec. 3.

sen jemahls angemasset / ausser daß / als vor ohngefähr 4. Jahren / man deß zu Rathsberg verstorbenen Herrn Obrist-Lieutenants Dielthey Cörper und Verlassenschafft abgeholet / und er Zeuge / als damahls regierender Burgermeister selbsten mit zugegen gewesen / der Herr von Hülß darwieder protestiret / jedoch (nachdem der von Ober-Amts wegen abgeordnete Herr Amtschreiber in seinen Verrichtungen fortgefahren) sich wieder retiriret.

Test. 3. Nein / er habe sich dessen anzumassen niemahlen unterstanden / und habe Herr von Hülß selbsten vor ungefähr 14. Jahren wieder den Ober-Amtmann zu Marloffstein / welcher nächtlicher Weile mit 50. Mann zu Rathsberg eingefallen und das Getraid abschneiden wollen / Amts-Hülffe zu Beyersdorff gesucht und erhalten / worbey verschiedene hiesige Burger blessiret worden.

4. Nein habe sich dessen niemahlen angemasset / er müste dann erst jetzund anfangen.

5. Niemahls / habe selbst den Schutz und Hülffe bey hiesigem Ober-Amt gesuchet.

6. Herr von Hülß hätte sich dergleichen niemahls angemasset / sondern wann etwas auf dem Rathsberg vorgegangen / wäre solches wie gemeldet / von dem allhiesigem Ober-Amte untersuchet und abgestrafft worden.

7. Nein / davon hätte er niemahls nichts gehöret.

8. Nein / er habe sein lebtage nicht gehöret / daß Herr von Hülß eine Voigtheylichkeit habe / noch daß er sich deren angemasset.

9. Nein / niemahls und hätte Herr von Hülß selbst jedesmahl hier Schutz gesuchet.

10. Nein / das könne er nicht sagen / und hätte Herr von Hülß / ja selbsten / wenn er von denen Benachbarten bedränget worden / Schutz und Hülffe bey allhiesigem Ober-Amte gesuchet.

11. Nein / er hätte sich dessen niemahlen anzumassen verlanget.

Interrog. Spec. 3.

Test. 12. Nein/ Herr von Hülß hätte sich dessen niemahls anzumassen verlanget.

13. Nein/ er Zeuge hätte niemahlen erfahren/ noch gehöret / daß Herr von Hülß sich einiger Jurisdiction oder Voigtheylichkeit angemasset hätte.

14. Nein/ er habe nicht gehöret/ daß Herr von Hülß sich einiger Jurisdiction oder Voigtheylichkeit angemasset hätte.

15. Ut ad Interrogat. præcedens.

16. Wie bey vorigen.

17. Nein/ er habe dieses niemahls gehört.

18. Wie bey vorgehenden Fragstück.

19. Nein/ das habe Zeuge sein Lebtag nicht gehört.

20. Nein/ der Herr von Hülß so wenig als sonst jemand/ hätte sich dessen anzumassen begehret/ noch dem Ober-Amt einen Wiederspruch hierinnen gemachet.

21. Nein/ da habe er Zeuge nichts davon gehört.

22. Nein/ er könne nicht sagen/ daß Herr von Hülß sich dessen jemahls angemasset.

23. Er habe weder gehöret / daß Herr von Hülß sich dessen angemasset/ noch daß man ihm solches eingestanden hätte.

24. Wie bey vorigen.

25. Davon habe er niemahls nichts gehört.

26. Nein/ er habe nicht gehöret / wisse auch nicht/ daß Herr von Hülß jemahls sich einer Jurisdiction anmassen wollen.

27 Nein/ das habe Zeuge niemahlen gehört.

28. Nein/ von diesem wisse er nichts.

29. Nein / davon habe er niemahls nichts gehört.

30. Nein.

31. Nein/ er habe nie gehöret/ daß Herr von Hülß dieses jemahls prætendiret/ oder sich dessen angemasset;

32. Nein/ er habe sein Lebtage nichts davon gehöret.

33. Nein/ das habe er nicht gehöret.

Inter-

Interrog. Spec. 3. & 4.

Test. 34. Nein/ Herr von Hülß habe sich/ seines Wissens/ dessen niemahls angemasset.

35. Nein/von dem wisse er nichts.

36. Er habe dieses niemahls gehört.

37. Nein/ er habe sein Lebtage nichts davon gehöret.

38. Nein/ er habe keinmahl nichts davon gehöret.

39. Nein/ so viel ihm wissend / habe Herr von Hülß sich niemahls einer Voigtheyligkeit angemaßet.

Interrogatorium Spec. 4.

Ob nicht Hülß erst kürtzlich/und zwar Anno 1719. bey Absterben des Obrist-Lieutenants Dilthey/ sich einer Jurisdiction anzumassen unterfangen?

Resp. ad Interrog. 4.

Test. 1. Er habe wohl von Leuthen gehöret daß/ als man von hieraus den Leichnamb des verstorbenen Herrn Obrist-Lieutenants Dilthey abholen lassen/ der Herr von Hülß darwider protestiret hätte.

2. Ut ad præcedens.

3. Ja/ damahls habe er/ Herr von Hülß sich wiedersetzen wollen/ und seye selbsten sogleich nacher Erlang zu dem Herrn Cammer-Herrn und Ritter Rath von Schönfeld gereiset/ um sich bey demselben hierinnen Raths zuerholen / welcher ihme aber geantwortet: Er habe damit nichts gutes angefangen / und hätte er Herr von Hülß / sich an das Hochfürstl. Ober-Amt zu Beyersdorff halten sollen ; Inmassen ihme Zeugen von wohlgedachtem Herrn Ritter-Rath von Schönfeld/ dieses selbsten referiret worden.

4. Ja/ sey ihm wissend/ daß Herr von Hülß damahls / den todten Cörper und die Diltheyische Verlassenschafft nicht habe wollen abfolgen lassen.

Interrog. Spec. 4.

Test. 5. Er seye damahls nicht dabey gewesen / dahero er auch davon keine Wissenschafft habe.

6. Er seye damahls / als man die Verlassenschafft und den Cörper des Herrn Obrist Lieutenants Dilthey abgeholet / nicht mit dabey gewesen / dahero er nicht wisse: Ob Herr von Hülß sich einiger Jurisdiction anmassen wollen oder nicht?

7. Er wisse wohl / daß der Herr Obrist Lieutenant Dilthey hieher begraben worden / wie er Zeuge denn selbst mit zur Leiche gegangen / könne aber nicht wissen: Ob Herr von Hülß sich damahlen einer Jurisdiction anmassen wollen?

8. Nescit.

9. Er sey damahls / als dieses vorgegangen / in die Schweitz verreiset gewesen / dahero er davon nichts wisse.

10. Er seye / bey damahligen Vorgang / nicht zugegen gewesen / dahero er auch hievon keine Wissenschafft habe.

11. Er habe hievon keine Wissenschafft / es möchten es diese wissen / welche damahls von hier aus / nach Rathsberg geschicket worden. Doch glaube er wenn Hülß sich hätte etwas anmassen wollen / die hiesigen würden es nicht gelitten haben / und würde ihm nicht seyn gestattet worden.

12. Nescit.

13 Er habe hievon keine genaue Wissenschafft.

14. Hievon habe er nichts gehört.

15. Er wisse wohl / daß der verstorbene Obrist-Lieutenant Dilthey nacher Beyersdorff geführet / und daselbst begraben worden. Ob aber Herr von Hülß sich damahls einer Jurisdiction anmassen wollen? wisse er nicht.

16. Ja / er dencke wohl / es habe dem Hülßen damahls Zorn gethan / daß er das Geld nicht habe behalten dörffen / dahero er sich maußig gemachet.

17. Ja er habe gehört / daß er damahls angefangen sich gegen seinen gnädigsten Herrn / des Herrn Marggraffens von Bayreuth

Interrog. Spec. 4.

reuth Hochfürstl. Durchl zuerheben / und sich deren Dinge anzumassen.

Test. 18. Er Zeuge habe nichts davon gehört.

19. Nescit.

20. Davon könne er nichts wissen.

21. Er wisse wohl wie alle miteinander/ daß man den verstorbenen Dilthey mit seinem Vermögen nach Beyersdorff geführet: Ob aber Herr von Hülß darwieder protestiret? könne er nicht wissen.

22. Nescit.

23. Nescit.

24. Er wisse von allen nichts/ habe sich sein Lebtag umb Dinge/ so ausser seinem Ort passiret/ nichts bekümmert.

25. Er habe nicht gehöret/ daß es einen Streit gegeben.

26. So viel wisse er zwar/ daß der Obrist-Lieutenant Dilthey wäre nach Beyersdorff gebracht und daselbst begraben worden: Ob aber Herr von Hülß sich wiedersetzet/ und sich selbsten einer Iurisdiction anmassen wollen? habe er nicht gehöret/ doch würde er / Herr von Hültz wohl schwerlich mit hinaus langen.

27. Er habe wohl gehöret/ daß es so einen Streit gegeben/ doch könne er davon keine Nachricht geben.

28. Er habe hievon keine Nachricht.

29. Nescit.

30. Von diesem wisse er nichts.

31. Er sey nicht dabey gewesen und habe davon keine Wissenschafft.

32. Davon habe er keine Wissenschafft.

33. Hievon habe er keine Nachricht.

34. Nescit.

35. Das wisse er wohl / daß der Obrist-Lieutenant Dilthey zu Rathsberg gestorben und vom Ober-Amt Beyersdorff seine

Be-

Interrog. Spec. 4. & 5.

Begräbniß veranstaltet worden. Ob aber Hülß dabey sich widerspenstig erzeiget? das wisse er nicht.

Test. 36. Ja/ er habe davon gehöret.

37. Ja wie das Ober-Amt Beyersdorff des Obrist-Lieutenants Dilthey Waaren wegführen wollen/ habe er sich widerspenstig erzeiget/ vorhero aber niemahls.

38. Was mit dem Dilthey vorgegangen wisse er wohl. Ob aber der Herr von Hülß sich darwider gesetzet und einer Jurisdiction anmaßen wollen? davon habe er keine Wissenschafft/ weil er nicht dabey gewesen.

39. Von diesem sey ihm nichts wissend.

Interrogat. Spec. 5.

Ob nicht das Ober-Amt Beyersdorff/ von undencklichen Jahren/ und so lang Zeug gedencke/ alle Schlägereyen/ Schand-Händel/ Fornicationes und Ehebruch/ in Summa alle hohe und niedere Jurisdictions-Fälle/ so auf dem Rathsberg in- und außerhalb des Hülßen Wohn-Hauß vorgegangen/ allzeit untersuchet und bestraffet? Ohne daß sich der Hülß jemahls darwider gesetzet/ oder solcher Untersuchung widersprochen.

Resp. ad Interrog. 5.

Test. 1. Ja/ sey ihm alles gar wohl wissend/ daß vom Ober-Amte Beyersdorff alle hohe und niedere Jurisdiction so wohl inn- als außer dem Hülßischen Wohn-Hauße/ so lange er gedencken könne/ ohne Widerspuch exerciret worden: Wie dann vor ohngefähr 15. Jahren/ als der Herr von Hülß einen Handwercksmann aus Erlang/ welcher Geld von ihm gefordert/ die Treppen hinunter gestossen/ und zum Hauße hinaus gejaget/ solches bey dem Ober-Amte dahier Klagbar angebracht worden/ auch von daraus/ an den Herrn von Hülß die behörige Auflage/ diesen zu bezahlen/ ergangen.

Inter-

Interrog Spec. 5.

Teſt. 2. Ja/ er könne mit guten Gewiſſen nicht anderſt ſagen/ und ſeye nicht nur vor ungefehr 20. Jahren der damahliger Ziegler auf dem Rathsberg/ in Ehebruchs-Sache vor dem Ober-Amte abgeſtrafft und die imprægnata, ſo von Mehrendorff geweſen/ allhier ausgehauen/ ſondern auch vorhero der alte Herr von Hülß in ſimili caſu mit einer Hallerin von Oberndorff vor hieſiges Amt citiret/ da er auch willig erſchienen/ ſich durch ein Juramẽt purgiret und die gantze Sache hieſelbſt unterſuchet und abgethan worden.

3. Ja/ das ſeye ſo lang er gedencken könne jederzeit geſchehen/ und habe weder der jetzige Beſitzer nach deſſen Herr Groß-Vater ſich jemahlen opponiret/ noch dem Ober-Amts-Verfahren widerſprochen.

4. Ja es ſey auch bekannt genug/ daß alle Händel die auf den Rathsberg vorgegangen vor den hießigem Ober-Amt unterſuchet und beſtraffet worden.

5. Dieſes ſey ſo lange er gedencke/ jedesmahl von dem Ober-Amt Bayersdorff geſchehen/ und habe Herr von Hülß ſolchem ſich zuwieder ſetzen/ oder einiger Voigtheylichkeit anzumaſſen niemahlen verlanget.

6. Ja/ es wären alle dergleichen ſtraffbahre Fälle/ jedesmahl von Ober-Amts wegen ohne einigen Wiederſpruch derer Beſitzer des Rathsberg unterſuchet und abgeſtrafft worden/ und wiſſe er ſelbſt/ daß der verſtorbene Herr von Hülß/ wegen ſeiner mit einer Halleriſchen Tochter von Oberndorff zu Schulden gebrachten Vergehung/ zum öfftern/ auf ergangene Citation vor allhieſigem Ober-Amte erſchienen/ woſelbſt auch die Sache unterſuchet und abgethan/ wie nicht weniger daß vor etlich und zwantzig Jahren der damahlige Ziegler auf dem Rathsberg wegen begangenen Ehebruchs hieſelbſt abgeſtrafft/ und die Dirne in Bayersdorff ausgehauen worden. Mehrere Fälle/ deren er ſich nicht mehr errinnern könne würden in denen Amts-Protocollis zu finden ſeyn.

Interrog. Spec. 5.

Test. 7. Ja/ es sey freylich dieses/ so lange er gedencke/ geschehen / habe aber niemahls gehöret daß Herr von Hülß dißfalls einigen Wiederspruch gemachet hätte.

8. Ja/ er weiß wohl daß alle dergleichen Händel wären jedesmahl vor das Ober-Amt Beyersdorff gekommen / und die Besitzer hätten sich deren Untersuch und Bestraffung niemahls angemasset.

9. Ja/ er wisse es nicht nur von sich selbst / sondern habe auch wie ad Interrog. Spec. 1. gemeldet gehöret/ daß jederzeit dergleichen Fälle/ sie mögen in- oder ausserhalb/ des Hülßen Wohnhauß vorgegangen/ von ihme selbst oder seinen Unterthanen geschehen seyn/ vor allhiesiges Ober-Amt ohne Wiederspruch gezogen/ und daselbst bestraffet worden / hätte auch niemahls gehört/ daß Herr von Hülß solches zu behaupten nur verlanget hätte.

10. Er habe niemahls anderst gehöret theils aber habe er selbsten gesehen/ daß dergleichen Jurisdictions-Fälle wenn deren einige auf den Rathsberg vorgegangen / bey hiesigem Ober-Amte wären bestrafft worden / und hatte Herr von Hülß sich der Untersuchung so thaner Händel niemahlen angemasset.

12. Er habe sein Lebtag nicht anderst gehört / als daß alle dergleichen straffbare Fälle vor das Ober-Amt Beyersdorff gehörten/ auch daselbst bestrafft würden.

11. Ja/ das wisse er wohl / daß wann Huren oder Streit-Händel auf den Rathsberg wären vorgegangen/ solche allezeit von hiesigem Ober-Amte wären abgethan worden. Herr von Hülß hätte sich auch niemahlen wiedersetzet / weniger sich dergleichen Jurisdiction angemasset/ vielmehr habe er die Leute selbst herunter geschafft.

13. Ja/ wann es etwas auf den Rathsberg gegeben hätte/ wäre es freylich allemahl vor das Ober-Amt Beyersdorff gezogen worden/ hätte aber niemahls gehört/ daß Herr von Hülß diesem wiedersprochen/ oder sich wiedersetzet hätte. In-

Interrog. Spec. 5.

Test. Ja/ es möchte Huren/ Schlägerey oder andere Händel auf dem Rathsberg vorgegangen seyn/ so wären solche von dem Ober-Amt Beyersdorff untersuchet und abgestrafft worden/ er Zeuge aber hätte niemahls gehöret/ daß Herr von Hülß sich diesem wiedersetzet hätte.

15. Ja/ wann dergleichen Händel vorgegangen/ hätten sich die Verbrecher in dem Ober-Amt Beyersdorff müssen abstraffen lassen/ er Zeuge aber habe nicht gehöret/ daß Herr von Hülß sich einmahl opponiret hätte.

16. Ja/ so lange er gedencke/ und wäre ja der Herr Marggraff zu Bayreuth sein Herr.

17. Ja/ wisse es gar wohl und könte es mit gutem Gewissen bestärcken/ daß das Hochfürstl. Ober-Amt Beyersdorff jederzeit alle Voigtheylichkeiten und Jurisdictionalia so wohl innals ausserhalb des Hülßens Wohnhauß untersuchet und bestraffet hätte/ und niemahlen gehöret/ daß die ehemahlige Besitzere sich darwider gesetzet/ noch solche wiedersprochen hätten.

18. Ja/

19. Ja/ das wäre so lang er gedencke geschehen/ und hätte der Hülß sich niemahlen wiedersetzet.

20. Ja/ er könne bey seinen guten Gewissen und geleisteten Eyde nicht anders reden noch sagen/ als daß alle und jede Schlägerey-Huren-und andere Händel/ sie mögen auf den Rathsberg inn oder ausserhalb dern Hülßischen Wohnhaus vorgegangen seyn/ jederzeit von dem Ober-Amt Beyersdorff/ ohne des Hülßen oder einen andern Wiederspruch untersuchet und abgestraffet worden.

21. Ja/ so viel ihm bekannt/ daß von dergleichen Händeln auf dem Rathsberg vorgegangen seyn/ wäre hier bey dem Ober-Amte untersuchet und abgestraffet worden/ ohne daß er wisse oder gehöret habe/ daß jemand sich darwieder gesetzet.

22. Sein Vater wäre ein Nürnbergischer Unterthan gewesen/

Interrog. Spec. 5.

und hätte sich um den Rathsberg wenig bekümmert/ dahero er ausser deme/ was er Interrog. 2. & 3. gemeldet nichts aussagen könne.

Test. 23. Ja/ das habe er jederzeit gehöret/ daß wann dergleichen Händel auf den Rathsberg pasiret/ und das Ober-Amt Beyersdorff solche wie jedesmahl geschehen zur Bestraffung gezogen/ sich niemand darwider gereget.

24. Ut ad Interrog. præced.

25. Ja/ das wäre wahr/ und wisse er/ daß das Ober-Amt Beyersdorff den alten Hülßen selbst / so wohl als seinen Ziegler wegen begangenen Ehebruchs vorgenommen und bestraffet hätte.

26. Ja/ das Ober-Amt habe alle Händel/ so auf dem Rathsberg inn- und ausserhalb des Hülßen Wohnhauß vorgegangen/ untersuchet und bestrafft/ ohne daß es jemand wiedersprochen hätte/ und hätten sie (die Mehrndorffer Gemeinde) selbst / als vor ohngefehr 16. Jahren / der Herr von Hülß seinen Beytrag zu ihrer Brucken Reparatur zu thun sich geweigert / sich darüber bey ihren Gemein-Herrn / welches das Ober-Amt Beyersdorff mit sey / beschwehret/ worauf ein Reuther von besagten Ober-Amt an den Hülßen geschicket / und die Zahlung anbefohlen/ so dann auch von ihme willig geleistet worden.

27. Ja/ so lange er dencke habe das Ober-Amt Beyersdorff dieses jedesmahl/ inn- und ausser dem Hülßischen Hause ohne jemands Wiederspruch gethan.

28. Ja/ er wisse nicht anders / es sey der alte Ziegler hier abgestrafft worden/ und der alte Hülß darzu.

29. Ja/ so lange er gedencke / wären alle dergleichen Händel auf dem Rathsberg von dem Ober-Amt Beyersdorff abgethan worden.

30. Ja / wann dergleichen Schlägerey- Schänd- und Huren-Händel/ auf dem Rathsberg vorgegangen/ hätten selbige allemahl

Interrog. Spec. 5.

mahl nach Beyersdorff gehöret / er Zeuge / hatte auch nicht erfahren / daß es jemand wiedersprochen hätte.

Teſt. 31. Ja / so viel er wisse / daß dergleichen Fälle auf dem Rathsberg vorgegangen wären / hätte solche allemahl das Ober-Amt Beyersdorff zur Untersuch- und Bestraffung gezogen.

32. Ja / er hätte jederzeit so gehöret und wisse selber / daß wann Schlägereyen und andere Händel auf dem Rathsberg vorgegangen / solche in Beyersdorff abgestrafft worden / und würde es der alte Herr von Hülß wohl selber empfunden haben / wie er mit des Herrn von Hallers-Schwester zuthun gehabt / und darüber seinen Hoff zu Mehrendorff verkauffen müssen.

33. Ja / und habe niemand dem Ober-Amt Beyersdorff / so lange ihme Zeugen wissend / hierinnen Wiederspruch gethan.

34. Ja / dieses sey ihm gar wohl bekandt / und könne mit guten Gewissen sagen / daß allezeit wann dergleichen Fälle / auf dem Rathsberg / und in des Herrn von Hülßen-Hause selbsten vorgegangen / das Hochfürstl. Amt jedesmahl dieselben untersuchet und entschieden.

35. Ja / und erinnere er sich noch / daß der alte Hülß / welcher mit einer Hallerischen Tochter zu Oberndorff / und dessen Ziegler / welcher mit der sogenannten Sturm-Meigel sich fleischlich vergangen bey dem Hochfürstl. Ober-Amte zu Beyersdorff abgestrafft worden.

36. Ja / es sey nicht anders und dürffte der Herr von Hülß sich nicht darwieder setzen / hätte er / Zeuge / auch nicht gehöret / daß die Besitzere des Rathsberg dieses wiedersprochen hätten.

37. Ja / er wisse nicht anders;

38. Ja / alles / alles sey hier untersuchet und abgestrafft worden / und hätte der alte Herr von Hülß selbsten / als er erfahren / daß man wegen des mit des Herrn von Hallers Schwester begangenen Ehebruchs ihm von hiesigem Ober-Amte abholen wollen / sich sogleich zu Pferd gesetzet / und willig nach Beyersdorff

Interrog. Spec. 5. & 6.

ersdorff gestellet/ woselbst auch die Sache untersuchet und abthan worden.

Test. 39. Ja/ das Ober-Amt Beyersdorff/ habe dergleichen Händel sie mögen inn- oder ausserhalb des Hülßen Wohnhauß sich zugetragen haben/ so viel ihm bekannt und er gehöret/ untersucht und bestrafft; ohne daß die Besitzere des Rathsberg sich dargegen opponiret.

Interrogatorium Spec. 6.

Ob nicht Hülß zu Rathsberg vom Ober-Amt Beyersdorff in verschiedenen Vorfallenheiten Geboth/ und Verboth angenommen/ und solche annehmen müsse?

Respon. ad Interrog. 6.

Test. 1. Ja/ deme seye also und wisse er selbsten/ daß die Besitzere des Rathsberg mehrnmahlen vor dem Ober-Amt auf ergangene Citation erschienen/ auch in Bedrängnissen daselbst Schutz gesuchet wie dann zu Zeiten des verstorbenen Herrn Amtmann Haßauers derselbe wieder den Einfall der Marloffsteiner um Amts-Hülffe gebethen/ worauf die hiesige Mannschafft bey der Nacht aufgebothen/ und bey dem Hand-Gemeng verschiedene/ und des Herrn Amtmanns Schreiber selbst mit einem Degen blessiret worden.

2. Es müssen hievon diejenigen/ so als Gerichts-Personen dergleichen Ge- und Verboth thun müssen/ die beste Nachricht geben können/ doch glaube er Herr von Hülß müsse von hiesigem Ober-Amt ein solches annehmen.

3. Er wisse nicht anderst/ als daß allezeit/ denen Besitzern des Rathsberg von Ober-Amt Beyersdorff Geboth- und Verboth geschehen/ auch von ihnen ohne Wiederrede angenommen worden.

5. Ja/ Herr von Hülß habe es jederzeit angenommen/ und annehmen.

Interrog. Spec. 6.

nehmen müssen wie dieses ja allenthalben bekannt wäre.

Test. 6. Ja/ wäre bekannt / daß Herr von Hülß von gnädigster Landes-Herrschafft/ und hiesigem Ober-Amte Ge- und Verboth annehmen müssen.

7. Ja/ es sey dieses eine ausgemachte Sache.

8. Das halte er gäntzlich dafür.

9. Ja/ Zeuge wisse nicht anders/ habe auch niemahls gehöret/ daß Herr von Hülß sich denen Ober-Amts-Verordnungen wiedersetzet/ oder solche nicht annehmen wollen.

10. Ja/ Herr von Hülß müsse freylich Geboth und Verboth von hiesigem Ober-Amte annehmen.

11. Ja/ allerdings/ und wisse er/ Zeug selbsten/ daß von einigen Jahren/ von hiesigem Ober-Amte aus an dem Herrn von Hülß/ wegen Auf-Kauffung des Getraids-Verboth / ergangen.

12. Ja/ das wäre geschehen/ hätte auch nicht gehöret/ daß Herr Hülß sich deme widersetzet.

13. Ja/ er wisse es nicht anderst.

14. Ja/ das geschehe vom Ober-Amt Beyersdorff.

15. Ja/ das habe er gehöret.

16. Ja/ das müsse Herr von Hülß thun.

17. Ja/ das habe Herr von Hülß jederzeit thun müssen.

18. Ja/ das müsse der Hülß annehmen.

19. Ja/ das habe er sein Lebtag gehört.

20. Ja/ das müsse von dem Ober-Amt Beyersdorff geschehen.

21. Er wisse nicht/ daß Herr von Hülß von jemand andern/ als dem Ober-Amt Beyersdorff Geboth oder Verboth angenommen.

22. Nescit.

23. Ja/ weil Hülß im Hochfürstl. Territorio wohne/ müsse er das Ge- und Verbot nothwendig von allhiesigem Ober-Amte annehmen/ Zeuge habe auch nicht gehöret/ daß er sich jemals darwider gesetzet hätte.

24. Ut ad Interrog. 4tum.

25. So viel er Zeuge wisse/ und gehöret habe / wäre diesem also.

26. Ja/ das müsse Hülß annehmen/ habe es auch/ so viel ihm wissend/ jederzeit angenommen.

27. Ja/ das könne wohl nicht anders seyn.

Inter-

Interrog. Spec. 6.

Test. 28. Ja/ Zeuge habe allezeit so gehöret/ doch wisse er nicht/ was jetzund droben geschehen.

29. Ja/ man habe allezeit vom Ober-Amt Beyersdorff/ dem Herrn Hülß auf dem Rathsb[illegible] Gebot und Verbot zugeschicket/ er habe es auch/ wenigstens noch vor 15. Jahren annehmen müssen.

30. Ja/ es würde freylich wohl geschehen seyn.

31. Ja/

32. Ja/ er dächte es.

33. Ja/ es könne nicht anderst seyn.

34. Ja/ das sey ihme wohl wissend.

35. Ja/ ehemahls sey es so gewesen/ wüste aber nicht wie es jetzo gehalten werde.

36. Ja freylich geschehe Geboth und Verboth von dem Ober-Amt Beyersdorff.

37. Ja/ so habe er jederzeit gehöret.

38. Ja/ Herr von Hülß/ müsse von Ober-Amt Beyersdorff Ge- und Verboth annehmen.

39. Ja/ er müsse vom Ober-Amt Beyersdorff Geboth und Verboth annehmen.

Womit sie also ihre Aussage beschlossen/ und impoſito ſilentio hinwiederum dimittiret worden.

Dieweilen nun ich zu Ende unterschriebener Kayserl. geschworner *Notarius* zu dieser Zeugen-Verhör/ obgedachter massen gebührend *requiriret* worden/ die Zeugen auch selbst persöhnlich aufgenommen/ vereydet/ *examiniret*/ und deren Aussage *fideliter protocolliret*; Als habe ich solches alles in gegenwärtigen *Rotulum* verfasset/ und nachdeme derselbe mit dem *Protocollo* allenthalben (ausser daß *ad Interrog. Spec. 5.* die *Depoſition* des 12ten vor der Aussage des 11ten Zeugen gesetzet worden) über einstimmig gewesen/ nebst denen *ſpecialiter* hierzu *requirirten Inſtruments*-Zeugen eigenhändig unterschrieben/ und mit dem mir *conferirten Notariat-Signet* besiegelt. So geschehen *anno, Indictione, menſe, diebus, horis & loco ut ſupra.*

Georg Samuel Gemeinhardt/
Imper. Auct. Not. Jur. Publ. ad hæc
legitime requiſitus in fidem.

Paulus Galster/ als hierzu erbetener Zeuge.
Johann Wichter/ als Zeug.

NOBILIS TERRITORIO SVBJECTVS

Zwölfftes Stück

Oder

An die Röm. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigster Bericht

Von

Des Regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Hochfürstl. Durchl.

Auf das

Von der Ritterschafft aufm Gebürg

Sub-& obrepirte Mandatum Cæsareum Inhibitorium

Denen Hochfürstl. Brandenburgl. Afterlehen-Leuthen zu Planckenfelß, so über neuerliche, der Lehen-Pflicht entgegen, aufbürdende Onera queruliren, kein rechtliches Gehör zu ertheilen.

Mit Beylage Lit. A, B, C.

I.

Vergleich des Hochfürstl. Hauses Brandenburg-Bayreuth mit desselben Landsassen Baron von Tanner.

2.

Etliche ohngefähr zu Handen gekommene Ritterschafftliche Piecen, worinnen verschiedene contra Principes hägende Absichten mit vorkommen. Lit. A. B. C.

CULMBACH/
Zu finden bey Nathanael Lumschern/ 1726.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Käyser/

Allergnädigster Kayser und Herr!

EUer Kayserl. Majestät Löblicher Reichs Hofrath ist unter dem Nahmen der Fränckischen Ritterschafft Orths-Gebürg/ in Favor meines verstorbenen Vasallens/ Friedrich Julii von Schlammersdorff Relicten zu Planckenfelß/ jüngsthin abermahls mit falschen Narratis behelliget/ und dadurch ein sogenanntes Mandatum Inhibitorium wieder meine/ von Lehen-Herrschaffts wegen/ unternommene Cognition und Judicatur in Causa Operarum, weniger nicht ob Constitutionem Tutelæ Feudalis ein Cassatorium & de non amplius turbando in Possessione vel quasi Immedietatis, nec evocando immediatos Tutores ac Subditos sine Clausula pœnale erschlichen/ und meinem Agenten Gräve den 13. Octobr. zu Wien insinuiret worden.

Ob ich nun wohl diesen zur Annahm neuer wieder mich einkommender mehrentheils höchst unbefugter Klagen nicht bevollmächtiget noch instruiret/ massen ich dann solches zuthun auch nicht schuldig/ und dasselbe zu unterlassen wohlbefugte Ursach habe; Mithin also/ und da mir selbst einige sonst gewöhnliche Insinuation nicht geschehen/ als nondum citatus zu comparirende jure nicht verbunden wäre; So habe doch Euer Kayserl. Majestät zu allerunterthänigsten Ehren/ hiermit den grundmäßigen Bericht von der Sache zuerstatten Anlaß nehmen und gegenseitig angewohnte Zunöthigung auch in diesem Vorfall allerunterthänigst repræsentiren wollen: Zwar weiß ich nicht/ was die obgedachte Ritterschafft für sondere Bewegnuß habe/ in diesen Handel sich zu meliren/ da meine Affterlehen-Leuthe Beschwerung führen/ daß ihnen über des Lehens Herkommen und wieder die mir deshalb geleistete Pflichten etwas neues von meines verstorbenen Vasalli

Wittib (so im Nahmen ihrer Söhne das von mir zu Lehen rührende Ritterguth Planckenfelß administriret) wolle aufgebürdet werden.

A. Wie das Factum in der Beylage Lit. A. deutlich vorgestellet ist.

Daß ich aber in dieser Sache Lehenherrliche Weisung / wie hiesigen Orths Herkommens ist / gegeben; Daraus ziehet die Ritterschafft drey falsche und ungegründete Consequentien; als:

1.) Ich wolte die Possessores des Ritter-Guths Planckenfelß zu meinen Landsassen machen.

2.) Ich hätte in Causa non Feudali die Cognition an meinen Lehen-Hof gezogen.

3.) Ich hätte denen von Euer Kayserl. Majest. der Ritterschafft Anno 1717. ertheilten Privilegiis darinnen / wie auch durch Verpflichtung der adelichen Vormundschafft / Eingriff gethan.

Den ersten Punct belangend / ist zu notiren / daß obwohl Planckenfelß mein Ritter-Lehen / solches doch ausser meinem Fürstenthum im Bambergischen gelegen / und ich dahero die Landes Fürstliche Obrigkeit darüber zu prætendiren keines weges vermag noch verlange; Welche klare Bekenntnüß / nebst der notorischen Beschaffenheit / die man ex adverso contra rei evidentiam hoffentlich nicht wiedersprechen kan / die falsche Suggestion der klagenden Ritterschafft und ihr sonst angewohntes Lermen-Schreyen in dieser Sach auf einmahl zu Boden legen wird.

Ratione des andern Puncti, kommt es auf die Prineipia Juris Feudalis an / welche nach aller Rechts-Lehrer Beyfall in Consuetudine bestehen / so zwar nicht dahin zu interpretiren / als ob eben ein einziges gleichförmiges Universal-Lehen-Recht / oder per omnia eitel einerley Lehens-Gewohnheiten durch die gantze Welt / oder auch durch gantz Teutschland zu statuiren wären / wie solcher falscher Wahn in vorigen Zeiten verschiedene in Praxi unerfahrne Legisten eingenommen und zu äusserster Confusion deren Teutschen Lehen hätte Anlaß geben können. Inmassen bewährte Juristen solchen Haupt-Fehler / samt denen in Teutschland darüber entstandenen Querelen gründlich dargethan /

Spe-

Spener Obser-vat. II. de nævis Jurispr. Feudalis §. 3. Lit. K. & §. 4.

und erwiesen/ daß von Lehen-Sachen ex moribus singularum Provinciarum particularibus fürnehmlich zuurtheilen sey.

Wie nun oblants erwehnet/ daß Planckenfelß in dem Bambergischen situiret: Also hoffe ich/ es werde das Zeugnuß des Herrn Churfürstens zu Mayntz/ als Bischoffens zu Bamberg Liebden sub Lit. B. B. gnugsam seyn/ dieser Orthen Lehens-Gewohnheit zubeglaubigen/ vermöge welcher die Querelen der Afterlehen-Leuthe/ so weit solche aus denen Lehen selbsten herrühren bey dem Lehen-Hof (wie denn deßfalls in meiner Lehens-Registratur die alt und neue Exempla an Giechischen/ Guttenbergischen/ Varellischen und andern Lehen-Güthern vorhanden/ und nie kein Wiederspruch gewesen:) zu cognosciren und zu entscheiden; Aus welchem Fundament auch Sr. Liebden den in Lit. A. bemerckten ersten Gravatorial-Punct, welcher das Haupt-Werck von der gantzen Sache ist/ pro causa indubie feudali agnosciret/ ratione der übrigen 3. aber es dahin stellet/ ob solche von wegen des Lehens/ oder aus einer andern Ursach herrühren; Welche Limitation mir ebenfalls nicht entgegen ist/ weil ich/ ausser was das Lehen betrifft/ keine Jurisdiction bey quæstionirter Sach prætendire; Wiewohln nun die klagende Ritterschafft in ihrem Supplicato und dessen Beylage No. 7. selbst anführet/ daß der anmaßliche Auskauff- und Fortschaffung derer subinfeudatorum von geklagter Verdoppelung ihrer Frohn/ als einer Lehens-Schuldigkeit hergerühret/ dadurch die Afterlehen-Leuthe gewaltsamlich vertrieben/ die Güther von ihrer Mannschafft entblöset/ und also das Lehen augenscheinlich deterioriret werden wollen/ auch zur Zeit nicht gelaugnet worden/ daß die übrige Fundi, so die Planckenfelßische Vormundschafft der Gemeind und einigen Inwohnern in particulari zu entziehen getrachtet/ zu dem Lehen gehörig/ dessen Inversion, Zerrüttung und eigenmächtige Veränderung mit solchen Attentatis gesuchet worden;

So ist doch unvonnöthen/ sich über diese Neben-Puncten aufzuhalten/ nachdem gegenseithige gantze Klag-Schrifft bezeuget/ daß aller

Handel sich in das obvernommene Haupt-Gravamen von Verdoppelung der Frohn/ als eine unwiedersprechliche Causam Feudalem resolviret/ da hingegen ich nicht zu untersuchen/ noch zuverantworten habe/ was etwa andrer Orthen circa Jurisdictionem in Lehen-Sachen üblich und nach selbiger Observanz erkannt worden.

Den Dritten Punct anreichend/ wird die Ritterschafft nicht verlangen/ daß die Adeliche Vormündere mit dem Lehen/ als wann sie ihrem eigenen Dominio utili untergeben seyn solten/ zubeleyhen/ so kan ich auch dieselbe nicht als blosse Lehen-Träger/ sive Mandatarios, in die Seelen derer Pupillen schwehren lassen/ massen auch diese/ als unmündig/ das Mandat hiezu nicht geben könten.

Sondern wer sich zum Vormund angiebet und bey ihm kein Bedencken vorwaltet/ muß nach der uralten Formula schwehren/ das Lehen **zu treuen Handen vorzutragen** ꝛc. Wie diese vormundschafftliche Pflicht intuitu der Lehen von allen hiesigen adelichen Vormündern ab immemoriali Tempore abgeleget worden/ und der gesamten Ritterschafft nicht unbewust seyn kan/ auch Ew. Kayserl Majestät solches billige Herkommen zu ändern nicht intendiren werden. Es hat die Ritterschafft sich aus den allgemeinen Rechten vernünfftig zubescheiden/ daß so lange ich/ wie erst dociret/ in Terminis meiner Gerechtsamen verbleibe/ ihre Privilegia wieder mich nicht zu allegiren seyn/ indeme Euer Kayserl. Majestät gloriöse Gerechtigkeits-Lieb nicht zulässet/ durch neuerliche Privilegia denen berechtigten Statibus Imperii ihre Befugnüssen unverschulder Dings und wieder alt Herkommen abnehmen/ und einem Novo Impetranti zueignen zulassen.

Weil nun ohnehin bekannt genug/ was die Privilegia, wo sie jura alicujus Tertii desuper non auditi berühren/ nach allgemeinen Käyserl. und Reichs Rechten für Würckung haben. Ich auch in meines Fürstlichen Hauses von Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst verliehenen und confirmirten uralten Prærogativen/ Juribus, Privile-
C. giis, Gewohnheiten und Herkomen/ laut Beylag C mit stattlichen Clausulis Derogatoriis, wie bey Ew. Kayserl. Majest. löblichen Reichs-Hof Rath überflüßig kund/ und sonst im Reich notorium, verwahret bin.

So

So habe ich nicht nöthig / um die Contenta der ermeldten Ritterschafftlichen Privilegien curiose Nachfrag zuhalten / noch darüber in rechtliche Discussion mich einzulassen / sondern stelle / meinen Rechten unbeschadet / solches alles an seinen Orth / und ersuche Ew. Kayserl. Majestät mich bey meinem Gewohnheiten / Rechten und Herkomen / ratione der Lehenhofs-Cognition über die inter Vasallos & Subvasallos de re feudali vorfallende Irrungen / und über solche Facta die aus gewöhnlichen Lehens-Pflichten ihre Maas haben / allermildest zuschützen und zu handhaben / dagegen die contra Consuetudinem notoriam Loci, welche doch in Conformität allgemeiner Reichs-Abschieden / Satz- und Ordnungen in ihrem Vigore zu erhalten seyn / temere agirende-so folgig denen Reichs-Rechten zuwieder / ex Privilegiis ad Jura mea non applicabilibus, frivole klagende Ritterschafft mit ihren Sub-& Obreptionibus ab- und ad Refusionem Expensarum anzuweisen / das erschlichene Mandatum aber allergerechtest wieder aufzuheben; In welcher Getröstung ich mit aller schuldigster Treue verharre ꝛc.

Bayreuth den 7. *Decembr.* 1725.

Lit. A.

Facti Recensio in causa Planckenfelsiana.

Wie solche an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / qua Bischoffen zu Bamberg / mit der Anfrag: Ob die ermeldte Sache pro Causa feudali geachtet werde oder nicht? abgeschicket worden

Anno 1721. zeigen die Fürstlich Brandenburgl. Afterlehen-Leuthe zu Planckenfels wieder des verstorbenen Vasalli Friedrichs Julii von Schlammersdorff allda auf dem Ritterguth (als Feudo Brandenburgico) noch sitzende Wittwe wehemüthig an: Daß selbige

1. Die

1. Die Frohnen verdoppele/ und von jeder geringer Sölden/ deren keine über 4. Tagwerck Feldes habe/ allzeit zwey Personen/ an statt einer/ zur Frohn erfordern wolle; Dagegen die herkommliche Kost entziehe/ mehr nicht als Wasser und Brod reichen lasse/ auch unter grosser Bedrohung die Arbeit in die späte Nacht extendire ꝛc.
2. Ohne eintzige rechtliche Ursach zwey Afterlehen-Leuthe bereits verjaget/ und deren noch zwey zuvertreiben gedrohet;
3. Von dem Gemeind-Platz zwey Tagwerck Land eingezogen/ und die aufs Blut ausgesaugte Imploranten dergestalt aus der Nahrung setzte/ daß keiner weder Gantz/ Henne/ noch anderes geringes Viehe mehr halten dürffe.
4. Die Marck-Steine aufreissen/ ihre Marckung erweitern/ und denen armen Querulanten das ihre entziehen lasse.

Derowegen sie bitten/ in der Lehen-Registratur nachzusehen/ wessen ein- oder anderer Theil befugt? die Erläuterung daraus zunehmen/ mithin die obgedachte Wittib von Lehen-Hofs wegen zur Gebühr anzuweisen.

Es ist solches geschehen/ und nach verschiedentlicher Handlung/ darzwischen auch die armen Leuthe zu Planckeufelß/ in Verstrickung genommen und sehr hart tractiret-jedoch auf ergangene Lehenherrliche Bedeutung wieder relaxiret worden/ endlich der Schlammersdorffische Vormund/ Georg Christoph von Varell ad Citationem erschienen/ da man die Sache nach Anweisung derer alten Beschreibungen/ in billige Wege regliret/ deme nachzukommen/ der gedachte Vormund angelobet/ auch darauf die Drangsahlen nachgelassen haben.

Gleichwie aber dadurch die Schlammersdorffische Wittib nicht zu mildern Gedancken gegen die Klägere kommen/ sondern diese nur desto mehr angefeindet;

Also hat sie Anlaß genommen/ an die Ritterschafft auf dem Gebürg sich zuhängen/ und mittelst deren Beyhülffe/ beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath solches/ als einen Recursum illicitum ad Curiam Feudalem

lem

lem anzugeben/ womit denn Menſe Auguſto 1725. ein Mandatum wieder Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth / wie ingleichen Patentes an die Affter-Lehenleute / dann eine Commiſſion an den ermeldten Ritter-Orth ſelbſt/ ſolche im Fürſtlich Brandenburgiſchen Lehen ſich ereignete Irrung zu unterſuchen / ſub-& obrepiret worden. Daher es nun jetzigen Umſtänden nach / auf die Merita Cauſæ nicht ankommt / ob der Affter-Lehenleuthe Querelen gegründet geweſen / oder nicht? ſondern auf den Punctum Jurisdictionis, oder auf

die Frage:

Wann die hinter einem adelichen Vaſallen ſitzende Affter Lehenleuthe/ wegen jenes am Feudo begehenden Verſchuldens und üblen Verfahrens/ in neuerlicher Mehrung der mitverliehenen Frohn Dienſte/ auch Entziehung derer-gedachten Affter Lehenleuthen pro Præſtatione Operarum hergebrachten Koſt und Löhnung/ oder wegen anderer unträglicher und wieder des Lehens Herkommen / ihnen zufügender Grund-Verderblicher Bedrucknngen / unverdienter Incarcerirung und härtiglicher Tractamenten / queruliren; Ob ſolche Sache pro Cauſa Feudali zuachten und ad Forum Feudale gehörig ſey oder nicht?

Lit. B.

Copia, Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz/ qua Biſchoffens zu Bamberg, an Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth, abgelaſſener Antwort.

Unſer freundliche Dienſt/ auch was wir liebes und gutes vermögen/ zuvor / Durchleuchtiger Fürſt/ beſonders lieber Freund, Herr Bruder und Gevatter!

WAs Euer Liebden wegen eines / auf derer lehenbahren Guth Planckenfelß / zwiſchen der Schlammerdorffiſchen Wittib und daſigen Unterthanen/ mithin inter Vaſallum & Sub-Vaſallum ſich

geäusserten- und von dem Ritter-Orth-Gebürg zuentscheiden prætendirenden Vorgangs / an uns gelangen lassen / und welchergestalten dieselbe die vertrauliche Eröffnung unserer darob führenden Gedancken mitbegehren wollen / solches haben wir aus dero beliebten Schreiben vom 30. vorigen Monats inhaltlich zuvernehmen gehabt. Nun haben wir über diese in die Lehen-Rechten und jedes Landes Gewohnheiten vornehmlich einschlagende Materie von unserer nachgeordneten Bambergischen Regierung / anförderist die nöthige Information eingezogen / und bergen hierauf Euer Liebden in Ruck-Antwort nicht / wie in denen mit beygelegten vier Gravatorial Lehens-Puncten aus denen drey letzteren vor der Hand nicht klar genug abzumercken seye / ob selbige ursprünglich von wegen des Lehen / oder aus einer anderen der Zeit unbekannten Ursach herrühren / dahero solche dermahlen unverfänglich hiermit ausgestellet werden. Belangend aber den ersten Punct, wegen neuerlich dem Lehen und dem Affter-Lehenmann auftringen wollender beschwehrlicherer Frohn-Diensten / oder anderer dergleichen Lasten / die auf dem Lehen vor deme nicht gehafftet / da qualificiret sich selbiger allerdings nach der gemeinen Lehr derer Feudisten und insbesondere nach der kündigen Observanz unsers Bambergischen Lehen Hofs / zu einer Feudal-Quæstion und Sache / dern rechtliche Erörterung dem Ober-Lehen-Herrn ohngezweiffelt zukommet / folgsam der Ritterschafftlichen Dijudicatur nicht eingeraumet werden kan / welches wo nöthig / unsere Bambergische Regierung auch gerichtlich zuverfechten wissen wird: Inzwischen aber kommet es mit dem vom Ritter-Orth Gebürg / gegen Euer Liebden hierinnfalls ausgewürckten Kayserlichen Mandat, unsers Erachtens darauf an / daß dessen hiernächstige Insinuation vor allem abzuwarten / und wann nach besorgter Beantwortung / darauf Euer Liebden von ein und dem andern die abschrifftliche Communication wiederfahren lassen mögen / so wird dieses die Anlaß geben / Uns nach dem Befund weiters zu erklären. Ubrigens Euer Liebden zu Bezeigung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets willig und geflissen verbleiben. Datum Mayntz / den 25. Septembris Anno 1725.

Lotha-

Lotharius Frantz/ von GOttes Gnaden/ Ertz-Bischoff zu Maynutz/ des Heil. Röm. Reichs durch Germanien/ Ertz-Cantzlar und Chur-Fürst/ Bischoff zu Bamberg/

Euer Liebden/

Dienstwilliger treuer Freund/ Bruder/ Gevatter und Diener.

Lotharius Frantz Chur-Fürst.

Lit. C.

Copia Confirmationis Cæsariæ über die Hoch-Fürstliche Brandenburgische Privilegia.

WIr CARL der Sechste von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien/ zu Castilien/ Arragon/ Legion, beeder Sicilien/ zu Hierusalem/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ Navarra/ Granaten/ Toledo/ Valentz/ Gallicien/ Majorca/ Sevilien/ Sardinien/ Corduba/ Corsica/ Murcien/ Giennis/ Algarbien/ Algeziern/ Gibraltar/ der Canarischen und Indianischen Insulen/ und Terræ Firmæ; des Oceanischen Meers/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Meyland/ zu Steyer/ zu Cärnthen/ zu Crain/ zu Limburg/ zu Lützenburg/ zu Geldern/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ zu Calabrien/ zu Athen/ zu Neopatrien/ Fürst zu Schwaben/ zu Catalonien und Asturien/ Marggraf des Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürsteter Graf zu Habspurg/ zu Flandern/ zu Tyrol/ zu Pfirdt/ zu Kyburg/ zu Görtz und zu Artois/ Landgraf in Elsaß/ Marggraf zu Oristani/ Graf zu Goziani/ zu Namur/ zu Rusillion und Ceritania/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Bortenau/ zu Biscaja/ zu Molins/ zu Salins/ zu Tripoli und zu Mechlen.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich/ wiewohl wir aus Römischer Kayserlicher Höhe und Würdig-

keit/ darein uns der Allmächtige nach seinem Göttlichem Willen gesetzet hat/ allezeit geneigt seind / allen Unsern und des Reichs Ständen und Unterthanen unsere Gnade und Förderung zubeweisen; So seyn wir doch insonderheit mehr geneigt / denen unsere Kayserliche Gnad und Gutthat gnädiglich mitzutheilen/ so unser und des Heiligen Reichs fürnehme Glieder seynd/ auch uns und demselben Liebe und Treue beweisen.

MAnn Uns nun der Durchleuchtig-Hochgebohrne **Georg Wilhelm**/ Marggraff zu Brandenburg in Preußen/ zu Magdeburg/ zu Stettin/ Pommern der Cassuben und Wenden/ auch zu Mecklenburg Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ Graf zu Hohenzollern und Schwerin/ unser lieber Oheim und Fürst/ demüthiglich angeruffen und gebeten/ daß wir als regierender Römischer Kayser Sr. als Marggraffen Liebden für sich selbsten und dero Descendenten/ wie auch im Nahmen Deroselben Vettern und Mitbelehnten / der Durchleutig-Hochgebohrnen/ **Georg Friedrich Carl/ Albrecht Wolffgang/ Friedrich Ernst/ und Friedrich Christian/ dann Carl August**/ Culmbachischer Linie und **Wilhelm Friedrichen**/ Onolzbachischer Linie/ ferners für den Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten/ Herrn **Friedrich Wilhelm**/ König in Preußen/ ꝛc. ingleichen Dero Vettern **Friedrich Wilhelm / und Heinrich Friedrich**/ sodann **Albrecht Friedrich** und **Christian Ludwig** / allen Marggraffen zu Brandenburg/ und Burggrafen zu Nürnberg/ Unsern lieben Oheimen/ auch besonders lieben Freund/ Oheim und Bruder / Churfürsten und Fürsten und ihren Erben / samtlich/ alle Recht/ Würdigkeit und Freyheit/ Gnad/ Gewohnheit / Land-Gericht und Herkommen / die ihnen und ihren Fürstenthümern / Herrschafften und Herrlichkeiten zugehören/ und alle Handvesten und

Briefe/

Brieffe / die sie über Ihre Gerechtigkeiten / Würdigkeit / Freyheit Gnad und Gewohnheit / Land-Gericht und Herkommen und über alle Pfandschafften und Aemter / die sie von Römischen Kayserⁿ und Königen / uns und dem Heiligen Römischen Reich haben / auch über alle andere Sachen / als ihre Vettern / Väter / Altväter / Alt-Vorderen und Sie von weyland Unseren Vorfahren / Römischen Kayserⁿ und Königen / löblichster Gedächtniß / und dem Heiligen Reich / samt und sonderlich erworben und hergebracht haben / zubestätigen / zu confirmiren und zuverneuern / gnädig und gütiglich geruheten; Inmassen dann jüngst hievor weyland Unser freundlich geliebter Herr und Vater / Kayser Leopold / Christmildester Gedächtnuß / untern dato Wien den ersten Augusti Sechzehen Hundert / Drey und Sechzig gleichergestalt gethan.

Darauf haben Wir / angesehen gedachtes Unsers lieben Oheim und Fürsten / Marggrafen **Georg Wilhelms** / zu Brandenburg Liebden / für sich und im Nahmen / wie obstehet / fleißige / redlich und ziemliche Bitte und merckliche getreue Dienste und Ehre / die Seiner Liebden Vater und andere ihrer vordern und sie auch obbemeldte andere Churfürst- und Marggrafen zu Brandenburg Unsern Vorfahren am Reich / Römischen Kayserⁿ und Königen / auch uns und dem Heiligen Reich offt willigklich und unverdrossentlich erzeiget haben / noch stetiglich mit gantzen Treuen zu Zuthuen sich gehorsamlich und guttwillig erbiethen / und seiner Liebden uns und dem Reich auch hinführo wohl thun mögen und sollen. Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / rechtem Wissen und von Römisch Kayserlicher Macht Vollkommenheit bestätigen / bevestigen / confirmiren und erneuern / obgenannten Marggraffen **Georg Wilhelm** / zu Brandenburg und vorgemeldten Ihro Liebden Vettern und deroselben Erben / Marggrafen zu Brandenburg / und Burggrafen zu Nürnberg / alle und jegliche ihre Gerechtigkeit / Würdigkeit / Freyheit / Gnad / Gewohnheit / Privilegien / mit allen ihren Puncten / Landgericht zu Nürnberg und andere Herkommen / die ihnen und ih-

ren Fürstenthum und Herrschafften zugehören/ und alle Handvesten/ Schrifften/ Briefe und Freyheiten/ damit ihre Alt Vordern und sie von Röm. Kayfern und Königen / Unsern Vorfahren uns und dem Heil. Reich begnadet und gefreyet seynd/ und die sie samt und sonderlich hergebracht haben/ über alle ihre Churfürstenthum / Fürstenthume/ Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Gnad und Gewohnheiten Landgericht des Burggrafftums Nürnberg und andere Gerichte / Besitzungen/ Eigenschafften / Veste / Städte/ Land / Leut / Clöster und Closter-Vogteyen/ Mannen/ Mannschafften/ Lehen / Lehenschafften/ Geist- und Weltlichen/ Zwingen und Pännen / Creyßen / Wäldern/ Höltzern/ Püschen/ Feldern / Wayden / Wassern / Wasserläufften/ Fischereyen/ Gejaiden/ Wildpahnen/ Gerichten/ Geleiten/ Müntzen/ Ertzten/ Bergwercken/ Nutzen/ Zinßen/ Güttern / und alle Pfandschafften und Aemter / die Ihre Vettern und sie von dem Heiligen Reich haben / und über alle andere Ding / wie man die mit sonderlichen Worten genennen mag/ auch denen dem Chur- und Fürstlichen Hauß Brandenburg zu Lehen und gesamter Hand verliehenen Herzogthum Magdeburg / Fürstenthum Halberstadt/ Fürstenthum Minden/ und Fürstenthum Camin/ mit allen Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien / Ehrungen und Zugehörungen / nach Ausweiß / des zu Oßnabrug und Münster im Jahr Sechzehenhundert Acht und Viertzig aufgerichteten Friedens-Schlusses; Ingleichen des Angefälls des Hertzogthums zu Hollstein und Schleßwig / mit allen Ein- und Zugehörungen / so von Uns und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen rühret / und wie die weyland der Hochgebohrne Marggraff/ **Joachim** zu Brandenburg / Churfürst / seeliger Gedächtnuß für sich und seine Mitbelehnte/ von weyland unserm lieben Herrn Vettern / Kayser Carl dem Fünfften / löblichster Gedächtnuß / vermög und Inhalts Brief und Siegel darüber vollzogen und ausgezogen/ erhalten und erlangt hat/ confirmiren / bestätigen und verneuern / die auch ermeldten Marggraffen / **Georg Wilhelm**/ für sich und im Nahmen aller obgenannten Ihrer Liebden Vettern und deren Erben

ben zu gesamter Hand und sonst in Krafft diß Briefs / alle ihre Herrschafften / Nutzen und Zugehörungen / Gerechtigkeiten und Freyheiten Zölle / alle Groschen / Cornes und Knappen-Geld / zu Seltze und anders / wo die ihren Vettern / Vätern und Alt-Vorderen seeligen vergönnet / und sie bis uff dato dieß Briefs besessen / gebraucht braucht und genossen / auch innen gehabt haben / und alle die Handvesten / Schrifften und Briefe / die Sie und Ihre Alt-Vordern darüber haben / und die Ihren Vettern und Alt-Vordern von Unsern Vorfahren / Kayser Sigismund / löblichster Gedächtnuß gegeben seynd / und auch mit Nahmen die Theilung und Einigung / die Ihre Alt-Väter / Vetter und Väter / seeliger Gedächtnuß / bey ihrem Leben oder sie selber mit ihren Landen und Leuthen / Zwingen und Gebiethen / verschrieben / von und zu einander gesetzet / sich vereinigt und getheilet haben / alles nach laut der Brieffen / die sie darüber unter einander gegeben haben / und auch solche Theilung / die sie noch thun werden / oder etliche Lehen-Gütter / Schloß / Städt und Land / so einer dem andern eingegeben / übergegeben / oder huldigen werden lassen / in allen ihren Puncten / Meinungen und Articuln, von Wort zu Wort / als sie begriffen und vorschrieben seynd / und fürter unter ihnen begriffen und verschrieben werden mögen / gleicher weise als ob sie in diesem Brief gäntzlich begriffen wären / und ob sie durch Recht oder Gewohnheit hierinnen begriffen seyn sollen.

Und setzen / meinen / ordnen und wollen / daß vorgenannter Marggraff **Georg Wilhelm** / auch Seiner Liebden Vettern / obgemelt alle Marggraffen zu Brandenburg und ihre Erben darbey bleiben / deren geniessen und gebrauchen sollen / von allermänniglich ohnverhindert. Wir wiederruffen und vernichten auch damit aus sonderbahrem Wissen / von Kayserlicher Macht mit diesem Brieff / alle Freyheit und Gnad / die unsere Vorfahren am Reich gemelte unsere liebe Vettern / Uhranherren / Groß- und Vater / Kayser Carl der Fünffte / Kayser Ferdinand der Erste / Kayser Maximilian der andere / Kayser Rudolph der andere / Kayser Matthias / Kayser Ferdinand der andere / Kayser Ferdinand der dritte und Kayser Leopoldus, glor-

würdigsten Angedenckens / oder wir gegeben hätten / oder geben würden / die wieder gedachten Marggraffen / Georg Wilhelm / auch Seiner Liebden Vettern / Freyheit / Gerechtigkeit / Landgericht / Herkommen Brieff / Kauff und Gebrauch in der Marck zu Brandenburg und Burggrafftum zu Nürnberg und in andern ihren Herrschafften / Gebieten und Zugehörungen / sonderlich in ihren Gerechtigkeiten des Burggrafftums zu Nürnberg / auch des zu lehen und gesamter Hand verliehenen Hertzogthums Magdeburg / wie auch der Fürstenthümer Halberstadt / Minden und Camin / nach Ausweiß des zu Oßnabrüg und Münster im Jahr Sechzehen Hundert Acht und Viertzig aufgerichteten Friedens-Schlusses / ingleichen des Angefälls / des Hertzogthums zu Mecklenburg / des Fürstenthums zu Wenden / des Fürstenthums zu Schwerin und Fürstenthums zu Ratzeburg / der Grafschafft zu Schwerin mit samt denen Landen Stargardt und Rostock / und des Angefälls des Hertzogthums Hollstein / mit ihren Herrschafften / Landen und Leuthen / Schlössern und Städten Zu und Eingehörungen seyn möchten / oder schädlich seyn mögen / ungefährlich. Wollen und schaffen auch / daß dieselben in allen ihren Puncten / Articulen und Inhaltungen gäntzlich und gar vernichtet / krafftloß und machtloß seyn sollen.

Und dieweil weyland gedachter Marggraff / Joachim / Churfürst zu Brandenburg sich hievor mit auch weyland denen Hochgebohrnen / Georgen und Barnimb / Gebrüdern Hertzogen zu Stettin / Pommern / Unseren lieben Oheim und Fürsten / mit obgedachtes Unsers lieben Herrn Vetters / Kayser Carls / milder Gedächnuß / Wissen und Willen vertragen / und darüber Brieff und Siegel aufgerichtet / die auch Ihro Majestät und folgends gedachte unsere liebe Vettern / Uhr-Anherr / Groß und Vater / weyland Kayser Ferdinand der erste / Kayser Maximilian der andere / Kayser Rudolph der andere / Kayser Matthias, Kayser Ferdinand der andere / Kayser Ferdinand der dritte / und letzlich Kayser Leopoldus, Höchstseeligster Gedächtnuß / alles ihres Inhalts von Wort zu Worten bekräfft-

kräfftiget / confirmiret und bestätiget haben / darinnen weyland der mehrgedachte Marggraff / **Joachim** / Churfürst / aus freundlicher Verwandnuß und geneigten Willen / den Hertzogen zu Stettin und Pommern vergönnet und nachgelassen hat / daß sie dieselbe ihr Hertzogthum und Fürstenthum / Grafschafften und andere ihre Land und Leute von Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich nun hinführo immer auch zu Lehen haben / tragen und empfahen mögen / doch des Chur-Fürstlichen Hauses zu Brandenburg Gerechtigkeiten und gesamter Hand unverfänglichen / wie dann solches die Verträge und hochgedachter unserer lieben Herren Vettern / Uhranherrn / Groß- und Vaters / Kayser Carls / Kayser Ferdinands des Ersten / Kayser Maximilian, Kayser Rudolphen des andern / Kayser Matthias, Kayser Ferdinand des dritten / und letzlich Kayser Leopolds Confirmationen / darüber gegeben / weiter melden und mitbringen / und weilen sich dann nunmehr nach dem Willen GOttes begeben / daß der Fürstliche Nahmen und Stammen der Hertzogen zu Stettin / Pommern / durch tödtlichen Hintritt / weyland Hertzog Bugislauen, als des letzt lebenden gäntzlich erloschen und abgangen / und dannenhero in Krafft und nach Ausweisung vorgedachter zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häusern Brandenburg und Pommern aufgerichteten und von Römischen Kayserm jedesmahls confirmirten Erb-Verträgen / die Pommerischen Hertzogthümer / Graf und Herrschafften / Land und Leuthe und was darzu gehörig / erstlichen auf Chur-Fürst / **Georg Wilhelm** und **Friedrich Wilhelm** zu Brandenburg / sodann auf weyland Herrn **Friedrich** / König in Preussen / anjetzo aber und nach tödtlichen Abgang deroselben auf jetzigen Successorem und regierenden Chur-Fürsten / Herrn **Friedrich Wilhelm** / auch König in Preußen devolviret und gefallen / folgends aber vermittelst und vermög des zu Münster und Oßnabrüg geschlossenen Friedens-Schlusses hierüber anderwärtige Fürsehung beschehen / allermassen jetzt gedachter Friedens-Schluß Articulo Decimo im Buchstaben mit sich bringet.

Und uns dannenhero Seiner Liebden demüthiglich angeruffen und gebeten/ daß wir nunmehro Seiner Liebden / dero Descendenten/ Vettern/ Erben und Nachkommen/ auch alle und jegliche Recht und Gerechtigkeiten/ Würdigkeit / Gnad/ Freyheit/ Gewohnheit und alt Herkommen / so zu solchen / Krafft gedachten Friedens-Schlusses Seiner Liebden verbleibenden Hinter-Pommerischen Fürstenthümer/ Grafschafften/ Herrschafften/ Herrlichkeiten / Land und Leuten gehören/ wie auch alle diejenige Privilegia, Briefe und Handvesten/ welche weyland die Hertzogen zu Stettin/ Pommern/ von weyland unsern Vorfahren/ Römischen Kayserrn und Königen / redlich erworben / erlanget und hergebracht haben / es seye über besagte Hinter-Pommerische Fürstenthümer / Herrschafften / Land-Gericht / Vogteyen / Zöll / Geleit/ Gülten / Müntzen/ Maut/ Strassen/ Städte/ Vesten/ Land und Leute/ oder Gütter / nichts ausgenommen / desgleichen die Freyheit mit Creirung zehen Aemter in gedachten Pommerischen Hertzog und Fürstenthümern/ als Erb-Marschall Erb-Schenck/ Erb-Kuchenmeister / Erb-Cämmerer / und andere Aemter und daß auch die Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg gleich denen vorigen Hertzogen zu Stettin / Pommern / unser und des Heiligen Reichs Jägermeister seyn/ und dann auch die Erb-Verträge und Einigung/ so die Hertzoge zu Pommern zu Erhaltung Fürstlicher Regierung und Einigkeit mit Rath Ihrer Liebden fürnehmer Landt-Ständte aufgerichtet/ als Römischer Kayser zuerneuern / zu confirmiren und zubestätigen/ gnädig und gütlich geruheten. Das haben wir angesehen/ solch Seiner Liebden gehorsame ziemliche Bitte / wie auch die angenehme/ getreue/ gehorsame/ nutz und ersprießliche Dienste/ welche Seiner des offtbenannten Marggrafen **Georg Wilhelms** / Liebden und dero Vorfahren / uns und dem Heiligen Reich in unterschiedliche Wege gethan haben / auch Sie und Ihre Vettern in künfftige Zeit zuthun / sich gehorsam und guttwillig erbiethen/ auch wohl thun können/ mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth und rechten Wissen/ demselben

selben/ Unserm lieben Oheim und Fürsten/ für sich und seine Lehens-Erben/ von Erben zu Erben/ für und für/ alle und jede/ wie vorgedacht/ zu dem Seiner Liebden und dero Lehens-Erben und Vettern/ allen Marggrafen zu Brandenburg/ nach Auswеiß des allgemeinen Westphälischen und dem mit der Cron Schweden anno Sechzehenhundert Neun und Siebenzig errichteten Frieden-Schlusses verbliebenen Hinter-Pommerischen Hertzog- und Fürstenthümern/ Grafschafften/ Herrschafften/ Herrlichkeiten und Landen/ ausserhalb derjenigen Ort/ so der Cron Schweden davon zugeleget worden/ gehörige Privilegia Handvesten und Briefe/ Lehenschafften/ Obrigkeiten und andere Gerechtigkeiten/ wie die Nahmen haben/ damit weyland die Hertzogen von Stettin/ Pommern/ von Römischen Kayсern und Königen und dem Heiligen Reich begnadiget und befreyet gewesen/ und sie redlich erworben und hergebracht/ und anjetzo/ nach laut des allgemeinen Westphälischen und Anno Sechzehen Hundert Neun und Siebenzig mit der Cron Schweden errichteten Frieden-Schlusses in Besitz haben/ über besagte Hinter-Pommerische Fürstenthumen/ Grafschafften/ Herrschafften/ Landgericht/ Freyheiten/ Gnaden/ Gewohnheiten und Herkommen/ Besitzungen/ Eigenschafften/ Städte/ Land/ Leute/ Schlösser/ Clöster/ Vogteyen/ Mannen/ Mannschafften/ Lehenschafften/ Creiße/ Höltzer/ Büsche/ Wälder/ Weyden/ Wasser/ Wasser-Flüsse von dem Pommerischen Meer mit seinen Insulen/ Porten/ Hafungen/ Schifffarthen/ Fischereyen/ Ströhmen/ Ufern und Stranden/ Gejagden/ Wildbahnen/ Gericht/ Mauten/ Zöllen/ Gelait/ Gülten/ Müntz/ Erbnutzungen/ Zinnßen und Gülten mit allen ihren Zugehörungen/ nichts davon ausgenommen noch hintangesetzt; deßgleichen die angeregte Fürstliche Pommerische Freyheiten/ mit Creirung der zehen Aemter/ als Erb-Marschall/ Erb-Schenck/ Erb-Kuchenmeister/ Erb-Cämmerer/ und andere Aemter/ darzu obgedachte Erb-Verträge und Einigungen/ und daß Seiner Liebden unser und des Reichs Jägermeister seye/ zu gleicher Weise/ als ob solches alles und jedes besonders in diesem unserm Kayserlichen Brief mit ausgedryckten Worten/ Puncten und Articulen geschrieben und ge-

meldet wäre/ oder ob sie durch Recht oder Gewohnheit hierinnen begriffen seyn solten/ als jetzt regierender Römischer Kayser gnädig und gütlich erneuert/ confirmiret und bestätiget: Erneuern / confirmiren und bestättigen Seiner Liebden solches alles auch von Römisch Kayserlicher Macht-Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs / was wir Seiner Liebden von Billigkeit und Rechts wegen und nach Ausweiß offtermelter Frieden Schlüssen / als rechtmäßigen von uns belehnten Hertzogen zu Stettin / Pommern / daran zuerneuern/ zu confirmiren und zu bestättigen haben sollen und mögen.

Und meinen/ setzen und wollen / von derselben Unserer Kayserlichen Macht / daß besagten Unsers lieben Oheims und Fürstens/ **Georg Wilhelms**/ Marggraffen zu Brandenburg Liebden dessen Lehens-Erben und Vettern / alle Marggraffen zu Brandenburg / dabey gäntzlichen bleiben und sich dessen allen und jeden besonder/ wie hievor geschrieben stehet/ und soweit solches denen Frieden-Schlüssen gemees ist/ gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglichen unverhindert/ darwieder wir auch nichts handlen / thun oder fürnehmen/ noch solches jemands anders gestatten wollen / in keinerley Weise/ doch uns und dem Heiligen Reiche an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geist und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Land-Voigten/ Vice-Domben, Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuthen/ Schultheißen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen andern/ unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden/ Stand oder Wesen die seynd ernst- und vestiglich / mit diesem Brieff und wollen / daß sie die obgenannten Marggraffen **Georg Wilhelm** / und alle Seiner Liebden Vettern / König / Chur-Fürsten/ Fürsten und ihre Erben/ Marggraffen zu Brandenburg/ und Burggraffen zu Nürnberg/ an solchen Ihren Gnaden/ Freyheiten/ Rechten/

ten/ Brieffen und Privilegien/ Gerichten/ Hoff-Gerichten/ Land-Gerichten und allen andern obgeschriebenen Dingen / auch dieser Unser Kayserlichen Confirmation, Bestättigung/ Erneuerung und Bekänntnuß / von wegen der Nachlassung der Hertzoge zu Stettin und Pommern Lehens-Empfahung nicht hindern/ noch irren/ in keine Weiß/ sondern sie dabey geruhiglich bleiben lassen/ als lieb einem jedem seye / unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu eine Pœn, nehmlich Hundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwieder thäte/ uns halb in unsere und des Reichs-Cammer/ und den andern halben Theil dem obgenannten Marggraffen zu Brandenburg/ oder Ihren Erben ohnnachläßig zubezahlen verfallen seyn solle: das meinen wir ernstlich.

Mit Urkund dieß Briefs besiegelt/ mit Unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in Unser Stadt Wien/ den achtzehenden Tag Monaths Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt im Siebenzehen Hundert und Achtzehenden/ Unserer Reichen des Rômischen im Achten/ des Hispanischen im Sechzehenden und der Hungar- und Bôheimischen ebenfalls im Achten Jahr.

Carl/

(L. S.)

Vt. Fried. Carl Graf von Schönborn

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff.

Vergleich
Des Hochfürstl. Hauses Brandenburg-Bayreuth
Mit desselben Landsassen
Baron von Tanner.

Nachdeme in gegenwärtiger Collection sehr vieles von der bekannten Sache Tanner contra Brandenburg/ die vormahlig Tannerische Güther Nemmersdorff/ Goldcronach/ Rodersberg/ Seydenhof/ Forthof/ Sandreuth/ item Walthurnische und Hirschbergische Lehen und anderes mehr betreffend/ vorkommen; Selbige aber vor einer Kayserl. Hof-Commission endlich verglichen worden; als hat man sothanen Vergleich allhie mit zu inseriren nicht ermangelt.

Zu wissen: demnach vor dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe/ zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn **Georg Wilhelm**/ Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. an einem/ Dero ehemahligen Geheimden Raths/ weyland Herrn Hannßen Adams Freyherrns von Tanner/ hinterlassenen Sohn/ Herrn **Albrecht Andreas** Freyherrn von **Tanner**/ Königlichen Pohl. und Churfürstl. Sächsischen Cammer-Junckern/ andern Theils/ wegen des/ in Hochgedachter

Fürstl.

Fürstl. Durchl. Territorio belegenen Ritter Guths Nemmersdorff ꝛc. und sonst / Strittigkeiten erwachsen; Als seind selbige vor der am 12. Junii 1722. zur Güte erkannten Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Commission, nach vorhergegangenen vielen mühsamen Handlungen / endlich heunte Dato unter allerhöchster Kayserl. Auctorität vollständig / zu beyder Theile Beruhigung / auf nachstehende Arth und Weise / gehoben und verglichen worden.

I.

Uberlässet an deß Herrn Marggrafens Fürstl. Durchl. Herr Baron von Tanner / alle im Bayreuthischen Fürstenthum und Lande / vorhin inne gehabte / und noch inne habende Güthere / ausgenommen die drey Bambergische Lehen zu Alten Creußen und Pöllersdorff / vollkommen / und zwar benanntlich.

1. Das Schloß und Ritterguth zu Nemmersdorff.
2. Die ausser solchen erkauften Unterthanen allda.
3. Die a parte eingelöste Haußhaltungs Stücke allda.
4. Das Guth Seydenhoff.
5. Die ehemahls denen Porckisch- und Erffatischen versetzt gewesene Güld-Höfe und übriges zu Layneck / Rodersberg / Pöllersdorff und Sandreuth / so die Tannerische an sich gelöset hatten.
6. Die Hirschbergische so genannte Brüder- und Schwester-Lehen / worunter die zweene Saarmänische Höffe zu Unter-Steinach mit begriffen / und von denen Freyherrl. Tannerl. unter keinerley Prætext, in Anspruch gezogen werden sollen.
7. Die ehemahls Wirsberg-Walthurnische und umgehende Geschlechts-Lehen.
8. Das Ritterguth Goldcronach.

9. Den

9. Den Goldcronacher Wald.
10. Das Fisch- und Krebs-Wasser daselbst.
11. Den Forthoff.
12. Die Dewitz Wiesen.
13. Die beyde Unterthanen zu Ramsenthal/ so die verwittibte Frau von Tanner/ sonst innen gehabt/ mit welcher sich Dero Herr Sohn deßhalb verstehen wird.
14. Die Fölschnitzer Lehen-Leute.
15. Den Tannerischen Lehen-Mann zu Adlantz.

Alles und jedes mit allen seinen Rechten/ Gerechtigkeiten/ und Zugehörungen/ wie selbige Herr Baron von Tanner besessen/ und genossen/ oder besitzen und geniessen können/ gantz nichts/ ausser obige Bambergl. Lehen/ ausgenommen. Inmassen auch

II.

Hochgedachter Ihro Fürstl. Durchl. Er/ Herr Baron von Tanner/ obbelagte gesamtte Güthere/ von dato dieses Vergleiches/ und deß hierauf bey dem Kayserl. Reichs Hoff-Rath erfolgten Concluſi, Ihro Fürstl. Durchl. zu Dero Disposition und Gewalt/ mit vollstandiger Fruchtnießung/ auch von aller Schuld- Verpfänd- oder andern dergleichen Privat-Verhafftung/ von seiner seits gantz frey übergiebet und gewähret/ solche nach Sr. Fürstl. Durchl. guädigsten gutfinden zuverkauffen/ versetzen/ oder in andere Wege damit zu disponiren/ zu dem Ende Er den Consens und Beytritt/ derer gesammten Freyherrlichen Tannerischen Interessenten/ nehmlich seiner Frauen Mutter/ Frauen und Fräulein Schwestere/ wie auch derer Vettern/ vermittelst der Unterschrifft dieses Vergleichs Recesses verschaffet/ da beneben alle zu obbemelten Güthern/ gehörige Urbaria, Acta, Documenta, Register/ Rechnungen/ Kauff- und Lehen-Brieffe/ dann übrige Urkunden und Brieffschafften/ wie sie Nahmen haben/ ohne das mindeste hiervon zuruck zu behalten/ und zwar Subfide Juramenti in Nürnberg zur Zeit des ersten Zahlungs-Termins ausantwortet.

In

In übrigen aber soll Herr Baron von Tanner zu einer weitern Eviction nicht verbunden seyn. Dahingegen

III.

Dießfalls / wie des Herrn Marggraffens Fürstl. Durchl. vorhin zustehenden Landes-Fürstl. Hoheit/ cum Juribus quibuscunque, also auch/ einem jeden Tertio, an seinen Rechten/da er sonst dergleichen erweißlich hergebracht hätte/ gegenwärtiger Vergleich auf einige Arth und Weise zum Præjudiz und Nachtheil nicht gezogen/ noch ausgeleget werden solle.

IV.

Lassen dagegen des Herrn Marggrafens Fürstliche Durchl. Herrn Baron von Tanner/ über die vorhin demselben theils baar erlegete theils abgezogene Gelder/ noch auszahlen Vier und Sechzig Tausend Gulden Rheinisch/ und Vierhundert Gulden der gleichen/ Arrhæ Loco, dergestalten daß von obbemelter Zeit des Vergleichs/ und des hierauf erfolgten Reichs-Hof-Räthl. Concluſi, binnen 6. Wochen die erste Helffte/ an Zwey und Dreyßig Tausend Zweyhundert Gulden Rheinisch/ nebst dem von obiger Zeit an lauffenden Zinß 5. von 100. baar/ zu Dreyvierteln in harten Reichs-Sorten / ein Viertel aber an in Fränckischen Creyß gangbarer und in grossen Zahlungen üblichen Müntze/zu Nürnberg erleget/ wegen der andern Helffte aber annehmliche/ zur Zeit des Vergleichs/ auf ein Halb Jahr/ mit Einrechnung deß Interesse à 5. von 100 gestellete/ und von denen Wechslern acceptirte Wechsel-Briefe/ an gleicher Müntze / verschaffet werden sollen. Worbey noch dieses in specie abgeredet / und bedungen worden/ daß/ da angeregte Wechsel-Briefe von denen

Herren Buiretten zu Nürnberg acceptiret werden / selbige auf Herrn Barons von Tanner eigene Gefahr stehen / sonst aber / und wann sie an andere / jedoch auch Nürnbergl. Kauffleuthe gestellet würden / dafür Ihro Fürstl. Durchl. und zwar unter denen / unten Puncto 6. befindlichen Clausulis Securitatis hafften sollen. Daferne auch zwischen selbiger halbjährigen Zeit baar Geld / auf oben beschriebene Maße / Herrn Baron von Tanner geschaffet werden könte / will derselbe oberwöhntes baar Geld anzunehmen / diesemnach auf denen Wechsel-Briefen præcise nicht zu beharren / sondern solche zu retradiren / sich hiermit verbunden haben.

V.

Die ruckständige Gefälle und Abgaben derer Güthere und Unterthanen anlangende verbleiben selbige Herrn Baron von Tanner bis auf heutigen dato, ingleichen die bey denen vorhin zu Plassenburg cedirten Unterthanen hinterstellige Reste / bis den 1. Maii 1719. wie denn zu dem Ende mit selbigen Unterthanen ingesamt / noch vor Ablauff deß ersten Zahlungs-Termins, durch den Tannerischen Verwalther / Bayern / eine Zusammen-Rechnung gehalten / und Fürstl. seits die hierzu benöthigte Erb- und Heb-Register / so viel deren in deß Herrn Marggrafens Fürstl. Durchl. und deren Räthe und Officianten Gewahrsam verhanden / bis zu Ende solcher Berechnung ad inspiciendum vorgeleget / und nach constituirten liquido zu deren Eintreibung promte und nachdrückliche Fürstliche Landes-Herrliche und Richterliche Amts-Hülffe mitgetheilet werden solle. Hiernechst

VI.

Reserviret Herr Baron von Tanner ihme/ bis zu seiner völligen Bezahlung/ an obbesagten Bonis insgesamt und ohne Unterscheid/ so viel ad Summam Concurrentem von nöthen/ die Hypothec cum Clausulis Pacti Executivi und Constituti Possessorii dergestalt und also/ daß da wieder Verhoffen/ bey einem und dem andern Termin, die verglichene Zahlung an Capital und Interesse nicht erfolgen würde/ sodann Herrn Baron von Tanner/ alsofort auf blosses Anruffen/ bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rathe/ zu dem verglichenen Quanto, so viel selbiges an Capital und Interesse betragen möchte/ und zwar cum Omnibus Damnis & Expensis, durch die vorhin verordnete Kayserl. Executions-Commission, Sumtu partis Impetratæ, Executive verholffen werden solle/ wie dann auch hierüber:

VII.

Des Herrn Marggrafens Fürstl. Durchl. sich dahin erklären/ daß selbige/ ihres hohen Orts/ ad instantiam der Fürstl. Cammer und Landschafft/ oder auch andern etwa sich angebenden Freyherrl. Tannerischen Creditorum, ohne Unterscheid des Orts/ wo selbige sich befinden mögten/ auf vorbenannte verglichene Gelder/ an Capital und Zinß/ keinen Arrest schlagen lassen/ noch selbigen sonst verstatten und annehmen/ sondern vielmehr dergleichen prætendenten ad Ordinariam Viam Juris verweisen wollen/ diesennach von solchen Geldern/ unter keinerley Prætext von jemanden/ wer der auch sey/ inn oder ausser Landes/ ichtwas aufgehalten/ sondern die völlige Summe/ ohne allen Abzug und Aufenthalt/ ihme Herrn Baron von Tanner in denen gesetzten Terminen eingehändiget/ und in sichere Gewahrsame verschaffet werden solle.

VIII.

Sollen von Herrn Baron von Tanner alle zu denen Ihro Fürstl. Durchl. überlassenen Güthern gehörige Brieffschafften / hiernechst die an Herrschafftlichen Anliegenheiten in Händen derer Tannerischen Interessenten befindliche und in die Fürstliche Registraturen gehörigen Acta subFide Juramenti, binnen dem ersten Zahlungs-Termin heraus gegeben/ und was selbige etwa anders wohin transferiret haben möchten/ so weit es möglich/ von ihm wieder beygeschaffet/ allenfalls aber das Impedimentum, mit allen Umständen/ gleichfals jurato angezeiget werden; Dahingegen auch/ des Herrn Marggraffens Fürstl. Durchl. ermelten Tannerischen Interessenten ihre in Bayreuth/ oder sonst/ verwahrte Privat- und Familien-Acta, samt deß Verwalthers Scripturen/ auf vorhergehende Separation, vermittelst einer ebenmäßig eydlich bestärckten Specification extradiren lassen wollen.

IX.

Die Freyherrl. Tannerischen Forderungen/ bey der Fürstl. Landschafft/ oder auch Gegenforderungen / bleiben zu fördersamster Berechnung in loco Bayreuth/ auf 4. bis längstens 6. Wochen/ à Dato diß anzurechnen / ausgesetzet/ und soll kein Theil darinnen fernere Moram zu Schulden kommen lassen/ auch nach einer oder andern seits constituirten Liquido, von dem schuldigen Theil die Zahlung geleistet/ hiernechst die Tannerischen Ansprüche bey Fürstlicher Hof-Cammer / da selbige allbereit zum Liquido gebracht worden/ oder sonst noch dahin zu bringen seyn möchten/ alsofort abgestattet werden.

Wie dann auch an Seithen Ihro Fürstl. Durchl. wegen der verwittibten Freyin von Tanner/ angeblich decretirten Gnaden-Jahr/ und concedirten Steuern ad Dies Vitæ von zween Häusern/ ingleichen wegen des Rentschischen Hau-

ses

ses/ die unpartheyische Justiz in Bayreuth förderſamſt administriret werden ſolle.

X.

Werden alle und jede hinc inde vorgegangene Acerbitäten/ Anzüglichkeiten und Imputationes, auch die hierüber erwachsene und reciproce annoch weiter bevorgeſtandene Injurien und andere Proceſſe hierdurch gäntzlich abgeſtellet/ caſſiret und aufgehoben/ immaſſen auch deßwegen, Auctoritate Cæſarea, bey dem Kayſerl. Reichs-Hof-Rath ein Concluſum Annullatorium & Salvatorium Honoris & Exiſtimationis, ſowohl derer Fürſtl. Herren Räthe als des Herrn Baron Tanners erbethen/ an jene auch/ weder ratione vorhin angeforderter 500. fl. noch ſonſt einiger Anſpruch gemachet werden ſoll.

XI.

Soll pro futuro aller/ reſpective unterthänigſte und geziemende Reſpect, Ehr und Glimpff/ von beyden Seiten beobachtet/ mithin dieſem gemäß / auch an des ſeel. verſtorbenen Herrn Geheimen Raths Baron von Tanner/ in der Kirchen zu Nemmersdorff/ errichteten Epitaphio, in injuriam Defuncti, keineswegs einige Veränderung fürgenommen werden. Worbey jedoch Ihro Fürſtl. Durchl. die Deroſelben/ Krafft habenden Juris Epiſcopalis, zuſtehende Diſpoſition allenthalben und vollſtändigſt/ ohne allen Abbruch/ vorbehalten wird.

Uhrkundlich iſt dieſer Receſs, vor der Kayſerl. Reichs-Hof-Raths-Commiſſion verfaſſet / auch vermittelſt derer Tranſigirenden Theile Unterſchrifft und Beſieglung/ vollnzogen/ und ſoll hierüber/ zugleich der gebührende Vortrag bey den Kayſerl. Reichs-Hof-Rathe zu Behueff eines dießfalls gewöhnl. Concluſi gebethen werden. So geſchehen Wien den 15. Junii 1723.

(L.S.) Joh. Horaz. Bartholottii Freyherr von Parthenfeldt/ Röm. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath.

(L.S.) Joh. Henrich E. Herr von Berger / Röm. Kayserl. Majest. Reichs Hof-Rath.

(L.S.) Joh. Wilhelm E. von Laugenbach / Röm. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath.

(L.S.) Johann Friedrich Früheauff/ Fürstl. Brandenburgl. Bayreuthl. Hof-Rath/ als zu dieser Sach Gevollmächtigter.

(L.S.) Hugo Xaverius Edler von Heunisch / Fürstl. Brandenburgl. Bayreuthl. Hof-Rath und Agent.

Im Nahmen derer Freyherrl. Tannerischen Interessenten.

(L.S.) Georg Nicolaus Zange.

(L.S) Johann Georg von Fischer.

Zufolge des §. 2. ratificiren wir Freyherrl. Tannerische Interessenten den vorstehenden unter allerhöchster Kayserl. Authorität abgeschlossenen Vergleichs-Recess, Krafft eigenhändiger Unterschrifft und vorgedruckten Innsiegel.

(L.S.) Agnes Elisabetha Freyin von Tanner / gebohrne von Rentsch/ in meinem selbst eigenen Nahmen/ und in natürl. und bestättigter Vormundschafft / meiner beyden Töchter/ Erdmuth Elisabetha und Sophia Mariana beyde Freyin von Tanner.

(L.S.) Catharina Margaretha von Fischern/ gebohrne Freyin von Tanner.

(L.S.) Magdalena Christiana von Fischern gebohrne Freyin von Tanner.

(L.S.) Friedrich Albrecht von Fischern zum Liebenstein/ in ehelicher Vormundschafft meiner Frauen gebohrne Freyin von Tanner.

(L.S.) Anna Maria von Tannerin Wittib / in Vormundschafft meines Abwesenden und in fremden Landen sich befindlichen Sohns/ Joh. Georgs von Tanner.

Chri-

(L.S.) Christoph Andreas von Tanner Edler Herr von Reichersdorff.

(L.S.) Albrecht Andreas Freyherr von Tanner. Salvo ordine, als Haupt-Erb.

Daß gegenwärtige von mir selbst decopirte Abschrifft eines: vor dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath/ zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Georg Wilhelm/ Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. an einem: andern theils aber/ Dero ehemahligen Geheimden Raths/ weyland Herrn Hannßen Adams Freyherrns von Tanner/ hinterlassenen Sohn/ Herrn Albrecht Andreas Freyherrn von Tanner Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßl Cammer-Junckern/ errichteten Vergleichs/ mit dem mir fürgelegten rechten wahren in 4. Bögen Pappier bestandenen Original alles erforderenten Fleißes collationiret/ treulich auscultiret/ sonderheitlich aber sämtliche Subscriptiones & Confirmationes cum suis Sigillis, bona fide recognosciret und ohnverfälscht erfunden worden. Ein solches bezeuge ich Endes Unterschriebener und hierzu Ratione Officii requirirter Kayserl. offenbahr und vereydeter Notarius, mit dieser meiner eigenen Hand Unterschrifft/ Tauff- und Zunahmen/ auch aufgedruckten Notariat-Signet und grössern Insiegel; So geschehen in Nürnberg den 11. Septembr. 1723.

(L.S.) (L.S.) Ego Johannes Nicolaus Schoapp. Not. Cæs. Pub. Legalis & Procurat. Judiciosum Jur. in fidem subscripsi.

Confirmatio Cæsarea des vorherstehenden Vergleichs.

Jovis 17. Junii 1723.

Von Tanner contra Brandenburg-Culmbach Amicabilis Compositionis, sive Herr Georg Wilhelm Marggraff zu Bran-

Brandenburg-Culmbach in Lit. ad Imperatorem sub dato 13. Julii & psto. 3. Aug. 1722. includit allerunterthänigste Credentiales für Dero Hof-Rath Johann Friedrich Früheauff ꝛc.

Referunt Commissarii & Conclusum.

Ponatur der errichtete Vergleich ad Acta, und solle in allen Puncten und Clausulen hierüber festiglich gehalten/ und die verglichene Gelder sweder swegen zupflegen habender Cammer und Landschafftlicher Abrechnung/ und hieraus etwa formirender Anforderung/ noch sonst unter einigerley Prætext, und von niemand/ swer der seye/ so auch liquide Anforderung hätte/ in Conformität des Paragraphi Septimi obgedachten vergleichs ihme Baron von Tanner können aufgehalten/ sondern demselben vielmehr auf nöthigen Fall mit Verswerffung alles Einswendens mittelst der Execution hierzu verholffen werden

Franz von Heffener.

Kayserliche Aufhebung der Anzüglichkeiten.

Lunæ 26. Julii 1723.

Von Tanner contra Brandenburg-Culmbach die Cassation deren Anzüglichkeiten betreffend ꝛc.

Fiat in Conformitate des in dem getroffenen Vergleich enthaltenen Paragraphi Decimi Decretum respectivè Annulatorium & Salvatorium.

Franz von Heffener.

Etliche

Etliche ohngefähr zu Handen gekommene Ritterschafftliche Piécen/ worinnen verschiedene contra Principes hägende Absichten mit vorkommen. Lit A. B. C.

Avertissement.

Es muß der Ritterschafft allerdings zugegeben werden/ daß ihre Intention mit vieler Vigilanz und trefflicher Anstalt unterstützet/ dahero auch ihre Bemühungen meistens mit erwünschten Succeſs begleitet sind; Obgleich/ wie aus folgenden Piécen klar erscheinet/ ihre Principia erst neu erdacht/ derselben Ausarbeitung zu vollführen unter ihnen nur jetziger Zeit verglichen und auf dieses gelegte Fundament ihr Systema zu bauen/ dann uniformiter darüber zu halten/ beschlossen werden wollen. vid. Lit. B. n. 9. & Lit. C. n. 5. Derohalben wohl zu glauben/ wann in Terminis habilibus Fürstlicher Seits gleiche Præcautiones mit einem dauerhafften Vorsatz angewendet würden/ da man zugleich Causæ Justitiam, das Alterthum und Herkommen/ Possesionem Immemorialem auch Kayserliche Bestättigungen cum Clausulis derogatoriis firmisſimis und also Jus quæsitum indubitatum vor sich hat/ deme durch neuerliche ausgebetene Privilegia nicht hat præjudiciret werden können/ daß um so mehr guter Effect sich davon zu promittiren wäre. Dieweil aber wenigstens aus gegenwärtigen Piécen mit erscheinet/ daß grossen Fürsten des Reichs die mit denen Ritter-Cantonen zu schaffen haben/ nicht zu verdencken sey/ wann sie so wohl intuitu ihrer eigenen Räthe als sonsten/ in Reflexion auf die gegenseitige Allianzen und Connexiones, aller Cautelen sich befleißigen/ hat man selbige hier anzufügen ohnermangelt.

Llt. A.

Formula des Eydes welchen die Mitglieder des Ritter-Orths Gebürg/ und die sich dafür geriren/ ablegen/ wie selbe vor wenigen Jahren extendiret worden.

Ich N. N. bekenne hiemit/ demnach die Reichsfrey-Wohlgebohrne Herren/ Herren Hauptmann/ Räthe und Ausschuß/

deß Heil. Römischen Reichs ohnmittelbahr freyer Ritterschafft/ Landes zu Francken/ Orths Gebürgs/ mich dato bey allhiesigen gehaltenen allgemeinen Ritter-Convent, auf vorhergegangene ordentliche Beschreibung zu einem Mitglied an- und aufgenommen/ daß hergegen von löblichen Ritter Orths wegen dem dermahligen Hauptmann Tit. &c. N. N. ich mit Hand gebenden Treuen eydlich angelobet und versprochen folgens auch mit einen cörperlichen Aydt betheuert/ zu förderst der Röml. Kayserl. Majestl. als Unsern allergnädigsten Herrn und alleinig-zeitlichen Ober-Haupt allerunterthänigsten Gehorsam und dann der löblichen Hauptmannschafft allen geziemenden Respect beyzutragen/ von des Heil. Römischen Reichs unmittelbahrer Subjection von keinem Stand mich abtrennen zu lassen noch fremder Botmäßig-Landesfürstl. Obrig- und Gerichtbarkeit zu untergeben/ ausser was vor die Lehen-Gerichte eigentlich gehöret/ nirgends/ sondern allein bey dem Kayserl. und des Heil. Reichs höchsten Gerichten neben dieses freyen unmittelbahren Ritter-Orths angeordneten Hauptmannschafft in allen Fällen Active- und pasive Recht zugeben und zunehmen/ wieder Jhro Kayserl. Majest. den Religion- und Prophan-Frieden wieder die Adeliche Freyheit/ und dieses Ritter-Orths aufnehmen/ um keiner Herrn-Dienst/ Gnad/ Gunst/ oder Gewinst mich gebrauchen zulassen/ benebst auch die Ritter-Ordnung Ritterlichen Abschied/ und Recess, Rescripta und Concluſa, Verfassungen/ Aussprüche/ Entscheidung/ und anders/ wie es mag genennet werden/ jederzeit gehörig zu respectiren/ denen nachzuleben/ (a) auch daß deme allen ein vollkommenes Genügen geschehen möge/ zu verschaffen/ darwieder mich nicht zusetzen/ in einige weiß noch weg/ so dann auch die ordinari und extraordinari Steuern und Anlagen von meinen Güttern/ Lehen und Eygen/ wie und wo dieselbe gelegen/ (als dem löblichen Ritter-Orth hierzu rea-

(a) Diese Worte usque zuverschaffen/ seynd bey Anfang gegenwärtiges 18ten Seculi noch nicht in der Ritterschafftlichen Pflicht gestanden, sondern erst novisſime hinzugesetzet worden.

realiter afficirt) jederzeit ohnweigerlich abzustatten/ insonderheit aber bey Alienirung eines oder des andern von solchen meinen Güthern/ mich durchaus der neuen Kayserl. Declaration de Anno 1688. gemäß zuverhalten/ auch nimmermehr selbige gantz oder zum theil aus der Ritterschafft Mittel suchen zu eximiren/ alles bey denen/ in der Ritter-Ordnung/ und Kayserl. Privilegien und Declarationen darauf gesetzten Pœnen/ in welche ich widrigenfalls/ nebst Annullirung dessen/ was dargegen fürgenommen oder gehandelt/ ipso jure gefallen/ nicht weniger auch alle meine Erben/ und Successores tam singulares, quam universales gleicher massen darzu obligirt seyn sollen. In Summa mich in allen also zubezeugen und aufzuführen/ wie einem Adelichen und Ritters-Genossen anstehet/ und gebühret/ die Adeliche wahre Tugend erfordert/ und zur Ritterlichen-Wohlfahrth immer ersprießlich seyn kan. Getreulich und ohne gefährde. Zu urkund habe ich diesen Revers ausgelieffert/ und unter meiner Hand und Petschafft von mir gestellet So geschehen ꝛc.

Lit. B.

Von dem Reichs-Adel der drey Crayße ist den 15. Julii 1709. in Nürnberg über folgende Puncten deliberiret worden.

1. WIe und wie man sich ex parte ordinis Equestr. bey denen anhoffenden Friedens-Tractaten am zulänglichsten prospiciren könne? besonders auch damit durch die abgedanckte Soldaten über die bisher erdultete Bedruckungen man künfftighin nicht aufs neue aggravirt werde.

2. Wie man wegen deß bisherigen Anwachs der uff ungewöhnliche Arth erforderten Kayserl. Charitativen und deren anticipation in futurum sich sicher zustellen.

3. Wie man sich bey Conficirung einer perpetuirlichen Kayserlichen Wahl-Capitulation Ritterschafftlicher Seits sowohl ratione immedietatis als auch Privilegiorum und in andere Weise fest zusetzen.

4. Ob und wie die Confirmatio Privilegiorum Equestrium von der jetzt glorwürdigsten Kayserl. Majest. und mit was für nützlichen Extensionen zusuchen.

5. Wie denen weit aussehenden Civil- und Militar-Gravaminibus und andern in Comitiis angebrachten vermeyntlichen Querelen derer Statuum Potentiorum mit Nachdruck zu begegnen.

6. Was vor andere nothwendige Media pro Conservatione Status Equestris zuergreiffen / dazumahlen verschiedene Familien die sich in Grafen-Stand erheben lassen / oder dergleichen Stands-Veränderung noch suchen / auf die höchst nachtheilige Exemtion incliniren und solche zu erhalten auf alle Weiße bemühet seyn / worüber die sorgsame Abkehrung nothdürfftig zuberichten.

7. Wie zu invigiliren seyn möge / daß bey obseyender Visitation des Cammer-Gerichts nichts nachtheiliges gegen das Ritterschafftliche Corpus verhänget werde.

8. Was zuthun / damit das Kayserl. in Anno 1653. erhaltene Prædicats Diploma durchgehends zugehöriger Observanz gebracht werde.

9. Wie förderst zwischen denen 3. Reichs Ritterschafftlichen Crayßen / ein rechtschaffene Patriotische Correspondenz und Harmonie erhalten werden könne.

10. Wie die Rittergütter besonders in dem Ober-Rhein nicht unter Potentiorum Schutz oder sonst aus dem Ritter Catastro gezogen werden können / super mediis zu deliberiren.

11. Auf künfftige Zeiten / wann wiederum / wie es leider bald geschehen kan / ein Krieg entstünde / einen gewissen Schluß abzufassen / wie sich die Ritter-Corpora möchten zuverhalten haben / damit sie nicht von der gantzen Welt herüber gezogen würden / und auch bey denen *Pacificationibus* so wohl als andern Reichs-Verhandlungen *in Consideration* sich setzen.

12. Ob nicht die *Accessio ad Circulos*, wann man zuvorn examinirt und sondirt hätte / welchergestalt diß geschehen kan / ohne von denen Creyßen einstens supprimirt zu werden / zur Erhaltung der

Rit-

Ritter Corporum vorträglich und die Redintegration beförderte? in Deliberation zuziehen faisabel sey.

13. Auf was Weiß und Arth man sich mit dem Reichs Adel der Hohen Erb- und Domstifftern zuvereinbahren suchen könte/ damit dieselbe denen Ritter Corporibus besser geneigt/ diese nicht immerhin selbst so hart/ besonders in entziehenden Collecten und suchenden Unterwürffigmachungen deren theils Orthen habenden Hof- oder Landgerichten gegen die Reichs-Noblesse verfahrete/ wodurch andere Potentiores Status zu gleichmäßiger Nachfolge wo man noch nicht auf dergleichen gedencket/ nicht allein angereitzet/ sondern noch mehrers in denen bereits vielfältig beschehenen Turbationen und Beeinträchtigungen fortzufahren/ besteiffet werden. Derowegen dann ein und andern höchsten solchen Orths durch die Herren Domherren so wohl als die in Diensten stehende vermitgliederte Herren *Gavaliers* (welche vielleicht noch nicht genugsam in denen Juribus Equestribus informirt seyn/ dahero die im Druck herausgegebene so vortreffliche Scripta in Proces und andern Geschäfften/ selbigen zu communiciren / und theils dieser in Ermanglung genugsamer Exemplarien Communibus Sumptibus vollkommen wieder in Druck zubefödern nicht unthunlich seyn dörffte/) die höchste Herren *Principales*, und die etwa auch aus Abgang gnugsamer Wissenschafft der Ritterschafftlichen Herkommenheiten und Jurium widerige *Consiliarios* zu bessern Sentiments zubringen/ sich äusserst zubestreben angelegen seyn lassen solle / besonders da auch denen bemelden hohen Ertz- und Domstifftern an aufrecht Erhaltung der R. Ritterschafft sehr gelegen zu seyn / dermahliger albereit in zimlichen *confusen* Stand befindliche und tractu temporis dem jetztmahligen Vorschein nach/ in grössere Confusion zugerathen scheinender Reichs-*Status* errinnern will.

14. Weil das Löbl. Reichs-Städtische *Collegium* zu Regenspurg sich mit dem Chur- und Fürstlichen contra die Ritterschafft verfasten *Conclusis*, vorsehend die Nachfolge welche künfftig sich ereignen mögte/ nicht allerdings einig erkläret / ob man Ritterschafft-

licher Seits sich dieser Gelegenheit zum Vortheil zubedienen/ und mit ermelden Reichs-Stättl. Corpore in vertreuliche Correspondenz einzulassen belieben mögte? Um sich vor grössern künfftig zu befahrenden Vergewaltigungen mehrer sicher zustellen/ welches kleinen *Statibus* und Fürsten/ *Prælaten* und Graffen/ Anlaß geben könte/ sich mit diesen auch zu *conformiren*.

Lit. C.

Proponenda.

Welche bey dem nach des Heil. Röml. Reichs Stadt Nürnberg auf den 9ten Septembr. 1721. verkündeten Correspondenz-Tag, beyläufftig zuerörtern seyn werden.

1.

Wird der bisherigen Observanz nach/ der/ den 20. Julii deß 1715. Jahrs zu Franckfurth am Mayn aufgerichtete letztere Correspondenz-Recess in pleno zuverlesen- und über diejenigen Puncta, welche bishero in ein- und andern/ zu ihrer gäntzlichen Vollziehung nicht gebracht werden können/ ein fernerer Schluß zu fassen seyn. Und weilen

2.

Aus dem §. 6. jetztermelden Recessus zuersehen/ was wegen der täglich mehranwachsenden Exemtion derer Ritter-Güthere aus der Ritterschafft Besteuerung zum Schluß gekommen; Als wird noch ferner zu deliberiren seyn/ wie und auf welche Weise/ dieser so sehr überhand nehmenden Grund verderblichen Beschwerde/ durch dienliche Wege/ zu Erhaltung deß gemeinen Ritter-Wesens/ zulänglichen begegnet werden möge.

3.

Ist zwar allerseits ohnverborgen/ welcher gestalten die Röml. Kayserl. Majestät die von einigen Chur- und Fürsten deß Reichs/ besonders auch gegen gesammte Reichs Ritterschafft gantz unvermu-

thet

thet ausgebrochene Union, bereits untern 11. Julii 1719. aus eigener allergerechtester Bewgnuß wiederum zu casiren und aufzuheben/ und die sich beschwert erachtende Status, zu ordentlichen Richter und Recht zuverweisen/ sich allergnädigst gefallen lassen; Nachdeme aber gleichwohl gegen die gesammte Ritter Corpora, und deren zugewande Commembra eine zeithero mit denen allerschwereſten Beeinträchtigungen wieder die vorhandene Privilegia, Recht und Gerechtsame/ vor wie nach/ fortgefahren wird; Als ist zuberathschlagen/ wie und welcher gestalten die/ durch ungeneigte Status auf mildere Gedancken zu lencken seyn/ oder wie man sich gegen dergleichen/ den total Ruin androhende Molimina, zu pflichtmäßiger Vertheidigung derer wohlhergebrachten Rechte und Immunitäten/ allenfalls in genugsame Sicherheit setzen möge.

4.

Wird aus denen in offentlichen Druck kommenden Advisen nicht verborgen allenfalls aber aus der sub. N. 1. hiebeyfolgenden Inscription mit mehrern zuersehen seyn/ was vor ein wieder rechtlich und dem gesammten Reichs-Adel an seiner Immedietät und darvon dependirenden Steuer- und übrigen gerechtsamen/ wie auch deren Matricul zum höchsten Nachtheil abzielendes Scriptum, occasione der vom höchstpreißlichen Reichs Hoffrath gerechtest decidirt- und nunmehro gegen das Gräfliche Hauß Castell zur würcklichen Execution gebrachten bekandten Urspringer Collectations-Sache/ aus ohnzweiffentlicher Suggestion einiger Ubelgesinnten/ zu Franckfurth am Mayn/ in öffentlichen Druck gebracht/ und hiernechstens divulgiret werden soll; Wird dahero gemeinsam zu berathen seyn/ ob dergleichen schädlichem Beginnen publico nomine entgegen zu gehen/ und was vor eine Arth und Weise/ zu Benehmung derer/ ex adverso dardurch intendirenden Præoccupationen bey übel informirten/ und zumahlen denen höheren Ständen/ am convenablesten erachtet werden wolle? Worbey auch

5. Die

5.

Die Nothdurfft erfodern wird/ sowohl in denen Judicial-Schrifften/ als sonst zum Vorschein kommenden rechtlichen Deductionibus in Puncto Juris Collectandi, und dessen wahrer Eigenschafft/ unter allen dreyen Ritter-Creyßen/ nach Anleitung seiner uhralt hergebrachten Rechten/ Privilegien und deren von Zeit zu Zeiten erfolgten Kayserlichen Confirmationen und notorischen Reichs-Observanz sich *uniformer* rechts gegründeter *Pricipiorum*, um so mehr mit einande zuvergleichen/ damit durch eigene Asserta denen hergebrachten Juribus und Freyheiten nichts præjudicirt/ und zu höchstnachtheiligen Folgerungen kein Anlaß gegeben werden möge.

6.

Hat man von Seiten des General-Directorii nöthig und dienlich zu seyn erachtet/ denen übrigen 3. löblichen Ritter-Crayßen/ mit denen Anschlüssen sub n. 2. & 3. nicht verborgen seyn zulassen/ was in jetztberührter/ hiebevor bekandtlich ad Comitia Imperii gebrachten nunmehro aber durch verschiedene Paritiones obsieglich erörterten Schatzungs-Angelegenheit des Fränckischen Ritter-Orths Rhön und Werra contra Castell/ die ex Capite Prætensæ Consolidationis auf dem Ritterguth Urspringen eximirte Besteuerung betreffend/ Ihro Kayserl. Majestät aus Antrieb dero allergerechtesten Justiz-Eyffers/ vor nachdrückliche Executions-Verordnungen ergehen lassen; Nachdeme nun auf diese Weiße quoad Possessorium, die in dergleichen Consolidations-Fällen/ von einigen Seculis her äusserist angefochtene/ und aller Orthen via facti entzogene Steuer-gerechtsame durch diesen Richterlichen Ausspruch/ nach so vielfältigen litigiren/ endlich vest gestellet worden; Als wird zu berathen seyn/ wie dieser erstrittene Rechts-Spruch/ nicht nur gegen alle Anfechtungen tuirt/ sondern auch künfftighin zu gleicher Nachfolg und Effect gebracht werden möge?

7.

Nachdeme aus der sub. n. 4. beyverwahrten Specie Facti, samt angefügter Cameral-Urthel mit mehren ersichtlich/ was bey dem Kay-

Kayserlichen Cammer-Gericht zu Wetzlar puncto incompetentis Recursus ad Curias Feudales, in Contraversiis Vasallorum cum Subtitis, nicht nur gegen die/ in Anno 1717. mit besondern Nachdruck wiederholte Kayserl. Pœnal-Verordnung/ sondern auch gegen ermelden Judicii Cameralis hiebevorige selbst eigene Indicata vor eine Remisori-Urthel/ ob zwar mit gewisser Rescription ohnlängst eröffnen und publiciret worden; Als wird zu berathschlagen seyn/ durch was gesicherte und zulängliche Remedia dieses Præjudiz gemeinsamlich redressiret werden könne?

8.

Wird zu deliberiren seyn/ wie und welcher gestalten die von jetzt allerglorwürdigst regierende Kayserl. Majestät neu confirmirte und respée extendirte Privilegia, nicht nur bey beeden höchsten Reichs Gerichten in gehörige Observanz zu bringen/ sondern auch wie deren Rechts erforderliche Insinuation bey denen Circulis Imperii und deren zugewanden Ständen zulängl. zu bewürcken/ da man indessen/ von Seiten des Fränckl. Creyßes des erbiethens ist/ zu folge des letzteren Franckfurther Correspondenz Recessus, von dieseitigen Privilegiis und deren obtinirten Extension zu beliebiger Uniformität/ Communication zu pflegen.

9.

Nachdeme auch das/ bey letztern Correspondenz-Congress producirt/ und Fränckl. Seits projectirte Statuum perpetuum, circa Renunciationem Filiarum Illustrium, wie auch die/ eine Zeithero unter Reichs-adelichen Familien zu vielen schweren und theils grundverderbliche Processen Anlaß gebenden ledigen Anfalls/ biß dato zu keiner rechtsbündigen Confidenz und Richtigkeit gediehen; Als wird zuberathen seyn/ wie solche/ mittelst Erlangung Kayserl. Oberrichterl. Bestättigung/ noch am sichersten anzugehen seyn möge/ und dieses um so mehr/ da die bißherige Observanz, vermög deren/ die Reichs-adelichen Töchtere/ accepta congrua dote, auf Väter- und Brüderliche Erbs Successiones zu renunciren gehal-

ten/ oder in Verweigerung solcher Verzüchten/ ipso facto & Jure pro renunciatis zuhalten seynd/ dermahlen/ besonders Occasione des Schlammersdorffischen Processus, zu allgemeinen Præjudiz bey denen höchsten Reichs Dicasteriis, hier und dar angefochten/ und in consequenz volle neuerliche Contestation gezogen werden will; Ingleichen ist

10.

Zubeobachten/ wie man sich bey dem uhralten Fränckischen Herkommen daß die Lehen-Herren/ auch non dota vel edocta Posteratione a primo acquirente, bloß auf gleichen Schild/ Halm/ Nahmen und Stamm zugleichen schuldig seyn/ um so mehr conserviren möge/ weiln auch diese Observanz eine zeithero durch Judicial-Process und sonsten verschiedentlich angefochten und enerviret werden will.

11.

Ist zwar in dem letztern Correspondenz-Recess §. 8. heilsamlich geschlossen und beliebet worden/ sich auf alle Weise/ besonders aber/ mittelst Renovation deß in Anno 1688. ergangenen Kayserlichen Rescripti zubemühen/ darmit bey denen höchsten Reichs-Gerichten/ inconformität der Cammer-Gerichts Ordnung/ aus dem Ritter-Stand qualificirte Membra zu Reichs-Hof-Räthen und Cammer-Gerichts-Assessorn recipirt werden mögen. Nachdeme nun dieses gemein nützliches Absehen bis dahero zu dem intendirten Effect nicht gebracht worden/ gleichwohl aber bey der nunmehro in Comitiis Imperii resolvirten Augmentation sowohl deß Numeri Assessorum, als derer Salarien/ die weitere Prosequirung dieses Schlusses um so nöthig und erforderlich seyn will; Als ist ferner zu beobachten/ was vor tüchtige Subjecta ex Gremio Nobilitatis Imperii, bey denen etwa hier und dar nach bevorstehenden Præsentationibus zeitlich in Vorschlag zubringen/ auch wie und durch weme solche bey denen præsentirenden Höfen mit Effect zu recommendiren/ besonders auch/ wie zuvor ermeltes Rescriptum Cæsareum, zur Renovation und Würckung zubringen seye?

12. Ist

12.

Ist zu überlegen/ wie denen/ eine Zeithero mehr als jemahlen gegen die Reichs Ritterschafftliche Jura, Privilegia und Gerechtsame/ zumahlen durch verschiedene öffentliche Impressa ausgebrochenen Invidioren Impugnationibus Ritterl. immediaten Stands und Jurium von samtlichen Ritter-Creyßen zu begegnen seye?

13.

Wird aus denen Anlagen sub. n. 5. & 6. mit mehrern zuvernehmen seyn/ in was vor sehr schweren Bedrängnissen die beede löblichen Fränckl. Ritter/ Cantonen/ Gebürg und Altmühl sich dermahlen exponirt befinden; Dahero zuberathen seyn wird/ wie und welcher gestalten denenselben in Ihren obhabenden und zumahlen ob meduendam Consequentiam, in die gemeinsame Jura mit einlaufenden Processen und andern wichtigen Angelegenheiten / mit dem ausgebetenen guten Rath und Beystand an Handen gegangen werden möge; Nachdeme auch

14.

Die Erfahrung bisher/ hier und dar gelehret/ wie und welchergestalt das Rothweillische Hof-Gericht seine Jurisdiction über den immediaten Reichs-Adel zuweit zu extendiren sich anmassen; Als wird zu berathen seyn/ wie solchen Excesibus zulänglich abgeholffen/ und die incorporirte Adeliche Herren Mitgliedere dargegen in gnugsame Sicherheit gesetzet werden mögen / ingleichen ist noch

15.

Zu resolviren/ was wegen des Chur Maintzischen Leib-Medici Herrn von Vorsters/ wie auch derer Köfflerischen Gebrüdere/ ingleichen des Herrn Hofraths von Langen/ und derer Geheimden Räthe von Vorstner und von Hoff ꝛc. Immatriculations-Gesuchs/ vor ein Schluß gefasset und denenselben bekandt gemacht werden wolle?

16.

Wird auch auf eine / unter gesamter R. Ritterschafft exacte Conformität in denen an hohe und niedere Stände zugebrauchenden Titulaturen und Offerten zugedencken / und wie solches Werck je ehender je besser zur Consistenz zubringen / zulängliche Vorschläge ins Mittel zubringen seyn; Vornehmlich aber ist

17.

Nach vorgängig reiffer Deliberation, zum verbindlichen Schluß zubringen / wie dereinst eine sichere und denen Regulis Societatis billigmäßig proportionirte Concurrenz, bey denen gemeinsamen Erogantis, zwischen denen 3. wohllöblichen Ritter Creysen zu stabeliren seyn möchte: Deßgleichen auch

18.

Zu resolviren / wie insonderheit denen alltäglichen mehr über handnehmenden Chur-Pfältzischen Zoll-Gravaminibus abzuhelffen; Sodann

19.

Wie man sich bey dem etwa über kurtz oder lang wieder aufs neue vorkommenden Ansinnen der Concurrenz zu der Sustentation deß Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichts / bey seiner bißherigen Immunität conserviren möge?

20.

Was bey Gelegenheit deß / denen Wohllöblichen Riteer-Craissen vorlängst communicirten Förderischen Projects, wegen einer aufzurichtenden Ritter-Academie vor ein Schluß zufassen seye? Und weiln

21.

Leicht zuermessen / wie viel dem Publico an der so nöthigen Setirung derer gemeinsamen Conclusorum, bevorab bey gegenwärtig aller Orthen überhand nehmenden Oppressionibus gelegen ist; Als wird auf zulängliche Weg und Mittel zugedencken seyn / wie sowohln

wohln die Consultanda, als auch darüber abfassende Entschlüßungen/ in Zukunfft bestmöglichst secretiret werden mögen; Endlich bleibt

22.

Denen löblichen Craißen und einen jeden Canton vorbehalten/ was dieselbe noch weiter vor Materien an Hand zugeben belieben werden/ als welche/ samt noch anderen wichtigen Proponendis mehr/ in ihre behörige Erörtherung ebenfalls zustellen seynd ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stelzer, Georg Peter

Nobilis Territorio Subjectus, Oder Verschiedene, nach Veranlassung angestellter Processe an höchsten Reichs-Gerichten, und sonsten verfassete Berichte, Deductiones [et]c Daß denen Landes Fürstl. hohen Obrigkeiten im Heil. Römischen Reich Die Hoch-und niedere Jurisdiction über Jhre im Land gesessene vom Adel und deren Angehörige, Unter keinem Schein der Immedietä t zu benehmen, Sondern vielmehr Die von Alters wohlhergebrachte, nach
Bd.: Zweyter Tomus

Culmbach 1726

4 Ded. 208-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350193-2
VD18 90768906